Henne-Amrhyn

Geschichte

des

Kantons St. Gallen

von seiner Entstehung bis zur Gegenwart.

Von

Otto Henne-Amrhyn,

Kantonsarchivar in St. Gallen.

St. Gallen.

Druck und Verlag von Scheitlin und Zollikofer.

1863.

Vorwort.

Die Ausarbeitung des vorliegenden Buches hat ihre Veranlassung in der Stellung des Verfassers. Der Gedanke drängte sich demselben unwillkürlich auf, die Gelegenheit zu benützen, welche ihm das Kantonsarchiv mit seiner reichen Sammlung von Akten und Protokollen und die kleine aber reichhaltige Kanzleibibliothek mit ihrer Flugschriften-Sammlung darboten, die noch nicht bearbeitete Geschichte des Kantons St. Gallen zu schreiben. Der Verfasser hofft damit eine Lücke in der vaterländischen historischen Literatur ausgefüllt zu haben. Die Behandlungsweise des Stoffes ist das Resultat vielen reiflichen Nachdenkens und Forschens, und die Auswahl des in das Buch Aufgenommenen ist so getroffen worden, daß nichts vermißt werden sollte, was in die Geschichte eines kleinen Staates wirklich gehört. Und in eine solche gehören, nach der Meinung des Verfassers, alle jene Ereignisse, welche auf das Schicksal des betreffenden Staates und seines Volkes Einfluß gehabt haben. Alles was den Kanton betrifft, in diesem Buche aber nicht Platz gefunden hat, gehört eben nicht in die Geschichte, sondern in das „Gemälde" des Kantons St. Gallens, welches, als Bestandtheil der allgemein geschätzten und interessanten Sammlung der „Gemälde der Schweiz" nur zu lange schon auf sich hat warten lassen, und im Interesse der Kenntniß des Vaterlandes baldmöglichst seine Ausführung finden sollte.

Der Standpunkt des Verfassers ist derjenige seiner Ueberzeugung. Trotz des eingetretenen Friedens zwischen den bisherigen Parteien konnte die Ge-

schichte der früheren Kämpfe zwischen denselben nicht dargestellt werden, ohne ihre Unterschiede hervorzuheben. Ueberdies mußte Manches vom Standpunkt eines gewissen Zeitabschnittes vertheidigt werden, was sich in einer andern, vorgeschrittenen Zeit nicht mehr gut rechtfertigen läßt. Der Verfasser glaubt indessen den Kampf der Parteien mit möglichster Schonung der Personen behandelt und nichts erzählt zu haben, was sich nicht durch vollkommen glaubwürdige Aktenstücke beweisen ließe.

St. Gallen am Ende Septembers 1862.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

A. **Umfang des Buches.** Seite 1.
B. **Schauplatz dieser Geschichte.** S. 2.
C. **Zustand der Zugewandten Orte und Unterthanenländer zwischen Rhein und Linth vor Auflösung der alten Eidgenossenschaft.** S. 4.
I. Das Stift St. Gallen. S. 5.
a. Die alte Landschaft. S. 10.
b. Die neue Landschaft oder das Toggenburg. S. 12.
II Die Stadt St. Gallen. S. 16.
III. Die Landvogteien im Rheingebiete. S. 19.
1. Das Rheinthal S. 19.
2 Die Freiherrschaft Sax. S. 21.
3. Die Grafschaft Werdenberg. S. 23.
IV. Das Oberland zwischen Rhein- und Linthgebiet oder die Landvogtei Sargans. S. 23.
V. Die Unterthanenländer im Linthgebiete. S. 25.
1. Die Landvogtei Gaster. S. 25.
2. Die Landvogtei Uznach. S. 27.
3. Die Stadt Rapperswil. S. 28.

Erster Zeitraum. Die letzten Zeiten der alten Eidgenossenschaft.

Vom Regierungsantritt des Fürstabtes Beda, 1767, bis zur Einführung der helvetischen Republik in der östlichen Schweiz, 1798. S. 29.

1. Abt Beda, sein Stift und sein Volk. S. 29.
2. Die Goßauer. S. 36.
3. Die alte Landschaft im Aufstande. S. 41.
4. Der „Gütliche Vertrag". S. 45.
5. Abt Pankraz. S. 50.
6. Wiederausbruch des Aufstandes. S. 54.
7. Allmälige Ablösung der alten Landschaft vom Stifte. S. 60.
8. Die Landschaft Toggenburg und ihre Befreiung vom Stifte St. Gallen. S. 64.
9. Die Bestandtheile des vorübergehenden „Kantons Sargans" in ihrer Unabhängigkeit. S. 67.
10. Das Rheinthal als Freistaat. S. 75.
11 Stadt und Landschaft St. Gallen als unabhängige Staaten S. 77.

Zweiter Zeitraum. Die helvetische Republik.

Von der Annahme ihrer Verfassung in den Kantonen Säntis und Linth, 1798, bis zu ihrer völligen Auflösung, 1803. S. 85.

1. Einrichtung der helvetischen Republik und der Kantone Säntis und Linth. S. 85.
2. Die Republik und das Stift. Die helvetische Eidesleistung und der Widerstand gegen sie. S. 89.
3. Die österreichisch-äbtische Reaktion. S. 96.
4. Wiederherstellung der helvetischen Republik im Osten der Schweiz. S. 105.
5. Die inneren Kämpfe in der helvetischen Republik bis zum Frieden von Luneville. S. 109.

6. Die inneren Kämpfe in der helvetischen Republik vom Frieden von Luneville bis zur Annahme der Notablenverfassung. S. 116.
7. Thatsächliche Auflösung der helvetischen Republik im Jahre 1802. S. 124.
8. Umgestaltung der helvetischen Republik in eine neue schweizerische Eidgenossenschaft von 19 Kantonen. S. 134.

Dritter Zeitraum. Die Mediationszeit.

Von der Gründung des Kantons St. Gallen durch die Vermittlungsakte, 1803, bis zur Ueberwindung seiner ersten Erschütterung durch die Restaurationsbewegung, 1815. S. 138.

1. Einrichtung der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Kantons St. Gallen nach der Vermittlungsakte. S. 138.
2. Aufhebung des Klosters St. Gallen. S. 141.
3. Herrschaft der Mediationsverfassung und Entstehung der konfessionellen Trennung des Kantons. S. 145.
4. Auflösung der Mediationsverfassung und Trennungsversuche im Kanton St. Gallen. S. 152.
5. Höhepunkt und Ende der St. Gallischen Unruhen. S. 163.

Vierter Zeitraum. Die Restaurationszeit.

Von der konfessionellen Trennung des Kantons St. Gallen durch die Restaurationsverfassung, 1815, bis zum Siege der repräsentativen Demokratie durch die Verfassung von 1831. S. 169.

1. Die Bundes- und Kantonsverfassung der Restaurationszeit. S. 169.
2. Der Kanton St. Gallen unter der Herrschaft der Restaurationsverfassung. S. 173.
3. Auflösung des Bischthums Konstanz. S. 181.
4. Errichtung eines Doppelbischthums Chur-St. Gallen. S. 185.
5. Die Bewegung von 1830 im Bereiche der Behörden. S. 189.
6. Die Bewegung von 1830 unter dem Volke. S 196.
7. Der Verfassungsrath von 1830 und 1831. S. 207.
8. Annahme der Verfassung von 1831. S. 223.

Fünfter Zeitraum. Die Regenerationszeit.

Von der Anerkennung der Volkssouveränität im Kanton, 1831, bis zu deren Einführung in den schweizerischen Bund, 1848. S. 229.

1. Die Dreißiger-Verfassungen der Schweiz im Allgemeinen und diejenige des Kantons St. Gallen im Besondern. S. 229.
2. Versuche zur Verbesserung der Bundesverfassung im Beginne der Dreißiger-Jahre. S. 239.
3. Die Kirchen- und Schulreformen im Beginne der Dreißiger-Jahre. S. 248.
4. Die kirchlich-politische Reaktion in der Mitte der Dreißiger-Jahre. S. 267.
5. Bestätigung der Kantonsverfassung und Regelung ihrer Revision. S. 282.
6. Die kirchlichen Kämpfe am Ende der Dreißiger-Jahre und die Lage des Kantons in diesem Jahrzehnte. S. 288.
7. Spaltung der liberalen Partei im Anfange der Vierziger-Jahre und Reaktion im katholischen Schulwesen. S. 300.
8. Ende des Bischthumskampfes im Kanton St. Gallen. S. 315.
9. Der Sonderbund und seine Auflösung. S. 321.
10. Revision der Bundesverfassung. S. 335.

Sechster Zeitraum. Die Revisionszeit.

Von der Revision der Bundesverfassung, 1848, bis zu jener der Kantonsverfassung, 1861. S. 341.

1. Die Bundesverfassung von 1848 und ihre Einführung. S. 341.

2. Versuche einer Revision der Kantonsverfassung von liberaler Seite. S. 345.
3. Der liberale Wahlsieg von 1855 und seine Folgen. S. 357.
4. Reaktion gegen den liberalen Wahlsieg von 1855 und dessen Folgen. S. 376.
5. Endliche Revision der Kantonsverfassung. S. 400.
Nachwort. S. 418.
Zusätze. S. 419.

Beilagen.

A. Die Präsidenten der schweizerischen Eidgenossenschaft. S. 422.
1. Landammänner der Schweiz während der Mediationsperiode. S. 422.
2. Tagsatzungs- und Vorortspräsidenten während der Herrschaft des Bundesvertrages von 1815. S. 422.
3. Bundespräsidenten seit der Annahme der Bundesverfassung von 1848. S. 423.
B Die Abordnungen des Kantons St. Gallen in die Tagsatzung und in den Ständerath. S. 423.
1. Tagsatzungsgesandte, mit Beifügung des Datums ihrer Wahl in die Tagsatzung und des Sitzungsortes dieser letztern. S. 423.
2. Ständeräthe, mit Beifügung des Datums ihrer Wahl. S. 425.
C. Ergebnisse der Nationalrathswahlen im Kanton St. Gallen. S. 425.
D. Ergebnisse der im Kanton St. Gallen vorgenommenen Volksabstimmungen. S. 427.
E. Die Präsidenten des St. Gallischen Großen Rathes seit Annahme der Verfassung von 1831. S. 428.
F. Die Mitglieder der Regierungen des Kantons St. Gallen. S. 429.
1. Nach den Wahlperioden, mit Beifügung des Datums der Wahlen und Bestätigungen durch den Großen Rath. S. 429.
2. Nach den Personen, mit Beifügung der Jahre ihrer Geburt, ihrer Bekleidung der Regierungsrathsstelle und ihres Todes. S. 431.
G. Die Landammänner des Kantons St. Gallen. S. 433.
H. Die obersten Kanzleibeamten des Kantons St. Gallen. S. 434.
I. Die Präsidenten der obersten Gerichtsbehörden des Kantons St. Gallen. S. 435.
1. Appellations- und (seit 1831) Kantonsgericht. S. 435.
2. Kassationsbehörde. S. 435.
K. Die Präsidenten des katholischen Administrationsrathes des Kantons St. Gallen. S. 435.
L. Die Erziehungsrathspräsidenten im Kanton St. Gallen. S. 436.
1. Vereinigung (1803—1816). S. 436.
2. Trennung (1816—1861). S. 436.
3. Wiedervereinigung (seit 1862). S. 437.
Die Landsgemeinde zu Eschenbach 1831. (Zu S. 236.) S. 437.

Einleitung.

A. Umfang des Buches.

Der Verfasser dieses Buches hat es unternommen, eine Geschichte des schweizerischen Kantons St. Gallen zu schreiben. Er versteht jedoch darunter nicht eine vollständige Geschichte aller Landschaften und Ländchen, aus welchen dieser Kanton gegenwärtig besteht; denn eine gemeinsame Geschichte hatten diese nicht vor ihrer Vereinigung zu einem Gemeinwesen, ja nicht einmal gemeinschaftliche Interessen und Schicksale. Ein Theil derselben war eine geistliche Monarchie, ein anderer, die jetzige Hauptstadt, eine freie Republik, der Rest aber umfaßte acht mehr oder weniger geknechtete Unterthanenländer theils aristokratischer, theils demokratischer, theils auch mehrerer Kantone mit verschiedenen Verfassungen. Manche dieser Ländchen hatten mehr Gemeinsames mit andern Kantonen, als mit solchen Gebietstheilen, die jetzt mit ihnen vereinigt sind. Eine Geschichte aller dieser Gebietstheile könnte daher kein organisches Ganzes ausmachen, sondern sie müßte an Zersplitterung leiden. Ein Beweis hievon ist das verdienstvolle Werk des ehrwürdigen Ildefons von Arx. Seine „Geschichten des Kantons St. Gallen“ sind eine fleißig bearbeitete, jedoch in der Form den Ansprüchen an ein modernes Geschichtswerk nicht mehr genügende Geschichte des Stiftes St. Gallen und seines Gebietes, mit eingestreuten Notizen über gleichzeitige Ereignisse in andern Kantonstheilen. Diese letzteren sind aber nicht vollständig behandelt, sondern warten größtentheils noch auf ihre Geschichte. Es ist hier noch ein weites und dankbares Feld für Freunde der Urkundenforschung und des mittelalterlichen Lebens zu bearbeiten.

Wenn wir daher von einer „Geschichte des Kantons St. Gallen“ sprechen, so müssen wir dieselbe vernünftiger Weise auf eine Zeit beschränken, in welcher entweder ein Kanton dieses Namens wirklich vorhanden war, oder doch wenigstens seine Errichtung vorbereitet wurde. Die Zeit dieser Vorbereitung fällt in die ersten Jahre nach der französischen Revolution von 1789. Damals wurde in verschiedenen Theilen der Schweiz dem Sturze der alten morschen Eidgenossenschaft vorgearbeitet, und dieser trat auch

bald darauf in Folge einheimischer und fremder Bemühungen ein. Helvetien wurde gänzlich umgestaltet; aber die Unreife seiner neuen Gestalt machte eine zweite Umformung nothwendig, und bei dieser entstand der Kanton St. Gallen, wie er gegenwärtig besteht.

B. Schauplatz dieser Geschichte.

Unser Kanton liegt im Osten der Schweiz, deren östliche Rheingränze gegen Oesterreich (Vorarlberg) und Lichtenstein er hütet. Im Süden trennt ihn die Calandakette vom rätischen Lande (Graubünden), westlich die Kette des Spitzmeilen und Mürtschenstocks, der Wallensee und der Linthkanal vom Glarnerlande, letzterer und der Zürchersee von der schwizerischen March, endlich die Hulftegg- und Hörnlikette vom Zürchergebiet, im Norden eine natürlicher Merkmale entbehrende Gränze in der Nähe der Thur und Sittern vom Thurgau. Im Nordosten bespült ihn der Bodensee, über dessen blaue Fluten der Blick in die weiten Gaue Schwabens schweift. Der Kanton St. Gallen besitzt aber auch noch, was bei keinem andern Kanton der Fall ist — eine innere Gränze, er umgibt nämlich den Kanton Appenzell innerer und äußerer Roden vollständig. Schon daraus erhellt deutlich, daß unser Kanton kein natürlich gewordener, sondern ein künstlich gebildeter ist. Natürlich gewordene Kantone bilden meist ein einziges Thal, wie z. B. Uri, Glarus, Wallis u. s. w., oder, wenn sie sich durch Eroberungen ausgebreitet haben, wie z. B. Zürich, Luzern, Bern u. s. w., oder selbst einst eroberte Provinzen waren, wie Aargau, Thurgau, Tessin u. s. w., wenigstens eine kompakte Masse. Beides ist bei St. Gallen nicht der Fall; Zusammensetzung völlig verschiedenartiger Theile war, wie bei der Nagelfluh, seine Geburt.

In Hinsicht seiner Bodenbildung besteht er aus drei Haupt- und mehreren Nebenthälern, die ihm jedoch nicht alle ganz angehören. Seine drei Hauptthäler sind:

1. Das Rheinthal. Es beginnt, nachdem es beidseitig bündnerisch gewesen, bei dem Berge Pizalun (Mondspitze?) ob Pfävers, linksseitig St. Gallerisch zu werden und erstreckt sich nordwärts bis zum Einflusse des Rheins in den Bodensee, dessen Ufergelände als Fortsetzung des Thales betrachtet werden muß. Im Westen hat das Rheinthal erst die Berggruppe der Grauen Hörner, dann die offene Lücke, die in's Linthgebiet hinüberführt, hierauf die Gonzenkette, den Sattel des Grabser- und Gamserberges, über den die Straße in das Toggenburg führt, und die vom Säntis aus gehende Kamorkette, die sich in den Höhen des Stoß, Ruppen, Kurzenbergs und Rorschacherbergs fortsetzt, zu Gränzen. Nebenthäler des Rheinthals sind: das Taminathal, welches hinten in den wilden Ber-

gen das mit dem Sardona-Gletscher anhebende menschenleere Kalfeiserthal und weiter vorne die prachtvoll schauerliche Pfäverserschlucht bildet; das kleine Sarenthal, dessen Wasser bald in die Rheinebene tritt; das Simmitobel, von Wildhaus im Toggenburg herabsteigend, und mehrere unbedeutendere. Dem Bodensee zollen ihren Tribut das Goldach- und das Steinach-Thal, ersteres aus dem Appenzellerlande, letzteres von den Höhen ob St. Gallen herkommend, und beide bei den gleichnamigen Orten mündend. Das Rheinthal wird an drei Orten, nämlich am Schollberg, Hirschensprung und Monstein, von den hervortretenden Berghöhen eingeengt und hiedurch in vier natürliche Abtheilungen gebracht. Seine Fluren werden oft von den unbändigen Fluten des Vaters Rhein grausam heimgesucht und die Kunst der Menschen muß sich an Dämmen (Wuhren) beinahe erschöpfen.

2. Das Thurthal umfaßt die ehemalige Grafschaft Toggenburg nebst einem Theile der alten Landschaft St. Gallen und gehört von seinem Beginne an unserm Kanton. Von Wildhaus an zieht es sich, nördlich von der Säntiskette, südlich von den Churfirsten (d. h. den das Churgau begränzenden Firsten, nicht Kurfürsten, oder gar Kuhfirsten) bewacht, erst west-, dann, zwischen Speer und Lütispiz, nordwest-, von Lichtensteig an nord- und von Wil an ostwärts, bis es bei Bischofzell in das Gau eintritt, dem sein Fluß den Namen gibt, das aber früher bis zu den Churfirsten reichte. Im obern Theile wildes romantisches Gebirgsthal, geht das Thurgebiet weiter in sanftes Hügelland und endlich in die Obstbaum-Ebene Thurgaus über. Nebenthäler bilden: die Lutern, der Necker, der Gonzenbach, die Glatt und die Sittern. Letztere entspringt im Appenzellerlande und mündet im Thurgau.

3. Das Linthgebiet. Das System der Linth führt verschiedene Namen. Im Kanton St. Gallen ist sein Hauptarm die Seez, welche an der Scheibe im Weißtannerthale entspringt und deren Gebiet den größten Theil des Sarganserlandes umfaßt. Nach Aufnahme des Schilsbaches aus dem Flumsertobel fällt sie bei Wallenstad in den Wallensee, dessen sturmbewegte Wellen zwischen steilen Felswänden schon manches Menschenopfer forderten, und dem die Murg und die Glarner-Linth zuströmen. Sein Abfluß, die Linth oder Maag, ist durch den berühmten Kanal Eschers geregelt und empfängt rechts (links ist Glarner- und Schwizer-Gebiet) den Steinerbach, worauf sie sich in den lieblichen Zürchersee ergießt, welcher aus dem Uznacherlande (Seebezirk) die Goldinger Aa und die Jona aufnimmt, letztere im Kanton Zürich entstehend.

Dies ein schwaches Bild der Bodenform unseres Kantons, die der Freund der Geographie aber weit besser in zwei herrlichen Werken studirt, wie sie kein anderer Kanton in dieser Großartigkeit aufweist, wir meinen Ziegler's Karte und Schöll's Relief von St. Gallen und Appenzell.

C. Zustand der zugewandten Orte und Unterthanenländer zwischen Rhein und Linth vor Auflösung der alten Eidgenossenschaft.

Unsere Schweiz war im achtzehnten Jahrhundert ein höchst lockerer Staatenverband. Sie besaß keine gemeinschaftliche Verfassung, ja nicht einmal einen gemeinschaftlichen Bundesvertrag; denn es waren nicht alle ihre Theile mit allen, sondern nur einzelne mit einzelnen verbündet, und auch da nur die Regierungen unter sich; die Völker aber waren eine Sache, die nicht berücksichtigt wurde, ausgenommen bei Steuern und Kriegsdiensten, und wenn sie nothgedrungen an ihren Ketten rüttelten. Der alte Schweizergeist war längst entflohen, meist in Folge der fremden Kriegsdienste, welche wieder eine Folge des frühern Waffenruhms waren und eine Quelle der ärgsten Sittenverderbniß wurden. Das nämliche Joch, gegen dessen Auflegung von Seiten Oesterreichs die Urschweizer sich mannhaft erhoben hatten, legten die späteren Schweizer ihren Unterthanen auf, und die Enkel Derer, die in Uri, Schwiz und Unterwalden die Landvögte vertrieben hatten, schickten nun Landvögte nach Tessin, Thurgau, Sargans, Rheinthal u. s. w. Gleichheit der Rechte war der oberste Grundsatz der alten Schweizer gewesen; Ungleichheit herrschte unter den Schweizern des fünfzehnten bis achtzehnten Jahrhunderts. Kaum ein Zehntheil der Schweizer besaß in dieser Zeit politische Rechte; es waren dies blos die Landleute der demokratischen, die Stadtbürger der aristo-demokratischen Kantone (Zürich, Schaffhausen und Basel) und die regimentsfähigen Geschlechter der aristokratischen Kantone (Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn). Die Zahl der Kantone blieb bis zum Sturze der alten Ordnung der Dinge auf dreizehn beschränkt (seit Appenzells Aufnahme 1513). Nach ihnen kamen im Range mit mehr oder weniger Rechten die zugewandten Orte und die Verbündeten, von denen nur wenige das Recht hatten, die Tagsatzungen zu beschicken. Noch tiefer im Range standen die Unterthanenländer, welche entweder einem oder mehreren Kantonen gehörten und durch Landvögte regiert wurden, welche die herrschenden Kantone abwechselnd auf einige Jahre ernannten. Aus solchen Unterthanenländern sind die Kantone Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt ganz und St. Gallen großentheils zusammengesetzt. Auch mehrere zugewandte Orte und Verbündete hatten wieder eigene Unterthanenländer, so Graubünden das Veltlin, Oberwallis das Unterwallis, der Abt von St. Gallen das Toggenburg, die Stadt Genf das umliegende Land, der Bischof von Basel das Bischthum im Jura u. s. w.

Das Gebiet, welches jetzt seit dem Jahre 1803 den Kanton St. Gallen bildet, bestand damals aus verschiedenen, unter sich sehr wenig in Verbin-

dung stehenden Theilen, nämlich einmal aus der geistlichen Monarchie des Fürstabtes von St. Gallen, welche wieder in die alte Landschaft und in die neue, oder die Grafschaft Toggenburg zerfiel, dann aus zwei Städte-Republiken, einer unabhängigen — St. Gallen und einer abhängigen — Rappers wil, endlich aus mehreren Landvogteien. Von den letzteren wurden zwei von je einem Kantone beherrscht, nämlich Sax von Zürich und Werdenberg von Glarus, zwei von zwei Kantonen gemeinschaftlich, nämlich Gaster (unter dessen Landvogt auch die Gemeinde Gams stand) und Utznach von Schwiz und Glarus, dann Sargans von den acht alten Orten und Rheinthal von denselben mit Zuzug von Appenzell. Von diesen Landestheilen waren zwei, nämlich der Abt von St. Gallen und die Stadt gleichen Namens, zugewandte Orte und hatten ihre Sitze auf der Tagsatzung.

Der Zustand all dieser Lande war, nach gleichzeitigen Quellen, ungefähr der folgende.

I. Das Stift St. Gallen.

Seitdem der heilige Gall aus dem grünen Erin als Apostel der hehren Christuslehre, und zwar einer solchen, die noch nichts von einem Vorrechte Roms, der gesammten Christenheit gegenüber, wußte, im Jahre 614 durch Gallien nach Alemannien gekommen war, bestand das altehrwürdige Stift St. Gallen, an welchem sich so recht das Augenfällige der wahren Bestimmung und Bedeutung der Klöster gezeigt hat. Wenige Züge mögen seine Geschichte vor unsern Blicken vorbeiführen.

Es ist eine ausgemachte Sache, und verdient wohl erwähnt zu werden, daß die scotische Kirche, welcher der Stifter St. Gallens, sein Oberer, Columba, und so viele andere Boten des Wortes Gottes angehörten, Rom nicht als Haupt der Christenheit anerkannte, sondern eine freie Gemeinschaft bildete, welche nicht durch monarchisches Diktat, sondern durch die Liebe zusammengehalten wurde. Es kann bewiesen werden, was jedoch im Nähern Sache der mittelalterlichen Geschichte ist, daß erst unter den fränkischen Hausmeiern aus dem Stamme der Karolinger der Romanismus in den Landen deutscher Zunge Wurzel faßte und den reinen Christianismus verdrängte. Es wäre lächerlich, dies zu tadeln; es war eine Fügung der Geschichte, und es ist zweifelhaft, ob das Christenthum sich durch die freie Liebe so weit verbreitet hätte, wie durch die Machtstellung des Papstthums. Der Angelsachse Bonifacius (Winfrid) war es, der als Gesandter Roms den römischen Katholizismus im spätern deutschen Reiche einführte. Von seinen zahlreichen Anhängern war es Audomar (Othmar), welcher St. Gallen durch Einführung der Regel des heil. Benedikt romanisirte, war es

Pirmin, welcher das Kloster Pfävers (Favares) in Opposition zu dem von Columba errichteten scotischen Stifte Marschlins gründete *).

Die genannten Karolinger waren es auch, von welchen Pipin, durch Gewalt auf den Thron gelangt, dem Papste aus erobertem Gebiete einen Staat schuf, der, nach oft wiederholter Veräußerung und Wiedereroberung, mit der Zeit zum Kirchenstaate wurde, — von denen Karl der Große das dem Papste lästige Langobardenreich vernichtete und sich zum römischen Kaiser krönen ließ, was die Quelle des fast tausendjährigen Kampfes zwischen Kaiser und Papst, zwischen Waiblingern und Welfen wurde. Hätten Karl und seine Nachfolger sich mit dem schönen und einfachen Namen fränkischer oder deutscher Könige beschieden, sie hätten das Wohl, die Einheit und Freiheit des herrlichen deutschen Landes begründet. Statt dessen verschwendeten sie für den leeren und eiteln Titel römischer Kaiser Gut und Blut ihres tapfern und treuen Volkes. Durch Karl den Großen wurde die Erblichkeit der kleinen Fürsten, wurde die Macht der Geistlichkeit im Gebiete des Denkens und Glaubens begründet. Es war der erste erfolgreiche Schlag gegen die Volksrechte, den der große Kaiser zu Gunsten von Adel und Priesterthum that. Beide waren vorher Theile des Volkes gewesen; nun wurden sie über dasselbe erhoben, um es tausend Jahre lang zu unterdrücken, der Eine den Leib, das Andere die Seele.

Wie viele andere Klöster, so erhielt auch das zu St. Gallen eine Menge von Vergabungen an Land und Leuten, theils von Fürsten, theils von Privatpersonen, namentlich im achten und neunten Jahrhundert, deren größtentheils noch im Stiftsarchiv vorhandene Urkunden eine Masse bilden, die Staunen erregt. Bei der Unsicherheit der damaligen Zeiten konnte es jedoch nicht fehlen, daß ländergierige Fürsten unter Vorwänden, oder auch ohne solche, dem schutzlosen Stifte Gebietstheile raubten, die aber später wieder durch weitere Vergabungen ersetzt wurden. Sogar an Angriffen des eigenen, des Priesterstandes, fehlte es dem Kloster nicht, indem der Bischof von Konstanz dasselbe unter seine Gewalt zu beugen suchte, theils aus Herrschsucht, theils aber auch, weil sich die Klöster, der alten Kirchenordnung entgegen, mittelst kaiserlicher und päpstlicher Privilegien, wie weltlich vom Einflusse der Gaugrafen, so kirchlich von dem natürlichen ihres Sprengelbischofes abzulösen, zu eximiren wußten, — bis Kaiser Ludwig der Fromme St. Gallen seine Rechte zurückgab. Die Bewohner der dem Kloster vergabten Ländereien waren, obschon vorher großentheils frei **), dessen Leibeigene geworden und hießen Gotteshausleute, welcher wohlklingende Name die bittere Knechtschaft versüßen

*) Ph. Heber in den „Vorkarolingischen Glaubenshelden am Rhein" (Frankf. a. M. 1858) irrt, wenn er Othmar und Pirmin zu den Anti-Römern zählt, blos weil von ihnen Aecht- und Urchristliches gerühmt wird.

**) J. v. Arx, I, 51 ff.

mußte. Nicht, daß sie hart behandelt wurden; aber dem freiheitliebenden Menschen geht eine freie Wüste über einen goldenen Kerker. Diese Leibeigenschaft ist bis auf die Ereignisse, welche die faktische Auflösung des Stiftes herbeiführten, niemals aufgehoben worden, und das Kloster betrachtete stetsfort sämmtliches ihm vergabtes Land, mit dem Volke, das darauf lebte, als sein Privateigenthum.

Trotz alles dieses Zuwachses war es dennoch nicht die weltliche Macht, war es nicht der Reichthum an irdischen Gütern, war es nicht der Reichsfürstentitel, was St. Gallen berühmt machte, sondern es verdankt seinen hohen Ruhm einzig und allein seinen geistigen Triumphen, seinem Wirken für Kunst und Wissenschaft. Nicht das Kloster St. Gallen und nicht das Fürstenthum St. Gallen, sondern die Schule St. Gallen glänzt noch jetzt und wird noch in Zukunft glänzen in den Jahrbüchern der menschlichen Geistesarbeit. Die Blütezeit der Gelehrsamkeit und des geistigen Schaffens in St. Gallen fällt in das Ende des neunten und in das zehnte Jahrhundert; so herrlich diese Blüte war, so kurz war sie; schon mit dem elften Jahrhundert beginnen die großen Namen unter den Mönchen zu verschwinden und zwar beinahe für immer *). Seit dieser Zeit nehmen Kriege, in denen die Aebte oft hoch zu Roß im Panzer saßen, die Blätter der Geschichte St. Gallens ein, die früher von Dichtern, Musikern, Bildschnitzern, Malern und Gelehrten gesprochen hatten. Mit Fürsten und Grafen, namentlich mit denen von Toggenburg, sogar mit dem mächtigen Rudolf von Habsburg, schlugen sich die kriegerischen Aebte und mußten oft in Verstecken bei treuen Unterthanen oder auf der Flucht aus dem Lande ihr Heil suchen. Während dieser Kriegszeiten war auch die Reichsfürstenwürde an St. Gallen gekommen (1204 durch Kaiser Philipp an Abt Ulrich VI. von Sax). Den ersten großen und bleibenden Verlurst an Land und Leuten erlitt das Stift durch den Aufstand und die Befreiung des Appenzeller Volkes im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts, wo auch ein Theil der alten Landschaft im Bunde mit Appenzell nach Freiheit rang, aber ohne Erfolg. Dem freien Bergländchen folgte in der Mitte desselben Jahrhunderts die Stadt St. Gallen, welche, durch ihrer Bürger Betriebsamkeit ausgezeichnet, sich bereits im vierzehnten Jahrhundert allmälig dem Kloster entzogen hatte **). Ein Ersatz für diese Verlurste war die Erwerbung der Grafschaft Toggenburg von deren Erben und letztem Besitzer, Petermann von Raron, aus Wallis, durch Abt Ulrich VIII. (Rösch) um 14,500 Gulden, im Jahre 1468. Schon im Jahre 1451 hatte das Kloster, um sich vor seinem nach langer Zeit des Verfalls drohenden Untergange zu retten ***), mit den vier Ständen Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus

---

*) J. v. Arx, I, 327 ff.

**) Hartmann, Gesch. d. Stadt St. Gallen, S. 57 ff.

***) J. v. Arx, II, 284.

ein ewiges Bündniß geschlossen und war dadurch ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft geworden. Von der Erwerbung des Toggenburgs an blieb sich der Länderbestand der Abtei St. Gallen bis zu ihrer Auflösung im Ganzen gleich, dafür aber erlitt dieser Staat im Innern mancherlei Erschütterungen. Dahin gehört vorzüglich die Reformation, welche beinahe das ganze Gebiet des Abtes ergriffen hatte, worauf aber, in Folge der für die Protestanten unglücklichen Schlacht bei Kappel, eine so massenhafte und gewaltsame Rückkehr zum alten Glauben folgte, daß die alte Landschaft ganz und vom Toggenburg ein beträchtlicher Theil die neue Lehre wieder aufgeben mußte. Die alte Landschaft hatte zudem gleichzeitig mit dem deutschen Bauernkriege auch einen politischen Aufstand versucht, der indessen ohne Folgen blieb. Der Zündstoff war aber nicht verschwunden. Im siebenzehnten Jahrhundert gärte es im Toggenburg wieder und im Anfange des achtzehnten brach der blutige Toggenburger Krieg aus, dessen Nachwehen noch manche Jahrzehnte dauerten. Auch in der alten Landschaft regte sich der Geist der Freiheit, wenn auch in bescheidenem Maße, mehrmals, bis endlich der Ausbruch erfolgte, mit welchem die in diesem Buche erzählten Thatsachen begannen.

Das Gebiet des Abtes von St. Gallen erstreckte sich im achtzehnten Jahrhundert von der Mündung des Rheins in den Bodensee westwärts über St. Gallen bis jenseits Wil und von da die Thur aufwärts bis zu deren Quelle. Mit beschränkter Hoheit gehörten ihm auch einige Gegenden im Thurgau, im obern Rheinthale und in Deutschland. Die Bevölkerung dieses Gebietes, so weit es zur Schweiz gehörte, mag gegen 100,000 Seelen gezählt haben; es war daher St. Gallen die mächtigste Abtei in der Christenheit. Ihre Verfassung war eine beschränkte geistliche Wahlmonarchie unter dem jedesmaligen Abte als Fürsten. Die Beschränkung des Fürsten ging jedoch nicht vom Volke oder von dessen Repräsentanten aus, sondern einzig vom Konvente, dessen Mitglieder, die Kapitular-Konventualen, die wählende und berathende Behörde des Landes bildeten. Als Reichsfürst empfing der Abt vom Kaiser die Lehen für seine Besitzungen in Schwaben und im Breisgau, besuchte aber seit der Reformationszeit keinen Reichstag mehr. Als zugewandter Ort der Eidgenossen wohnte er durch Gesandte den Tagsatzungen bei und hatte da seinen Rang und Sitz nach dem letzten der dreizehn Kantone, seinem Nachbar und frühern Unterthan Appenzell. Außer dem Konvente hatte Niemand im Lande politische Rechte, ausgenommen scheinbare, die in Wirklichkeit keinen Werth hatten. Seit Stiftung des Klosters war dem Volke noch nie die geringste Koncession gemacht worden, einige wenige an Toggenburg nach dessen Aufstand ausgenommen. Das Volk bestand daher aus bloßen Unterthanen, welche in der alten Landschaft noch größtentheils Leibeigene waren, und der eigentliche Staat existirte nur innerhalb der Klostermauern. Die Schirmstände des Stiftes, d. h. die oben genannten, mit ihm verbündeten Kantone, setzten

einen Landeshauptmann ein, welcher in Wil wohnte und einen Theil der Bußen bezog.

Die Residenz des Fürsten war das Kloster oder die Pfalz zu St. Gallen, deren Hofraum vom Gebiete der Stadt ganz umgeben und von derselben durch eine hohe Mauer mit einem Thore geschieden war. Die Pfalz hatte gewissermaßen einen geistlichen Theil, worin die Klostergeistlichen wohnten und ihre Schule und Bibliothek hatten, und einen weltlichen, der die Regierung der die Stiftslande beherbergte. Ebenso hatte der Abt geistliche und weltliche Beamte. Zu den Letzteren gehörte der Hofmarschall, der Landshofmeister (zugleich Minister und Verwalter des die nächste Umgebung umfassenden Amtes), der Hofkanzler, der Landvogt von Toggenburg, die Lehenvögte zu St. Gallen und Wil, die Obervögte zu Rorschach, Oberberg, Romanshorn, Schwarzenbach, Rosenberg, Blatten (diese Beiden im Rheinthale), Iberg (im Toggenburg) und Neu-Ravensburg (in Schwaben), der Reichsvogt in Wil, die Hofammänner daselbst und in Altstätten, und der weltliche Verwalter von Ebringen im Breisgau. — Die höchsten geistlichen Würdenträger waren: der Dekan, Vorsitzender des Pfalzrathes und Aufseher über die Klöster, der Statthalter zu St. Gallen, welcher Vicepräsident des Pfalzrathes war, die ökonomischen Geschäfte besorgte und die Gerichte im Thurgau beaufsichtigte, der Offizial, welchem die geistliche Gerichtsbarkeit anvertraut war, der Lehenprobst, welcher die Lehensachen besorgte, der Bursarius, die Statthalter zu Rorschach, Wil, Neu-St. Johann und Ebringen. Diese Statthalter wurden meist aus den Konventobern und Professoren gewählt, die wohl im kanonischen Rechte, nicht aber in der Staatswirthschaft bewandert waren. Sie thaten, was sie wollten, vertrieben oft reiche Handelsleute aus dem Lande, bauten zwecklos und theuer und machten Schulden. Ihre Einkünfte stiegen auf 15,000 bis 40,000 Gulden *). In geistlichen Angelegenheiten wurde das Gebiet der Abtei zwar zum Umfange des Bischthums Konstanz gerechnet, dieselbe war aber in Folge älterer Freiheitsbriefe und neuerer Verträge von diesem beinahe ganz unabhängig und unmittelbar dem römischen Stuhle untergeordnet. Der Abt übte die geistliche Gerichtsbarkeit, bestellte die Pfründen, visitirte die Klöster und entschied in Ehesachen. Die Appellation jedoch konnte an Konstanz gehen. Die Geistlichkeit des mittelbaren und unmittelbaren stiftischen Gebietes, also in der alten Landschaft, Toggenburg, Rheinthal und im obern Thurgau, war in zwei Kapitel getheilt, das von St. Gallen und das von Wil. Dieses geistliche Gebiet zählte drei Männerklöster, die von Mariaberg bei Rorschach und Neu-St. Johann im Toggenburg, welche beide St. Gallen einverleibt waren, und das der Kapuziner zu Wil; dann sieben Nonnenklöster, nämlich die von St. Wiborada in St. Georgen und von Libingen

*) Weidmann, Gesch. d. Stiftes u. d. Landsch. St. Gallen unter den zwei letzten Fürstäbten (St. G. 1834), S. 29 u. 30.

im Toggenburg, Benediktiner=, das von St. Katharina bei Wil, Dominikaner=, und die von Notkersegg (Gemeinde Tablat), St. Scholastika bei Rorschach, Maria Hilf bei Altstätten und Maria der Engeln bei Wattwil, alle vier Franziskaner=Ordens.

Das fürstäbtliche Siegel enthielt vier Felder, von denen das erste einen schwarzen Bären im goldenen Felde, für das Stift St. Gallen, das zweite ein weißes Lamm mit einer roth bekreuzten weißen Fahne im blauen Felde, für die Abtei St. Johann, das dritte eine schwarze Dogge im goldenen Felde, für die Grafschaft Toggenburg, und das vierte das Familienwappen des jeweiligen Fürsten zeigte.

Das unmittelbare Gebiet des Abtes zerfiel zunächst in die alte Landschaft, d. h. das seit den ältesten Zeiten dem Kloster gehörende Stück Land von Rorschach bis Wil, den Rest der alten Vergabungen, und in die neue Landschaft oder die Grafschaft Toggenburg.

1. Die alte Landschaft.

Der verdiente Staatsmann Müller=Friedberg sagt von ihr (Annalen III. 50): Sie war ein freundliches, fruchtbares, von grasreichen Hügeln durchschnittenes Land, gleichsam eine Fortsetzung, und an den Ufern des obern Bodensees noch verschönerte Fortsetzung des Thurgaus. Der Landbau und einige Viehzucht werden fleißiger als sinnig betrieben (noch heute sind hier die wichtigsten neueren Verbesserungen in der Landwirthschaft unbekannt, das Drainiren noch sehr wenig verbreitet, der Pflug noch der nämliche, wie ihn der mittelalterliche Lehenbauer führte). Wiesen und Felder sind mit stattlichen Bäumen bepflanzt und ausgezeichnet war, besonders ehe der alte Leinwandhandel Abbruch litt, der Bau des feinsten Flachses, aus welchem die schönsten, dauerhaftesten, zu hundert Ellen langen Tücher verarbeitet wurden und zum Theil noch werden.

Das Volk der alten Landschaft war im Ganzen gutmütig, ruhig und der katholischen Kirche sehr ergeben. Nichtsdestoweniger ist es innerhalb wenig über hundert Jahren dreimal heftig aufgebraust, nämlich im Appenzellerkriege, beim Rorschacher Klostersturme und zur Zeit der Reformation, die es großentheils annahm, aber wieder verlassen mußte. Seither haben sich unter ihm keine reformatorischen Regungen mehr gezeigt. Die Bevölkerung betrug i. J. 1766: 22,600 männliche und 22,300 weibliche, zusammen 44,900 Personen, von denen etwa 5000 auf die thurgauischen Gemeinden kamen. Die Tracht der Männer bestand in dunkelm langem Rocke, mit weißen, oft silbernen Knöpfen dicht besetzt, einer rothen Weste, kurzen Hosen und dreieckigem Hute. Die weibliche Tracht näherte sich der appenzellischen, sie ist jedoch nach und nach beinahe ganz verschwunden und die jetzige Kleidung nähert sich immer mehr der städtischen.

Von einer Verfassung des Landes war beinahe keine Rede. Was man so nannte, beruhte noch immer auf dem s. g. Rappersweiler-Vertrage von 1525 zwischen Abt von Geisberg und dem Lande. Der Abt war, nebst dem Konvente, unumschränkter Herr in weltlichen und geistlichen Dingen, die Regierung daher so ziemlich patriarchalisch. Reformen waren in der Staatsverwaltung niemals vorgenommen worden. Das gedankenlose Sprichwort: Unter'm Krummstabe ist gut wohnen — bewährte sich indessen auch hier. Als ob Essen, Trinken und Schlafen die einzige Bestimmung des Menschen wäre! Sklaven und Hausthiere wohnen auch gut, wenn sie gut behandelt werden; aber der freigeborne Mensch verlangt mehr. Ueber die Einkünfte des Stiftes, soweit sie auf dem Volke lasteten, lauten die Berichte verschieden. Anhänger des neuen Zeitgeistes schildern sie als unerschwinglich für das Volk, Bewunderer geistlicher Autorität als unbedeutend. Wir lassen am besten später die Thatsachen sprechen, welche sich in Folge der Regierungsweise entwickelten.

Die Gemeinden hatten durchaus keine Selbstständigkeit; sie durften keine Versammlungen halten, ihre Vorgesetzten nicht wählen, keine Bürger aufnehmen, sondern solche theilte ihnen das Stift willkürlich zu. Ebenso bezog letzteres die Pensionen für fremde Kriegsdienste und vertheilte sie nach Belieben*).

Die Landschaft war eingetheilt in das obere und das untere Amt. Ersteres enthielt wieder das Landshofmeister-, Rorschacher-, Oberberger- und Romanshorner-, letzteres blos das Wiler-Amt.

Das Landshofmeister-Amt, unter der Verwaltung des auf der s. g. Burg, Gemeinde Straubenzell, residirenden Landshofmeisters, begriff wieder das Hofgericht, wozu Straubenzell, Gaiserwald, Bernhardzell, Lömischwil, Wittenbach, Berg und Romonten gehörten, und die Gerichte Tablat und Muolen.

Zum Rorschacher-Amte gehörten die Gerichte Rorschach, Goldach (mit Untereggen), Steinach und Mörschwil. Dem Gerichte Rorschach waren außer Grub, Eggersriet und Tübach noch Altenrhein und Gaißau zugetheilt, letzteres unter der höheren Gerichtsbarkeit Oesterreichs.

Das Oberberger-Amt bestand aus den Gerichten: Goßau, Oberdorf, Niederwil, Andwil und Waldkirch. Oberarnegg oder Oberarnang war dem Statthalter von St. Gallen unterstellt.

Das Wiler-Amt umfaßte die Stadt Wil, welche gewisse Freiheiten hatte, und die Gerichte Zuzwil, Linggenwil, Niederhelfenswil, Zuckenried, Niederbüren, Oberbüren und den Schneckenbund (Bromshofen), sowie das s. g. Freigericht unter der Thur-Linden.

Diese Gegenden standen gänzlich unter dem Fürstabte. Blos seiner Verwaltung unterworfen, aber der peinlichen Gerichtsbarkeit nach zur Landvogtei Thurgau gehörig, waren: das Romanshorner-Amt, bestehend aus Ro-

*) Weidmann, Gesch. d. Stiftes rc., S. 37.

manshorn, Keßwil und Herrenhofen, und mehrere andere Gerichte, von denen Summeri dem Landshofmeister-, Sitterdorf dem Oberberger-, Rickenbach, Hättenschwil und das Hof- oder Berggericht (Wuppenau, Schönholzersweilen &c.) dem Wiler-Amte zugetheilt waren. In Wengi im Thurgau besaß das Stift blos die niedern Gerichte, nicht aber die Landeshoheit. Theilweise noch beschränktere Rechte besaß das Stift in den thurgauischen Gerichten Hagenwil, Roggwil, Zuben, Dozwil und Hefenhofen. In Blidegg, Hauptwil und Zielschlacht (Zilschlatt) hatte es Huldigung, Mannschaftsrecht und Lehenschaft, in Uttwil blos das Letztere. Die bedeutenden Gerechtsamen des Stiftes im Rheinthal sollen bei Besprechung dieses Ländchens erwähnt werden. Außerhalb der Schweiz besaß das Stift die Herrschaften Neu-Ravensburg in Schwaben und Ebringen mit Norsingen im Breisgau.

Die Appellation ging von den genannten Gerichten im Oberamt an den Pfalzrath. Haupt desselben war der Dekan, Beisitzer der Statthalter und drei andere Konventualen, der Hofmarschall, Landshofmeister, Kanzler, Lehenvogt, die Obervögte von Rorschach, Oberberg, Romanshorn, Rosenberg und Blatten und der Stadt-Ammann von Altstätten. Für das Unter- oder Wiler-Amt bestand ein eigener Pfalzrath, den der dortige Statthalter mit 6 oder 7 vom Abte ernannten Richtern bildete und von welchem nicht appellirt werden konnte.

Die Kriminalprocesse leitete eine Kommission aus Beamteten des Stiftes. Todesurtheile sprach ein Blutgericht, welches aus Ausschüssen des Pfalzrathes und der niederen Gerichte bestand. Der Abt übte das Begnadigungsrecht. Kleinere Vergehen kamen vor ein Bußengericht.

Der geistliche Gerichtshof oder die Curia bestand aus dem Offizial als Präsidenten, vier Konventualen als Konsistorialräthen und dem Landshofmeister, Kanzler und zwei Lehenvögten als weltlichen Beisitzern. Die Kirchensachen der dem Stifte gehorchenden Protestanten wurden in Zürich behandelt.

Die militärischen Sammelplätze der Mannschaft der alten Landschaft waren: Rorschach, Lömischwil, Goßau und Wil.

Die Landesfarbe war die schwarze und gelbe.

2. Die neue Landschaft oder das Toggenburg.

Die Grafen von Toggenburg, deren Ursprung sich in Fabeln verliert und deren Geschichte an abenteuerlichen und romantischen Ereignissen reich ist, starben 1436 mit Friedrich III. aus, welcher die Appenzeller gebändigt hatte, und dessen Tod die Veranlassung zum ersten schweizerischen Bürgerkriege, dem s. g. Zürcherkriege bot. Nach seinem Tode schlossen die Toggenburger ein Landrecht mit Schwiz und Glarus, wurden aber von ihrem neuen Herrn, Petermann von Raron, an den und seinen Bruder Ulrich das Land bei der

Theilung gekommen, an den Abt von St. Gallen verkauft, welcher ein gleiches Landrecht schloß. Die Geschichte Toggenburgs hat bis 1698 der verstorbene Stiftsarchivar Karl Wegelin in 2 Bänden (St. Gallen 1830 und 33) bearbeitet.

Das Toggenburg ist ein etwa 12 Stunden langes, gekrümmtes Thal, von der Thur durchflossen, mit mehreren Zweigthälern; die Breite mag, die Berge eingerechnet, 3 bis 5 Stunden betragen. Der Reisende Ebel sagt am Ende des achtzehnten Jahrhunderts: „Fast zwei Dritttheil Toggenburgs ist Alpenland, wo das Auge nichts als Weiden und Tannen oder Buchwaldungen erblickt. In dem engen Wiesenthale längs der Thur liegt ein Dorf nahe an dem andern, die breiten Berggelände sind von einzelnen Wohnungen, Häusergruppen und schönen Obstbäumen besetzt, und das Ganze bietet muntere und heitere Ansichten dar, welche bei günstigem Spiel von Schatten und Lichtwürfen sehr malerisch werden. Das untere Toggenburg hingegen zeigt niedrige und flach gewölbte sonnige Hügel, welche reiche Ernten von Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Hanf, Flachs und Obst den Einwohnern liefern, die nicht zerstreut, sondern in großen schönen Dörfern zusammen wohnen.“ (Schild. d. Gebirgsvölk. d. Schweiz II, 5.)

Die Toggenburgischen Alpen sind entweder Stoßalpen, welche gewissen Korporationen oder Geschlechtern gehören, oder Voralpen, welche Gemeintriften sind. Letztere wurden 1786 unter alle Gemeinden des ganzen Toggenburg vertheilt, die an die unteren Gemeinden gefallenen Theile aber von diesen meist an die oberen verkauft oder verpachtet. Die Aermeren, welche bei diesem Geschäfte nichts gewannen, hielten meist Ziegen statt Kühe.

Da bei der Zunahme der Bevölkerung die Alpenwirthschaft nicht mehr als einziger Ernährungszweig ausreichte, folgten die Toggenburger dem Beispiele der Appenzeller, indem sie sich der Industrie zuwandten. Flachs- und Hanfgespinnst und Leinwandweberei verbreiteten sich überall und bahnten auch der Mousselinfabrikation den Weg. Da die Verarbeitung der Baumwolle bald größeren Gewinn brachte, sank die Leinwandfabrikation, und in allen Häusern wurde Baumwolle gesponnen und gewoben. Es wurde meist für die Großhändler Appenzell-Außerroden's und der Stadt St. Gallen gearbeitet, weniger für Glarus und Zürich.

Die Bevölkerung Toggenburgs in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts wird verschieden angegeben. Während der Geograph Konrad Fäsi (Erdbeschr. d. schweiz. Eidg. III, 638 ff.) im Jahre 1766 die Einwohnerzahl auf 46,900 berechnet, und zwar auf 24,000 männliche und 22,900 weibliche Personen, behauptet Ebel, sie könne 1771 nicht mehr als 32,000 betragen haben. Der Toggenburger galt für einen denkenden Mann, daher die klösterliche Regel: Toggius ratione ducitur. Nur schade, daß sie von den Aebten niemals befolgt wurde. So sehr Ebel für politischen Fortschritt begeistert ist, beklagt er die durch das Ueberhandnehmen der Industrie im Toggen-

burg verursachten Veränderungen, nämlich Abnahme der Alpenwirthschaft und der Waldungen, Zerstückelung der Grundstücke, Zunehmen des Verbrauchs geistiger Getränke, des Aufwandes und der Unsittlichkeit.

In politischer Beziehung war Toggenburg weit besser daran als die alte Landschaft. Aber nur durch beharrlich fortgesetzten blutigen Widerstand und den Beistand mächtiger Kantone hatte es seinem priesterlichen Herrn wenigstens so viele Zugeständnisse abgerungen, daß es nicht mehr eine absolute, sondern eine konstitutionelle Monarchie war. Seit dem Frieden, welcher 1712 den Toggenburgerkrieg geschlossen, aber erst 1718, nach dem Tode des unbeugsamen Abtes Leodegar, begründet worden, besaß das Ländchen eine Art Verfassung. Aber auch diese ließ dem Abte noch zu viel Rechte, als daß man die Toggenburger ein freies Volk hätte nennen können. Daher dauerten auch fast durch das ganze achtzehnte Jahrhundert bürgerliche Unruhen fort, sogar unter schauderhaften Greuelthaten, wie z. B. der Mord Rüdlinger's und Keller's i. J. 1735 eine solche war. Vernünftigere Koncessionen zu Gunsten der Volksrechte hätten all dieses verhindern können.

Nach obiger Verfassung ernannte der Abt einen Landvogt über das Toggenburg, und zwar wurde immer ein Fremder dazu auserkoren, der in Lichtensteig wohnte und einen jährlichen Gehalt von 4000 Gulden bezog, d. h. etwa doppelt so viel, als gleichzeitig die gesammte Verwaltung und Regierung von Appenzell beider Roden kostete. Die übrigen Beamtungen, die jedoch alle, wie die des Landvogts, lebenslänglich waren, mußten an Landeskinder vergeben werden. Von diesen bildeten der Landschreiber und der Landweibel mit dem Landvogte das Oberamt. Die volksvertretende Behörde war der Landrath, welcher von den Gerichtsgemeinden und zwar lebenslänglich auf Wohlverhalten gewählt wurde und aus 60 Personen, nämlich 30 von jeder Konfession, bestand. Er wachte über die Freiheiten des Landes und führte die ökonomische Verwaltung desselben. Gesetzgeberische Befugnisse hatte er nicht. Im Vorsitze wechselten der Obmann und der Statthalter. Die niedergerichtlichen Geschäfte besorgten theils die Obervögte von Iberg und Schwarzenbach, theils in den Gemeinden auf Lebenszeit gewählte Gerichte von 12 Mitgliedern, deren Wahl halb dem Abte und halb dem Volke zustand, theils andere Gerichtsinhaber. Das Landgericht bestand aus dem Landvogte als Vorstand und 24 vom Abte ernannten Beisitzern, von jeder Konfession 12, wobei alle Gemeinden vertreten waren, urtheilte in Kriminalsachen und besorgte unter dem Titel: fürstlicher Landrath die Gesetzgebung. Das Appellationsgericht bestand aus dem Landvogte als Präsidenten, 6 katholischen und 6 evangelischen Mitgliedern, welche zur Hälfte vom Abte, zur Hälfte vom Landrathe ernannt wurden. Die gleiche Zusammensetzung hatte der Kriegsrath. Die Landsgemeinde, etwa 10,000 Mann zählend, hatte sich nur in drei Fällen zu versammeln, nämlich zur Huldigung, zur Er-

neuerung des Landrechtes mit Schwiz und Glarus, und zur Wahl des Pannerherrn, welcher den Oberbefehl im Kriege führte.

Die Landesfarbe war auch hier die schwarze und gelbe.

Die katholischen Pfarreien besetzte der Abt, die reformirten die Gemeinden. Die evangelische Kirche Toggenburgs besaß eine Synode und ein Ehegericht, welch letzteres vom evangelischen Landrathe gewählt wurde.

Das Toggenburg zerfiel in das Ober- und das Unteramt. Ersteres umfaßte das Gotteshaus St. Johann, mit 4 Gerichten, zu denen die Gemeinden von Wildhaus bis Krummenau gehörten, die Vogtei Iberg mit dem Wattwiler Hofjüngergericht, unter dem Wattwil, Riken, Kappel und Ebnat standen, die Stadt Lichtensteig mit eigenem Gerichte und besonderen Vorrechten und das Amt Peterzell, wozu auch Hemberg und Brunnadern gehörten. — Dem untern Amte waren zugetheilt: das Gericht Neckerthal, bestehend aus Mogelsberg, Ganterswil und Oberhelfenswil, und die Vogtei Schwarzenbach, welche wieder enthielt: das Gericht Batzenheid, wozu Mühlrüthi, Libingen, Bützenswil, Lütisburg und Henau gehörten, die Freigerichte Tägerschen, Oberuzwil und Homburg (Niederglatt), und die Gerichte Schwarzenbach, Kirchberg, Jonschwil, Niederuzwil, Burgau, Flawil und Rintal. Zum untern Amte gehörten ferner die Gerichte Mosnang, wo das Kloster Fischingen, Magdenau, wo das gleichnamige Kloster, Bichwil, wo der Freiherr von Thurn, und Krinau, wo die Gemeinde das niedere Gericht bestellte.

Dies die äußere Gestalt der toggenburgischen Verfassung. Vom innern Wesen derselben und den daraus hervorgehenden Folgen entwirft der freilich allem Veralteten entschieden feindlich, aber jedenfalls edel und menschlich gesinnte Ebel ein höchst trübes Bild. Er sagt u. A.: Die monarchische Verfassung, unter welcher der Toggenburger seit Jahrhunderten lebte, hat sehr merkliche Züge seiner Gemüthsart eingedrückt. Vorerst mangelt ihm der Stolz des Appenzellers, freier Nachkomme tapferer und starkmütiger Männer zu sein, und die daher fließende tiefe Verehrung des Andenkens der tugendhaften Vorväter, zwei moralische Quellen, welche alle kommenden Geschlechter mit hohem Selbstgefühl und edler Nacheiferung befruchten. Statt freier Mann zu sein, muß der Toggenburger einen Oberherrn und in allen dessen Dienern Gebieter erkennen. — — — — — Die Verfassung Toggenburgs raubt dessen Bewohnern politische Freiheit, vernichtet dadurch das Spiel aller gemeinnützigen Kräfte und schwächt die Gefühle jeder Bürgertugend und jedes edeln Ehrgeizes. — — Da der Mensch als Bürger hier so wenig ist und vermag, so haben sich die Begriffe über den Werth der Dinge verkehrt. Gold ist der Götze geworden, nach welchem Jedermann strebt, dem ausschließend gehuldigt wird, und welches allein Ansehen, Auszeichnung und alle Genüsse verschafft, welche Eitelkeit und Eigennutz wünschen. — — Der Reiche bahnt sich mit Silberstücken den Weg zu allen Aemtern, und der Arme und die

Diener des Fürsten werden sein feiles Werkzeug dazu. Die Titelsüchtigen, welche fürstliche Stellen wünschen, geben dem Landvogt, auf dessen Vorschlag immer die Ernennungen erfolgen, Geschenke, Andere erkaufen sich die Mehrheit der Stimmen ihrer Gemeinsgenossen zur Erwählung in den Landrath. Diese letzteren zahlen für jede Stimme 4—8 Batzen und opfern gern einige hundert Gulden auf, um den Landrathstitel zu erlangen, unter welchem sie sich brüsten, dummes Geschwätz führen und plumpen Trotz zeigen. Fast alle Glieder des Landraths sind auf diese Art gewählt und man kann sich vorstellen, was dieses für Volksstellvertreter sein können; auch sind sie nichts weniger als geachtet. — — — — Die Schulanstalten sind in Toggenburg schlecht. Der Unterricht aller katholischen Einwohner ist in den Händen von Kloster-Geistlichen und in den Schulen der Reformirten lernt die Jugend nichts als schreiben, lesen und Psalmesingen. (Schild. d. Geb. Völk. d. Schweiz. II. 27—31.)

Das Toggenburg hat einige bedeutende Männer hervorgebracht, so den Chronikschreiber E k k e h a r d im 10. Jahrhundert, den Minnesänger G r a f K r a f t im 13., den Reformator U l r i c h Z w i n g l i, den ehrenwerthesten unter allen Reformatoren deutscher und welscher Zunge, dem selbst die giftigsten Zeloten nichts Schlimmes nachsagen konnten, den Volksmann U l r i c h B r ä c k e r, bekannt unter dem Namen des armen Mannes im Toggenburg u. m. A. (S. H u n g e r b ü h l e r, Kulturgeschichtliches über die Landschaft Toggenburg.)

II. Die Stadt St. Gallen.

Die Stadt, welche den Namen des heil. Gall trägt, ist durch die Ansiedelung dieses Apostels im hochgelegenen Thälchen der Steinach entstanden. Erst ein bescheidener Flecken, wurde sie 953 mit Mauern umgeben und dadurch zur Stadt erhoben. Schon frühe regte sich in ihren Bürgern, wie damals in denen so vieler anderer Städte, der Geist der Unabhängigkeit. Sie brachen das Joch der Leibeigenschaft und erhielten kaiserliche Freiheitsbriefe, bis sie endlich in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts völlig von der Oberherrschaft des Klosters frei wurden. Zur Zeit der Reformation hätte sich die Stadt zum Hauptorte eines bedeutenden Kantons machen können, wenn nicht der schon erwähnte Umschwung in der Konfession der alten Landschaft eingetreten wäre. St. Gallen blieb daher auf das Stadtgebiet beschränkt und bildete als freie Stadt seit 1452 einen der zugewandten Orte der Eidgenossen. Mit ihrem Nachbarn und Mitverbündeten, dem Abte, lebte sie früher in fast beständigen Streitigkeiten, seit Beginn des 18. Jahrhunderts aber in freundlicheren Verhältnissen. Die Residenz des Abtes, die Pfalz, war vom Gebiete der Stadt, wie hinwieder dieses von dem des Stiftes ganz umgeben. Wie durch ihre Konfession, so war sie auch durch ihre Verfassung von den äbtlichen Landen sehr verschieden. Dieselbe beruhte gänzlich auf dem Zunftwesen

und man konnte sie oligarchisch=demokratisch nennen. Während der Adel in anderen Schweizerstädten Vorrechte besaß, war er hier zurückgesetzt und besaß weniger Rechte, als die übrige Bürgerschaft. Trotzdem stand dieser nur die Wahl weniger Beamten zu und die Räthe trafen die meisten Wahlen allein. Die Bürgerschaft bestand aus sechs Zünften, der Weber=, Schmiede=, Schneider=, Schuhmacher=, Pfister= und Metzgerzunft, unter welche alle Handwerke und der Kleinhandel vertheilt waren. Außer den Zünften bestand die Gesellschaft zum Nothenstein oder Nothveststein aus den adelichen Geschlechtern, die sich meist mit dem Großhandel beschäftigten und von der direkten Ausübung politischer Rechte ausgeschlossen waren. Die politische Mündigkeit der Zunftbürger begann mit dem sechszehnten Jahre. Jede Zunft wählte aus ihrer Mitte drei Zunftmeister und zwar aus denjenigen elf Meistern, die im Großen Rathe saßen, auf ein Jahr. Auf die gleiche Amtsdauer wählte alljährlich die versammelte Bürgerschaft nach freier Wahl drei Bürgermeister, und zwar durch die „Raune“, d. h. die geheime Wahl mittels Flüstern des Namens des zu Wählenden in das Ohr der Amts=Zunftmeister. Je der dritte Zunftmeister war stillstehend, d. h. er übte sein Amt nicht aus. Die 12 übrigen Zunftmeister wählten im Vereine mit den drei Bürgermeistern aus den Zünften und der Adelsgesellschaft neun Rathsherren, mit denen zusammen sie dann den kleinen Rath bildeten, der sonach 24 Mitglieder zählte; von denen aber nur drei Viertel den Sitzungen beiwohnten, das vierte, unbeschäftigte Viertel aber jährlich wechselte. Der kleine Rath wählte dann aus jeder Zunft, und zwar aus bindenden Vorschlägen der Zunftmeister, elf Männer, mit denen er den aus 90 Mitgliedern bestehenden großen Rath ausmachte. Die Stellen beider Räthe, mit Ausnahme der Bürger= und Zunftmeister, dauerten lebenslänglich oder bis zu einer Beförderung. Der große Rath war gesetzgebende Behörde und oberstes Civil= und Kriminalgericht, der kleine Verwaltungsbehörde, Civilgericht zweiter Instanz und Wahlbehörde für alle übrigen Behörden. Seine Wahlen geschahen mittels Ballotirung. Sämmtliche Zunftmeister, mit den Zunftgliedern des großen Rathes vereint, wählten aus den ersteren drei Oberstzunftmeister oder Unterbürgermeister auf ein Jahr. Derjenige von ihnen, welcher im Amte stand, saß der Bürgergemeinde vor und wachte den Räthen gegenüber für die Rechte des Volkes, dessen Beschwerden gegen jene er zu untersuchen hatte; er war also eine Art Volkstribun; auch beaufsichtigte er das Vormundschaftswesen und die Sicherheitspolizei. Von den niederen Gerichten bestand das Fünfergericht aus dem Amtsbürgermeister, dem Amtsunterbürgermeister, einem Amtszunftmeister, dem Rathsbußner und dem Bußenrichter, und behandelte unbedeutende Civilfälle; das Stadtgericht bestand aus dem Stadtammann (den der kleine Rath frei wählte), zwei Statthaltern (die aus der Nothensteingesellschaft genommen werden mußten) und 22 Richtern, die zur Hälfte dem großen Rathe, zur Hälfte der Bürgerschaft

angehörten, aber auch nur zur Hälfte ihr Amt ausübten, das Ehegericht aus dem Amtsbürgermeister, drei Predigern und fünf Kleinräthen, der Kirchenrath aus dem dritten Bürgermeister und fünf Predigern. Jährlich wurde im kleinen Rathe über alle Rathsherren und Richter Censur gehalten.

Die Glieder der Kaufmannschaft wählten ein kaufmännisches Direktorium aus 9 Mitgliedern, welches kaufmännische Streitigkeiten beurtheilte, Wechselsachen begutachtete und das Postwesen besorgte.

Die Kriegsmannschaft, zu welcher jeder Bürger gehörte, war in 9 Quartiere getheilt und stellte 11 Kompagnien Fußvolk, 1 Kompagnie Kanoniere und eine Schwadron Reiter.

Das Wappen war ein aufrecht stehender schwarzer Bär mit goldnem Halsbande in weißem Felde, die Kleidung der Weibel ein rother Mantel mit einem schwarzen und weißen Streifen. Die Stadtfarben waren schwarz, roth und weiß.

Als Unterthanen besaß die Stadt einzig die Herrschaft Bürglen im Thurgau, welche sie 1579 von Albrecht von Breitenlandenberg um 63,000 Gulden erkauft hatte, und wohin ein Obervogt, früher auf 6 Jahre, später auf willkürliche Zeit, gesandt wurde.

Die Volkszahl betrug gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts 4200 männliche und 4150 weibliche, zusammen 8350 Personen. Als Charakterzüge der Bürgerschaft werden Genügsamkeit, Sparsamkeit, Anhänglichkeit an das Alte, Fleiß und Frömmigkeit geschildert. Die Opposition der reformirten Stadt gegen das Stift erzeugte nach und nach einen überstrengen protestantischen Geist. Die Sonntagsfeier wurde mit kleinlicher, ja despotischer Genauigkeit eingehalten. Ueber dreißig Prediger waren angestellt und täglich, Sonntags sogar fast stündlich, wurden Predigten gehalten. Bis kurze Zeit vor den Revolutionsjahren waren lästige, häßliche Sonntagstrachten vorgeschrieben. Für Kunst und Wissenschaft dagegen geschah wenig. Handel und Industrie waren die hauptsächlichste Beschäftigung der Bürger St. Gallens. Die Leinwandbereitung war schon im 13. Jahrhundert im Schwunge, ihre Bleichen bedeckten die Felder um die Stadt wie Schnee, und sie erfreute sich des besondern Schutzes der Behörden, sank jedoch später, in Folge von Konkurrenz anderer Gegenden, und an ihre Stelle trat die Mousselinfabrikation und Stickerei.

Von berühmten Männern der Stadt, deren sie eine große Menge zählt, nennen wir blos den Anführer im Rorschacher Klosterkriege, Farnbühler, welcher die erste Idee zu einem Kanton St. Gallen faßte, und die beiden Reformatoren, den weltlichen Joachim v. Watt (Vadianus) und den geistlichen Keßler (Ahenarius). (S. übrigens Bernet, Verdienstvolle Männer der Stadt St. Gallen.) Eine fleißige „Geschichte der Stadt St. Gallen" (bis 1798 reichend) hat Georg Leonhard Hartmann (St. Gallen 1818) geschrieben.

III. Die Landvogteien im Rheingebiete.

1. Das Rheinthal.

Das so genannte Rheinthal bildet nur einen Theil vom wirklichen Thale des Rheines. Es erstreckt sich vom Passe des sog. Hirschensprung an längs dem linken Rheinufer bis zur Mündung dieses Stromes in den Bodensee. Im Westen hat es die Appenzeller Höhen zur Grenze. In politischer Beziehung gehören jedoch noch einige Ortschaften südlich vom Hirschensprung dazu. Der Vorsprung des Monsteins theilt das Ländchen in zwei Abtheilungen. Die Thalsohle ist fast durchweg flach. Die vorzüglichsten Produkte des Bodens sind Wein und Obst, auch Mais und Flachs werden stark angebaut. Die Moore liefern Torf, die Berghänge Bruchsteine.

Die Geschichte des Rheinthals ist eine sehr abwechslungsreiche; denn es war das Mittelalter hindurch ein Spielball verschiedener Herren. Nachdem das alte Rätien zerfallen, dem das Rheingau angehört hatte, kam dieses an einen Zweig des Hauses Montfort-Werdenberg, welcher in der Folge herunterkam. Diesem nahm es Herzog Leopold von Oesterreich 1396 ab. Die bald darauf sich erhebenden Appenzeller eroberten es 1405, verloren es aber 1410 wieder an Oesterreich. Seit Herzog Friedrichs Unglück 1415 wurde das Thal an verschiedene Herren verpfändet, von denen es Jakob v. Payer 1460 an die Appenzeller um 6000 Gulden verkaufte, welche darob mit Abt Ulrich VIII. von St. Gallen, der es gerne selbst gehabt hätte, in Streit geriethen, aber es schon in Folge des Rorschacher Klosterbruches 1489 an die vier Schirmorte des Klosters abtreten mußten, welche im folgenden Jahre noch Uri, Unterwalden und Zug, 1499 auch Appenzell und 1712 endlich noch Bern in die Mitherrschaft aufnahmen, so daß das Rheinthal im achtzehnten Jahrhundert von 9 Kantonen beherrscht wurde, während zudem der Abt von St. Gallen und verschiedene andere Herren ihre früher erworbenen Rechte und Gerichtsbarkeiten beibehalten hatten, so daß nicht leicht eine Regierung verwickelter sein konnte, als die damalige des Rheinthals *). Der oberste Herr im Ländchen war der Landvogt, welchen die regierenden Orte, und zwar Glarus und Appenzell nach je 16, die übrigen nach je 18 Jahren abwechselnd, auf je 2 Jahre hinsandten, wo er im Schlosse zu Rheineck residirte. Ihm allein stand die Kriminaljustiz zu, im untern Rheinthal aber, welches indessen blos aus der Stadt Rheineck und dem Hofe Thal bestand, auch die niederen Gerichte. Von ihm wurde an das eidgen. Syndikat in Frauenfeld, d. h. die Versammlung von Gesandten der regierenden Orte, von diesem an die regierenden Kantone selbst appellirt. „Diese zänki-

*) Eine „Geschichte des Rheinthals nebst Beschreibung dieses Landes" (bis 1804 reichend) hat der helvet. Finanzminister Laurenz Custer anonym herausgegeben (St. Gallen 1805).

sche und Streitlust erzeugende Verworrenheit," sagt Müller-Friedberg, „konnte nicht zum Vortheil der Rheinthaler gedeihen, die an sich selbst ein emsiger, arbeitslustiger, munterer Schlag Menschen sind." (Annalen III, 57.) In jedem Hofe und zu Rheineck hielt der Landvogt einen Landvogtsammann, welcher für ihn Aufsicht führte. Der Landschreiber, welcher reformirt sein mußte, wurde von den Ständen dieser Konfession auf 10 Jahre ernannt. Beide Beamten hielten das Malefizgericht mit 24 Richtern zu Rheineck, Oberriet und Altstätten. Jede Stadt und jeder Hof hatte ein eigenes niederes Gericht von 12 Männern. Von denen zu Rheineck und Thal ging die Appellation an den Landvogt, von denen zu Widnau und Haslach an den Grafen von Hohenems, von Rüthi an das Kloster Pfävers, von den übrigen an den Abt von St. Gallen, d. h. an den Pfalzrath daselbst.

Der mächtigste Herr im Rheinthale nach dem Landvogte war der Abt von St. Gallen, dem die niedern Gerichte und die völlige Civilherrschaft im obern Rheinthal, die dahin einschlagende Gesetzgebung, etwas vom Mannschaftsrechte, die Huldigung, und daneben die geistliche Gerichtsbarkeit gehörte. Wegen dieser Verwickelung handelte es sich 1676 darum, die Herrschaft über das Rheinthal den Ständen und dem Abte gemeinsam zu übertragen, was man das Communell nannte. Das obere Rheinthal, so weit es dem Abte unterthan war, zerfiel in die Vogtei Rosenberg, wozu die Höfe Balgach, Berneck, Marbach, Rebstein und St. Margrethen, sowie die unter der Hoheit Oesterreichs stehenden: St. Johann Höchst und Fußach gerechnet wurden; in die Vogtei Blatten, wozu der Hof Oberriet mit Kriesern, Montlingen und Kobelwald, und der von diesem erst 1790 getrennte Hof Diepoldsau mit Schmitter gehörten, und in das Amt Altstätten, bestehend aus der Stadt dieses Namens (nebst Lienz) und dem Hofe Eichberg.

Von den 22,011 Einwohnern des Rheinthals waren im Jahr 1796: 10,096 Protestanten und 11,915 Katholiken. Die meisten Kirchen dienten beiden Konfessionen. In geistlichen und Ehe-Sachen standen die Protestanten unter Zürich, die katholischen Gemeinden Thal und Widnau unter dem Bischthum Konstanz, Rüthi unter dem Bischthum Chur, die übrigen katholischen Pfarreien unter dem St. Galler Abte. Die Pfründen beider Konfessionen in Rheineck und Thal besetzte der Landvogt, die übrigen katholischen Pfründen der Abt, die von Widnau aber der Gerichtsherr dieses Hofes; die übrigen reformirten entweder der Abt auf Vorschlag der reformirten Kantone, theils diese allein, theils die Gemeinden. Die evangelischen Geistlichen gehörten als Rheinthaler-Kapitel zur Züricher-Synode.

Die waffenfähige Mannschaft zählte 3600 Mann.

Ueber den gesellschaftlichen Zustand des Rheinthals bemerkt Ebel: Die Rheinthaler genießen nicht, wie die Toggenburger &c. des Vortheils, eine Versammlung von Stellvertretern zu haben, welche zum Besten des Ganzen als Sachwalter handeln, und dem Volke eine gewisse Einheit geben. Auch findet

sich vielleicht in der ganzen Schweiz nirgends eine solche Abwesenheit alles Gemeingeistes wie hier. Wer nicht Eingeborner des Hofes ist, heißt Fremder und wird zurückgestoßen. Hat ein Fremder Grundstücke in einem Distrikte gekauft oder erworben, so kann jeder Hofmann ihn zu allen Zeiten aus dem Besitze heraustreiben, sobald er jenem die Kaufsumme überschickt. Es gibt durchaus kein Interesse, welches alle Distrikte vereinigte, selbst das Band einer gleichen Unterthänigkeit mangelt hier. — — Die Einwohner jedes Distrikts bilden eine geschlossene Gesellschaft, eine Innung; sie bekümmern sich um nichts, als was in ihrem Bezirk vorgeht, und bewachen die wenigen bürgerlichen Vortheile, deren Genuß ihnen gegönnt ist, mit der ganzen Eifersucht des Innungsgeistes. Obgleich der leibeigne Rheinthaler sich mit seiner Freiheit wahrlich nicht brüsten darf, so sieht dennoch der Bürger des Städtchens Altstätten hochmütig auf seinen Hausnachbar herab, welcher zwar durch Industrie und Handel Thätigkeit und Gewinn verbreitet, aber nicht das Bürgerrecht genießt, weil er ein Fremder ist. — Ferner: Wie groß die Abgabensumme sei, welche dieses Völkchen seinen dreifachen Gebietern für ihre Regierungsmühe bezahlt, kann ich nicht bestimmen; sie scheint beträchtlich zu sein, wenn man nach dem Einkommen des Landvogts das Ganze schätzen soll. In den schlechtesten Jahren zieht dieser 8000 Gulden. Seine Einkünfte fließen aus dem Ertrage von Weinbergen, die der Landvogtei gehören, aus dem Wein- und Getreidezehent und aus mehreren Abgaben, welche nicht bestimmt, sondern zufällig sind, wie z. B. die Besetzung von mehreren Pfarreistellen, für deren Ernennung der Kandidat bisweilen 1000 Gulden erlegt. In sehr guten Weinjahren kann der Landvogt 2200 bis 3000 Eimer Weinzehent erhalten, welches einer Summe von 17 bis 24,000 Gulden gleichkommt, da der Eimer zu 32 Maß für 8 Gulden verkauft wird. (Schild. d. Geb. Völk. d. Schweiz II, 95 ff.)

Höhere Schulanstalten als schlechte Dorfschulen gab es nicht im Rheinthale. Dennoch brachte dieses einige bedeutende Männer hervor, wie z. B. den dramatischen Dichter Jakob Ruef, welcher 1532 Bürger von Zürich wurde und von dem wir ein Tellenspiel u. A. besitzen.

Den herrschenden Aberglauben zeigt nach Ebel die Thatsache, daß katholische Weiber sich Kreuzeszeichen in die Haut einäzten, um am jüngsten Tage von den ketzerischen Leichen unterschieden werden zu können.

2. Die Freiherrschaft Sax.

Diese kleine, nur aus der jetzigen politischen Gemeinde Sennwald bestehende Herrschaft liegt am östlichen Abhange der Appenzeller-Hochalpen, zwischen diesen und dem Rheine. Sie gehorchte Jahrhunderte hindurch, nur durch die Kriegszüge der Appenzeller und einige Verpfändungen unterbrochen, den Freiherren von Sax, von denen uns die Geschichte manche abenteuerliche Be-

gebenheiten zu erzählen weiß. Diese Freiherren theilten sich in mehrere Zweige, deren Besitzungen weit auseinander lagen. Ein Zweig waren die Grafen von Misox, denen das Thal Misox gehörte und den Namen verdankt. Dem Hause Sax gehörte u. A. Abt Ulrich von St. Gallen, der erste Fürstabt dieses Stiftes, an. Freiherr Ulrich wurde 1486 Bürger von Zürich und seine Nachfolger blieben dieser Stadt zugethan. Ulrich Philipp, dessen Kropf in der Schlacht bei Cerisole durch einen Lanzenstich glücklich operirt wurde, führte 1565 die Reformation in Sax ein. Sein Sohn Hans Philipp, der in Paris mit Mühe der Bartholomäusnacht entgangen war, wurde am 2. Mai 1596 von seines katholischen Bruders Johann Albrecht Sohn Ulrich Georg in Salez ermordet; seine Leiche aber, wunderbar erhalten und einst aus Irrthum als Reliquie von überrheinischen Gläubigen entführt, liegt noch als Mumie im Thurme zu Sennwald. Der Mörder floh und wurde in Oesterreich wegen neuer Händel hingerichtet. Der Sohn des Getödteten, Friedrich Ludwig, verkaufte 1615 das Ländchen um 115,000 Gulden an Zürich. Der Letzte vom Hause Sax, Christoph Friedrich, starb 1633 in Uster, welches ebenfalls den Saxern gehört hatte. Die Bewohner von Haag, welche mit großer Beharrlichkeit am alten Glauben hielten und oft deßhalb gebüßt worden waren, traten erst 1636 zur evangelischen Kirche über.

Die Angehörigen der „Freiherrschaft Sax sammt Schloß Forsteck" bildeten drei Pfarreien, Sennwald, Salez (mit Haag) und Sax (mit Frümsen), zählten 1795 in 500 Haushaltungen etwa 3000 Seelen, darunter 400 waffenfähige Männer, und waren leibeigene Unterthanen der gnädigen Herren von Zürich, denen sie Todtenfall, Fastnachthuhn, Frohndienste und Zehenten entrichten mußten und in deren Namen sie durch einen auf 9 Jahre gewählten, im Schlosse Forsteck wohnenden Landvogt regiert wurden, der alle Gewalten in sich vereinigte und ein Einkommen von 1000 bis 1500 Gulden bezog. Der gesellschaftliche Zustand war in Folge einfacherer Verwaltung günstiger als im Rheinthale. Der Viehstand war beträchtlich (über 2000 Stück Rinder und gegen 400 Pferde), die Landwirthschaft vorgeschritten, die Flachsspinnerei als Gewerbe verbreitet. Vielen Schaden richtete der Rhein an.

Früher gehörte zur Freiherrschaft Sax auch die Gemeinde Gams, die sich 1468 loskaufte, sich aber schon 1490, mit Vorbehalt gewisser Freiheiten, an Schwiz und Glarus ergab, um wirksamen Schutz zu finden, der den Gamsern aber im Schwabenkriege nichts nützte. Gams bezahlte jedem der beiden Stände jährlich 125 Gulden und von jeder Haushaltung zwei oder drei Kreuzer für die Fastnachthennen, und wurde von dem Landvogte von Gaster verwaltet, der die Wahl des Gerichtes von 12 Männern mit der Gemeinde theilte, gegen dessen Sprüche nicht appellirt wurde. — Ihre Pfründen besetzte die katholisch gebliebene Gemeinde selbst; sie nährte sich meist von Viehzucht.

3. Die Grafschaft Werdenberg.

Werdenberg, einer der Stammsitze des Hauses Montfort (und dieses Namens deutsche Uebersetzung) nimmt die nordöstliche Abdachung der Gonzenkette und die anstoßende Rheinebene ein. Von den Werdenberger Grafen, deren Einer, Rudolf, 1404 von Oesterreich vertrieben, aber durch die Appenzeller, deren Hauptmann er geworden, bald wieder eingesetzt wurde, kam die Grafschaft an Peter von Misox, der sie 1485 um 21,000 Gulden an Luzern, dieses 1493 um 22,000 Gulden an die Freiherren von Kastelwart, diese 1498 um 24,000 Gulden an die Freiherren von Hewen, diese 1517 um 21,500 Gulden (die Menschenwaare hatte wieder abgeschlagen!) an den Kanton Glarus verkauften, gegen den sich die Bewohner schon 1525 empörten, aber wieder ruhig wurden, dann 1667 Freiheitsbriefe erhielten, die Glarus 1705 zurücknahm, was 1719 den hartnäckigen Aufstand und die schmähliche Behandlung Werdenbergs von Seite der demokratischen Gebieter herbeiführte, bis die abgehetzten Unterthanen 1721 mit Waffengewalt gebändigt, entwaffnet und um 30,000 Gulden gebüßt wurden.

Die Grafschaft erhielt von dem reformirten Theile des Standes Glarus alle drei Jahre einen Landvogt dieser Konfession, welcher auch die das Ländchen bildenden drei Pfarreien Grabs, Buchs und Sevelen ganz angehörten. Die leibeigenen Einwohner hatten, einzig die wenigen „Bürger" des winzigen Städtchens Werdenberg ausgenommen, Todtenfall und Zehenten zu tragen. Einen Theil davon erhielt der Landvogt, dessen Gehalt zwar 100 Gulden nicht überstieg, dem aber die Jagd und Fischerei gehörten. Der Landschreiber und Landweibel waren Glarner, der Landshauptmann und Landsfähndrich Werdenberger. Das niedere Gericht von 12 Männern wurde vom Landvogte, der Ammann desselben vom Rathe zu Glarus ernannt. Die Appellation ging vom Gerichte an den Landvogt, von diesem nach Glarus. Hier wurden auch die Ehesachen behandelt und die Geistlichen gewählt. Die Grafschaft zählte 1100 Haushaltungen, die sich von Alpenwirthschaft und Viehzucht nährten und von den Rheinverheerungen viel zu leiden hatten. Einige Baumwollgarn-Industrie wurde von Appenzell aus eingeführt.

IV. Das Oberland zwischen Rhein- und Linthgebiet, oder die Grafschaft Sargans.

Das Sarganserland liegt zwischen der Gonzen- und der Calandakette, dem Rhein und dem Wallensee, und gehört im Osten zum Rhein-, im Westen zum Linthgebiet, in uralten Zeiten wol allein zum erstern, da der Rhein wahrscheinlich einst durch den Wallen- und Zürchersee floß. Ihm fließen die Tamina und die Saren zu, während die Seez eine Quelle der

Linth und die Murg ein Zufluß des Wallensees ist. Die mit wenigen Ausnahmen romanischen Namen, die übrigens auch noch in Werdenberg und Sax wie in Gaster und einem Theile von Glarus herrschend sind, weisen entschieden auf rätischen Urstamm hin. Im Mittelalter wurde das Ländchen Sargans von einem Zweige der Grafen von Montfort-Werdenberg regiert, während in einem Theile desselben das Kloster Pfävers ziemlich bedeutende Hoheitsrechte hatte, von dessen Aebten Einer, Joh. Jak. Russinger, sich der Reformation zuwandte, aber nach der Schlacht bei Kappel sie wieder verließ. Die Werdenberger Grafen verpfändeten Sargans 1396 an Oesterreich, welches überhaupt damals um jeden Preis Stücke der Schweiz an sich zu reißen suchte, um 13,000 Pfund Haller. Dieses verpfändete die Grafschaft im Appenzellerkriege 1405 an Die von Toggenburg, wobei das früher zu Werdenberg gehörige Wartau damit vereinigt wurde. Als der letzte Toggenburger starb, 1436, wurde Sargans von Oesterreich wieder eingelöst, das es aber im Zürcherkriege, als die Sarganser Landleute nach Unabhängigkeit strebten, an Heinrich von Werdenberg-Sargans zu lösen gab. Statt diesem zu gehorchen, schlossen die Oberländer ein Bündniß mit Zürich, welches 1437 die Schlösser Nidberg und Freudenberg einnahm und verbrannte, was den Zürcherkrieg zum Ausbruche brachte; die Schwizer und Glarner rückten in die Grafschaft und nahmen sie für den Grafen ein; 1446 zogen sie wieder dahin, aber gegen Oesterreich, welches sie bei Ragatz schlugen. Da aber Oesterreich einen Theil des Landes fortwährend behalten hatte, eroberten die Eidgenossen diesen 1460, als sie auch mehrere andere Kriegszüge unternahmen, und 1483 kauften die sieben ältesten Orte (ohne Bern) die Grafschaft dem letzten Grafen Georg um 13,000 Gulden ab und nahmen 1712 auch Bern in die Mitherrschaft auf. Von da an sandten die 8 alten Orte abwechselnd auf je zwei Jahre einen Landvogt, der im Schlosse Sargans herrschte und der oberste Richter war, von dem, wie im Rheinthal, an das Syndikat und weiter an die Stände appellirt wurde. Er bezog die Hälfte der Strafen, die er auf Bußengerichten willkürlich bestimmte, den Ertrag gewisser Grundstücke, vieler Lehen und ein Drittel des Lachsfanges in der Seez. Verbrecher konnte er vor den Blutrath stellen, der aus 16 Landesangehörigen und dem Landammann als Vorsitzenden bestand, und das Urtheil dann mildern. Er bildete das Oberamt mit dem Landammann, den er aus einem Dreiervorschlag ernannte, dem Landschreiber und dem Landweibel, welche Beide die 8 Orte auf Lebenszeit wählten. Der Landrath, in welchen jede Pfarrei 2 Männer sandte, was 30 gab, war ohne Bedeutung, da er sich nur auf Befehl des Landvogts und unter dessen Vorsitz versammelte. Der niederen Gerichte waren verschiedene: 1) In der Herrschaft Wartau das s. g. Zeitgericht aus 9 Mitgliedern, welches unter Glarus stand; 2) im mittlern Lande, zwischen Saren und Widenbach, das Landgericht von 9 Mitgliedern, aus Flums, Mels, Berschis, Vilters

und den Ausburgern von Sargans, über Ehre, Erb und liegend Gut richtend, unter dem Vorsitze des Landammanns; 3) für andere Rechtsfälle waren unter dem nämlichen Vorsitze für dieselbe Gegend zwei Wochengerichte von je 7 Mitgliedern aufgestellt, das eine, ob dem Thiergarten, besetzt von Mels, Wangs und Weißtannen, das andere, unter dem Thiergarten, besetzt von Flums, Flumserberg und Tscherlach; 4) das Gericht für das Land ob der Saren wurde mit 8 vom Abte zu Pfävers aus Ragaz, Pfävers, Vättis und Valens und 4 vom Landvogte erwählten Mitgliedern besetzt; 5) die Städte Sargans und Wallenstad wurden von ihren Schultheißen und Räthen gerichtet; 6) die s. g. Landmark am Wallensee, aus Murg, Terzen, Quarten und Quinten bestehend, gehörte nur für die peinliche Gerichtsbarkeit zu Sargans, für alles Uebrige zu Gaster.

Die Bewohner, bis auf diejenigen von Wartau, welche die Reformation angenommen, aber nicht, wie die übrigen, wieder verlassen hatten, sämmtlich katholisch, und am Ende des 18. Jahrhunderts auf die Zahl von 12,000 geschätzt, waren, mit Ausnahme der Stadtbürger von Sargans und Wallenstad, Leibeigene, theils der 8 Orte, theils des Klosters Pfävers, theils des Gerichtsherrn zu Greplang, und bezahlten ihrem resp. Eigenthümer Todtenfall, Zehent, Grundzins, Ehrschatz, Molkengeld, Fastnachthuhn u. s. w.

In kirchlichen Angelegenheiten stand das Land, soweit katholisch, unter dem Bischthum Chur, und die Pfarreien wurden entweder vom Kloster Pfävers oder von den Gemeinden besetzt. Außer dem Kloster Pfävers wurde 1647 noch ein Kapuzinerkloster in Mels errichtet. Die beiden reformirten Pfarreien der Herrschaft Wartau standen unter Glarus; in Ehesachen konnten sie aber auch nach Zürich gelangen.

Für das Kriegswesen gab es einen Landshauptmann, Pannerherrn und Landsfähndrich; die Mannschaft mochte 1800 Mann betragen, war aber schlecht bewaffnet und geübt, wiewohl die Sarganser in fremden Kriegsdiensten sehr geschätzt waren.

Die Erwerbszweige sind Viehzucht, Obst und Wein und etwas Ackerbau; der Gonzen bietet ein Erzwerk, das Kalfeiserthal Kristalle, die Berge überhaupt Marmor und Schiefertafeln für Dächer, Pfävers sein berühmtes Bad, die Flüsse und der Wallensee Fische, und letzterer wichtigen Schiffsverkehr.

V. Die Unterthanenländer im Linthgebiete.

1. Die Landvogtei Gaster.

Gaster (Castra), ein Theil des alten Rätiens, erstreckte sich vom Wallensee westwärts zwischen der Speerkette und der Linth bis gegen Uznach. Im frühern Mittelalter stand es unter den Grafen von Chur, welche dort die Burg Windeck bauten und deren Erben die Grafen von Lenzburg, dann

die von Kiburg und endlich die von Habsburg wurden. Oesterreich verpfändete das Ländchen 1405 an Toggenburg, nach dem Aussterben dieses Hauses aber erklärte es sich unabhängig und wurde in den Zürcherkrieg verwickelt, worauf es, um nicht an Zürich zu fallen, sich Oesterreich wieder ergab, dessen Herzog Friedrich es um 3000 Gulden an die Stände Schwiz und Glarus verpfändete, welchen es seither, da es nie eingelöst wurde, unterthan blieb.

Beide Kantone (von Glarus nur der katholische Theil) ernannten alle zwei Jahre abwechselnd einen Landvogt katholischer Konfession, zu welcher auch das Volk, nachdem es 1529 die Reformation angenommen, in Folge der Kappeler Schlacht durch die Schwizer bei Todesstrafe gezwungen worden war, zurückzukehren und dazu alle seine Rechte und Freiheiten verloren hatte, welche ihm erst 1564 wieder zurückgegeben wurden. Der Landvogt wohnte nicht im Lande, sondern kam nur zur Huldigung nach Weesen und nach Gams, das ihm ebenfalls unterstellt war, und sonst bei außerordentlichen Gelegenheiten, wo er dann das Stift Schennis bewohnte (bis gegen Ende des 17ten Jahrhunderts hatten die Landvögte auf dem Schlosse Windeck gesessen). Im Lande wurde er durch einen von den beiden Ständen auf Lebenszeit gewählten Untervogt vertreten. Eine Landsgemeinde der Einwohner versammelte sich alle zwei Jahre am 28. Mai in Schennis und wählte den Landschreiber, Landweibel, Pannerherrn, Landsfähndrich, 9 Landrichter und 19 Rathsherren, sie schwur auch dem Landvogte Gehorsam. Das Landgericht, dem der Landvogt vorsaß, sprach in Civilfällen ohne Appellation. Von diesem Gerichte waren ausgeschlossen Weesen, welches sein eigenes Gericht besaß, und Kaltbrunn, welches in Gerichtssachen dem Kloster Einsiedeln untergeben war. Kriminalurtheile wurden in Glarus und Schwiz gefällt und in Schennis vollzogen, ausgenommen die, welche die schon genannten, der Malefiz von Sargans unterworfenen Gemeinden am Wallensee betrafen. Während des Landvogtswechsels übten die Gesandten der beiden Stände in Verbindung mit den beiden Landvögten unter dem Titel: Syndikat alle Gerichtsbarkeit aus, von da konnte aber an die beiden Kantone appellirt werden. Der Landrath, aus den sämmtlichen an der Landsgemeinde gewählten Beamten bestehend, besorgte, unter des Landvogts Vorsitz, die Verwaltung der Landschaft, das Steuer- und Gemeindewesen.

Eingetheilt wurde die Landschaft in den obern Theil, welcher außer den Gemeinden am Wallensee noch Ammon (Amden) umfaßte, den untern Theil, zu welchem Schennis (mit einem adelichen Damenstifte, dessen Mitglieder, die Aebtissin ausgenommen, wieder austreten und sich verehelichen durften), Benken, Maseltrangen, Kaltbrunn und Oberkirch gehörten, und die Stadt Weesen, deren Mauern jedoch seit der Mordnacht 1388 niedergerissen waren; sie erhielt einen eigenen Untervogt von den beiden Kantonen und be-

sorgte ihr niederes Gericht selbst; es entstand dort ein Frauenkloster Dominikaner-Ordens.

Die Gasterer, welche Obst- und Ackerbau betrieben, aber von dem damals noch sumpfigen Zustande des Linthlandes viel zu leiden hatten, zählten gegen 5000 Seelen und waren Leibeigene entweder der Klöster Einsiedeln, Schennis, Pfävers, oder der Kantone Schwiz und Glarus. Ihren Herren bezahlten sie die gewöhnlichen Feudalabgaben. Obige Klöster waren auch die Kollatoren der Pfarrpfründen, welche unter dem Bischthum Chur standen.

Die Landesfarben waren weiß und roth; das Wappen enthielt den rothen Kiburger Löwen, das Panner auf der einen Seite die Mutter Gottes, auf der andern den Landespatron St. Sebastian.

2. Die Landvogtei Uznach.

Sie kam 1190 von den Grafen zu Alt-Rappers wil an die von Toggenburg, nach deren Aussterben ihre angebliche Schenkung durch die Gräfin an Zürich den Zürcherkrieg herbeiführte. Sie verweigerte Zürich die Huldigung, wurde dann 1438 von den Brüdern Raron, als Erben Toggenburgs, für 1000 Gulden an Schwiz und Glarus verpfändet und 1469 von diesen durch Nachbezahlung von 2500 Gulden angekauft. Ihren katholischen Glauben hatte sie nie geändert und war dem Bischthum Konstanz zugetheilt. Ein Frauenkloster wurde 1766 von dem Schwärmer Jos. Helg von Linkenwil, dem Erfinder der „ewigen Anbetung" (die später in allen St. Gallischen Frauenklöstern eingeführt wurde), in der Gemeinde Gommiswald gegründet und „Berg Sion" genannt (v. Arx III, S. 608 ff.). Die landvögtlichen Verhältnisse waren dieselben, wie im Gaster. Hier und dort wurde die Landvogtstelle dem Meistbietenden hingegeben. Ein Untervogt, der von den Ständen, ein Landammann, der von denselben auf Vorschlag des Volkes, und ein Landschreiber, der von letzterm allein gewählt wurde, bildeten das Oberamt.

Das Volk übte seine Rechte auf einer Landsgemeinde bei Uznach aus, welche sich zu derselben Zeit, wie im Gaster, versammelte, über Landesangelegenheiten berieth und neue Landleute aufnahm. Der Landrath bestand aus den Beamten des Oberamts, 9 Landrichtern, 9 Rathsherren, 4 Vorsprechern, 7 Landoffizieren und 2 Weibeln; er wurde größtentheils von den Gemeinden gewählt und tagte in Uznach. Malefizurtheile wurden von den beiden Kantonen gesprochen.

Eingetheilt wurde das Ländchen in die Stadt und die Landschaft Uznach. Letztere umfaßte die 6 Tagwen: Eschenbach, Schmerikon, Rüterswil (mit St. Gallenkappel), Ernetswil, Gommiswald oder Gauen und Oblinden oder Goldingen. Diese Gemeinden bestellten das niedere Gericht, von welchem an das Oberamt appellirt wurde. Die Feudalabgaben der Leibeigenen gingen theils an den Landvogt (der Todtenfall ganz), theils an die Stände. Die

Uznacher, etwas über 6000 Seelen zählend, lebten von Viehzucht, Holzausfuhr aus ihren reichen Waldungen und Braunkohlengewinn.

3. Die Stadt Rapperswil.

Ihre Gründung verdankt sie einer Laune des Grafen von Alt-Rapperswil in der March, welcher angeblich 1091 die Burg Neu-Rapperswil baute, um die sich nach und nach eine Stadt sammelte. Von ihren Grafen kam sie an Oesterreich, wurde 1350 von den Zürchern wegen der dortigen Mordnacht zerstört, fiel 1414 zum Reiche ab, ergab sich 1442 wieder an Oesterreich, dessen Partei von da an mit der eidgenössischen (den Türken) stritt, bis Letztere die Oberhand gewannen und die Stadt den Eidgenossen übergaben. Sie schwur 1464 den drei Urkantonen und Glarus Treue, verlor ihre Freiheiten allmälig, durfte die Reformation nicht aufkommen lassen und fiel durch den Ausgang des Toggenburgerkrieges 1712 an die siegreichen Stände Zürich und Bern, welche nebst Glarus den Titel von Schirmherren der Stadt annahmen, sich je nach 6 Jahren huldigen ließen und 1742 der Stadt eine Verfassung gaben. Diese war aristokratisch. Alljährlich wählte die Bürgerschaft einen Schultheißen oder bestätigte den vorhergehenden. Ein kleiner Rath von 12 Mitgliedern ergänzte sich selbst, wählte aus der Bürgerschaft einen großen Rath von 24 Mitgliedern, der sich nur mit dem kleinen versammelte, und besetzte, theils mit dem großen Rathe, theils allein, alle weltlichen und geistlichen Stellen der Stadt. Kleine und große Räthe wählten ein Stadtgericht von 13 Mitgliedern.

Ohne alle politische Rechte der Stadt, und mit ihr den Schirmorten unterworfen, war der s. g. Hof Rapperswil, bestehend aus den Ortschaften Bußkirch, Kempraten, Jona, Bollingen und Wurmspach, welch letztere ein Frauenkloster enthält.

Erster Zeitraum.

Die letzten Zeiten der alten Eidgenossenschaft.

Vom Regierungsantritte des Fürstabtes Beda, 1767, bis zur Auflösung der gesönderten Landschaftsregierungen in der östlichen Schweiz 1798.

---

1. Abt Beda, sein Stift und sein Volk.

„Es war schon die Sage älterer Zeiten: in der Landherrlichkeit des Stiftes St. Gallen liege der früher oder später reifende Keim seines Unterganges." So sagt der größte Staatsmann des Kantons (Müller-Friedberg, Annalen III, 75). Diese Sage hat sich erfüllt. Beinahe zwölfhundert Jahre hat das Stift bestanden, und wenn ihm seine weltliche Herrschaft nicht schon früher den Untergang bereitete, so liegt die Ursache davon in der überall hervortretenden Zähigkeit des Feudalwesens, welches in unserm von so vielen Regenten mißhandelten Vaterlande weit über die ihm gebührende Zeit hinaus bis zum Jahre 1798 sich hinschleppte, immerfort wähnend, es könne sich durch Gewalt oder List noch länger halten. Außerdem zeigt die ganze Geschichte, daß ackerbauende Völker, an ihr immer gleichförmiges, ruhiges Leben gebunden, sich viel langsamer zu politischem Bewußtsein aufraffen, als Hirten- und Bergvölker. Man sieht dieses an den Bewohnern der Ebene von Waadt bis Thurgau, gegenüber denen der Gebirge von Wallis bis Appenzell. Der erwähnte Staatsmann sagt ferner: die völlige Vernichtung des Stiftes sei „ausschließlich das Werk unseliger Pflichtbegriffe, trauriger Verblendung und zeitwidriger Hartnäckigkeit eben Jener, die den ersten Beruf hatten, auf geeigneten Wegen allem Zweckmäßigen für Verhütung derselben aufzubieten und für diesen obersten Zweck keine Opfer zu groß zu finden. Ohne weltliche Herrschaft hätte das Stift, das keine despotische Säkularisation zu besorgen hatte, vielleicht wieder tausend Jahre fortbestehen und sich neuerlich zu dem Glanze erheben mögen, der seiner Stiftung der angemessenste war." (A. a. O. S. 76.)

Die Geschichte der Auflösung dieses einst so blühenden und mächtigen Stiftes ist eine sehr belehrende für Solche, die noch zu belehren sind. Sie zeigt klar, was die neue Zeit zu bedeuten hat und was mit ihr unvereinbar geworden ist. Ja sie kann vielleicht klare Fingerzeige auf das möglicherweise bevorstehende Schicksal eines höherstehenden ähnlichen Institutes enthalten.

Die Auflösung des Stiftes St. Gallen ist uns von zweien seiner früheren Mönche auf sehr verschiedene Weise erzählt worden. Der Eine derselben, Ildefons von Arx, dem wir die höchst gründlichen und mit bewunderns-

werthem Fleiße bearbeiteten „Geschichten des Kantons St. Gallen" verdanken, beschließt dieses seltene Werk, soweit es das obige Lob verdient, mit dem Jahre 1793, in welchem die Unruhen begannen, die in der Folge dem Kloster den Tod, dem Kanton aber das Leben brachten. Von diesem Jahre an entwirft er dagegen nur noch eine kurze Skizze bis auf die Zeit, in welcher er schrieb; und in dieser Skizze gibt er seine früheren Verdienste preis, indem er an die Stelle gründlicher Forschung einseitige und unzuverläßige Phrasen treten läßt. Der andere Geschichtschreiber, Franz Weidmann, suchte diesen letzten Theil des von Arx'schen Werkes auf verdienstlichere Weise zu bearbeiten und wir besitzen von ihm eine gesinnungsvolle und gründliche „Geschichte des ehemaligen Stifts und der Landschaft St. Gallen unter den zween letzten Fürstäbten", welche mit dem Regierungsantritte Abt Beda's beginnt und mit dem Tode des vertriebenen Abtes Pankraz endet, jedoch in Hinsicht der Vollständigkeit noch viel zu wünschen übrig läßt.

Schon der Toggenburgerkrieg, ja schon die Reformation, hatte den Zustand der Dinge im Gebiete der Aebte von St. Gallen zu untergraben begonnen. Erfolgreicher thaten dies und trugen daher das Meiste zum Hereinbrechen einer neuen Zeit bei: die Ereignisse, welche unter der Regierung des Fürstabtes Beda dessen Staaten erschütterten. Dieser Regent war der Nachfolger des 66sten Abtes seit Gallus, Cölestin Gugger von Staudach, welcher seit 1740 regiert, 1746 das Kornhaus in Rorschach, 1756 die Domkirche in St. Gallen, 1766 deren Thürme, 1759 die Stiftsbibliothek gebaut, trotzdem 300,000 Gulden hinterlassen hatte und 1767 in die Ewigkeit gegangen war.

Beda Angehrn war den 7. Dezember 1725 zu Hagenwil, einer St. Gallischen Herrschaft im Thurgau, geboren, als Sohn eines Wundarztes. Er erlernte die lateinische Sprache in Konstanz bei den Jesuiten, für welchen Orden er stets eine große Verehrung bewahrt haben soll. Im Jahre 1744 wurde er Kapitular des Klosters St. Gallen, wo er seine Studien fortgesetzt hatte, und sie nun auf Philosophie, Theologie und Rechtswissenschaft ausdehnte. Die Priesterweihe erhielt er 1749 und widmete sich dem Lehramte, wurde dann Statthalter von Neu-St. Johann im Thurthale und 1767 Fürstabt.

Ueber Beda's vortrefflichen persönlichen Charakter sind alle Geschichtschreiber einig. Selbst sein Gegner, Ildefons von Arx, wagt ihn nicht anzugreifen*). Voll des überschwenglichsten Lobes ist aber sein Bewunderer, Franz Weidmann, der ihn als edelsinnig, gefühlvoll, wohlthätig, heiter und offen, bescheiden im Glücke, väterlich in der Strenge, wohlwollend

---

*) Was J. v. A. in seinem zwölften und letzten Hauptstücke (des III. Bandes) sagt, kann von der Geschichte nicht berücksichtigt werden.

gegen Niedere und des Volkes Liebling schildert *). Einige Veränderung in Beda's Wesen brachten allerdings die inneren Zwistigkeiten im Stifte (1785 bis 1788) hervor, welche ihn verstimmt und mißtrauisch machten. Einen noch schlimmern Einfluß übte die Volksbewegung von 1794, indem sie seine heitere Stimmung, und nicht minder auch seine Gesundheit, untergrub.

Nachdem Beda drei Jahre regiert hatte, brach in Folge schlechter Witterung eine Theurung im Lande aus. Als das in die bitterste Noth gerathene Volk bereits murrte, kaufte Beda in Italien für 200,000 Gulden Korn, wodurch der förmlichen Hungersnot mit Erfolg begegnet wurde. Um für ähnliche Fälle die Getreideeinfuhr zu erleichtern und auch sonst den bisher durch schlechte Hohlwege, welche die Stelle von Straßen vertraten, gehinderten Verkehr zu befördern, wurde von 1774 an die schöne Straße von Rorschach nach St. Gallen und von da über die neue Oberbürer Brücke nach Wil gebaut und nach ihrer Vollendung 1778 von Beda zum ersten Male im sechsspännigen Wagen feierlich befahren. Diese Straße veranlaßte Weggelds-Streitigkeiten, erst mit Appenzell und dann mit dem Toggenburg, wo endlich auch die Hummelwalder-Straße und die nach Wildhaus zu Stande kamen, ja sogar die sehr beanstandete, mit der über Oberbüren parallel laufende Straße von Goßau über Flawil und Schwarzenbach nach Wil. Für die Leistungen der Gotteshausleute der alten Landschaft bei der Ueberkiesung der neuen Landstraße befreite Beda dieselben am 5. Januar 1781 für ewige Zeiten von der Unterhaltspflicht dieser Straße und von jeder Weggeldsentrichtung bei deren Benützung, mit Ausschluß der „Ordinarifuhrleute“. Die betreffende Urkunde nannte man den „Gnadenbrief“ **). Auch neue Gebäude wurden errichtet, so das Waaghaus in Rorschach und die neue Pfalz (jetzt Regierungsgebäude) in St. Gallen. Mit den das Thurgau regierenden Kantonen entstanden Streitigkeiten, weil dieselben die Landeshoheit St. Gallens über gewisse Gerichte jener Landschaft nicht mehr anerkennen wollten, und das Stift hätte, meint J. v. Arx, diese Rechte wirklich verloren, wenn der alte Zustand der Schweiz nicht überhaupt sein Ende erreicht hätte.

Was nun vorzüglich Beda Ehre macht, ist sein Wirken für die Erziehung des Volkes, und der Widerstand, auf den er dadurch bei den Anhängern des Alten stieß. Um das bisher nicht sehr glänzend bestellte Schulwesen zu verbessern, begünstigte Abt Beda offen den in Rorschach gemachten Versuch der Gründung einer „Normalschule“, indem er 1783 die bisherige Schule mit dieser vereinte und solche Anstalten auch in Wil, St. Fiden, Goßau u. a. O. errichten ließ. Man sollte meinen, solche Bestrebungen wären mit Dank und Jubel aufgenommen worden. Aber nein! „Nachteulen im Priester- und

*) Gesch. d. Stiftes St. Gallen S. 2 ff.

**) Näf, Chronik oder Denkwürdigk. der Stadt u. Landsch. St. Gallen S. 307. Akten im Kant. Arch.

Laienrocke," sagt Weidmann*), „haßten das Licht, witterten eine Annäherung oder doch Sympathie mit dem Protestantismus und wiegelten geheim und öffentlich das Volk gegen die neue Lehranstalt auf." Das Volk wurde wirklich mißtrauisch, wie denn die große Masse selten dem Fortschritte huldigt. Beda's Widerstand gegen diese Umtriebe fruchtete nichts. An der Spitze der Fanatiker verfolgte Pater Iso Walser, der Official des Klosters, die neuen Anstalten auf alle Weise**), donnerte gegen sie von der Kanzel herab und ermahnte das Volk, bei den alten Schulen zu bleiben. Ja es kam so weit, daß das Volk den Vorsteher der Normalschule von Rorschach, als er auftragsgemäß die andern Anstalten besuchte, öffentlich beschimpfte, indem es fand, er sehe dem Doktor Luther ähnlich, so daß er es für gerathen hielt, seine Stellung aufzugeben und in das Kloster Neresheim zurückzukehren, dem er angehörte. Auf dieses nahmen die neuen Schulen bald ein schnelles Ende.

Nicht minder wütete der Fanatismus gegen eine andere Schöpfung Beda's, den neuen Katechismus, den er 1784 drucken und austheilen ließ. Derselbe wich von dem alten durchaus nicht im Inhalte ab, sondern zeichnete sich blos durch bessere Darstellung und reinere Sprache aus, was das Volk aber nicht begreifen wollte.

Durch solche Erfahrungen getäuscht, zog sich Beda mit seinen wissenschaftlichen Bemühungen in's Innere des Klosters zurück und beförderte hier vorzüglich das Studium der Mathematik und der Sprachen, wie auch die Bereicherung der Stiftsbibliothek, die unter ihm von 1780—1792 um 4000 Bände anwuchs. So kaufte er z. B. von der Familie des Geschichtschreibers Tschudi 124 Bände von dessen in Greplang befindlicher Bibliothek an. Ebenso begründete er eine Naturaliensammlung.

Beda war indessen nicht nur auf die Bildung, sondern auch auf die Vertheidigung des Vaterlandes bedacht. Er ließ durch den von ihm niedergesetzten Kriegsrath neue Militärreglemente bearbeiten (auch dies nicht ohne Widerstand blinder Eiferer) und die beiden Müller-Friedberg, von denen der Vater, Franz Joseph, Landshofmeister und sein Sohn Karl (der spätere Landammann) damals Obervogt von Oberberg war, gaben sich die größte Mühe, im Volke kriegerischen Geist zu beleben, so daß sich das St. Gallische Kontingent bald mit anderen schweizerischen messen konnte.

Es ist begreiflich, daß alle diese verschiedenen Verbesserungen und die damit verbundenen oder sonst dazwischen fallenden Streitigkeiten bedeutende Ausgaben veranlaßten, welche dann Anleihen nothwendig machten. Die in den

---

*) Geschichte rc. S. 8.

**) Weidmann a. a. O. S. 243 und 244. Näheres über diesen Fanatiker und Ketzerrichter erzählt Weidmann S. 30 ff., 238 u. 240 aus dem Tagebuche (Adversaria) P. Gerold Brandenberg's (Stiftsbibl. Cod. Mscr. Nr. 1411 u. 1412).

Mönchen eingewurzelte Ansicht, daß das Kloster allein der Staat, das Land aber blos dessen Eigenthum sei, machte sie für das Wohl des letztern, dem ja jene Ausgaben zu gut gekommen waren, gleichgültig, für den Beutel des Stiftes aber sehr besorgt, und es bildete sich daher nach und nach eine Oppositionspartei, an deren Spitze sich der Pater Pankraz Vorster aus Wil stellte, und welche Beda den Vorwurf machte, er habe sich in große Schulden gestürzt, die Rechte des Kapitels verletzt; die klösterliche Zucht habe unter ihm abgenommen und er schenke sein Zutrauen Leuten, die dasselbe mißbrauchen. Daß Beda, nach dem Beispiele anderer Aebte, besonders in dringenden Fällen und zum Besten des Landes, oft ohne Wissen und Beistimmung des Kapitels Summen borgte, ist richtig; aber die Schuld daran lag in der Einrichtung der schweizerischen Benediktiner-Kongregation, in welcher die Visitation der einzelnen Klöster den Aebten anderer oblag, von welchen der Fürst von St Gallen, als Präsident der Kongregation, eher Respekt, als Befehle erwartete *).

Dieses Zerwürfniß im Kloster nahm zuerst am 15. August 1785 eine ernstere Gestalt an. Die Unzufriedenen hatten nämlich schon vorher Beda Vorstellungen gemacht, die er zu berücksichtigen versprach. Als diese Berücksichtigung ihnen zu lange auszubleiben schien, verklagten sie ihren Herrn bei den gedachten Visitatoren, den Aebten von Einsiedeln und Muri, auch bei anderen Prälaten, dann beim Nuntius in Luzern und endlich in Rom selbst. Pankraz Vorster muß dann, ob vor oder nach dieser Anklage ist ungewiß, eine Schrift an Beda aufgesetzt haben, in welcher er das Verlangen des Konvents ausdrückte, vier Abgeordnete oder Kommissarien zu ernennen, welche den Zustand des Klosters untersuchen sollten, worauf Beda allen Beamten befahl, ihre Rechnungen und Handbücher vorzuweisen. An dem genannten Tage nun sagte Beda zum Dekan, Cölestin Schieß: er solle den drei «Patribus» Anselm, Benedikt und Tutilo anzeigen, wenn sie und ihre Mithelfer von ihrem «Petito» nicht abstehen, so resignire er und behalte sich keinen „Obolus" vor, sondern nur einen Winkel für einen schwachen alten Mann, ein Stückchen Brod und ein Glas Wein, und wenn ihm das verweigert werde, so schmecke ihm auch Wasser **).

Endlich gab Beda nach und ernannte eine Kommission von fünf Mitgliedern, darunter Schieß und Vorster, die er aber, wie es heißt, wegen anmaßenden Benehmens wieder aufhob, Rechnung ablegte und zur Ruhe ermahnte. Die Unzufriedenen beruhigten sich aber nicht, obschon sie in der Minderheit waren. Sie hintertrieben die sonst üblichen Glückwünsche am Neujahr 1786, erschlichen sich Siegel von Angestellten, um eine sonst verbotene Korrespondenz zu führen, versandten diese durch Küchenjungen und Betschwestern

*) Weidmann a. a. O. S. 13.

**) Beda's Tagebuch.

und verkehrten auf diese Weise auch mit dem Abte von Einsiedeln, welcher einst ein Schreiben Beda's nicht annahm, weil das Konventssiegel daran fehlte. Sie hatten zu diesen Zwecken eine eigene Zifferschrift erfunden und hielten sogar geheime Zusammenkünfte *).

Das Treiben der Widersacher Beda's fand indessen auch in Einsiedeln keinen Beifall. Der Abt von Pfävers wies sie derb zur Ruhe und der Nuntius sah ihre Beschwerden für Possen an. Auch der Papst Pius VI. trat auf Beda's Seite, lehnte 1788 die von diesem nachgesuchte Resignation ab und gebot den Mißvergnügten Stillschweigen. Diese hatten es indessen so weit getrieben, daß sie im Jahre 1787 Beda im Konvente sogar Grobheiten machten, bis er nicht mehr an die Tafel ging und 1788 während des Konvents sich nach Rorschach zurückzog **). Endlich machte er der Geschichte dadurch ein Ende, daß er die Führer, Pankraz Vorster, Gerold Brandenberg, Ambrosius Epp und Ildefons von Arx, nach der stiftischen Besitzung Ebringen im Breisgau sandte, wo sie mehrere Jahre in einem freundlichen Exil zubrachten und sich durch lateinische Verse ihr müheloses Ungemach zu versüßen suchten ***).

Kaum waren diese Mönchszänkereien beendet, als die Feudalzeit durch die französische Revolution 1789 den furchtbaren Stoß erhielt, der ihr bald darauf das Leben kostete. Das erste Jahr dieser welterschütternden Periode ging an Beda und seinem Hofe unbemerkt und unerwähnt vorüber. Gelassen notirte er in sein Tagebuch, während die Bastille fiel und der 4. August die alte Zeit zerstörte, wie er Reisen nach Rorschach und ins Rheinthal machte, Arzneimittel zu sich nahm, oder auch blos: Varia minoris momenti, — nil speciale, — Varia domestica, — ordinaria u. drgl. Erst am 24. Juli 1790 schrieb ihm der Landshofmeister aus Frauenfeld: Bern und Solothurn fürchten, ihre Bauern (die, wie es scheint, das Jahr 1653 noch nicht vergessen hatten) möchten aufrührerisch werden, ob jene Kantone auf Beistand vom Stifte St. Gallen zählen könnten? Beda sicherte diesen zu und bemerkte dabei: das seien die Früchte der französischen Revolution; auch in der Schweiz seien Ausbrüche zu befürchten; seine Gotteshausleute zwar seien noch ruhig; er glaube nicht, daß von diesen etwas zu befürchten sei; sie seien „viel zu katholisch †)." Unbekümmert um die erschütternden Weltereignisse ertheilte Beda am 22. September 1791 im St. Gallus-Dome unter großem Pompe seinem

*) Weidmann S. 15. Auf die gegen Beda erhobenen Beschuldigungen näher einzugehen, erlaubt der Raum dieses Buches nicht. Wir verweisen daher auf Weidmann a. a. O. S. 29 u. 32, ferner S. 21 ff. und auf die diesen Gegenstand betreffende Aktensammlung im Stiftsarchiv, Band 376.

**) Beda's Tagebuch.

***) Weidmann S. 28. Ger. Brandenberg, Advers. I, S. 190.

†) Beda's Tagebuch.

Rathe und Obervogte zu Oberberg, Karl Müller von Friedberg, den feierlichen Ritterschlag des Ordens der Heiligen Mauriz und Lazarus und übertrug dann demselben eine Gesandtschaft an den Kaiser Leopold II., um von diesem die Lehen des Stiftes zu empfangen, was am 27. November in Wien unter voller Entfaltung mittelalterlicher Festgebräuche geschah. Der Gesandte wurde bei diesem Anlasse, sammt seinem Vater, in den Reichsfreiherrenstand erhoben *). Als die furchtbare Katastrophe des in französischen Diensten gestandenen Regiments Chateauvieux bekannt wurde, ermahnte der Abt seine zwei Kompagnien in jenem Dienste zur Ruhe. Als ihn aber der Papst am 13. Dezember 1791 wegen der Einverleibung von Avignon in Frankreich um Hilfe anflehte, antwortete er: die Großen sollen helfen, seine Kräfte seien zu schwach. Trotzdem mußte er zur eidgenössischen Grenzbesetzung, welche durch die kriegerischen Bewegungen in Frankreich herbeigerufen wurde, im J. 1792 sein Truppenkontingent liefern und dasselbe im folgenden Jahre, wie auch die Stadt St. Gallen das ihrige, verdoppeln. Erst im Oktober 1794 kehrte die letzte St Gallische Mannschaft aus Basel zurück **). Es ist überhaupt merkwürdig, wie der gute alte Mann vor der neuen Zeit, die er zuerst nicht verstehen wollte, die ihm aber später das Herz brach, allmälig die Segel strich. Unter'm 21. Januar 1793 bemerkte er in sein Tagebuch: Ludovicus der XVI. sei „von seinen gottlosen und rebellischen Unterthanen zu Paris offentlich geköpfet worden," anerkannte aber schon am 4. März die französische Republik, und gerieth am 11. durch das Verlangen des flüchtigen Monsieur, Ludwig XVII. als König anzuerkennen, wie er sagt, zwischen Thür und Angel. Im April hatte er bereits Anlaß, die Abdankung der Schweizerregimenter in Frankreich zu beklagen, weil dadurch seine zwei Kompagnieen, wie er glaubte, brodlos geworden, und meinte nichts Eiligeres thun zu müssen, als eine Kapitulation mit Sardinien abzuschließen, um Jene zu versorgen. Als im April 1794 Oberwallis gegen seine geknechteten Unterthanen im Unterwallis, die dem Beispiele Frankreichs folgten, Hilfe begehrte, statt ihnen Rechtsgleichheit zu gewähren, schrieb Beda: „Von hier wird nichts daraus; wir seind nur mediate mit ihnen verbündet." Ein treffenderes Bild der Ursachen des Unterganges der alten Schweiz kann es nicht geben, als diese wenigen Worte. Weil die Herren den Unterthanen nicht zu rechter Zeit nachgaben und weil die Regierungen nur «mediate» mit einander verbündet waren, mußte das morsche Gebäude zusammenbrechen, und langer, schwerer Kämpfe bedurfte es, um ein neues aufzuführen!

*) Näf, Aug., Chronik od. Denkwürdigk. d. Stadt u. Landsch. St. Gallen. S. 274 u. 275.

**) Ebd. S. 538.

2. Die Goßauer.

Beda verrechnete sich, wenn er glaubte, es sei von seinen Gotteshausleuten nichts zu befürchten. Ihre Ruhe war nicht von Dauer; denn die jahrhundertelang aufrecht erhaltene Leibeigenschaft mußte sich einmal rächen. — Nicht lange dauerte es, so fingen die vorher so geduldigen Bewohner der alten Landschaft dieselbe Rolle in der östlichen Schweiz zu spielen an, welche die Zürcher Seebauern in der mittlern und die Waadtländer in der westlichen spielten. Es brach, wenn auch nur allmälig, der ganze Trotz wieder hervor, wie er sich in der nämlichen Gegend zur Zeit der Reformation und des deutschen Bauernkrieges gezeigt und sich dann beinahe dreihundert Jahre schlafen gelegt hatte. Eine Ausnahme bildete blos der vereinzelte Aufstandsversuch in Goßau 1721, wegen Auferlegung der Kosten des Toggenburgerkrieges auf die Landschaft, wo sechs Männer, an der Spitze der Schmied Valentin Boppert auf dem Haken, in Bild einen Bund gegen die Leibeigenschaft beschworen, aber 1723 verrathen und hart bestraft wurden. Die Aufregung darüber legte sich erst 1733, als die Schirmorte die ebenfalls sich regende Stadt Wil im Stiche gelassen hatten; da zahlte dann das arme Volk. — Die Geschichtschreiber bemühen sich, nach den Ursachen des Aufstandes der St. Galler Landschaft zu forschen. Ueberflüssige Bemühung! Die Ursachen liegen ganz einfach in dem durchaus unhaltbar gewordenen und mit der Zeit nicht mehr verträglichen Zustande des Landes. Zu einer Zeit, in der nicht nur die Ideen der Humanität ganz Europa und einen Theil von Amerika durchdrungen hatten, sondern das unterdrückte Freiheitsgefühl sich bereits in Nordamerika, Frankreich und Polen Luft gemacht und in dem zweitgenannten Lande die Greuel der gestürzten Despotie sich in noch blutigern (weil schneller aufeinanderfolgenden) Greueln der Anarchie gerächt hatten, war es nichts Sonderbares, daß endlich auch die Leibeigenen des Schweizerlandes, deren einstige Eidgenossen und nunmehrige Unterdrücker schon vor bald fünfhundert Jahren frei geworden, das Joch zerbrachen, an dem schon über hundert Jahre lang vergeblich gerüttelt worden war.

Was in St. Gallens Landschaft außer den genannten allgemeinen Verhältnissen das Volk erbitterte, war das Benehmen der unter Beda's Regierung hausenden Beamten, deren Treiben das Möglichste beigetragen hatte, den Fürsten selbst zu verdächtigen und jene Opposition gegen ihn heraufzubeschwören. Es waren dies namentlich die s. g. Statthalter (sämmtlich Konventualen), welche, wie Weidmann *) sagt, „die Finanzen des Stifts in Zerrüttung brachten, die Willkür liebten und den Vorstehern der Gemeinden mit Trotz und Verachtung begegneten.“ Einer derselben, P. Honorat Peyer, welcher 1785 als Statthalter von Rorschach starb, scheint ein würdiger Schü-

*) Gesch. d. Stiftes 2c. S. 39.

ler Ludwigs XIV. gewesen zu sein, indem er dessen Wort: l'état c'est moi folgendermaßen variirte: „Ich bin das Recht, — das Landmandat! Ich bin zu Rorschach allein Herr; Andere sind nur Unterthanen und Leibeigene des Stiftes.“ Andere Statthalter entblödeten sich nicht, selbst Schenken zu errichten, darin tanzen zu lassen und zu gleicher Zeit dasselbe den Wirthen bei Strafe zu verbieten, während diese bedeutende Abgaben bezahlen mußten *)

Die ersten deutlichen Spuren des unter dem Volke entstehenden Mißvergnügens zeigten sich in Goßau, einem hübschen Flecken, zwei Stunden westlich von St. Gallen. Schon am 10. Januar 1793 versammelten sich mehrere ehrbare Männer **) daselbst und machten den eben anwesenden Ammännern der fünf Gerichte: Goßau, Oberdorf, Niederwil, Andwil und Oberarnang Vorstellungen wegen verschiedener das Volk drückender und an seinen Rechten verletzender Punkte. Die Ammänner weigerten sich, deshalb Schritte zu thun und vertrösteten die Unzufriedenen auf eine spätere Versammlung. Als diese am 29. Mai stattfand, wurden jene Vorstellungen erneuert, worauf die Ammänner Verwendung bei gehöriger Stelle versprachen und sich drei Männer als „Ausschüsse“ beigeben ließen. Es waren dies die „drei Tellen der alten Landschaft“, wie man sie, und sicherlich ohne Entwürdigung jenes hehren Namens, nennen könnte, nämlich: Gemeindevogt Johannes Künzle, Rittmeister Joseph Anton Contamin und Pfleger Anton Bossart. Der Erste dieser Drei war es, der „als kühner Volksmann gegen die tausendjährige Dynastie der Abtei St. Gallen, — ein abgewelktes Institut des Mittelalters mit einigen neueren Zuwüchsen, das wie ein nerv- und markloses Gerippe schon lange den Keim der Auflösung in sich trug, und endlich vor dem stärkern Hauche des Geistes jüngerer Zeit in Trümmer zerfallen mußte — siegreich auftrat, der bei Einigen im Sonnenlichte hohen Ruhmes stralte, von Anderen in die Klasse der Empörer gesetzt wurde, dessen Bildniß die Wand so mancher stillen Wohnung auf dem Lande deckte, und der als Held des Tages in Volksliedern besungen wurde***)!“ Johannes Künzle, Aidemajor und Bote zwischen Goßau und Herisau, der an letzterm Orte, bei den freien und freisinnigen Appenzellern Außerrodens hinter der Sittern, angeblich besonders in der von jeher „harten“ und mit revolutionären Franzosen in Verbindung stehenden Familie Wetter†), demokratische Grundsätze eingesogen ha-

---

*) Weidmann a. a. O. S. 39. 40.

**) Historisch-politischer Hergang des Geschäftes der St. Gallisch-Alten Landschaft von 1793 bis 1798. Geschrieben zu Goßau von Karl Justin Contamin (Handschriftl. Band im St. Gall. Kantons-Archiv), S. 403.

***) Weidmann, gewesener Mönch von St. Gallen, sagt dies wörtlich in seiner Gesch. S. 329.

†) Hottinger, Vorlesungen üb. d. Gesch. des Untergangs der schweiz. Eidg. der 13 Orte rc. Zürich 1846, S. 177.

ben soll, war thätig, unternehmend, dabei freundlich, zuvorkommend, geschmeidig und offen, hatte jedoch, bei sonst einnehmendem Aeußern, einen Zug von Schlauheit und Zurückhaltung im Gesichte und war gewöhnlich in stillen Ernst versunken, wobei aber sein Mienenspiel innere Kämpfe verrieth. Seine Rede war kurz, aber sinnig und treffend, und er eignete sich daher in jeder Beziehung zum Manne des Volkes, auf das er einen ungeheuern Einfluß ausübte. Wenn der spätere Landammann, Präsident und helvetische Senator nach Beendigung der Verfassungskämpfe den Botenstab wieder ergriff und arm starb (1820)*), so beweist dies mehr als Alles seine Bescheidenheit und Uneigennützigkeit.

Bald machte das Auftreten der Goßauer Lärm im Lande und Beda klagt in seinem Tagebuche unterm 21. Juni 1793, daß noch andere Gemeinden aufgehetzt werden und Zusammenrottungen von hundert Mann vorkommen, welche doch im „Abfallbriefe" verboten seien.

Die Beschwerden des Volkes wurden damals in sechs Punkte zusammengefaßt, welche theils das Pensionswesen, theils verschiedenerlei Abgaben betrafen. Daß zuerst von politischen Rechten keine Rede war, kann nicht auffallen bei einem Volke, das nicht nur niemals solche besessen, sondern auch nicht die geringste politische Bildung besaß. Diese sechs Klagepunkte gaben die Amtleute, als sie sich nach St. Gallen begaben, am 10. Oktober 1793 in einem ehrerbietigen Memorial an den Abt, welches von den fünf Ammännern und den drei Ausschüssen unterzeichnet war, ein. Die Antwort, welche Beda, wahrscheinlich von schlimmen Rathgebern mißleitet, am 9. Dezember mündlich ertheilte, schlug alle sechs Begehren rund ab und fügte bei: wo sie etwa das Recht mit ihm suchen wollen? Bei den Schirmorten könne dies nicht geschehen und sei auch seit dem Rapperswiler Vertrag nicht vorgekommen, nur die Stadt Wil dürfe dies; der Landschaft einziger Richter sei der Pfalzrath**). Die Beschwerdeführer versuchten darauf noch einige Male, einzelne jener Punkte nochmals vorzubringen, wurden aber jedes Mal mit dem Versprechen, die Sache zu untersuchen, wieder abgespiesen und trachteten das Volk so gut wie möglich zu beruhigen***). Die letzte Antwort erhielten sie den 31. Mai 1794 und das Volk, wie auch in seinem Namen die Ausschüsse, drängte die Ammänner so lange mit Vorstellungen, daß diese endlich erklärten, sie haben nach Möglichkeit gearbeitet; aber alles fruchte nichts; sie wollen sich daher um nichts mehr annehmen; „denn sie haben an einem Stein gelupft, den sie nicht zu wälzen vermögen." Als dies die Ausschüsse dem Volke in einer Versammlung am 7. Dezember 1794 anzeigten, hielt dasselbe die Aeußerung seines Mißfallens nicht zurück, beauftragte einhellig Künzle, in bisheriger Weise

*) Weidmann a. a. O. S. 331. 332.

**) Histor.-polit. Hergang S. 11.

***) Ebd. S. 406.

fortzufahren, lärmte aber und tobte, trotz aller Vorstellungen seines Führers, über die jahrelange Nichtachtung seiner Begehren mit den Worten: es sei nicht mehr um Klagen zu thun, wofern der Fürst Partei und zugleich Richter sei; auf solche Art sei das Volk leibeigen. Die Versammlung beschloß dann, auf einen verlesenen schriftlichen Antrag hin, mit allen gegen eine Stimme: statt der „abtrünnigen“ Amtleute ehrbare Männer zu den bestehenden Ausschüssen zu wählen, welche „mit Vollmacht und im Namen des ganzen Volkes“ sich bei den Schirmorten erkundigen sollten, ob die Landschaft einen Richter habe oder nicht, und über dieses Geschäft Niemanden Rede und Antwort zu geben hätten; ferner: keine Anlage mehr zu bezahlen und unterdessen ruhig zu bleiben, im Falle von Gewaltanwendung gegen die Ausschüsse jedoch sich schleunig zu versammeln, Gewalt mit Gewalt abzutreiben und Leib und Gut für ihre Rechte herzugeben. Zu den drei bisherigen Ausschüssen wurden dann noch acht fernere aus Goßau, einer aus Niederwil und fünf aus Andwil gewählt*).

Die Bewegung verbreitete sich nun immer weiter, namentlich da die Regierung nichts that, um den Aufstand zu beschwören. Als dieselbe aber endlich Angst bekam, ließ sie die drei Männer Künzle, Contamin und Bossart auf den 9. Dezember vor den Pfalzrath citiren. In Befolgung obigen Volksbeschlusses erschienen dieselben aber nicht und ließen statt dessen ein Schreiben an den Pfalzrath abgehen, in welchem sie sich äußerten: die Sache ruhe nicht auf ihnen allein; sie handeln nur im Auftrage des Volkes, welches mehrere Ausschüsse ernannt habe, um sich bei den Schirmorten zu erkundigen, ob es keinen andern Richter habe als den Pfalzrath? Bis dieses Geschäft erledigt sei, können sie nicht Rede und Antwort geben.

Als die Citation schon am andern Tage, und zwar „beim Huldigungseide und bei Strafe des Meineids“ wiederholt wurde, beriethen sich die Ausschüsse Abends und beschlossen, diesmal zu erscheinen, was in Goßau und Umgegend so große Aufregung hervorrief, daß vor Tages Anbruch schon eine große Menge Volkes von allen Seiten herbeilief, sich im Gemeindehause versammelte und berieth, ob man die drei Ausschüsse gehen lassen wolle oder nicht. Einige meinten, das Volk solle mit ihnen gehen, Andere, es sollen alle Ausschüsse, aber allein, gehen; unterdessen wolle man wachsam sein und sie, wenn sie eingekerkert werden sollten, befreien. Eine dritte Partei wollte gar keine Ausschüsse gehen lassen, weil solche eingesteckt, ja hingerichtet werden könnten und weil sie versprochen, nicht Rede und Antwort zu geben, und bedrohte diese sehr derb, falls sie nicht gehorchen und noch heute ihren Auftrag an die Schirmorte ausrichten würden. Die Ausschüsse beschlossen hierauf, sämmtlich nach St. Gallen zu gehen, worauf das Volk aber in Raserei gerieth und sie mit dem Tode bedrohte, falls sie nicht gehorchen würden; es wollte einen unparteiischen Richter und nicht den Pfalzrath. Da fügten sich die Ausschüsse und beschlossen, daß

---

*) Histor.-polit. Hergang S. 407—411.

die drei Ersten und noch Einer an die vier Stände gelangen sollen, zu welchem Behufe ihnen eine Vollmacht ertheilt wurde, worin die Betheuerung enthalten war, daß ihre Gesinnungen nie das Gepräge des verabscheuungswürdigen Aufruhrs haben werden *).

Die Ausschüsse ließen hierauf das Verfügte dem Pfalzrathe, als Antwort auf die zweite Citation, berichten, wurden dann von einem Theile des Volkes bis an die Appenzeller Grenze begleitet und reisten, es war der 10. Dezember, nach Glarus, weil dieses damals den Landshauptmann bestellte, während der fürstliche „Bußner" mit Farbe und Stab die wiederholte Citation in die Häuser der drei Ausschüsse brachte, wobei er von den erbitterten Weibern des Dorfes angegriffen worden wäre, hätten nicht die vernünftigeren Männer sie abgehalten **).

Während ihrer Abwesenheit erließ Beda am 13. Dezember ein Dekret, in welchem er, unter Hinweisung auf seine Anstrengungen in der Theurungszeit der Siebenziger Jahre und daherige Erschöpfung seiner Kräfte, den Schmerz und die Wehmut schilderte, von denen sein landesväterliches Herz durch die Anschläge einiger Uebelgesinnten im Oberbergeramte betroffen sei, darüber klagte, daß seine Wohlthaten mit Undank und mit der Ausstreuung belohnt werden, als wolle er des Volkes Rechte kränken, auf die Folgen der Gesetzlosigkeit und Religions-Verachtung bei benachbarten Völkern hinwies, seine Unterthanen zum Gehorsam ermahnte und jede Aufwiegelung mit Schärfe bedrohte. Von Verbesserungen im Staate oder Zugeständnissen an das Volk war jedoch keine Rede.

Indessen traten die Ausschüsse vor den Rath zu Glarus, welcher sie wohlwollend aufnahm und sich beim Abte und bei den übrigen drei Schirmständen zu verwenden beschloß, damit die Ausschüsse mit weiteren Citationen und Bestrafungen verschont werden.

Nach ihrer Rückkehr wandten sich die Ausschüsse, durch ihre Erfolge in Glarus ermutigt, an den Abt, den sie, wie es in dem Schreiben hieß, „dato noch" als ihren gnädigsten Fürsten anerkannten, mit dem Gesuche, eine Gemeinde-Versammlung abhalten zu dürfen, um ihre Beschwerden zu berathen und neue Ausschüsse zu wählen. Beda gestattete ihnen am 3. Februar 1795, „sich in ruhigen und regelmäßigen Gemeinden nach bisheriger Uebung" (die jedoch niemals eingehalten worden) zu versammeln, worauf dann die erwählten Ausschüsse ihre „vermeinten Beschwerden unterthänigst vorlegen dürfen" u. s. w.

Die erlaubten „Gemeinden" wurden aber mit höherer Bewilligung, die durch den Obervogt am 17. Februar angezeigt worden, zu einer „gemeinsamen

---

*) Histor.-polit. Hergang S. 14. 412. 413.

**) Ebd. S. 414.

Gemeinde der fünf Gerichte", und diese fand am 24. Februar Mittags in Goßau in Ruhe statt. Nach Künzle's Bericht und Verlesung der Klagepunkte wurde beschlossen, die Sache weiter zu betreiben, sie aber nicht mehr den Amtleuten, sondern solchen Ausschüssen zu übertragen, die der Gemeinde gefällig seien, die sich auch fleißig versammeln und die Beschwerden der Landleute anhören und untersuchen sollen. Es wurde dann ein Landschreiber gewählt, die bisherigen (wahrscheinlich durch den Beitritt Waldkirchs) auf die Zahl von 21 gestiegenen Ausschüsse bestätigt, 16 neue dazu gewählt und endlich beschlossen, andere Aemter oder Gemeinden, die sich anschließen wollen, anzunehmen*).

Von nun an benahmen sich „Vorsteher und Ausschüsse der Landschaft Goßau" als förmliche Behörde und korrespondirten als solche mit den Schirmständen ohne Vermittelung des Stiftes.

3. Die alte Landschaft im Aufstande.

Es war nicht zu erwarten, daß Goßau im Aufstande gegen die absolute Herrschaft des Stiftes vereinzelt bleiben würde. Die Aufregung theilte sich auch den übrigen Aemtern der alten Landschaft mit. Schon im Januar und dann wieder im Februar wurden die Amtsammänner des ganzen Landes eingeladen, Bevollmächtigte zu senden, um das in Waldkirch befindliche Archiv der Landschaft, in welchem die dem ganzen Lande zugehörigen Briefe aufbewahrt waren, zu untersuchen**). Die erste Untersuchung, welche die Ausschüsse ohne die Amtleute, und mit Zuzug Abgeordneter von Tablat und Rorschach, vornahmen, hatte kein Ergebniß, da die Herausgabe von Urkunden zur Abschrift verweigert wurde. Die zweite Untersuchung fand am 16. März 1795 statt und die Briefe, 29 an der Zahl, wurden von dazu bestellten Schreibern aus allen Aemtern, mit Bewilligung der Amtleute, abgeschrieben.

Ebenso handelten die vier Aemter der alten Landschaft in einer andern Angelegenheit gemeinsam, und wieder ohne Rücksicht auf das Stift, indem sie nämlich, um ein angeblich dem Lande entzogenes Quantum Korn direkt zu beziehen, vier Abgeordnete, Ammann Egger von Tablat, Hauptmann Heer von Rorschach, Ammann Häfelin von Oberbüren und Rittmeister Contamin von Goßau, an den in Ulm versammelten schwäbischen Kreis sandten, und dann die Kosten dieses Korns nach Bedarf auf die Gemeinden vertheilten und zwar durch eigens an einer Landesversammlung vom 30. März gewählte Kommissäre, je zwei für jedes Amt (Romanshorn inbegriffen).

---

*) Histor.-polit. Hergang S. 31. 32. Die Schreiberstelle bekleidete Karl Justin Contamin, der Verfasser des citirten Buches.

**) Histor.-polit. Hergang S. 20. 28. Die letzten Reste des erwähnten Archives wurden, durch Vermittelung des Verfassers dieses Buches, im April 1861 aus Waldkirch nach St. Gallen gebracht und dem Stiftsarchive einverleibt.

So wuchs diese Bewegung, welche wol in ihren Einzelnheiten noch nicht hinlänglich gewürdigt worden ist, mit jedem Tage. Bald wurden auch hier, und zwar zum letzten Male in der Schweizer-Geschichte, die Partei-Namen Hart und Lind gebraucht. Die Entstehung derselben fällt in den schweizerischen Bauernkrieg des Jahres 1653, wo die Anhänger der Regierungen Linde und diejenigen der Volkssache Harte hießen. Die nämlichen Benennungen tauchten wieder auf in dem Landeshandel von Appenzell-Außerroden, in dem Handel Schuhmacher's in Zug, in dem „französischen Handel" zu Schwiz und in demjenigen Landammann Suter's in Appenzell-Innerroden. In diesen Streithändeln hatten jene Namen weniger eine grundsätzliche, als eine persönliche Bedeutung, indem die energischere Partei, ohne Rücksicht auf ihre Gesinnung, hart und die schwächere lind genannt wurde. In der alten Landschaft dagegen wurden die Namen wieder grundsätzlich und erhielten wieder dieselbe Bedeutung, wie im Bauernkriege. Es mag nicht an zahlreichen Reibungen dieser beiden Parteien gefehlt haben; die vorliegenden Quellen geben jedoch keine nähere Auskunft darüber. In diese bewegte Zeit fiel denn am 19. März eine wie gewohnt patriarchalische und gutmeinende, Zeit und Volk aber ganz und gar mißkennende und mit leeren Worten glänzende Proklamation Beda's, in welcher dieser versicherte, gegen Theurung und Mangel alles Mögliche gethan zu haben, wenn auch ohne Erfolg; so halte er in Kornangelegenheiten einen eigenen Geschäftsträger in Ulm u. s. w. Nachdem aber der Landvogt von Toggenburg, Müller-Friedberg (Sohn), am 10. April dem Fürsten gerathen hatte, die Ausschüsse zur Anhörung der waltenden Beschwerden zu versammeln*), erschien eine neue Proklamation Beda's vom 16. April, welche mit dem naiven Geständniß begann, daß „der liebevoll gemeinte Zuruf vom 19. März nicht vermocht habe, die lieben und getreuen Angehörigen über die standhafte Huld und Gerechtigkeit seiner (des Fürsten) Absichten zu beruhigen" und sich dann herbeiließ: 1) die allgemeinen Beschwerden von den Vorgesetzten der Gemeinden aller Aemter willig zu vernehmen und sich darüber mit ihnen zu verständigen, in der Zuversicht, daß die getreuen Gemeinden „als ein Religion und Ehre liebendes Volk nur die nach Sprüchen und Verträgen ihnen zukommenden Rechte suchen werden" **); 2) ebenso die besonderen Gemeinde-Beschwerden anzuhören, zu prüfen und nach Billigkeit zu heben; und 3) über alles Vergangene eine vollkommene Amnestie zu erklären.

Die Ausschüsse erließen auf diese Proklamation ein sehr warmes Dankschreiben, datirt vom 29. April***), worin sie erklärten, das Volk verlange

*) Aktensamml. im Stiftsarchiv.

**) Der gute Mann schien damals noch eine Veränderung des Bestehenden für absolut unmöglich zu halten.

***) Dasselbe fehlt im „histor.-polit. Hergang" (wie seltsamer Weise auch die Prokl. vom 16. April), liegt aber in originali im Stiftsarchiv. Weidmann (a. a. O. S. 43 ff.) und Hottinger (a. a. O. S. 180) theilen Stellen daraus mit.

nicht den Umsturz der Regierungsform, — ja als ein Religion und Ehre liebendes Volk verabscheue es im Ganzen, was wider Gesetz und Ordnung sei; es klage nur über Beeinträchtigungen seiner Rechte, bringe nur auf Herstellung ewiger Ruhe und Ordnung u. s. w. An die vier Stände wandten sie sich ebenfalls, beschwerten sich, daß sie von Glarus allein eine Antwort erhalten und gaben ihnen Kenntniß von Beda's Versprechungen. Als die beiden aristokratischen Stände Zürich und Luzern hierauf nicht antworteten, wurden ihnen Mahnschreiben gesandt und zwar in ganz officiellem Tone, wie von Staat an Staat. Es war eben förmlicher Revolutionszustand; eine faktische Volksregierung bestand neben der des Stiftes, ohne nach dieser etwas zu fragen. Und das Stift ließ alles gehen und schlenderte ganz gemütlich seinem Sturze entgegen.

Die Ausschüsse hatten sich indessen durch den Beitritt immer mehrerer Gemeinden zu einem „großen Landesausschusse" erweitert, welcher an einer Versammlung in Goßau, den 18. Mai, die Beschwerdepunkte einer Kommission von zwei Männern aus jedem Amte zur Ausarbeitung übergab, die dann dem Volke in öffentlich abzuhaltenden Amtsgemeinden vorzulegen seien. Uneinige Gemeinden wurden von der Landeskommission zur Eintracht und Ruhe ermahnt, so z. B. Wuppenau, eine der halb thurgauischen, halb stiftischen Gemeinden. Die Landeskommission faßte dann ein Memorial ab und legte es, nach Bestätigung durch die Amtsgemeinden, am 26. Mai einer Versammlung von 36 Ausschüssen aller Landestheile in St. Fiden vor, welche dasselbe Mann für Mann unterzeichneten und durch zwei von ihnen dem Fürsten (wie es hieß „auf dessen Ansuchen") in aller Stille übergeben ließen. Die Versammlung ernannte überdies eine Abordnung von 5 Mitgliedern, welche vom Abte die Entlassung des Statthalters von St. Gallen, Schuhmacher, des Landshofmeisters Müller-Friedberg, des Fiskals (Jso Walser?) und des Zollers von Rorschach verlangen mußten, die dann aber ihre Stellen selbst ablegten. Weidmann sagt, sie seien Alle dem Volke sehr verhaßt gewesen *). Beda war indessen ungehalten über solche Begehren und schrieb in sein Tagebuch: „Das heißt despotisch mir befohlen; so weit sind diese Leute gekommen."

Das besprochene Memorial trug den Titel: „Ehrerbietige Vorstellungen an den Hochwürdigsten, Gnädigsten Fürsten, Decan und Convent des Hochlöblichen Stifts St. Gallen. Eingegeben von dasigen getreuen Gottshausangehörigen samtl. alten Landschaft. Unter dem 3ten Juni 1795. Gedruckt Helvetien im nehmlichen Jahre **)." Es enthielt außer einer Einleitung und den Unterschriften einundsechszig Klagepunkte. Da dieselben ohne alle logische Ordnung aufeinander folgen und der größte Theil davon für unsere Zeit gar keine Bedeutung mehr hat, so wäre es höchst überflüssig, sie aufzuzählen.

---

*) Geschichte 2c. S. 57. Histor.-polit. Hergang S. 57 ff.

**) Wegelin's Miscellen-Samml. im Kant.-Archiv Bd. 101, Nr 4 b.

Wir verweisen daher auf den Ort, wo sie zu finden sind*) und führen nur die allerwichtigsten Begehren an. Es sind dies: Loskäuflichkeit des Falles und der Fastnachthennen (Punkt 1 und 2), Aufhebung der Leibeigenschaft (4), Abschaffung der Zehnten (5) u. a. Abgaben, Vertheilung der Pensionen (11), Theilnahme am Militärwesen (20), Ueberlassung des Salzhandels (23), Entfernung fremder Beamter (30) und Geistlicher (31), Beschränkung der Aufnahme Fremder in's Landrecht durch das Stift (32), Wahl der Ammänner und Richter durch die Gemeinden (33), Zulassung zu den fürstlichen Konferenzen und Recht der eigenen Abhaltung solcher (34), freie Abhaltung von Gemeindeversammlungen (36), Nichtberechtigung des Stiftes zur Verjährung gegen die Rechte und Freiheiten des Volkes (48), Theilnahme des Landes an Fischerei und Jagd (50), Freiheit des Zuges (53), Beschränkung der Vermehrung geistlicher Güter (54. 55), Abänderungen im Huldigungseide (59) u. s. w.

Die Begehren der Volkspartei hatten sich also bedeutend vermehrt; dieselbe begnügte sich nicht mehr mit der Abschaffung der Feudalzustände, sondern verlangte nun auch wesentliche politische Rechte, sie verlangte Befugnisse, wie sie nur Regierungen zukommen, strebte also, wie Weidmann **) richtig sagt, nach Mitregierung des Landes. Ein sehr wesentlicher, wenn nicht der wesentlichste Punkt der Mitregierung ist aber eine Volksvertretung, und eine solche fehlt noch unter den Begehren. Sie wurde wahrscheinlich als selbstverständlich betrachtet, da sie in den Ausschüssen bereits bestand und das Volk in seiner politischen Unreife vielleicht glaubte, an den verlangten Gemeindeversammlungen vornehmen zu können, was es wollte. Die fernere Meinung Weidmann's (a. a. O.), daß „die große Mehrheit des stillen, gutmütigen Volkes so etwas (d. h. die Mitregierung) keineswegs verlangte und mit der Idee gänzlicher Unabhängigkeit unbekannt blieb," kann recht wohl begründet sein; denn alle Bewegungen im Sinne des Fortschrittes gehen in der Regel zuerst von Minderheiten aus und gewinnen erst allmälig die Mehrheit für sich. Wollte man es bei unfreien Völkern auf die Mehrheit ankommen lassen, so wäre kein Fortschritt möglich; erst ein freies und seiner Freiheit bewußtes Volk kann stimmen und sich zählen lassen.

Die 61 Klagepunkte wurden von Beda dem Kapitel des Klosters vorgelegt. Seine Absicht war eine versöhnliche. Er wünschte weder die Rechte des Stiftes preiszugeben, noch diejenigen des Volkes zu verletzen. Beides war aber nicht zugleich möglich. Gegen Beda's Gesinnung traten sowol seine früheren Gegner, wie deren Schüler, unerfahrene, junge Leute, auf und erklärten das Beginnen der Landschaft für verbrecherisch. Sie witterten nicht nur deren geheime Verbindung mit den gleichzeitig aufgestandenen Zürcher Bauern und

*) Außer dem schon erwähnten Sonder-Abdruck im „histor.-polit. Hergang" S. 60. Auszug bei Weidmann a. a. O. S. 44 ff.

**) Gesch. 2c. S. 49.

Waadtländern, sondern sogar mit dem revolutionären Paris, sowie den Untergang der Religion, und wollten um jeden Preis den bisherigen Zustand aufrecht erhalten.

Als sich bereits Stimmen aus dem Volke hören ließen, welche nach Entscheidung über die Eingabe drängten, ernannte Beda eine Kommission aus drei Kapitularen: dem Dekan Cölestin Schieß, seinem vertrauten Freunde, einem erfahrungs- und kenntnißreichen, scharfblickenden Manne, — dem Statthalter von Wil, Magnus Hungerbühler, einem beliebten Gelehrten und Menschenfreunde — und dem Professor der Theologie Blasius Müller, einem beredten und talentvollen jungen Manne, — welche, vereint mit den weltlichen höheren Beamten, die Ausschüsse anhören und mit ihnen verhandeln sollten. Da sich die Opposition in dieser Kommission nicht vertreten sah, eiferte sie gegen Verletzung der Rechte des Kapitels, welchem die Wahl zugestanden wäre, suchte die Kommissarien zu verdächtigen und ließ zwei namenlose Flugschriften erscheinen, deren eine die Frage aufwarf: „Entsprechen die ehrerbietigen Vorstellungen vom 3. Juni dem landesväterlichen Zurufe vom 16. April und dem Danksagungsschreiben aller Gemeinden der alten Landschaft an die Landeshoheit?" (verfaßt von Bibliothekar J. N. Hauntinger) und die andere sich als „Patriotischer Zuruf eines alt-St. Gallischen Landmannes an seine Mitlandleute bei Erwartung einer Antwort auf die den 3. Juni eingegebenen Vorstellungen" einführte (von Subprior Jos. Bloch) *). Diese Schriften enthielten ein überschwengliches Lob der bisherigen Verfassung und der Verdienste des Stiftes und suchten die Klagepunkte als nichtig und anmaßend darzustellen. Ihnen folgte eine Denkschrift der Landgeistlichkeit, von welcher ein Theil zuerst mit der Bewegung sympathisirt hatte, weil die Oberherrschaft des Stiftes auch sie drückte, welche aber durch die Forderungen des Volkes in geistlichen Dingen auf einmal ganz um- und gegen die Volkssache gestimmt wurde. Diese Denkschrift griff namentlich das Begehren der Wahl von Schullehrern und Meßnern durch die Gemeinden, dasjenige der Besteuerung geistlicher Güter und dasjenige der Loskäuflichkeit der Zehnten an, zog über den Aufwand des Volkes los, nannte bescheiden den St. Gallischen Klerus den verdienstvollsten der Welt und drohte, daß sich der gereizte Bär des heil. Gallus erheben und die Anarchie niederwerfen werde. Den guten Bären mochte aber, wie Weidmann sagt, Altersschwäche nicht blos des Gehörs, sondern auch der Zähne und Krallen beraubt haben **).

4. Der „Gütliche Vertrag".

Als die Ungeduld des Volkes nicht mehr länger zu zügeln war, erließ Beda auf Antrieb des Konvents unter'm 7. Oktober 1795 ein s. g. Ultima-

*) Wegelin, Misc.-Sammlung im Kant.-Archiv Bd. 101, Nr. 5 u. 6.

**) Gesch. d. Stiftes rc. S. 57.

tum, welches in siebenzehn Punkten gegen die 61 Beschwerden scharf rügend auftrat und diejenigen Zugeständnisse nannte, welche das Stift dem Volke zu gewähren bereit sei. Diese 17 Punkte enthielten sehr unbedeutende Gewährleistungen, und erst hintennach wurde die unentgeldliche Aufhebung der Leibeigenschaft ausgesprochen. In acht Tagen sollten diese Vorschläge entweder angenommen oder der verfassungsmäßige Richter angerufen werden *). Zugleich wurden die Ausschüsse aufgefordert, auseinander zu gehen **).

Dieser Schritt hatte keine günstigen Erfolge. Die Gemeinden versammelten sich eigenmächtig, bestätigten die Ausschüsse und beschlossen die Abhaltung einer Landsgemeinde. Da faßte Beda, hierin mehr Mensch als Abt, einen Entschluß, der seine väterliche Gesinnung gegen das Volk am besten kennzeichnet. Ohne sich um das Kapitel, dessen Hartnäckigkeit nur größeres Unheil und am Ende völlige Anarchie herbeigeführt hätte, weiter zu bekümmern, ging er auf Unterhandlungen mit den Ausschüssen ein, wozu er blos den Dekan Schieß und seinen Geheimschreiber und Archivar Deicola Custor beizog. Die Ausschüsse waren sehr gerne bereit dazu; sechs von ihnen Abgeordnete führten die Verhandlungen, während welcher ein zügelloser Haufe im Stiftshofe erschien, um Zugeständnisse zu erzwingen, was aber wol nicht beachtet wurde. Endlich genehmigte am 28. Oktober der gesammte Landesausschuß den „Gütlichen Vertrag des Fürstlichen Stifts St. Gallen mit desselben Angehörigen und Gottshausleuten der alten Landschaft ***).“ Die Aufgebrachtheit der Opposition im Stift über diesen Schritt schreckte Beda nicht und er antwortete den deshalb erscheinenden Deputirten des Kapitels: es stehe ihnen frei, sich mit ihm in einen Proceß einzulassen, wenn sie wollten †). Beda hat sich das Verdienst erworben, der erste unter den schweiz. Landesherren des achtzehnten Jahrhunderts gewesen zu sein, welcher dem Geiste der Zeit Rechnung trug und die Fesseln des Mittelalters zerbrach. Hätten die übrigen Regenten sein Beispiel befolgt, so hätte das verhängnißvolle Jahr 1798 ein einiges Vaterland getroffen.

Der „Gütliche Vertrag“, 41 Artikel enthaltend, bewilligte eine Landsgemeinde, hob die Leibeigenschaft auf, gestattete den Loskauf der Feudalabgaben um eine billige Summe, schaffte den kleinen Zehnten ab und beschränkte den großen, sicherte dem Landbürger die Pensionen von fremden Kriegsdiensten zu sowie unparteiische Austheilung der Zinse des Armenfondes ohne Rücksicht auf die Konfession, freien Zug und größere Gleichheit in der Besteurung, namentlich Ausdehnung derselben auf die Geistlichkeit; er überließ dem Lande den Salzhandel, versprach Reformen im Zollwesen, errichtete eine durch Ge-

---

*) Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 101, Nr. 7.

**) Weidmann a. a. O. S. 59. Im „Ultimatum“ findet sich nichts hievon.

***) Wegelin a. a. O. Nr. 32. Histor.-polit. Hergang S. 135 ff.

†) Weidmann a. a. O. S. 60. Hottinger a. a. O S. 183.

meinde-Vorgesetzte gewählte Kriegskommission, knüpfte das „Gottshausmannsrecht" (Landesbürgerrecht) an ein Gemeinde- oder Gerichtsrecht, überließ den Gemeinden die Wahl ihrer Vorgesetzten, Meßner, Schullehrer und Pfleger und verfügte noch manches Andere von geringerer Bedeutung.

Das ganze Land war voll Jubel über den „Gütlichen Vertrag", und in fröhlichen Festen zeigte das Volk seine Freude über die gelungene Verständigung mit seinem Fürsten. Die freien Stadt-St. Galler und Appenzeller beglückwünschten ihre nun auch freigewordenen Brüder und Nachbaren; die Toggenburger fingen an, auch für sich zu hoffen; Adressen kamen von den Völkern am Zürcher- und Lemansee, und die ganze Schweiz sah im Osten einen neuen frohen Tag der Freiheit anbrechen. Die Opposition im Konvente hätte die Sache gerne rückgängig gemacht; aber sie konnte nichts thun. Die vier Schirmorte, von denen die demokratischen, Glarus und Schwiz, eher für das Volk waren, schienen nichts weniger als geneigt, zu Gunsten des Stiftes einzuschreiten.

Die nachgesuchte und bewilligte Landsgemeinde sollte nun dazu benützt werden, den gütlichen Vertrag zu beschwören; die Ausschüsse wollten sie zu einem feierlichen öffentlichen Akte erhoben wissen. Ihren Bitten, selbst dabei zu erscheinen, gab Beda endlich nach. Der zur Abhaltung der Landsgemeinde bestimmte Tag war der 23. November, der Ort Goßau*). Es soll versucht worden sein, noch vor Abhaltung der Gemeinde Künzle durch Drohungen abzuschrecken, was aber natürlich keinen Erfolg hatte. Auf ein Zeichen mit der großen Glocke wurde die Gemeinde, welcher über 24,000 Menschen beigewohnt haben sollen, auf dem Breitfelde bei Goßau durch Künzle eröffnet, welcher mit den Ausschüssen und einer Grenadierkompagnie auf den Platz gezogen war. Diesen zierten drei Gerüste, eines für den Gemeindeführer, ein anderes für die Ausschüsse und ein drittes (im Berichte Theater genannt) für den Fürsten. Nach einer schwungvollen Anrede Künzle's wurde Dieser, obwol er ein anderes Ausschußmitglied vorschlug, zum Gemeindeführer ernannt, brachte die Vereinigungspunkte in gedrängter Kürze vor, erklärte sie und eröffnete die Abstimmung über ihre Annahme oder Verwerfung. In diesem Augenblicke langte Beda, welchen hundert Reiter von St. Gallen her begleitet hatten, in einer zweispännigen Kutsche auf dem Platze an und bestieg das s. g. Theater. Seine Miene war sanft und sein Blick voll Güte; nachdem er das Volk gegrüßt und in einem Lehnstuhle Platz genommen, brachte ihm die Menge durch allgemeines Frohlocken und Vivatrufen den Tribut öffentlicher Huldigung. Beda's Gefolge bildete der Dekan Schieß, der Statthalter von Wil,

---

*) Vergl. über das Folgende: Vortrag und Schlußrede Künzle's 2c., Dank- und Jubellieder 2c., An Beda 2c. und sein Volk 2c. in Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 101, Nr. 11—15. Histor.-polit. Hergang S. 159. 414 ff. Weidmann a. a. O. S. 65.

Magnus Hungerbühler, der Hofkanzler und Obervogt Gschwend von Altstätten, jetzt Stellvertreter des Landshofmeisters u. a. geistliche und weltliche Beamte. — In der nun folgenden Abstimmung wurde der „Gütliche Vertrag“ einstimmig angenommen, was auch Obervogt Gschwend im Namen des Fürsten aussprach, womit er noch eine Lobrede auf diesen und eine Ermahnung zur Ruhe und Zufriedenheit verband. Endlich schloß Künzle, der sich „mannlich und unerschrocken“ verhielt, mit einer, wie der Berichterstatter sagt, „triftigen und satyrischen Schlußrede“, in der er Gott dankte, daß die Sache nun geendigt sei, ohne Geldstrafen und Gefängniß und ohne daß Schwerter über Häuptern geschwungen worden (Anspielung auf Bodmer von Stäfa). Als er geendigt hatte, ertönten lebhafte Rufe: Es lebe Beda! Es lebe das Volk! Dann zog das Militär ab, die Leibkompagnie stand in Parade, um das Gedränge des Volkes zu verhüten, und ein Te Deum wurde unter Glockengeläute und Kanonendonner abgesungen; worüber ein französischer Emigrant die Bemerkung machte: es sei wunderbar, daß der Fürst ein Danklied anstimmen lasse, weil er den zehnten Theil seiner Einkünfte verloren habe. Ein Kapitular der Opposition schrieb einem Freunde: „Heute war ich auf einem Acker in Goßau bei der Beerdigung des Stiftes St. Gallen gegenwärtig; — Fürstabt Beda vertrat dabei die Stelle des aussegnenden Priesters und Todtengräbers *).“ Beda aber schrieb in sein Tagebuch: „Alles Volk war freudevoll“ und fügte die (ach wie eitle!) Hoffnung bei, der Friede sei nun hergestellt! An Dank- und Jubelliedern in herzlich schlechten Versen war kein Mangel.

Jedem raschen Fortschritte folgt eine Reaktion; das lehrt die Geschichte auf allen Blättern; doch gelingt sie nicht immer. Im Lande St. Gallen hatte die Reaktion nach dem „Gütlichen Vertrage“ und der Landsgemeinde zwei Träger: einen Theil des Volkes und das Kapitel. Mehrere Gemeinden, namentlich an den äußersten Grenzen der Landschaft, im Rorschacher- und im Wiler-Amte, kamen, wie? ist nicht schwer zu errathen, zur Ansicht, jener Vertrag sei dem Fürsten durch Gewalt abgenötigt, und bedrohten die Ausschüsse, was solche Unruhen herbeiführte, daß Beda am 18. Dez. 1795 einen Aufruf gegen Schmähungen des „Gütlichen Vertrages“ erlassen mußte. Auch der Landesausschuß schritt als Behörde in einer Versammlung zu St. Fiden am 7. Februar gegen Ruhestörer ein, obschon er nicht als Behörde anerkannt war; ja es berichteten „Vorsteher und Landausschuß der St. Gallisch-Alten Landschaft“ in officiellen Schreiben über die Landsgemeinde an die Schirmorte **) und erhielten von diesen theilweise auch amtliche Antwort.

Die dem Volke oder dessen Vorstehern durch den „Gütlichen Vertrag“ zugeschiedenen Wahlen wurden nun nach und nach vorgenommen. Die in

*) Weidmann a. a. O. S. 66.
**) Histor.-polit. Hergang S. 193—203.

Goßau versammelten Ammänner, Gemeindevorsteher und Kriegshauptleute ernannten die Kriegskommission, und darin Egger von Tablat und Künzle zu Landshauptleuten, die einzelnen Gerichte die ihnen zukommenden Beamten und Behörden *). In Straubenzell und Gaiserwald fielen bei dieser Gelegenheit bedeutende Unruhen vor, und zwar, wie es scheint, in allzu neuerungssüchtigem Sinne, während am 3. April 1796 die der Neuerung abgeneigten Leute von Eggersriet und Grub, als sie ihre Amtleute wählen sollten, in Raserei geriethen und eine Schlägerei entstand, so daß die Gemeinde aufgehoben werden mußte.

Indessen gab das Verlangen der Besiegelung des „Gütlichen Vertrags" durch den Konvent dem Letztern Anlaß, sich entschieden gegen den Vertrag auszusprechen, wobei die Opposition um so mehr die Oberhand gewann, als Beda nicht mehr im Kapitel erschien. Die Besiegelung wurde verweigert, bis der Abt, durch die Ausschüsse gedrängt, dieselbe ernst forderte. Da sah sich denn das Kapitel, dem sich nirgends eine Stütze darbot, genötigt, am 20. Januar 1796 den Unterschriften von Abt, Dekan und 34 Ausschüssen auch sein Siegel beizufügen. Die ältern und halsstarrigeren Konventsmitglieder fanden sich aber hiedurch nicht gebunden und erließen eine geheime Protestation, in welcher sie das Volk „rebellische Unterthanen" nannten und sich vorbehielten, bei Gelegenheit von den Artikeln des Vertrages „ganz abzugehen und dieselben nach Gefallen zu vernichten," welches Aktenstück aber im Jahre 1805, nach zufälliger Auffindung, spurlos verschwunden sein soll **).

Etwas mehr Ruhe trat im Lande ein zur Zeit des „Jubiläums" im Frühlinge 1796, indem alle Parteien sich frommen Uebungen hingaben. So war es denn Beda vergönnt, sein vielbewegtes Leben gerade während einer kurzen Friedenszeit zu beschließen; denn am 19. Mai 1796 erlag er der Altersschwäche und seiner angegriffenen Gesundheit. Außer dem Konvente hatte er nur Freunde und Verehrer, das ganze Land trauerte aufrichtig um seinen Verlurst und noch jetzt wird sein Name überall gefeiert. Ebenso betrübend wie dieser Todesfall war aber auch der Zustand der Finanzen des Stiftes, den man nun untersuchte. Man soll eine Schuldenlast von 1,200,000 Gulden gefunden haben ***).

Das Kapitel bestand früher zum größern Theile aus Fremden und nur zum kleinern aus Landessöhnen. Jene überwogen zudem auch an Talenten

---

*) Ueber die Gerichtsgemeinde in Goßau berichtet in schwungvoller Sprache die Flugschrift: Goßau. An der Gerichtsgemeinde den 17. Hornung 1796 (Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 97, Nr. 14). Histor.-polit. Hergang S. 433 ff.

**) Botschaft des Kl. Rathes des Kant. St. Gallen vom 6. Mai 1805, bei Weidmann a. a. O. S. 69. Näf, Chronik S. 280.

***) So sagt Hottinger a. a. O. S. 185.

und Thätigkeit, wurden jedoch bis zu Beda's Tode, in Folge der Aufnahme vieler Schweizer, zur Minderheit. Aus Furcht, das Volk könnte sich in die Wahl des neuen Abtes mischen, wurde der Wahltag geheim gehalten. Die Opposition aus Beda's Zeit rechnete auf den Sieg, und war entschlossen, Jenem einen Nachfolger zu geben, der die Zügel der Regierung kräftig und rücksichtslos in die Hand nehmen würde. Der zur Leitung der Wahl erbetene päpstliche Nuntius Gravina eröffnete die Sitzung am 1. Juni mit einer Lobrede auf den verstorbenen Fürsten, nahm den Kapitularen den üblichen Eid ab und eröffnete schon nach dem ersten Wahlgange, daß von 68 Stimmen 56 auf den Pater Pankraz (vor dem Eintritte ins Kloster Franz Anton Ignaz) Vorster gefallen seien. Erstaunt rief er aus: „Das ist Gottes Finger," während die Kapitularen das Ergebniß für sehr natürlich hielten *). Der Gewählte wollte sprachlos und schluchzend die große Ehre ablehnen, ergab sich aber endlich dem Drängen seiner Brüder, und St. Gallen hatte seinen letzten Fürsten erhalten.

5. Abt Pankraz.

Pankraz Vorsters Vater, Joseph Zacharias, ein Bürger von Wil, hatte seine Heimatstadt, die für ihre Freiheiten 1733 gegen den Abt aufgestanden, aber dafür von den Schirmorten zum Verlurste aller ihrer Forderungen und zur Abbitte verurtheilt worden war, aus Gram darüber verlassen und war als Offizier in neapolitanische Dienste getreten, wo er sich mit einer Gräfin Bernis verheirathet hatte. In der Hauptstadt dieses Königreiches wurde ihm 1753 sein Sohn Pankraz geboren, aber schon im zartesten Alter, sammt einem nicht viel jüngern Schwesterchen, aus unbekannten Gründen in die Schweiz gesandt. Von einem geistlichen Oheim gut aufgenommen und unterrichtet, trat er 1770 in das Kloster St. Gallen, legte hier 1771 die Gelübde ab, und studirte namentlich Mathematik und Physik, worin er, wie nicht minder in der Theologie und den Rechten, große Fortschritte machte. Er wurde 1780 Professor der Philosophie, 1783 der Theologie, und von Abt Beda der vertrautesten Freundschaft gewürdigt, welche er aber nicht mit Dank vergalt, sondern es vorzog, aus Mißtrauen in Beda's ökonomische Verwaltung, wie wir oben gesehen, an die Spitze derjenigen Fraktion zu treten, welche der Ansicht war, das Land und Volk sei blos des Stiftes wegen da, und jenes ruhig hätte zu Grunde gehen lassen, wenn nur dieses fortbestanden hätte. Wir kennen seine Verbannung nach Ebringen, wohin er den 22. September 1788 abreiste. Schon im folgenden Jahre versuchte er die Aebte von Mariastein und Rheinau für seine Partei zu gewinnen, verlegte sich aber, als dies nicht gelang, in Ebringen auf die Landwirthschaft.

*) Weidmann a. a. O. S. 75. 76. Ger. Brandenberg, Advers. I, S. 234.

Die Unruhen des Jahres 1795 weckten ihn aus seinem idyllischen Treiben; er korrespondirte mit seinen Freunden und kam wenige Wochen vor Beda's Tod unvermutet nach St. Gallen, wo ihn der sterbende Greis zwar auszeichnend aufnahm, aber ihm freundschaftlich rieth, wieder dahin zu gehen, wo er hergekommen sei *). Dies scheint jedoch nicht mehr geschehen zu sein, indem er bald der Kandidat seiner Partei und von dieser schon am Vorabende der Wahl beglückwünscht wurde. Selbstständigkeit und Besonnenheit waren die Grundzüge im Charakter Pankrazens, dessen große Stirn und brennende schwarze Augen Ernst und sogar Schwermut verriethen. Mit großer Gewissenhaftigkeit beobachtete er die Pflichten seines Standes, wie später die seiner Würde. Hatte er einmal einen Vorsatz gefaßt, so war er nicht mehr davon abzubringen, eine Eigenschaft, die sowol seiner Familie, wie seiner Vaterstadt zugeschrieben wurde, so daß Beda von ihm sagte: „Er ist ein Wiler und ein Vorster, und er wird, so lange ich lebe, mir keine Stunde Ruhe mehr lassen." Außer seiner eigenen duldete er keine Ansicht, handelte aber immer streng rechtlich und unparteiisch. Beim Volke war er eben so verhaßt, wie Beda beliebt; Niemand aus demselben wünschte seine Wahl, und als diese dennoch erfolgte, verbreitete sie allgemeine Bestürzung, die bald genug in Entrüstung überging. Die sonst bei Abtswahlen üblichen Feste unterblieben; man verbreitete ärgerliche Anekdoten über Pankrazen's Leben und Charakter und die Gärung stieg täglich. Pankraz hätte den heraufbeschworenen Sturm durch seine kluge und der Zeit und Stimmung Rechnung tragende Handlungsweise leicht dämpfen können; aber Pankraz kannte keine Zeit und kein Volk; er kannte nur ein Stift St. Gallen, wie wenn dieses im Luftraume geschwebt hätte.

Pankraz begann seine Regierung mit der Entsetzung einiger geistlicher und Zurücksetzung weltlicher Beamter, welche beim Volke etwas galten, und ernannte eine Kommission zur Ordnung der Landes- und Finanzangelegenheiten, von welcher er alle Freunde Beda's und des Volkes ferne hielt. Die Hervorragendsten unter diesen erhielten entweder Aufseher über ihre Amtsführung oder wurden versetzt. Da Pankraz vor Allem die Finanzen zu verbessern strebte, trug er, um ein Anleihen zu erhalten, dem spanischen Gesandten eine Militär-Kapitulation an (was man heutzutage Menschenhandel nennen würde). Geldgesuche bei England waren vergeblich und der neue Fürst konnte nur vom Kloster Salmansweiler etwas erlangen **).

Zwischen Pankraz, dem die Volksbewegung im Innersten zuwider war, und den Stützen derselben, den Ausschüssen, mußte es nun auf irgend eine Weise zum Ausbruche ihrer gegenseitigen Abneigung kommen. Die Fehden

*) Weidmann a. a. O. S. 79.

**) Ebd. S. 84. 85.

zwischen den Harten und Linden vermehrten sich und äußerten sich bald in Thätlichkeiten, bald in persönlichen Beleidigungen. Schon am 10. August wandten sich vier Ausschußmitglieder klagend an den Abt: der „Gütliche Vertrag“ werde gescholten und verleumdet, ordnungswidrige Zusammenkünfte gehalten und Pfarrherren schimpfen über die Ausschüsse; dann wurden 22 Personen, meist namentlich, verzeigt, welche die Ausschüsse, besonders aber die Goßauer, in den derbsten Ausdrücken beschimpften und selbst mit dem Tode bedrohten; diese sollten zur Verantwortung gezogen werden u. s. w. Da, wie es scheint, hierauf keine Antwort erfolgte, wurden Abordnungen an Pankraz gesandt, um ihm die gefahrvolle Lage des Vaterlandes vorzustellen und ihn um Maßregeln für die Sicherheit der Personen zu ersuchen*).

Noch größer wurde die gegenseitige Erbitterung, als eine sehr lange Schrift von Pfleger Gallus aus Zuzwil**) an den Pfalzrath eingegeben wurde, welche die Goßauer Ausschüsse heftig anklagte, durch ihr Werkzeug, den Ammann Häfele von Oberbüren, das Wiler-Amt revolutionirt zu haben, während dieses sonst zufrieden gewesen wäre, was die aus den meisten Orten nur schwach besuchten Amtsgemeinden gezeigt haben, — jene Goßauer Ausschüsse beschuldigte, das Volk verführt, betrogen und ihm Gewalt angethan, das Land Gefahren blosgegeben, an Ehre, Gut u. s. w. geschädigt zu haben und endlich die Auflösung der Ausschüsse verlangte, damit Ruhe und Ordnung hergestellt werden können.

Die am 19. September in St. Fiden versammelten Ausschüsse ließen diese Schmähschrift durch eine Abordnung dem Abte abfordern***), welcher dieselbe herausgab, die Ausschüsse aber ermahnte, sich über dieselbe nicht stark zu ereifern, noch darüber zu verhandeln oder sie weiter zu geben. Die Ausschüsse aber beschlossen am 3. Oktober in Goßau, die Schrift durch den Scharfrichter verbrennen zu lassen, darauf zu dringen, daß der Verfasser und dessen Mithaften bestraft werden, und den Landesherrn um Erfüllung des „Gütlichen Vertrags“ und des Landsgemeindebeschlusses zu bitten, damit die Verrichtung der Landesgeschäfte den vertragsmäßigen Amtleuten überlassen werden könne†). Bald darauf kam aus dem, nach der Behauptung der Schmähschrift, der Volksbewegung so abholden Wiler-Amte eine Eingabe an den Fürsten, worin die bezeichnenden Stellen vorkommen: „Nicht euer Hochfürstlichen Gnaden, wohl aber uns und unseren Vätern war die vormalige Verfassung unseres Vaterlands und das daraus entsprungene Betragen der Regierungs-

*) Histor.-polit. Hergang S. 246 ff.

**) Ebd. S. 293. Aktensamml. des Stiftsarch. — Die Schrift selbst ist eingetragen im histor.-polit. Hergang S. 256 ff. unter dem Titel: „Das schöne Scharmandele von Wyl, eines Pfaffen Stihl.“

***) Histor.-polit. Hergang S. 291.

†) Ebd. S. 293 ff.

und Landsbeamten bekannt. Immer war das Land in sich selbst zertrennet; nie konnte für das Allgemeine viel Gutes gewürket werden; selbst die Regierung war hiezu unvermögend, wenn sie auch schon wollte." Ferner: „Jeder hatte gewiß Ursache, die Friedfertigkeit und landesväterliche Huld des gnädigsten Landesherrn und die sorgfältig kluge und uneigennützige Bemühung der Landesausschüsse dankbarest zu erkennen." Feierlich verwahrt sich diese Eingabe gegen jeden Antheil an der Schmähschrift *).

Endlich ließ sich auch Pankraz in der Sache hören. Unterm 21. Nov. 1796 erließ er ein Dekret, in welchem er betheuerte, er sei entschlossen, den „Gütlichen Vertrag" unverbrüchlich zu halten und in Ausübung zu setzen, die Verunglimpfung der Ausschüsse tadelte und alle in Worten und Schriften (namentlich im Wiler Libell) enthaltenen Beschimpfungen seiner Angehörigen, besonders der Ausschüsse, „verwarf und unterdrückte" **).

Aber wie wenn es den neuen Fürsten gereut hätte, den Ausschüssen diese Genugthuung geleistet zu haben, erließ derselbe schon am 5. Dez. ein neues Dekret, in welchem er sich, unter Hinweisung auf die Pflicht eines Regenten, Glück und Wohlstand der Völker zu befördern, feierlich gegen die Gerüchte verwahrte, als wolle er den „Gütlichen Vertrag" heimlich untergraben und umstürzen, und dann erklärte, „daß der sogenannte Landesausschuß seine Endschaft erreichet, seine Geschäfte in Ansehung der zwischen Uns und dem Lande obgewalteten Zwisten vollendet und folglich als aufgelöst und aufgehoben angesehen werden solle, dergestalten daß Wir von nun an von ihm als einem noch bestehenden Körper weder Beschlüsse noch Geschäfte oder sonst was immer annehmen weder können noch wollen." Zum Schlusse wurde verordnet, daß die Gemeinden in Anständen durch ihre Amtleute an den Fürsten gelangen sollen, und bei hoher Strafe wurden alle eigenmächtigen Zusammenkünfte verboten ***).

Es ist nicht zu läugnen, daß diese Auflösung der Landesausschüsse vollkommen berechtigt war, da der „Gütliche Vertrag" solcher mit keinem Worte erwähnte. Der Fehler liegt an den Ausschüssen selbst, welche es versäumt hatten, in jenem Vertrage eine Volksvertretung auszubedingen, die ihnen von Beda schwerlich verweigert worden wäre. Die Auflösung konnte auch um so weniger unerwartet sein, als Abt Pankraz, in Folge des eigenmächtigen Auftretens der Ausschüsse und ihrer Korrespondenz mit den Schirmorten unter unbefugter Titulatur und Besiegelung, schon am 31. Oktober eine Untersuchung hatte anheben lassen, in welcher sämmtliche 33 Ausschüsse, Jeder in seinem Amte, von einer eigens daselbst niedergesetzten Kommission verhört wurden †).

---

*) Histor.-polit. Hergang S. 299 ff.

**) Ebd. S. 295 ff.

***) Ebd. S. 178 ff.

†) Ebd. S. 312 ff.

Die Ausschüsse gehorchten indessen dem Auflösungsbefehle; nur diejenigen des Oberberger Amtes beschwerten sich dagegen in Zürich *), doch ohne Erfolg.

Pankraz konnte indessen nicht verhindern, daß seine Schritte so dargestellt wurden, als wolle er den „Gütlichen Vertrag" verletzen. Das Mißtrauen gegen ihn befestigte sich immer mehr, namentlich aber, als er im Dezember 1796 eine Reise antrat, um bei der damals wegen des eben wütenden Revolutionskrieges von Deutschland gegen die Schweiz verhängten Getreidesperre ein Quantum Korn für die alte Landschaft zu erhalten. Zu diesem löblichen Zwecke verfügte er sich in das Hauptquartier des Erzherzogs Karl nach Offenburg, wo er seinen Zweck erreichte, zugleich aber, in Folge seiner günstigen Aufnahme, den Plan faßte, auf den Zustand vor dem westfälischen Frieden gestützt, das Stiftsgebiet für ein Reichslehen zu erklären und vom kaiserlichen Hofe Schutz gegen die Unruhestifter zu verlangen. Da er auf dieser Reise auch die Städte Zürich, Luzern und Bern besuchte, verbreitete sich bald das Gerücht, er habe von den Regierungen dieser Orte Beistand gegen seine mißvergnügten Unterthanen gefordert und im Volke ging die Aeußerung herum, man wolle „kein Brod vom Prinzen Karl, sondern vom himmlischen Vater" **). Am 11. Januar 1797 langte der Abt wieder in St. Gallen an.

6. Wiederausbruch des Aufstandes.

Schon einige Zeit vor den zuletzt erwähnten Begebenheiten hatte in der alten Landschaft eine neue Reihe von Unruhen begonnen. Die Ausschüsse hatten unmittelbar nach der Landsgemeinde in Goßau, wol im Glauben, durch dieselbe so gut wie unabhängig geworden zu sein, ein Sigill verfertigen lassen, welches die zusammengeketteten Wappen der fünf Aemter enthielt, und dasselbe seither bei ihren Korrespondenzen verwendet ***). Am 11. Juni 1796 wurde es durch Erkenntniß des Landesausschusses auf der Pfalz dem Landshauptmann Künzle in Verwahrung gegeben, was dieser geltend machte, als der Fürst es ihm im November durch ein Dekret abfordern ließ.

Die Abforderung stützte sich darauf, daß das Siegel im „Gütlichen Vertrage" nicht erwähnt und den Ausschüssen nicht einmal erlaubt worden sei, den Vertrag damit zu besiegeln. Künzle lieferte es also nicht ab, sondern übergab es am 23. November 1796, dem ersten Jahrestage der Landsgemeinde, der durch ein Hochamt gefeiert wurde, dem in Goßau versammelten Landesausschusse, der es ihm aber nochmals in Verwahrung gab und beschloß, dem Fürsten eine schriftliche Vorstellung gegen die Abforderung einzugeben †). Nachdem inzwischen der Landesausschuß aufgehoben worden und daher jene Vor-

*) Weidmann a. a. O. S. 85.

**) Ebd. S. 86. 87. Brandenberg, Advers. I, 244.

***) Histor.-polit. Hergang S. 161.

†) Ebd. S. 304.

stellung nicht hatte eingegeben werden können, ließ der Obervogt von Oberberg Künzle vor sich kommen und forderte ihm das Siegel abermals ab; derselbe verweigerte aber die Herausgabe, ehe er dazu von den Amtleuten des Landes, oder vom Landesausschusse (dessen Aufhebung er also nicht anerkannte) Weisung erhalten habe und wünschte, als Privatmann „nicht mehr darum angefochten zu werden.“ Am 3. Februar 1797 vor den Hofkanzler und dann vor den Pfalzrath citirt, erschien er, von 50 Anhängern begleitet *), wiederholte vor beiden Stellen standhaft seine Weigerung und erklärte, es sei ihm durch den Ammann zu Goßau (seinen ersten Mitausschuß Contamin) aus Auftrag aller Vorgesetzten der fünf Gerichte verboten worden, das Siegel irgend Jemanden abzugeben, und er könnte dies ohnehin nicht thun, ohne sich, sein Weib und seine Kinder der Wut des Volkes auszusetzen. Diese Erklärung wurde dem Fürsten vorgelegt, aber „nicht wichtig genug gefunden“ und daher Künzle durch den Obervogt zum letzten Male aufgefordert, das Siegel in drei Tagen abzugeben. Da versammelte er die Vorgesetzten von Goßau, welche durch einen Aufruf die Haupt- und Amtleute des Landes und den ganzen Landesausschuß auf den 8. Februar nach Goßau zusammenbeschieden; der Fürst aber verbot den Amtleuten die Verbreitung des Aufrufs, worauf sich Künzle entschloß, das Siegel abzugeben und dies den bei der Versammlung Erschienenen, die fast nur dem Oberberger Amte angehörten, anzeigte. Die Versammlung nahm das Siegel in Empfang und beschloß, es zu dem „Gütlichen Vertrage“ in's Archiv niederzulegen und eine neue Versammlung auf den 13. Februar auszuschreiben **).

Endlich fuhr in dies völlig revolutionäre und den „Gütlichen Vertrag“ unläugbar überschreitende Treiben ein „fürstliches Mandat“ vom 12. Februar hinein, welches den bisherigen Widerstand heftig tadelte und verfügte, daß sich jede Gemeinde noch an demselben Tage einzeln versammeln und sich darüber erklären solle, 1) ob sie gesinnt sei, ein Siegel zu behaupten und sich mit dem Stifte deshalb in einen Rechtsstreit einzulassen, und 2) ob sie bereit sei, dem Stifte als rechtmäßigem Landesherrn nach Pflicht, Eid und Verträgen zu gehorchen und es auf geschehenen Aufruf zu unterstützen ***). — Das Volk sprach sich in diesen Gemeinden mit Ausnahme von Goßau, Gaiserwald und Straubenzell gegen die Beibehaltung des Siegels aus †). Die Gemeinde Goßau aber erkannte: Künzle habe recht und wohl gehandelt und man wolle das Siegel ohne eidgenössischen Rechtsspruch der Schirmorte nicht herausgeben, es wäre denn, daß die Mehrheit des Volkes davon abstehen wolle; dem Fürsten aber wolle man in allen billigen Sachen gehorchen und das Stift, den

*) Weidmann a. a. O. S. 87.

**) Histor.-polit. Hergang S. 332 ff.

***) Ebd. S. 335 ff.

†) Weidmann a. a O. S. 87. Von Arx III, S. 648.

Vertrag und die Landsgemeinde schützen und schirmen*). Am folgenden Tage hielt man eine Volksversammlung in Goßau, welche von Franz Joseph Boppart aus Straubenzell, der dies, wie es heißt, nur gezwungen that, geleitet wurde und eine Deputation an den Fürsten beschloß, um eine Zusammenberufung des Landesausschusses zu erzwingen **). Die Abgeordneten wurden bei ihrem Erscheinen vor dem Hofkanzler nicht als solche anerkannt und kurz abgefertigt, Boppart aber am 17. Februar nebst drei Andern nach St. Gallen berufen, verhaftet, mit 8 Mann über den Bodensee nach Ravensburg geführt und hier ins Zuchthaus gesteckt. Darob ergriff allgemeine Bewegung das Volk; es wollte die Ursache solcher Behandlung erfahren und am 18. zogen einige hundert Mann unbewaffnet nach dem Kloster, dessen Thor aber geschlossen und den Herandringenden bewaffnete Mannschaft mit scharfgeladenen Kanonen entgegengestellt wurde. Auf den Rath von Vorgesetzten und Stadtbürgern zog sich der Haufe zurück und versammelte sich bei der Kapelle von Schönenwegen zu Gebet und Berathung. Es wurde beschlossen, auf den folgenden Tag eine Versammlung der Vorgesetzten aus den fünf Gerichten nebst Waldkirch, Gaiserwald und Straubenzell zu berufen. Diese Versammlung beschloß, dem Fürsten Vorstellungen zu machen, die Freilassung eines Verhafteten (wahrscheinlich Bopparts) zu verlangen, den Schirmorten den ganzen Vorfall anzuzeigen und sie um Rath zu bitten. Aber schon am nächsten Tage, den 20. (s. g. Stecken-Montag), wurde nach Goßau berichtet, im Wiler-Amte versammeln sich 500 bewaffnete Männer, um Goßau zu überziehen. Bald entstand Lärm, man rief und griff zu den Waffen, es wurde Sturm geläutet und geschlagen und in zwei Stunden waren 3000 Mann bewaffnet auf dem Platze, denen sich Weiber, Kinder und Greise mit Landsturmwaffen anschlossen. Die regelmäßig Bewaffneten wurden eingetheilt und Wachen und Vorposten ausgestellt. Endlich kam ein Kourier mit der Anfrage, ob man 50 Mann aus dem Wiler-Amte, die der Fürst zur Bedeckung verlangt habe, durchziehen lassen wolle, was die Goßauer aber entschieden verweigerten, weil die Kriegskommission von jenem Aufgebote nichts wisse und Goßau den Fürsten so gut beschützen könne als Wil. Sofort kam eine neue Botschaft, daß der Fürst die Wiler Mannschaft zurücksende und sich auf sein getreues Volk verlasse. In Wahrheit aber umgab er sich mit einer Sicherheitswache von getreuen Stiftsanhängern aus Steinach und Tübach. Das Volk kehrte indessen friedlich nach Hause; nur längs der Sittern wurden Wachen ausgestellt, welche einen Klosterknecht mit in den Kleidern verborgenen Briefen nach Zürich aufgriffen, aber auf Künzle's Befehl unbehelligt entließen. Die am 19. beschlossenen Vorstellungen wurden in einem Memorial an den Fürsten eingegeben und Gesandte reisten nach Zürich, um sich mit den Schirmorten zu berathen,

*) Histor.-polit. Hergang S. 340.
**) Ebd. S. 341.

von wo sie am 26. mit günstigen Berichten zurückkehrten. Ihre Aufnahme wurde von „Amtleuten und Richtern" der betheiligten Gemeinden in Briefen nach Zürich verdankt*).

Die Schirmorte legten sich nun, da auch der Abt sie anrief, in's Mittel, mahnten am 8. März das Volk der alten Landschaft zur Ruhe und ließen ihre Gesandten in Frauenfeld zusammentreten. Der Abt, der seinen Sitz nach seiner Vaterstadt Wil verlegt hatte, erlaubte am 20. den Gemeinden, sich zu versammeln und ihre Anstände über die Auslegung des „Gütlichen Vertrages" zusammenzustellen. Die meisten Gemeinden machten jedoch davon keinen Gebrauch, indem sie den obschwebenden Siegelhandel für eine Landes- und nicht für eine Gemeindesache erklärten. Dagegen wählten zwölf Gemeinden auf Einladung der Schirmorte Abgeordnete (Goßau drei: Schlumpf, Künzle und Bossart), welche mit den Sachwaltern des Abtes in Frauenfeld erschienen. Der schiedrichterliche Spruch erfolgte am 12. April, sprach der Landschaft das Siegel kurz ab, erläuterte den „Gütlichen Vertrag" in mehreren Punkten zu Gunsten des Stiftes, wies verschiedene Beschwerden ab und verurtheilte die 12 Gemeinden zur Bezahlung der Kosten im Betrage von 13,281 Gulden 56 Kreuzer, woran sieben der eifrigsten Ausschußmitglieder (dabei natürlich Künzle) 3000 Gulden zu bezahlen hatten**). Pankraz hatte aber auch Konzessionen machen müssen, nämlich eine Amnestie für die Ruhehörer bewilligen, und die Hälfte der Taggelder übernehmen, worüber die Mönche im Kloster „knirschten"***).

All das war nicht geeignet, dauerhafte Ruhe herzustellen. Beide Theile, Fürst und Volk, waren unzufrieden. Es müssen bedenkliche Stimmungen unter letzterm gewaltet haben; denn schon im März 1797 klagte die Weltgeistlichkeit dem Abte in einer Eingabe über Jakobinergeist, Verderbniß der Sitten, Verachtung der Religion u. s. w. †) Diese Stimmungen erhielten nur zu bald eine schlimme Aeußerung. In dem Dörfchen Arnang wurde am 22. Mai einigen vom Bischofzeller Jahrmarkte zurückkehrenden „Harten" von einem „linden" Wirthe der Eintritt in seine Schenke verweigert, woraus sich ein Wortwechsel entspann, der zum Handgemenge wurde, indem Männer aus dem Dorf mit Prügeln bewaffnet herbeiliefen und auf die Harten losschlugen. Dabei wurden dann Mehrere zu Boden geworfen und verwundet, und ein Harter, der Schmied Joh. Bossart von Niederdorf, durch einen Schlag auf

---

*) Der ganze Siegelhandel ist ausführlich erzählt im Histor.-polit. Hergang S. 435—444.

**) Weidmann a. a. O. S. 89. Frauenfeldischer Spruchbrief, St. Gallen 1797. 4. (Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 101, Nr. 28.) Vergl. die Flugschrift: Das unglücklichste und dem Land schädlichste Landsigill. (Wegelin Band 97, Nr. 17.)

***) Infremuerunt. Brandenberg, Advers. I, 260.

†) Aktensammlung im Stiftsarchiv.

den Kopf getödtet. Sofort erschienen Künzle, Contamin und der Obervogt auf dem Platze und Ersterer bot eine Kompagnie auf, welche patrouillirte und das Dorf besetzte, dessen Einwohner die Häuser nicht verlassen durften und entwaffnet wurden; ihrer sieben wurden verhaftet, darunter der Wirth, in dessen Hause man einen Pulvervorrath und scharfgeladene Gewehre fand. Das Volk war wütend und witterte eine Verschwörung der „Linden", weshalb Letzteren in der ganzen Umgegend die Waffen weggenommen wurden. Aus der angehobenen Untersuchung ergab sich indeß, daß der Todtschlag ohne Absicht erfolgt und daß keine sträfliche Verbindung unter den „Linden" bestand. In Folge dessen versöhnten sich die beiden Parteien feierlich an einer Gemeindeversammlung in Goßau den 30. Mai und beschlossen Zurückgabe der Waffen, Ersatz für Beschädigungen und Bestrafung jedes Friedensstörers. Diesem Beschlusse traten auch die übrigen betheiligten Gemeinden bei*).

Da aber trotzdem nicht alle Unruhe im Lande aufhörte und Extreme beider Parteien ihren Ruhm im Lärmen und Herumziehen suchten, hielt es Pankraz für passend, sich wider nach Wil zu flüchten und die wichtigsten Papiere und Kostbarkeiten zu verbergen, und wandte sich, auf Ansuchen der Schlimmes fürchtenden Linden, noch einmal an die Schirmorte um Vermittelung. Die Gesandten von Zürich, Luzern und Schwiz kamen am 13., der des zögernden Glarus am 15. Juni in St. Gallen an. Von diesen Gesandten waren diejenigen der aristokratischen Stände, Seckelmeister Hans Konrad Escher von Zürich und Rathsherr Balthasar von Luzern, dem Stifte geneigter als dem Volke, wagten es aber nicht, für jenes kräftig aufzutreten. Dagegen wirkten diejenigen der demokratischen Stände, Rathsherr Melchior Kubli aus Glarus (später St. Gallischer Regierungsrath) und Landammann Alois Weber (genannt „Graf") aus Schwiz, ungescheut für das Volk und gegen die Stiftsherrschaft, was ihnen den heftigsten Haß von Seite der Mönche zuzog**). Vom 7. bis 10. Juli wurde nun zwischen diesen Gesandten und den Abgeordneten des Stiftes unterhandelt und das Ergebniß den Abgeordneten des Landes mitgetheilt, welche es am 17. und 18. überlegten und den Gesandten eine Gegenschrift eingaben***). Während dieser Verhandlungen strömten oft Volkshaufen der harten Partei zu Hunderten, oft mit Weibern und Kindern, in den Stiftshof. „Hier gaben ihnen die Ausschüsse von dem Geländer des Brunnens, oder der Treppe des Weinschenks herab täglich Rechenschaft über die Resultate ihrer Geschäftsführung; nicht selten schwang sich dann auch ein feuriger Kopf aus dem Pöbel, kühn und fehdelustig, mit trotzig rollendem Auge und schlagfertig aufgestülpten Aermeln, nach der neuen Rednerbühne,

---

*) Histor.-polit. Hergang S. 461—66 u. 451. Weidmann S. 90 (wo aber die Versöhnung nicht erwähnt ist).

**) Brandenberg, Advers. I, 269.

***) Histor.-polit. Hergang S. 489.

zügellos über die Regierung schimpfend oder die Handhabung älterer, der Sache des Volkes günstiger Traktaten begehrend *)." Ja es wurden sogar unter Verwünschungen Steine nach den Fenstern des wieder heimgekehrten Abtes geworfen und Drohungen ausgestoßen, falls man die Begehren des Volkes nicht erfüllte. Nur die Gesandten der Schirmorte konnten größeres Unheil verhindern.

Das Ergebniß der Unterhandlungen waren neue Erläuterungen des „Gütlichen Vertrags", welche am 19. Juli dem Volke bekannt gemacht wurden, worauf es zufrieden nach Hause kehrte. Diese Erläuterungen waren gänzlich zum Vortheile des Landes ausgefallen **), befriedigten aber den Abt so wenig, daß er sich schon wieder auf die Flucht begab und von Neu-Ravensburg aus am 30. Juli schriftlich erklärte, er wolle die Regierung nicht beibehalten, wenn die entworfene neue Verfassung angenommen werde. Die einstweilige Regierung hatte er einer Kommission von 10 Kapitularen und weltlichen Beamten übertragen. Dadurch geriethen die Verhandlungen wieder ins Stocken, die oben geschilderten Scenen wiederholten sich, wobei „Linde" mißhandelt wurden, bis die Behörden der Stadt dem Treiben ein Ende machten und eine Wache aus Landleuten von der Kriegskommission in's Stift gelegt wurde ***). Schon wollten die Gesandten wieder abreisen, blieben aber auf Ansuchen des Kapitels, welches sich wiederholt an den indessen nach Ebringen gezogenen Fürsten wandte, bis dieser endlich zurückkam, sich zur Genehmigung der abgeschlossenen Verhandlungen bewegen ließ, die unterzeichnete Urkunde eigenhändig den Ausschüssen übergab und diese wohlwollend behandelte, was aber nicht hinderte, daß im Volke schonungslos über seinen Namen hergefallen wurde †).

Der Abschluß der Verhandlungen bestand nun darin, daß die alte Landschaft das Recht erhielt, einen L a n d r a t h von 51 Mitgliedern zu wählen, und zwar an den Amtsgemeinden der fünf Aemter, in freiem Mehr nach der Volkszahl, mit Berücksichtigung der Konfession und auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Der Landrath hatte dann aus seiner Mitte einen Landrathsobmann (Präsidenten) und einen engern Ausschuß von 11 Mitgliedern zu wählen, sollte sich ordentlicher Weise jährlich einmal versammeln, für die Aufrechthaltung der Rechte und Freiheiten des Volkes und für das Rechnungswesen sorgen und erhielt ein Siegel ††).

---

*) Weidmann S. 91.

**) Histor.-polit. Hergang S. 491 ff. Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 101, Nr. 32.

***) Histor.-polit. Hergang S. 502. 503. Weidmann S. 92. 93.

†) Brandenberg, Advers. I, 297.

††) S. Landrathsordnung im Histor.-polit. Hergang S. 505 ff. Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 101, Nr. 30 u. 32. Weidmann S. 94.

7. Allmälige Ablösung der alten Landschaft vom Stifte.

Durch die dem Lande günstigen Erläuterungen des „Gütlichen Vertrags" und durch die „Landrathsordnung" war die alte Landschaft thatsächlich und rechtlich ein Freistaat geworden und die Macht des Stiftes bestand nur noch dem Namen nach.

Die ersten Wahlen in den Landrath wurden am 6., 10. und 13. August getroffen und liefen meist ruhig ab. Nur im Wiler-Amte gab es blutige Köpfe. Am 16. August versammelte sich der Landrath in St. Fiden, leistete dem Landesherrn seinen Eid, wählte Künzle zu seinem Obmann, traf auch die übrigen Wahlen und sprach den eidgenössischen Repräsentanten und den sechs Ausschüssen, welche die Verhandlungen mit denselben geführt, seinen Dank aus*). Noch hatte das Kapitel das Geschehene nicht genehmigt, konnte nun aber nicht mehr anders. Die Landräthe trugen schwarze Amtskleidung, wurden mit Musik heimbegleitet und stellten Bäume vor ihren Häusern auf, die mit rothen und blauen Bändern und Fahnen, als neuer Landesfarbe, geziert waren. Diese Landesfarbe, obschon ihr Ursprung unbekannt ist und die Landrathskommission die alte, schwarz und gelbe, beibehalten wollte, wurde später vom Landrathe förmlich anerkannt. Dem Obmann Künzle flossen bedeutende Geschenke aus den Gemeinden als Anerkennung zu.

Die eidgenössischen Repräsentanten reisten am 21. August wieder ab, wurden mit Musik und Militär begleitet, in Goßau mit Triumphbögen u. a. Festlichkeiten empfangen, wobei ihnen weißgekleidete Mädchen Lorbeerkränze überreichten, und dann unter Kanonendonner und mit Musik bis gegen die Grenze geführt**).

Es folgte nun auf die heftigen Stürme von fast vier Jahren eine ziemlich ruhige Zeit von mehreren Monaten, in denen der neue Landrath die ersten Proben seiner Thätigkeit entwickelte. So revidirte er z. B. das s. g. Landmandat. Der Abt aber war bereits so nachgiebig geworden, daß er auf Ansinnen der französischen Regierung die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Emigranten dieses Landes, welche Beda freundlich aufgenommen hatte, auswies.

Endlich rückte das denkwürdige Jahr 1798 heran, ein Jahr, mit welchem sich an Reichthum und Wichtigkeit der Ereignisse kein anderes in der ganzen Schweizergeschichte messen kann. Was das Jahr 1776 für Nordamerika, das Jahr 1789 für Frankreich, das war das Jahr 1798 für die Schweiz, das Ende der alten und der Anfang der neuen Zeit. Es bedarf nur der Geschichte dieses einzigen Jahres, um über die schweizerischen Zustände während bei-

*) Histor.-polit. Hergang S. 515 ff.

**) Ebd. S. 519 ff. Franz. Moniteur vom 14. Sept. 1797.

nahe vier vorhergegangener Jahrhunderte (nämlich seit der Eroberung des Aargaus 1415) unbedingt den Stab zu brechen. Es waren dies vier Jahrhunderte, in denen Aristokratie, Magnatendemokratie und Klosterwirthschaft so recht nach Herzenslust gegen Volksrecht und Volksfreiheit darauf los gesündigt hatten.

Man kann nicht genug über die Blindheit der Machthaber im achtzehnten Jahrhundert staunen, die nicht sehen wollten, was kommen mußte und nicht früher dem Unvermeidlichen vorbogen, sondern erst, als das fürchterliche „Zu spät" ertönte, anfingen dem Zeitgeiste sich zu fügen. Sie machten es wie alle Diejenigen, die nichts gelernt und nichts vergessen haben; sie warteten, bis ihnen der morsche Dachstuhl über den Köpfen einstürzte und dachten dann erst daran, die himmelschreienden Schäden im Hause ausbessern zu wollen.

Die Nachbarnation im Westen hatte seit einigen Jahren ihre innern Blut- und Schreckenhändel ausgefochten und ging nun daran, unter der Maske der Verbreitung von Freiheit und Gleichheit über ganz Europa, ihren Einfluß in den übrigen Ländern zu verstärken und ihre Oberherrschaft über den Erdtheil zu begründen. Frankreich mag haben welche Regierung es will, so wird Despotie im Innern und Hegemonie nach Außen deren Ziel sein. Die Bourbonen, Jakobiner und Napoleone waren völlig ähnliche Despoten und Andere werden es wieder sein, in Folge der starren, unseligen Centralisation, der Schöpfung Ludwigs XI. Diese ist des Landes Krebsübel und wir können eine Rettung desselben nur in einer Föderativ-Republik sehen.

Bereits waren vom schweizerischen Gebiete Mühlhausen, das Bischthum Basel und das Veltlin (dieses freilich durch die Schuld der zähen bündnerischen Aristokratie) in die freundnachbarliche Bruderhand gewandert. Schon war im Waadtland, in den Kantonen Basel und Zürich und im Gebiete des St. Galler Abtes die Revolution ausgebrochen. Schon war im Beginne des Jahres 1798 von dem Basler Peter Ochs, einem gefügigen Werkzeuge der französischen Machthaber, in Paris der Plan zur Umgestaltung der alten Eidgenossenschaft in eine helvetische Republik entworfen worden *). Dieser Plan verstieß gegen alle geschichtliche Entwickelung, es ist wahr; aber wo war bis damals die geschichtliche Entwickelung hingekommen? Die Aristokraten hatten sie im Blute ihrer Unterthanen ertränkt.

Die letzte altschweizerische Tagsatzung war seit dem 27. Dezember 1797 in Aarau versammelt; aber sie dachte nicht daran, den allzu sichtlich heranahenden Sturm zu beschwören, sondern erneuerte blos die alten Bünde, an deren Wurzel bereits die Axt gelegt war. Denn schon begann ein Kanton nach dem andern die Vorrechte abzuschaffen und dem Volke mehr oder weniger bedeutende Zugeständnisse zu gewähren. Die am 1. Februar abreisenden Tag-

*) Monnard, Gesch. d. Eidg. III, S. 24.

satzungsgesandten hörten noch die Kanonenschüsse, die die neue Freiheit begrüßen sollten und hinter ihnen wuchsen Freiheitsbäume aus der Erde. Die Unterthanen erhoben sich und wurden frei erklärt; aristokratische Regierungen beriefen Abgeordnete vom Lande und Zürich öffnete Bodmers Kerker. Aber es war zu spät! Der gelockerte Bund ließ sich nicht mehr befestigen, weil die Regierungen es zu rechter Zeit versäumt hatten, und so mußte er zusammenstürzen.

In der Landschaft St. Gallen konnte es nach dem Vorausgegangenen auch nicht so bleiben wie es war. Beinahe in der ganzen Schweiz war die Bewegung bereits verbreitet und überall trat als ihr Ziel eine vollständige Gleichberechtigung aller Staatsbürger deutlich genug hervor. Mit dieser war nun aber auf die Dauer eine weltliche Klosterherrschaft gerade so unverträglich, wie eine Stadtbürger- oder Junkerherrschaft. Die Führer der alten Landschaft sahen dies ein und waren entschlossen, auch den letzten Schritt noch zu thun, nämlich der dem Namen nach gebliebenen Stiftsherrschaft auch diesen Namen noch wegzunehmen. Nachdem bereits Ende Januars 1798 ein Zug von 400 Mann sich zu diesem Zwecke voreilig auf den Weg nach St. Gallen gemacht, von dem Hofkanzler Gschwend aber zur Rückkehr bewogen worden, erklärten die Häupter der Landschaft dem Kapitel am 3. Februar, am gleichen Tage, an dem Zürich, Bern und Luzern ihren Unterthanen die Befreiung vom alten Joche verkündeten, das Volk verlange sofort eine demokratische Regierung, und wenn es sie nicht erhalte, so brauche man Gewalt. Das Gleiche wurde auch dem in Wil weilenden Fürsten angesagt*). Der Klosterregierung muß auch der letzte Rest von Mut noch gewichen sein; denn schon am folgenden Tage, den 4. Februar, traten zwei Abgeordnete des Kapitels, der Sekretär desselben, Heinrich Müller-Friedberg und der Hofkanzler Gschwend, vor den im Gasthause zum Rößle an der Langgasse bei St. Gallen versammelten Landrath und übergaben im Namen des Fürsten und des Kapitels die Landesregierung in der alten Landschaft feierlich dem gesammten Landrathe, mit einigen Vorbehalten, so z. B. daß die Stiftsglieder für alle Zeiten das Bürgerrecht der Landschaft genießen, das Eigenthum des Stiftes geschützt, die geistliche Gerichtsbarkeit dem Stifte gelassen werde u. s. w. Der Landrath übernahm sofort selbst die „provisorische Landesregierung“ und übertrug deren Geschäfte einer Kommission von drei Mitgliedern aus jedem der fünf Aemter. Fünf von diesen, und zwar Einer aus jedem Amte, sollten sich vom andern Tage an in Goßau bleibend versammeln und bis zur bevorstehenden Landsgemeinde die Regierung führen, welche nach dem Muster der demokratischen Stände Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell eingerichtet werden sollte. Zum Schlusse wurde dem Hofkanzler Gschwend das Landrecht ertheilt. — Der Abt bestätigte das Geschehene zwar nicht ausdrück-

*) Weidmann S. 100. Brandenberg I, 306.

lich, sondern nur durch die Aeußerung: er sehe sich dazu gezwungen *) und reiste bald darauf in aller Stille über Einsiedeln nach Luzern und Bern, wol um sich nach einer Hilfe gegen sein erbittertes Volk umzusehen **), zu welcher bereits gar keine Aussicht mehr war.

Indessen war laut Beschluß des Landrathes am 5. Februar in Goßau ein Freiheitsbaum aufgerichtet worden, welchem bald an anderen Orten weitere folgten.

Die provisorische Landesregierung veröffentlichte die Verfassungsveränderung in einer Kundmachung vom 9. Februar, in welcher es hieß, das Stift, überzeugt, daß die bisherige Regierungsform mit dem Geiste der gegenwärtigen Zeiten nicht mehr bestehen könne, habe die Landesherrlichkeit dem Volke abgetreten. — Die „erste freie Landsgemeinde" wurde dann am 14. Februar in Goßau abgehalten; Künzle eröffnete sie mit feierlicher Rede und einem Gebete. Zuerst wurde die Stadt Wil, welche bisher nicht zur alten Landschaft gehört, sondern für sich unter der Oberherrschaft des Abtes verschiedene Vorrechte genossen hatte, dem Lande auf ihren Wunsch vollkommen einverleibt — dann eine rein demokratische Verfassung beschlossen und hierauf die Wahlen der Beamten vorgenommen. Bei diesen befolgte man das Beispiel von Appenzell-Außerroden, indem man jede Stelle doppelt und zwar mit einem Landmanne vor und mit einem hinter der Sittern besetzte. Zum regierenden Landammann wurde einstimmig Joh. Künzle, zum stillstehenden Landammann Anton Heer von Rorschach, zu Landstatthaltern Ammann Jos. Ant. Contamin von Goßau und Major Jos. Ant. Müller von St. Georgen, zu Landseckelmeistern Ammann Karl Häfelin von Oberbüren und Landrath Karl Gasparini von Rorschach, zu Landshauptleuten Verwalter Reutti von Wil und Dr. Jos. Blum von Rorschach, zu Landsfähndrichen Landrath Salomon Roth von Keßwil und Landrath Anton Bossart von Goßau, — zum Landschreiber Gallus Schlumpf von Wattwil und Goßau, und zum Landweibel Benedikt Künzle von Goßau ernannt. Der Landrath wurde nebst den erwählten Beamten in einen „Großen Rath" umgetauft und mit Eid, Rede und Gebet die Verhandlung beschlossen.

Der neue Staat nahm nun den Titel einer „Republik der Landschaft St. Gallen" an und verkündete seine Konstituirung der Regierung von Zürich zu Handen der eidgenössischen Stände, besonders aber noch dem Kanton Appenzell und der Stadt St. Gallen. Mit Appenzell-Außerroden entstand bald ein unangenehmer Konflikt, indem Landschaftsleute an einer Landsgemeinde des von Parteien zerrissenen Appenzell von dortigen Landleuten mißhandelt und ihre Kokarden mit den Landesfarben beschimpft wurden.

---

*) Weidmann S. 101.

**) Ebd. S. 100. Brandenberg I, 304.

Die Auflösung des Stiftes St. Gallen war nun eine vollendete Thatsache; denn das wankelmütige Benehmen des gewesenen Fürsten, jetzt flüchtigen Abtes Pankraz, welcher der Abtretung der Regierung an die Landschaft müßig zusah und sogar zustimmte und doch später diese Zustimmung in ihr Gegentheil verwandelte, konnte das Geschehene nicht rückgängig machen. — Nicht lange aber dauerte es, so wurde die alte Landschaft mit den übrigen Bestandtheilen der Schweiz in den heillosen Wirrwarr hineingerissen, welcher im Frühjahr 1798 unser Vaterland zersplitterte, unglücklich machte und dem eindringenden Feinde mit gebundenen Händen überlieferte. Nirgends in der ganzen Schweiz war aber damals die Zersplitterung größer als gerade in denjenigen Gebieten, welche jetzt den Kanton St. Gallen bilden, und von denen jedes auch noch so kleine Ländchen Anspruch darauf machte, ein eigener Staat zu werden, was einen durchaus unhaltbaren und darum auch so schnell vorübergehenden Zustand der Dinge hervorrief.

8. Die Landschaft Toggenburg und ihre Befreiung vom Stifte St. Gallen.

Während die alte Landschaft des Stiftes St. Gallen Schritt vor Schritt ihre Freiheit errang, blieben die übrigen Gebiete, welche heute zum Kanton St. Gallen gehören, noch geraume Zeit ohne Veränderung unter ihren Herren und Oberen, bis der Beginn des Jahres 1798 auch ihnen die naturgemäßen Volksrechte brachte, sie jedoch zu gleicher Zeit in einen Zustand versetzte, der bald darauf eine ganz andere, von ihnen nicht beabsichtigte Gestaltung ihrer politischen Existenz herbeiführen mußte. Denn Frankreich, welches sah, daß namentlich Bern mit der Aufhebung des aristokratischen Regiments nicht ernstlich verfuhr und dem Lande, trotz verkündeter Gleichheit, nur eine sehr geringe Repräsentation einräumte, forderte durch seinen Gesandten Mengaud unbedingtes Abtreten der alten Regierung. Da aber Bern den Krieg vorzog, obschon es von seinen meisten Miteidgenossen nicht unterstützt wurde und nur Freiburg und Solothurn an seiner Seite fand, rückten die Generale Brune, der im Waadtlande, und Schauenburg, der im Bischthum Basel stand, heran. Am 2. März besetzte Ersterer Freiburg und Letzterer Solothurn und am 5. März war das alte Bern, nach den Heldentagen von Neueneck und Grauholz, zur Kapitulation mit Schauenburg genötigt. Sofort nahmen die Kantone der Ebene von Waadt bis Schaffhausen die helvetische Verfassung an, während die der Gebirge, nämlich die Urkantone und die Gebiete des heutigen St. Gallens, noch widerstanden. Was in letzteren vor und während dieser Zeit geschah, zeigt die folgende geschichtliche Uebersicht.

Obschon das Toggenburg demselben Herrn huldigte wie die „alte Landschaft", war dennoch die Geschichte beider Landschaften und daher auch ihre Freiwerdung eine durchaus verschiedene und unter sich in gar keiner Ver-

bindung stehende. Der Grund davon liegt in der Verschiedenheit sowohl des Volkscharakters als der Verfassung beider Gebiete. Letztere war, wie der Ueberblick über den Zustand der Landestheile vor 1798 gezeigt hat, im Toggenburg weit freier, als in der alten Landschaft, wenn auch diese Freiheit größtentheils nur scheinbar bestand. Das Volk verlangte indessen noch lange Zeit nichts als seine unangetastete Verfassung, und zum gegenseitigen Vertrauen zwischen ihm und dem Fürsten Beda trug der seit 1792 regierende Landvogt, Karl Müller-Friedberg, ein geborener Glarner, das Meiste bei*). Von reaktionärer Seite wurde er dafür in einer sehr langen und äußerst gehässig abgefaßten Klageschrift beim Stifte als Urheber aller Empörung in St. Gallischen Landen verdächtigt, indem namentlich auch darauf hingewiesen wurde, daß er früher, als Obervogt in Oberberg, den Joh. Künzle gegen die Obrigkeit aufgestiftet habe, indem er ihm gefährliche Bücher geliehen. Ob diese (im Kantonsarchiv befindliche) Schrift einen Erfolg gehabt, ist nicht bekannt. — Lange Zeit, nachdem es in der alten Landschaft bereits angefangen hatte zu gären, blieb das Toggenburg noch ruhig. Es läßt sich jedoch auch bisweilen in der tiefsten Ruhe ein Anzeichen spätern Sturmes entdecken. Bereits bei Gelegenheit der Huldigung der jungen Militär-Mannschaft, am 14. Mai 1793, erschien eine Schrift, welche die Gründe einer solchen Huldigung zu untersuchen wagte, sich jedoch in den ehrfurchtvollsten Worten gegen den Fürsten ausdrückte, und der evangelische Landrathsobmann Stadler von Oberglatt hielt eine Rede, in welcher er sich feierlich dagegen verwahrte, als ob das Volk „eine Leibeigenschaft oder blinden Gehorsam zu beschwören" hätte. Noch stärker betonte derselbe die Rechte des Landes in der Rede, mit welcher er am 29. Oktober 1794 den evangelischen Landrath eröffnete **). Nach und nach zeigten sich vereinzelte Bewegungen. Am 20. Mai 1795 wurde bereits ein Gesuch in St. Gallen eingegeben, dessen Verfasser Auslösung des Falls und der Fastnachthennen verlangten, den Kaufschilling zurückzubezahlen und die Obrigkeit selbst zu bestellen wünschten. Die Antwort bestand in leeren Versprechungen ***). Schon am 30. August des gleichen Jahres hielten es die Schirmorte Toggenburgs, Zürich und Bern, für nötig, mit ihrem Kompaciscenten von 1718, dem Abte, ein «Adhortatorium» an die Landschaft Toggenburg zu erlassen, in welchem sie „mit Bedauern bemerkten", daß Bewegungen vorgehen, welche zum „verderblichen Nachtheil" der Landschaft u. s. w. führen könnten, daß unordentliche Gemeindeversammlungen gehalten werden und verfassungswidrig gewählte Ausschüsse sich mit Landesangelegenheiten befassen, und dann die Erwartung aussprachen, daß keine Aufläufe während der Landrathsversammlungen mehr stattfinden, widrigenfalls die Schuldigen be-

*) Müller-Friedberg Annalen III, S. 89.

**) Wegelin, Misc.-Samml. Band 100, Nr. 16 u. 17.

***) Beda's Tagebuch.

straft würden *). Wie weit die gerügten Unordnungen gingen, wird nirgends genau erzählt. Als Hauptanstifter werden der Lieutenant und Procurator Gallus Schlumpf von Wattwyl, welcher, wie wir gesehen, später in der alten Landschaft eine Rolle spielte, und ein Schullehrer Edelmann in Degersheim genannt **). Der Landrath blieb indessen auf dem gesetzlichen Wege. Als aber, noch 1795, eine im Kloster St. Gallen gedruckte Flugschrift erschien, welche unter dem Titel „Die verdeckte Brut eines Jakobiner-Komplotts im Toggenburg" nicht nur die Männer der Bewegung, sondern auch alle Freisinnigen in derber Sprache beschimpfte, und welche Schlumpf mit Namensunterschrift eben so derb widerlegte (worauf eine noch derbere Replik und Duplik folgten) ***), klagte der Landrath bitter in Zürich, und Stadler sandte die „verdeckte Brut rc." dahin. Ein von den Gemeinde-Ausschüssen ausgearbeitetes Memorial reichte der Landrath, trotz der Protestation eines Drittheils seiner Mitglieder (sämmtlich Katholiken), mit Empfehlung dem Abte ein. Wahrscheinlich in Folge dieses Memorials wurde vom Stifte die Auslösung des Falls und der Fastnachthennen bewilligt. Nach einiger Ruhezeit vermehrten und steigerten sich jedoch die Forderungen, und nach und nach theilte sich die Unzufriedenheit eines kleinen Theiles der nach dem Sprichworte durch Vernunft geleiteten Toggenburger dem ganzen Volke mit. Im Sommer 1797 verlangte dasselbe, das Stift St. Gallen solle keine Grundstücke mehr käuflich erwerben dürfen, und das Mannschaftsrecht, wie die Besetzung des Landgerichts dem Lande überlassen †). Daraufhin ließ sich Pankraz herbei, mit den Toggenburgern in Schwarzenbach und Wil zu unterhandeln. Es kam zu einem gütlichen Einverständnisse, das aber nicht in Kraft treten konnte, weil das Volk, durch ehrgeizige Führer hingerissen, nach völliger Unabhängigkeit strebte ††). Am 27. Januar 1798 errichteten St. Johann und viele andere Gemeinden Freiheitsbäume, Mogelsberg, Oberglatt, Hemberg und Peterzell erklärten sich unabhängig, und der Landrath veranstaltete eine Landsgemeinde, welche am 29. Januar die Unabhängigkeit Toggenburgs erklärte. Der Landvogt, welcher auf den Tag des Jahrmarktes in Lichtensteig schreckliche Auftritte erwartete, erhielt, auf Verwendung der Klöster St. Johann und Magdenau, beim Abte, noch in der vorangehenden Mitternacht die Vollmacht, auf die Landeshoheit zu verzichten †††). Er that dies in einer „Resignationsurkunde" vom 1. Februar, in welcher er „provisorisch" die landeshoheitliche Verwaltung der Grafschaft Toggenburg unter gewissen Vorbehalten dem Landrathe

---

*) Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 100, Nr. 19.

**) Hottinger, Vorlesungen S. 182.

***) Wegelin Bd. 97, Nr. 9—11.

†) Weidmann S. 99.

††) Müller-Friedb. An. III, S. 89.

†††) Ebd. S. 90.

übergab*). Dieser ließ das Archiv versiegeln, nahm die Zügel der Regierung in die Hände und handhabte die Ordnung. Landvogt Müller-Friedberg erhielt das Bürgerrecht von Lichtensteig, lehnte jedoch die Uebertragung der vollziehenden Gewalt auf seine Person ab und verreiste nach seiner Heimat Näfels, von wo aus er am 10. Februar ein „letztes Vermächtniß an das edle Volk im Toggenburg" schrieb, welches er zur Eintracht und Ruhe ermahnte**).

Auf Verlangen einer toggenburgischen Abordnung und auf Ausbezahlung des Kaufschillings von Seite des Landes an das Stift, anerkannte dieses unterm 13. Februar die völlige Unabhängigkeit Toggenburgs.

Die Toggenburger bewiesen jedoch nach Erlangung ihrer Freiheit nicht, daß sie sich durch Vernunft leiten ließen. Ein völlig unbegreifliches Mißtrauen schlich sich zwischen die beiden Konfessionen und zwar in so ungeheuerlichem Grade, daß man die Widersinnigkeit erlebte, zwei Regierungen neben einander in einem und demselben Lande zu sehen. Sowohl die Katholiken als die Reformirten, Letztere jedoch nur mit Widerstreben, da die Katholiken keine Gemeinsamkeit der Aemter wollten, hielten besondere Landsgemeinden und wählten jeder Theil seine eigenen Räthe und Beamten, so daß es wirklich als ein Glück betrachtet werden kann, daß Toggenburg kein selbstständiger Staat geblieben ist***). Reformirter Landammann wurde Bolt am 15. März, katholischer am 29. Bürke von Lichtensteig. In kirchlichen Dingen waren beide Theile für energisches Handeln. Während die Katholiken die Kollaturen an sich ziehen wollten und mit einem Schisma drohten, redeten die Reformirten sogar von Einziehung der Klostergüter, welche mit der Hoheit verbunden, also dem Lande gehören, dessen Schulden daraus bezahlt werden sollten†). Als es sich später um Annahme oder Verwerfung der helvetischen Verfassung handelte, waren die Katholiken für dieses, die Reformirten für jenes und Letztere nahmen dieselbe im April an, worauf dann die Katholiken ihr Beispiel befolgten und eine provisorische Regierung beider Konfessionen aufgestellt wurde.

9. Die Bestandtheile des vorübergehenden „Kantons Sargans" in ihrer Unabhängigkeit.

Unter dem Namen eines „Kantons Sargans" wurden im ersten Entwurfe der helvetischen Verfassung die sämmtlichen Bestandtheile des heutigen

---

*) Hottinger, Vorles. 2c. S. 192 ff.

**) Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 100, Nr. 24.

***) Proklamationen der kathol. Regier. im Togg. vom 28. Febr. u. 16. März 1798 in Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 100, Nr. 25 u. 26. V. Arx Geschichte III, S. 654.

†) Diarium Sangallense (Cod. Mscr. der Stiftsbibl. Nr. 1413) S. 11. 15.

Kantons St. Gallen mit Ausnahme des ehemaligen Stiftsgebietes und der Stadt St. Gallen, aber mit Hinzufügung der March, zusammengefaßt. Die Geschichte ihrer Befreiung vom Unterthanenjoche ist, das Rheinthal ausgenommen (das daher besonders in Betracht gezogen werden wird), weder reichhaltig an Thatsachen, noch ist sie sehr bekannt geworden, und kann daher kurz, nach geographischer Reihenfolge, skizzirt werden.

In der Stadt Rappersweil*) wählten im Februar 1798, als bereits überall die Aristokratie wankte und stürzte, die Räthe und Bürger Ausschüsse zur Berathung über vaterländische Angelegenheiten, und als die drei Schirmherren (Zürich, Bern und Glarus) die Stadt zur Bereithaltung ihrer Kriegskontingente gegen das drohende Frankreich aufforderten, setzte dies Lärm ab und Bürger riefen nach der Bekanntmachung in der Kirche: Man stellt keine Kontingente mehr, Freiheit und Gleichheit! Die bisher rechtlosen „Hofleute“ (die heutige polit. Gemeinde Jona) erhielten ebenfalls die Bewilligung, Ausschüsse zu wählen und am 2. März legten die Räthe ihre Stellen zu Gunsten des Volkes nieder. Eine provisorische Regierung, halb aus Bürgern und halb aus Hofleuten bestehend, beschloß Aufhebung der aristokratischen und Einführung einer demokratischen Verfassung. Die beabsichtigte Sendung von Abgeordneten an den französischen Gesandten Mengaud nach Basel, um die Sicherheit des Landes vor Plünderung zu erwirken, rief gewaltigen Widerspruch hervor, weil ein Theil des Volkes darin Unterwerfung unter das Ausland sah, und eine Landsgemeinde am 25. März in der Stadtkirche erklärte Jeden, der jene Sendung übernähme, für vogelfrei und beschloß, den schriftlichen Antrag zu derselben zu verbrennen. Die Hofleute zeigten sich besonders erbittert gegen das gefürchtete Franzosenthum und verfolgten die französisch Gesinnten bis in die Sakristei, vor welche sich der Priester mit der Monstranz stellte, um sie zu schützen. So nahm die Unordnung in dem neuen kleinen Staate zu. Um ihr zu steuern, wollte man sich bald mit Uznach, bald mit mehreren kleineren Gebieten zu einem Gemeinwesen vereinigen. Endlich, als General Schauenburg von Bern aus den zur Vereinigung in einem „Kanton Sargans“ bestimmten Gebieten den 24. April als Termin zur Annahme der helvetischen Verfassung feststellte, begann man in Rappersweil sich zu rüsten. Da aber die Eintracht fehlte und die zu Rathe gezogene Geistlichkeit am 20. April die helvetische Verfassung als der Religion und Moral nicht nachtheilig erklärte**), wollte die Stadt zur Abstimmung über die Verfassung schreiten, als die Landausschüsse eine Landsgemeinde zu diesem Zwecke verlangten, und da eine solche verweigert wurde, in scheinbarer Rührung Abschied nahmen, aber zu Hause das Volk aufwiegelten, Sturm läuteten, mit Landsturmwaffen in die

---

*) Rickenmann, Gesch. der Stadt Rappersweil (St. Gallen 1855) S. 245 ff.
**) Schweiz. Republikaner v. 25. Apr. 1798.

bestürzte Stadt einbrachen, das Zeughaus plünderten und die Behörden gefangen setzten. Einige Mitglieder der letzteren konnten sich mit Not, theilweise über den See, retten, während die wütenden Bauern mit Mord- und Brandplanen umgingen. Aber nicht genug daran; auch der Landsturm von Uznach und Gaster fiel am 24. April, 1500 Mann stark, unter Anführung Leopold Suters von St. Gallenkappel, in die Stadt ein und weitere 1000 Mann lagerten sich auf der Joner-Allmeind, wo die Stadt sie mit Lebensmitteln versehen mußte. Nur dieser Landsturm konnte die Hofleute vom Niederbrennen der Stadt abhalten. Am 29. April gesellten sich noch 400 Glarner und weitere Uznacher dazu. Als endlich ein französisches Bataillon von Männedorf aufbrach, zogen ihm die Glarner entgegen und schossen die französischen Parlamentäre nieder, worauf sie angegriffen wurden und sofort flohen. Die Landstürmer aber, welche unter Anführung ihrer Geistlichen so arg geprahlt hatten (der Pfarrer von Oberkirch vermaß sich, in zwei Tagen im Zürcher Großmünster Messe zu lesen), verschwanden, mit Zurücklassung ihrer weggeworfenen Knüttel, und die Franzosen zogen am 1. Mai in das gerettete Rapperswil ein, welches sofort die helvetische Verfassung annahm und einen Freiheitsbaum aufstellte.

Von den Landschaften Uznach und Gaster*) und den Gemeinden Wesen und Gams erschienen schon am 30. April 1797 Abgeordnete vor der schwizerischen Landsgemeinde zu Ibach, begehrten Lossprechung vom Todtenfalle für eine gewisse Summe und versicherten übrigens ihre Treue und Ergebenheit. Die Landsgemeinde beschloß, mit ihnen zu unterhandeln und sich darüber mit Glarus zu vereinbaren. Es scheint jedoch in dieser Hinsicht nichts geschehen zu sein, bis das Jahr 1798 begonnen hatte. Da ordnete dann Schwiz am 2. Februar den Alt-Landvogt und Seckelmeister Belmont als Bevollmächtigten nach Gaster und Uznach ab, um die dortigen Truppen wegen herannahender Kriegsgefahr zu organisiren und mit Glarus für Abstellung allfälliger Beschwerden zu sorgen. Ebenso sandte Glarus am 6. Februar den Zeugherrn Müller und den Rathsherrn Schindler, mit dem Auftrage, die Beschwerden beider Landschaften anzuhören und Alles so einzuleiten, daß die regierenden Stände sowohl, als ihre Angehörigen befriedigt werden. Der gastersche Landrath beschloß nichts von sich aus; aber eine Landsgemeinde in Schennis erklärte am 10. Februar: Gaster verlange Freiheit, wolle jedoch dieselbe nicht gewaltthätig sich selbst zusprechen. Schon am 16. ging aber diese Landschaft weiter und verlangte Unabhängigkeit, mit der Erklärung, ihre Rechte seien von Syndikaten und Landvögten verstümmelt und gekränkt worden. In Uznach hatte unterdessen der Landrath die Wahl von Gemeinde-Ausschüssen, oder, wenn keine solchen ernannt werden sollten, Abhaltung einer

*) Quellen: Akten im Kant.-Arch.

Landsgemeinde zu Untersuchung der Lage des Landes beschlossen. Wahrscheinlich geschah das Letztere und am 21. Februar erklärte eine „Landeskommission" durch Landschreiber Vettiger und Landrichter Gebhard: sich von ihren „gnädigen Herren und Oberen" nicht zu trennen, sondern bei ihnen zu verbleiben, jedoch ihre Wünsche dahin einzugeben, daß ihnen „so viel Freiheit ertheilt werde, als etwa Anderen."

Die „gnädigen Herren und Oberen" müssen jedoch bald eingesehen haben, daß ihre Zeit vorbei war und daß der Ernst des Augenblickes keine weiteren Unterhandlungen gestatte, die doch zu nichts geführt hätten. Kurz, am 28. Februar (Ausfertigung am 11. März) erklärte Glarus Uznach, Gaster und Weesen für frei und unabhängig; am 6. März that Schwiz dasselbe mit Gaster und Weesen und am 21. mit Uznach. Glarus fügte dem Vorbehalte bei, daß die genannten Landschaften als Schweizer treu bleiben und die Eidgenossenschaft mit ihrer Mannschaft vertheidigen helfen, — Schwiz aber den, daß sie bei ihrer alten Religion verbleiben und sich um die Kaufsumme auslösen. Ebenso verzichtete das Kloster Einsiedeln am 22. März auf die von ihm bisher über den Hof Kaltbrunnen ausgeübten Rechte, unter der Bedingung, daß die Mehrheit der Stimmen einwillige, behielt sich aber die Kollaturen vor. Der letzte Landvogt von Gaster, Belmont aus Schwiz, fand sich trotz des Geschehenen noch nicht bewogen, seine Residenz im Stifte Schennis zu verlassen, weshalb ein Volksauflauf unter der Anführung eines gewissen „Quäntler-Köbi" von Benken her gegen ihn stattfand. Die Rotte verlangte Einlaß und Auslieferung des Landvogtes, welcher sich, da alle anderen Ausgänge besetzt waren, durch das s. g. Säuthörli nach Grinau rettete, aber nicht verfolgt wurde. Das Stift mußte die Tumultuanten mit Wein beschwichtigen.

Gaster und Uznach hielten sodann Landsgemeinden ab, letzteres unter B. A. Vettiger (dem spätern Statthalter) auf dem Lugbühl bei Uznach, und bestellten ihre Behörden, von deren Wirken jedoch der Geschichte nichts überliefert worden ist. Noch im März beschloß eine Gasterer Landsgemeinde in Schennis ein Aufgebot von 1000 Mann, in 10 Piketen von je 100 Mann, zur Landesvertheidigung gegen die Franzosen. Im April, in welchem Monat am 18. die Landsgemeinde von Uznach und am 19. die von Gaster Widerstand gegen die helvetische Verfassung beschlossen, welche sie verworfen hatten, zog jene Macht mit den Glarnern aus und zwar ein Theil unter Hauptmann Ignaz Gmür, der vor dem Gefechte durch seiner Leute Unvorsichtigkeit verwundet und dann durch Hauptmann Balthasar Fäh ersetzt wurde, nach Wollerau, ein größerer, unter Hauptmann Thumm von Benken (wie schon berührt) nach Rapperswil. Nach der Flucht von da wurde der Landsgemeinde von Gaster, unter Landammann Zweifel's Vorsitz, eine Kapitulation vorgelegt, aber komischer Weise erst genehmigt, nachdem das französische Original verlesen worden war, worauf aber die Hauptleute Fäh und Thumm, des

Verrathes beschuldigt, sich einer blutigen Volksrache nur durch die Flucht entziehen konnten. Die helvetische Verfassung wurde später ohne Widerspruch angenommen. Die Uznacher-Ausschüsse nahmen am 2. Mai in Eschenbach die Verfassung unter Vorbehalten an, welche die Religion und die Gebietseintheilung betrafen; eine Landsgemeinde am 5. Mai aber that dasselbe mit Weglassung der Vorbehalte.

Das Sarganserland verhielt sich im Ganzen zur Zeit der französischen Revolution ruhig, bis folgender Vorfall Aufsehen erregte.

Am 2. Dezember 1794 Vormittags erschienen vor dem Landvogte von Sargans, Franz Joseph Michael Letter von Zug, zwei Würdenträger des Klosters Pfävers, der Dekan Joseph Arnold und der Kanzler Basil Helbling, und eröffneten ihm, sie seien von ihrem Abte abgeordnet, um des Landvogtes Schutz nachzusuchen, indem einige mißvergnügte Ragazer von der niedrigsten Volksklasse sich verbunden hätten, aller Abgaben, Zehenten, Lehen und Grundzinse, die sie dem Gotteshause bis dahin leisten mußten, mit Gewalt los zu werden, zu welchem Zwecke sie Emissarien nach Vilters, Wangs, Mels und Wallenstad, von Haus zu Haus, zu Berg und Thal gesendet hätten, um zu einem Ueberfalle des Klosters Mannschaft zu erhalten. Der Landvogt berief sofort die Beamten von Sargans und Mels vor sich und sandte ein Detaschement Füsiliere ab, um Pfävers vor einem Ueberfalle zu sichern und wo möglich die Aufrührer zu verhaften. Ersteres war nicht mehr nötig, da sich in Ragaz Alles ruhig verhielt. Das Piket von Mels dagegen, unter Landammann Oberli's Anführung, 60 Mann stark, begab sich nach Wangs, wo die Aufstandslustigen nach der Anzeige eines gewissen Alois Wachter, dessen Bruder Mönch in Pfävers war, den Tag hindurch versammelt waren, und griff Nachts nach zwei Uhr daselbst zwölf Ragazer und einen Vasöner auf, wie eine Patrouille auf der Gasse zu Mels noch Einen. Sogleich begann der Landvogt die Untersuchung, woraus sich ergab, daß die Ragazer beabsichtigt hatten, sobald sie über 100 Mann beisammen hätten, bewaffnet vor das Kloster Pfävers zu ziehen und im Falle der Einlaßverweigerung mit Gewalt einzudringen, den Abt und die Mönche in die Kirche zu führen, da von ihnen den Erlaß aller Abgaben zu fordern und im Falle der Weigerung sich des baaren Geldes und der Schriften zu bemächtigen. Abt und Konvent von Pfävers schrieben den Vorfall dem „epidemischen Freiheitstaumel“ zu *). Von den Betheiligten soll Peter Widrig zu einer Geldbuße von 50 Louisd'or, Bernhard Zay und Christian Widrig zu dreimonatlichem Gefängniß auf dem Schlosse Sargans verurtheilt worden sein **).

Als später, im Jahre 1796, die französischen Truppen in die Nähe der Schweizergrenze kamen, ergriff der Landvogt Joh. Ulrich Hoffmeister von

*) Zürch. Staatsarch. Tr. 224, Thl. 2, Nr. 1. 2.

**) Nach Privatmittheilungen.

Zürich sehr umfassende Maßregeln für die Sicherheit des Landes Sargans und ließ, aus Auftrag der regierenden Orte, an den Grenzen Pfeiler aufrichten mit der Aufschrift: Eidgenössisches Territorium, zwischen welchen die zur Vertheidigung des Landes bestimmte Mannschaft, zu welcher die Gemeinden zahlreiche uniformirte und bewaffnete Freiwillige lieferten, fleißig zu patrouilliren hatte. Das Kloster Pfävers erlaubte sich hiebei, von sich aus ebenfalls dergleichen Maßregeln zu treffen, was ihm der Landvogt, als den bestehenden Mannschaftsordnungen zuwider, höchlich verübelte*). Noch im nämlichen Jahre stellten Ausgeschossene der Landschaft Sargans das Gesuch, dieselbe von dem „Falle" und den „Fallhennen" zu befreien (was gleichzeitig bereits den „Ausburgern" der Stadt Sargans auf ihr Gesuch von 1794 bewilligt worden war). Die „Jahrrechnung" der regierenden Stände beschloß, „in Berücksichtigung der bedauernswerthen Lage dieser Angehörigen," die Auslösungssumme auf 16,035 Gulden zu bestimmen, für welche annehmbare Kapitalbriefe auf dem Schlosse Sargans hinterlegt werden mußten. Auch die beiden Stifte Pfävers und Schennis gestanden ihren Angehörigen, auf Verwendung der regierenden Orte, einen ähnlichen Auskauf zu**).

Im Anfange Februars 1798***) erhielt der Landvogt den Auftrag, sich nach der Stimmung des Volkes zu erkundigen und über den Erfolg den Ständen zu berichten. Zugleich mahnten diese die Bevölkerung zur Ruhe und forderten sie auf, ihre Wünsche nach besseren Einrichtungen zu äußern. Der vom Landvogte versammelte Landrath verlangte eine Abschrift der erwähnten Schreiben und wollte darauf eintreten; da ihm aber beides verweigert wurde, versammelte er sich gleichen Tages ohne Landvogt und beschloß, das Mandat in allen Kirchen verlesen, Gemeinden halten und von denselben Ausschüsse wählen zu lassen, welche die Landesangelegenheiten berathen sollten†). Das Ergebniß dieser Berathungen war die vom 23. Februar datirte Zuschrift: „an die hochlöblichen das Sarganserland beherrschenden acht alten Orte. Von den Bürgerschaften und Gemeinden des Sarganserlandes††)." In dieser von dem Landshauptmann Jos. Franz Bernold von Wallenstad, dem „Barden von Riva", verfaßten Zuschrift wurde, unter Hinweisung auf die alte Schweizergeschichte, auf frühere freie Verbindung mit schweiz. Ständen und auf die Mitwirkung der Sarganser in den ruhmreichen Schlachten bei Murten und Frastenz, die Befreiung von 300jährigen Fesseln verlangt.

---

*) Bericht v. Landv. Hoffmeister im Zürch. Staatsarch. Tr. 224. Th. 2. Nr. 156. Vergl. Eidg. Abschiede v. 1778—1798. (V. Gerold Meyer v. Knonau.) S. 423.

**) Abschiede ebd. S. 426.

***) Quelle: Korrespondenz der provis. Regier. der Landsch. Sargans v. Februar bis Mai 1798 im Kant.-Arch.

†) Schweiz. Republikaner v. 22. März 1798.

††) Wegelin, Misc. Samml. Bd. 1. Nr. 7.

Die Freiheit und Unabhängigkeit des Ländchens wurde von Glarus aber schon am 22. Februar (Ausfertigung am 5. März) anerkannt und dasselbe in den eidgenössischen Bund aufzunehmen beschlossen. Die regierenden acht alten Orte sprachen in Frauenfeld, wohin eine Abordnung von sechs Sargansern, an ihrer Spitze Landammann Jos. Anton Oberli, gekommen, am 3. März die Landschaft Sargans von ihrer Unterthanenpflicht frei und ledig, übertrugen ihr die Rechte, die die Orte bis dahin über selbe ausgeübt, und anerkannten sie als ein unabhängiges Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft, ohne weitern Vorbehalt, als daß ihr Bündniß einer gemeineidgenössischen Berathung anheimgestellt werden solle. Ein von den gewählten Ausschüssen beauftragter „engerer Ausschuß" unter Bernold verfügte nun einleitende Schritte zu Begründung einer eigenen Regierung, nahm als Landesfarbe die blaue und gelbe an und beschloß die Abhaltung einer Landsgemeinde. Der Landvogt, Joh. Georg Hauser, und der Landschreiber, beide Glarner, erhielten am 20. März durch Zuschrift ihres Kantons die Entlassung, und am 21. verzichtete der Abt Benedikt Boxler von Pfävers auf seine weltliche Gerichtsbarkeit über die Gemeinden Ragaz, Pfävers, Valens und Vättis.

Der 22. März sah dann die erste freie Landsgemeinde des Sarganservolkes, welche im Heiligkreuz bei Mels unter dem Vorstande Bernold's eröffnet wurde und eine unübersehbare froh gestimmte Menge Volkes umfaßte. Der Vorsteher pries in eindringlicher Rede die neu errungene Freiheit und rief den Namenspatron des Tages, Nikolaus von der Flüe, als Schutzgeist des Landes an. Dann wählte die Landsgemeinde eine provisorische Regierung, bestehend aus einem Präsidenten, welche Stelle Bernold einstimmig erhielt und zwei Assessoren, wozu Landammann Jos. Anton Oberli von Mels und Landammann David Bertsch von Flums erkoren wurden. Das Amt eines Landschreibers erhielt Kassian Gallati und das eines Landweibels Melchior Grünenfelder, Beide von Sargans. Nachdem Volk und Beamte den Eid geleistet, kehrte Alles friedlich nach Hause *). Am nämlichen Tage hatte aber bereits General Brune von Bern aus in einem Aufrufe an die Bürger aller Kantone die Gründung der helvetischen Republik verkündet und sie zum Beitritte und zur Sendung von Abgeordneten nach Aarau aufgefordert. Nach Empfang des bezüglichen Schreibens rief die provisorische Regierung den Landrath zusammen, welcher Abgeordnete nach den Landschaften sandte, die den neuen „Kanton Sargans" bilden sollten; die provisorische Regierung berichtete dies an Brune und bat, sie unbehelligt und unabhängig zu lassen.

---

*) Schweiz. Republikaner v. 30. März 1798. Schweiz. Tagblätter 2te Samml. S. 87.

Es sollte nun aber der geschilderten Zersplitterung des „Kantons Sargans" einmal ernstlich ein Ende gemacht werden. General Schauenburg erließ von Bern aus seinen Befehl vom 17. Germinal (6. April), worin er zur Bildung einer provisorischen Regierung jenes projektirten Kantons aufforderte; dieselbe sollte durch je drei Mitglieder aus jeder der dazu gehörigen Landschaften gebildet werden. Als hiezu keine Schritte gethan wurden, erschien Schauenburgs Verordnung vom 22. Germinal (11. April), welche die Priester und die provisorischen Regierungen jener Landschaften für den Widerstand gegen die Verfassung verantwortlich machte und zwölf Tage zur Annahme derselben einräumte. Das gleiche Datum trägt ein Erlaß des französischen Regierungskommissärs Lecarlier an die Bewohner der Urkantone und der Ostschweiz, welcher dieselben über die Vorurtheile gegen die Verfassung zu beruhigen suchte. Sargans theilte diese Aktenstücke den übrigen Landschaften mit; aber schon am 24. Germinal (13. April) sperrte ein neuer Erlaß Schauenburgs allen Verkehr mit den widerstrebenden Landestheilen. Weit entfernt, sich hiedurch bestimmen zu lassen, beschloß die Landsgemeinde von Glarus am 15. und die von Schwiz am 16. April entschiedenen Widerstand gegen die neue Verfassung, welchem Beispiele auch die Landsgemeinden der übrigen demokratischen Stände (mit Ausnahme Unterwaldens) und die der neuen demokratischen Freistaaten Gaster, Uznach (wie schon erwähnt) und Rheinthal folgten, und alle diese Stände und Landschaften theilten es der Regierung von Sargans mit, dessen Kriegsrath die Vorräthe der Landschaft an Munition und Lebensmitteln musterte. Schwiz und Glarus wirkten überdies bei sämmtlichen Landschaften für bewaffnete Unterstützung des von den Franzosen bedrohten Nidwalden. Als aber Anfangs Mai Schwiz nach heldenmütigem Widerstande den Franzosen erlegen war und am 4. Mai mit Widerstreben die Verfassung angenommen hatte, nachdem kurz zuvor Zug und Glarus dasselbe gethan, als auch Appenzell nachfolgte, als das frühere Pfäverser Gericht die Regierung von Sargans dringend zur Nachgiebigkeit ermahnte, nahmen die versammelten Gemeinden der Landschaft Sargans am 4. bis 6. Mai ebenfalls an und ordneten eine Deputation an Schauenburg ab, welche sich beklagte, von benachbarten Kantonen zum Widerstande verleitet worden zu sein und um Schonung ihres armen Landes bat.

Die drei Gemeinden des Ländchens Werdenberg hatten sich bereits am 11. Februar in einer Zuschrift an ihre Herren in Glarus gewandt, aber in so allgemeinen Ausdrücken, daß eine genauere Fassung verlangt wurde, worauf die Werdenberger dann deutlich ihre volle Freiheit und Unabhängigkeit forderten. Die Ueberbringer dieser Zuschrift erhielten die mündliche Antwort: die Freiheit werde ihnen kaum fehlen; aber zuvor müssen Unterhandlungen wegen der glarnerschen Staatsgüter in Werdenberg stattfinden, — worauf die Landschaft befremdet ihre Forderung unterm 16. Februar wiederholte. Endlich erließ Glarus am 28. Februar (Bestätigung durch die Lands

gemeinde 11. März) die Freiheitsurkunde für Werdenberg, unter dem Vorbehalte, daß dieses dem Schweizerbunde treu bleibe und zu dessen Vertheidigung beitrage, und daß die glarnerschen Staatsgüter geschützt werden. Sofort errichteten alle Gemeinden Freiheitsbäume und eine Tanne von 80 Fuß Höhe wurde für das ganze Ländchen aufgestellt und mit den Farben roth, weiß und grün geschmückt, wobei die Werdenberger ein erhebendes Nationalfest feierten. Die Bewegungen und Festlichkeiten leitete namentlich der Arzt M. Vetsch von Grabs, der sich um seine Gemeinde durch Rettung von Armengütern, Zehntenloskauf u. s. w. sehr verdient gemacht hatte. Außer ihm zeichneten sich als Freiheitsfreunde der Arzt Joh. Hilti und die Wartauer Leonhard Gafafer und Alex. Müller aus*). Den übrigen Theilen des „Kantons Sargans" gegenüber nahm Werdenberg eine sehr bescheidene Stellung ein und erklärte sich, als die Annahme der helvetischen Verfassung in Frage kam, wegen seiner bedrängten Lage außer Stande, einen Beschluß fassen zu können.

Das Werdenberg benachbarte Gams war wol mit Gaster, dessen Landvogt es unterworfen gewesen, frei geworden und das an Gams und Werdenberg anstoßende Sax durch die Gleichheitserklärung der Zürcher-Regierung vom 5. Februar**), worauf es eine provisorische Regierung bestellte, die von da an bis zum 24. Mai waltete, die Staatsgüter in Besorgung nahm, einen Weibel mit der Standesfarbe hielt, ein Landessigill und Nationalfähnlein fertigen und zwei Landsgemeinden abhalten ließ. An ihrer Spitze stand der Landammann Göldi; Landschreiber war Reich. Am 6. April sandte man zwei Abgeordnete nach Aarau wegen Annahme der helvetischen Verfassung.

Gams nahm die Verfassung Anfangs Mai an und berichtete dies durch zwei Abgeordnete, Lehnherr und Hardegger, an Schauenburg, welcher unterm 12. Mai der Gemeinde seine Anerkennung bezeugte***).

10. Das Rheinthal als Freistaat †).

Das Rheinthal stand mit den übrigen Landschaften des projektirten „Kantons Sargans" in einer sehr lockern Verbindung, und schloß sich weit mehr der alten Landschaft, Appenzell und Toggenburg an, mit welchen Gegenden es auch in der Folge verbunden wurde.

Als im Beginn des Jahres 1798 die vom Auslande her drohenden Gefahren für die Schweiz dringender wurden, fanden sich die regierenden Herren bewogen, die Hilfe ihrer geknechteten Unterthanen anzusprechen. So wandten sie sich auch an das Rheinthal, wo sie am 28. Januar einen Aufruf zur Be-

*) Nach Privatmittheilungen.

**) Schweiz. Tagblätter, erste Samml. 1798.

***) K. A. Kiste Gams.

†) Geschichte des Rheinthals (von J. L. Custer, St. Gallen 1805), S. 184 ff.

reithaltung des Kontingents von 200 Mann von allen Kanzeln verlesen ließen. Die Rheinthaler aber sahen wohl ein, daß es keine Pflichten ohne Rechte gibt und daß jetzt ein günstiger Augenblick gekommen sei, sich die letzteren zu erringen. Eine Versammlung in Balgach beschloß, die Frage, ob man nicht Klagen über die verletzten Volksrechte eingeben wolle, ehe man Gut und Blut für die Herren wage, einer größern Versammlung vorzulegen. Diese, welche den 5. Februar in Monstein stattfand, beschloß, nach dem Beispiele des Thurgaues, die regierenden Stände um volle Unabhängigkeit des Landes anzugehen, mit dem Versprechen, dann nach Kräften das Vaterland vertheidigen zu helfen. Eine mit Wissen und trotz der gegentheiligen Bemühungen des letzten Landvogts, Jost Anton Müller von Uri, am 11. Februar in Bernang abgehaltene Landsgemeinde bestätigte obigen Beschluß und präcisirte ihn dahin: in einer Adresse an die Stände die dringendste Bitte um Freilassung und Unabhängigkeit zu stellen. Zugleich erhielten die Landesbeamten den Auftrag, zur weitern Leitung der Sache Ausschüsse zu wählen, worauf die Landsgemeinde sich friedlich auflöste. Diese Adresse, von „den Städten und Höfen des obern und untern Rheinthals" unterzeichnet, wies, gleich der von Sargans, auf die Mitwirkung der Rheinthaler im Schwabenkriege und auf ihre Grenzbewachung im vergangenen Jahre hin und stellte in freimütiger Weise das Unrecht der Unterthanenschaft dar. Nachdem die mit Ueberreichung der Adresse beauftragten Gesandten, Karl Heinr. Gschwend von Altstätten, der frühere Stift St. Gallische Hofkanzler, und Jak. Laur. Custer in Rheineck, ihre Reise angetreten, aber allerlei Schwierigkeiten bei einzelnen Ständen gefunden hatten, wurden ihnen noch vier Andere nachgesandt, und endlich berief der Vorort Zürich auf den 26. Februar eine außerordentliche Tagsatzung nach Frauenfeld, wo am 2. März die vorgeforderten Thurgauer und Rheinthaler unbestimmte Zusicherungen der Bereitwilligkeit erhielten, worüber sich aber die Gesandten beider Landschaften so heftig beschwerten, daß am folgenden Tage Thurgau und Rheinthal als freie und unabhängige Länder und als selbstständige Glieder der Eidgenossenschaft anerkannt wurden. Ihre Gesandten erhielten sofort Sitz und Stimme auf der Tagsatzung, welche aber eben den Angriff der Franzosen auf Bern erfuhr und die neuen Eidgenossen um Hilfe anging, welche Rheinthal sogleich zusagte. Schon war, nachdem die Gesandten heimgekehrt, eine Kompagnie marschfertig, als die Einnahme Berns Alles in Bestürzung versetzte. Die Landesausschüsse behielten nun die Truppen zurück und beschickten am 13. März eine Zusammenkunft in Appenzell, an welcher außerdem beide Theile dieses Kantons, Stadt und Landschaft St. Gallen und Toggenburg theilnahmen, und welche beschloß, sich durch Abgeordnete zu erkundigen, was in damaliger Lage Zürich, Luzern und die Urkantone zu thun gedächten. Im Lande selbst aber veranlaßten einige lärmende Auftritte unter dem Volke während der Sitzungen der Ausschüsse diese zur Anordnung einer Landsgemeinde, um zur Wahl einer Obrigkeit zu schreiten. Die Oberrhein-

thaler hielten es indessen noch für nötig, das Stift St. Gallen um Entlassung von dessen Gerichtsbarkeit anzugehen. Das Stift, welches am 21. März bereits seinen „im Thurgäu gelegenen niedergerichtsherrlichen Rechtsamen" entsagt hatte*), entsprach am 22. auch den Rheinthalern unter dem Vorbehalte der Unverletzlichkeit des Stiftseigenthums und der Kollaturen. Die Landsgemeinde wurde am 26. März in Altstätten abgehalten, beschloß, mit den noch nicht angegriffenen eidgenössischen Ständen in Verbindung zu treten und bestellte die Landesämter wie folgt: Zum regierenden Landammann wurde Karl Heinrich Gschwend von Altstätten, zum stillstehenden Johann Jakob Meßmer von Rheineck, zu Landesstatthaltern Jakob Laurenz Custer von Altstätten und Sebastian Federer von Berneck, zu Seckelmeistern Johann Jak. Leuchinger von Oberriet und Adrian Lutz von Rheineck, zu Landshauptleuten Dr. Joh. Näff von Altstätten und Valentin Rüst von Buchen, zu Landsfähndrichen Dr. Joh. Florian Ritter von Altstätten und Joh. Jak. Schüber von Rheineck, zum Landschreiber Dan. Herm. Näff von Altstätten und zum Landweibel Sonderegger von da gewählt. Ein von den Gemeinden nach Volkszahl und Parität gewählter Landrath versammelte sich zum ersten Male den 28. März und ernannte Abgeordnete an eine Konferenz der demokratischen Stände in Brunnen, welche sich bei den französischen Generalen für die Unabhängigkeit der mittel- und ostschweizerischen Landschaften verwendete, aber als Antwort nur die Drohung mit Waffengewalt erhielt, falls die helvetische Verfassung nicht angenommen würde. Dennoch verwarf eine außerordentliche Rheinthaler-Landsgemeinde am 17. April in Rheineck die Verfassung mit großer Mehrheit, obschon der Landrath auf Verschiebung der Entscheidung angetragen hatte. Ein großer Theil des Volkes geberdete sich dabei wie rasend und verfolgte die Mäßigen als Franzosenfreunde. Als aber Glarus und Schwiz sich gefügt hatten, wurden auch die Rheinthaler zahmer und nahmen am 7. und 8. Mai die Verfassung an, worauf für einige Zeit die Ruhe hergestellt wurde.

11. Stadt und Landschaft St. Gallen als unabhängige Staaten.

Die Bürgerschaft der Stadt St. Gallen**) enthielt sich während des Kampfes zwischen der Landschaft und dem Stifte jeder Einmischung, nahm aber an demselben regen geistigen Antheil. Als die Erhebung der schweizerischen Unterthanen sich auch über das Thurgau verbreitete und der St. Gallische Obervogt in Bürglen darüber berichtete, wurde er von der Regierung der Stadt angewiesen, sich nicht in die thurgauischen Angelegenheiten zu mischen. Als dann Bern, Freiburg und andere Städte von den Franzosen bedroht wurden,

---

*) Weidmann S. 329.

**) Näf, Chron. S. 381 ff.

ließ ihnen die Stadt St. Gallen 100 Mann zu Hilfe ziehen und 100 andere auf's Piket stellen. Weitere Hilfgesuche, z. B. von Uri, mußten abgelehnt werden; aber die Hochwachten besetzte man mit Militärposten und brachte sie mit denjenigen Appenzells und der alten Landschaft in Verbindung. Die sich selbst konstituirenden Landschaften anerkannte die Stadt bereitwillig und verzichtete ohne Bedenken auf ihre Gerichtsbarkeiten im Thurgau, wo sie ihre Obervogtei in Bürgeln am 5. März aufhob und in eine Verwaltung ihrer dortigen Besitzungen umwandelte. Auch im Innern begann die Stadt zu reformiren, indem sie die lästigen Anzeiger von Sonntagsspaziergängern einstellte. Bei der vergrößerten Gefahr für Bern wurde eine zweite Kompagnie dahin abgesandt und den ebenfalls abziehenden Landschafts- und Rheinthalertruppen Gewehre verabreicht. Aber es war zu spät; die Verfassung Berns war bereits geändert, und die Truppen kehrten bald unverrichteter Dinge wieder zurück, und zwar die zweite Kompagnie, die bis Bassersdorf gekommen war, am 12. und die erste, welche die nächste Umgebung Berns erreicht hatte, am 15. März.

Die kurze Zeit der Existenz einer „Republik der Landschaft St. Gallen" war eine sehr bewegte und unruhevolle, und zeigt uns deutlich, daß eine Anhäufung winziger Stäätchen im Osten der Schweiz, wie sie das Jahr 1798 sah, auf die Dauer unhaltbar gewesen wäre und nur Anarchie herbeigeführt und die Grenze gegen Oesterreich gefährdet hätte.

Die Kriegsereignisse waren immer drohender geworden. Die alte Landschaft sah wie die übrigen östlichen Gebiete in dem Angriffe Frankreichs weit weniger ein Unternehmen gegen die bisherige Vorrechtsherrschaft in der Schweiz, als vielmehr ein solches gegen die Unabhängigkeit und Integrität derselben. Was die Landschaft, wie so ziemlich das Schweizervolk in seiner Mehrheit wollte, war ein Schweizerbund aus souveränen Kantonen, die zwar alle Vorrechte in ihren Verfassungen abschaffen, jedoch für sich frei und unabhängig von jeder äußern Einmischung bleiben sollten. Eine solche Eidgenossenschaft wäre allerdings die naturgemäßeste Nachfolgerin der alten gewesen; aber der Fehler war der, daß alle Landschaften in derselben geringen Ausdehnung blieben wie unter den Landvögten, statt sich zu größeren Gebieten zu vereinigen, und daß keine Schritte zu einer gemeineidgenössischen Verbindung gethan wurden. Man mag freilich sagen, dies wäre ohne den Angriff der Franzosen geschehen; aber wir bestreiten es; ohne diesen Angriff hätten die aristokratischen und altdemokratischen Stände nie und nimmer die Befreiung und Gleichberechtigung ihrer Unterthanen ausgesprochen und anerkannt; thaten sie es ja erst, als die Gefahr sie bereits im Nacken gepackt hatte. Es mußte eben so kommen wie es kam; die Halsstarrigkeit der Machthaber hatte es so gewollt.

In den ersten Tagen der Unabhängigkeit der alten Landschaft war so zu sagen Alles einig und voll Jubel und Glück; andere freigewordene Landschaften beglückwünschten die neue Regierung und mit Recht konnte der Große Rath die

nach Konfessionen getrennten Toggenburger zur Vereinigung ermahnen*); aber schon schüttelte von Westen her die Kriegsfurie ihr wildes Haupt. Der Große Rath wählte deshalb am 21. Februar einen Kriegsrath von 9 Mitgliedern und die erforderlichen Militärbeamten**). Es wurde, als Freiburg und Solothurn sich ergeben hatten, Anschaffung von Munition, Waffen und Fahnen, Mobilmachung der Mannschaft und eine militärische Konferenz mit der Stadt, Appenzell, Thurgau, Rheinthal und Toggenburg beschlossen und am 12. März abgehalten, dabei aber ausdrücklich erklärt, daß die St. Gallischen Truppen keineswegs die Bestimmung haben, für Beibehaltung einer aristokratischen Regierungsform einen fremden Angriff abzutreiben, sondern daß man nur für die Integrität, Freiheit und Unabhängigkeit des schweizerischen Vaterlandes alle Kräfte aufbieten wolle.

Mitten in dieser gefahrvollen Lage des Landes hielt es nun der entflohene Exfürst Pankraz für passend, von seinem Wohnsitze Neu-Ravensburg aus, in einem Schreiben vom 3. März an den gewesenen Vorort Zürich zu Handen aller Kantone gegen die neue Ordnung der Dinge in der alten Landschaft, im Toggenburg und Rheinthal zu protestiren***). Es wäre überflüssig den Mann zu tadeln, der, von einer fixen Idee beseelt, die Zeit nicht begriff und von einem Fortschritte in der Welt nichts wußte. Er tadelte darin die Nachgiebigkeit des Kapitels gegen die Landschaften und behauptete das Toggenburg als Reichslehen (obschon seit 1648 die Schweiz mit dem Reiche nichts mehr zu thun hatte). Er behauptete ferner, in eine Abtretung der Regierung über die alte Landschaft niemals gewilligt zu haben, darum solche „mit seinen Ansichten durchaus nicht übereinstimme.“ Endlich sprach er die Absicht aus, nach Wien zu reisen und sich an den Kaiser zu wenden.

Dieser Schritt des Abtes rief allgemeine Erbitterung im Lande hervor; sogar seine Anhänger tadelten seine Unvorsichtigkeit heftig. Der Große Rath sah sich am 26. März veranlaßt, Wachen von 50 Mann in's Stift und von je 16 Mann in den Hof Wil und in das Kloster Mariaberg bei Rorschach zu legen. Das Kapitel wurde zur Verantwortung gezogen, betheuerte am 30. März seine Unschuld und versicherte, nicht mit dem Abte einverstanden zu sein, wies jedoch die Zumutung der Regierung, den Abt „peremptorisch zurückzufordern“ entschieden von sich †).

Indessen hatte die Regierung von Zürich alle Stände, die sich den Franzosen noch nicht ergeben hatten, zum Widerstand aufgefordert und um Hilfe gebeten und die alte Landschaft die benachbarten Gegenden zu diesem Zwecke

*) Schreiben vom 26. Februar im Kant.-Arch.

**) Kriegsrathsverhandlungen und Konferenzen in Militär-Angelegenheiten im Kant.-Archiv.

***) Abschrift des Schreibens im Kant.-Arch.

†) Diarium Sangallense (Cod. Mscr. Nr. 1413 der Stiftsbibl.) S. 22 und 23. Weidmann S. 105 und 275.

aufgerufen und zu einer Konferenz eingeladen, welche am 13. März in Appenzell stattfand, wie oben (S. 76) berichtet wurde. Das Volk aber, in seinem Eifer für die Unabhängigkeit seiner Landschaft, mißtraute bald der Regierung, von der es glaubte, sie belehre es nicht richtig über die Zeitereignisse, so daß sich diese in einer Proklamation vom 11. März rechtfertigen mußte. Ihre Mitglieder galten für geheime Anhänger der helvetischen Verfassung und wurden sogar bedroht, so daß Künzle bei der Kräzernbrücke Kanonen aufstellen ließ, um die allzu heftigen Straubenzeller im Zaume zu halten*). Die Regierung aber begab sich für einige Zeit nach Wil, um vor ihren Gegnern sicher zu sein, die sich stets mehrten und ihr immer größeres Mißtrauen bezeigten. Die bewaffnete Mannschaft war, da das Vordringen der Franzosen seit der Einnahme Berns aufgehört hatte, entlassen worden; aber nun setzte die Frage über Annahme der helvetischen Verfassung alle Gemüter in Bewegung, namentlich in Folge des Aufrufes Brune's vom 22. März. Die helvetische Verfassung war dem Volke im Osten, welches sie weder kannte, noch aufzufassen wußte, äußerst verhaßt, und Geistliche beider Konfessionen predigten aufreizend gegen das sogenannte „Büchli," wie man die Verfassung verächtlich nannte. Nachdem indessen Basel, Schaffhausen, Luzern und Zürich dieselbe angenommen hatten, sandte die sog. Nationalversammlung des erstern Kantons drei Bürger desselben, Stehlin, Fäsch und Erlacher, in die östliche Schweiz, um für Annahme der helvetischen Verfassung zu wirken. Aus dem Thurgau kamen sie nach Goßau und von da am 24. März in die Stadt St. Gallen, welche, allein unter sämmtlichen alten Bestandtheilen der Schweiz, an ihrer Verfassung, die übrigens die freieste im Lande war, noch keine Aenderung vorgenommen und in welcher am nämlichen Tage im Postgebäude eine neue Konferenz von Abgeordneten der umliegenden Kantone und Landschaften Theilnahme an einer solchen in Schwiz beschlossen hatte. Die drei Sendboten, welche als Ziel ihrer Reise die Absicht angaben, die freigewordenen Landschaften zu einem allgemeinen Kongresse einzuladen, stießen zwar überall auf Mißtrauen, fanden aber in St. Gallen die schlimmste Aufnahme, die sie erwarten konnten. Schon bei ihrer Ankunft wurden sie im Gasthause zum Ochsen von zusammengeströmten Stadtbürgern, Landschaftsleuten, Appenzellern und Thurgauern, die des Marktes wegen zahlreich anwesend waren, umlärmt und beschimpft. Als sie endlich zum Sprechen kamen und sich sowohl nachtheilig gegen den Widerstand Berns als lobpreisend über die Absicht Frankreichs, in der Schweiz eine bessere Freiheit einzuführen, äußerten, entstand ein förmlicher Auflauf, wobei das Volk rief, seine Freiheit sei gut genug, es wolle keine, die am Markte feilgeboten werde, und namentlich die Bern zu Hilfe Gezogenen sich rasend geberdeten. Die Sendboten wurden gezwungen, ihre Aeußerungen zu widerrufen. Die Ermahnungen der anwe-

*) Weidmann S. 106.

senden Landammann Künzle und Pannerherr Heer und des Bürgermeisters Steinlin konnten den Tumult nicht stillen, der sich erst legte, als die Basler, kaum Mißhandlungen entgangen, wieder abreisten, von den Häuptern der alten Landschaft begleitet und in Goßau durch Militärparade geehrt *).

Obwohl viele Leute, namentlich die Gebildeteren (wie aus Obigem hervorgeht, sicher auch die Landschaftshäupter), für die helvetische Verfassung eingenommen waren, welche sie unter den damaligen Verhältnissen als das einzige Mittel zum Frieden und zur Ordnung ansehen mußten, bildeten die hartnäckig gebliebenen Verfassungsgegner doch noch eine mächtige Phalanx demokratischer Landschaften vom Gotthard und Kernwald (Obwalden hatte angenommen) bis zum Rhein und Bodensee (Graubünden betheiligte sich noch nicht am Kampfe). Diese Landschaften hielten durch Abgeordnete eine vorläufige Konferenz in Brunnen und dann eine größere in Schwiz, welche vom 1. bis 5. April dauerte und bei welcher die drei Urkantone, Glarus, Zug, Appenzell, Stadt und Land St. Gallen, Toggenburg, Rheinthal und Sargans vertreten waren. Thurgau hatte auch Abgeordnete gesandt, die aber in Zürich und Luzern von Anhängern der Verfassung zur Umkehr bewogen wurden. Diese Konferenz ordnete eine Gesandtschaft von fünf Gliedern, dreien aus der innern Schweiz, dem Landshauptmann Blum von Rorschach und dem Pannerherrn Meßmer von Rheineck, an den französischen General, den Geschäftsträger Mengaud und das Direktorium in Paris ab, um dafür zu wirken, daß den betheiligten Kantonen ihre Unabhängigkeit gelassen werde. Unmittelbar nach der Konferenz waren die mittleren und östlichen Kantone (so nannten sich die freigewordenen Landschaften nun ebenfalls) voll Feuereifer für den Krieg gegen Frankreich, dessen General Schauenburg in seinem Erlaß vom 16. Germinal (5. April) die Regierungen von St. Gallen, Toggenburg und Appenzell für allen Aufschub in Annahme der Verfassung und für die Störungen anderer Kantone verantwortlich erklärte und einen Termin von 12 Tagen zur Annahme festsetzte, welchen er am 22. Germ. (11. April) verlängerte. Aber die in Goßau versammelten Abgeordneten jener Landschaften konnten sich zu keinen gemeinsamen Maßregeln vereinigen und überließen es jedem Theile, nach Gutdünken zu verfahren. In der Landschaft berichtete die Regierung über das Geschehene und suchte ihr bisheriges Verfahren beim Volke zu rechtfertigen **). Aber sie konnte den nun hitziger als je ausbrechenden Parteikampf nicht mehr beschwichtigen. Die sonstigen „Linden“ verschrieen die „Harten“ als „Franzosen“ und erlaubten sich Angriffe gegen das benachbarte Thurgau, welches die Verfassung trotz des anfänglich von einem Theile des Volkes tumultarisch geäußerten Widerwillens, bis zum 8. April nun ebenfalls angenommen hatte. Dies geschah z. B. von Seite der Niederbürer gegen Bischofzell. Noch fanatischer verfuhren die Linden aus Franzosenhaß im Rorschacher-

*) Brandenberg, Advers. II, 10. Diar. Sangall. p. 17. Weidmann S. 103 und 271.
**) Prokl. vom 10. April.

amte. Eine rohe Rotte von mehreren hundert Leuten aus Grub, Eggersriet und den Orten am Bodensee zog am 9. April nach Arbon, umzingelte das Städtchen, warf die Wache am Thore und drang in die Wohnungen der Verfassungsfreunde, wo Alles zerschlagen und die Unglücklichen (die angesehensten Bürger) herausgerissen und mißhandelt wurden. Die Dazwischenkunft des mutigen katholischen Pfarrers Tschudi fruchtete nichts. Das Städtchen wurde gezwungen, die Annahme der Verfassung zu widerrufen und eine Kommission der Pöbelrotte regierte und raste im Orte, dessen Bewohner aber großmütig auf jede Entschädigung verzichteten und die zu ihrem Schutz erschienene Mannschaft aus Weinfelden sofort wieder abziehen ließen. Ein Theil der Tumultuanten zog am folgenden Tage mit noch Anderen ihres Gleichen, zusammen 3 bis 4000 Mann, Ammann Hedinger von Steinach an der Spitze, nach Bruggen, wo sich der Große Rath versammelte, dessen Sitzungssaal die Fanatiker erstürmten. Zum ersten Male blieb Künzle's Beredsamkeit wirkungslos; er und andere Häupter wurden beschimpft und ein „Harter" mißhandelt*). Ja, der Große Rath wurde gezwungen, die Erklärung abzugeben, daß der Vorfall in Arbon straflos bleiben solle. Auf dem Heimwege hieben die Ruhestörer den Freiheitsbaum in St. Fiden um und schrieen: Da liegt er nun, der Franzose! Dergleichen stürmische Auftritte kamen noch mehrere vor; ja selbst gegen die Stadt St. Gallen, welche man ihrer nachgiebigen Gesinnung wegen als revolutionär verschrie, wurden schamlose Anschläge geschmiedet, von einer Pöbelrotte der Krieg gegen sie beschlossen, aber aus Furcht vor ihrem wohl bestellten Zeughause blos die Drohung ausgestoßen, ihr das Wasser abzuschneiden, wovon aber die Mönche im Kloster auf Ansuchen des Stadtrathes die Tollköpfe abbrachten. Unter solchen Umständen sah sich die Regierung der Landschaft gezwungen, am 13. April alle Waffen und Munition in Goßau zusammenbringen zu lassen. Indessen hatten die Gesandten der Schwizer-Konferenz in Bern schlechte Geschäfte gemacht und verzichteten daher auf ihre Reise nach Paris. Dies und die am 24. Germinal (13. April) von Schauenburg verhängte Sperre gegen die Renitenten veranlaßte die Regierung der Landschaft, trotz der aus den demokratischen Ständen eingegangenen Nachrichten von standhafter Verwerfung der Verfassung, dem Volke die Annahme zu empfehlen**). Außerdem wurde die Geistlichkeit um ihr Urtheil über die Verfassung angegangen. Sowohl das bischöfliche Ordinariat von Konstanz, als das St. Gallische Officium erklärten dieselbe als der Religion durchaus nicht widersprechend oder dieselbe gefährdend, ebenso der evangelische Dekan Steinfels in Keßwil. Die Regierung veranstaltete nun eine Landsgemeinde. Die Stadt Wil erwartete dieselbe nicht und nahm am 23. April an. Die noch zur Landschaft gehörenden Thurgauer-Gemeinden

*) Brandenberg, Advers. II, 14. Diar. Sangall. S. 33. Weidmann S. 108 bis 110. Akten im K. A.

**) „Vorstellung" v. 18. April.

blieben ohne Entscheid zu Hause, aus Furcht vor den Tumultuanten. Die Landsgemeinde aber, welche am 24. April in Goßau gehalten wurde, und an welcher die Regierungsglieder, trotz ihrer Gesinnung, nicht für Annahme sprechen durften, aus Furcht vom Volke zerrissen zu werden, verwarf die Verfassung fast einstimmig, stellte einen vergrößerten Kriegsrath auf und ersetzte den Landshauptmann Reutti aus dem annehmenden Wil durch den Treiber Hedinger. Die Leute vom Rorschacheramte waren paarweise, Prügel und Rosenkranz in den Händen, aufgezogen, indem sie abwechselnd beteten und über die einheimischen und auswärtigen Franzosen fluchten *). Daneben fanden zahlreiche Processionen statt, sogar von Kindern, die unter sich selbst Pfarrer, Meßmer u. s. w. bestellten und an den Kinderkreuzzug des Mittelalters erinnern mochten. Mehrere altstiftische Gemeinden im Thurgau und das ganze Romanshorneramt nahmen dagegen sofort an.

Die Stadt St. Gallen hatte am 15. April auf Ansuchen der alten Landschaft den Durchzug der Processionen durch das Stadtgebiet mit aufrecht getragenen Kreuzen und Fahnen gestattet, was früher nicht erlaubt war und im Jahr 1696 einen heftigen Auflauf und einen langwierigen Streit zwischen Stift und Stadt (den sog. Kreuzkrieg) hervorgerufen hatte. Nachdem das helvetische Direktorium am 24. April die Stadt zur Annahme der Verfassung eingeladen, widrigenfalls der Hauptort ihres Kantons anderswohin verlegt werden würde, hielt man am 29. eine Bürgergemeinde in der St. Laurenzenkirche, in welcher, nach Verlesung der Verfassung, dieselbe von der ganzen Bürgerschaft stillschweigend angenommen wurde, worauf dann Bürgermeister, Klein und Große Räthe ihre Regierung in die Hände der Bürgerschaft niederlegten und dies urkundlich bestätigten. Die Bürger waren zu Thränen gerührt; in ihrem Auftrage dankte der Amtsunterburgermeister Walder den abtretenden Behörden für ihre Dienste, und die Versammlung stimmte durch Händeklatschen bei. Die bisherige Regierung erhielt sofort die Vollmacht, provisorisch bis zur Ernennung der neuen Behörde fortzufahren, sie that dies unter dem schon am 20. angenommenen Titel: Repräsentanten der Bürgerschaft der Stadt St. Gallen, und verordnete das Tragen der helvetischen Farben und die Errichtung eines Freiheitsbaumes vor dem Rathhause **). Gleich nach der Gemeinde bewaffneten sich die Bürger und besetzten die nötigen Posten, um sich gegen die Erbitterung der andersgesinnten Landschaft zu schützen. Die Treiber in der letztern zerstörten nun wirklich Wasserleitungen, sperrten die Einfuhr von Lebensmitteln, namentlich der Milch, hielten reisende Stadtbürger an, mißhandelten sie und nahmen ihnen Briefe weg. Nur durch Künzle's und seiner Freunde Einschreiten waren sie von weitern Excessen abzuhalten und zur Aufhebung der Sperre zu vermögen***).

*) Weidmann S. 113. Diar. Sangall. S. 42.

**) Schweiz. Tagblätter 2. Samml. 1798. S. 124 ff. Näf, Chron. S. 386 ff.

***) Schweiz. Republ. v. 3. Mai 1798. Akten im K. A.

Indessen hatte Schauenburg am 27. April Zürich besetzt und am gleichen Tage ein Ultimatum an die alte Landschaft erlassen, welches die Regierung am 2. Mai dem Volke bekannt machte. Zugleich langten aus Zürich und Thurgau dringende Ermahnungen zur Annahme ein, während Nidwalden den Widerstand belobte und Glarus und Appenzell-Außerroden um Hilfe anfragten. Mit Schreiben vom 1. Mai forderte das helvetische Direktorium die alte Landschaft auf, das Beispiel Wil's und St. Gallen's zu befolgen, während die Regierung noch eine Konferenz mit Appenzell und Rheinthal besprach. Von Außerroden war das Land hinter der Sittern schon längst verfassungsfreundlich und Innerroden fand nun, es sei zu spät zu Konferenzen. So fing nun endlich auch die alte Landschaft an, nachzugeben, Goßau begann am 3. Mai anzunehmen und nachdem Schwiz, Glarus und Appenzell sich gefügt hatten, folgten auch die andern Gemeinden nach, namentlich als Schauenburg am 16. Floreal (5. Mai) nochmals mahnte sich zu besinnen, ehe es zu spät sei. Am 7. Mai fehlten noch sechs Gemeinden der alten Landschaft (Tablat hatte am 6. noch verworfen, nahm aber folgenden Tages wieder an), deren Leitung nun eine provisorische Regierung von fünf Mitgliedern unter Künzle's Präsidium übernahm. Bis zum 9. Mai waren alle Gemeinden beigetreten und zeigten dies durch Errichtung von Freiheitsbäumen an. Solche wuchsen nun überall empor, und zwar oft mit komischer Eilfertigkeit, — ein bedenkliches Zeichen der Unbeständigkeit von Volksstimmungen! Selbst Frauenklöster und das Stift St. Gallen pflanzten halbnackte Fichten auf, während ihre Einwohner, aus Furcht vor den herannahenden Franken, sich flüchteten, die Stiftsherren meist nach Mehrerau bei Bregenz. Die Verwirrung im Kloster war groß*).

Am 10. Mai zogen die Franzosen unter dem Lothringer Lauer, Schauenburgs Generaladjutanten, in St. Gallen ein und zwar Vormittags 10 Uhr eine Abtheilung Husaren, Nachmittags aber zwei Bataillone Infanterie, zwei Schwadronen Husaren und eine Division fliegender Artillerie. 780 Mann wurden in der Stadt, die übrigen in der Umgegend, der Generalstab im Stifte einquartirt. Schauderhafte Sagen waren ihnen vorangegangen und hatten sie als Räuber, Mörder u. dergl. geschildert, weshalb zahlreiche Auswanderungen nach Schwaben erfolgten. Aber die Wirklichkeit blieb hinter der Sage zurück und die Gefürchteten erwiesen sich als menschlich und mäßig. Am 12. traten sie jedoch schon wieder den Rückzug nach Winterthur an, da ihre Gegenwart nicht länger erforderlich schien**).

Mit dieser Thatsache schließt die Zeit vor Einführung der neuen Zustände in unseren Landen definitiv und es war von da an eine dauernde und eingreifende Wiederkehr des Alten, obschon sie noch zweimal versucht wurde, unmöglich geworden.

*) Diar. Sangall. S. 44 ff. Weidmann S. 114 ff.

**) Diar. Sangall. S. 58.

Zweiter Zeitraum.

Die helvetische Republik.

Von der Annahme ihrer Verfassung in den Kantonen Säntis und Linth, 1798, bis zu ihrer völligen Auflösung, 1803.

---

1. Einrichtung der helvetischen Republik und der Kantone Säntis und Linth.

Die „Eine und untheilbare helvetische Republik“ war ein Gegensatz zu der alten Eidgenossenschaft, wie es keinen schroffern geben konnte, und darum sollte sie auch nicht von Dauer sein. Die Zeitverhältnisse, die Halsstarrigkeit der alten Machthaber und das stürmische Drängen der feurigen Fortschrittsmänner machten jedoch damals jeden vernünftigen Uebergang unmöglich. Daß die meisten der aus den früheren zugewandten Orten und Unterthanenländern entstandenen Eintags-Staaten ihre absolute Unfähigkeit, sich selbst zu regieren, an den Tag legten, trug ebenfalls viel zur Ueberstürzung bei und die zu einer Weltmacht gewordenen französischen Waffen erzwangen eine solche vollends.

Die von Peter Ochs bearbeitete „helvetische Staatsverfassung“ mit dem Motto: „Eintracht macht uns stark“ wurde schon im Anfange des Jahres 1798 in deutscher, französischer und italienischer Sprache durch die ganze Schweiz verbreitet. Die „Nationalversammlung“ des Kantons Basel nahm sie am 15. März mit mehreren Abänderungen an und die Landesversammlung des Kantons Zürich that dasselbe. Darauf erklärte der französische Regierungskommissär Lecarlier unterm 8. Germinal (28. März) von Bern aus den ersten unveränderten Entwurf der „Constitution“ (das Volk gebrauchte meist den fremden Namen) als den allein ächten, mit dem einzigen Zusatze, daß das Berner Oberland mit dem Hauptorte Thun einen eigenen Kanton bilden solle. So nahm dann Zürich am 6. April die Verfassung an, und andere Orte folgten, wie wir oben gesehen haben.

Nach diesem ächten Entwurfe, welcher in 12 Titeln 107 Paragraphen enthielt, machte die helvetische Republik einen untheilbaren Staat aus, in dessen Innerm es keine Grenzen gab. Die Gesammtheit der Bürger war als Souverän erklärt; die Grundrechte ungefähr dieselben, wie sie noch in den heutigen Verfassungen vorkommen. Die Republik war für Wahlen, Gerichtsbarkeit und Verwaltung in 22 (mit Oberland also 23) Kantone getheilt. Neue Kan-

tone (außer den 13 alten) waren: Wallis, Leman oder Waadtland, Aargau, (blos das ehemals bernische), Bellinzona (aus Leventina, Blegno, Riviera und Bellinzona), Lugano (aus Lugano, Mendrisio, Locarno und Valmaggia), Rätien (Graubünden), Sargans (dessen Bestandtheile oben angegeben wurden), Thurgau (wozu auch die hier gelegenen ehemaligen St. Gallischen Besitzungen geschlagen wurden *), St. Gallen (Stadt- und Stiftsgebiet). Zug wurde durch Baden und die Freiämter, Freiburg durch Payerne, Avenches und Murten vergrößert, die übrigen alten Kantone blieben unverändert. Die Kantone waren in Distrikte, diese in Gemeinden getheilt. Die Bürger wurden als geborne Soldaten erklärt, die Geistlichen von politischen Rechten ausgeschlossen. Jeder Ort mit wenigstens 100 stimmfähigen Bürgern machte eine Primarversammlung aus, welche auf diese Anzahl einen Wahlmann ernannte. Die Versammlung der Wahlmänner jedes Kantons besetzte die obersten Behörden der Republik und des Kantons. Zwei Räthe übten die gesetzgebende Gewalt aus, nämlich der Senat, der aus den gewesenen Direktoren und vier Gesandten jedes Kantons, und der große Rath, welcher für das erste Mal aus acht Abgeordneten jedes Kantons bestehen sollte; später würde das Gesetz die Anzahl bestimmen. Ein Vollziehungs-Direktorium von fünf Gliedern übte die vollziehende Gewalt aus und ernannte vier oder sechs Minister. In den obersten Gerichtshof wählte jeder Kanton ein Mitglied. Die Hagestolze waren von den obersten Behörden ausgeschlossen. Ein stehendes Heer war vorgeschrieben. In jedem Kanton gab es einen Regierungsstatthalter, eine Verwaltungskammer und ein Kantonsgericht, in jedem Distrikt einen Unterstatthalter und ein Distriktsgericht, in jeder Gemeinde einen oder mehrere Agenten.

Dieser Entwurf trat nun durch die Verfassungs-Annahmen in's Leben, jedoch mit einer Abänderung, welche der große Rath am 1. Mai an der Gebietseintheilung vornahm, die nach dem Wortlaute der Verfassung allerdings verändert werden konnte. Diese Abänderung betraf die kleinen oder rein-demokratischen Kantone der Mittel- und Ostschweiz, welche damals die Verfassung größtentheils noch nicht angenommen hatten, und zwar wurde sie dadurch begründet, daß die größern Kantone nach der entworfenen Eintheilung den kleinern gegenüber benachtheiligt seien und daß die Behörden für 23 Kantone allzu große Ausgaben erfordern würden. So wurden denn die Kantone Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug in einen Kanton Waldstätten mit dem Hauptorte Schwiz, die Kantone Glarus und Sargans (aber nur bis zum Hirschensprunge) nebst dem obern Toggenburg bis Hemberg und Hummelwald in einen Kanton Linth mit dem Hauptorte Glarus, das übrige Toggenburg, das Rheinthal vom Hirschensprung abwärts, der Kanton Ap-

---

*) Schreiben des Reg.-Statth. von Thurgau v. 29. Mai 1798 an d. thurg. Wahlmänner in Goßau. (K. A.)

penzell, sowie Stadt und Landschaft St. Gallen, in einen Kanton Säntis mit dem Hauptorte St. Gallen verschmolzen *).

Als später dann aus den Freiämtern und Baden ein Kanton Baden gebildet wurde, zählte die Republik, da Graubünden nicht beitrat, noch 18 Kantone. Der Senat verwarf zwar die neue Eintheilung am 11. Mai **); aber dieselbe war bereits am 4. Mai von General Schauenburg und dem französischen Kommissär Rapinat mittelst einer Verordnung, die so recht französische Anmaßung und Unwissenheit zur Schau trägt, vollzogen worden, und die Protestation des Senates wurde nicht beachtet. So mußte man sich damals für die Dienste Frankreichs die Schmach gefallen lassen, Gesetze von den Fremden anzunehmen, die man auch sonst in allem Möglichen nachahmte. War schon die helvetische Verfassung selbst eine Nachahmung der französischen Direktorial-Verfassung, so wurden auch die im spektakelsüchtigen westlichen Nachbarlande üblich gewordenen politischen Schaustellungen in Helvetien nachgeäfft. Dahin gehörten vor Allem die bei uns durchaus unvolksthümlichen Freiheitsbäume; ihnen folgten die Kokarden, zu deren Tragung jeder Bürger verpflichtet war und deren Wegreißung streng geahndet wurde; dieselben trugen die willkürlich ersonnenen sog. helvetischen Nationalfarben: grün, roth und gelb. Die Beamten erschienen in vorgeschriebenen Kostümen, welche durch Gesetze geregelt waren. Ein militärartiger blauer Rock, ein aufgeschlagener Hut mit der Kokarde und eine Schärpe mit den Nationalfarben waren die Hauptbestandtheile der Amtstracht. Den Geschlechtsnamen und Amtstiteln wurde allgemein, nach französischem Vorbilde, das Wort Bürger, statt Herr, vorgesetzt. Die Wappen und die Galgen der alten Zeit mußten entfernt werden. Den Kopf der amtlichen Schreiben schmückte das Bild Tells, dem sein Knabe den Apfel überreicht, und die Worte „Freiheit" und „Gleichheit." Das nämliche Bild trugen die Sigille ***).

Nachdem die Kantonseintheilung ins Reine gebracht worden, beschäftigten sich die gesetzgebenden Räthe mit der Eintheilung der Kantone in Distrikte. Für letztere galt die Durchschnittszahl von 10,000 Einwohnern. Sie sind so ziemlich die Grundlage der heutigen Bezirke in den meisten Kantonen geblieben.

Der Kanton Säntis (so lange die Vereinigung mit Appenzell noch nicht gewiß war, trug er den Namen St. Gallen) wurde in 13 Distrikte getheilt, nämlich: 1) St. Gallen mit den Gemeinden St. Gallen, Tablat, Wittenbach, Rotmonten und Straubenzell; 2) Goßau (der heutige Bezirk

*) Schweiz. Republ. v. 14. u. 17. Mai 1798. Die dort ebenfalls beschlossene Verschmelzung Tessins wurde wieder aufgegeben.

**) Ebd. v. 21. Mai (22. Stück).

***) Auf einem Schreiben eines franz. Generals überreicht der Knabe Tells bezeichnender Weise der franz. Republik seinen Apfel, während der Vater zusieht und im Hintergrunde franz. Soldaten schweiz. Landstürmer verfolgen.

Goßau, ausgenommen Straubenzell, aber mit Häggenswil und Muhlen); 3) Wil, (der heutige Bezirk Wil nebst Schwarzenbach); 4) Lichtensteig (das heutige Neutoggenburg nebst Mogelsberg); 5) Flawil (das heutige Untertoggenburg ohne Mogelsberg und Schwarzenbach, dagegen mit Lütisburg); 6) Mosnang (das heutige Alttoggenburg ohne Lütisburg); 7) Herisau (das außerrodische Hinterland ohne Hundwil und Stein); 8) Teufen (das außerrodische Mittelland nebst Hundwil und Stein); 9) Wald (der sog. Kurzenberg nebst Oberegg); 10) Appenzell (Innerroden ohne Oberegg); 11) Oberrheinthal (das Heutige ohne Rüthi und Lienz); 12) Unterrheinthal (das Heutige); 13) Rorschach (das Heutige). Die Seelenzahl des Kantons schätzte man auf ungefähr 140,000. Zum Hauptorte des Kantons Säntis war eine Zeit lang Appenzell bestimmt, worüber sich ein Flugschriftenstreit zwischen Appenzellern und St. Gallern erhob. Die erste Wahlversammlung tagte zwar am 31. Mai, 360 Mann stark, in der Kapuzinerkirche zu Appenzell; allein St. Gallen trug am 3. Juli den Sieg davon.

Der Kanton Linth erhielt sieben Distrikte, nämlich: 1) Werdenberg (das Heutige nebst Rüthi und Lienz); 2) Neu-St. Johann (das heutige Obertoggenburg); 3) Mels (das heutige Sargans); 4) Schwanden (die südliche Hälfte des Kantons Glarus); 5) Glarus (die nördliche Hälfte desselben); 6) Schennis (das heutige Gaster nebst Uznach, Ernetswil, Gommiswald, St. Gallenkappel und vier Gemeinden der March); 7) Rapperswil (der übrige heutige Seebezirk nebst der übrigen March und den „Höfen"). Die Einwohnerzahl (genaue Zählungen aus jener Zeit hat man freilich nicht) mochte 77,000 betragen *).

Die Eintheilung der Distrikte in Gemeinden war noch sehr schwankend, da man sich über den Unterschied zwischen politischen und Ortsgemeinden völlig im Unklaren befand.

Zur Konstituirung des Kantons Säntis ordnete das helvetische Direktorium einen Regierungskommissär ab. Jener Erlacher von Basel, ein leidenschaftlicher Anhänger der neuen Zustände, aber ein roher, ungebildeter Mensch, erhielt diese Sendung, und unter seiner Leitung fand am 21. Juni eine großartige Feier zur Einführung der neuen Regierung statt, wobei der Professor Michael Fels von St. Gallen (Vater des Landammanns Dr. Chr. Fr. Fels) die Festrede hielt und ein glänzendes Mahl mit Musik folgte. Das Volk legte bei diesem Feste eine sehr geringe Begeisterung an den Tag, und der Ruf „es lebe die Republik" soll von sehr wenigen Stimmen wiederholt worden sein **). Der neu gewählte Regierungsstatthalter des Kantons Sän-

*) Ehrenzeller (Kant.-Archivar), Repertorium des helvet. Archivs, Bd. I.

**) Brandenberg, Advers. II, 51. 52. Diarium Sangall. p. 185. Weidmann S. 120. Schweiz. Tagblätter, 20 Stück, v. 27. Juni. Reden Erlacher's und Volt's (Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 1, Nro. 58. 59). In der Stadt sagten Witzköpfe: La république nulle et invisible oder auch: keine und unheilbare Republik.

tis, Johann Kaspar Bolt, der gewesene evangelische Landammann im Toggenburg, wurde bei jenem Nationalfeste durch Erlacher eingeführt, und erließ am 26. Juni seine Antritts-Proklamation, womit die Funktionen der provisorischen Regierungen ihr Ende erreichten. Seinen Einzug im Hauptorte St. Gallen hielt jedoch Bolt erst am 21. August und wurde von der Einwohnerschaft herzlich und jubelnd empfangen. Der Charakter des beliebten und freiheitsfreundlichen Mannes wird als sanft und human geschildert. Von den an der Bewegung der alten Landschaft betheiligten Männern wurde Künzle Präsident der Verwaltungskammer, Karl Heinrich Gschwend Kantonsrichter (später Präsident dieser Behörde), Contamin Unterstatthalter von Goßau, Reutti von Wil, Heer von Rorschach; auch die übrigen Stellen wurden größtentheils mit fähigen und achtungswerthen Männern besetzt.

Im Kanton Linth wurde Alt-Rathsherr Joachim Heer von Glarus Regierungsstatthalter; auch die übrigen höheren Stellen wurden meist an Glarner vergeben.

Obschon sich die neuen Behörden eifrig bemühten, für das Wohl des Volkes zu wirken, konnten sie dennoch die neuen Zustände nicht volksthümlich machen. Das Mißbehagen des in eine ganz neue, ihm unbegreifliche Welt versetzten Volkes äußerte sich mannigfach, so z. B. durch das fortgesetzte Umhauen von Freiheitsbäumen, namentlich in den Bezirken Rorschach und Wil. Diese Unfugen wurden streng geahndet und in die betreffenden Gemeinden Truppen zur Herstellung der Ordnung gesandt. Die vielen Einquartirungen einheimischer und französischer Soldaten verursachten Theuerung und diese ist ein schlechter Apostel für eine neue Regierung. Im Rheinthale artete das Umhauen der Zeichen der Neuzeit in einen förmlichen Aufruhr aus, welcher erst am 8. Juni durch Einschreiten französischer Truppen für einige Zeit gedämpft werden konnte.

2. Die Republik und das Stift. Die helvetische Eidesleistung und der Widerstand gegen sie.

Es war zu erwarten, daß der frühere Landesherr im St. Gallischen, das Stift, mit dem neuen, der Republik, in Konflikt kommen werde. So geschah es auch.

Beide gesetzgebenden Räthe der Republik beschlossen am 8. Mai: „daß das sämmtliche Vermögen aller Klöster, Stifter und Abteien von Stund an mit Sequester belegt und den Besitzern und Verwaltern unter ihrer Verantwortlichkeit bei Strafe untersagt sein solle, etwas von denselben veräußern zu dürfen" *). Erlacher machte diesen Beschluß im St. Gallischen bekannt, indem er verkündete, daß sämmtliche Klöster und Klostergüter als Nationaleigenthum

*) Schweiz. Republ. vom 20. u. 21. Mai 1798.

anerkannt seien *). Sofort schritt er zur Untersuchung der Vermögensumstände des Stiftes und ereiferte sich sehr stark darüber, daß die Rechnungsbücher nicht vorhanden waren. Da nun Gläubiger in Masse erschienen, half sich das Stift meistens durch Verschreibungen seiner Grundstücke, so der Hälfte der Güter von Mariaberg bei Rorschach, und die Statthalter in Wil und Neu-St. Johann wurden ermächtigt, Gelder auf liegende Güter aufzunehmen. Die Kostbarkeiten, die Schätze des Archivs und der Bibliothek, auch Wein, waren nach Oesterreich geflüchtet worden. Als Erlacher den Geschichtschreiber Ildefons von Arx aus dem Kloster dahin sandte, um das Geflüchtete zurückzufordern, verweigerte dies die Behörde von Bregenz und erklärte, das Stiftsgut stehe unter kaiserlichem Schutze. Auch Auszüge aus den zurückgeforderten Schriften wurden rund abgeschlagen. Als die Franzosen dem Stifte eine Kriegskontribution von 200,000 Franken auferlegten, bewirkte Erlacher durch zwei Mönche, die er an den Kommissär Rapinat nach Zürich sandte, Milderung der Kontribution und Verlängerung des Zahlungstermins. Das Stift wurde dann unter eine Administration gestellt, seine Güter verpachtet, viele Geräthschaften versteigert, und mehrere Diener entlassen.

Abt Pankraz war indessen nach Wien gelangt, wo sowohl er als der vertriebene Berner Schultheiß Steiger die österreichische Regierung zum Kriege gegen Frankreich zu bereden suchten, um mit des Kaiserstaates Hilfe die Gegenrevolution in der Schweiz zu entzünden und durch diese einen empfindlichen Schlag gegen Frankreich zu führen. England unterstützte diesen Plan reichlich mit Geld, das im Staatsschatze an der Donau fehlte. Pankrazens einfaches, sogar ärmliches Auftreten verschaffte ihm Sympathie und eine gute Aufnahme am Kaiserhofe. Dadurch in seinen Planen ermutigt, erließ er eine vom 9. Juni datirte Proklamation, in welcher er das frühere Bündniß des Stiftes St. Gallen mit vier Kantonen als aufgehoben und das Stift als wieder in dessen Verhältniß zum Reiche zurückgekehrt erklärte, der helvetischen Regierung alle Rechte über seine Lande absprach und gegen alle Handlungen derselben protestirte, den Kloster-Sequester und alle Verfügungen über das Klostergut für null und nichtig erklärte und vermittelst des kaiserlichen Schutzes alle Beschädiger des Stiftes und seiner Güter zur Verantwortung und zum Ersatze zu ziehen drohte. Zwei Laienbrüder brachten dieses interessante Aktenstück, welches in Bregenz mit Hilfe eines österreichischen Generals und des dortigen Landvogts umgearbeitet und gedruckt worden **), nach St. Gallen, mußten sich aber vor den erbitterten helvetischen Behörden flüchten, die nicht verhindern konnten, daß beinahe sämmtliche Geistliche der ehemals stiftischen Gemeinden den Erlaß von den Kanzeln herab verkündeten. Am meisten

*) Erlachers Erlaß vom 19. Mai.

**) Diar. Sangall. p. 174.

schadete derselbe den Mönchen, welche nun mit Recht dem Verdachte preisgegeben waren, Feinde der Republik zu sein, und sich schlimmen Befürchtungen hingaben *). Von eifrigen Anhängern der neuen Zustände wurde am 29. Juni ein von B. Studer in Zürich verfaßtes und in St. Gallen nachgedrucktes Gegen-Manifest verbreitet, welches begann: „Durch die Rechte der Schöpfung wir Vertheidiger der Freiheit und der Menschenrechte, Freunde des freien Volkes von St. Gallen und Toggenburg," und so die ganze äbtische Proklamation im Sinne der Freiheit parodirte **). Es war ein Ausdruck des gerechten Unwillens über die anmaßende Geltendmachung veralteter und gestürzter Herrschaftsrechte, der sich allgemein kund gab. Die Stadt Wil bat das Stift, sie künftig mit solchen Protestationen zu verschonen. Der Regierungsstatthalter Bolt aber erließ aus Auftrag des Direktoriums ein strenges Verbot gegen das äbtische Werk und diesem ähnliche Schriften ***) und mahnte in einem ächt versöhnlichen Erlasse vom 18. Juli vom fortgesetzten Gebrauche der Parteinamen hart und lind ab, indem sich neuerdings Reibungen zwischen politischen und religiösen Parteien kund gaben. So waren z. B. im Toggenburg Katholiken und Protestanten wieder gegeneinander erbittert, da die Letzteren die Ersteren als Mitschuldige der reaktionslustigen Aristokraten betrachteten. Es hatte auch unter dem katholischen Volke der alten Landschaft böses Blut gemacht, daß der Kommissär Erlacher im Juni nicht nur alle äbtischen Wappen im Stiftsumfange abnehmen, sondern sogar in sinnlosem Vandalismus den Statuen der Heiligen Gallus und Othmar die Köpfe abschlagen und sie dann zertrümmern ließ. Die schöne Bildhauerei am Karlsthore konnte nur durch die Dazwischenkunft zweier Mönche (darunter Franz Weidmann) vereitelt werden, welche sich an einflußreiche Stadtbürger gewandt hatten. Mit Bolts Antritte erreichte jedoch das Treiben des unbesonnenen Baslers glücklicherweise sein Ende.

Wenn die der neuen Republik und der Repräsentativ-Verfassung abholden Mittel- und Ost-Schweizer schon die Konstitution an sich nur grollend angenommen hatten, so empörte sie vollends zum großen Theile der zu schwörende Bürgereid. Die gesetzgebenden Räthe hatten nämlich am 12. Juli beschlossen, daß alle helvetischen Bürger, und die obersten Behörden voran, den in der Verfassung vorgeschriebenen Bürgereid leisten sollten †) Für die obersten Behörden der Republik war zur Feierlichkeit der Eidesleistung eine Sitzung am Hauptorte Aarau bestimmt, für das Volk aller Kantone je einige aufeinanderfolgende Tage, so für die Bewohner der Kantone Säntis und Linth die Zeit vom 26. August bis zum 2. September ††). Die feierliche Handlung

*) Diar. Sangall. p. 186.
**) Beide Profl. zu finden in Wegelin's Misc. Samml. Bd. I, No. 54 u. 61.
***) Schweiz. Tagblätter v. 11. Juli 1798.
†) Verordn. des Vollz.-Direkt. v. 13. Juli.
††) Verordn. des Vollz.-Direkt. v. 20. Juli.

sollte in jeder Gemeinde entweder in einem öffentlichen Gebäude oder unter freiem Himmel, und zwar von allen über zwanzig Jahre alten Bürgern begangen werden. Zu diesem Zwecke waren Kanonendonner, kriegerische Musik und Absingen patriotischer helvetischer und französischer (!) Lieder vorgeschrieben. Den Beamten, welche Alles zu leiten hatten, wurden gedruckte Reden zugesandt, die sie halten mußten*).

Gegen diesen Bürgereid erhoben sich nun an vielen Orten Bedenken. Geistliche und weltliche Führer benützten diesen Anlaß, um gegen die neue Ordnung der Dinge aufzureizen. Der Eid enthielt zwar kein Wort gegen die Religion, und selbst die bischöfliche Curia von Konstanz erklärte ihn für ganz ungefährlich. Ja sogar Klöster, wie Fischingen, Pfävers (am 25. Aug.) u. a. schwuren ihn unbedenklich. Die Kapuziner schürten jedoch gegen den Eid. Im Sarganserlande erhielten die Weltgeistlichkeit und die Kapuziner zu Mels vom Churer Bischofe, gegen den die Masse des Volkes eine blind angewöhnte Verehrung hegte, der ganz von österreichischen Werkzeugen geleitet wurde und selbst von starr aristokratischem Geiste beseelt war, die Weisung, den Eid nur in so weit zu schwören, als die Religion in Zukunft nicht darunter leide. Sie erklärten dann, sie können sich nach ihren Grundsätzen in Religionssachen keiner weltlichen Macht verbindlich machen, der Katholicismus anerkenne hierin keine andere Obrigkeit als die der Kirche. Obgleich Jedermann wußte, daß der Eid die Religion nicht im Entferntesten berührte, hatte eine solche Sprache doch ihre Wirkung, und zudem übten die Kapuziner, vermöge ihrer volksthümlichen Lebensweise, einen unermeßlichen Einfluß auf das Volk und drangen in alle Familienverhältnisse ein, während im Gegensatze zu ihnen die Benediktiner von Pfävers Freunde der neuen Ordnung waren und sich nicht in Dinge mischten, die sie nichts angingen. Als am 26. August der Eid in Mels geleistet werden sollte, verweigerte ihn die Mehrheit mit scheußlichem Tumulte, wobei sich namentlich die Wangser auszeichneten. Der Pfarrer wurde beschimpft, weil er die Eidesleistung anempfohlen hatte. Als die ruhigen Bürger nach der trotzigen Entfernung der Lärmer schwören wollten, kehrten diese zurück und verhinderten es durch Mißhandlung Jener und durch Drohungen gegen die Beamten. Zur Strafe für dieses Benehmen wurde Mels als Hauptort des Distriktes eingestellt und Sargans dazu erkoren. Das half; Mels fügte sich bald und erhielt seinen Rang wieder. Das Gleiche that das von Mels verführt gewesene Vilters. Das Beispiel von Mels wurde im Kanton Linth außerdem nur von Rüthi und von der katholischen Geistlichkeit des obern Toggenburgs nachgeahmt, die sich aber bis zum 20. September fügte. Die Nähe französischer Truppen trug wol das Meiste dazu bei, daß in den übrigen Gemeinden geschworen wurde. Das Gleiche geschah am 30 August im größten Theile des Kantons Säntis. In St. Gallen fand die feierliche Handlung nach der pompösen Beschreibung

*) Verordn. des Vollz.-Direkt. v. 23. Juli.

des enthusiastischen Helvetiers Tobias Rietmann, mit großartigen Feierlichkeiten auf dem vordern Brühl Statt. Die Behörden zogen mit Militär und weißgekleideten Mädchen auf. Unter Musik und Glockengeläute versammelten sich vor der Bühne, die an einem Freiheitsbaume aufgeschlagen war, „Bürger und Bürgerinnen“, und die Rede des „geliebten“ Statthalters Bolt entlockte ihren Augen Thränen, worauf der Schwur und dann Kanonendonner folgte. Am Abende vereinigte ein Bankett 1500 Personen auf dem Brühl, und sowohl hier als in den öffentlichen Lokalen wurde bis nach Mitternacht getanzt. Alles verlief ohne Störung. Wir wissen nicht, wie weit es gerechtfertigt ist, wenn Weidmann*) sagt, es haben Viele statt „wir schwören es“ gerufen „wir hören es“ oder dergleichen. Die noch anwesenden Stiftsherren hatten sich trotz der Einladung Bolts, nicht beim Eidesfeste eingefunden und indessen beim Abte um Weisung nachgesucht. Als keine Antwort kommen wollte, versprachen sie, im Stifte zu schwören; sofort kam aber eine Weisung vom Abte, welche ihnen den Eid streng verbot, was sie in nicht geringe Verlegenheit brachte. Auf den Rath billig denkender Männer, welche im Weigerungsfalle die Vertreibung der Mönche aus Helvetien in Aussicht stellten, entschlossen sich die Konventualen, ihr Versprechen zu halten, und der Unterstatthalter Konrad Halder nahm ihnen mit kindischem Gepränge den Eid ab, worauf der erwähnte Agent Rietmann eine schwülstige Rede hielt, während welcher die Mönche theils ihren Aerger verbissen, theils mühsam das Lachen zurückhielten. Aehnlich wie auf dem Brühl, wurde dieser Tag in dem verfassungsfreundlichen Wil gefeiert, nur in mehr katholisch-kirchlicher Weise. In Rorschach sollen, nach Weidmann, während der Feierlichkeit Possen gespielt worden sein und Manche statt der Schwörfinger die Fäuste emporgehalten haben.

Ernstere Vorfälle begleiteten die Eidesleistung im Appenzellerlande und im Rheinthale. An dem vorgeschriebenen Tage hieben Lärmer in Appenzell, Gais, Oberegg, Oberriet und andern Orten die Freiheitsbäume um und mißhandelten die Beamten. Der Regierungsstatthalter Bolt war nicht der Mann, in Furcht zu gerathen; er handelte fest und unerschrocken. Sofort wurden helvetische Truppen, 1400 Mann stark, aufgeboten und nach Appenzell und Rheinthal gesandt, wohin auch Kommissäre abgeordnet wurden. Die außerrodischen Gemeinden fügten sich ohne Verzug. In Oberegg aber wurde auf die Truppen geschossen, worauf diese das Dorf einnahmen und entwaffneten. Oberriet läutete Sturm, als die Truppen anrückten, veranlaßte ihre Vorposten durch starkes Ansammeln der Volksmenge zur Flucht, wurde aber am 3. September ohne Schuß eingenommen. Viele Waffen wurden gefunden, die Einwohner aber, einige mutwillige Excesse abgerechnet, menschlich behandelt. Die Gemeinde Rüthi, welche Oberriet hatte zu Hilfe

*) S. 129.

kommen wollen, schwur nun ebenfalls. Endlich beschlossen auch die Appenzeller Innerrodens an einer Landsgemeinde, nach dem Ausdrucke des provisorischen Landammanns, „sich zu ergeben," leisteten den Eid und empfingen die einziehenden Truppen am 8. September freundlich. Einige dortige Kapuziner wurden wegen Aufwieglung in Untersuchung gezogen, mußten aber entlassen werden *).

So war die Zeit der Eidesleistung mit ihren Unruhen vorüber gegangen, und zwar glücklicherweise ohne so gräßliche und blutige Ereignisse wie sie gleichzeitig in Nidwalden vorfielen, wo gewissenlose Verführer (namentlich der theatralische Kapuziner Paul Stiger traurigen Andenkens) das Volk zu einem Widerstande verleitet hatten, der zwar dessen Tapferkeit im schönsten Lichte zeigte, aber das arme Ländchen zu einer Wüste und einem Kirchhofe machte. Die Kantone Säntis und Linth waren zu ziemlicher Ruhe zurückgekehrt; aber dem Kloster St. Gallen standen noch weitere und heftigere Stürme bevor.

Abt Pankraz hatte offenbar durch seine Entfernung und die Verleitung seiner Kapitularen zur Entfernung ihrer Personen und Kostbarkeiten, sowie durch sein offenkundiges feindliches Auftreten gegen die helvetische Verfassung und gegen die Freiheit seiner ehemaligen Unterthanen selbst die Schritte herbeigeführt, zu welchen sich die helvetischen Behörden gezwungen sahen.

Am 17. September erließen die gesetzgebenden Räthe in Aarau (kurz vor ihrer und der übrigen Centralbehörden Uebersiedlung nach Luzern, der neuen Hauptstadt der Republik) ein Gesetz, welches im Art. 16 wörtlich bestimmte: Diejenigen Klöster, Stifter, Kapitel und Abteien, männlichen Geschlechts, welche während der Revolution von ihren Korporationsgliedern verlassen worden sind und namentlich das Kloster Einsiedeln, sind als wirklich aufgehoben und das Vermögen als unmittelbares Eigenthum des Staates erklärt. — Dadurch war das größtentheils verlassene Stift St. Gallen offenbar auch betroffen, da der Abt und ein Pater sich in Wien, 18 Patres und 4 Fratres in Mehrerau befanden**). Es wurde indessen auf dieses Stift soviel Rücksicht genommen, daß das helvetische Direktorium die Bekanntmachung des erwähnten Gesetzes bis zum 18. Oktober verschob, an welchem Tage dann eine peremtorische Frist von vier Wochen festgesetzt wurde, innerhalb welcher die geflüchteten Gegenstände zurückgebracht werden, zugleich aber jede Korrespondenz mit dem Abte streng verboten sein sollte, obschon eben dieser jene Sachen unter seine Aufsicht genommen und unter kaiserlichen Schutz gestellt hatte.

Als diese Frist verstrichen war, ohne daß man die gestellte Forderung hätte erfüllen können, wurde auf Verwendung Bolt's und Künzle's eine neue bewilligt, diesmal aber mit der Drohung, daß im Nichtentsprechungsfalle die

*) Wochenbl. des Kant. Säntis v. 3. u. 6. Okt. 1798.

**) Verzeichn. v. 24. Sept. im K. A.

Stiftsherren über die Schweizergrenze geführt werden würden. Da die Betroffenen an die Ausführung dieser Drohung nicht glaubten, ließen sie auch die neue Frist verstreichen und bauten für alle Fälle auf die Hilfe des katholischen Volkes. Diese Hoffnung war jedoch eine leere. Am 22. Dezember befahl das helvetische Direktorium dem Regierungsstatthalter Bolt, die noch in St. Gallen und nicht auf Pfründen befindlichen Mönche, was schon früher hätte geschehen sollen, aus dem Gebiete der Republik schaffen und den Gottesdienst durch andere Geistliche besorgen zu lassen. Das Gesuch des Ildefons von Arx, gegen Leistung des Bürgereides im Lande bleiben zu dürfen, wurde in Erwägung, daß er dazu mitgewirkt habe, Helvetien der köstlichen Manuscripte in der Bibliothek zu berauben, abgewiesen und er angehalten, die Republik binnen 14 Tagen zu verlassen. Am Neujahrstage 1799 erließ dann das Direktorium die nötigen Anordnungen, um seinen Befehl zu vollziehen. Vier Mönche sollten zur Besorgung des Gottesdienstes zurückbleiben und die Uebrigen mit Reisegeld nach Mehrerau versehen werden. Am folgenden Tage wurde der Befehl vollzogen. Der Unterstatthalter Konrad Halder besetzte mit 50 Mann Truppen die Ausgänge des Stiftes und das Innere und versiegelte die Zimmer der beiden Oberen amtlich. Die Besetzung dauerte zwei Tage. Am 4. Januar wurden dann die Stiftsbewohner versammelt und ihnen ein Schreiben des Regierungsstatthalters mitgetheilt, in welchem derselbe die Schritte des Direktoriums anzeigte und dadurch begründete, daß die Kapitularen „durch ansehnliche Veräußerungen von Büchern und Kostbarkeiten des Klosters sich an dem Nationaleigenthum vergangen,“ und daß sie „durch sträfliche Verbindungen mit dem Auslande sich gegen den Staat und die öffentliche Ruhe schuldig gemacht“ haben. Der Regierungsstatthalter Bolt, welcher gleichen Tages eine Proklamation an das katholische Volk des Kantons Säntis zu dessen Beruhigung in der obschwebenden Angelegenheit erlassen hatte, erschien dann, begleitet von den Kantonsbeamten, und hielt den Mönchen eine Strafrede über ihre Vergehungen gegen die Republik. Ihre Protestationen halfen nichts und es erfolgte eine Gewaltthat, die an sich nicht zu rechtfertigen ist, an der aber der Abt und dessen Anhänger die Hauptschuld trugen. Die Mönche wurden, mit den schon erwähnten Ausnahmen, 19 an der Zahl, in bereit stehende Wagen gebracht und unter militärischer Bedeckung nach St. Margrethen geführt, wo jedem Priester 32, jedem Laienbruder 16 Franken Reisegeld verabreicht wurden. Im Volke rief dieses Ereigniß wohl Theilnahme, aber keine Unruhen hervor. In Mehrerau trafen die St. Galler Mönche ihren Abt Pankraz, der schon im November 1798 von Wien dorthin gekommen war, in der festen Zuversicht, mit Hilfe der österreichischen Truppen sein Land wieder einzunehmen. Aber es war ihm nur ein kurzer Triumph bestimmt*).

*) Weidmann S. 133—137.

3. Die österreichisch-äbtische Reaktion.

Die helvetische Republik hatte sich seit der kurzen Zeit ihres Bestandes bereits große Verdienste erworben, welche die vornehme Ignorirung von Seite föderalistischer Geschichtschreiber und die verächtliche Betonung des Wortes „Helvetik" nicht auszulöschen im Stande sind. Nicht nur bemühten sich die Behörden, trotz der unaufhörlichen Kriegsdrangsale, unablässig, den Zustand des Landes und der Gemeinden in jeder Beziehung zu ergründen und Verbesserungen in allen Zweigen des staatlichen Lebens vorzubereiten; es wurden auch alle Reste mittelalterlicher Barbarei zerstört. So schaffte man die Folter, die Kopfsteuer der Juden, das Verbot gemischter Ehen ab. Man gründete ein Volksblatt, welches von den bedeutendsten Männern beider Konfessionen Beiträge erhielt und in allen Kantonen amtlich verbreitet wurde. Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen wurden gegründet, Kunstausstellungen eingeführt. Eine Brandversicherungskasse entstand und die Posten, welche bisher eine Spekulation einzelner Familien gewesen, wurden Staatssache. Auch gegen Außen benahmen sich die helvetischen Behörden lange nicht so, wie ihre Gegner schildern. Den raubgierigen französischen Kommissären gegenüber trat das Direktorium fest auf und tadelte ihre Anmaßungen. Dennoch mußte die Schweiz am 19. August 1798 ein Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich schließen, in Folge dessen ein freiwilliges helvetisches Hilfscorps von höchstens 18,000 Mann für den mächtigen Nachbar errichtet wurde.

Die unaufhörlichen Verschwörungen der ausgewanderten „Oligarchen", wie man die früheren Machthaber nannte, waren es aber, welche im Volke keine Sympathie für die neuen Zustände aufkommen ließen. Denn nur sie machten ein neues Vorrücken der Franzosen und daherige wiederholte Einquartirungslasten notwendig. Diese waren freilich wenig geeignet, das Volk für die Republik zu begeistern; es fanden daher die Werbungen für das neu zu errichtende helvetische Heer sehr wenig Anklang, und so ging es auch mit den übrigen Anordnungen des Direktoriums, die freilich manchmal einen kleinlichen Charakter annahmen. Das Volk unterschied aber nicht zwischen Zweckmäßigem und Ueberflüssigem und zeigte sich daher fast überall unempfänglich für die neue Zeit und ihr Wesen. Das erwähnte Volksblatt (um ein Beispiel anzuführen) sollte nach Befehl des Direktoriums in den Gemeinden durch die Pfarrer vorgelesen werden. Die Lächerlichkeit dieser Maßregel rächte sich einst im Städtchen Sargans, wo die Bürger nach einer solchen Vorlesung, in welcher über die „Pfaffen" losgezogen wurde, ausriefen: wenn die „Pfaffen" so seien, so brauche man keine Vesper mehr *)! Dagegen zeichneten sich einige Distrikte, wie z. B. Neu-St. Johann (Obertoggenburg) durch republikanische Gesinnung aus. Aufgeklärte Beamte, namentlich in katholischen Gegenden des Kantons Linth (dessen Statthalterschaft am 5. Oktober

*) Amtl. Schreiben v. 11. Dez. 1798.

1798 von Heer auf Joh. Jak. Heussi überging) klagten, daß sie an der Mündigkeit des Volkes verzweifelten. Und dennoch hätte dieses Volk gewonnen werden können, wenn seine Oberbehörden es besser zu behandeln gewußt, und die „Emigrirten" nicht zu konspiriren fortgefahren hätten.

An der Spitze der Letzteren standen, wie schon angedeutet, der ehemalige Berner Schultheiß Steiger und unser Abt Pankraz; sie bearbeiteten das Land, das ihre Herrschaft gestürzt hatte, unaufhörlich durch geheime Sendlinge mit Hilfe der ihnen größtentheils anhangenden Geistlichkeit. Ihre Rückkehr auf die verlassenen Herrschaftssitze und der rücksichtlose Wiederaufbau der zertrümmerten Vorrechtsherrlichkeit und Volksknechtung waren das Ziel ihres Strebens. Die Brücke zur Erreichung desselben sollte das alte freie Rätien werden. Graubünden war schon seit geraumer Zeit ein Spielball der österreichischen und der französischen Partei, die sich bereits seit Jahrhunderten gegenseitig befehdet und aufzureiben gesucht hatten und von denen die letztere, an ihrer Spitze Zschokke, für den Anschluß an Helvetien arbeitete. Der österreichische General Hotze (aus Richterswil am Zürcher See gebürtig, ursprünglich Hotz), ein Werkzeug der Aristokratie, die ihn einst aus dem Vaterlande vertrieben, weil kein Landbürger oder Bauer da emporzukommen hoffen durfte, gewann die österreichische Partei zur Mithilfe beim Attentate gegen die Freiheit der Schweiz, und diese Partei, damals in Mehrheit, setzte die Ernennung eines Kriegsrathes durch, welcher die Päße des Landes an Oesterreich übergab. Dieses rückte am 20. Oktober mit 10 Bataillonen in Bünden ein, aus welchem 600 „Patrioten", darunter Zschokke, flohen, deren Vermögen eingezogen wurde, die aber in Helvetien überall gastfreundliche Aufnahme fanden und das schweizerische Bürgerrecht erhielten.

Indessen waren die Franzosen, welchen bei allen Gewaltthätigkeiten und Anmaßungen doch das Verdienst gebührt, in der Schweiz die Volksrechte zur Anerkennung gebracht und die Vorrechte vernichtet zu haben, nicht müßig geblieben. Im Laufe des Oktobers waren sie, deren Heer in Helvetien dem berühmten Massena gehorchte, in die Kantone Säntis und Linth eingerückt, am 1. des Monats schon nach St. Gallen, wo am 5. und 6. Schauenburg weilte, und wo der Divisionsgeneral Xaintrailles den Todestag Ludwigs XVI. am 21. Januar 1799 zu einer pompösen Komödie benützte*). In mehreren Theilen des jetzigen Kantons St. Gallen wurden Klagen über das Benehmen der französischen Truppen laut, fanden aber meist durch das Einschreiten der Befehlshaber Abhilfe.

Die französische Armee wollte dem drohenden Einbruche der österreichischen Reaktion mit einem kühnen Handstreiche zuvorkommen. Nachdem Frankreich Anfangs März den General Hotze umsonst aufgefordert, Bünden als einen Theil der helvetischen Republik zu räumen, setzten die Franzosen und

*) Beschrieben bei Weidmann S. 138. Schild. v. Agent Rietmann im K.A.

Helvetier (die Brigade Lorge) am 6. März auf der Linie von Oberriet bis Ragaz, oft watend, über den Rhein, stürmten unter Massena den Paß der Luziensteig und besetzten Chur, nachdem sie vor dieser Stadt den General Auffenberg mit 4000 Mann nach tapferer Gegenwehr gefangen genommen hatten. Auffenberg, welcher die Plane des Abtes Pankraz sehr begünstigt und einst den helvetischen Behörden, welche ihn „Bürger General" titulirten, gereizt erwidert hatte, er sei kein solcher, sondern ein kaiserlich-königlicher General, wurde über Rapperswil fortgeführt, und ihm folgten die bündnerischen Kriegsräthe und andere österreichisch Gesinnte. Zu gleicher Zeit war Hotze auf dem linken Flügel von Oudinot geschlagen worden. Bünden, in welches die verbannt gewesenen Patrioten zurückkehrten, wurde, trotz des wütenden und oft blutig geahndeten Widerstandes, in einen helvetischen Kanton umgewandelt und zugleich von den Franzosen gänzlich besetzt, welche auch im Engadin die Oesterreicher schlugen, während dagegen Feldkirch mit Erfolg Widerstand leistete.

Somit war der Krieg begonnen, in dem unser Vaterland schmählicher Weise der Schauplatz eines Vertilgungskampfes zwischen den westlichen und den östlichen Nachbaren wurde, von welchen ihm jene die Revolution, diese die Reaktion gewaltsam aufdrängen wollten.

Die einheimischen Freunde der Oesterreicher und Feinde der Freiheit (nicht etwa nur der französischen, sondern aller) konnten das gehoffte Einrücken ihrer „Schutzengel im weißen Kleide" nicht erwarten und versuchten schon im Mai Empörungen gegen die Republik. Mehrere Gemeinden der Kantone Säntis und Linth erwarben sich das traurige Verdienst, dem Morde der Freiheit vorzuarbeiten und erhoben die Fahne des Aufruhrs; so Mosnang, Jonschwil und andere im untern Toggenburg, Kaltbrunn und St. Gallenkappel, und ein Theil des Distrikts Werdenberg. Den Anlaß bot meist die Aushebung helvetischer Truppen für den Krieg gegen Oesterreich. Die Behörden und deren Zeichen wurden beschimpft, Schriften zerrissen, dem Unterstatthalter Grob in Gonzenbach mit Mord und Brand gedroht und zu Batzenheid eine Gemeinde gehalten, welche beschloß, keine Franzosen mehr im Lande zu dulden und die alten Behörden wieder einzusetzen. Es fand dieses Treiben jedoch im übrigen Toggenburg keinen Anklang. Nach den aufrührerischen Gegenden aber rückten helvetische Truppen, meist Zürcher, welche in Bütschwil im Uebermute das Volk zwangen, wieder einen Freiheitsbaum zu errichten und um denselben zu tanzen. Mehrere Mißvergnügte wurden nach Zürich und anderen Orten abgeführt. Noch ernster waren Bewegungen gleicher Tendenz in den Kantonen Glarus und Appenzell, wurden jedoch energisch unterdrückt.

Indessen hatte das Unglück der Franzosen durch ihre Niederlage bei Stockach begonnen, wo Erzherzog Karl von Oesterreich am 25. März 40,000 seiner Gegner schlug, die sich darauf eilig in die Schweiz zurückzogen. Es half nichts, daß in der höchsten Not das helvetische Direktorium die Mili-

zen aller Kantone aufbot und allen Empörern gegen die Truppenaushebung mit Todesstrafe drohte, nichts, daß der Direktor Cäsar Laharpe (aus Waadt, gewesener Erzieher des russischen Kaisers Alexander) eine Kriegserklärung an Oesterreich verlangte, — das Verhängniß schritt rasch vorwärts und die zusammengerafften 25,000 Mann helvetischer Truppen unter General Keller waren zu gering, um dem Feinde widerstehen zu können. Diesen unterstützte, jedoch mehr auf lächerliche, als auf wirksame Weise, eine Flottille auf dem Bodensee unter dem englischen Obersten Williams, welche Arbon beschoß, aber bei Rorschach vor einigen mit französischen Pontonniers bemannten Barken eilig floh. Einen ähnlichen Versuch scheint der Seeheld später auf dem Zürchersee bei Rapperswil gemacht zu haben. Der Sieger von Stockach betrat bei Schaffhausen die Schweiz und erließ am 30. März eine Proklamation an deren Bewohner, in welcher er das Gerücht widerlegte, als beabsichtige man eine Theilung des Landes, und dasselbe der Freundschaft des Kaisers versicherte, welcher die Freiheit und Unabhängigkeit der Schweiz wolle. Um diese freundschaftlichen Gesinnungen zu bethätigen, verhängte Oesterreich eine Getreidesperre gegen die Schweiz, so daß die helvetischen Behörden gezwungen waren, sich an den Patriotismus der Bürger zu wenden, um für die Armen Abgabe von entbehrlichem Korn zu erwirken *).

Begreiflicher Weise rief der Sieg Oesterreichs neuen Empörungen gegen die Republik. Der ganze Distrikt Mels, d. h. das frühere Sarganserland, gärte, mit Ausnahme der Gemeinden Pfävers und Valens, welche gut helvetisch gesinnt waren, und widersetzte sich der Militäraushebung, so daß die fanatisirtesten Gemeinden Mels, Murg und Unterterzen entwaffnet werden mußten. An letzterm Orte wurde ein französischer Soldat ermordet, was dessen Landsleute in eine solche Wut versetzte, daß sie die Dörfer am See niederzubrennen drohten. In Mels wurde eine Verschwörung gegen die französischen Soldaten und die helvetischen Beamten entdeckt. Die Theilnehmer versammelten sich in Tils, wo ein gewisser Josua Wildhaber das große Wort führte, und ein Müller Jos. Buchmann aus dem Kanton Schwiz ein Hauptwühler war; die Schuldigen wurden verhaftet und nach Glarus gebracht. Das Nämliche widerfuhr dem als Agent von Mels entsetzten frühern bischöflich Churischen Hofrathe, Pannerherr Good, der sich eines Amtsmißbrauchs schuldig gemacht hatte und bei dem ein verdächtiger Briefwechsel mit der österreichischen Partei in Graubünden gefunden wurde. In Folge dieser Unruhen bedrohte der General Massena am 8. April von St. Gallen aus, wo er vier Tage früher angekommen war, alle aufrührerischen Bewegungen mit Feuer und Schwert.

Es war bei diesen Vorfällen nicht zu verwundern, daß mehrere Beamte den Mut und die Lust verloren, in einem derartig durchwühlten Staate zu dienen. So

*) Proklam. der Verw.-Kamm. d. Kant. Säntis v. 4. Apr. 1799.

trat der Regierungsstatthalter Heussi ab und wurde durch Christoph Fuchs von Rapperswil ersetzt. So zog sich der hochverdiente „Barde von Riva", der Unterstatthalter Bernold in Wallenstad, der mit seiner unerschütterlichen republikanischen Gesinnung wie ein Fels im Meere der Reaktion gestanden, erschöpft ins Privatleben zurück und überließ seinen Posten dem Sarganser Joh. Bapt. Gallati, wie sein Nachbar in Werdenberg, Hilti, gleichzeitig den seinigen dem Wartauer Gafafer.

Auch im Kanton Säntis trat eine Krise ein, indem die dortige Verwaltungskammer wegen „Dilapidation des Nationaleigenthums" (sie sollte sich unordentlicher Verwaltung der eingezogenen Klostergüter schuldig gemacht haben), an ihrer Spitze Künzle, durch den helvetischen Regierungskommissär Kuhn entsetzt und ihre Mitglieder verhaftet wurden.

Dem Siege Oesterreichs im Norden folgte nun auch der im Osten. Im Anfange Mai's griff Hotze die Franzosen in Bünden an, jedoch ohne Erfolg, während sich letztere mit dem empörten Bündner Landsturme und zu Hilfe gezogenen Waldstättern bei Dissentis und Jlanz schlugen. Die helvetischen Truppen zeichneten sich im Kampfe gegen die „Kaiserlichen" (wie das Volk die Oesterreicher immer nannte) rühmlich aus. Aber während General Soult die Waldstätter in ihren Thälern bändigte, rückten Oesterreicher und deren Verbündete, die Russen, in's Wallis, eroberten Hotze und Jellachich am 14. Mai endlich die Luziensteig, und vertrieben die Franzosen aus Bünden, wo sie nun eine provisorische Regierung in österreichischem Sinne einsetzten und 80 Patrioten nach Oesterreich (bis Gräz) abführen ließen. Sofort rückten die Oesterreicher über den Rhein. Bei dem brennenden Dorfe Ragaz überschritt den Fluß die aus desertirten Schweizern gebildete und in Abt Pankrazens Besitzung Neu-Ravensburg durch Schultheiß Steiger beeidigte sog. althelvetische Legion oder das Regiment Roverea (nach dem Anführer, einem den Bernern, den Unterdrückern seiner Heimat, ergeben gebliebenen Waadtländer so genannt), wurde von den gutmütigen Sargansern, denen man die Leibeigenschaft wieder brachte, mit Jubel empfangen, und schlug, mit Oesterreichern vereinigt, von dem unseligen Kapuziner Stiger angefeuert, die Franzosen und Helvetier bei Wallenstad. Die bei Ragaz geschlagenen Franzosen hatten sich nämlich in ihre Verschanzungen bei Kerenzen zurückgezogen und im Sarganserlande hatte Hotze mit 9000 Mann Ragaz, Sargans und Mels, General Hiller mit 7000 Mann Pfävers, Vättis und das Gebirge besetzt; aus Bünden zog General Bellegarde mit 14,000 Mann heran, und die Vorhut unter General Gavasini stand in Bärschis, Flums und Wallenstad. Die Franzosen hatten indessen bei Kerenzen Verstärkung durch 3000 helvetische Eliten erhalten und versuchten mit diesen am 18. Mai die österreichische Vorhut von Hotze abzuschneiden. Dies vereitelten aber die Oesterreicher durch Besetzung des Engpasses bei der Reihscheibe, wo das erwähnte Treffen stattfand. Die Franzosen wurden nach Kerenzen zurückgetrieben; die

Oesterreicher aber gelangten, durch Führer geleitet, 3000 Mann stark unter Gavasini in die Nähe des französischen Lagers, dessen Besatzung sich mit Verlust des Lagergeräthes flüchtete und von Gavasini verfolgt wurde, der bei Näfels und Mollis die Franzosen schlug und ihnen zwei Generale gefangen nahm. Hotze aber zog an demselben Tage, nachdem er die französischen Schanzen am Schollberg erstürmt hatte, über Wildhaus nach Lichtensteig und eine andere österreichische Abtheilung das Rheinthal hinab, wo am Hirschensprung Lorge vor ihr abzog, mit den Franzosen und Helvetiern am 20. Mai nach St. Gallen, und, nach Entlassung Letzterer in ihre Heimat, nach Zürich floh, wo Massena die französischen Truppen aus der östlichen Schweiz zusammenzog *). Die „Kaiserlichen" aber besetzten das Rheinthal, waren am 20. Mai bereits in Heiden, wo sie den Freiheitsbaum umhieben, trieben die Franzosen überall vor sich her und ihre Vorposten zogen am 21. Mai in St. Gallen ein. Am 22. und 23. kamen 20,000 Oesterreicher über Rorschach und Gais nach St. Gallen, wo Hotze sein Hauptquartier aufschlug. Die Kavallerie lagerte auf dem Brühl und Espen, die Infanterie bei Schönenwegen. Hotze zog aber bald wieder mit den im St. Galler- und Appenzellerlande, Toggenburg und Thurgau gelagerten Truppen, 40,000 Mann stark, dem Erzherzog Karl zu**). Der Abt folgte den Truppen auf dem Fuße, ließ am 23. durch Abgeordnete vom Stifte Besitz nehmen, fuhr am 26. in majestätisch langsamem Triumphzuge in sein Fürstenthum ein, und betrat das Stift unter Blumen und Ehrenpforten, mit Musik, Glockenklang und Kanonendonner. Seine Proklamationen aus Mehrerau vom 20. und 21. und aus St. Gallen vom 24. versicherten seine friedlichen Absichten und beriefen sich in Allem auf seinen Lehnsherrn, den Kaiser, sagten aber mit dürren Worten, daß er den alten Zustand wiederherstellen und nichts von dem seit vier Jahren Geschehenen anerkennen wolle, da Alles ohne seine Zustimmung geschehen und daher erzwungen sei. Der verblendete Mann wollte also sogar hinter Beda's Zeit zurückgehen; er bedachte nicht, daß das Uhrwerk springt, wenn man es rückwärts treiben will, ebensowenig, daß er das Gleiche that, wegen dessen er gegen Beda aufgetreten war, daß er nämlich ohne, ja gegen die Zustimmung des Konvents handelte. Am 1. Juni beruhigte er die Protestanten im Toggenburg wegen Ausübung ihrer Konfession und am 3. wurde ein Dank-, Bitt- und Bußfest gehalten, wobei der Pater Aemilian Hafner die pompöse Festpredigt hielt, in welcher die neue Zeit, man kann denken wie, der alten gegenüber maßlos verlästert wurde. Ein Gebet für den Erzherzog Karl wurde im Kloster gedruckt; Flugschriften lobhudelten den alten Zustand und forderten zur Vernichtung der fliehenden Franzosen auf. Die „hochfürstliche Kanzlei" begann ihre Geschäfte wieder; Pankraz ernannte neue Beamte und ignorirte mehrere frühere, obschon die-

*) Näf, Chron. S. 540.
**) Ebd. S. 541.

selben nie entlassen worden waren. Am 10. Juli erließ er großmütig den Zehenten für das Jahr 1798, erklärte jedoch, denselben später wieder beziehen zu wollen. Das Landesarchiv in Goßau ließ er erbrechen und die Freiheitsbriefe der alten Landschaft wegnehmen*). Das Volk sah in seiner Mehrheit die Rückkehr der frühern Regierung gerne, weil sie wohlfeiler war als die republikanische; aber die Person des Abtes konnte sich keine Zuneigung erringen. Das Kloster wurde mit großem Kostenaufwand (20,000 Gulden nach Weidmann) zur Aufnahme der Kapitularen eingerichtet; aber die größten Anstrengungen neue Mitglieder zu erhalten, blieben fruchtlos. Der österreichische General Hiller, welcher, in einem Treffen bei Zürich verwundet, seit dem 6. Juni im Stifte verpflegt wurde, übte auf die Handlungen des Abtes den größten Einfluß aus.

Die Stadt St. Gallen war indessen zu ihrer Selbstständigkeit zurückgekehrt, hatte am 21. Mai alle helvetischen Abzeichen geräuschlos beseitigt, die österreichischen Truppen gut genährt und verpflegt und wählte am 28. Juli in einer Generalversammlung der Bürger eine leitende Kommission von 21 Gliedern, als Interimsregierung der Stadt St. Gallen**). Das Rheinthal hätte gerne ebenfalls seine Unabhängigkeit aufs Neue geltend gemacht; aber der Abt wollte dies nicht zugeben und machte Versuche, sich wieder huldigen zu lassen, soweit es seine frühern Rechte betraf; er mußte diesen Plan jedoch aufgeben, als die Stimmung des Volkes sich darob erbitterte. Er begnügte sich, die durch den Konvent ertheilte Freilassungs-Urkunde herauszuverlangen; da dies fest verweigert wurde, ließ sie General Hiller auf Pankrazens Verlangen durch Dragoner wegnehmen. Als die Rheinthaler darauf den Erzherzog Karl durch Abgeordnete ersuchen ließen, ihnen eine selbstständige Regierung zu bewilligen, mußten sie lange auf einen Entscheid warten und erhielten endlich — trotz ihrer feierlichen Freilassung im März 1798 — durch einen Erlaß des österreichischen Generals Hiller vom 22. Juli die Weisung, einen Landvogteiverwalter nebst einem Landschreiber zu ernennen, welche genau das zu besorgen haben sollten, was früher dem Landvogte zukam, die Rechte des Abtes von St. Gallen vorbehalten. Eine Landsgemeinde, hieß es in dem Schreiben, sei den Rheinthalern ausdrücklich verboten, „da das Rheinthal nicht als Kanton betrachtet werden könne;" jene Wahlen dürften daher nur durch eine Konferenz vorgenommen werden und „auf keine Subjekte fallen, welche sich während der Revolution durch Handlungen oder Worte wider die rechtmäßigen Regierungen oder gar wider den Kaiser schuldig gemacht. Jede andere Wahl stehe in Gefahr zertrümmert zu werden." Zum Landvogteiverwalter wurde dann Dr. Florian Ritter von Altstätten, zum Landschreiber Johann Bösch von Rheineck gewählt.

*) Müller-Friedb., Ann. III., S. 94.
**) Näf, Chron. S. 390 ff.

Appenzell beider Roden hatte am 8. Juni die Bewilligung zu Landsgemeinden erhalten und sich darauf unter „Landammann und Rath" wieder nach früherm Style organisirt.

Damit die Geschäfte des nun aufgelösten Kantons Säntis gehörig erledigt werden konnten, bewilligte Hotze eine Verstärkung der, seit Auflösung der frühern, provisorisch aufgestellten aus lauter Stadtbürgern unter dem Vorsitze von Kaspar Bernet bestehenden Verwaltungskammer durch ein Mitglied aus jeder der sechs den Kanton bildenden Landschaften (alte Landschaft, Toggenburg, Stadt, Rheinthal, Außer- und Innerroden), verweigerte jedoch dieser Behörde die von ihr angesprochene Autorität einer Interimsregierung. Ihre Konferenzen, in welchen Abgeordnete des Abtes nicht „neben Unterthanen" sitzen wollten, lieferten kein Resultat. Charakteristisch erscheint, daß die Verwaltungskammer, welche sich den 18. Mai, vor Ankunft der Oesterreicher, noch „Bürger" titulirt hatte, in der folgenden Sitzung am 26. wieder den Herren-Titel einführte, von „Sr. Excellenz Herrn General v. Hotze", Sr. kais. Hoh. dem Erherzog Karl und von „Ihro hochfürstl. Gnaden" verhandelte und am 7. Juni ihr Mitglied Zollikofer sogar „Junker" nannte. Vom 20. Juli an stellte sie ihre Sitzungen ein*), da Erzherzog Karl ihre Fortexistenz als mit der Souveränität der schweizerischen Stände unverträglich erklärt hatte**). Künzle und seine Gesinnungsgenossen hatten sich während der österreichischen Besetzung des Landes nach dem frei gebliebenen Theile der Schweiz begeben, wo sich am 31. Mai die helvetische Regierung von Luzern nach Bern zurückzog. Wir besitzen zwar nicht über den Zustand aller Theile des Kantons St. Gallen während jener Zeit zuverläßige Nachrichten; es scheint aber, daß nicht überall der alte Zustand völlig hergestellt wurde, da viele von helvetischen Beamten ausgestellte Akten vorliegen. So figuriren z. B. die Distriktsstatthalter Meßmer in Rheineck und Bolt in Neu-St. Johann fortwährend. Der Regierungsstatthalter Bolt (Sohn des genannten Distriktsstatthalters) scheint St. Gallen nicht verlassen und die ihm regelmäßig zugehenden Weisungen des helvetischen Direktoriums stets erhalten zu haben. Ueber das Verhältniß der Stift St. Gallischen Besitzungen im Thurgau liegt nichts Klares vor, sie scheinen in einem verwirrten Zwischenzustande geblieben zu sein.

Was die Theile des ebenfalls aufgelösten Kantons Linth betrifft, so stellte Glarus seine Unabhängigkeit wieder her und hielt am 30. Juni Landsgemeinde. Rapperswil hatte von Hotze eine Zwischenregierung „erfleht", von welcher die Landgemeinden ausgeschlossen waren, Uznach eine provisorische Regierung aufgestellt, wozu jede Gemeinde ein Mitglied ernannte.

In Gaster entstand ebenfalls eine provisorische s. g. „Bauern-Regierung", unter Landammann Zweifel, Statthalter Steiner und Seckelmeister

*) Protokoll der Verwalt.-Kam. d. Kant. Säntis.

**) Näf, Chron. S. 391.

Zahner von Kaltbrunn, in welcher jede Gemeinde vertreten war. Da ihre Mitglieder aber ohne Kenntnisse, Takt und Energie waren, das Land in große Schulden stürzten und allgemeine Unzufriedenheit hervorriefen, namentlich da sie das Volk nicht gegen die Begehrlichkeit der fremden Truppen schützen, letztere aber nicht befriedigen konnten, lösten sie sich auf und mehrere von ihnen ergriffen die Flucht nach Deutschland. An ihre Stelle traten die Brüder Dominik, Xaver und Ignaz Gmür, ein anderer Dominik Gmür und Landweibel Wilhelm und regierten die Landschaft, bis die helvetischen Behörden wieder eingesetzt wurden. Werdenberg hatte ebenfalls provisorische Vorsteher. Im Sarganserlande berief ein s. g. Landrath eine Landsgemeinde, an welcher sich Sargans, Weißtannen, Wangs, Ragaz und die Pfäverser-Gemeinden nicht betheiligten, die aber am 25. Juli in Mels abgehalten wurde und eine provisorische Regierung, bestehend aus David Bertsch von Flums als Landammann und vier andern Mitgliedern, ernannte. Flums wurde als Sitzungsort des zu ernennenden Landrathes erkoren, von dessen Wahl die ausgebliebenen Gemeinden ausgeschlossen wurden. Die letzteren organisirten sich selbst in einer der frühern Verfassung analogen Weise, Sargans unter Statthalter Gallati als Schultheiß. Der bekannte „Restaurator“ Karl Ludwig Haller von Bern richtete an die der Flumser Regierung anhangenden Sarganser ein Schreiben, in welchem er sie tadelte, daß sie eine Landsgemeinde zu halten gewagt, indem er die Unabhängigkeitserklärung des vorigen Jahres, als im Kriegszustande gegeben, für ungültig hielt und ihnen rieth, zu der sehr gerühmten alten Ordnung zurückzukehren.

Die Oesterreicher, welche am 25. Mai bei Frauenfeld die Franzosen und die heldenmütig kämpfenden Helvetier geschlagen, bei Winterthur durch das Zusammentreffen Karls mit Hotze sich verstärkt und inzwischen auch die Urkantone eingenommen hatten, dann am 6. Juni, nach Abzug der Franzosen, mit Schultheiß Steiger in Zürich eingezogen waren, das sich sofort wieder aristokratisch konstituirte, erließen an alle nun entstandenen provisorischen Regierungen eine gedruckte Aufforderung, zur „Vertheidigung des Vaterlandes“ (d. h. zur Ausrottung der Freiheit) Truppen zu stellen; allein sie täuschten sich. Es half nichts, daß man Widersetzliche in Ketten und Banden geschlagen nach Feldkirch führte, nichts, daß Hotze das Toggenburg im Falle von Aufruhr oder Widerspenstigkeit „zu verheeren, die Dörfer in Schutthaufen zu verwandeln und alle Betheiligten massakriren zu lassen“ drohte*). Die Schweizer wollten eben so wenig eine österreichische, als eine französische Freiheit, sondern blos eine eigene, mit möglichster Selbstständigkeit der einzelnen Landschaften, möglichstem Frieden und möglichster Wohlfeilheit. Daher war es natürlich, daß diese Aufforderung sehr wenig Erfolg hatte, ja noch weniger als diejenige der helvetischen Behörden. Kaum 2000 Mann stellten sich; ja

*) Schreiben vom 20. August.

mehrere Pikete, z. B. das von Uznach, und später das von Appenzell-Außerroden, lösten sich auf. Das entmutigte die „Kaiserlichen" bedeutend und trug vielleicht nicht wenig dazu bei, daß sie in Zürich drei Monate lang unthätig den Franzosen gegenüber liegen blieben, bis diese sich wieder aufrafften.

4. Wiederherstellung der helvetischen Republik im Osten der Schweiz.

Die Oesterreicher, welche nun die östliche und mittlere Schweiz besetzt hielten, fühlten sich, wie schon angedeutet, zu schwach, weiter gegen die Franzosen vorzudringen, ohne erst Zuzug erhalten zu haben. Diesen erwarteten sie von den Russen, die eben den Feldzug in Italien mitmachten, und mit denen vereinigt sie dann der Aristokratie wieder auf die Beine zu helfen hofften. Die Franzosen aber waren keineswegs geneigt, dies abzuwarten; sie rückten am 14. August auf der ganzen Linie von Wallis bis Zürich vor und vertrieben in drei Tagen die Oesterreicher, wobei leider auch Schweizer gegen Schweizer kämpften, aus Wallis, den Waldstätten und Tessin. Mit Zurücklassung von 3500 Gefangenen flohen die Kaiserlichen nach Bünden. Endlich rückten 26,000 Russen unter Korsakoff in die Schweiz, um mit Erzherzog Karl zusammenzustoßen. Des Letztern Plan aber, die Aaren zu überschreiten, wurde am 16. August bei Döttingen durch die Franzosen, und namentlich durch die helvetischen Scharfschützen vereitelt. Durch diese Vorfälle im höchsten Grade besorgt gemacht, entschloß sich Abt Pankraz, selbst nachzusehen, wie die Sache stehe, die ja auch die seinige war. Er besuchte das österreichische Lager in Kloten und fand die Verhältnisse bedenklich genug, so daß er mit gänzlich vernichteten Hoffnungen nach St. Gallen zurückkehrte *). Karl aber mußte am 28. August auf Befehl des Kaisers die Schweiz verlassen, um zur Armee am Rhein zu stoßen, wo die Franzosen ebenfalls vorrückten. Der Kriegsschauplatz bei Zürich blieb den Russen, derjenige an der Linth aufwärts und bis nach Bünden den unter Hotze stehenden 25,000 Oesterreichern überlassen. Diesem Heere wollte aus Italien her Suwaroff beispringen und war am 15. September bereits am Südfuße des Gotthard. Die Franzosen wollten auch seine Ankunft nicht abwarten, setzten am 24. September bei Dietikon über die Limmat, trennten die Russen, und am 26. schlug Massena die Letzteren bei Zürich, wo die Franzosen siegreich einzogen.

Früh am 25. September gelang es einem französischen Corps, von Lachen her bei Schmerikon zu landen und die österreichischen Redouten bei Uznach einzunehmen, und General Laval setzte bei Grinau über die Linth. Weiter oben schwammen französische Voltigeurs über dieselbe und nahmen bei Schennis den österreichischen Vortrab gefangen. Nach dreimaligem vergeblichem Versuche, die Franzosen über die Linth zurückzutreiben, mußten sich die

*) Weidmann S. 151 und 152.

Oesterreicher selbst gegen Rapperswil und Schennis zurückziehen; bei welch' letzterm Orte es zum Kampfe kam, Hotze nach tapferer Gegenwehr fiel und die Franzosen wiederholt zurückgeworfen wurden, bis ihnen Soult zu Hilfe kam, Schennis im Sturme einnahm, und die Oesterreicher, mit einem Verlurste von 3000 Gefangenen, nach Kaltbrunn zurückwichen. Aus Rapperswil aber rückten Russen unter Tittow den Oesterreichern zu Hilfe, wurden jedoch bei Grinau von Lapisse geschlagen, worauf Laval Uznach und Kaltbrunn mit Bajonnetangriff erstürmte und die Oesterreicher unter General Petrasch gegen Bildhaus drängte. Vergebens suchten Letztere in der Nacht Kaltbrunn wieder einzunehmen; sie wurden bei Benken von Soult umzingelt und gefangen, und am 26. früh erstürmte Oudinot den festen österreichischen Posten bei Weesen, den andere Franzosen über Amden im Rücken angegriffen hatten. Da vereinigten sich die noch übrigen Oesterreicher unter Petrasch und zogen durch das Toggenburg nach St. Gallen, während ihnen der französische General Lochet am selben Tage bis Lichtensteig folgte *). Suwaroff aber, der am 24. nach blutigem Kampfe den Gotthard überstiegen und die Franzosen unter Lecourbe das Reußthal herabgetrieben hatte, vernahm im Muottathal, daß er zu spät sei, zog sich in's Linththal, wurde am 1. Oktober bei Näfels von General Molitor und den Helvetiern geschlagen und mußte seinen berühmten, entsetzlichen Rückzug über den Panixerpaß nach Bünden antreten, von wo er die Schweiz sofort verließ.

Die Wiederhersteller der Aristokratie waren vernichtet. Korsakoff hatte die gerettete Republik bei Eglisau verlassen, und die Oesterreicher unter Petrasch zogen am 27. September von St. Gallen ab. Am gleichen Tage war Pankraz, diesmal zum letzten Male, mit General Hiller aus seinen Staaten fort und wieder nach Mehrerau gefahren, mit ihm einige Mönche; den wenigen Zurückbleibenden hatte er vorgegeben, er werde in drei Wochen zurückkehren und Jedem — 33 Gulden verabreicht **).

Der allgemeine Rückzug der Gegner Frankreichs und Helvetiens hatte am nämlichen 27. auch eine Abtheilung ausgehungerter Russen durch St. Gallen geführt, wo sie theilnehmend erquickt wurden, und Abends 10 Uhr waren die letzten Oesterreicher, die an der Kräzern den Rückzug gedeckt hatten, von St. Gallen abgezogen und sperrten nun am Rhein jede Verbindung mit der Schweiz. Soult hatte sich am 27. mit Lochet in Lichtensteig vereinigt und französische Piquets streiften am 28. bis St. Gallen, wo sie die wieder aufgerichteten helvetischen Abzeichen bemerkten und unter dem Volke keinerlei Unruhen wahrnahmen. Vom franz. Heere zog am 2. Oktober um 1 Uhr eine Schwadron Husaren, und am 7. das Hauptcorps unter Soult und Brunets, mit 1600 Mann Infanterie, mehreren Regimentern Husaren und Dragonern und

*) Näf, Chron. S. 541 ff.
**) Weidmann S. 153.

einem Corps reitender Artillerie in St. Gallen ein. Während die beiden letzteren Waffen in der Stadt Quartier erhielten, bivouakirte die Infanterie auf den Anhöhen zu beiden Seiten, und wundersam erleuchteten ihre Wachtfeuer die Umgegend in der Nacht, in welcher starker Kanonendonner die Einnahme von Konstanz durch Franzosen und Helvetier verkündete. Neue französische Truppen, welche am Abend des 9. Oktober andere, abmarschirende, ersetzten, brachten russische und österreichische Kriegsgefangene, darunter Kosaken, Baschkiren und Neger aus der reitenden Musik Korsakoffs. Man mußte die Gemeinen unter ihnen im Hirschengraben unterbringen und das Volk der Stadt und Landschaft nährte freundlich die kläglich nach Brod Schreienden *).

Mit den französischen Truppen war ein helvetischer Kommissär, Wegmann aus Zürich, erschienen, um im Kanton Säntis die gesetzliche Ordnung wiederherzustellen. Für den Kanton Linth war in gleicher Eigenschaft ein gewisser Theiler bestellt. Ueberall wurde das Volk alberner Weise wieder mit den Kokarden geplagt. Die alte Verwaltungskammer von Säntis wurde als „gegen die früheren gehässigen und verleumderischen Anklagen gerechtfertigt" erklärt, jedoch nur zwei ihrer Mitglieder, Künzle und Hauptlin, sofort, eines, Walder, später wieder gewählt, zwei aber übergangen, nämlich Würth von Lichtensteig, welcher in der Reaktionsperiode die Landvogtei Toggenburg vom Abte angenommen, und Lendenmann von Trogen, der wieder appenzellischer Landschreiber geworden war. Zollikofer und Heer ersetzten sie; letzterer war als Unterstatthalter von Rorschach abgetreten, da er vom reaktionär gesinnten Volke bedroht wurde. Nach den an der sogen. Contre-Revolution Betheiligten und nach den Angestellten der Interims-Regierungen wurden strenge Nachforschungen angestellt; es verlautet aber nichts von einem Einschreiten gegen dieselben. Das Stift St. Gallen wurde wieder als Nationaleigenthum erklärt und die zurückgebliebenen Mönche erhielten Pensionen, wofür sie den Gottesdienst zu besorgen hatten.

Die Franzosen zogen von St. Gallen aus unter Soult und Mortier über Gais in's Oberland und unter Brunets über Rorschach in's Rheinthal, wo sie die ganze Rheingrenze bis Ragaz besetzten, mit ihnen auch helvetische Truppen und darunter ein St. Galler-Bataillon, dessen Kommandant Meßmer sich durch Tapferkeit auszeichnete; ein Schuß über den Rhein tödtete ihm das Pferd unter dem Leibe. Andere dergleichen Schüsse durchlöcherten das Schloß Monstein und zertrümmerten das Schloß Blatten **).

Die Oesterreicher waren am 13. Oktober noch bei Ragaz gestanden, verließen dann aber am 18. das schweizerische Gebiet gänzlich, worauf sie nur noch bei Oberriet am 10. November einen Versuch zur Rückkehr machten, aber von den Franzosen zurückgeschlagen wurden. Ihr Verbündeter, der

*) Näf, Chron. S. 543.
**) Ebd. S. 544.

Seeheld Williams, hatte sich auf dem Bodensee noch einmal lächerlich gemacht.

Die Franzosen, von denen man nach ihren großartigen Siegen ein Bestreben, sich die Gunst des Volkes zu erwerben, sowie Versöhnlichkeit und Großmut erwarten durfte, schienen es darauf abgesehen zu haben, sich wo möglich noch verhaßter zu machen. Der Kanton Säntis mußte ihrer eine halbe Brigade ernähren. Der Stadt St. Gallen, welche vom 3. Oktober 1798 bis Ende Oktober 1799 durchschnittlich täglich 500 Mann Einquartierung getragen hatte, und im folgenden Jahre deren sogar 700 erhielt, wurde ein Anleihen von 200,000 Franken und gleichzeitig den Einwohnern von Rorschach eine Kontribution von 75,000 Fr. auferlegt. Die Verwaltungskammer richtete unterm 4. Dezember eine Vorstellung an die Gesetzgebung und an das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen Republik über die Lage und den Zustand des Kantons Säntis *), worin sie klagte, wie sehr dieser Kanton gelitten habe, erst durch das französische Heer, dann durch die österreichische Getreidesperre, durch die kaiserlichen Truppen und das raubsüchtige Gesindel, das deren Nachtrab gebildet habe, durch die Plünderungen der Oesterreicher auf ihrem Rückzuge, den Raub, welchen diese an den Schiffen auf dem Bodensee und Rhein, und an 400 Fuhren, begangen, die sie noch immer zurückbehalten, ferner durch die Wiederkehr der Franzosen, deren Vergeudung an Lebensmitteln und unerschwingliche Requisitionen von solchen **); dazu sei ein schlimmes Jahr gekommen, der Wein nicht reif geworden, das Heu wegen nasser Witterung schlecht, fast kein Obst vorhanden, der Preis des Brodes auf 4, 5, ja bis auf 8 Batzen das Pfund gestiegen, so auch im Verhältniß Heu, Fleisch und Obst; noch immer liegen 14,000 Mann im Kanton, der überdies bei dem Schanzenbau in Zürich 700 Arbeiter zu verköstigen habe; die durch den Krieg erwachsenen Guthaben der Kantonsbürger betragen 107,000 Franken; die Beamten seien seit 11 Monaten nicht besoldet, die von den Oesterreichern Eingekerkerten, Mißhandelten und Beschädigten nicht entschädigt, die Geistlichen ebenfalls ohne Unterstützung gelassen; sogar der Erlös aus der Versteigerung der Klostereffekten sei dem Kanton entzogen worden; die Behörden haben alle Achtung verloren, werden, wie die neue Staatsform überhaupt, verhöhnt und gehaßt. Die Vorstellung schließt mit dem dringenden Rufe um Hilfe und mit der ausgesprochenen Absicht der Verwaltungskammer, abzutreten, falls jener Ruf er-

*) Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 2, Nr. 28.

**) Im Oktober allein beliefen sich dieselben auf 154,235 Rationen Brod zu 2½ Pfund, 176,113 Rationen Fleisch, 6644 Maß Wein, 1518 Maß Branntwein, 1868½ Centner, Erdäpfel, 7035 Pf. Salz, 31,873 Rat. Heu zu 18 Pf., 45,035 solche zu 15 Pf., 27,409 Rat. Stroh zu 10 Pf., 2174 Rat. Hafer zu ¾ Scheffel, 28,166 Rat. Hafer zu ⅔ Scheffel, 2316 Klafter Holz, 531 Pf. Lichter, 207,610 Gulden baar Geld, 6451 Wägen und 15,705 Pferde. Im November sollen sie noch stärker gewesen sein.

folglos sein sollte. Das Direktorium antwortete theilnehmend und versprach sein Möglichstes zu thun. Die nämliche Verwaltungskammer hatte schon am 29. November an den französischen General Gazan eine bittere Klage über die Behandlung des Kantons durch die französischen Truppen gerichtet und mit offener Widersetzung gegen jede fernere Bedrückung gedroht. Die eben geschilderte Not veranlaßte den nunmehrigen Unterstatthalter Rietmann in St. Gallen, am 10. Dezember einen Aufruf an die Bürger seines Distrikts zu erlassen, worin er u. A. sagte: „Ich kenne ganze Gemeinden und Dörfer im Rheinthal, die nicht für zwei Tage ohne Unterstützung Anderer zu leben haben, denen nicht so viel bleibt, um sich, ihre Weiber und Kinder zu decken, in harter Winterkälte zu wärmen, oder sich anders als auf dem harten unbestrohten Boden zu lagern.“ Eine Aufforderung zur Unterstützung dieser Armen war der weitere Inhalt des Aufrufs.

Im Kanton Linth, wo am 28. Oktober Nikolaus Heer Regierungsstatthalter wurde, klagte der freisinnige Bernold ebenfalls in einem Berichte, daß die Franzosen Alles nehmen, was die Oesterreicher noch übrig gelassen; das Elend des Distrikts sei vollständig. Wie schon im vorhergehenden Jahre ein junger Mann Namens Jäger in Vättis von Franzosen, die er von ungebührlicher Verfolgung weiblicher Personen hatte abhalten wollen, erschossen worden war, so traf das gleiche Schicksal nun den Johann Mannhard in Flums, welcher geraubten Schafen nachsetzen wollte, ebenso einen Vater und Sohn, welche sich am 3. November der Plünderung ihres Hauses widersetzten (der Vater behielt jedoch das Leben). Sogar der Unterstatthalter Gallati wurde in seinem Hause von einem französischen Offizier mißhandelt und wegen seiner Gegenwehr öffentlich nach Mels transportirt, wofür er aber vom französischen General Lecourbe Genugthuung erhielt. Freilich mögen auch arge Reizungen von Seiten reaktionärer Fanatiker vorgekommen sein. Hinwieder wurden Sarganser, darunter mehrere Beamte, welche auf benachbarte österreichische und lichtensteinische Märkte gefahren waren, gefangen nach Feldkirch geführt.

Am Schlusse des Jahres 1799 wurden eine Menge helvetischer Behörden in unseren beiden Kantonen neu bestellt und so war die Republik, was ihre Organisation betrifft, wieder geordnet. Die Zustände waren jedoch nicht der Art, um eine andauernde Ordnung zu ermöglichen.

5. Die inneren Kämpfe in der helvetischen Republik bis zum Frieden von Luneville.

Die erste Verfassung der helvetischen Republik war eine Nachahmung der französischen Direktorialverfassung, und die Veränderungen im französischen Direktorium bewirkten auch regelmäßig solche im helvetischen, wo die Führer der entschieden revolutionären Partei, Ochs und Laharpe, mit denen der

gemäßigten stets im Streite lagen und beide Parteien sich gegenseitig verdräng- ten. Die nun folgenden Vorfälle werden zeigen, daß auch Napoleons Konsulat seine Nachahmung fand, und es ist wol möglich, daß, wenn sich die Verhält- nisse nicht total geändert hätten, auch das Kaiserthum sein monarchisches Mi- niaturbild in unserm Vaterlande gefunden haben würde.

Nachdem der größte Eroberer und Despot zweier Jahrhunderte, Napo- leon Buonaparte, am 19. Brümaire (10. November) 1799 den Rath der 500 durch die Kolben seiner Grenadiere auseinandergejagt, dadurch die Revolu- tion gebändigt und sich dann als Konsul neben zwei Bibulussen an die Spitze der „großen Nation" gestellt hatte, geschah auch in Helvetien ein ähnlicher „Staatsstreich". Des feurigen Waadtländers Laharpe extremes und dem Charakter des Schweizervolkes nicht zusagendes Vorgehen fand in den gesetz- gebenden Räthen immer größern Widerstand, so namentlich, als er wider seine Gegner französische Hilfe anrufen wollte. Auf Antrag Gmürs von Schennis wurde, um die Spaltungen in den Behörden auszugleichen, ein Ausschuß von zehn Mitgliedern gewählt, in welchen meist Gegner Laharpe's kamen. Diesen Sieg der gemäßigten Partei benützte ein unbedeutender Kopf zur Erlangung der höchsten Gewalt im Lande. Der Direktor Dolder, ein geborener Zürcher aus Meila, aber im Aargau verbürgert, sollte Napoleons Nachahmer werden. Außer ihm waren damals Direktoren: sein Anhänger Savary aus Freiburg, dann Laharpe und dessen Anhänger Secretan aus Waadt und Oberlin aus Solothurn. Nachdem Laharpe's Gegner in den Räthen am 7. Januar 1800 die revolutionäre Mehrheit des Direktoriums des Hochverrathes angeklagt, und Auflösung der Behörde, sowie Uebertragung der vollziehenden Gewalt an Dolder und Savary, verlangt hatten, versammel- ten sich die Angeklagten; aber Laharpe's Vorschlag, mit Hilfe der Truppen und gestützt auf die Verfassung die beiden „Mäßigen" zu verhaften, fand keine Unter- stützung. Sofort wurde nun obiges Verlangen von den Räthen zum Beschlusse erhoben, und die neuen Konsuln Dolder und Savary, die der General- sekretär Mousson, durch Verweigerung der Kanzleidienste an Laharpe, eifrigst unterstützt hatte, sandten den Beschluß in die Kantone. Die verhafteten Mit- glieder der gewesenen Interimsregierungen von Zürich, Glarus, Appenzell und St. Gallen wurden nun entlassen, der gegen sie angehobene Kriminalpro- zeß niedergeschlagen und am 28. Februar ein Gesetz erlassen, welches für alle politische Vergehen seit Anfang 1798 Amnestie erklärte. An die Stelle des Direktoriums hatten die Räthe sofort einen „Vollziehungsausschuß" von sieben Mitgliedern gewählt, darunter Dolder, Savary und Gschwend aus Altstätten (den frühern Hofkanzler, dann Landammann des Rheinthals und hierauf Kantonsgerichtspräsidenten von Säntis). Daß diese Maßregel ein Verfassungs- bruch war, braucht wol nicht näher erörtert zu werden. Der neue Vollzie- hungsausschuß, auf dessen Schreiben charakteristischer Weise der früher unver- meidliche Wilhelm Tell wegblieb, schien dies auch einzusehen und erklärte sich

in einer Proklamation vom 10. Januar als blos provisorisch „bis zur Einführung einer neuen Verfassung". Die Räthe beschlossen dann auch, eine solche zu entwerfen und zwar auf der Grundlage der Einheit, der Republik und des Repräsentativsystems. Zahllos waren nun die Vorschläge für die neue Verfassung. Frankreich billigte den Staatsstreich, rieth aber von Verfassungsänderungen ab, bevor der Friede hergestellt sei. Die Arbeiten des Zehner-Ausschusses, welcher die Verfassung zu entwerfen hatte, waren indessen dem Vollziehungsausschusse zu revolutionär, namentlich als jener, um die Einheit aufrecht zu erhalten, die Kantone ganz abschaffen und blos Distrikte beibehalten wollte. Im Einverständnisse mit dem französischen Gesandten wurde daher, nachdem inzwischen Napoleon den großen St. Bernhardpaß überstiegen, um in Italien die Reaktion zu vertreiben, der Zehner-Ausschuß am 18. Juni aufgelöst und der Konsul der großen Nation um Anleitung gebeten, welche Verfassung Helvetien sich geben solle. Wie Napoleon die französische Revolution gebändigt hatte und Schritt vor Schritt zur Despotie überging, so sollte ein ähnliches System unter seinen Auspicien auch in der Schweiz eingeführt werden. Der Minister Talleyrand wirkte eifrig in diesem Sinne und nannte die helvetischen Räthe revolutionäre Klubbs; denn der Napoleonismus duldet nur solche Räthe, die unbedingt Ja sagen. Mit Napoleons Beistimmung verübte daher dessen Schatten Dolder einen neuen Staatsstreich, indem durch einen neuen Verfassungsbruch am 7. August 1800, nach Aufstellung französischer und helvetischer Truppen, die überraschten Räthe in ihre Vertagung willigen mußten (der Senat that es mit sehr geringer Mehrheit), und darauf der Vollziehungsausschuß selbst 35 ihrer Mitglieder auswählte, mit denen er einen „gesetzgebenden Rath" bildete. Diese durch eine beispiellose Frechheit geschaffene Behörde vergrößerte sich dann durch acht neue Mitglieder und ernannte hierauf aus ihrer Mitte einen „Vollziehungsrath" von 7 Mitgliedern, darunter wieder Dolder und Savary (Gschwend und zwei Andere aber nicht mehr). Sofort wurde die Oeffentlichkeit der Sitzungen aufgehoben und der mächtige Konsul billigte diese sein System begünstigenden Schamlosigkeiten offen, da sie auf einen im Innern unfreien, ihm aber ergebenen und schwachen Staat lossteuerten. Interessant ist, daß gerade alles das, was im August 1800 in Bern geschehen, zu jener Zeit in einer Bittschrift von 333 Bürgern der Stadt St. Gallen an den Vollziehungsausschuß verlangt und dies namentlich dadurch begründet wurde, daß die Verfassung von 1798 eine aufgedrungene sei. Die Anzeichen einer Reaktion mehrten sich, als der Loskauf der Zehnten und Grundzinse zurückgenommen wurde, was Bauernaufstände hervorrief. So war die Schweiz vollständig in Napoleons Netz hineingerathen, die Revolution gebrochen und damit die Rückkehr zum Alten angebahnt.

Im Kanton Säntis war indessen eine neue Verwaltungskammer unter dem Vorsitze Meßmers von Rheineck bestellt worden. Sein Vorgänger

Künzle wurde helvetischer Senator, trat aber bald von seiner kurzen öffentlichen Laufbahn zurück und ergriff wieder den Botenstab*). Die neue Verwaltungskammer erließ am 1. Februar 1800 einen Aufruf zur Errichtung einer Hilfsgesellschaft, um der überall sich zeigenden Not entgegen zu treten. Derselbe fand nur in St. Gallen Anklang; auf dem Lande war man durch das fortdauernde Elend gleichgültig geworden. Einen schwachen Ersatz für den von ihr herbeigeführten Schaden leistete die französische Regierung, indem sie 20,000 Centner Waizen in die Schweiz sandte, von denen 4000 auf den Kanton Säntis kamen.

Diesem Kanton brachte die helvetische Republik übrigens ein Geschenk, für welches er ihr stets dankbar sein dürfte, wenn er es nicht später selbst weggeworfen hätte. Es war dies der gemeinsame Erziehungsrath. Schon am 24. Juni 1798 hatte das helvetische Direktorium die Aufstellung eines Erziehungsrathes in jedem Kanton beschlossen. Die kriegerischen Ereignisse verhinderten begreiflich das Inslebentreten dieser neuen Anstalt, und so kam dieselbe im Kanton Säntis erst im Jahre 1800 zu Stande. Fanatiker ermangelten nicht, wegen des Zusammenwirkens beider Glaubensparteien, Religions-Gefahr zu predigen; aber die aufgeklärten Katholiken gingen mit den Protestanten Hand in Hand und wirkten vereint an dem schönen Werke. Durch Geist und Gemüt ausgezeichnete Männer, wie der Geistliche Blattmann von katholischer, Hartmann (der Geschichtschreiber), und Pfarrer Steinmüller von evangelischer Seite und mehrere Andere, bildeten das neue Kollegium, welches am 3. März 1800 im jetzigen Großrathssaale mit Reden, Musik und Kindergesang feierlich eingesetzt wurde**). Das Schulwesen war größtentheils in einem erbärmlichen Zustande und das Volk von Mißtrauen gegen die neue Einrichtung erfüllt, so daß die Erziehungsräthe hart zu kämpfen hatten, was sie auch mit rühmlicher Ausdauer thaten.

Abt Pankraz, welcher seit seiner letzten Flucht in Neu-Ravensburg gewesen, war durch das Vorrücken der Franzosen in Deutschland genötigt, sich nach dem Lande Tirol zu flüchten und zwar am Tage bevor die Franzosen zur Freude des Volkes in Bregenz einrückten, die Oesterreicher, unter welche die ausgewanderten Schweizer eingetheilt waren, immer weiter zurücktrieben und die Bodensee-Flottille in die Hände bekamen. Archiv und Bibliothek des Klosters St. Gallen waren in 150 Kisten nach dem Kloster Füßen (dieser Stiftung von Galls Jünger Magnus um das Jahr 666) gebracht worden, wo die Franzosen bei ihrem Einzug in Folge von Unvorsichtigkeit der Hüter die Schätze entdeckten, aber in Folge einer Erklärung des Generals Molitor ruhen ließen. Das Werthvollste war vorher nach Imst, Einiges nachher nach Neu-Ravensburg gebracht worden. Durch dieses Vorrücken der Franzosen

*) Weidmann S. 156.

**) Protokoll des Erz. Rathes des Kant. Säntis, im K. A. Weidmann S. 157 ff.

wurde zugleich die Schweiz von einem Theile der ungebetenen Gäste und von der österreichischen Getreidesperre erlöst und der freie Verkehr wieder hergestellt.

In St. Gallen, wo die Mobilien des Stiftes nach Wiedereinsetzung der helvetischen Behörden versteigert worden waren*), mußte die Domkirche von dort eingenisteten deutschen Kriegsgefangenen, welche bereits darin zu kochen begonnen, gesäubert werden. Die seit der Revolution verbotenen Processionen wurden auf das Gesuch des Paters Franz Weidmann (des Geschichtschreibers), jetzt ersten Pfarrers an der Domkirche, laut Schreiben des Ministers der Wissenschaften vom 13. Mai wieder erlaubt.

Mit der Stadt St. Gallen, welche sich bisher trotz der schlimmen Zeiten durch Ordnungssinn und Opferbereitwilligkeit ausgezeichnet hatte, gerieth die helvetische Regierung beinahe in Zwist. Die Entrichtung der Staatsabgaben war von der Stadt früher gefordert worden, als von den übrigen Ortschaften des Kantons. Als sich die Municipalität dies nicht gefallen lassen wollte, wurde sie der Widersetzlichkeit angeklagt und der Vollziehungsrath wollte, laut Beschluß vom 8. Mai, die Abgaben durch Exekutionstruppen eintreiben lassen; allein dies unterblieb auf die Verwendung St. Gallischer Abgeordneter in Bern.

Im südlichen Theile des jetzigen Kantons St. Gallen wurde das Volk durch den im Nachbarlande wütenden Krieg beunruhigt. Am 21. Mai setzten österreichische Scharfschützen mit allerlei Volk, darunter auch Sarganserländer, welche ihnen als Führer dienten, über den Rhein in den Distrikt Werdenberg, begannen in Sennwald, Salez und Gams zu rauben und zu brandschatzen, mißhandelten mehrere Personen und verlasen Aechtungslisten s. g. Patrioten, wurden aber durch französische Truppen wieder zurückgetrieben, nachdem sie Gefangene zurückgelassen. Am folgenden Tage brachen 2000 Oesterreicher bei Ragaz ein, gelangten raubend bis zur s. g. Galgenmühle, wurden da von blos zwei Kompagnieen Franzosen zurückgetrieben und kämpften mit ihnen an der Tamina und in Ragaz, während andere Oesterreicher und Bündner vom Regiment Salis aus Bünden her über die Zollbrücke, sowie über Pfävers und Valens einrückten, durch deren Hilfe und Uebermacht die Franzosen wieder nach Vilters zurückgetrieben wurden. Die Oesterreicher mußten aber auf Befehl ihrer Obern über den Rhein zurück und die Franzosen besetzten das ganze Sarganserland von Neuem. In Ragaz hatten die Oesterreicher ebenfalls gestohlen, Leute mißhandelt, namentlich die freisinnige Familie Chiodera, und in die Häuser hinein geschossen. Im Werdenbergischen versuchten sie nochmals Streifereien und schleppten mehrere Personen gefangen über den Rhein**). Der schweizerische Legionsanführer in österreichischem und englischem

*) Ueber die damalige Wirthschaft im Kloster und dessen Umgebung gibt das schlecht geschriebene Tagebuch eines schwäbischen Laienbruders vom 27. Sept. 1799 bis 21. Apr. 1800 einige, wenn auch nicht wichtige Aufschlüsse (Stiftsarch. Bd. 223).

**) Berichte der Unterstatth. Gafafer und Gallati und des Kantonsrichters Chiodera.

Solde, Bachmann, war auch dabei und eben im Begriffe, die Werdenberger unter Drohungen zu brandschatzen und das aufgebrachte Geld einzustreichen, als das Gerücht erging, die Franzosen rücken wieder an, und er leer abziehen mußte. In Altstätten erschienen ebenfalls „Kaiserliche“ und zwangen die Bürger, den Freiheitsbaum umzuhauen. Bald nach diesen Ereignissen verließen die Franzosen die Rheingränze der Schweiz, da das Kriegsgeschick sie anderswohin rief, und nun wurden überall Klagen laut, daß man dem Feinde preisgegeben sei. Sie waren nicht umsonst; denn schon am 12. Juni rückte eine Abtheilung Oesterreicher über den Kunkels bis Pfävers, zog sich aber gleich wieder zurück. Eine ähnliche Exkursion machten sie andern Tages nach Ragaz. Im Juli besetzten dann die Franzosen die Rheingränze wieder und nahmen in kurzer Zeit ganz Vorarlberg, am 14. Juli, nach heißem und blutigem Kampfe, auch Feldkirch und gleichzeitig Graubünden wieder ein, welches in der Person von Gaudenz Planta einen helvetischen Regierungsstatthalter mit einem „Präfekturrathe“ erhielt und von allen Parteiverfolgungen und Unruhen verschont blieb.

Die Nachricht vom Staatsstreiche des 7. August wurde in den Kantonen Säntis und Linth mit vollkommener Gleichgültigkeit aufgenommen, da das Volk sich nur nach Frieden und Wohlfeilheit sehnte und sich um politische Zänkereien nicht kümmerte.

Die neue helvetische Regierung hielt es indessen, damit ihr Beispiel von den Unterbeamten nicht nachgeahmt werde, für nötig, in Proklamationen zu erinnern, daß die Gesetze in Kraft geblieben und noch zu befolgen seien. Die noch stehenden wenigen Freiheitsbäume ließ sie, bis auf einen in jeder Gemeinde, wo deren noch standen, in aller Stille umhauen. Im Bezirke Sargans befanden sich seit dem Mai 1799 keine mehr.

Das Kloster St. Gallen hatte durch den Aufstand der alten Landschaft seine weltliche Herrschaft, durch die helvetische Revolution seine Korporationsrechte eingebüßt und sollte nun auch noch das Letzte was ihm geblieben, die geistliche Gerichtsbarkeit, das s. g. Ordinariat, verlieren. Schon seit Jahrhunderten hatte das Stift darnach gestrebt, sich zu einem Bischthume zu erheben und sich zu diesem Zwecke die geistliche Gerichtsbarkeit so weit erworben, daß zu einem solchen nichts mehr als der Name fehlte. Die Bischöfe von Konstanz hatten sich dagegen gestemmt, so lange es möglich war; aber es hatte nichts gefruchtet. Nach Einführung der helvetischen Verfassung hatte sich eine Kommission von Katholiken aus den ehemaligen stiftischen Landen in der Absicht gebildet, das s. g. Ordinariat des Stiftes aufrecht zu erhalten, hatte aber weder beim Abte, noch bei der helvetischen Regierung Anklang gefunden, da Jener seine Rechte nur im ungeschmälerten frühern Umfange wollte, diese aber nach der Säkularisation des Klosters trachtete. Dem Fiskal Jakob Germann, welcher die betreffenden Rechte im Namen des Abtes ausübte, wurde jede Einmischung in kirchliche Dinge amtlich untersagt, woran sich indessen

Germann nicht kehrte, sondern im Geheimen für den Abt forthandelte, — und die helvetische Regierung lud den Bischof von Konstanz zur Uebernahme der geistlichen Gerichtsbarkeit in den alten Stiftslanden ein; aber die Reaktion des Jahres 1799 verzögerte die Unterhandlungen. Endlich, nachdem Konstanz sich zu Obigem bereit erklärt hatte, beschloß der Vollziehungsrath am 24. September 1800, dem Fiskal Germann von nun an alle Ausübung einer Ordinariatsgewalt im Namen des Abtes zu untersagen. Der Bischof von Konstanz, Karl Theodor von Dalberg, übernahm seinerseits unterm 24. Oktober 1800 feierlich das Ordinariat in den St. Gallischen Landen und verkündete dies dem Volke. Letzteres kümmerte sich nicht viel um diese Angelegenheit; nur die Geistlichkeit war über den geschehenen Schritt aufgebracht und hielt sich insgeheim fortwährend an Germann *).

So ging das achtzehnte Jahrhundert mit seinen merkwürdigen Kontrasten und wilden Kämpfen zu Grabe und ein neues folgte ihm, welches nicht minder schwere Gärungen durchzumachen haben sollte. Das leuchtende Gestirn aber, unter dessen Glanze das neunzehnte Jahrhundert seinen Anfang nahm, war der corsische Eroberer, dessen unersättlichen Ehrgeiz zwei Erdtheile bewundernd anstaunten. Der neue Cäsar anerkannte am zweiten Tage des Jahrhunderts förmlich die Unabhängigkeit der helvetischen Republik. In dieser hatten unter seiner Aufsicht die Arbeiten für eine neue Verfassung wieder begonnen und der daraus entstandene Entwurf, welcher zwar die Einheit des Staates aufrecht erhielt, die Wahlen aber in aristokratischer Weise organisirte, wurde vom Minister Rengger pflichtschuldigst nach Paris gebracht. Der französische Gesandte Reinhard aber sandte seinen Sekretär dahin, um gegen jenen Entwurf zu wirken, weil es im Interesse des Gewaltigen an der Seine lag, die Schweiz wieder zum Bundesverhältnisse zurückzuführen, damit er sie besser beherrschen könne. Alle Parteien der Republik wetteiferten nun im Buhlen um Napoleons Gunst und sandten ihm Entwürfe über Entwürfe, von denen jeder Anspruch darauf machte, das Heil Helvetiens zu begründen.

Seltsam kontrastirt mit diesem eifrigen Treiben in den oberen Regionen die Theilnahmlosigkeit des notleidenden Volkes, welches oft gezwungen war, die Steuern zu verweigern, weil es sie eben nicht erschwingen konnte und die französische Armee fortwährend mit Lieferungen versehen mußte. Vier Millionen Franken schweizerischen Geldes verbrauchten allein vom August 1800 bis zum 1. März 1801 die in Graubünden stehenden französischen Truppen.

Einige Hoffnung auf bessere Zeiten erfüllte die Gemüter, als am 9. Februar der Friede von Luneville geschlossen wurde, in welchem der helvetischen Republik das Recht gewährleistet wurde, sich selbst eine Verfassung zu geben. Mit diesem Friedensschlusse tritt unverkennbar ein Wendepunkt in den Partei-Verhältnissen Helvetiens ein. Hatte man bisher die Anhänger des Alten, die

*) Weidmann S. 163 bis 171.

früheren „Linden“, Aristokraten, diejenigen des Neuen aber, die früheren „Harten“, Patrioten genannt, so erscheinen von nun an nur noch die beiden Bezeichnungen: Föderalisten (die Wiederhersteller des Bundessystems, begünstigt von Napoleon, in ihrem Schlepptau die Aristokraten) und Unitarier (die Beibehalter des Einheitssystems). Diese beiden neuen Parteien befehdeten sich so lange, bis ihr Ringen der Republik den Todesstoß gab.

6. Die inneren Kämpfe in der helvetischen Republik vom Frieden von Luneville bis zur Annahme der Notablenverfassung.

Der Friede von Luneville, welchen Viele so verstanden, als ob nun jedes Ländchen der Schweiz sich seine eigene Verfassung geben könne, verlieh den Hoffnungen der Föderalisten neue Nahrung. Daß der Erste Konsul Galliens diese Richtung begünstigte, daß die Aristokraten und die Separat-Demokraten dieselbe mit ihrem ganzen Anhange unterstützten, erweckte bei den Unitariern, die sich seit dem Bestehen der Republik auf merkwürdige Weise verstärkt hatten, aber noch immer in großer Minderheit waren, die bangsten Besorgnisse. Während in mehreren früher eifrig separatistischen Distrikten, so in der alten Landschaft, im Rheinthal u. s. w. das Einheitssystem immer mehr Anhang fand, zeigten sich dagegen die Bündner, Appenzeller, Urschweizer u. s. w. als unveränderte Föderalisten. Großes Aufsehen erregten namentlich die föderalistischen Flugschriften des Pfarrers Knus in Trogen, und im Appenzellerlande wurde offen die Sehnsucht nach der Kantonal-Unabhängigkeit ausgesprochen. An vielen Orten fanden in diesem Sinne Versammlungen statt, sogar in dem früher gut helvetisch gesinnten Hinterlande. Allgemein verlangte man eine Landsgemeinde und Appenzellische Sendlinge suchten in diesem Sinne auch das Thurgau zu bearbeiten. Gegen die Ruhestörer, unter denen sich namentlich ein Josua Diem von Herisau auszeichnete, wurde von den Behörden mit merkwürdiger Nachsicht verfahren. In Appenzell (Innerroden) erschien ein Volkshaufen unter der Anführung des Gemeindeschreibers Jakob Füchsli in dem Hause des dortigen Statthalters Krüsi und wies demselben ein Schreiben der Gemeindekammer von Schwiz vor, mit der Erklärung, die Appenzeller seien gleichen Sinnes, d. h. sie wollen ihren Kanton wieder unabhängig sehen. Es wurde eine Eingabe an den Vollziehungsrath ausgearbeitet, welche diese Volksbegehren warm darlegte. Als Antwort auf diese Bittschrift sandte der Vollziehungsrath, — seinem Vorbilde Napoleon getreu, — helvetische Truppen nach dem „ehemaligen“ Appenzellerlande (wie es amtlich immer genannt wurde), welche vom Volke ungescheut beschimpft und schlecht oder gar nicht mit Nahrung versehen wurden, worauf man dann französische Truppen nachsandte, die sich besser Respekt zu verschaffen wußten. Der Verhaftbefehl des Justizministers gegen Pfarrer Knus wurde wieder zurückgenommen, mehrere Ruhestörer aber in Gewahrsam be-

halten, jedoch bald entlassen. Nach kurzer Zeit kehrten die Truppen wieder zurück, ohne etwas ausgerichtet zu haben.

Die föderalistische Bewegung veranlaßte indessen auch den ruhelosen Abt Pankraz zu einer Protestation gegen den 11. Artikel des Luneviller Friedens. Dieselbe ist vom 26. Mai 1801 datirt und äußert sich in dem Sinne: er habe auf seine Rechte niemals verzichtet und werde sie wieder geltend machen, er sei ein Reichsfürst und sein Land habe mit der Schweiz keinen Zusammenhang; sein Volk sei und bleibe daher Unterthan und könne sich keine eigene Verfassung geben.

Im helvetischen gesetzgebenden Rathe hatte nach dem Frieden der französische Gesandte erklärt, die französische Regierung finde, das Einheitssystem passe nicht für Helvetien, welcher frechen Aeußerung die charakterlosen Mitglieder beistimmten; und doch wurde der Gesandte wegen seines voreiligen Benehmens von Napoleon getadelt! Den nach Paris Abgeordneten eröffnete Letzterer: seine Ansichten gehen weder auf Rückkehr des Alten, noch auf Beibehaltung der strengen Einheit, sondern auf eine „glückliche Vermischung" des Einheits- und des Bundesprincips, und übergab ihnen einen Entwurf, „der allein seine Billigung habe." Noch nicht genug der Schmach! In feigem Schrecken vor demokratischen Planen der Unitarier nahmen Vollziehung und Gesetzgebung in Bern am 29. Mai den (auch von dem Geschichtschreiber Joh. Müller, der sich so häufig befangen gezeigt hatte, empfohlenen) Pariser Entwurf an*)! Dieser Entwurf enthielt an seiner Spitze die Einheit als Grundsatz und Bern als Hauptstadt, dann siebenzehn Kantone. Das Oberland wurde wieder mit Bern, Murten und Schwarzenburg mit Freiburg, das bisher österreichische Frickthal mit Basel und Aargau, Baden mit letzterm, Schaffhausen mit Thurgau, Bellinzona, Lugano und Misox als „italienische Vogteien" vereinigt. Säntis erhielt den Namen „Appenzell" und umfaßte ganz Toggenburg; Linth, um Ober-Toggenburg verkleinert, wurde „Glarus" genannt; die übrigen Kantone, mit Einschluß von Graubünden (ohne Misox), hatten ihre alten Gränzen, d. h. die vor 1798, so daß also der Kanton Waldstätten wieder in die kleinen Kantone aufgelöst war. Nur Wallis fehlte; Napoleon hatte es zu väterlichen Handen genommen, um die neu zu erbauende Simplonstraße zu besitzen. Ein ziemlicher Theil der Souveränität, meist auf die innere Verwaltung und das Kirchenwesen bezüglich, wurde den Kantonen überlassen. Eine Tagsatzung von 77 Mitgliedern, die verhältnißmäßig auf die Kantone vertheilt waren, hatte die Berathung und Annahme der Gesetze, ein Senat, aus zwei Landammännern und 23 Räthen, den Entwurf der Gesetze und die wichtigsten Vollziehungs-Geschäfte, ein Kleiner Rath, aus den zwei

*) Bezeichnend ist, daß inzwischen auf beinahe allen amtlichen Schreiben das Bild Tells verschwunden war. Es hatte sich wol aus Scham zurückgezogen. Nur Reg.-Statthalter Bolt behielt es beharrlich bei.

Landammännern und vier Mitgliedern, die Verwaltung und Vollziehung im Allgemeinen zur Aufgabe. In jedem Kanton sollte ein Statthalter residiren, und eine Verwaltungsbehörde konnte vom Senat entworfene Gesetzesvorschläge berathen und annehmen.

Auf die Veröffentlichung dieses Entwurfes begann das Treiben der Parteien von Neuem. Aristokraten arbeiteten für die Rückkehr des Alten, sogar für Wiedervereinigung von Waadt und Aargau mit Bern; Uri protestirte gegen jede Einheit; Frankreich wirkte für undemokratische Wahlarten, seine Kreaturen Dolder und Savary widersprachen aus knechtischem Sinne dem Verlangen nach Beibehaltung von Wallis; die Unitarier versuchten Widerstand gegen alle Verletzung demokratischer Grundsätze. Es wurde nun ein sehr verwickelter Weg eingeschlagen, um jedem der neuen Kantone eine Verfassung zu geben, und zwar so wenig demokratisch als möglich. Die Municipalitäten (Gemeinderäthe) wählten auf 100 Aktivbürger einen Bezirkswahlmann; die bezirksweise versammelten Wahlmänner ernannten, im Verhältnisse zur Bevölkerung, eine Anzahl Abgeordnete zu einer „Kantons-Tagsatzung" von wenigstens 15 Mitgliedern*). Ein besonderes Dekret vom 26. Juni bestimmte die Versammlungsorte der Bezirkswahlmänner und die Anzahl der von ihnen zu wählenden Abgeordneten zur Kantons-Tagsatzung. Der Kanton „Glarus" erhielt nach diesem 27, der Kanton „Appenzell" 37 Tagsatzungsglieder. Ein weiteres Dekret vom 2. Juli bestimmte das Erforderliche über die Konstituirung der Kantonstagsatzungen und verordnete, daß diese die durch die Verfassung jedem Kanton bewilligte Anzahl von Abgeordneten in die allgemeine helvetische Tagsatzung zu ernennen haben und hierauf einen Ausschuß zur Entwerfung einer Kantonsverfassung, über deren Annahme die Kantonstagsatzung zu berathen habe. Am 28. Juli wurde beschlossen, daß die March nicht mit Glarus, sondern mit Schwiz vereinigt werden solle. Endlich traten am 1. August die Kantonstagsatzungen zusammen, ernannten die Abgeordneten nach Bern und ließen durch ihre Kommissionen die Kantonsverfassungen entwerfen. Der Glarnersche Entwurf vom 17. August stellte als verordnende Behörde einen „Kantonsrath" aus 13 Mitgliedern, als vollziehende einen „Kleinen Rath" von 5 Mitgliedern auf, beide von der Kantonstagsatzung, diese von gemeindeweise bestellten Wahlmännern zu wählen, dann vom Kleinen Rath ein Statthalter für jeden Bezirk; über gerichtliche Behörden war nichts gesagt. Der Appenzellische Entwurf vom 25. August enthielt auf ähnliche Weise einen Kantonsrath von 29, aber direkt durch die Wahlmänner zu bestellenden, und einen Verwaltungsrath von 7 durch den Kantonsrath zu ernennenden Mitgliedern, dann auch noch einen Erziehungs- und einen Sanitätsrath; die Bezirksbehörden und die Gerichte waren nicht näher bestimmt**).

---

*) Gesetz vom 15. Juni 1801.

**) Vgl. die betreffenden Entwürfe, erschienen in Glarus und St. Gallen. Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 3, No. 9 u. 11. Weidmann S. 174.

Am Schlusse der Berathungen erklärte die in Appenzell versammelte Tagsatzung, sie fühle, daß der Entwurf noch manche Lücke habe, und vertröstete sich auf Verbesserungen in der Zukunft. Im Volke fand das zu Stande Gebrachte wenig Anklang. Die Kantonstagsatzungen von Uri und Schwiz verweigerten geradezu den vorgeschriebenen Eid; der ehemalige Toggenburger Landvogt Müller-Friedberg, damals bei der Central-Regierung in Bern angestellt, wurde als Regierungs-Kommissär dorthin gesandt und erließ eine Adresse an die Widersetzlichen. Eine gleiche Weigerung war auch bei einem Theile der Berner-Tagsatzungsglieder vorgekommen. Die allgemeine helvetische Tagsatzung versammelte sich in Bern am 7. September und nahm die Abgeordneten von Uri und Schwiz, Müller und Alois Reding, den Sieger von Morgarten, trotz der Eidverweigerung in ihren Schoos auf. Ihre Mehrheit gehörte der unitarischen Richtung an. Am Tage der Eröffnung erschienen zwei das gleiche Datum tragende Sendschreiben des Abtes Pankraz aus dem Schlosse Ebringen, das eine an die „Ehrengesandten" zur Tagsatzung, von welcher er „nicht zweifeln wollte, daß sie dem neuen Staatsgebäude die Gerechtigkeit zum Grunde legen und ihm, dem Abte, seine Lande und Gerichtsbarkeiten zurückgeben und restituiren werde," dann im Wesentlichen seine Behauptungen vom 20. Mai wiederholte, und nach hergestellter Ruhe ein Bündniß mit der helvetischen Republik in Aussicht stellte, — das andere an die „aus den Stift St. Gallischen Landen und Gerichten zur Tagsatzung in Bern Abgeordneten" Johann Kaspar Bolt und Joachim Pankraz Reutti, welche er warnte, an der Einführung der neuen Verfassung in den Stiftslanden nicht Theil zu nehmen, da dies dem Gehorsam und der Treue, die sie ihm schulden, zuwiderlaufe und ihnen demnach zur schweren Verantwortung gereichen müsse; hingegen „von ihnen hoffte, ihnen befahl und von ihnen erwartete, sie werden dahin arbeiten, daß ihrem Landesherrn seine Besitzungen gänzlich zurückgegeben und die alte Ordnung hergestellt werde," — und endlich die Vorzüge dieser alten Ordnung mit beredten Zügen hervorhob*). — Die Tagsatzung ignorirte natürlich diese komischen Zumutungen und beauftragte den Vollziehungsrath mit Maßregeln gegen die Agenten des Abtes, deren thätigster sein eigener Bruder, der gewesene neapolitanische Offizier Karl Vorster war, der sich unter falschem Namen in Bern aufhielt und, als seine Papiere der helvetischen Regierung in die Hände gefallen waren, aus der Schweiz verwiesen wurde. Ebenso erfolglos waren die Umtriebe des s. g. Hofrathes Müller, Sekretärs des Abtes.

Die Unitarier setzten in der helvetischen Tagsatzung gegen Napoleons Willen artikelweise Berathung der Verfassung und, wegen Wallis, Integrität des helvetischen Gebietes durch; aber auch den Föderalisten gelangen einige Abänderungen in ihrem Sinne. Weil indessen die Einheit Grundsatz blieb,

*) Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 3, No. 12. 13.

traten die Abgeordneten der drei Urkantone (neben Müller und Reding noch Vonflüe von Unterwalden) am 9. Oktober aus und entfernten sich. Daß das napoleonische Frankreich die Föderalisten entschieden unterstützte, zeigte sich wieder deutlich, als es die Sendung von Truppen nach den widerspenstigen Kantonen verweigerte, und seine Wortbrüchigkeit lag am Tage, als es die feierlich versprochene Vergütung der ungeheuern Lieferungen an die Armee abschlug. Auch aus mehreren anderen Kantonen traten föderalistische Mitglieder der Tagsatzung, im Ganzen 13, am 17. Oktober aus, und die Verbindung ihrer Gesinnungsgenossen mit den früheren Machthabern nahm einen immer weitergreifenden und immer gefährlichern Charakter an.

Indessen wurde der durchberathene Verfassungsentwurf am 24. Oktober von der Mehrheit der Tagsatzung angenommen und am 25. der Senat aus lauter Unitariern zusammengesetzt. Dies Alles bewog den Intriganten Dolder zu seinem dritten und letzten Staatsstreiche. Nachdem französische Truppen aus Freiburg nach Bern herberufen worden, einzelne Hellersehende bereits Verrath gewittert hatten, die Mehrheit aber blind und taub geblieben war, verlor der Feigling Dolder bereits den Mut; aber seine aristokratischen Freunde handelten für ihn unter dem Schutze der Franzosen. Bayonnette und Kanonen dieser und der helvetischen Truppen füllten und sperrten Straßen und Plätze Berns; kurz vor Mitternacht vom 27. auf den 28. Oktober versammelten sich 13 Mitglieder des gesetzgebenden Rathes unter dem Titel eines außerordentlichen solchen und übertrugen den Vollziehungsräthen Dolder, Savary und Rüttimann (von Luzern) provisorisch die vollziehende Gewalt. Dolder und Savary erließen nun eine Botschaft an den gesetzgebenden Rath, in welcher sie die Tagsatzung beschuldigten, sich zum Verfassungsrathe aufgeworfen zu haben, und daher ihre Auflösung und die Einführung des unveränderten Verfassungsentwurfes vom 29. Mai erklärten. Sie ernannten dann Andermatt von Zug zum Oberbefehlshaber der helvetischen Truppen, ließen sich durch diese Gehorsam schwören und das Rathhaus besetzen. Den übrigen Vollziehungsräthen wurde der Eintritt in den Sitzungssaal verwehrt, Rüttimann aber weigerte sich, der Dritte im Bunde mit den zwei Afterkonsuln zu sein. Zu den 13 Gesetzgebern der Nacht wurden 11 fernere eingeladen, die Uebrigen fortgewiesen. Von den Eingeladenen nahmen 17 das Geschehene an und 6 verwarfen es, darunter der gewesene Landschreiber der St. Galler-Landschaft, Gallus Schlumpf. Man wählte dann, mit Hilfe des neuen französischen Gesandten Verninac, 25 Senatoren. Die 4 tüchtigsten Minister (Rothplez, Stapfer, Rengger und Meyer) gaben ihren Abschied ein, an ihre Stelle traten unbedeutende Stadt-Berner; 11 Gesetzgebungsräthe und 43 Mitglieder der Tagsatzung protestirten schriftlich feierlich gegen die empörende Gewaltthat. Der neugebackene Senat wählte einen neuen Vollziehungsausschuß und dieser knebelte sofort die Presse, so daß nichts gegen das saubere Nachtstück gedruckt werden durfte. Dennoch waren bereits einige

sehr scharfe Kritiken desselben erschienen, auf welche eifrig gefahndet wurde. Das geschätzte Tagblatt „der schweizerische Republikaner“ wurde unterdrückt und dem „helvetischen Volksfreund“ die amtliche Unterstützung entzogen. Aber nicht Dolder erntete die Früchte seines Verrathes, sondern die Aristokraten und die Föderativ-Demokraten; denn zu Landammännern wurden am 21. November der Berner Frisching von Rümligen (nicht zu verwechseln mit dem Vollziehungsrathe Frisching, der am Tage vor dem letzten Staatsstreiche beerdigt wurde) und Alois Reding ernannt. Mit ihnen bildeten vier neue Minister (darunter Dolder) den Kleinen Rath. Der ehrliche Regierungs-Statthalter Bolt in St. Gallen, Mitglied der aufgelösten Tagsatzung, nahm seine Entlassung und wurde durch den gewesenen Vollziehungsrath Gschwend ersetzt, welcher die Ereignisse vom 27. und 28. Oktober öffentlich „glückliche“ zu nennen wagte*). Der Vorsitz der Verwaltungskammer ging von Meßmer an Zollikofer über. Der gewesene Repräsentant Gallus Schlumpf aber trat nach 41 Monaten gesetzgeberischer Thätigkeit, laut seiner Erklärung vom 20. November**), als Anwalt ins Privatleben zurück.

Durch diesen Staatsstreich war nun die Sonderbarkeit eingetreten, daß die eifrigsten Anhänger des im Jahre 1798 gestürzten Zustandes an die Spitze der an die Stelle desselben getretenen Ordnung der Dinge zu stehen kamen. Alois Reding und ein Berner-Patrizier waren Landammänner der helvetischen Republik! So konnte der Sturz der letztern nicht ausbleiben, und die Wünsche Napoleons und der „Oligarchen“ waren auf dem besten Wege verwirklicht zu werden; nur mußte noch die Art und Weise einer Vereinigung derselben gefunden werden, und der neue Cäsar fand sie. Reding verfügte sich, in Begleitung des fanatischen Reaktionärs Diesbach, selbst nach Paris und besprach sich mit dem ersten Konsul, der ihn wohlwollend aufnahm, über die Verfassung der Schweiz, während er zugleich Verbindungen mit Oesterreich anknüpfte. Der eigentliche Zweck seiner Reise war das Verlangen der Zurückgabe von Wallis, was aber Buonaparte entschieden verweigerte, doch auch dasjenige der Wiedervereinigung von Waadt und Aargau mit Bern, welche dessen Patrizier durch Reding eifrig betrieben. Als Letzterer überdies noch den Wunsch nach Wiedereinführung der Landsgemeinden aussprach, erhielt er den Rath, dies zu versuchen. Indessen arbeiteten die durch den Staatsstreich ermutigten Aristokraten in geheimen Vereinen rastlos weiter. Republikanische Regungen, z. B. in Winterthur, wurden unterdrückt. In die Urkantone wurden Gewehre gesandt, dort Redings Wahl gefeiert, und die berüchtigtsten Treiber von 1798 und 99 durften heimkehren. Der Einsiedler Abt zog am 12. Januar 1802, nachdem er auf seine politischen Rechte verzichtet, wieder ein; das Nämliche hätte unter der gleichen Bedingung auch Pankraz

*) Proklam v. 14. Nov. 1801.
**) Wegelin, Misc. Samml. Bd. 3, No. 16.

erreicht; aber er wollte Alles oder Nichts. Aus dem Appenzellerlande gingen Gesuche um Trennung von St. Gallen, aus der Stadt solche um fortdauernde Vereinigung mit der Landschaft nach Bern.

Auf den Wunsch Buonaparte's wurde indessen der Personalbestand des Kleinen Rathes dadurch abgeändert, daß er aus fünf eigentlichen Mitgliedern und sechs Senatoren bestand. Unter den Letztern, welche der liberalen Partei entnommen wurden, befanden sich Rengger, welcher bald Landammann wurde, Rüttimann und Escher aus Zürich (der spätere Linth-Escher).

Der helvetische Senat nahm am 26. Februar 1802 einen neuen Verfassungsentwurf, eine Revision desjenigen vom 29. Mai 1801, an. Derselbe stellte 21 Kantone auf, darunter auch Wallis, welches Napoleon am 4. April, trotz feierlicher Protestation des ganzen schweizerisch gesinnten Volkes, zu einer eigenen Republik umschuf, die von Frankreich, der Schweiz und Italien gleich unabhängig sein sollte. Uri erhielt Livenen wieder, Schwiz die March, Bern Schwarzenburg, Freiburg Murten, Schaffhausen Dießenhofen, Appenzell und Glarus die alten Gränzen vor 1798, und aus den übrigen Bestandtheilen der Kantone Säntis und Linth wurde ein Kanton St. Gallen gebildet, genau im jetzigen Umfange; derselbe verdankt also diesem Entwurfe die erste Idee seiner Entstehung. Die Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Republik und Kantonen war aus dem Entwurfe des 29. Mai beibehalten, nur mit dem Unterschiede, daß die Rechtspflege den Kantonen überlassen wurde, jedoch mit Appellation an einen obersten Gerichtshof, dessen Stellen lebenslänglich sein sollten. Eine Tagsatzung von 1—6 Mitgliedern auf den Kanton, ein Senat aus zwei Landammännern, zwei Statthaltern und 26 Räthen (auf Vorschlag der Kantone durch die Tagsatzung gewählt) und ein Kleiner Rath, aus obigen vier Beamten und sieben weiteren Mitgliedern, waren die obersten Behörden. Zur Abstimmung über diesen Entwurf und zur Ausarbeitung von Kantonsverfassungen wurden Kantonstagsatzungen angeordnet, je von 15, 20 oder 30 Mitgliedern, die auf eine sehr verwickelte Weise unter dem Einflusse der Behörden gewählt wurden. Die Tagsatzung des Kantons St. Gallen verwarf am 13. April die neue Bescheerung mit 18 von 30 Stimmen unter einläßlicher Begründung*), und die meisten Kantone verwarfen entweder ebenfalls oder nahmen nur unter mancherlei Vorbehalten an. Daraufhin intriguirten die beiden Parteien in Bern wieder gegeneinander, die Föderalisten unter Frisching mit dem Plane, die unitarischen Regierungsglieder verhaften und den General Andermatt erschießen zu lassen, die gemäßigten Unitarier unter Kuhn, beide um Verninac's Gunst buhlend. Beide versammelten sich geheim; und am 17. April setzte Kuhn (es war auch eine Art Staatsstreich, aber ohne Gewaltanwendung) den Beschluß durch, den Senat zu vertagen und eine Versamm-

*) Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 3, Nr. 25. Der Entwurf ebd. Nro. 21. Protokoll der Tagsatzung im K. A.

lung von s. g. Notablen, d. h. angesehenen Männern zur Berathung von Abänderungen im Verfassungsentwurfe vom 29. Mai zusammenzuberufen. Verninac billigte in einer Zuschrift diesen Beschluß lebhaft, und unter dem Volke fand derselbe allgemeinen Beifall. Der Kleine Rath berief sofort 47 Notable, aus jedem Kanton zwei oder drei, blos aus Bellenz nur einen. Reding, der in seiner Heimat abwesend war, protestirte gegen das Geschehene und legte sein Amt als Landammann nieder. Die Notablen traten am 30. April zusammen und am 25. Mai legte der Kleine Rath ihren Entwurf dem Volke zur Abstimmung in allen Gemeinden vor. Die Gebietseintheilung und die Ausscheidung der Kompetenzen waren wieder ungefähr diejenigen vom 29. Mai 1801, mit den erweiterten Kantonen Appenzell und Glarus; doch Zug erhielt die oberen Freiämter, Schaffhausen und Thurgau waren wieder getrennt, Wallis und Frickthal aber nicht erwähnt. Die Tagsatzung sollte ein Mitglied auf 25,000 Seelen enthalten und auf eine verkünstelte Weise gewählt werden; ein Senat aus einem Landammann, zwei Landstatthaltern und 24 anderen Mitgliedern sollte die Gesetze vorschlagen, ein Vollziehungsrath aus obigen drei Beamten mit fünf Staatssekretären die Regierung führen *). Den ersten Senat wählte der Kleine Rath gleich selbst.

Es wurden nun in allen Gemeinden Register zur Einschreibung der Stimmen für Annahme oder Verwerfung der neuen Verfassung aufgelegt. Die Nichtstimmenden galten für Annehmende. Mehrere hohe geistliche Würdenträger, so der Bischof von Konstanz, mahnten zu Ruhe und Frieden. Auf der andern Seite arbeiteten die kleinen Kantone, an ihrer Spitze der daheimgebliebene Alois Reding, stark für Verwerfung. Trotzdem war das Resultat, welches der Kleine Rath am 17. Juni kannte, der Verfassung günstig, indem in runden Zahlen 72,000 schriftlich, 167,000 stillschweigend, zusammen 239,000 angenommen, aber nur 92,000 verworfen hatten. In den Gegenden unseres jetzigen Kantons war die Zahl der Verwerfenden am stärksten in der alten Landschaft, im Gaster und dem jetzigen Seebezirk, am schwächsten in der Stadt St. Gallen, Toggenburg, Rheinthal, Werdenberg und Sargans. Appenzell und Glarus verwarfen meist, am eifrigsten Außerroden. Am 2. Juli verkündete die helvetische Regierung das Ergebniß. Der neue Senat hatte sich schon am 29. Juni versammelt und wählte am 5. Juli den neuen Vollziehungsrath, und darin als Landammann merkwürdiger Weise den früher verworfenen Dolder. Damit waren die Verfassungskämpfe der helvetischen Republik zu Ende und dieser immerhin interessante und in der Theorie schöne, aber dem Schweizercharakter nun einmal nicht zusagende Staat erlebte von da an nur noch seine tragische Auflösung.

---

*) Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 3, Nr. 29.

7. Thatsächliche Auflösung der helvetischen Republik im Jahre 1802.

Wenn die Anhänger der helvetischen Republik stets in dem nämlichen Verhältnisse zugenommen hätten wie in den wenigen Jahren ihres Bestehens, so hätten sie in kurzer Zeit die große Mehrheit des Schweizervolkes umfaßt. Der Beweis hiefür liegt darin, daß sie in der Tagsatzung wirklich die Mehrheit bildeten, obschon die unnatürliche und widersinnige Wahlart von ihren geheimen Feinden ausgeheckt worden war. Aber die Föderalisten der kleinen Kantone und der Patrizierstädte auf der einen und der Diktator an der Seine auf der andern Seite durften, wollten sie ihre Zwecke erreichen, das Aufkommen eines starken, einigen schweizerischen Staates nicht dulden und darum mußten die oben erzählten unedeln Staatsstreiche ausgeführt werden, welche der Republik allen Kredit raubten. Nachdem der Plan soweit gediehen war und die Republik trotzdem noch bestand, mußte man zum Mittel des Bürgerkrieges greifen, um das schweizerische Vaterland durch die blutige Fackel der Zwietracht unter das Joch der ehemaligen gnädigen Herren und Oberen zurückzubringen, welche sich so sehr danach sehnten, dasselbe wieder mit ihrer Zuchtruthe zu beglücken. Und Napoleon, der Zerstörer der französischen, der holländischen und der italienischen Republik, stand diesem Treiben als würdiger Pathe bei! Damit Alles, was zum gemeinsamen Plane gehörte, besser in's Werk gesetzt werden könne, wurden die französischen Truppen, deren jetziger Herr die „Oligarchen" nicht länger bekämpfen wollte, in Folge einer Anzeige des Generals Montrichard vom 12. Juli, aus der Schweiz zurückgezogen; der Abmarsch begann am 20. Juli. Der Vollziehungsrath sprach am nämlichen Tage seine Dankbarkeit für diesen Schritt und seine Erwartung aus, daß das helvetische Volk Ruhe und Einigkeit bewahren und sich der nun errungenen vollen Freiheit, im Anschlusse an die verfassungsmäßige Ordnung, aufrichtig freuen werde. Wenn je, so war jetzt der Augenblick gekommen, das Volk mit der Einheitsrepublik auszusöhnen. Er wurde nicht benützt und der böse Feind lauerte bereits im Hinterhalte. Der patrizische „Wiederherstellungsverein" (wie er sich naiv nannte) in Bern, dieser Wurm im Herzen der Frucht, arbeitete rastlos gegen die Einheit der Schweiz. Sein Haupt, Em. v. Wattenwil, erhielt, im Einverständnisse mit dem unverbesserlichen Landammann Dolder, die ausgedehntesten Vollmachten. Ludwig Rudolf von Erlach bearbeitete das Volk im Aargau, wieder Unterthanen werden zu wollen. Für die Urkantone war ein glimmender Feuerheerd in dem zu Intriguen bequem gelegenen Gersau. Endlich platzte die Bombe. Am 30. Juli beschloß eine in Schwiz versammelte Landeskommission, eine Landsgemeinde abzuhalten, welche wirklich schon am 1. August stattfand, alle Behörden besetzte, Alois Reding zum Landammann wählte und den ehemaligen Unterthanen des „altgefreiten Landes" die Hälfte des Landraths zugestand. Am nämlichen Tage hielten auch beide Unterwalden Landsgemeinden. Uri ging

noch nicht so weit, erließ aber mit beiden anderen Kantonen Erklärungen an die helvetische Regierung und an den Ersten Konsul in dem Sinne, daß die 3 Orte zu ihren alten Verfassungen zurückkehren wollen. Es bestand indessen in den Urkantonen eine starke, helvetisch gesinnte Opposition gegen jene Trennungsgelüste. Die March dagegen, mit Ausnahme Reichenburgs, hielt am 16. August eine Landsgemeinde und schloß sich Schwiz an. Nun ergriff das sonderbündische Fieber auch Glarus, welches am 20. August Landsgemeinde hielt. Regierungsstatthalter Heer schlug standhaft alle Würden aus, da er der Republik nicht untreu werden wollte; seine Stelle in den ruhig und treu gebliebenen Theilen des Kantons Linth, d. h. denjenigen, welche jetzt zu St. Gallen gehören, nahm der Distriktsstatthalter Büeler in Rapperswil ein. Im Appenzellerlande, wo sich ebenfalls eine „Landeskommission“, und zwar für beide Roden, in Teufen gebildet hatte, erklärten sich dennoch zahlreiche Unterschriften aus fast allen Gemeinden des Ländchens energisch gegen die Trennungsbewegung und für die Republik. Indessen wirkte das reaktionäre Benehmen der Stadt Zürich, ein Zuruf der Urkantone aus Schwiz vom 13. August an alle Schweizer, sich nicht gegen sie gebrauchen zu lassen, und der Ueberfall der helvetischen Truppen durch die Unterwaldner am Renggpasse entmutigend auf die bisher ruhigen Gegenden, und es begann an mehreren anderen Orten ebenfalls zu gären. Graubünden erklärte sich selbstständig, Appenzell Außer- und Innerroden hielten am 30. August Landsgemeinden und der „Stand Appenzell der innern und äußern Roden“ erklärte mit Zuschrift aus Trogen unterm 4. September dem Regierungsstatthalter von Säntis förmlich seine Trennung von diesem helvetischen Kanton. Zürich endlich widersetzte sich offen der helvetischen Regierung und wurde deshalb am 10. und 13. September von General Andermatt, der am 7. September mit den Urkantonen in Luzern Waffenstillstand geschlossen hatte, beschossen, wobei das Landvolk der Umgegend die helvetischen Truppen unterstützte, da es keine Sehnsucht nach der aristokratischen Herrschaft fühlte. Als aber gleichzeitig der genannte Erlach mit einer Freischaar das Aargau förmlich eroberte, erhielt Zürich zum Aerger der helvetischen Truppen eine Kapitulation. Der Bürgerkrieg war nun in der Mitte der ebenen Schweiz in vollen Flammen. Solothurn öffnete sich Erlachs Schaaren und am 19. September, nachdem auch Bern mit den Aufrührern kapitulirt hatte, floh vor denselben die helvetische Regierung, für welche die angerufene französische Hilfe noch nicht hatte erscheinen können (oder wollen?), mit dem französischen Gesandten aus Bern nach Lausanne.

Unterdessen hatte das Beispiel der inneren Kantone in der ebenfalls reindemokratisch gesinnten Ost-Schweiz immer mehr um sich gefressen. Die „Landsgemeinde“ wurde überall das Losungswort, dem sich auch die Anhänger der alten Zustände einstweilen anschlossen. Helvetische Beamte wurden beschimpft und beschädigt, so z. B. dem Unterstatthalter Keller in Goßau

Steine in die Zimmer geworfen. Appenzeller bearbeiteten unabläßig die „alte Landschaft“, in Herisau fanden Versammlungen von Fürstenländern, Toggenburgern und Rheinthalern statt, welche die Wiederkehr der guten alten Zeit wünschten, und in Oberbüren kamen am 8. September Abgeordnete aller Gemeinden des ehemaligen Wiler-Amtes zusammen *), wobei namentlich der aus den neunziger Jahren her als äbtischer Anhänger bekannte Präsident Gallus von Zuzwil thätig war. Eine Versammlung in Herisau am 9. September beschloß Abhaltung von Kirchgemeinden und einer Landsgemeinde, und die anwesenden Anhänger des Fürstabtes mußten, auf Vorstellungen der Stadt-St. Galler und Appenzeller, auf dessen Berufung verzichten.

Bis dahin war es im Umfange des jetzigen Kantons St. Gallen noch zu keiner thätlichen Trennung von der helvetischen Republik gekommen. Als aber die Regierung der letztern in die schon geschilderte Bedrängniß gerieth und durch die Kriegsereignisse vom Osten der Schweiz gänzlich abgeschnitten war, konnte die völlige Zersplitterung unserer Landestheile, wie sie schon zweimal, von den Unabhängigkeitserklärungen bis zu Annahme der helvetischen Verfassung im Frühling 1798, und zur Zeit der österreichischen Besetzung im Sommer 1799, eingetreten war, nicht mehr ausbleiben, und wir begegnen daher im Herbste 1802 einer dritten solchen Zersplitterung in die alten Ländchen.

In der alten Landschaft, wo, wie bereits erzählt, die Gärung zuerst begonnen hatte, brannten schon am 12. September die Hochwachtfeuer und alle Gemeinden waren, in Folge einer geheim organisirten Thätigkeit, bereits zur Wahl von Ausschüssen eingeladen. Goßau schritt hiezu schon am 14. September trotz der Protestation Kellers; aber durch Künzle's Dazwischenkunft wurde den geschehenen Wahlen ein gesetzlicher Anstrich (Erweiterung der Municipalität) gegeben. Schon am 16. aber fand in Bruggen eine Konferenz von 44 Abgeordneten der meisten Gemeinden der alten Landschaft statt (gerade die gebildetsten, Rorschach und Wil, fehlten). Den Vorsitz führte Joseph Schaffhauser von Andwil. Auf eine Vereinigung der ehemals stiftischen Gemeinden im Thurgau, von welchen blos Wuppenau vertreten war, mit der St. Gallischen Landschaft verzichtete die Versammlung vorläufig. Die ohne Vollmacht Erschienenen wies man an, für eine solche zu sorgen und beschloß, die noch fehlenden Gemeinden ebenfalls einzuladen. Endlich wurde eine Kommission von 13 Mitgliedern, und zwar mit Berücksichtigung der alten vier Aemter, ernannt, um sich über die gegenwärtige Lage des Vaterlandes zu berathen. Diese Kommission, welche später bei der Brücke in Oberbüren verhandelte, entschuldigte bei dem Regierungsstatthalter Gschwend, auf dessen abmahnendes Schreiben, das Geschehene mit der „Zudringlichkeit“ des Volkes; eine Abordnung nach Gersau, um mit den demokratischen Ständen in Verbindung zu treten, wurde aber verschoben, bis man von einer Konferenz

*) Bericht Statth. Kellers v. 9. Sept.

derselben bestimmte Kenntniß habe. Eine neue Konferenz der Gemeinde-Ausschüsse der alten Landschaft fand dann am 25. September in Oberbüren statt, wo alle Gemeinden mit Ausnahme der thurgauischen und der Stadt Wil vertreten waren. Dieselbe beschloß Einführung einer rein demokratischen Verfassung, und erklärte, daß das Volk alle Regierungsrechte selbst übernehme und daß das Stift, mit Beibehaltung der geistlichen Rechte, gleich jedem Landmanne angesehen sein und im Besitze seines Eigenthums gelassen werden solle. Sie beschloß ferner die Abhaltung einer Landsgemeinde und die Einladung der thurgauischen Gemeinden zu derselben und ernannte eine neue Kommission von 15 Mitgliedern. In den thurgauischen Gemeinden zeigten sich die Katholiken bereit, dem Rufe der alten Landschaft zu folgen, die Protestanten aber nicht, und die Landeskommission in Frauenfeld lud die betreffenden Gemeinden ein, beim Thurgau zu bleiben. Die Landsgemeinde der alten Landschaft aber wurde am 30. September, Vormittags nach 10 Uhr, auf dem Wallenbühel unweit der obern Ziegelhütte auf Schönenwegen, Gemeinde Straubenzell, abgehalten. Alt-Ammann Karl Häfelin von Oberbüren eröffnete sie. Die genannten Beschlüsse der Landeskonferenz vom 25. wurden einstimmig angenommen und damit die äbtische Herrschaft glänzend verworfen. Ferner wurde allgemeine Amnestie erkannt und beschlossen, sich in Allem an die demokratischen Stände anzuschließen und dann: die Landesbeamten wieder nach Art Appenzell-Außerrodens, d. h. mit Vertheilung auf die beiden Landestheile vor und hinter der Sittern zu wählen. Zum regierenden Landammann wurde erwählt: Schaffhauser (Präsident der Konferenz in Bruggen), zum stillstehenden Landammann oder Pannerherrn: Joh. Anton Hedinger von Steinach, zu Landstatthaltern: Marcell Hoffmann von Rorschach und Karl Häfelin von Oberbüren, zu Landseckelmeistern: Reichsvogt Joh. Nep. Wirz von Wil und Joseph Bayer von Rorschach, zu Landshauptleuten: Karl Anton Sartori von Rorschach und Matth. Jos. Müller von Wil, zu Landesfähnrichen: Pankraz Sailer von Wil und Ammann Jak. Ant. Egger von Tablat. Nachdem noch die Wahl eines Großen Rathes durch die Gemeinden nach der Volkszahl (aber nur aus Gemeinderäthen) angeordnet worden, fand die Beeidigung des Landammanns und des Volkes statt, wobei, wie das Protokoll sagt, eine tiefe Stille herrschte und ein heiliger Schauer die Gemüter ergriff und alle Anwesenden, deren man 14 bis 15,000 schätzte, mit Ehrfurcht erfüllte.

Mit dieser neuen Organisation war das Verhältniß der Landschaft zum Stifte entschieden. Nicht eine Hand aus dem ganz und treu katholischen Volke erhob sich für die erst vor drei Jahren durch die österreichischen Waffen zurückgeführte Herrschaft des Abtes. Dennoch fand sich dieser (nachdem er kurz vorher, bei Ausbruch der Unruhen, sich bescheiden blos um das Eigenthum des Stiftes beworben hatte) zur selben Zeit bewogen, von Ebringen aus eine Proklamation ohne bestimmtes Datum zu erlassen, in welcher er unter seinen

alten Titeln die altgewohnten Phrasen wiederholte und u. A. erwartete, daß seine getreuen Angehörigen ihn durch ihre eigene Stimme zur Wiederbesitznahme seiner Rechtsame rufen werden. Diese Proklamation scheint jedoch nicht veröffentlicht worden zu sein *).

Was das Verhältniß der alten Landschaft zu den im Aufstande gegen die helvetische Regierung befindlichen demokratischen Ständen betrifft, so erhielt sie, gleich allen Kantonen, von denen sich indessen sämmtliche dreizehn gegen Ende September wieder nach alter Weise eingerichtet hatten, und allen neu eingerichteten Landschaften, eine Einladung aus Schwiz vom 16. September, unterzeichnet von Alois Reding als „Präsident der Konferenz der 5 demokratischen Stände", — in welcher vor Allem in anerkennenswerther Weise der Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Schweizer und der Aufhebung aller Vorrechte aufgestellt war, — zur Sendung von je zwei Gesandten an eine Tagsatzung in Schwiz und zur Stellung einer Anzahl Truppen für das Bundesheer von 20,200 Mann. Es war dabei angenommen, daß sämmtliche Landschaften der gewesenen Kantone Säntis und Linth, mit Ausnahme des wieder organisirten Appenzell und Glarus, und der mit Schwiz vereinten March, einen Kanton St. Gallen (also den jetzigen) bilden würden, dessen Kontingent 1200 Mann betragen sollte. Es tauchte also wieder das Projekt des helvetischen Senates vom 26. Februar 1802 auf, und es scheint dasselbe, nach den vorliegenden Akten, bei einer Anzahl der betheiligten Landschaften ziemlichen Anklang gefunden zu haben, am wenigsten bei der alten Landschaft. Diese Tagsatzung wurde am 27. September von Abgeordneten aus 11 Kantonen in Schwiz eröffnet, wobei die Aristokraten aus den Städtekantonen Redings Grundsatz der Rechtsgleichheit höchst ungerne hörten. Denn diese hatten, da ihre Kaste niemals etwas vergißt und niemals etwas lernt, auf vollständige Wiederherstellung der alten Unterthanenverhältnisse gehofft und fingen in Bern bereits an, demokratische Regungen unter dem Landvolke zu unterdrücken. Indessen hatte der Bürgerkrieg fortgewütet. General Bachmann kommandirte die Truppen der Aufgestandenen und schlug sich mit den helvetischen unter Andermatt, mit beidseitiger großer Tapferkeit, in der welschen Schweiz herum, wo der Schwizer Aufdermaur Freiburg beschoß, wie vorher Andermatt Zürich, bis das helvetische Heer endlich, der Uebermacht weichend, in Lausanne ankam, wo gleichzeitig Napoleons Adjutant, General Rapp, mit einer Proklamation des Konsuls vom 30. September erschien, welche dessen Vermittlung (Mediation) in den fortwährenden Händeln der Schweiz antrug, die Auflösung aller gesetzwidrigen Behörden und Truppen und die Sendung von Abgeordneten nach Paris verfügte. So hatte Napoleon sein Ziel, die Schweiz in seiner Gewalt zu haben, erreicht, und er konnte mit dem vom Bürgerkriege zerfleischten Lande thun, was ihm gut dünkte.

*) Müller-Friedb. Ann. III, S. 95.

Unter den zersplitterten Landschaften des Kantons St. Gallen hatte inzwischen auch die Stadt St. Gallen sich organisirt, indem sie am 26. September in der St. Laurenzenkirche eine Interimsregierung von 21 Mitgliedern aufstellte, an deren Spitze der Präsident Kaspar Steinlin gelangte. Dieselbe stellte ein Truppencorps auf, ordnete eine Waffenschau an und sandte ihren Vicepräsidenten Kaspar Girtanner als Abgeordneten an die Tagsatzung in Schwiz, an dessen Stelle aber später der Präsident Steinlin trat. In den letzten Tagen des September und am 21. Oktober vereinigte das Rathhaus der Stadt die Abgeordneten derjenigen Landestheile, welche den neuen Kanton St. Gallen bilden sollten, um ihre Beiträge an Geld und Mannschaft für die Tagsatzung in Schwiz zu regeln. Die Interimsregierung der Stadt leitete den Verkehr zwischen jenen Landestheilen. Am 11. Okt. trat ihr die Verwaltungskammer des Kantons Säntis ihre Funktionen ab. Es konnte sich jedoch jene Versammlung erst zu einem bestimmten Maßstabe ihrer Leistungen nach Schwiz vereinigen, als die Stadt an der Kriegssteuersumme von 17,300 Gulden 5500 übernahm. Die nicht vertretenen Orte Gams, Werdenberg, Weesen und Rapperswil beschloß man, für ihren Antheil in Anspruch zu nehmen.

Die „alte Landschaft“ *), in welcher am 2. Okt. die Gemeinderaths- und Großraths-Mitglieder erwählt wurden, gab sich viele Mühe, die früher zum Gebiete des Abtes gehörenden Thurgauer Gemeinden, obschon dieselben ihrer ganzen Natur und Lage nach Bestandtheile des Thurgaues sind, an sich zu ziehen und ihre Herausgabe bei der thurgauischen Interimsregierung zu erwirken, erhielt aber von dieser entschieden abschlägige Bescheide. Abgeordnete der landschaftlichen Regierung verfügten sich am 7. Okt. ins Kloster St. Gallen und nahmen die Kassen des Kantons Säntis von der abtretenden Verwaltungskammer in Besitz. Die nämliche Regierung erließ am gleichen Tage einen Aufruf an ihr Volk zur Entrichtung der von Schwiz aus angeordneten Kriegssteuer und ernannte am folgenden Tage den Landammann Schaffhauser und den Landseckelmeister „Baron“ Wirz (die „hochgeachteten Herren“ traten nun wieder überall an die Stelle der „Bürger“) zu Ehrengesandten an die Tagsatzung in Schwiz. Ihre Instruktion lautete dahin, für den Bestand der „alten Landschaft“ als eines eigenen Kantons, mit Zuziehung der thurgauischen Gemeinden u. s. w. zu wirken. Die Regierung wählte zu ihrem Sitze wieder Goßau und traf Anstalten, gemäß dem Beschlusse der Landsgemeinde dem Kloster dessen Eigenthum herauszugeben und zu diesem Zwecke die indessen in den Klostergebäuden eingerichtete mechanische Baumwollspinnerei entfernen zu lassen. Nachdem die Tagsatzung in Schwiz in Folge des Dranges der Umstände und der drohenden Waffengewalt die Erklärung abgegeben, sie weiche der letztern, werde aber auf ihre Freiheit nicht verzichten, zeigte die thur-

*) Dies und das Vorhergehende aus dem Archiv der Regierung der St. Gall. alten Landschaft im J. 1802 (Geschenk von Fürspr. Müller an das K. A.).

gauische Regierung der St. Gallischen an, daß die altstiftischen Gemeinden in Folge Beschlusses der Tagsatzung dem Thurgau zugetheilt worden seien, worauf aber die alte Landschaft erwiderte, sie kenne keinen derartigen Beschluß und werde solchen daher auch nicht berücksichtigen. Sie erhielt denselben jedoch bald von Thurgau; er ist aber nicht vorhanden. Der Streit fand indessen von selbst sein Ende durch die nachfolgenden Ereignisse.

Aus dem Rheinthale berichtete schon am 29. August 1802 der Unterstatthalter in Altstätten, daß unter den Gegnern der helvetischen Verfassung das Begehren nach einer Landsgemeinde laut werde; dasselbe wurde namentlich hervorgerufen durch das Beispiel des nahen Appenzell, und lärmende Versammlungen bei Alt-Stadtschreiber Bettenmann suchten ihm Nachdruck zu geben. Boten von Glarus und Appenzell erschienen häufig bei den Volksführern mit Briefen, und von Altstätten aus gingen solche nach allen „Höfen" des Rheinthals und luden zu einer Konferenz nach Berneck ein; sie waren „im Namen des dreifachen Rathes" von dem Gemeindepräsidenten Joh. Michael Eichmüller unterzeichnet. Wie überall die gebildetsten Gemeinden aller Theilnahme an dem reindemokratischen Treiben sich enthielten, so wies auch hier die Gemeinde Rheineck das an sie gestellte Begehren einstimmig von der Hand, und die Gemeinde Thal beschloß zuzuwarten, indem sie ihre Anhänglichkeit an die helvetische Regierung aussprach. Auch in anderen Gemeinden zeigte sich Opposition gegen das Treiben, ja mehrere ermannten sich, dem Beispiele Rheineck's und Thal's zu folgen, so namentlich Berneck, wo die Konferenz stattfinden sollte, die der Statthalter in Rheineck abzuhalten verbot, aber bald den Mut verlor, dabei zu bleiben. Die Gerüchte vom Wiedereinrücken der Franzosen trugen auch das Ihrige bei, so daß sogar Oberriet sich der Theilnahme enthielt, und außer Altstätten sich am 10. Sept. nur von Rebstein, Balgach, Widnau und Au 11 Abgeordnete in Berneck einfanden, wo sie Expressen in die benachbarten Landschaften zu senden und die Gemeinden zur Wahl von Ausschüssen einzuladen beschlossen. Eine vom gleichen Tage aus Altstätten datirte Proklamation der dortigen Ausschüsse lud das Volk ein, seine Freiheit und Selbstständigkeit wieder zu erringen. Der Präsident der Konferenz, Eichmüller, welcher in einer Zusammenkunft zum Zwecke gütlicher Verständigung dem Statthalter in Altstätten versichert hatte, er habe nie an eine Landsgemeinde gedacht, lud die Gemeinden auf's Neue zu einer Konferenz in Altstätten ein, und zwar auch die früher rheinthalische, jetzt zum Distrikt Werdenberg gehörige Gemeinde Rüthi. Die Konferenz fand aber am 20. September in Au statt, beschloß eine Landsgemeinde und erließ am 21. aus Altstätten ein „Landmandat" nach dem Beispiele der demokratischen Kantone, gerichtet an das „bittere" (biedere) Volk des Rheinthals und wimmelnd von Fehlern nach dem Muster der Adresse. Die Landsgemeinde wurde, da inzwischen die helvetische Regierung geflohen, also kein Hinderniß mehr da war, am 23. auf der Breite bei Altstätten abgehalten. Ein frischge-

bildetes Militärcorps von 21 Mann hielt die Ruhe aufrecht. Präsident Eichmüller eröffnete die Verhandlungen mit einer frommen Rede und Gebet, schilderte die drückenden, (wie er sagte) „offensiven und defensiven" Abgaben der helvetischen Republik und brachte in Abstimmung, ob man diesen Staat oder aber einen eigenen wie vor vier Jahren wolle. Natürlich wurde mit Mehrheit das letztere beschlossen und dann zur Besetzung der Landesämter geschritten. Eichmüller wurde, obschon er versicherte, er habe keine „Philosophität", regierender Landammann, Rudolf Graf von Rebstein Landschreiber u. s. w. Die neue Regierung, deren Kanzlei sich durch eine entsetzliche Orthographie auszeichnete *), verschonte jedoch das Volk keineswegs mit Abgaben, zum Zwecke des Krieges der in Schwiz versammelten Stände gegen die helvetische Regierung, und zwar im Verhältniß von 2 per 1000. Es klingt fast unglaublich, daß in der kurzen Interimszeit von wenig mehr als einem Monat der einfache Landrath des Rheinthals 16 und der doppelte 96 (!) Sitzungen hielt. An die Tagsatzung in Schwiz wurden Landammann Eichmüller und Landseckelmeister Schüber, später aber Landstatthalter Rüst gesandt.

Im Distrikte Werdenberg bestanden während der Interimszeit des Herbstes 1802 nicht weniger als fünf verschiedene Regierungen. Rüthi und Lienz vereinigten sich mit dem Rheinthale. Die Herrschaft Sax bildete ein eigenes Stäätchen, hielt ohne revolutionäre Absichten in aller Ruhe am 4. Oktober eine Landsgemeinde und wählte einen Landammann (Ulrich Göldi) und 12 Richter. Gams fand sich ebenfalls berufen, eine Republik vorzustellen, that dasselbe wie Sax (Landammann wurde Marx Lenherr) und verbot jedem „Fremden", d. h. Nicht-Gamser, die Erwerbung von Grundeigenthum in der Gemeinde. Sogar Wartau zog den Versuch eigener Existenz dem Anschlusse an Sargans vor und stellte einen Vorsteher (Jakob Sulser) und 12 Richter auf. In Werdenberg fingen Lärmer von Grabs schon im August an, sich gegen die Behörden zu erheben und setzten eine Kommission nieder, die sich anmaßte, dem Volke Befehle zu ertheilen, die Aufhebung aller Gesetze zu erklären und die Wahl neuer Behörden anzuordnen. In einer Flugschrift: Kurzer Bericht an die helvetische Regierung über die merkwürdigsten Vorfälle in der Gemeinde Grabs u. s. w. **) werden die Mitglieder gedachter Kommission offen des Raubes, der Brandstiftung und Eigenthumszerstörung beschuldigt. Das feste Auftreten der Bessergesinnten für Sicherheit der Personen und des Eigenthums soll jene Greuelthaten vermindert und die Regenten bestürzt gemacht haben. Am 14. Oktober wurde eine Landsgemeinde der alten Herrschaft Werdenberg (wie es heißt, ohne Zustimmung der Gemeinden, blos auf Befehl der Regenten in denselben) auf dem Gute „Graben" bei Werdenberg abgehalten, welche Pfarrer Tanner von Buchs von einer Scheune aus

*) Neues St. Gall. Wochenblatt vom 4. März 1803.

**) Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 3, Nr. 49.

durch eine scharfe Rede gegen die helvetische Regierung eröffnete und an welcher Georg Hagmann von Sevelen*) zum Landammann, Johann Jakob Senn von Buchs zum Landseckelmeister, Burkhard Vetsch von Grabs zum Landschreiber (alles Personen, die sich schon 1798 als „Aristokraten“ hervorgethan hatten), und dann noch 7 Richter ernannt wurden. Eine s. g. Verfassung wurde angenommen, welche meist gerichtliche Bestimmungen enthielt und schlecht genug geschrieben war. Ein bewaffnetes Corps unter Kreuzwirth Kaspar Hilti soll jeden Widerspruch an der sehr schwach besuchten Landsgemeinde niedergehalten haben, an welcher man zudem nicht anders habe erscheinen dürfen, als in Dreispitz und kurzen Hosen. Inhaber von runden Hüten und langen Hosen seien in Gefahr gewesen, als Franzosen und Helvetier beschimpft zu werden. Die Bühne habe aus über Sägeblöcke gelegten Brettern bestanden. Leute, die sich aus Widerwillen entfernten, sollen von den Truppen verfolgt worden sein, aber umsonst. Auf dem Heimwege schoß eine Demagogenrotte in das Haus des Doktors Vetsch und brach schreiend mit Waffengewalt in dasselbe ein, wurde aber von wachehaltenden Männern zurückgeschlagen. Die Insurgentenregierung bestrafte die Thäter nicht (ihr Mitglied, Landschreiber Vetsch, hatte in der Nähe zugeschaut); sie erbitterte aber dafür das ganze Volk und hielt sich mit Mühe den Oktober hindurch aufrecht. Angesessene Glarner sollen diesen anarchischen Terrorismus gerne gesehen und schon von Wiederherstellung der glarnerschen Landvogtei Werdenberg geträumt haben. Im März des folgenden Jahres befreite ein Volksauflauf die inzwischen verhafteten Ruhestörer, und der Statthalter Gafafer wurde nicht nur vom Pöbel beschimpft, sondern der französische Befehlshaber Chastel nahm sich des letztern sogar gegen den Beamten an, weil ja nun die Föderalisten Frankreichs Schooskinder waren.

Das Sarganserland war ruhig bis zur Flucht der helvetischen Regierung. Erst da lud Alt-Landammann Oberli Ausschüsse aller Gemeinden auf den 20. September nach Mels auf das Rathhaus ein, wo dieselben die Gemeinden, auch Wartau, zur Wahl von Abgeordneten in einen Landrath aufforderten. Der Statthalter Gallati legte seine Stelle nieder. Die Ausschüsse nahmen die Gemeinden am Wallensee, die nicht wieder an Gaster fallen wollten, in den Verband von Sargans auf, organisirten die Landestruppen, richteten die niederen Gerichte wie vor 1798 ein und stellten ein Appellationsgericht auf. Die föderalistische Partei hatte außer dem von Bündner Truppen besetzten Mels und Flums, wo sich die eifrigsten Demagogen befanden, wenig Anhang. Die übrigen Gemeinden waren fast durchweg ruhig und verhielten sich passiv. Das Städtchen Sargans hatte wegen seiner patriotischen Gesinnung durch eine unruhige Fraktion unter Oswald Broder, der als französi-

*) Derselbe führte den Vorsitz und sprach nach Tanners Rede zum Volke: „Ihr Herren Landleute, es ist nicht nötig, daß ich viel zu euch rede; der Herr Pfarrer hat Alles gesagt, was zu sagen ist.“

scher Gardist am 10. August 1792 in Paris gerettet worden war, und durch die Melser viel zu leiden.

Im Gaster, wo das Beispiel von Schwiz und Glarus und zahlreiche Wallfahrten nach Einsiedeln wirkten, setzte die Gemeinde Schennis am 8. September eine Kommission nieder, welche das ganze Ländchen zur Wahl von Ausschüssen einlud, was indessen Weesen standhaft verweigerte und sich selbst regierte. Einrückende Bündner-, Glarner- und Appenzeller-Truppen fachten das Landsgemeinden-Fieber noch mehr an, die helvetischen Beamten wurden ausgezischt und deren Anhänger durften sich nicht mehr frei äußern. Am 10. September versammelte sich die „Landeskommission“ unter dem Vorsitze von Dominik Gmür und setzte sich mit Uznach in Verbindung. Eine Landsgemeinde wählte am 21. September Dom. Gmür zum Landammann, Alois Küng von Benken zum Landstatthalter, Fridolin Hager von Kaltbrunn zum Landseckelmeister, Xaver Gmür zum Landshauptmann, ferner 9 Landräthe (darunter Ignaz Gmür) und 15 Landrichter. Die neue Regierung sorgte für Volksbewaffnung und organisirte ihre Truppen.

In Uznach, wo dieselben Ursachen eine Umwälzung hervorriefen, wie in Gaster, bestellte die Stadt schon am 5. September Ausschüsse zur Berathung mit der Landschaft; am 9. traten diese als „Landeskommission“ zusammen, unter dem Vorsitze des Dr. Franz Keller von Schmerikon und beauftragten eine engere Kommission von 9 Mitgliedern zu Unterhandlungen mit anderen Landschaften behufs Bildung eines Kantons. Abgeordnete wurden sowohl nach Schwiz gesandt, um wegen Vereinigung von Uznach, Gaster und Sargans mit diesem Kanton, als nach Toggenburg, um wegen Bildung des im Februar projektirten Kantons St. Gallen zu unterhandeln. Eine zahlreiche Landsgemeinde, auf dem Lüthbühl (oder Lugbühl) bei Uznach am 21. September versammelt, nahm in Ordnung und Ruhe eine entworfene reindemokratische Verfassung*) an und wählte zum Landammann Dr. Keller, zum Landstatthalter den Kantonsrichter und Alt-Landschreiber Vincenz Vettiger von Uznach, zum Landseckelmeister den Alt-Landshauptmann Suter von St. Gallenkappel, dann einen Pannerherrn, Landshauptmann und Landsfähnrich, 7 Rathsherren, 7 Richter (je einen aus jeder Gemeinde) und 4 s. g. Vorsprecher.

Die Stadt Rappers wil hob am 19. September ihre Municipalität auf und entfaltete, unter dem Schutze über Uznach eingezogener Glarner-Truppen ihre roth und weiße Fahne; aber die dreimalige Bitte der ehemaligen Hofgemeinden um Vereinignng mit der Stadt wurde in aristokratischer Verblendung nicht beachtet **).

In der Grafschaft Toggenburg zeigten sich die ersten reindemokratischen Gelüste in dem 1798 aufgestandenen Mosnang. Als es mit der helvetischen Regierung bergab ging, zeigte sich bald auch in dem sonst sehr republi-

*) Abgedruckt in der Glarner Zeitung vom 2. Okt. 1802.

**) Rikenmann, Gesch. v. Rapp. S. 253.

kanischen Obertoggenburg ein Umschwung der Meinungen, welchen die Bemühungen des wackern Unterstatthalters Bolt nur aufzuhalten, nicht aber zu hindern vermochten. Eine Versammlung in Lichtensteig lud alle Gemeinden zur Wahl von Ausschüssen ein, und eine Landsgemeinde wählte am 6. Oktober einen Kleinen Rath, und darin zum Landammann Steger, und sicherte das Eigenthum des Stiftes. Die Toggenburger waren doch so vernünftig geworden, sich nicht mehr in weltlichen Dingen konfessionell zu trennen. An eine Unterwerfung unter den Abt dachte kein Mensch.

8. Umgestaltung der helvetischen Republik in eine neue schweizerische Eidgenossenschaft von 19 Kantonen.

Napoleons Vermittlungsantrag war zur hohen Zeit gekommen; denn nicht nur wütete der von ihm herbeigewünschte Bürgerkrieg in vollen Flammen; auch zwischen den beiden Faktionen der Gegner der helvetischen Republik selbst, nämlich zwischen den Aristokraten und Demokraten, drohte ein tiefer Riß zu entstehen, indem Jene sich um Alles in der Welt nicht mit einer Gleichberechtigung der Schweizer versöhnen wollten und Reding beschuldigten, eine „neue Helvetik" gründen zu wollen. Der Bürgerkrieg nahm nun ein Ende; die Junkerregierung in Bern mußte abtreten; die Helvetische nahm ihre Stelle wieder ein; französische Truppen unter Ney besetzten die westliche und die innere Schweiz, wo Reding die Tagsatzung von Schwiz am 26. Oktober entließ, nachdem die Urkantone sich lange gegen das Nachgeben gesperrt hatten.

Der helvetische Vollziehungsrath erließ seine Wiederantritts-Proklamation am 20. Oktober, und am 24. traten die beiden Regierungsstatthalter von Säntis und Linth wieder in Thätigkeit. Jener begann damit, die Interims-Regierungen der alten Landschaft und der Stadt zum Abtreten aufzufordern, so am 26. diejenigen von Appenzell, Toggenburg und Rheinthal, und lud die Verwaltungskammer ein, ihre Geschäfte wieder aufzunehmen. Die Versuche der Schwizer-Tagsatzung, die Interimsregierungen zum Proteste gegen die Wiedereinsetzung der helvetischen Regierung zu bewegen, muß ihre Wirkung gehabt haben, denn am 26. Oktober antwortete der Kleine Rath der alten Landschaft: ohne Zustimmung des Großen Rathes dürfe er nicht abtreten. Nachdem dann am 28. letzterer versammelt worden, erklärte der Pannerherr im Namen von Landammann und Räthen der Alten Landschaft mit kurzem Schreiben aus Bruggen, sie finden sich genötigt, ihre Verrichtungen einzustellen, sehen aber die Wiedereinsetzung der helvetischen Regierung als ein Werk des Zwanges an und behalten sich das Recht vor, sich selbst zu konstituiren, was dann die abtretenden Mitglieder des Großen Rathes etwas ausführlicher in einer Abschiedsproklamation dem Volke anzeigten. — Die wörtlich gleiche Erklärung gab an demselben Tage auch die Interimsregierung des Rheinthals in Berneck ab; nur der Landammann Eichmüller wollte nicht abtreten, was aber Niemand berücksichtigte. Das Nämliche erklärte auch die

Regierung von Innerroden, als sie abtrat; gutwillig aber und ohne ein Wort des Tadels legten die Regierungen von Toggenburg am 29. und der Stadt St. Gallen am 30. ihre Funktionen nieder. Die zum Kanton Linth gehörigen Landschaften gaben zur selben Zeit, und zwar (so viel aus den Akten erhellt) ohne Widerstand ihre kurze Selbstständigkeit auf. Am längsten wartete aber mit diesem Schritte Appenzell-Außerroden, angeblich wegen bedenklicher Unruhen hinter der Sittern.

Gemäß einem Dekrete aus Bern versammelten sich nun in jedem Kanton, um den Weisungen Napoleons ein Genüge zu thun, die Mitglieder der beiden Kantonstagsatzungen von 1801 und 1802 in der ersten Woche des November, um Abgeordnete nach Paris zu senden, die am 15. dieses Monats dort eintreffen sollten. Im Kanton Säntis wurde diese Ehre dem Rheinthaler J. L. Custer, welcher in der letzten Zeit vor der Flucht der helvetischen Regierung deren Finanzminister gewesen, und dem Doktor Blum von Rorschach zu Theil. Appenzell-Außerroden hatte sich geweigert an der Wahl Theil zu nehmen. Die Versammlung des Kantons Linth ernannte einen einzigen Abgeordneten nach Paris, den gewesenen Regierungsstatthalter Heer von Glarus.

Indessen war, auf Befehl des französischen Generals Ney, eine allgemeine Entwaffnung in der Schweiz vorgenommen und auch unsere Gegendeu (am 5. November) wieder von Franzosen besetzt worden, von denen zwei Kompagnieen in die Stadt St. Gallen und zwei in deren Umgebung verlegt wurden. Bei ersterer Maßregel durften in St. Gallen blos 20 Mann Bürgerwache und die Bleicher ihre Gewehre behalten; manche Bürger zerschlugen die ihrigen lieber; die zum Kriegsdienste nicht tauglichen Waffen konnte man später wieder beziehen, die übrigen aber wanderten nach Frankreich, und zwar aus dem jetzigen Kanton St. Gallen allein 25,000 Gewehre und 70 Kanonen *). Es zeigte sich indessen bei diesem Anlasse, daß mehrere Gemeinden bereits durch die Interimsregierungen entwaffnet worden waren. Ueber das Treiben der letzteren und ihrer Mitglieder und Anhänger wurden durch die Statthalter die genauesten Erkundigungen eingezogen; es verlautet aber nichts von Verfolgungen und Bestrafungen.

Die Abgeordneten der Kantone waren in Paris versammelt. Das delphische Orakel der Tuilerien ließ sie lange im Dunkeln über seine Absichten, bis Buonaparte's Adresse an sie vom 10. Dezember den ersten Blick in dieselben thun ließ. In dieser Adresse sprach er sich offen dahin aus, daß die Natur die Schweiz zu einer Föderation bestimmt habe. Ebenso ungeschminkt hielt er aber auch an den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der Aufhebung aller Vorrechte der Patrizier fest. Zum Behufe der Entgegennahme von Entwürfen der künftigen schweizerischen Organisation ernannte der Gewaltige eine Kommission von vier französischen Senatoren, unter denen sich der berüchtigte

---

*) Näf, Chron. S. 545. 546.

Fouché befand. Die Abgeordneten des Kantons Säntis, dessen Fortbestand (aber mit Einschluß des ganzen Toggenburgs) sie sehr wünschten und wofür sich auch zehn appenzell-außerrodische Gemeinden ausgesprochen hatten, sandten für diesen Kanton einen Verfassungsentwurf in repräsentativ-demokratischem Sinne, welchen sie den französischen Senatoren vorgelegt hatten, nach St. Gallen, damit derselbe durch eine Versammlung von Männern aus allen Distrikten berathen werde. Diese, meist aus Statthaltern bestehende Versammlung hielt sich aber nicht für kompetent hiezu, theils wegen zu beschränkter Zeit, theils weil über die künftige Gebietseintheilung noch nichts bestimmt sei. Ihre Kompetenz-Erklärung hätte aber auch nichts genützt; denn schon am 29. Dezember schrieben Custer und Blum, daß ihnen von den französischen Senatoren zu ihrem großen Mißvergnügen und Erstaunen eröffnet worden sei, die alten Kantone Glarus und Appenzell wünschten wieder hergestellt zu werden, und so bleibe nichts Anderes zu thun, als aus den übrigen Theilen der Kantone Säntis und Linth einen Kanton St. Gallen zu bilden. Ebenso entrüstet waren die Abgeordneten über das der Schweiz von Napoleon zugedachte Schattenbild einer Central-Regierung. Einiges Licht fällt auf die Schöpfung des Kantons St. Gallen im genannten Umfange durch die mündliche Mittheilung Müller-Friedbergs an einen alten Staatsdiener, daß sich die Gesandten von Glarus (Heer) und Graubünden (Sprecher) entschieden gegen die Zutheilung des Sarganserlandes an einen dieser Kantone verwahrt hätten. Es ging jedoch noch lange, bis die Frage der Gebietseintheilung entschieden war. Erst am 17. Januar 1803 konnten die Abgeordneten berichten, daß die Aufstellung eines Kantons St. Gallen entschieden sei, und die Grundzüge von dessen Verfassung mittheilen, wie sie solche vom Senator Demeunier gehört hatten, der speziell mit der Organisation des Kantons St. Gallen beauftragt war. Noch bestimmter konnten sie am 29. Januar die Grundzüge der Kantonal- und Bundesverfassung skizziren, wie sie St. Gallen und die Schweiz erhalten sollten. Ein nach Paris gesandtes Gesuch von alt-stiftischen Gemeinden im Thurgau hatte keine Berücksichtigung mehr finden können und diese Gemeinden blieben daher dem Kanton Thurgau zugetheilt. Ebensowenig hatte man einen Verfassungsentwurf für das Rheinthal beachtet, den eine Versammlung gewesener Landräthe dieses Thales in Rebstein durch Rößliwirth Graf daselbst, der aber zu Hause blieb, an die Ufer der Seine hatte spediren lassen.

An dem genannten 29. Januar hatte Napoleon selbst mit je fünf Mitgliedern jeder der beiden Parteien der s. g. Consulta in Paris verhandelt. Es befanden sich nämlich dort, aus den verschiedenen Kantonen und vom Senat abgeordnet (unter diesen Müller-Friedberg), 63 Gesandte und zwar 45 Unitarier und 18 Föderalisten, wieder ein merkwürdiges Zeichen für das Zunehmen der Ersteren, und dennoch wandte der herrschsüchtige Cäsar den Letzteren den Sieg zu. Außer den offiziellen Gesandten sah Paris noch mehrere private, so den Hofrath Müller, der aber für seinen Herrn, den Abt Pan-

fraz, nichts ausrichtete, vielmehr, namentlich in Folge von Müller-Friedbergs Bemühungen, kategorisch abgewiesen wurde*). Die nachträglichen Gesandten des alten Kantons Appenzell kamen zu spät.

Nachdem endlich die weitläufigen Berathungen über das Vermittlungswerk vollendet waren, übergab der Konsul den schweizerischen Abgeordneten am 19. Februar 1803 die s. g. Vermittlungs- oder Mediationsakte, bestehend aus den Verfassungen für 19 Kantone, der Bundesverfassung und den Ernennungen des Freiburgers Ludwig von Affry zum „Landammann der Schweiz", der Liquidationskommission für die helvetische Republik und der provisorischen Regierungskommissionen für alle Kantone. Zu den alten dreizehn Kantonen, welche im Ganzen ihre früheren Grenzen erhielten, aber ihre Unterthanen verloren, waren nämlich sechs neue gekommen: St. Gallen (gebildet aus Säntis und Linth ohne Appenzell, Glarus und die March), Graubünden, Aargau (das ehemals bernische mit Baden, den Freiämtern und Frickthal), Thurgau, Tessin (mit Leventina) und Waadt. Zwei Tage später wurde die Konsulta entlassen; am 4. März langten die Abgeordneten von Säntis in Rorschach an und berichteten ihren Wählern, von denen ein großer Theil nicht erschien, am 7. über ihre Verrichtungen.

Der helvetische Senat löste sich mit einer Danksagung an den Mediator am 5. und der Vollziehungsrath am 10. März auf, an welch letzterm Tage der neue Landammann der Schweiz seine Antritts-Proklamation erließ. Am 15. übergab der Regierungsstatthalter Gschwend seine Kanzlei der neuen Regierungskommission des Kantons St. Gallen, welche sofort die Geschäfte im ganzen Gebiete desselben übernahm.

Damit hatten alle Einrichtungen aufgehört, welche mit der helvetischen Republik verknüpft waren, und wir schließen die Geschichte dieses Staates und seiner Einflüsse auf den jetzigen Kanton St. Gallen mit den Worten Weidmanns, die um so anerkennenswerther sind, als ein Mönch St. Gallens nicht gerade Grund hatte, die helvetischen Zustände allzusehr zu loben. „Ueberhaupt, sagt er, beurtheilten hier (im Kanton Säntis) die Gebildeten die helvetische Regierung gemäßigter als anderswo. Es war ihnen nicht entgangen, daß die bis dahin erduldeten Leiden, Requisitionen, Plünderungen, Einquartierungslasten und dgl. nicht ihr, sondern dem fränkischen Direktorium und dessen Civil- und Militäragenten beizumessen seien. Man erblickte sie voll Mitleid zum bloßen Organ der letzteren herabgewürdigt; hingegen erkannte man dankbar ihre Verdienste um Beförderung mehrerer Zweige des allgemeinen moralischen und physischen Wohls, z. B. der Erziehungs-, Gesundheits- und Polizeianstalten. Wo hatten diese bei demokratischen Verfassungen bis dahin recht gediehen**)?"

---

*) Müller-Friedb., Ann. III, S. 96.

**) S. 184. Die auf diese Stelle folgenden Tadelworte treffen nicht die helvetische Republik, sondern deren zeitweilige, meist im Sinne der Oligarchen und Napoleons handelnde Machthaber.

Dritter Zeitraum.

Die Mediationszeit.

Von der Gründung des Kantons St. Gallen durch die Vermittlungsakte, 1803, bis zur Ueberwindung seiner ersten Erschütterung in der Restaurationsbewegung 1815.

---

1. Einrichtung der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Kantons St. Gallen nach der Vermittlungsakte.

Dieses Buch enthielt bisher die Entwickelungsgeschichte des Kantons St. Gallen; mit dem Jahre 1803 beginnt erst dessen Lebensgeschichte. Sein erster Keim lag in der gegen den Fürstabt aufgestandenen Alten Landschaft. Andere Keime schossen in den vom Joche der Oligarchen befreiten Landvogteien und in der altfreien Stadt St. Gallen empor. Die Gewalt der politischen Ereignisse aber ballte diese verschiedenen Keime mit den beiden altdemokratischen Hirtenstaaten Glarus und Appenzell zusammen, nach deren Losschälung dann die neue Gestalt des Kantons St. Gallen hervortrat, dessen Idee der helvetische Senat im Februar 1802 fand, Reding und dessen Anhänger im Herbste desselben Jahres wieder aufnahmen und hegten, Napoleon aber im Beginne des folgenden Jahres in's Leben rief. So originell die Idee ist, aus mehreren schwachen und an sich unbedeutenden Landschaften, welche vorher alle möglichen Regierungsformen gekostet hatten, einen starken, großen Kanton zu bilden, der bald alle reindemokratischen Kantönchen in den Schatten stellte, so verhängnißvoll ist auch diese Schöpfung für die Schweiz geworden, und hat auf deren Schicksal stets einen mächtigen Einfluß ausgeübt, ja einmal dasselbe geradezu entschieden.

Die Vermittlungsakte, welche unsern Kanton in's Leben rief, enthält, nach einem die Zeitlage und die Veranlassung der Akte berührenden Eingange, in 19 Kapiteln die meist kurzgefaßten Verfassungen der 19 Kantone in alphabetischer Ordnung und in einem zwanzigsten die Bundesverfassung, hierauf die schon erwähnten Verordnungen, welche den Uebergang von der bisherigen zur neuen Regierungsform betrafen. Unter den 13 alten Kantonen erhielten die demokratischen so ziemlich ihre alte Verfassung, wie sie vor 1798 bestand; die Verfassungen der aristokratischen wurden so weit abgeändert, daß die Oberherrschaft der Städte aufhörte und dieselben nur einen Vorzug in der Anzahl ihrer Repräsentanten erhielten (sie hatten den dritten oder fünften Theil des Großen Rathes zu bestellen, und jeder der zwei oder vier Landbezirke war in

gleichviel „Zünfte" eingetheilt wie die Stadt). Die 6 neuen Kantone erhielten, mit Ausnahme Graubündens, dessen alte drei Bünde wieder auflebten, neue Verfassungen, welche im Ganzen die letzten Organisationsversuche der helvetischen Republik mit Modifikationen zu Gunsten des Reichthums und der Städte wiederspiegelten. Die Art der Wahlen war in allen nicht rein demokratischen Kantonen höchst verwickelt und verkünstelt.

Die Bundesverfassung der Mediationsakte stellte im Wesentlichen Folgendes fest. Jeder der 19 Kantone hatte einen bestimmten Beitrag an Mannschaft und Geld zu leisten. Die Unterthanenlande und Vorrechte waren abgeschafft. Die Schweizerbürger erhielten Niederlassungs- und Gewerbefreiheit. Das Zollwesen wurde den Kantonen überlassen. Die Tagsatzung versammelte sich jährlich abwechselnd in den sechs Direktorialkantonen Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern. Der jedesmalige Schultheiß oder Bürgermeister des Direktorialkantons erhielt den Titel eines „Landammanns den Schweiz" und hatte die wesentlichsten Regierungsbefugnisse in Bundesangelegenheiten. An die Tagsatzung sandte jeder Kanton einen Abgeordneten, der Direktorialkanton den Landammann der Schweiz, welcher die Tagsatzung präsidirte. Die Kantone, welche nach damaliger (theilweise irrthümlicher) Annahme mehr als 100,000 Einwohner zählten, nämlich Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Graubünden (welches jene Zahl jetzt, 1862, noch nicht einmal erreicht), hatten an der Tagsatzung je zwei Stimmen, die übrigen Kantone jeder nur eine*).

Nach dieser Bundesverfassung waren der Bundesgewalt durchaus keine Verwaltungszweige überlassen, und, mit Ausnahme diplomatischer und weniger militärischer Befugnisse, auch keine wesentlichen Rechte eingeräumt.

Die Verfassung des Kantons St. Gallen, welche das neunte Kapitel der Mediationsakte bildete, enthielt in 24 Artikeln folgende Hauptbestimmungen.

Der Kanton wurde in acht Bezirke eingetheilt, nämlich: 1. die Stadt St. Gallen, 2. Rorschach (die Alte Landschaft vor der Sittern), 3. Goßau (dieselbe hinter der Sittern mit Wil), 4. das obere Toggenburg, 5. das untere Toggenburg, 6. das Rheinthal, 7. Sargans (mit Sax, Gams und Werdenberg), 8. Uznach (mit Gaster und Rapperswil). Die acht Bezirke wurden in 44 Kreise unterabgetheilt. Jede Gemeinde erhielt einen Gemeinderath, jeder Kreis einen Friedensrichter, jeder Bezirk einen Statthalter und ein Bezirksgericht. Die höchste Gewalt wurde einem Großen Rathe von 150 Mitgliedern übertragen, die Vollziehung der Gesetze einem Kleinen Rathe von 9 Gliedern des Großen. Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern war die höchste richterliche Behörde. Für den

*) Die Unitarier hatten in Paris diese höchst bescheidene und mangelhafte Berücksichtigung der Volkszahl mit Mühe durchgesetzt.

Großen Rath wählte zuerst jeder Kreis ein Mitglied aus seinem Bezirke, der Kreis St. Gallen aber fünf (diese Abgeordneten brauchten blos 30 Jahre alt zu sein), hierauf drei Kandidaten aus anderen Kreisen unter den Bürgern, welche 16,000 Franken besaßen und 25 Jahre alt waren, endlich zwei weitere Kandidaten aus anderen Kreisen, welche 4000 Franken besaßen und 50 Jahre alt waren. Aus diesen 220 Kandidaten wurden durch das Loos 102 ausgezogen, welche mit den 48 unmittelbar Gewählten den Großen Rath bildeten, und auf Lebenszeit darin blieben, sofern sie von einer gewissen Anzahl Kreise zugleich vorgeschlagen waren. Der Präsident des Großen Rathes wurde aus den Mitgliedern des Kleinen gewählt. Auch bei den übrigen Behörden wurde das Vermögen berücksichtigt. Auf die Konfession dagegen wurde bei keiner einzigen Amtsstelle Rücksicht genommen.

St. Gallen hatte, wie jeder andere Kanton, eine provisorische Regierungskommission von sieben Mitgliedern erhalten, deren erstes vom Mediator, die übrigen von den zehn mit diesem unterhandelnden Abgeordneten gewählt worden waren. Sie bestand aus den Herren: Müller-Friedberg als Präsident, Senator Meßmer, Präsident Zollikofer, Regierungs-Statthalter Bolt, Präsident Reutti von Wil, Regierungs-Statthalter Büeler von Rapperswil und Steinlin, gewesenem Bürgermeister von St. Gallen.

Die Regierungskommission eröffnete ihre Sitzungen am 15. März 1803, bestätigte provisorisch die damaligen Unterstatthalter der Distrikte, die Distriktsgerichte und Gemeindebehörden und ernannte ein provisorisches Appellationsgericht aus den Mitgliedern der beiden Kantonsgerichte von Säntis und Linth, ebenso eine provisorische Verwaltungskammer in gleicher Zusammensetzung. Am 5. April bestimmte sie Farbe und Wappen des Kantons. Erstere sollte weiß und hellgrün sein, letzteres silberne Fasces von 8 Stäben mit oben hervorstehendem Beile, von einem grünen glatten Bande umwunden, im grünen Felde enthalten und die Umschrift tragen: Respublica Helvetiorum foederata. Pagus Sangallensis (Helvetischer Bundesstaat. Kanton St. Gallen). Beides ist bis auf den heutigen Tag unverändert geblieben. Am 22. März war die Kreiseintheilung und die Wahlordnung festgestellt worden. Der Große Rath wurde am 3. April nach Vorschrift der Verfassung gewählt (wobei in Altstätten so bedeutende Ruhestörungen stattfanden, daß die Verhandlung eingestellt und später nachgeholt werden mußte); aber diese Vorschrift erwies sich sogleich als durchaus unpraktisch, indem die mittelbaren Wahlen statt 220 blos 49 Kandidaten zu Stande brachten, so daß also kein Loosziehen stattfinden konnte und die 49 Kandidaten geradezu mit den 48 unmittelbar Gewählten in den Großen Rath berufen werden mußten, der somit blos 97 Mitglieder zählte statt 150. Er versammelte sich zum ersten Male, unter Müller-Friedbergs Vorsitz, am 15. April im großen Fürstensaale der Pfalz in St. Gallen und bestellte sofort den Kleinen Rath aus folgenden Mitgliedern: 1. Mül-

ler=Friedberg, 2. Jul. Hier. Zollikofer, 3. Joach. Pank. Reutti, 4. Dom. Gmür von Schennis, 5. Pankr. Germann von Lichtensteig, 6. Laur. Meßmer von Rheineck, 7. Regierungs=Statthalter K. Heinrich Gschwend von Altstätten, 8. Hermann Fels von St. Gallen und 9. Regierungs=Statthalter Bolt von Krummenau. Der neue Kleine Rath trat schon am folgenden Tage sein Amt an und erließ am 18. seine Antrittsproklamation. In seiner zweiten Sitzung, am 6. Juni, beschloß der Große Rath eine Dankadresse an den Konsul Buonaparte für die Verleihung der Vermittlungsakte, wählte das Appellationsgericht und das Sanitätskollegium und erließ mehrere organische Gesetze. Der Kleine Rath ernannte ebenfalls die Beamten, deren Wahl ihm zukam. Im Juli wurde das Kriminalgericht bestellt, nachdem das Appellationsgericht bereits schon im ersten Monat seines Bestehens ein Todesurtheil gefällt hatte. Am 17. Juli erließ Buonaparte aus Gent sein (im Kantons=Archiv befindliches) Antwortschreiben (von ihm und Talleyrand unterzeichnet) auf die Dankadresse des Kantons St. Gallen*).

2. Aufhebung des Klosters St. Gallen.

Abt Pankraz, dieses nie ruhende Gespenst veralteter Staatszustände, hatte sich durch die derben Abweisungen, die sein Gesandter in Paris erfahren, nicht abschrecken lassen, neue Minen unter das Gebäude der mühsam erkämpften Volksfreiheit zu graben. Er wähnte, gegen die durch den mächtigsten Willen des Jahrhunderts geschaffene Mediationsverfassung, der Zwerg gegen das Werk des Riesen, anstürmen zu können. In den ersten Monaten nach Einsetzung der St. Gallischen Regierung vermied er es, mit derselben in Verbindung zu treten und schob als seinen Vorarbeiter den im Stifte gebliebenen Aemilian Hafner vor. Bereits am 2. April 1803 verlangte Dieser, und zwar noch von der Regierungskommission, Herausgabe des Stiftseigenthums und verwahrte sich bei derselben vier Tage später gegen den Gebrauch der Pfalz als Regierungsgebäude. In diese zudringlichen Schreiben beschloß die Regierungskommission am 9. April nicht einzutreten, gestützt auf die Erwägung, daß dermal kein Kloster St. Gallen existire, da dessen Personal geflohen und sein Eigenthum als Staatsgut eingezogen worden, und daß der Abt durch seine Unterwerfung unter eine fremde Macht (Oesterreich), seine Wiedereinnahme des Landes mit deren Hilfe nach vorherigem feierlichen Verzicht auf die Herrschaft, und seine willkürliche Besitznahme der Archive eine feindliche Stellung gegen das Land eingenommen habe. Nachdem Hafner bei dem neu gewählten Kleinen Rathe noch einen schwachen Versuch gemacht, indem er am 9. Mai nochmals das Eigenthum und zugleich die geistliche Gerichtsbarkeit des Klosters beanspruchte, dieses Verlangen aber nicht beachtet worden war, entschloß sich Pankraz selbst zu einem Versuche, indem er sein Schreiben vom

*) Näf, Chron. S. 333.

17. Juni erließ*). Bezeichnend ist darin seine Behauptung, er wisse nicht, aus welchem Grunde dem Stifte seine Rechtsamen entzogen worden seien, wie auch sein Gesuch, „demselben alle seine ehemaligen Güter, Gebäude, Gefälle u. s. w. und Nutzbarkeiten, wie sie immer heißen mögen, und wie solche das Stift vor den Revolutionszeiten genoß, wieder zu erstatten.“ Schließlich enthielt das Schreiben die Ernennung einer Kommission von vier Kapitularen, welche in des Abtes Namen mit der Regierung unterhandeln sollten. Letztere beschloß aber am 25. Juni, auf das Schreiben des „anmaßlichen“ Fürstabtes keine Rücksicht zu nehmen**).

Da die Absichten des Abtes indessen offenbar die Existenz des neuen Kantons bedrohten, wandte sich die Regierung des Letztern, nicht ohne Besorgniß (doch wol mehr vor den Freunden des Abtes als vor diesem selbst), an den mächtigen Mediator, dessen Gesandter in der Schweiz, der General Ney, die beruhigendsten Zusicherungen gab, indem er mit der größten Entschiedenheit aussprach, daß von einer Einsetzung des Klosters in seine Herrschafts-, ja selbst in seine Eigenthumsrechte, keine Rede mehr sein könne***). Nun glaubte sich die St. Gallische Regierung berechtigt, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche sie für die staatliche Unabhängigkeit des jungen Kantons, wie auf der andern Seite für die Beruhigung der religiösen Gefühle des katholischen Volkes desselben als die geeignetsten erachtete. Müller-Friedberg, der Vater des Kantons, entwarf, in Gemeinschaft mit Abgeordneten der Klostergeistlichen, eine Uebereinkunft zwischen der Regierung und den Konventualen, welche sowol von der erstern als von einer nach St. Gallen einberufenen Versammlung der letzteren am 12. Dezember 1803 genehmigt und unterzeichnet wurde. Diese Uebereinkunft trug das Datum vom 10. Dezember und den Titel: Statuta conventa†). Ihr Hauptinhalt war die Einsetzung eines Bischthums an die Stelle des Stiftes, was in folgenden Punkten näher erörtert wurde. Die Kapitularen verpflichteten sich, Archiv, Bibliothek, Kostbarkeiten, Kapitalbriefe ꝛc. des Stiftes der Regierung auszuhändigen. Die Regierung übernahm die Liquidation der Schulden des Stiftes und versprach, das sich daraus erzeigende Guthaben zu verwenden: zur Aufstellung eines bischöflichen Kapitels und zur Versorgung der Kapitularen, zur Errichtung eines bischöflichen Seminars, eines allgemeinen Kantonalinstituts und zu anderen gemeinnützigen, moralischen und religiösen Zwecken. Ferner war die Wahlart des Bischofs und dessen Befugnisse und Verhältniß zur Regierung bestimmt. Von letzterer sollte im Wesentlichen die Wahl des Bischofs und der Bestand des Kapitels abhangen.

*) Abgedruckt in Müll.-Friedb. Annalen III, S. 98. Ungenau ist die Erzählung Weidmanns S. 187.

**) Prot. d. Kl. R. Bd. I, S. 242.

***) Weidmann S. 188.

†) Weidmann S. 189 ff. Müll.-Friedb. Ann. III, S. 100 ff.

Die Regierung sandte ein lateinisches Exemplar dieser Uebereinkunft nach Rom und ein anderes nach Paris, von wo aus Napoleon durch den Kardinal Fesch die Genehmigung beim römischen Stuhle betreiben ließ. Zwei Abgeordnete der erwähnten Kapitularen-Versammlung gingen nach Ebringen, um Pankrazen für die entworfene Uebereinkunft zu gewinnen. Sie fanden aber eine üble Aufnahme bei ihrem gewesenen Oberhaupte*), welches zu gleicher Zeit in einem Cirkular vom 26. Dezember gegen Auslieferung der geflüchteten Gegenstände nach St. Gallen protestirte. Pankraz ließ die Konvention durch die in Ebringen befindlichen Kapitularen verwerfen, erging sich in den maßlosesten Schmähungen gegen dieselbe und deren Anhänger und sprach den festen Willen aus, entweder in seiner wahren und rechtmäßigen Eigenschaft nach St. Gallen zurückzukehren oder nie mehr, indem er die bischöfliche Würde, für deren Uebertragung auf ihn Geistliche gewirkt hatten, fest und stolz verschmähte. Bei dem Nuntius in Luzern ließ er feierlich gegen die Uebereinkunft protestiren. Dieselbe erhielt übrigens auch Gegner im Bischofe von Konstanz, dem durch sie ein guter Theil seiner Diöcese entgangen wäre, und in vielen St. Gallischen Landgeistlichen, welche nicht gerne sahen, daß die Mönche, auf welche sie stets eifersüchtig gewesen, als Domherren zu größerm Ansehen gelangen sollten. Bald tauchten auch Gerüchte auf, der Papst habe sich sehr mißbilligend über die Konvention und deren Unterzeichner geäußert. So wuchs der Anhang des Abtes unter der St. Gallischen Geistlichkeit, und selbst unter den weltlichen Würdenträgern fanden sich Freunde einer Wiederherstellung des Klosters. Es wurden zu diesem Zwecke drei Adressen an den Papst entworfen, die eine von den Kapitularen, welche die Annahme der Konvention bereuten und als Fehltritt erklärten, die zweite von der Weltgeistlichkeit, und die dritte von weltlichen Personen unterzeichnet. Die Kapitularen sprachen ihre Reue auch noch in einer eigenen Adresse an Pankraz aus, von der sich jedoch mehrere persönliche Gegner des Abtes ferne hielten. Zwei der ehemaligen Mönche, welche Pfarreien im Toggenburg vorstanden und sich durch allzueifriges Betreiben jener Adressen hervorgethan hatten, wurden auf Befehl der Regierung verhaftet und, nachdem sie verhört worden, für einige Zeit in das bischöfliche Seminar zu Meersburg verwiesen. Dies geschah gegen das Ende des Jahres 1804, nachdem im Laufe desselben die Umtriebe eines Theiles der Geistlichkeit hingereicht hatten, die Regierung zu festem und achtunggebietendem Auftreten zu veranlassen. Dieses und eine energische Proklamation vom 27. Dezember 1804 wirkte so gut, daß der Nuntius und der Bischof von Konstanz andere Saiten aufzogen und selbst die betheiligten Geistlichen zum Gehorsam gegen die Regierung ermahnten**). Nur der Abt Pankraz blieb hartnäckig und beachtete nicht einmal den Rath seiner Freunde, seinen politischen Rechten zu

---

*) Weidmann S. 198 ff.

**) Weidmann S. 204. Müll.-Friedb. a. a. O. S. 112.

entsagen, was übrigens auch nicht nötig war. Eine erneuerte Reklamation, aus Ebringen vom September 1804 datirt, hatte indessen die Landeshoheit unter Pankrazens Begehren nicht erwähnt.

In Paris hatten mittlerweile weder die Konvention, noch des Abtes Ansprüche Glück gemacht. Troz der eifrigen Fürsprache des selbst zur Krönung des neuen Imperators an die Ufer der Seine gekommenen Papstes, sprach sich der nunmehrige Kaiser Napoleon entschieden gegen jede Wiederherstellung des Stiftes, ja selbst gegen ein an dessen Stelle zu setzendes Bischthum aus, doch nicht, bevor er sich, durch eine weitläufige Korrespondenz seines Botschafters mit der St. Galler Regierung, in Sachen gehörig unterrichtet und durch seine Minister darüber umständlich hatte berichten lassen. Sein entscheidendes Wort wurde am 8. April 1805 der St. Gallischen Gesandtschaft in Bern übergeben, welche schon im Sommer vorher ein zu errichtendes Bischthum als „mit dem ruhigen Bestande des Kantons unverträglich" erklärt hatte. Obwohl dies entscheidende Wort klar dahin lautete: das Stift St. Gallen sei aufgehoben, die Mediationsakte berühre dasselbe nicht und die Ansprüche des Abtes seien unbegründet, trat dieser dennoch am 19. desselben Monats als Kläger gegen St. Gallens Regierung bei der Tagsatzung auf, wobei er jedoch die Mediationsakte und mit ihr den Kanton St. Gallen anerkannte, mithin seine weltlichen Rechte nicht zu berücksichtigen schien*). Ehe aber die Tagsatzung darüber eintreten konnte oder wollte, schritt die Regierung von St. Gallen unbeirrt vorwärts. Die Untersuchung gegen die Adressenunterzeichner wurde zu Ende geführt; unter ihnen befanden sich mehrere Mitglieder des Großen Rathes und des Appellationsgerichtes, von denen indessen vernünftiger Weise anzunehmen ist, sie haben nur eine Wiederherstellung des Klosters als solchen, ohne weltliche Rechte, gewünscht. Die Angeklagten wählten, auf Einladung der Regierung, zu ihrer Beurtheilung das Bezirksgericht Rheinthal, welches sie, obschon sie auf zweimalige Vorladung nicht erschienen, zu Geldbußen verurtheilte, die indessen nicht vollzogen worden zu sein scheinen, da das Ende des Dramas inzwischen eintrat.

Die Regierung schlug nämlich, nach reiflicher Erwägung, dem Großen Rathe mit Botschaft vom 8. Mai 1805 die Aufhebung des Stiftes vor, und derselbe nahm am gleichen Tage, nachdem die andersgesinnten Mitglieder die Sitzung verlassen hatten, einstimmig ein Gesetz an, durch welches das Stift als aufgehoben erklärt wurde. Die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes betrafen die Einverleibung des „souveränen Gutes" des Klosters in das Staatsvermögen, die Liquidation des klösterlichen Stiftsvermögens, die Erklärung der Stiftskirche als katholische Hauptkirche des Kantons, die Errichtung eines Priesterseminars, die Unterstützung der Pfarrpfründen, die Pensionirung der Konventualen und die Verwendung alles übrigen Gutes zum Theil

*) Weidmann S. 206. 207.

zu Unterrichtsanstalten für die Katholiken „oder als Antheil derselben an solchen allgemeinen Anstalten“, zum Theil aber für Aeufnung des Schul- und Armenwesens in allen katholischen Gemeinden des Kantons. Der Schlußartikel verfügte, daß über die Verwendung des Ganzen nach obigen Bestimmungen dem Großen Rathe jährlich Rechenschaft ertheilt werden solle*).

Damit hatten die das Kloster betreffenden Agitationen für einmal ein Ende genommen. Was Pankraz betrifft, so that er während der ganzen Dauer der Mediationsregierung keine Schritte mehr zur Wiedererlangung seiner verscherzten Rechte.

Was die wissenschaftlichen Sammlungen des Stiftes, Archiv und Bibliothek betrifft, so hatte die Regierung, nach einigen Unterhandlungen, bewirkt, daß Oesterreich die Auslieferung der auf seinem Gebiete (in Mehrerau, Imst u. a. O.) befindlichen Bestandtheile derselben bewilligte, obschon Pankraz Schritte dagegen that. Die erwähnten Schätze langten im März 1804 in St. Gallen an, wurden durch die Filial-Archive in Rorschach, Wil u. a. O. vervollständigt, während Anderes verloren blieb, dann durch den Appellationsrichter Büeler und den ehemaligen Archivar Ildefons von Arx etwas geordnet und erhielten einen ersten Verwalter in der Person eines Mönchs von St. Urban, Konrad Meier aus Solothurn, nach dessen frühem Tode ein langes Provisorium in der Besorgung der Archive eintrat, die Bibliothek dagegen ihrem frühern stiftischen Besorger Nepomuk Hauntinger wiedergegeben wurde.

3. Herrschaft der Mediationsverfassung und Entstehung der konfessionellen Trennung des Kantons.

Der zehnjährige Zeitraum, während dessen unser Vaterland nach der von Napoleon gegebenen Mediationsakte regiert wurde, zeichnete sich im Ganzen durch ruhige und friedliche Entwickelung aus. Während das Ausland von den blutigen Kämpfen des neuen Cäsars gegen seine Feinde in Deutschland, Italien, Spanien und Rußland zerfleischt wurde, sah die Schweiz, mit einziger Ausnahme des grausam unterdrückten Volksaufstandes im Kanton Zürich (des s. g. Bockenkrieges 1804), keinen gewaltsamen Zusammenstoß feindlicher Schaaren.

So wohlthuend indessen die Erscheinung dieses zehnjährigen Friedens ist, so sehr muß der Mangel an aller grundsätzlichen Entschiedenheit auffallen, welcher der Schöpfung Napoleons offenbar anklebte. Die Vermittlungsakte war durchaus ohne leitendes Princip, sie war ein Werk der bloßen Konvenienz, ein im Ganzen charakterloses Mittelding zwischen Revolution und Restauration, welche beiden Gegenpole sie in einem farblosen Gemengsel zusammen-

*) Das Gesetz ist aufgenommen in Müll.-Friedb. Ann. III, S. 115 ff., sonst zu finden im Kantonsblatt von 1805.

schweißte. Das Volk, dessen Souveränität die helvetische Republik an die Spitze ihrer Verfassung gestellt hatte, war zur bedeutungslosen Null herabgesunken; der veraltete Unterschied zwischen Stadt- und Landbürgern wurde aus der Rumpelkammer hervorgezogen und durch das in politischen Dingen sinn- und zwecklose Zunftwesen in eine bestimmte Form gebracht. Nicht Tüchtigkeit, sondern Reichthum und Alter entschieden bei Besetzung der Aemter, deren Wahlart so unnatürlich als möglich eingerichtet war. Die Feindseligkeit vieler Regierungen gegen freisinnige Einrichtungen zeigte sich in der Wiedereinführung der Censur gegen öffentliche Blätter, wie sie der Landammann der Schweiz schon am 8. August 1803 verordnete, wie er auch die Veröffentlichung von Tagsatzungsverhandlungen streng tadelte. Der herrschenden Richtung mußte auch St. Gallen nachgeben, welches im September 1804 den schönen Bürgertitel abschaffte und den alten Wust von „hochgeachteten, hochgelehrten und hochwürdigen Herren" wieder zu Ehren brachte.

Da jedoch das schweizerische Volk unter den damaligen Verhältnissen vor Allem nur Ruhe und Frieden wünschte und sich um politische Rechte nicht weiter kümmerte, wenn nur die Unterthanenverhältnisse aufgehoben blieben, so fügte es sich auch im Ganzen gerne in die neuen Zustände.

Von welcher edeln Gesinnung die Gründer des Kantons St. Gallen beseelt waren, zeigt schon Müller-Friedbergs Eröffnungsrede im Großen Rathe, worin er in trefflichen Worten die günstige Lage des Kantons und dessen schöne Aufgabe schilderte*). „Die ersten Lebenstage des Kantons, sagt dieser Staatsmann, waren heiter, freundlich und hoffnungsvoll, und die Regierung betrachtete als ihre Aufgabe: den neu geschaffenen Kanton in Achtung zu setzen und seine Rechte zu wahren gegen Eingriffe und Herabwürdigung von Außen; — im Innern aber durch eben so feste als sanfte, ruhige und kluge Behandlung die sich noch so fremden Völklein einer gemeinen Sache zu gewinnen, rein bürgerliches Gefühl in allen zu erwecken, sie an gesetzlichen Gehorsam zu gewöhnen und Alles vorzubereiten, damit sie bei allmäliger Auflösung so vielartiger Gesetze und Gebräuche dem Kanton mittelst eines allgemeinen Gesetzbuchs eine dem damaligen politischen Zustande und wahrer Freiheit angemessene Grundlage geben möge**)."

St. Gallen stellte sich, treu seiner Aufgabe, gleich Anfangs an die Spitze der freisinnigen Kantone und protestirte in dieser Stellung gegen alle Anmaßungen der alten dreizehn Orte, so namentlich gegen deren einseitige Bestellung eines Generalstabs unter Alois Reding, der sich bald darauf auflösen und einem neuen gemeineidgenössischen Platz machen mußte. So begab es sich auch großmütig aller Vortheile, als es sich darum handelte, die zürcherischen und glarnerischen Herrschaftsgüter in Sax und Werdenberg auszulösen, — nur um diesen Landestheilen ihre volle Freiheit zu erhalten und um

*) Annalen III, S. 138.
**) Ebd. S. 140. 141.

nicht fremde Dazwischenkunft veranlassen zu müssen*). Weitläufigere Verhandlungen wurden durch die Ansprüche des Kantons Glarus auf die Schifffahrtsrechte im Wallensee herbeigeführt. Die zahlreichen legislativen und administrativen Arbeiten und Leistungen der Mediationsperiode, sowie die Verkommnisse und Verträge mit anderen Kantonen und auswärtigen Staaten, an denen diese Periode nicht minder reich ist, aufzuzählen, fällt außer den Bereich dieser Geschichte, deren Aufgabe nur in der Entwicklung der politischen und politisch-kirchlichen Verhältnisse und in der Erzählung solcher Thatsachen besteht, die von allgemeinem Interesse sein mögen. Eines der wichtigsten Geschäfte war die s. g. Inkamerationsfrage, d. h. die Frage der Einziehung der auf ausländischem Gebiete gelegenen Besitzungen des aufgehobenen Stiftes durch die dortigen Regierungen, welche sich durch Jahrzehnte hindurchschleppte. Mit Baden und Württemberg gelangten die diesfälligen Verhandlungen an ein befriedigendes Ende, indem an ersteres die Herrschaft Ebringen verkauft wurde, letzteres die Hälfte der Klosterbesitzungen herausgab. Mit Oesterreich dagegen wollten die Konflikte kein Ende nehmen. Eine unbedeutende Entschädigung für die hiedurch erlittenen Verlurste erhielt der Kanton durch Aufhebung des adelichen Damenstiftes in Schennis im Jahre 1811.

Durch die Gesetzgebung wurde die Verfassung weiter ausgebaut. Der Kleine Rath wählte für jeden Bezirk einen Vollziehungsbeamten. Vier Mitglieder des Appellationsgerichts bildeten unter dem Vorsitze eines Regierungsrathes ein Administrationsgericht. Die Kreis- oder Friedensgerichte wurden von den Kreisversammlungen gewählt und durch die vom Kleinen Rathe ernannten Friedensrichter präsidirt. Letztere hatten nicht nur als Vermittler, sondern auch als Polizeibeamte zu wirken. Aus einem dreifachen Vorschlage des Appellationsgerichtes ernannte der Kleine Rath die Bezirksgerichte, ferner ohne Vorschläge ein Kriminalgericht und eine Kriminalkommission. Der Bezirk St. Gallen war durch ein von einem Wahlcorps bestelltes Handelsgericht ausgezeichnet. Im Ganzen zählte der Kanton 56 Gerichtsbehörden mit 627 Mitgliedern ohne die Suppleanten. Dem Kleinen Rathe wurden allzugroße Eingriffe in die Wirksamkeit der Gerichte vorgeworfen.

Auf konfessionellem Gebiete besaß der evangelische Kantonstheil ein Ehegericht und eine Synode, die einen Kirchenrath wählte; der katholische einen Gymnasial- und Kirchenrath, welcher nach Uebergabe des Stiftsvermögens im Jahre 1813 den Titel eines Administrationsrathes und die dem Staate zukommenden Kollaturen der katholischen Pfründen erhielt, deren Regulirung viel zu schaffen gab. Die evangelischen Kollaturen überließ

---

*) Denkschr. v. Landamm. u. Rath des Kant. Glarus v. 8. Mai 1805.
Denkschr. des Kl. R. des Kant St. Gallen in Beantwort. der Denkschrift v. Glarus, v. 1. Juni 1805.

man den Gemeinden, den allein vernunftgemäßen Kollatoren. Von konfessionellen Großrathskollegien war im Organismus der Mediationsperiode noch keine Spur zu finden.

Den subtilen Unterschied zwischen politischen und Ortsgemeinden kannte die Mediationszeit ebenfalls noch nicht. Es gab völlig naturgemäß blos einerlei Gemeinden, nämlich politische, die in der Regel mit den Kirchgemeinden zusammenfielen und in denen ein Gemeinderath Polizei-, Steuer- und Armenwesen besorgte. Alle anderweitigen Genossenschaften (also auch die Ortsgemeinden) wurden als bloße Korporationen ohne allen politischen Charakter anerkannt und verwalteten ihr Vermögen selbstständig.

Die beiden Specialverwaltungen der leiblichen und der geistigen Gesundheit wurden zweien unter Aufsicht der Regierung stehenden und von dieser ernannten Behörden: dem Sanitäts- und dem Erziehungsrathe übertragen. Der Erziehungsrath wurde aus Mitgliedern beider Konfessionen und aus allen Bezirken zusammengesetzt und nicht als eine eigene Behörde, sondern als ein Organ der Regierung angesehen. Ein Mitglied der letztern wohnte als Stellvertreter derselben seinen Sitzungen bei (Müller-Friedberg erhielt diese Mission). Die Mitgliederzahl war keine bestimmt festgesetzte; zuerst betrug sie 23. Präsident und Vicepräsident, die den beiden Konfessionen angehörten, wechselten jährlich im Vorsitze und präsidirten die konfessionellen Sektionen, in die sich der Erziehungsrath bei Verhandlungen über den Religionsunterricht theilte. Die Mitglieder des Kollegiums versahen selbst die Stelle der Schulinspektoren in den Bezirken. Für die Bildung der Lehrer wurde durch Konferenzen gesorgt, die Schulzeit verlängert, „Uebungsschulen" für aus der Primarschule entlassene Kinder eingeführt, Gemeindeschulräthe aufgestellt *). Kurz, die Mediationsperiode sah ein Schulwesen in unserm Kanton entstehen, das zu den schönsten Hoffnungen berechtigte. Leider war aber schon das Unkraut in dasselbe gesäet, welches das Volksleben des jungen Staates auf lange Zeit hinaus vergiften sollte. Dies Unkraut entstammte dem Kloster, dessen unheilvoller Einfluß auf unser Land mit seiner Aufhebung nicht zerstört war. Die unselige Trennung des Klostergutes durch das Gesetz vom 8. Mai 1805 in katholisches und Staatsgut war die Quelle der spätern Trennung des Kantons in zwei konfessionelle Staaten und damit in zwei nie ruhende, sich heiß bekämpfende Parteien. Um jenem Gesetze Vollzug zu geben, stellte ein Dekret des Kleinen Rathes vom 18. Mai 1805 (über Verwendung des von dem Kloster St. Gallen liquid übrig bleibenden Vermögens) eine „eigene katholische Pflegschaft" auf, welche den in jenem Gesetze, Art. 6, zur Verwen-

*) Ges. u. Beschl. über d. Aufstell. u. Organis. e. Erziehungsr. im Kant. St. G. 1803. Reden bei d. öffentl. Einsetz. d. Erz.-R. d. Kant. St. G., 8. Nov. 1803. Instrukt. für d. Mitgl. d. Erz.-R., 1804. Rede d. Präs. Grob bei d. letzten Versamml. d. vereint. Erz.-R. nebst Uebers. des Schulzustandes v. 1800 bis 1816. Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 61.

dung für Unterrichtsanstalten und für das Schul- und Armenwesen in den katholischen Gemeinden bestimmten Fond verwalten sollte. Die letztere Verwendung, nämlich die für die Gemeinden, unterblieb nun aber, aus welchem Grunde ist unbekannt, und so häufte sich ein beträchtliches „katholisches Vermögen“ an, welches seinen Antheilhabern einen allzugroßen und für die Entwicklung des Kantons höchst unheilvollen Einfluß auf dessen Geschicke in die Hände gab. Um dem für das Unterrichtswesen der Katholiken bestimmten Fonde seine gesetzmäßige Verwendung zu Theil werden zu lassen, machte die Regierung dem Großen Rathe den Vorschlag, eine beiden Konfessionen gemeinsame Schule zu errichten, da ja der betreffende Artikel frei stellte, den Fond zu Unterrichtsanstalten für die Katholiken oder als Antheil derselben an allgemeinen Anstalten zu verwenden. Der Plan, zu welchem die Stadt St. Gallen mitzuwirken bereit war, und dem damals von katholischer Seite nichts in den Weg gelegt wurde, scheiterte, nach Müller-Friedberg *), an der übel verstandenen Oekonomie einiger sonst freisinnigen Protestanten, welche nicht für einen Staatsbeitrag stimmen wollten. Es ist jedoch nicht einzusehen, wie diese Protestanten die Mehrheit erhalten konnten, die ja stets den Katholiken gehörte. Der Kleine Rath beschränkte sich dann darauf, ein bloßes „Kantonal-Lyceum“ zu beantragen, und zwar **) durch einen Dekretsvorschlag vom 2. Dezember 1808, welcher aber vom Kleinen Rathe wieder zurückgezogen wurde, mithin eine Abstimmung darüber nicht stattgefunden hat.

Es wurde nunmehr eine besondere katholische höhere Lehranstalt durch ein vom Großen Rathe am 10. Dezember 1808 genehmigtes Dekret gegründet und, entsprechend der schon bestehenden katholischen Pflegschaft, einer besondern katholischen Kuratel unterstellt, welche in keinem Zusammenhange mit dem Erziehungsrathe stand. Ein Plan zur Errichtung einer evangelischen Lehranstalt gegenüber der katholischen mißlang, wol aus Mangel an Geldmitteln, und das katholische Gymnasium wurde am 16. Oktober 1809 eröffnet, wobei Müller-Friedberg in einer Rede die Hoffnung aussprach, die Anstalt möchte „eines der Fußgestelle sein, auf welches bald eine höhere gemeinschaftliche Anstalt sich erhebe.“ Die nun zur Thatsache gewordene konfessionelle Sönderung wurde weiter ausgebildet durch den Beschluß des Kleinen Rathes vom 10. Mai 1810, welcher, unter erstmaliger Erwähnung einer „katholischen Korporation“, die schon früher aufgestellte katholische Pflegschaft förmlich organisirte, zu ihrer Wahl ein vom Kleinen Rathe zu ernennendes Kollegium von 19 Mitgliedern, ferner einen von demselben zu bestellenden katholischen Gymnasial- und Kirchenrath schuf, von dem oben erwähnte Kuratel und eine „Kirchenkommission“ Theile bilden sollten ***). Noch mehr gekräftigt

*) Annalen III, S. 152. Snell, schweiz. Staatsrecht Bd. II, S. 520. (Entstehung u. Bed. des Art 22 der Verf. des Kant. St. G., v. Hungerbühler.)
**) Prot. des Gr. R.
***) St. Gall. Kantonsblatt 1810, S. 135 ff.

wurde die „katholische Korporation“ durch die Aufhebung des Stiftes Schennis, dessen Vermögen, nach Abzug von blos 33,000 Gulden zu Gunsten des Staates, wie das Dekret vom 8. Mai 1811 sagt, der „katholischen Religionspartei“ in den Schoos fiel *). Dieses Wachsen des katholischen Fondes vermehrte die Mühen seiner Verwaltung, und daher schuf ein Dekret vom 30. Januar 1813 **) den „katholischen Administrationsrath, welcher über das katholische Eigenthum verfügen und die katholischen Angelegenheiten besorgen sollte.“ Ein neues, sich selbst ergänzendes Wahlkollegium von 19 Mitgliedern wählte den Administrationsrath und die nun bedeutungslos gewordene Pflegschaft. Der Administrationsrath wurde von einem Regierungsmitgliede präsidirt. Die schon erwähnte Uebertragung der katholischen Kollaturen an diese Behörde fand durch ein Gesetz vom gleichen 30. Januar statt ***).

So war ein Zustand heraufbeschworen, der in der Folge den Kanton höchst unglücklich machte, und der leicht hätte vermieden werden können, wenn das Gesetz vom 8. Mai 1805 genau befolgt worden wäre, d. h. wenn man das nach Dotirung des Staates, des Priesterseminars, der Stiftskirche, der Pfarrpfründen und der Konventualen übrig bleibende Vermögen theils als Antheil der Katholiken an einer allgemeinen Lehranstalt verwendet, theils zu Schul- und Armenunterstützungen an die katholischen Gemeinden vertheilt hätte.

Von den gesetzgeberischen Arbeiten der Mediationsperiode ist vor Allem das noch bestehende Gesetz über die Erbfolge vom 9. Dezember 1808 zu nennen, die erste Frucht der Anstrengungen zur Schöpfung eines bürgerlichen Gesetzbuches, welche einer Unmasse alter Statutarrechte einzelner Landestheile eine Ende machte, sodann die beiden Strafgesetzbücher über Verbrechen von 1807 und über Vergehen von 1808. An einem allgemeinen Civilgesetzbuche wurde weiter gebaut durch den von dem Hauptarbeiter an obigen Gesetzen, Müller-Friedberg Sohn, verfaßten Entwurf des Personenrechts, welcher schon 1809 vorlag, aber nicht zur Ausführung kam; denn nachdem er unter den Regierungsräthen die Runde gemacht hatte und der Präsident ihn an dem zur Berathung bestimmten Tage vom Kanzleitische aufnehmen wollte, fand er den leeren Umschlag, ohne daß je über das Schicksal des Entwurfes, der einzelnen religiösen Ansichten nicht entsprochen haben mochte, weiter etwas in Erfahrung gebracht werden konnte †). Das Schicksal einer zweiten Bearbeitung wird eine spätere Periode zeigen.

In administrativer Beziehung wurden manigfache Verbesserungen in's Leben gerufen, von denen namentlich zu erwähnen sind: die Aufstellung

*) Ges.-Samml. v. 1803—1839, S. 1319.
**) St. Gall. Kantonsblatt 1813, S. 14.
***) Ges.-Samml. v. 1803—1839, S. 271.
†) Müller-Friedb. An. III, S. 156.

eines Landjägercorps, die Errichtung von Pulvermagazinen, die Einführung der Hundetaxe, die Organisation des Militärwesens (Verdienst des R. R. Meßmer), die rege Theilnahme am Verbesserungswerke der Linth, die Errichtung der Kantonshilfskasse 1803 und der Brandversicherungsanstalt 1807, die Anlegung neuer Straßen und Brücken, so der prachtvollen im Jahre 1811 vollendeten Kräzernbrücke über die Sittern, welche 310,000 Gulden kostete. Das Postwesen wurde dem kaufmännischen Direktorium, welches dasselbe schon früher besorgt hatte, neuerdings überlassen.

Eine dieser Schöpfungen, die Verbesserung der Linth, ist für den Kanton von solcher Wichtigkeit, daß sie eine nähere Besprechung verdient.

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts hatte sich das Strombett der glarner'schen Linth in Folge von Anfüllung mit Steinen, die von den verwitterten Felswänden des DödiGebirgsstockes herabfielen, allmälig erhöht, wodurch zahlreiche Ueberschwemmungen und Verheerungen des umliegenden Landes veranlaßt und auch der Abfluß des Wallensees gestört wurde, der daher ebenfalls an seinen beiden Endufern (denn zu beiden Seiten verhinderten dies hohe Berge) austrat und die Straßen von Wallenstad und Weesen so überschwemmte, daß sie im Sommer nur noch für Schiffe brauchbar waren, die Erdgeschosse der Häuser unter Wasser geriethen und die Bevölkerung von Krankheiten heimgesucht wurde. Auch der ganze Linthlauf bis zum Zürchersee wurde überschwemmt und stundenlange Sümpfe erzeugt. Den ersten Plan, diesem gräulichen Zustande abzuhelfen, faßte der edle Zürcher Hans Konrad Escher, gewesenes Mitglied des helvetischen Großen und später (1802) des Kleinen Rathes, und legte ihn schon 1803 der ersten mediationsmäßigen Tagsatzung in Freiburg vor. Der schweizerische Landammann von 1804, Wattenwil von Bern, beauftragte Eschern, in Verbindung mit anderen Sachverständigen den Gegenstand zu untersuchen, was im Mai 1804 geschah. Die Tagsatzung beschloß im Juli 1804 und im Juni 1805 die Ausführung des Unternehmens, wie es Escher und seine Mitarbeiter als geeignet zur Abhilfe der erwähnten Uebelstände gefunden hatten. Aber während Escher einen Aufruf zur Unterstützung des Linthwerkes entwarf, zögerten die schweizerischen Behörden, durch die während der ausländischen Kriege notwendig gewordenen Grenzbesetzungen verhindert, mit der Anordnung der Arbeiten. Erst im Jahre 1807 begann der Landammann Reinhard Hand an's Werk zu legen und Eschers Aufruf erschien im Auftrage des Erstern. Es wurden zu dem großen Zwecke Aktien zu 200 Franken gesammelt; bis Ende Oktobers waren deren 2003 gezeichnet, davon 600 auf den Kanton St. Gallen fielen, dem es kein anderer Kanton gleich that; Glarus kam diesem Betrage am nächsten; das ebenfalls betheiligte Schwiz aber hatte keine Zeichnungen aufzuweisen. Mit fast unübersteiglichen Schwierigkeiten kämpfend, so namentlich mit dem Undanke der zu rettenden Bewohner des bedrohten Landes, verweilte Escher selbst

an Ort und Stelle, wo er im Stifte Schennis seinen Aufenthalt nahm und den Arbeitern ein wahrer Vater wurde.

Die Arbeiten am Linthwerke wurden im April 1810 von einer Kommission der Tagsatzung und von Abgeordneten der betheiligten Kantone geprüft und gebilligt, und die Tagsatzung beschloß darauf die Festsetzung der zur Vollendung des Unternehmens erforderlichen Aktien auf 4000. Im März 1809 wurde bereits, unter großem Zulauf von Menschen, ein Theil des Kanals eröffnet, und im Mai 1811 mit großen Festlichkeiten der Molliser-, später Escher-Kanal, welcher den Abfluß der Glarner-Linth in den Wallensee vermittelt. „Freude glänzte auf den Gesichtern aller Zuschauer, sagt ein Augenzeuge, als die Linth anfing, in den Kanal einzuströmen und der vorher reißende Fluß im schönen geregelten Bette dem Wallensee zueilte." Von da an erhielt das ganze Thal des Wallen- und Zürchersees eine andere Gestalt; denn es war von seinem gefährlichsten Feinde befreit und zu jeder Verbesserung befähigt *).

4. Aufhebung der Mediationsverfassung und Trennungsversuche im Kanton St. Gallen. (1813 und 1814.)

Das glänzendste Meteor unserer Zeit, Napoleon, hatte im Jahre 1811 den Höhepunkt seiner Macht und seines Ruhmes erreicht. Da stachelte den Gewaltigen der Ehrgeiz, seine Kräfte an Rußlands Riesengebäude zu versuchen; allein seine eherne Stirne zerschellte an dem nordischen Kolosse, und Deutschlands begeistert sich erhebendes Volk jagte die große Armee in Galliens Fluren zurück. Nachdem die Völkerschlacht bei Leipzig geschlagen worden, zogen die verbündeten Heere Rußlands, Preußens und Oesterreichs unaufhaltsam westwärts. Je weiter Frankreichs Schaaren zurückwichen, desto tiefer sank der Nimbus, den Napoleon bisher um sich und seine Schöpfungen gebreitet hatte. Jedermann fühlte, daß mit ihrem Schöpfer auch die Mediationsverfassung fallen müsse, und daher ermutigte das Vorrücken der Verbündeten mit jedem Schritte die Anhänger des Alten, sowohl die aristokratischen als die demokratischen. Beide thaten sich wieder zusammen, erneuerten den „Wiederherstellungsverein" und beabsichtigten die weitgehendste und rücksichtloseste Wiederkehr zu den Zuständen vor dem Jahre 1798. Die Tagsatzung hatte zwar am 18. November 1813 die Neutralität der Schweiz im obschwebenden Kampfe beschlossen und zu deren Schutze Truppen aufgeboten, 15,000 Mann unter die Waffen und eben so Viele zur Bereitschaft. Aber Berner- u. a. Patrizier verfügten sich zu den in Zürich angekommenen Gesandten der Verbündeten, dem österreichischen Hofrathe Lebzeltern und dem russischen Staatsrathe (spätern griechischen Präsidenten) Capo d'Istria (welcher Letztere im Sinne Kaiser Alexanders, welchen Laharpe für die neue

*) Hottinger, J. J., Hans Conrad Escher von der Linth (Zür. 1852), S. 195—224.

Schweiz günstig gestimmt hatte, zu handeln Willens war). Sie täuschten die beiden Diplomaten, indem sie ihnen vorgaben, die Aufhebung des bestehenden Zustandes sei der Wunsch der Mehrheit in der Schweiz, und, im badischen Städtchen Waldshut versammelt, verlangten sie verrätherischer Weise den Einmarsch der Verbündeten in die Schweiz, um da die alte Ordnung der Dinge wieder herzustellen. Die Verbündeten willfahrten diesem Verlangen, und die kleine schweizerische Armee in Basel unter dem Berner Herrenschwand mußte sich, obschon unwillig, auf Befehl des Obergenerals, Landammann Rud. von Wattenwil, zurückziehen, um nicht von der ungeheuren Uebermacht erdrückt zu werden; denn der österreichische Graf Senft-Pilsach, welcher die Aristokraten offen zur Wiedereinsetzung der alten Regierungen ermunterte, hatte den Einmarsch als unwiderruflich angekündet, der dann auch am 21. Dezember in Basel und anderen Orten erfolgte.

Gleichzeitig erließ der Oberfeldherr der verbündeten Heere, Fürst Schwarzenberg, eine Proklamation an die Schweizer, worin sie zum Sturze der Mediationsakte und zur Wiederherstellung der Föderativ-Verfassungen aufgefordert wurden. Auf wiederholtes Drängen Senft-Pilsachs beschloß der Große Rath von Bern am 22. Dezember die Aufhebung der Mediationsverfassung, soweit sie sein Gebiet betraf, und der Kleine Rath übergab die Regierung den noch lebenden Mitgliedern derjenigen vor 1798, die auch 1802 kurze Zeit die Freude des Herrschens gekostet hatten. Sogleich hatten diese die Anmaßung, die Regierungen von Waadt und Aargau zur Abgabe ihrer Kassen, Zeughäuser u. s. w. an die rechtmäßigen Herren aufzufordern, wogegen dieselben aber kräftig protestirten. Eine in aller Eile durch den Landammann des zu Ende gehenden Jahres, Hans v. Reinhard, nach Zürich zusammenberufene, aber nur von vierzehn Kantonen beschickte Tagsatzung erklärte am 29. Dezember die Mediationsverfassung ebenfalls für aufgehoben, die Kantonsverhältnisse aber für gesichert, und die Regierung von Zürich übernahm als wiederhergestellter alter Vorort die Leitung der eidgenössischen Geschäfte. Bald traten diesem provisorischen Stande der Dinge auch andere Kantone bei, und die Gesandten beriethen einen neuen Bundesvertrag, nach welchem Zürich bleibender Vorort geworden wäre. Bern allein blieb nicht nur beharrlich aus, sondern der dortige Staatsstreich wurde sogar in den aristokratischen Schwesterstädten Freiburg und Solothurn nachgeahmt, im letztern mit gewaltsamer Unterdrückung des Volkes. Alle drei Kantone waren damit vom neuen Bundesvereine getrennt und hatten nun wieder ein reines Stadtjunkerregiment, welches dem Lande nur eine höchst unbedeutende Repräsentation einräumte (in Bern 43 von 299 Großrathsstellen!). Auch in Luzern setzte sich die Aristokratie durch einen verwegenen Handstreich am „schmutzigen Donnerstag“ in den Besitz der Herrschaft, überließ jedoch dem Lande die Hälfte des Großen Rathes und erklärte die gesammte Stadtbürgerschaft als gleichberechtigt. Immer mehr wuchs nun die Begehrlichkeit der meisten

alten Kantone nach ihren verlorenen Herrschaften; so verlangte Uri das Leventina-Thal zurück, wogegen Tessin protestirte. Ja dieselben gingen so weit, die Eidgenossenschaft der 19 Kantone gar nicht mehr anzuerkennen und an der Tagsatzung in Zürich (dessen Regierung eine ehrenwerthe Ausnahme bildete) keinen Theil mehr zu nehmen, vielmehr von Zürich, als altem Vororte, geradezu Einberufung einer Tagsatzung der 13 Orte zu verlangen. Bezeichnender Weise hatten diesem Verlangen vorgängig die vier Waldstätten in Gersau (welches auch wieder unabhängig sein wollte) ihren Bund erneuert. Als Zürich aber bieder und entschieden jede Ausscheidung der neuen von den alten Kantonen zurückwies und in diesem Sinne am 15. März energisch an Bern schrieb, kündete Luzern auf den 17. März 1814 *) eine dreizehnörtige Tagsatzung aus, an welcher sich außer den drei Urkantonen und Zug die vier wiederhergestellten Aristokratieen vertreten ließen und Alt-Landammann Rüttimann den Vorsitz führte. Die fünf übrigen der alten Kantone sandten ihre Vertreter mit denen der neuen Kantone nach Zürich, so daß die Schweiz nun zwei Tagsatzungen neben einander hatte. Als sich nun aber in Luzern, außer Bern, kein Kanton völlig widerspenstig gegen eine gleichberechtigte Schweiz zeigte und Berns Ansprüche auf Waadt keinen Anklang fanden, wurden Unterhandlungen zwischen beiden Tagsatzungen angeknüpft und beide sandten sich gegenseitig Abgeordnete zu. Die Luzerner Tagherren verlangten wiederholt eine dreizehnörtige Tagsatzung, was aber vom Zürcher Staatsrathe abgeschlagen wurde, da die Minister Lebzeltern und Capo d'Istria erklärt hatten, keine andere als eine neunzehnörtige Tagsatzung anzuerkennen. Daraufhin erklärten sich sogleich Luzern und Uri für die Zürcher-Tagsatzung, die Luzernische löste sich allmälig auf, und am 6. April traf in Zürich mit den letzten Gesandten sogar Bern ein, welches jedoch keineswegs auf seine Ansprüche verzichtet hatte, sondern wenigstens Aargau zurückverlangte und seine Entschädigung durch das Bischthum Basel stolz zurückwies. Kaiser Alexander aber erklärte, er werde niemals in die Auflösung des Kantons Aargau willigen. Die nun vollzählige Tagsatzung nahm das Werk der Schöpfung einer neuen Bundesverfassung wieder auf, fand aber vielen Widerstand bei den alten Kantonen, von denen nur Zürich, Basel und Appenzell-Außerroden mit den neuen für einen zeitgemäßen und gerechten Bund einstanden. Die entstehende Uneinigkeit begünstigte den Ausbruch von Aufständen in Solothurn und im Berner Oberlande gegen die aristokratischen Regierungen, wobei jedoch die Volkspartei unterlag, und von bedenklichen Unruhen in Graubünden, wo ein Bauernauflauf unter Heinrich von Salis-Zizers Trennung von der Schweiz bewirkte, sowie in Tessin und St. Gallen.

Unser Kanton war im Jahre 1803, ohne Rücksicht auf die Wünsche des Volkes, durch fremden Machtspruch aus höchst verschiedenen und wenig zu-

*) Tillier, Gesch. der Eidg. während der Restaur.-Epoche I, S. 92 ff.

sammenpassenden Bestandtheilen zusammengesetzt worden. Es wäre jedoch höchst wahrscheinlich eine andere Zusammensetzung erfolgt, wenn die Kantone Appenzell und Glarus sich nicht entschieden gegen jede Vereinigung mit anderen Bestandtheilen der helvetischen Kantone Säntis und Linth verwahrt hätten. Damals waren eben die kleinen Kantone, nach langer Aufhebung ihrer Selbstständigkeit durch die helvetische Republik, froh gewesen, wenigstens dieses verlorene Gut wieder zu erlangen. Erst nach zehnjährigem erneuertem Genusse der Landsgemeinden-Herrlichkeit, besonders aber nach der Niederwerfung der letzten Ueberreste der Revolutionszeit in Folge der Siege der Verbündeten, scheint es den kleinen Kantonen wieder eingefallen zu sein, daß sie ehemals Unterthanen besessen, und daß es schön wäre, wenn auch nicht die alte Herrschaft über diese, doch einen anständigen Gebietszuwachs zu erhalten. Nicht wenig mag zur Erweckung dieser Gelüste das anmaßende Gebahren Berns beigetragen haben, nicht wenig aber auch die zu hoffenden Sympathien bei der Bevölkerung einzelner Theile der neuen Kantone.

Mehrere der dem Kanton St. Gallen einverleibten Landschaften hatten, wie oben ausführlich erzählt worden, schon dreimal im Verlaufe der helvetischen Revolution, nämlich im Frühling 1798, im Sommer 1799 und im Herbste 1802, ihre Neigung zur reindemokratischen Regierungsform an den Tag gelegt und durch die That bewiesen, daß sie dem ihnen unverständlichen Repräsentativ-Systeme gänzlich abgeneigt seien. Von Gründen der Zweckmäßigkeit gingen sie hiebei keineswegs aus und nahmen auf die Ideen des Patriotismus und des Fortschrittes keinerlei Rücksichten, sondern sie fanden einfach, die repräsentative Regierungsform sei zu kostspielig für ihre Kräfte und die Zustände ihrer Nachbarn in Appenzell, Glarus und Schwiz seien gerade das, was für sie passe. So arbeiteten sich die Gelüste der benachbarten Demokratien und die Wünsche der demokratisch gesinnten ehemaligen Landvogteien, die nun dem neuen Kanton St. Gallen angehörten, gegenseitig in die Hände. Es war aber natürlich, daß die Gelüste der demokratischen früheren Machthaber nicht vereinzelt blieben, sondern durch ihren ehemaligen monarchischen Genossen, den unermüdlichen und unabtreibbaren Abt Pankraz, gehörig sekundirt wurden. Wenn die aristokratischen Stände diesmal, wenigstens in Bezug auf den Kanton St. Gallen, zurückblieben, so liegt der Grund wol darin, daß Bern all sein Augenmerk auf Waadt und Aargau richtete, Luzern zufrieden war, sein Stadtregiment wieder erhalten zu haben, Zürich aber treu für die Rechte der neuen Kantone einstand und die übrigen bei St. Gallens Bestandtheilen nicht interessirt waren.

Den Anfang mit der Stiftung von Unruhen machte das Rheinthal, und zwar schon kurze Zeit nach dem Erscheinen der Proklamation Schwarzenbergs. In den ersten Tagen des Jahres 1814 hielten Abgeordnete der Gemeinden Marbach, Rebstein und Balgach mit ihren Kantonsräthen eine Versammlung im Schlosse Weinstein. Ganz klar wußten dabei die Leute nicht,

was sie wollten. Zuerst dachten sie an Vereinigung mit Appenzell-Außerroden, zum Theil an einen eigenen Kanton, entschlossen sich dann aber, unter St. Gallen zu bleiben, jedoch die Wiederherstellung ihrer unter den Landvögten genossenen Rechte und Freiheiten (wörtlich!!!) und eine wohlfeilere Regierung (das Hauptziel der ganzen Bewegung!) zu verlangen. Drei Kompagnien Milizen kühlten sofort einigermaßen den Muth der drei Gemeinden. Da es indessen auch in mehreren anderen Gemeinden des Kantons zu gären anfing und in Wil, wo sich der Abt einigen Anhangs erfreute, die Steuern verweigert wurden, unter dem Vorwande, die Regierung sei durch Aufhebung der Mediation aufgelöst, sah sich der St. Galler Kleine Rath bewogen, an eine Veränderung der Verfassung zu denken, bestellte aber, in büreaukratischer Verblendung, ohne Rücksicht auf das Volk oder wenigstens auf den Großen Rath, von sich aus eine Revisionskommission, in welche er zwei seiner Mitglieder und zwei Kantonsräthe aus jedem Bezirke wählte und sie auf den 2. Februar einberief. Kaum war dies bekannt, so erwachte auch der alte Stadtbürgergeist. Die Hauptstadt St. Gallen verwendete sich in wiederholten Eingaben für verstärkte Repräsentation im Großen Rathe (sie machte bis auf ein Viertel Anspruch), für Parität der Konfessionen in den Behörden und Bewilligung einer eigenen „Verfassung“ für die Stadtgemeinde. Sie wurde darin vom Tagsatzungsvorstande, Reinhard von Zürich, wohin sie zwei Abgeordnete, die Präsidenten Züblin und Bernet, gesandt hatte, unterstützt, ja sie ging noch weiter und wies ihre Mitglieder in der Verfassungskommission an, den Verhandlungen derselben nicht beizuwohnen, bis ihr entsprochen sei; und die Regierung mußte mit der Stadt unterhandeln. Ihr Beispiel verlockte auch kleinere Städte, wie Rapperswil, welches die verlorene Halb-Souveränität nicht verschmerzen konnte und behauptete, durch die Mediationsverfassung mißhandelt worden zu sein, ja sogar Wil (wo der gewesene fürstliche „Reichsvogt“, „Baron“ Wirz von Rudenz an der Spitze stand) und Lichtensteig, ebenfalls Vorrechte zu verlangen; namentlich war es ihnen daran gelegen, zu Bezirkshauptorten erhoben zu werden.

Das Widerspiel dieser aristokratischen Gelüste waren ultrademokratische, die im Rheinthale neuerdings auftauchten. Dort hielten Advokat Buschor und Statthalter Hengartner am 19. Mai eine Volksversammlung bei Joseph Eichmüller in Altstätten, wobei man davon sprach, die Kantonswappen abzureißen, die dann wiederholt Nachts beschmutzt wurden. Die beiden Führer, nach St. Gallen citirt, wurden vom Volke verhindert, Folge zu leisten. Bald darauf erschienen aus den meisten Rheinthaler-Gemeinden Rüfe nach einer demokratischen Verfassung, deren Grundzüge sein sollten: Erledigung aller Rechtsfälle in den Bezirken, Abschaffung des Census, kurze Amtsdauern und Integralerneuerung der Behörden und Verminderung der Mitgliederzahl des Großen und Kleinen Rathes. Gleiches wurde auch aus dem Bezirke Rorschach verlangt.

Mit diesen Sonderbestrebungen gingen bald die Schritte des Abtes Pankraz Hand in Hand, welcher indessen Rom besucht hatte *) und vom Papste zuvorkommend aufgenommen worden war, dann aber in Frankreich bei den verbündeten Monarchen kein Glück gemacht hatte. Schon am 11. Februar verlangte er von Zürich aus die Wiederherstellung seiner Rechte, doch ohne Beachtung zu finden, und wandte sich daher unterm 30. März aus Muri geradezu an die Tagsatzung in einem ganz im Stile des vorigen Jahrhunderts abgefaßten Schreiben, worin er die Hilfe seiner „Schirmherren, Eid- und Bundesgenossen" gegen die „in St. Gallen aufgestellte Regierung" anrief, die das Stift seines Eigenthums und seiner geistlichen Gerichtsbarkeit beraubt habe. Er behauptete weiter, daß nach zuverläßigen Nachrichten der weit größere Theil des Stift-St. Gallischen Volkes die ehemalige Regierung wünsche und machte den originellen Vorschlag, den Kanton St. Gallen zwischen der Stadt und dem Stifte zu theilen. Der Stand und Vorort Zürich antwortete am 2. April dem Abte kurz und bündig, die Lage der Eidgenossenschaft und das Verhältniß gegen die Mitstände erlaube ihm nicht, in jenes Begehren tiefer einzutreten **). Pankraz war aber nicht der Mann, sich abschrecken oder irgend eine Gelegenheit zur Wiedererlangung seiner angeblichen Rechte unbenützt vorübergehen zu lassen. In einem neuen Schreiben vom 14. Juni, diesmal wieder an die Kantonsregierung, erklärte er, er habe den Rechten des Stiftes nie entsagt, beharre auf denselben und reklamire sie feierlich, und versprach eine „gelinde Regierung." Als dies wieder nichts nützte, gelangte er am 10. September von Neuem an die Tagsatzung und drohte ihr sogar mit dem Wiener-Kongresse; sie legte aber sein Schreiben einfach zu den Akten ***).

Eine in Konstanz gedruckte, zu Gunsten des Abtes abgefaßte Flugschrift „das Stift St. Gallen im neu entstandenen Kanton St. Gallen" war im Volke verbreitet worden, wurde jedoch auf Verlangen der Regierung durch die badischen Behörden in Beschlag genommen †). Der österreichische Minister Schraut aber versicherte die Regierung, die Rückkehr des Abtes dürfe in keiner Gestalt der gegenwärtigen Einrichtung des Kantons nachtheilig werden.

Die im Rheinthale entstandenen Unruhen fanden bald im Sarganserlande Nachahmung. Hier stellte sich ein Mann an die Spitze, dessen politisches Auftreten ebenso sonderbar und abenteuerlich war wie sein Privatleben. Joh. Bapt. Gallati, den wir unter der helvetischen Republik als Distriktsstatthalter kennen lernten, aus einer Glarner'schen, nach Sargans gezogenen alten Familie, hatte sich eine ziemlich allseitige Bildung verschafft. Obschon

*) Weidmann, Gesch. S. 211 ff.
**) Müller-Friedb. Ann. III, S. 122 ff.
***) Müller-Friedb. a. a. O. S. 124 ff.
†) Wegelin, Misc. Samml. Bd. 25, Nr. 10.

voll patrizischen Stolzes auf geringere Familien herabsehend, verschmähte er es nicht, in politischen und Gemeinde-Angelegenheiten den Demagogen zu spielen und zur Erreichung seiner Zwecke die ärmsten Hütten zu besuchen, wo er mit den Bewohnern Kartoffeln aß. Für das Städtchen Sargans wirkte er viel, namentlich gegenüber dem rivalisirenden Mels, und regte zuerst das Theilen der Allmeinden an. Gleich seinem Bruder, dem aus französischen Diensten heimgekehrten Hauptmann Kassian (1798 Landschreiber), einem Lebemanne ohne höhere Bildung, war er ein Sonderling, obschon im Charakter durchaus von ihm verschieden, liebte über Alles alte Bücher und Urkunden und ging schlecht gekleidet umher. Als es sich um die religiöse Erziehung eines Töchterchens des Hauptmanns aus dessen Ehe mit einer Protestantin handelte und die St. Gallischen Gerichte das Kind der Kirche der Mutter zusprachen, nahm der Statthalter dasselbe, um es der Religion des Vaters zu erhalten, zu sich, floh mit ihm aus dem Lande, entging am 2. September 1806 mit Not dem Bergsturze von Goldau und irrte mit dem kleinen Wesen (das später den Pfarrer Knaus in Speicher heirathete) in den kleinen Kantonen herum. Die St. Galler Regierung bestrafte diese gewaltsame Selbsthilfe mit Landjägerexekution und machte dadurch Gallati zu ihrem unversöhnlichen Feinde*). Und er war der Mann, dies bei dem ersten sich darbietenden Anlaß zu zeigen, was er in seiner damaligen einflußreichen Stellung als Gemeindammann von Sargans um so leichter konnte. Schon am 25. Januar 1814 leitete er in Sargans eine Zusammenkunft aller Gemeindammänner und mehrerer Gemeinderäthe des Sarganserlandes, an welcher beschlossen wurde, beim Kanton St. Gallen zu bleiben, aber eine Verbesserung der kostspieligen Verfassung zu verlangen und zu einer spätern Versammlung auch die Werdenberger Gemeinden einzuladen. Die St. Galler Regierung aber untersagte am 28. diese Versammlung, sowie alle politischen Zusammenkünfte, was jedoch nicht hinderte, daß am folgenden Tage 16 Ausgeschossene der Gemeinden, wobei auch Gams vertreten war, beschlossen, der Regierung das Wahre an der Sache darzustellen, mit anderen Gegenden des Kantons Verbindungen anzuknüpfen und sich in Zürich zu erkundigen, ob nicht eine Trennung vom Kanton St. Gallen möglich wäre. In Folge dieser Beschlüsse erhielt Gallati von den Ausgeschossenen der Gemeinden (Quarten allein war unter den Sargansischen nicht repräsentirt) mit eigenhändigen Unterschriften**) den Auftrag, mit den Abgeordneten von Graubünden in Zürich über den Anschluß von Sargans an diesen Kanton in der Eigenschaft eines Hochgerichts zu unterhandeln, in dem Falle nämlich, wenn keine günstigeren Aussichten für eine Verbesserung der St. Gallischen Verfassung erscheinen würden, und

*) Der Freimütige (Zeitung) St. Gallen 1857, Nro. 31 (von Dr. Henne, mit Zeichnung von Prof. Albrecht).

**) Original im K. A.

sich beim Landammann Reinhard zu erkundigen, zu welchen Maßregeln die St. Galler Regierung berechtigt sei. In seiner neuen Stellung als revolutionärer Volksführer im Sarganserlande suchte Gallati sogar die Kantonsräthe seines Bezirks von der Theilnahme an der Berathung der Verfassung abzuhalten und protestirte am 23. Februar Namens der wieder versammelten Gemeinde-Ausschüsse gegen den von der Revisionskommission in St. Gallen ausgearbeiteten Verfassungsentwurf, in welchem das Interesse des Landes nicht wahrgenommen sei. Nachdem nun einige Monate wieder Ruhe im Lande geherrscht, die Verhandlungen mit Graubünden aber, wie es scheint, zu keinem Ziele gekommen waren, berief Kantonsrath Chiodera von Ragaz auf den 17. Mai eine Versammlung von Gemeinde-Abgeordneten, um die Wünsche nach Verbesserungen in der Verfassung vernehmen zu können. Im Vereine mit Friedensrichter Oberli von Mels und Gerichtspräsident Peter von Sargans gab sich Chiodera alle Mühe, dieser Versammlung begreiflich zu machen, daß einzig das Verbleiben im Kanton St. Gallen dem Lande zum Wohle gereiche, wogegen aber der von Zürich zurückgekehrte Gallati mit seinem Anhange so auftrat, daß sich die drei Genannten nebst den Abgeordneten von Quarten aus der Versammlung entfernten. Die in derselben Bleibenden setzten sofort eine s. g. Landrathskommission nieder, in welcher Gallati als Präsident, Gemeindammann Huber von Wallenstad und Doktor Franz Anton Good von Mels als Mitglieder, und Melchior Maggion von Flums als Sekretär fungirten. Diese Kommission beschloß, den Gemeinden als Antrag zur Genehmigung vorzulegen: das Sarganserland verlange Anschluß an den Kanton Glarus in der Eigenschaft eines Bezirks mit eigener „ökonomischer, richterlicher und Polizei-Verwaltung" und dem Rechte zur Annahme von Gemeindegenossen und Beisaßen, — wozu die nötigen Vollmachten an die Kommission hinzugefügt wurden. Schon am 19. wurden die Gemeinden zu diesem Behufe versammelt und die Vorschläge in allen, mit Ausnahme von Mols, Flums und Ragaz, mit großer Mehrheit angenommen. Die Kommission reiste gleich am folgenden Tage nach Glarus, wurde dort aber nicht vor den Rath gelassen, indem Glarus nicht zur Trennung der Kantone mitwirken wollte; vielmehr ermahnte sie Landammann Heer, ihrer Regierung treu zu bleiben *). Als die Kommission das Ergebniß der Abstimmung am 27. Mai an die Regierung von St. Gallen berichtete und dabei erklärte, die Sarganser werden an der Revision der Verfassung keinen Antheil mehr nehmen, sandte der Kleine Rath, vom österreichischen Gesandten Schraut im Namen der drei verbündeten Monarchen zur Handhabung des Rechtsbestandes aufgefordert, das anmaßende Schreiben zurück, erklärte am 28. den s. g. Landrath als aufgehoben und forderte Gallati auf, sich vor seinem Präsidenten zu stellen. Eine gegen die Anführer der Bewegung gerichtete

*) Schreiben von Statthalter Bernold d. d. 28. Mai.

Proklamation vom gleichen Tage machte keinen guten Eindruck und wurde im Rheinthale abgerissen. Gallati aber verließ das Land, versehen mit einer Vollmacht des am 27. versammelt gewesenen Landrathes (welchen Ragaz und Quarten nicht beschickten), um mit der Tagsatzung und den Gesandten der verbündeten Mächte über die Trennung des Sarganserlandes von St. Gallen und dessen Anschluß an Glarus zu unterhandeln.

Da Gallati weder auf die erste Vorladung, noch auf spätere hin in St. Gallen erschienen war, und zwar, wie er selbst schrieb, wegen seines frühern Streithandels mit der Regierung, von der er keine gute Behandlung erwartete, wurde er nun, da er den Kanton verlassen hatte, als Flüchtling betrachtet, und die Regierung verlangte von Zürich seine Verhaftung und Auslieferung. Beides wurde auch, im Falle seiner Rückkehr, dem Vollziehungsbeamten des Bezirks Sargans, Bernold in Wallenstad, befohlen. Zürich versprach zu willfahren, und Gallati wurde nun auch in seinem Amte eingestellt.

Bald nach dem Beginne der Unruhen im Sarganserlande waren auch solche im ehemaligen Lande Uznach ausgebrochen. Schon Anfangs Februars hielten Abgeordnete der sieben Gemeinden desselben (Gommiswald, Ernetswil, Uznach, Schmerikon, Eschenbach, Goldingen und St. Gallenkappel) eine Versammlung in St. Gallenkappel ab, in welcher Ammann Boxler von Uznach den Vorsitz führte, und das Verlangen nach einer wohlfeilern und mehr demokratischen Verfassung den Hauptgegenstand der Verhandlungen bildete. In den folgenden Monaten fanden noch mehrere solche Versammlungen statt; in einer derselben zeigte Boxler an, daß ihm von katholischen Glarnern der Antrag gemacht worden sei, die Landschaften Uznach, Gaster und Sargans mit dem Kanton Glarus zu vereinigen (wodurch die Katholiken dieses Kantons aus einer kleinen Minderheit zu einer überwiegenden Mehrheit geworden wären). Am 9. April wurden Boxler und Gemeindammann Raimann (genannt „Chef Raimann") von St. Gallenkappel nach Zürich gesandt, um sich bei der Tagsatzung über das Wohl der Landschaft Raths zu erholen. Man hatte bei diesem Anlasse in Uznach den Gedanken einer dreifachen Theilung des Kantons nach Art Bündens ausgesprochen. Die Abgeordneten wollten, als sie heimkehrten, von elf Gesandten an der Tagsatzung die Versicherung erhalten haben, daß die St. Gallische Verfassung nicht gebilligt werden könne. Einige Aufmunterung muß ihnen jedenfalls zu Theil geworden sein; denn Gesandte aus Uznach verfügten sich nun auch nach Sargans, Rheinthal, Toggenburg und St. Gallen, um in ihrem Sinne zu wirken, und so ging die Bewegung rasch vorwärts. Am 30. April wurde in Uznach bereits beschlossen, die Trennung der Landschaft Uznach vom Kanton St. Gallen zu verlangen und in diesem Sinne an den Großen Rath zu schreiben, und am 2. Mai: sich an den Kanton Schwiz anzuschließen. Die Regierung ließ nach solchen Schritten den Präsidenten der Uznacher-Versammlung, Boxler, und den Sekretär derselben, Steinach, am 10. Mai nach St. Gallen berufen, ihnen durch ihr

Präsidium ihre Mißbilligung ausdrücken und sie zur Ruhe ermahnen. Doch dies fruchtete wenig; denn schon am 16. beschlossen die Uznacher, beim Trennungsbegehren zu verharren und bald darauf wurde statt Boxlers, welcher die Stelle eines Baddirektors von Pfävers antrat, Raimann nach Zürich gesandt. Gleichzeitig langte der schwizerische Rathsherr Steiner in Uznach an und versprach der Landschaft Aufnahme in den Kanton Schwiz. Obschon die Regierung am 28. Mai alle ungesetzlichen Verhandlungen der Uznacher als nichtig erklärte, nahm die Versammlung derselben am 30. Juni den Titel einer „Landeskommission" an und verlangte von Schwiz, wo General Aufdermaur, ein Hauptbeförderer der Reaktion, die Uznacher begünstigte, Aufnahme als eigener Bezirk nach dem Beispiele der March und Einsiedelns. Es ist dies beinahe unbegreiflich, und nur aus Verblendung und Mangel an Kenntniß der Vergangenheit und Gegenwart zu erklären, da erst vier Tage vorher die Landsgemeinde des „altgefreiten Landes Schwiz" den äußeren Bezirken (March, Einsiedeln, Gersau, Küßnach, Wolerau und Pfäffikon) die Gleichberechtigung entzogen und sie auf ein Drittel der Repräsentation herabgesetzt hatte, während Alt-Schwiz zwei Drittel für sich in Anspruch nahm und dadurch die Städte-Aristokraten nachäffte. Auf Einladung Aufdermaur's, welcher dem Landammann Reinhard und den fremden Ministern gegenüber eifrig die Rechte von Schwiz auf Uznach verfocht, sandten die revolutionären Führer dieses Ländchens wiederholt nach Zürich; aber die Verhandlungen über den gewünschten Kantonswechsel wollten zu keinem Ende führen. Als die Regierung diesem Treiben nicht länger zusehen wollte und ihr Mitglied Meßmer als Kommissär nach Uznach sandte, waren dessen Unterhandlungen mit den Abgeordneten der Gemeinden fruchtlos. Es entstand sogar ein Tumult gegen ihn, namentlich von Seite der Eschenbacher und St. Gallenkappeler, welche unter Drohungen das in Beschlag genommene Protokoll der Landeskommission herausverlangten, bis Meßmer sich gezwungen sah, ihnen zu willfahren. Außer der alten Landschaft Uznach hatte im damaligen Bezirke dieses Namens auch die Gemeinde Weesen mit Mehrheit Trennung vom Kanton verlangt und zu diesem Behufe nach Zürich gesandt, aber ohne diesem Vorhaben ernsten Nachdruck zu geben.

Indessen arbeitete die Tagsatzung am neuen Bundesvertrage weiter, immer unter der leitenden Aufsicht der Gesandten der verbündeten Mächte, um deren Gunst sich die freien Schweizer, wie 1803 um diejenige Napoleons eifrig bemühten. Zu berathen war außer der Verfassungsarbeit auch die widerrechtliche Einnahme des früher schweizerischen, unter Napoleon aber zum italienischen Königreiche gehörigen Veltlin durch die Oesterreicher, welche die Lombardei erobert hatten und jenes Thal nun mit in den Kauf nahmen, ferner die Frage der Aufnahme dreier ebenfalls altschweizerischer aber von Frankreich besetzt gewesener Ländchen in den Bund. Es waren dies: Neuenburg, welches die Preußen wieder eingenommen, Wallis und

Genf, welche sich wieder unabhängig erklärt hatten. Für die Interessen der früheren Machthaber wirkten unabläßig der genannte Aufdermaur aus Schwiz und der Berner Karl Ludwig Haller, Verfasser der „Restauration der Staatswissenschaften", eines Werkes, in welchem er aus der irrthümlichen Ansicht, als seien die politischen Rechte nur Privatrechte der jeweiligen Regenten, die Rechtmäßigkeit der vorrevolutionären Zustände zu beweisen suchte. Ihre Bemühungen waren jedoch fruchtlos und die verbündeten Mächte so einsichtig, keine unnatürlichen Verhältnisse und verjährten Rechte herstellen zu wollen; vielmehr traten sie mit gleicher Entschiedenheit wie Zürich für das gute Recht der neuen Kantone auf. Ihre Minister konnten sich jedoch nicht enthalten, sich, wie elf Jahre früher Napoleon, in die inneren Angelegenheiten der Kantone zu mischen. So forderten sie am 18. Juni von St. Gallen Beschleunigung des Verfassungswerkes und gebührende Berücksichtigung der Stadt und der Katholiken, ja sogar Einsendung des Entwurfes zur Prüfung. Dagegen protestirten sie (Schraut und Capo d'Istria) am 30. Juni gegen jede Zerstückelung des Kantons St. Gallen, gegen die Trennung der Landschaften Sargans und Uznach von diesem und gegen die Ansprüche des Abtes und Stiftes auf deren frühere Rechte und Besitzungen. Diese Protestation ließ die Regierung öffentlich anschlagen. Der Entwurf der Revisionskommission erschien am 1. Juli und wurde pflichtschuldigst nach Zürich an die neuen Mediatoren gesandt. Nach demselben sollten die acht Bezirke in 44 Wahl- und 23 Gerichtskreise zerfallen. Die fremden Minister (diesmal war der Engländer Stratford-Canning dabei) kritisirten den Entwurf. Sie verlangten einige Vorrechte für die Städte St. Gallen und Rapperswil (die sich an sie gewandt hatten), Vermögensbedingnisse für Ausübung der politischen Rechte, selbstständige Stellung des Kleinen Rathes (er sollte dem Großen nicht untergeordnet sein), Festsetzung einer Aufsicht und Sanktion der Regierung gegenüber den konfessionellen Behörden, deren Trennung für Schul- und Kirchenwesen bereits ausgemacht war, und Einführung der neuen Verfassung durch den Großen Rath ohne Abstimmung des Volkes über Annahme oder Verwerfung derselben.

In bezeichnendem Widerspruche gegen die Versicherungen der Verbündeten bezüglich der Unzertheilbarkeit des Kantons St. Gallen, begannen nun die Gelüste der kleinen Kantone, ermutigt durch die Vorgänge in Rheinthal, Sargans und Uznach, offen hervorzutreten. Schwiz eröffnete den Reigen und machte am 9. Juli förmlich seine Ansprüche auf Uznach geltend, gestützt auf den geäußerten Willen der Bevölkerung (vor 1798 hatte man nie für gut gefunden, hierauf Rücksicht zu nehmen, und die Regierung St. Gallens berührte in ihrer Antwort diesen Punkt ebenfalls nicht, sondern sprach nur von ihrem erworbenen Besitzesrechte). Auf Schwiz folgte Glarus, welches, seine früheren Ansichten ändernd, Gaster, Weesen und Sargans ansprach, gestützt auf die Behauptung, daß die Bewohner dieser Gegenden die Vereinigung

mit ihm wünschten (Werdenberg vergaß man, weil dort keine Sehnsucht nach dem alten Joche zu bemerken war), dann Uri, mit Ansprüchen auf freies Werbungs- und Niederlassungsrecht in Rheinthal und Sargans und Entschädigung für seinen Antheil an den dortigen Herrschaftsgütern und Zehenten, beide Theile Unterwaldens, mit denselben Ansprüchen, und Appenzell-Innerroden, welches naiv durch Einverleibung des Rheinthals, mit Rechtsgleichheit der Einwohner, ein größerer Kanton zu werden wünschte (die gemischte Religion der Landschaft schien die katholischen Innerroder nicht zu stören).

Unbeirrt durch diese Anmaßungen nahm der Große Rath am 31. August in Anwesenheit von blos 73 Mitgliedern *) die nach den Wünschen der Minister „verbesserte" Verfassung an. Der Kleine Rath aber, welcher der Demokratie abgeneigt war und genug gethan zu haben meinte, wenn er an die Stelle der Aristokratie die Büreaukratie treten ließ, that nichts, um das Volk auf die Dauer für sich zu gewinnen; er hatte übrigens auch keinen Boden im Volke, und die Einführung der Verfassung hinter dessen Rücken schuf überall nur Erbitterung. Mit Proklamationen, deren die Regierung am 2. September eine an die Gemeinden der Landschaften Sargans und Uznach erließ und sie zu Ruhe und Gehorsam aufforderte, konnte nicht mehr geholfen werden; die Gärung war zu weit gediehen und mußte zu einer Krisis führen, die denn auch nicht ausblieb.

5. Höhepunkt und Ende der St. Gallischen Unruhen. (1814 und 1815.)

Die Tagsatzung hatte, nachdem sie mit vieler Mühe einen Bundesentwurf zu Stande gebracht, den Vorort beauftragt, eidgenössische Repräsentanten nach den unruhigen Theilen des Kantons St. Gallen zu senden und im Notfalle diese mit Truppen zu besetzen; dann war sie auseinandergegangen. Diese Maßregeln waren gerechtfertigt; denn die Unruhen wurden von Tag zu Tag drohender. Als der Kleine Rath am 7. September einen Beschluß bekannt machte, welcher die Einführung der neuen Verfassung mittels Wahl des ersten Großraths-Drittels bezweckte **) (die beiden übrigen sollten erst im Jahre 1815 gewählt werden), erklärten die Uznacher-Ausschüsse, sie werden die Ordnung aufrecht erhalten und die Gesetze achten, so lange sie beim Kanton bleiben müssen, wünschen aber Aufschub der Kreis-Wahlversammlungen. Bei ihnen erschienen am 17. September der Statthalter Karl Zay von Schwiz und der Landammann Schmid von Lachen, und ermahnten die in St. Gallenkappel versammelte Landeskommission zu fernerer treuer Anhänglichkeit an Schwiz und einsweiliger Beobachtung der St. Gallischen Gesetze.

*) Prot. des Gr. R.
**) Kantonsbl. 1814 S. 203.

Kurz vorher hatte jedoch die Regierung von Schwiz in einem Schreiben an die St. Gallische die Absicht ausgesprochen, den freien Willen der Uznacher zu schützen, ja sogar sich herausgenommen, die Abhaltung von Kreisgemeinden im Uznacherlande zu verbieten, bis die Trennungsfrage entschieden sei.

Ebenso wuchs die Aufregung im Sarganserlande, wo am 12. September ein Volkshaufe in Mels tumultuarisch auf den Gemeinderath einzuwirken suchte, als dieser eine Antwort auf die Proklamation vom 2. berieth, und die Vorsteher von Vilters und Wangs erklärten, weder bei St. Gallen bleiben, noch Wahlversammlungen abhalten zu wollen. Gallati kehrte ungescheut nach Hause zurück, ließ sich in seiner Wohnung von bewaffneten Anhängern bewachen und mit ihm beschloß die revolutionäre Landrathskommission am 17. eine Landsgemeinde. Diese wurde am folgenden Tage in Gallati's Gute Guler unterhalb Sargans abgehalten; aber, obschon sie vom Vormittag, wo noch nicht viel Volk da war, auf den Nachmittag verschoben wurde, wohnten ihr nach amtlichen Berichten blos etwa 400 Mann bei (statt etwa 2000 wie bei früheren Anlässen). Gallati dagegen*) schätzte die Anzahl auf „beinahe 1600, d. h. etwa zwei Drittel des Landes". An dieser s. g. Landsgemeinde trat Gallati mit einer Rechtfertigung seiner Handlungsweise auf, wobei er die St. Galler Regierung verhöhnte, weil sie ihn nicht anzugreifen wage. Es wurde dann Trennung von St. Gallen und Vereinigung mit Glarus beschlossen, ein Ausschuß von 50 Mitgliedern mit Gallati als Präsident gewählt und Letzterer beauftragt, bezüglich der Trennungsfrage weitere Unterhandlungen anzuknüpfen. Dieser Tag war der Höhepunkt in Gallati's Leben und berauschte ihn so, daß er sich anmaßte, dem Bezirksstatthalter Bernold und dem Friedensrichter Oberli die Abhaltung von Kreiswahlversammlungen zu untersagen. Trotz alledem schrieb der gewählte Landesausschuß am 19. an die Regierung, die Ordnung sei im Lande niemals gestört worden.

Nun schlugen die Wogen immer enger um St. Gallens Regierung zusammen. In der Kreisversammlung zu Wil ließen sich am 18. September laute Stimmen, an ihrer Spitze der Baron Wirz, zu Gunsten des Fürstabtes hören, so daß die Versammlung sich auflösen mußte; in Mosnang und Kirchberg wurde ebenfalls gegen die Regierung tumultuirt; die ernstesten Unruhen aber brachen im Rheinthale aus. Zuerst an den Kreisversammlungen in Altstätten, wo Buschor Aufschub der Verhandlung verlangte und Joseph Eichmüller offen die Wähler zu Widersetzlichkeit und Entfernung aufforderte, und in Marbach, wo sich der Alt-Gemeinderath Joseph Graf tadelnd über die neue Verfassung äußerte, namentlich darüber, daß die politischen Rechte vom Vermögen abhangen sollen, und mit dem Volke die

*) Rechtfertigung von Alt-Statthalter J. B. Gallati an die eidg. Tagsatzung u. das Publikum. 1814. Wegelin Misc.-Samml. Bd. 5, Nr. 18.

Kirche verließ. Aehnlich redete Jakob Keller in Thal, worauf er verhaftet wurde. Als Letzteres in Thal bedeutende Aufregung hervorrief, zogen auf Befehl der Regierung am 22. September Truppen in Thal ein und es wurden noch mehrere Anführer festgenommen. Das Volk verlangte unter heftigen Drohungen deren Freilassung und eine wohlfeilere Regierung. Die Ermahnungen des Truppenanführers und des ebenfalls angekommenen Verhörrichters Saylern fruchteten dem tobenden Volkshaufen gegenüber nichts. Die Regierung aber begnügte sich, den Verhörrichter zu Versuchen gütlicher Vermittelung anzuweisen und ihn, als dies nichts fruchtete, sammt den Truppen, am 23. zurückzuberufen. Sogleich rief sie die Regierungen von Thurgau und Appenzell-Außerroden um bewaffnete Hilfe an, und wiederholte dies Gesuch, als es überall hieß, die Hauptstadt werde vom Volke bedroht, und aus Thal neue ungestüme Begehren um Freilassung der Gefangenen laut wurden. An letzterm Orte sah die folgende Nacht (vom 23. auf den 24.) wahre Gräuelscenen. Drei der Regierung ergebene Beamte, der Friedensrichter Kuhn und die Kantonsräthe Heller und Bärlocher, wurden von lärmenden Volkshaufen, welche der aus dem Kriminalverhafte entlassene Paul Beerli anführte, aus dem Schlafe geweckt und genötigt, aufzustehen und das Gesindel mit Essen und Trinken zu bewirthen, wobei auch Vieles zerbrochen und zerstört wurde. Ja bei Bärlocher zechte die bewaffnete Masse drei Tage lang, nachdem sie ihn zu einem schriftlichen Gesuche um Freilassung der Gefangenen gezwungen hatte, bewachte ihn und ließ ihn Sonntags zur Kirche und zurück transportiren. Mit Recht tadelte er später in seinem Bericht an die Regierung über das Geschehene deren Schwäche. Am 24. sah das Rheinthal bis weit hinauf einen förmlich bewaffneten und sogar uniformirten Aufruhr, was die eingeschüchterte Regierung veranlaßte, sofort die Gefangenen zurückzusenden. Aber es war zu spät. Am 25. boten die Volksführer Georg Leonhard Keller und Marx Färber noch mehr Volk auf; Anhänger der Regierung wurden mißhandelt, ihr Eigenthum beschädigt und an mehreren Orten die Küster gezwungen Sturm zu läuten. Bewaffnete Züge rüsteten sich, nach St. Gallen zu ziehen, um daselbst eine „bessere Regierung" einzusetzen. Sie konnten sich jedoch über die Art und Weise des Verfahrens bei einem derartigen Unternehmen nicht einigen und verliefen sich am 26. wieder. Zu gleicher Zeit hatten die nach St. Gallen zurückgekehrten Truppen, großentheils Stadtbürger, in der Kaserne den Gehorsam und die Beschützung des Regierungsgebäudes verweigert, mit der Erklärung, nur die Stadt vertheidigen zu wollen, und waren in Menge nach Hause desertirt. Die Regierung aber, welche in ihrer thatlosen Angst einen allgemeinen Umsturz hereinbrechen sah, floh am 25., mit Ausnahme des kriegerischen Meßmer, nach dem Oertchen Hub an der thurgauischen Grenze. Es mochte auch zu ihrer Entmutigung beigetragen haben, daß Appenzell wegen seines nachbarlichen Verkehres mit dem Rheinthale die Sendung von Truppen abgelehnt hatte.

In diesem Zustande trafen St. Gallen die in der Eile von der Tagsatzung mit Herstellung der Ordnung im Kanton beauftragten Repräsentanten, Landammann Zellweger von Trogen und Rathsherr Hans Konrad Escher von Zürich (der Linth-Escher) *), als sie am Morgen des 26. in der Hauptstadt anlangten. Nachdem sie sich mit der zurückkehrenden Regierung verständigt und eine Proklamation an das Volk erlassen hatten, begaben sie sich nach Rheineck und erkundigten sich bei den daselbst zusammenberufenen Gemeindammännern des Rheinthals über die Beschwerden dieses Landestheils gegen die Regierung. Zellwegers Kenntniß des Landes und der Personen und sein Takt bewog die noch besonders vorbeschiedenen Volksanführer zur Bezeigung ihrer Reue, und bis zum Anfange des Oktober war die Ruhe soweit hergestellt, daß die Wahlen in Ordnung vor sich gehen konnten.

Der nächste Weg der Repräsentanten ging nach Goßau, wo gewählte Ausschüsse, jedoch in Ordnung, eine volksthümlichere Verfassung verlangt (an der Spitze stand Jos. Ant. Lorenz), der Pöbel aber die endlich einrückenden Thurgauer-Truppen beschimpft und die Proklamation der Repräsentanten abgerissen hatte; dann nach Wil, wo der thurgauische Kommandant Egli die hartnäckigen Bürger durch energische Drohungen hatte zwingen müssen, seine Truppen zu verköstigen. Nach langen mühevollen Unterhandlungen gelang es den Repräsentanten, auch an diesen Orten die Ruhe herzustellen und die Vornahme der Wahlen zu bewirken, ohne daß jedoch die Abneigung gegen die Herrenverfassung und die Sehnsucht nach demokratischen Einrichtungen aufgehört hätte.

Den schwersten Theil ihrer Aufgabe beginnend, langten die Repräsentanten am 7. Oktober spät in der Nacht mit zehn Kavalleristen in Sargans an. Gallati und sein Helfer, der Arzt Franz Anton Good von Mels, welche vor ihnen erschienen und ihr Benehmen zu rechtfertigen suchten, wurden zur Unterzeichnung einer Erklärung aufgefordert, daß sie sich künftig solcher Schritte enthalten wollen; Gallati erhielt, als er sich dessen weigerte, Zimmerarrest. Auf Zureden seines Bruders, des Hauptmanns, unterzeichnete er dann die Erklärung und wurde entlassen. Er benützte jedoch seine Freiheit nur dazu, unter dem Volke zu verbreiten, es seien ihm wichtige Papiere mittelst Drohungen abgenommen worden. Dies wirkte so, daß am 9. ein wilder, theilweise bewaffneter Haufe von Bauern, meist aus Mels, in die Wohnung der Repräsentanten im Hirschen eindrang, ihr Zimmer tobend anfüllte und Herausgabe der Schriften Gallati's forderte. An ihrer Spitze befand sich der junge Arzt Martin Good von Flums, während sein Vater, der oben erwähnte Good, Hauptmann Gallati und Friedensrichter Oberli sich alle Mühe gaben, die Menge zu beschwichtigen. Als die Eindringlinge bereits anfingen ruhiger zu werden, erschien Statthalter Gallati mit einem andern

*) Hottinger, H. C. Escher S. 239—251.

Haufen und reizte das Volk von Neuem auf. Erst als die Wühler sich anschickten, Hand an die Repräsentanten zu legen, mahnte Gallati davon ab und öffnete den Letzteren einen Ausweg, worauf sie sich mit Mühe den rohen Händen des Pöbels entwinden konnten und sofort nach Zürich abreisten. Auf ihren Bericht beschloß die Tagsatzung (unter Zustimmung des Gesandten von Glarus), das Sarganserland mit eidgenössischen Truppen zu besetzen und beauftragte Zellwegern und Eschern, nochmals dahin abzugehen und die Herstellung der gesetzlichen Ordnung anzustreben. Escher reiste voraus, und traf in Grinau, wo er in Linthangelegenheiten anhielt, den von Schwiz als Rathsbeistand der Uznacher dorthin gesandten Seckelmeister Zay an, dessen Regierung am genannten Orte eine Konferenz mit St. Gallen verlangt und letzterm mit Gegenmaßregeln gedroht hatte, falls es Uznach nicht in Ruhe lasse, — Eschers Beredsamkeit veranlaßte aber den Schwizer zur Abreise. Am 17. rückten dann die Repräsentanten mit den eidgenössischen Truppen in Sargans ein, und gingen, während Letztere sämmtliche Gemeinden des Ländchens besetzten, daran, die Abhaltung der gesetzlichen Wahlversammlungen einzuleiten. Gallati aber war wieder entflohen und ermunterte von Näfels aus seine Anhänger zum Ausharren, indem er sie auf die Hilfe der kleinen Kantone vertröstete. Wirklich erschien der glarnersche Landammann Burger von Näfels mit der Standesfarbe in Sargans und verlangte von den Repräsentanten, sie sollten die Truppen zurückziehen oder wenigstens vermindern, Niemanden verhaften und nichts thun, was den spätern Anschluß der Landschaft an einen andern Kanton verhindern könnte. Die Repräsentanten, welche nur der Tagsatzung verantwortlich waren, verweigerten natürlich jede amtliche Unterhandlung mit dem Glarner, luden ihn aber zum Mittagsmahle ein. Aehnliche Begehren wie Burger soll die Landsgemeinde von Schwiz gestellt haben, wie Gallati in einem Briefe behauptete, in welchem er die Repräsentanten Geßler und Wolfenschieß nannte und seine triumphirende Rückkehr verhieß. Damit stimmt wenigstens der Umstand überein, daß in Zürich eine Schwizer-Abordnung angekündet wurde, um wegen Uznach zu unterhandeln. Was die übrigen Rädelsführer betrifft, so war ein Theil ebenfalls entflohen; der junge Good aber kehrte zurück und unterwarf sich freiwillig. Von grollenden Anhängern der Trennung wurden Nachts Steine auf die Schildwachen der Besatzung geworfen.

Die Repräsentanten, entschlossen, den Kanton St. Gallen zu erhalten und wieder zu beruhigen, versammelten Gallati's zurückgebliebene Anhänger und wußten sie so zu beruhigen, zu belehren und zu gewinnen, daß in kurzer Zeit die Verfassung im ganzen Bezirk eingeführt und die gesetzlichen Wahlen vorgenommen werden konnten. Nachdem Zellweger und Escher die Untersuchung über die vorgefallenen strafbaren Handlungen einer Verhörkommission übertragen und die allmälige Verminderung der Truppen angeordnet hatten, verließen sie Anfangs November Sargans, um nun noch die Angelegenheiten von Uznach zu ordnen. Da aber diese Landschaft, von Schwiz selbst

zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung aufgefordert, diese beobachtete, war ihre persönliche Anwesenheit daselbst nicht notwendig. Die Tagsatzung beschloß dagegen am 29. Oktober, eine Vermittlung zwischen St. Gallen und Schwiz zu versuchen, zu welchem Zwecke ersterer Kanton die Staatsräthe Usteri von Zürich und Stehelin von Basel, letzterer die Schultheißen Rüttimann von Luzern und Glutz von Solothurn erkor. Die Vermittlung, über welche in den letzten Tagen des Jahres 1814 in Zürich verhandelt wurde, zerschlug sich jedoch. Darauf beschloß die Tagsatzung, auf das Verlangen St. Gallens, am 7. Januar 1815 die Einführung der St. Gallischen Verfassung in Uznach. Trotz der Protestationen und Drohungen von Schwiz, welches selbst der österreichische Gesandte vom Widerstande abmahnte, begaben sich die Repräsentanten am 16. Januar mit Bedeckung nach Uznach, ermahnten die einberufenen Gemeindebeamten zur Erfüllung ihrer Pflichten und ordneten die Wahlversammlungen an, die denn auch am 18. und 19. regelmäßig abgehalten wurden. Nur Schwiz wollte sich nicht zufrieden stellen, wandte sich an die Tagsatzung, ja sogar an die acht alten Orte, und Landammann Schmid aus Lachen konferirte mit Raimann u. a. Führern, aber ohne Erfolg. Die Repräsentanten, welche vorher noch die Untersuchung über die Vorfälle im Rheinthale besonderen Kommissären und dem St. Gallischen Verhörrichter übertragen hatten, wurden am 15. Februar mit Ehren- und Dankbezeugungen ihres Amtes entlassen.

Was den unglücklichen Befreier des Sarganserlandes, Gallati, betrifft, so irrte dieser noch in Schwiz und Glarus umher, wurde aber von den Regierungen beider Orte verläugnet, als St. Gallen bei allen deutschen Kantonen seine Auslieferung verlangte. Erst im September 1815 wandte er sich demütig an die Regierung, erhielt die Erlaubniß zur Rückkehr, wurde aber unter Aufsicht gestellt und traf im Oktober wieder in Sargans ein, wo sein Haus in der Strafuntersuchung über die Aufrührer arg heimgesucht worden war. Nur noch einmal, in der Verfassungsbewegung von 1830 und 31, trat er handelnd auf, lebte sonst arm und später blind, getrennt von seinem reichern Bruder und mit ihm Processe führend, geleitet von einem rohen und meist betrunkenen Steinsprenger und von den Kindern verspottet, und starb in einem Stübchen des zerfallenden Grafenschlosses am 20. September 1844 *).

Nur die geschilderten Unruhen hatten die Einführung der im Jahre 1814 durch den Großen Rath ohne Beistimmung des Volkes angenommenen Verfassung vor Ablauf jenes Jahres unmöglich gemacht. Die Regierung der Mediationsperiode führte daher inzwischen das Staatsruder noch immer fort, bis die wieder hergestellte Ruhe ihr Abtreten erlaubte, mit dem der folgende Zeitraum seinen Anfang nahm.

*) Der Freimütige. St. Gallen 1857, Nr. 32 (v. Prof. Albrecht). St. Gallerztg. 1844, Nr. 88. 90.

Vierter Zeitraum.

Die Restaurationszeit.

Von der konfessionellen Trennung des Kantons St. Gallen durch die Restaurationsverfassung 1815 bis zum Siege der repräsentativen Demokratie durch die Verfassung von 1831.

---

1. Die Bundes- und Kantonsverfassung der Restaurationszeit.

Napoleons Regierung konnte, da sie in gleicher Weise die alten Machthaber, wie die nach Freiheit strebenden Völker verletzte, nicht von Dauer sein und erlag daher einer merkwürdigen Verbindung der Fürsten und Völker, wobei aber wie gewohnt die Letzteren die gutmütigen Betrogenen waren und von den ihnen für ihre Erhebung verheißenen Freiheiten wenig oder nichts zu kosten bekamen. Der neue Cäsar mußte, wie bekannt, im April 1814 dem restaurirten Bourbon Ludwig XVIII., welcher mit den verbündeten Heeren in Paris eingezogen war, weichen, um auf der Insel Elba ein ruhmloses Dasein zu beginnen, und auf ähnliche Weise restaurirte sich auch beinahe alles andere Alte in Deutschland, Holland, der Schweiz, Italien und Spanien. Nur die kleinsten Fürsten, die geistlichen Herrscher mit Ausnahme des Papstes und die freien Städte, wenige ausgenommen, blieben zu Gunsten größerer Herren kassirt oder, wie man es nannte, mediatisirt.

Um diesen neuen Zustand der Dinge zu ordnen und zu befestigen und um Jedem aus der Zahl der Sieger und ihrer Günstlinge seinen Antheil an der Beute anzuweisen, versammelte sich in Wien der berühmte Kongreß von Monarchen und von Bevollmächtigten solcher aus allen europäischen Staaten mit Ausnahme der Türkei. Aber als sie hier zu lange diplomatisirten, machte ihnen der gestürzte Gewaltige einen ungeheuern Strich durch die Rechnung, indem er am 1. März 1815 unvermutet in Frankreich landete und im Triumphe in seine gewesene Hauptstadt wieder einzog. Aber der Kongreß erklärte ihn in die Acht, die Verbündeten rüsteten auf's Neue gegen ihn; auch die Schweiz, deren Neutralität man anerkannte, mußte dem s. g. heil. Bunde der Fürsten gegen die Völker beitreten und ein Heer (unter Bachmann) über die französische Grenze senden (wo unter mehreren Bataillonen auch zwei St. Gallische revoltirten). Die Verbündeten schlugen Napoleon nach tapferer Gegenwehr bei Waterloo am 18. Juni, worauf er nochmals abdankte, aber diesmal nach dem Felseneiland St. Helena im Süden des Atlantischen Oceans

verbannt wurde, (wo er 1821 starb) und die Verbündeten mit ihrem Geschöpfe Ludwig XVIII. nochmals in Paris einzogen.

Der Wienerkongreß konnte nun seine Arbeiten ungestört vollenden. Seine die Schweiz betreffenden Entscheidungen sind in einer vom 20. März 1815 datirten Erklärung enthalten und setzen hauptsächlich Folgendes fest: Der unverletzliche Bestand der 19 Kantone wird anerkannt. Wallis, Genf und Neuenburg werden als drei neue Kantone der Schweiz einverleibt, das Dappenthal dem Kanton Waadt zurückgegeben, das Bischthum Basel mit Ausnahme eines Bezirkes, der dem Kanton Basel einverleibt wird, und die Stadt Biel sollen Bestandtheile des Kantons Bern sein. Genf erhält, sein Gebiet betreffend, Vergünstigungen von Frankreich und Savoyen. Die Kantone Aargau, Waadt, Tessin und St. Gallen sollen den alten Kantonen Schwiz, Unterwalden, Uri, Glarus, Zug und Appenzell-Innerroden eine Summe bezahlen, die vorzugsweise für das Erziehungswesen verwendet wird und zwar entrichten Aargau, Waadt und St. Gallen speziell an genannte alte Kantone 500,000 Schweizerfranken *), während Tessin an Uri die Hälfte des Ertrages der Leventiner-Zölle bezahlt. Dem Abte von St. Gallen wird der Kanton dieses Namens einen lebenslänglichen Jahrgehalt von 6000 Reichsgulden und den Beamten desselben einen solchen von 2000 Reichsgulden, vom 1. Januar 1815 an gerechnet, auszahlen **).

Dieser Erklärung fügten die Mächte am 26. März nachträglich die Bestimmung bei, daß der König von Sardinien dem Kanton Genf zu dessen Abrundung ein Stück Land abtreten solle, jedoch nur unter gewissen Bedingungen zu Gunsten der dortigen Katholiken ***). Ebenso willigte derselbe König ein, den nördlichen Theil Savoyens im Falle eines Krieges zwischen den der Schweiz benachbarten Mächten der Besetzung durch Schweizertruppen zu öffnen und in die schweizerische Neutralität einschließen zu lassen †). Ferner trat Frankreich in dem am 20. November 1815 mit den Verbündeten abgeschlossenen Pariserfrieden denjenigen Theil des Ländchens von Gex, welcher zur Verbindung des Kantons Genf mit der Schweiz erforderlich war, an diese ab, welche es jenem überließ, und anerkannte die Neutralität Nordsavoyens, wie auch Sardinien seinerseits durch weitere Abtretungen die frühere Abgerissenheit Genfs von der Schweiz völlig aufhob, indem es dafür den vorher bei Frankreich verbliebenen Rest Savoyens wieder erhielt. Im nämlichen Frieden wurde auch die Neutralität der Schweiz feierlich bestätigt ††).

---

*) Der Antheil St. Gallens wurde nachher durch die Tagsatzung auf 130,687 Fr. 8 Batzen 4 Rappen festgesetzt.

**) Snell, schweiz. Staatsrecht I, S. 30.

***) Ebd. S. 39.

†) Ebd. S. 43.

††) Ebd. S. 55.

Dagegen wurde das Veltlin mit seinen Nebenthälern im Wiener-Vertrage (Art. 95) Oesterreich überlassen*), die Verwahrung Graubündens hiegegen (vom 10. Juni 1815**) aber nicht beachtet, und dieser Kanton erhielt nichts als die kleine, in seinem Gebiete eingeschlossene, bisher österreichische Herrschaft Räzüns***).

Soweit die durch die Restauration herbeigeführten äußeren Verhältnisse der Schweiz. Ihre inneren ordnete der von der Tagsatzung ohne alle Rücksicht auf das Volk geschmiedete Bundesvertrag, welcher schon längst vollendet war, dessen Einführung aber durch die wechselvollen politischen Ereignisse verzögert wurde. Ja, nachdem er am 7. August 1815 bereits unterzeichnet und beschworen war, lehnte sich noch Nidwalden, von ultrareaktionären Beamten bearbeitet, dagegen auf und mußte durch eidgenössische Truppen zum Beitritte gezwungen werden, welcher am 24. August stattfand; der Widerstand hatte dem Ländchen aber Engelberg gekostet, welches an Obwalden fiel.

Der Bundesvertrag, welcher sich in der Folge als größter Hemmschuh des Fortschrittes in der Schweiz erwiesen hat, drückte unserm Vaterlande den Stempel eines Staatenbundes auf. Er setzte zuerst fest, wie viel jeder der auf die Zahl von 22 gestiegenen Kantone (darunter zwei getheilte) an Mannschaft und Geld an den Bund beizutragen habe, sah die Fälle vor, in welchen die Kantone einander Waffenhilfe leisten sollten, bestimmte die Organisation der Schiedsgerichte in Streitigkeiten zwischen den Kantonen und bestätigte die Aufhebung der Unterthanenlande. Die Tagsatzung bestand nach ihm aus den Gesandten der 22 Kantone, welche nach ihren Instruktionen stimmten; jeder Kanton hatte eine Stimme abzugeben. Die Tagsatzung versammelte sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vorortes ordentlicher Weise alle Jahre im Juli, unter dem Vorsitze des im Amte stehenden Bürgermeisters oder Schultheißen; sie erklärte Krieg und Frieden, errichtete Bündnisse und Handelsverträge, wachte für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft und ernannte den Generalstab. Die eidgenössischen Repräsentanten zu Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten wurden in einer bestimmten Reihenfolge auf die Kantone vertheilt. Die Leitung der Bundesangelegenheiten erhielt ein Vorort, welcher alle zwei Jahre unter den Kantonen Zürich, Bern und Luzern wechselte und eine eidgenössische Kanzlei beigeordnet erhielt. Die Zölle wurden geregelt, die Klöster garantirt (der fatale Art. 12), die helvetische Nationalschuld anerkannt und die eidgenössischen Konkordate bestätigt†).

*) Snell, schweiz. Staatsrecht I, S. 54.

**) Ebd. S. 57.

***) Ebd. S. 105.

†) Ebd. S. 5 ff. St. Gall. Ges.-Samml. 1803—1839, S. 3 ff.

Neben diesem Bundesvertrage bestanden die Kantonsverfassungen, wie sie das verhängnißvolle Jahr 1814 geschaffen, in sonderbarer Buntscheckigkeit fort. Diejenige des Kantons St. Gallen, welche, obschon das Jahr 1814 an der Stirne tragend, aus schon angedeuteten Gründen erst 1815 in Kraft trat, war ein ächter Ausfluß der die Restaurationszeit kennzeichnenden Büreaukratie und wurde eigentlich dem Volke wider dessen klar ausgesprochenen Willen aufgezwungen. Sie begann *) mit der Sicherung des katholischen und evangelischen Glaubens und Gottesdienstes und setzte schon im Art. 2 fest: Jede Religionspartei besorgt gesöndert, unter der höhern Aufsicht und Sanktion des Staates, ihre religiösen, matrimoniellen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungs-Angelegenheiten. Daß dieser Artikel die notwendige Folge der Veränderungen in den konfessionellen Behörden unter der Mediationsverfassung war, liegt auf der Hand. Eine durch die gesönderte Verwaltung des Klosterfonds herbeigeführte und immer weiter gehende Trennung der katholischen von den allgemeinen Angelegenheiten mußte nach und nach bei den Katholiken den Wunsch nach möglichst großer Selbstständigkeit und bei den Protestanten ein nur allzu gerechtfertigtes Mißtrauen und demzufolge denselben Wunsch hervorrufen.

Die übrigen von den 44 Artikeln der Verfassung vom 31. August 1814 enthielten folgende Hauptbestimmungen: Die Vorrechte wurden abgeschafft, der Zehent- und Grundzinsloskauf gesichert, alle im Kanton wohnenden Schweizer zu Militärdiensten angehalten, die Eintheilung des Kantons in acht Bezirke und 44 Kreise beibehalten und die politischen Rechte vom Besitze eines Vermögens von 200 Fr. abhängig gemacht. Jede politische Gemeinde wählte einen Gemeinderath, jede Ortsgemeinde (welche mithin zum ersten Male gesetzlich anerkannt wurden) und in derselben jeder Religionstheil eine Verwaltung, die Stadt St. Gallen erhielt eine eigene Organisation, erhöhte Polizei-Kompetenz und ein Handelsgericht, jeder Kreis ein Gericht, bestehend aus dem Kreisammann und 4 Mitgliedern, und gewählt von der Kreisversammlung, jeder Bezirk einen Statthalter, den die Regierung unmittelbar und ein Bezirksgericht von 9 Mitgliedern, welches dieselbe aus einem zweifachen Vorschlage der Bezirkswahlmänner wählte. Der Große Rath bestand aus 150 Mitgliedern, 84 katholischer und 66 evangelischer Konfession, welche in drei Reihenfolgen zerfielen. Die erste Reihenfolge bestand aus Abgeordneten, welche die Kreisversammlungen unmittelbar wählten, und zwar jeder Kreis ein Mitglied, die Stadt St. Gallen aber acht. Diese unmittelbaren Mitglieder mußten 30 Jahre alt sein. Die Mitglieder der zweiten Reihenfolge wurden von Bezirks-Wahlcorps gewählt und mußten außer obigem Alter 4000 Franken Vermögen besitzen. Die der dritten Reihenfolge wurden vom Großen Rathe selbst aus einem dreifachen Vorschlage

*) St. Gall. Kantonsblatt 1814, S. 169.

eines Wahlkollegiums, welches der Kleine Rath, das Appellationsgericht und die Statthalter bildeten, gezogen, und mußten ebenfalls 4000 Franken besitzen. Der Stadt St. Gallen waren im Ganzen 24 Mitglieder zugetheilt. Ein Kleiner Rath von 9 Mitgliedern, worunter zwei Landammänner verschiedener Konfession, die im Großen und Kleinen Rathe je 2 Jahre den Vorsitz führten, wurde vom Großen Rathe aus seiner Mitte gewählt. Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern war die höchste Instanz in Rechtsfällen. Seine und des Kleinen Rathes Mitglieder mußten 6000 Franken besitzen. Auch die Mitglieder der untergeordneten Behörden mußten sich über ein verhältnißmäßiges Vermögen ausweisen. Alle Behörden wurden nach der Parität bestellt und hatten, die Gemeindebehörden ausgenommen, welche von zwei zu zwei Jahren zu einem Drittel erneuert wurden, eine Amtsdauer von neun Jahren, während welcher je nach drei Jahren ein Drittel austrat.

Die Einführung dieser Verfassung erfolgte, nach hergestellter Ordnung im Kanton, durch die Wahl der von ihr vorgeschriebenen Behörden. Der ergänzte Große Rath versammelte sich am 22. Februar 1815 und wurde durch eine gehaltvolle Rede des Präsidenten Meßmer eröffnet und unter dem Schalle der Glocken beider Hauptkirchen beeidigt. Am folgenden Tage bestellte die Behörde den neuen Kleinen Rath, und zwar aus den bisherigen Mitgliedern Müller-Friedberg, Zollikofer, Reutti, Meßmer, Falk und Dudli (welche beiden Letzteren seit 1808 die Regierungssessel einnahmen) und aus drei neuen Mitgliedern, dem Appellationsgerichtspräsidenten Franz Jos. Büeler von Rapperswil, dem frühern glarnerschen Rathsherrn und spätern helvetischen Senator Melchior Kubli (Bürger von Quinten) und dem Vollziehungsbeamten Johann Jakob Specker von St. Gallen. Der bei dieser Wahl übergangene Regierungsrath Gmür wurde indessen schon im folgenden Jahre, wie es heißt, aus Furcht vor seinem Wirken in der staatswirthschaftlichen Kommission, nach dem frühen Tode Büelers wieder in den Kleinen Rath gewählt. Von den beiden anderen übergangenen Regierungsräthen wurde Germann mit dem Präsidium des Appellationsgerichtes entschädigt und Fels, der die Regierungsrathsstelle nie geliebt zu haben scheint, trat in das Privatleben zurück. Landammänner wurden am Tage der Regierungswahl Müller-Friedberg und Zollikofer*). Die neue Regierung trat ihr Amt schon am 24. Februar an.

2. Der Kanton St. Gallen unter der Herrschaft der Restaurationsverfassung.

Aehnlich der Mediationsperiode, nach den Stürmen der helvetischen Re-

*) Erzähler 1815 Nr. 8. 9. Prot. des Gr. R.

volution, war auch die Restaurationsperiode, nach den wirren Ereignissen von 1814, für den Kanton St. Gallen, wie für die ganze Schweiz, eine ruhige und friedliche. Aber Ruhe und Frieden waren, wie die nächste Zeit bewies, nur scheinbar, weil ihre Herstellung gewaltsam gewesen, sie waren nur eine Vorbereitung zu neuen, und diesmal nicht vorübergehenden, sondern Jahrzehnte andauernden Kämpfen.

Während in der Restaurationsperiode die nun wieder aristokratischen Kantone durch die Patrizier und die demokratischen durch die Magnaten beherrscht wurden, führten in den neuen, repräsentativen Kantonen die Büreaukraten (die s. g. „Kapacitäten") das Steuerruder. Es war eine Periode, in welcher die Regenten Alles verpönten, was durch das Volk oder vom Volk aus geschah, und der demokratische Geist geächtet war. Noch lange hatte der Kanton St. Gallen an den Folgen der Empörung von 1814 zu leiden. Um die großen Kosten für die Bewältigung derselben aufzubringen, hatte er von Seiten der Eidgenossenschaft einen Vorschuß von 126,000 Schweizerfranken in Anspruch genommen, woran ihm die Tagsatzung am 3. Januar 1816 den Betrag von 54,000 nachließ*). Für den Rest der Kosten suchte sich die Regierung, die im Augenblicke der Gefahr weder Kraft genug zu ihrem Schutze, noch Vernunft genug zur Erfüllung von Volkswünschen gezeigt, vielmehr keinen bessern Ausweg als die Flucht gewußt hatte, bei den wirklichen und angeblichen Theilnehmern am Aufruhre zu entschädigen. Eine „Kantonalkommission", die man am 1. April 1816, unter dem Vorsitze des Appellationsgerichtspräsidenten Germann, aufgestellt hatte, vertheilte nach reiner Willkür und ohne genügende Untersuchung die Summe von 69,000 Gulden auf Einwohner der an den Unruhen von 1814 betheiligten Kreise. Auf Gallati z. B. traf es 4000 Gulden, eine Summe, welche sein Vermögen weit überstieg und ihn zum Bettler machte, auf Baron Wirz von Wil 10,000, deren Abzahlung, nach manchen vergeblichen Nachlaßgesuchen, bis in das Jahr 1837 zu schaffen gab. Siebenzehn Behaftete aus dem Sarganserlande (darunter Gallati und beide Good) erhielten die Bewilligung, 7000 Gulden von Anderen zu erheben, die in der Vertheilung nicht betroffen, aber geständig waren, sich betheiligt zu haben (eine merkwürdige Ermunterung zum Processiren von Seiten einer Regierung!). Doktor Good Vater erklärte der Regierung schriftlich geradezu, daß nicht blos die Belasteten, sondern, bis auf etwa fünf, sämmtliche Einwohner von Mels betheiligt seien. Viele Bürger, darunter auch Unschuldige, sollen durch jene Maßregel auf Lebenszeit um Hab und Gut und damit um Ruhe und Glück gebracht worden sein. Aber auch die Betheiligten wurden zu schwer betroffen, wenn man annimmt, daß sie größtentheils aus Ueberzeugung gehandelt und kein anderes Ziel vor Augen gehabt hatten, als das arme, von Steuern und Not geplagte Volk ihrer Heimat unter eine wohl-

*) Müll.-Friedb. Annalen III, S. 177, und Akten im K. A.

feilere und volksthümlichere Regierung zu bringen. Es wußten kaum Welche unter ihnen, daß sie zu Werkzeugen reaktionärer Plane mißbraucht worden waren.

Nachdem die Regierung der Restaurationsperiode dem Volke wider dessen Willen eine von Vorrechten strotzende Verfassung aufgezwungen hatte, war sie eifrig darauf bedacht, ihre eigene Souveränität zu bewahren. Sie konnte es nicht ertragen, in den Berichten der staatswirthschaftlichen Kommissionen, welche doch damals höchst bescheiden und oberflächlich auftraten, ein Urtheil über ihre Verwaltung zu hören und war weit entfernt, sich der obersten Landesbehörde als deren Beauftragte unterzuordnen*). Der Kleine Rath setzte daher mittels Abänderung des Großraths-Reglements durch, daß nach Art. 3 desselben die staatswirthschaftliche Kommission sich mit weiter nichts als der **Prüfung** des Amtsberichtes der Regierung befassen durfte. Mithin fielen alle Beurtheilungen der Staatsverwaltung und Anträge in Bezug auf dieselbe weg, und die Büreaukratie war gerettet. Im nämlichen Reglemente schrieb sich der Große Rath (noch vor dem Thorschlusse der Dreißiger-Bewegung!) Dreieckhut, Frack, Schnallenschuhe und Degen vor **)!

Die Restaurationsperiode wird von Landammann **Baumgartner** (welcher am 19. Mai 1826 zum ersten Staatsschreiber ernannt worden war ***) als eine solche der Erschlaffung und Stagnation bezeichnet, welche auf die des Schaffens folgte. Denn die konfessionelle Trennung, die Folgen der Ereignisse von 1814, das durch letztere hervorgerufene Mißtrauen des Volkes, die Hungerjahre 1816 und 1817, die unangenehmen Verhandlungen über die Bischthumsfrage (wovon weiter unten), all dies hatte dazu beigetragen, eine Zerrissenheit und eine Mißstimmung zu erzeugen, die in allen Verhältnissen zum Vorschein kamen. Es bildete sich selbst in der Regierung eine Parteiung, zwischen den Mitgliedern, welche vor Allem die katholischen Interessen verfechten zu müssen glaubten, an ihrer Spitze Regierungsrath **Gmür**, und denjenigen, welche für die Staatshoheit einstanden. Letztere leitete der Landammann **Müller-Friedberg**, welcher sich nun bereits hohem Alter näherte, daher an Thatkraft abnahm und es vorzog, mit seinen Gegnern zu kapituliren, statt mit ihnen Fehden zu führen. Sein Organ war der seit den ersten Jahren des Jahrhunderts erscheinende „**Erzähler**“, zu dessen Redaktion er jüngere Kräfte, wie Baumgartner, heranzuziehen liebte, während er jede Lebens- oder Fortschritts-Aeußerung anderer Blätter mit Mißtrauen und Abneigung betrachtete und so z. B. den gewesenen helvetischen Repräsentanten, damals Verwalter des Regierungsgebäudes und Redaktor der „Bauernzeitung“, Gallus **Schlumpf**, stets zur Rede stellte, wenn er sich ein freies Wort

*) Müll.-Fried. Ann. III, S. 181.
**) Ges.-Samml. Bd. 3 (1821—27), S. 295 ff.
***) Erlebnisse auf dem Felde der Politik (Schaffh. 1844) S. 76 ff.

erlaubt hatte*), was man die „Treppencensur" nannte. Für das Regierungssystem der Büreaukratie war er mit Leib und Seele eingenommen. Sein Ideal war: Herrschaft der Gebildeten und Reichen über das Volk und Wirken für dieses ohne sein Zuthun — Alles für, aber nichts durch das Volk. Er schrieb deshalb nach dem Sturze der Büreaukratie (1831) zu deren überschwenglichem Lobe seine „Annalen", und bekannte darin naiv genug seinen gänzlichen Mangel am Verständnisse der Zeit und ihrer Forderungen, die ihm über den Kopf gewachsen waren, wie seine Unempfänglichkeit für die siegreiche Idee der Volkssouveränität. Die Stelle eines Landammanns bekleidete er während der ganzen Restaurationszeit abwechselnd mit seinem Kollegen Hieron. Zollikofer, bis dieser am 7. Januar 1829 starb, darauf nach feierlichem Leichenbegängnisse, am 20. im Großen Rathe einen ehrenden Nachruf von Seiten des langjährigen Kollegen erhielt und durch den schon zweimal aus der Regierung getretenen Stadtrathspräsidenten Hermann Fels ersetzt wurde.

Trotz der geschilderten allgemeinen Erschlaffung wurde indessen in der Gesetzgebung und Verwaltung während der Restaurationszeit manch Anerkennenswerthes geleistet. Das „Gesetzbuch über Verbrechen" wurde, wegen zu großer Kostspieligkeit in seiner Anwendung, einer Revision durch den als Gesetzesarbeiter schon genannten Müller-Friedberg Sohn unterstellt und der neue Codex am 25. Juni 1819 vom Großen Rathe genehmigt. Er galt für gelind, indem er die Gefängnißstrafen verkürzte, dagegen mit Körperstrafen sehr freigebig war, ferner jugendliche Verbrecher schonte, Rückfälle aber sehr streng ahndete. Dem Codex entsprechend wurde im folgenden Jahre auch ein neuer Kriminalproceß angenommen. Hingegen mißlang die Revision des korrektionellen Gesetzbuches, welches Verhörrichter Dr. Merz bearbeitet hatte, und der bürgerlichen Gerichtsordnung, welche man wegen zu wenig fester Organisation der Behörden verschieben mußte. Die in Allem maßgebende Oekonomie veranlaßte 1820 auch die Umwandlung unerheblicher Geldstrafen in „Frohndienste", welche man später wieder fallen lassen mußte, da sie nur zu Mißbräuchen führten**).

Durch das Fehlschlagen des Unternehmens eines bürgerlichen Gesetzbuches während der Mediationszeit (s. oben S. 150) wollte man sich nicht abschrecken lassen, und zwar um so weniger, als eben damals mehrere größere Kantone, Bern voran, solche geschaffen hatten. Der frühere Bearbeiter, Müller-Friedberg der Sohn, wurde wieder dafür in Anspruch genommen. Er bearbeitete nach gewissen von der Regierung und beiden obersten Konfessionsbehörden genehmigten Grundlagen einen Entwurf des „Eherechts", welches er als die Grundlage des „Personenrechts" betrachtete. Der Entwurf scheiterte aber an den Bedenken beider konfessionellen Verwaltungs-

*) Baumgartner Erlebnisse S. 13.
**) Müll.-Friedb. Ann. III, S. 183 ff.

behörden im Jahre 1828, so daß sich auch hierin der Fluch der konfessionellen Trennung rächte *). Ebenso mißlang der Versuch eines neuen Gesetzes über das Vormundschaftswesen. Dagegen wurde das Bürgerrechts- und Niederlassungswesen geordnet und den Verhältnissen der Heimatlosen viele Aufmerksamkeit gewidmet. Die Bürgerregister, welche die Regierung 1827 einführen wollte, kamen wegen konfessioneller Engherzigkeit nicht zu Stande.

Als das Volk des Kantons im Jahre 1817 von der bekannten furchtbaren Hungersnot heimgesucht wurde **), ließ die Regierung, mittels zweier Sendungen Müller-Friedbergs nach Stuttgart, 3000 Malter Korn kommen und sorgte für Aufnahme und Nahrung der Bewohner von Altenrhein, deren Heimat der wütende Strom unter Wasser gesetzt hatte, wie sie denn auch das Rheinwuhrwesen in die Hand zu nehmen begann, wobei man jedoch bei dem Nachbarstaat Oesterreich auf unverhoffte Schwierigkeiten stieß. Für den Verkehr im Innern des Landes wurden mehrere Straßenstrecken gebaut, so die Verbindungsstraße zwischen dem Toggenburg und Rheinthal über Wildhaus und Gams, die Straße durch die Rheinebene von Sennwald bis Werdenberg, der Durchbruch des Schollbergs, ausgeführt von Pocobelli, und die Verbesserung des Hirschensprung-Passes. Dagegen wurde der Antrag von Glarus zur Erstellung einer Straße am linken Ufer des Wallensees abgelehnt, weil dadurch der St. Gallische Bezirk Uznach umgangen worden wäre. Im Militärwesen hob der eidgenössische Oberst Forrer, ein Toggenburger, welcher unter Napoleon gedient hatte, der populärste Kriegsmann des Kantons, die St. Gallischen Truppen „aus einem verwahrlosten Zustande auf einen hohen Grad militärischer Bildung und Brauchbarkeit," während über seine Willkürlichkeit in der amtlichen Stellung als Kantonsinspektor viele Klagen laut wurden ***).

Wir haben gesehen, wie die Verfassung von 1814 die Sönderung der Konfessionen begründete. Die näheren Bestimmungen über diese Sönderung wurden der Gesetzgebung überlassen. Das Gesetz „über die Sönderung in kirchlichen Dingen" vom 3. April 1816†) (entworfen wurde ein solches schon am 2. August 1815) gestattete jedem Religionstheile, seine besondere Organisation zu entwerfen, welche aber die landeshoheitliche Sanktion erhal-

*) Müll.-Friedb. Ann. III, S. 185 ff. Darstell. des ersten verunglückten Versuchs, eine bürg. Gesetzg. für d. Kant. St. G. zu entwerfen. (Extrabeil. z. 7. Heft der St. G. Jahrbücher, eigens gedruckt 1830, S. 26.)

**) Scheitlin, P., meine Armenreisen in den Kant. Glarus und in die Umgeb. der Stadt St. Gall. 1816 und 17. St. G. 1820. Zollikofer, Rupr., der Osten meines Vaterlandes oder die Kant. St. Gall. u. Appenzell im Hungerj. 1817. St. G. 1818 u. 19.

***) Müll.-Friedb. Annalen III, S. 204 u. 205.

†) Zollikofer (Joh. Jak., Stadtammann) Sammlung der in Kraft steh. Gesetze und Verordn. des Kant. St. G., 2. Aufl. 1826, S. 37.

ten müsse. Zu diesem Zwecke wurde die oberste Behörde des Volkes, der Große Rath, nach den Konfessionen in zwei Theile gespalten, die sich besonders versammelten und von dem Landammann ihres Glaubens präsidirt wurden. Alle allgemeinen Verordnungen beider Theile wurden der Genehmigung des Großen Rathes unterstellt und letzterm gestattet, das landesherrliche Placet über Anordnungen der konfessionellen Behörden dem Kleinen Rathe zu delegiren. Das Matrimonial- und das Schul- und Erziehungswesen wurden jedem Religionstheile gesöndert überlassen, dem Staate ein Beitrag von 2000 Gulden an jeden Theil überbunden und der bestehende Erziehungsfond zu gleicher Theilung unter beide Theile bestimmt. Die Organisationen für beide Staaten im Staate wurden am 21. Juni 1816 erlassen.

Nach der katholischen Organisation*) wählten die Mitglieder des Großen Raths dieser Konfession einen Administrationsrath aus 15 Mitgliedern, von denen jeder Bezirk, mit Ausnahme St. Gallens, wenigstens Eines erhalten sollte. Dieser Behörde wurde Alles übertragen, was die Gesetzgebung den Konfessionen zur Besorgung überließ, namentlich aber die Verhandlung über Bischthums-Angelegenheiten, die Kollaturen, die Aufsicht über das kirchliche Leben (sogar Strafbefugnisse gegen Glaubensgenossen), sowie über die Verwaltung der Klöster, Kirchen-, Pfrund- und Schulgüter, der Stipendien und frommen Stiftungen und das Erziehungswesen, indem der Administrationsrath ausdrücklich die Eigenschaft eines katholischen Erziehungsrathes erhielt. Eine nachträgliche Bestimmung der katholischen Organisation erklärte überdies noch, daß die Fonds der katholischen Korporation zu keinen Zeiten und Umständen weder vertheilt noch den bestimmten religiösen Zwecken entzogen werden dürfen, enthielt also eine offenbare Verläugnung des Gesetzes vom 8. Mai 1805.

Die evangelische Organisation**) stellte einen von den evangelischen Großrathsmitgliedern zu wählenden Centralrath von 7 weltlichen Gliedern auf, in welchem der Landammann dieser Konfession den Vorsitz führte, und welcher im Ganzen dieselben Verrichtungen hatte wie auf der andern Seite der Administrationsrath, ferner eine Synode, einen von dieser und dem Centralrathe zu wählenden Kirchenrath, dessen Vorstand den Titel: Antistes führte, ein Ehegericht, das unter demselben Vorsitzenden stand und, gleich dem Erziehungsrathe von fünf Mitgliedern, von den evangelischen Großrathsmitgliedern bestellt wurde.

So waren nun die merkwürdigen zwei Staaten im Staate aufgebaut und der Kanton St. Gallen hatte das Glück, drei Regierungen zu besitzen; denn wenn zwei derselben auch diesen Namen nicht trugen, so waren sie es doch in

*) Zollikofer (Joh. Jak., Stadtammann) Sammlung der in Kraft stehenden Gesetze u. Verordn. des Kant. St. G., 2. Aufl. 1826, S. 52.

**) Zollikofer a. a. O. S. 89.

den heiligsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens, in denen der Familie, der Geistesbildung und der Religion.

Und nachdem dieser zerreißende Aufbau vollendet war, trat der gemeinsame Erziehungsrath, der bis dahin getreu ausgehalten, am 3. Juli 1816 zum letzten Male zusammen, wobei sich von seinen 27 Mitgliedern 17 einfanden, und empfing das Schreiben der Regierung, womit sie anzeigte, daß laut der Kantonsverfassung und den ihr folgenden Gesetzen der Erziehungsrath in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung nach beiden Religionen nicht mehr fortbestehen könne, dem bisherigen Kollegium aber alle Zufriedenheit und Danksagung bezeugte.

„So wenig unerwartet dieser Akt war, sagt das Protokoll des Erziehungsrathes, so machte er dennoch auf alle anwesenden Mitglieder (darunter acht katholische Priester und unter diesen mehrere ehemalige Mitglieder des Stiftes St. Gallen) einen wehmütigen Eindruck. Jedes fühlte, wie nur durch diesen Verein das Ganze auf denjenigen Punkt habe gebracht werden können, auf dem sich die Bildungsanstalten der Jugend unseres Kantons bereits befinden.“ Der Präsident, Gregor Grob von Lichtensteig, sprach dann inhaltschwere Worte, von welchen wir folgende hervorheben:

„Noch jedesmal, wenn ich bei einem solchen Anlaß wie der heutige ist, zu Ihnen zu sprechen die Ehre hatte, konnt' ich es mit einem freudigen Gemüte thun; aber diesmal geschieht es nur mit dem schmerzlichen Gefühle, womit Freunde, welche das Schicksal trennt, von einander Abschied nehmen. — — Religion! göttliche Freundin der Menschen! die du nicht vereinte Gemüter trennen, sondern getrennte Gemüter durch das Band der duldsamen Liebe vereinigen möchtest: wann wird es dahin kommen, daß deine sanfte, freundliche Stimme allgemein gefühlt und verstanden wird! Wann wird es dahin kommen, daß die schwache oder heuchlerische Frömmelei und der blinde oder menschenfeindliche Glaubenseifer, wenn sie in deiner erborgten Gestalt erscheinen, nicht mehr die schwachen Sterblichen täuschen, ihre Vernunft verwirren, ihr Herz irre führen! — — Wann wird es endlich dahin kommen, daß Menschen, welche ihre Brüder trennen und gehässiges Mißtrauen unter ihnen stiften wollen, sich doch wenigstens nicht mehr auf deinen heiligen Namen berufen dürfen! Menschen, denen es nicht recht ist, daß Gott seine Sonne über katholische und evangelische Christen aufgehen läßt. — — Der Verein dieses Kollegiums erlag einem, so Gott will, auf immer vorübergestürmten bösen Geiste der Zeit, gleich der jungen Saat, die unter den Füßen erhitzter Krieger im Tumult ihres Kampfes zertreten wird.“

Einstimmig ersuchten die anwesenden Mitglieder des Erziehungsrathes ihren Präsidenten, seine vortreffliche Rede drucken zu lassen. Dann verlas der Aktuar der Behörde, G. L. Hartmann (der Geschichtschreiber der Stadt St. Gallen, des Malers Wilhelm Hartmann Vater, s. Z. ein feuriger Anhänger der helvetischen Republik) eine Darstellung des Schulzustandes im

Kanton unter Leitung des gemeinsamen Erziehungsrathes von 1800 bis 1816; und sie fand allgemeinen Beifall und wurde ebenfalls zum Drucke bestimmt*). Nachdem die Behörde ihrem Präsidenten und dem Vicepräsidenten Blattmann (katholischem Pfarrer in Bernhardzell) ihren innigsten Dank bezeugt, löste sie sich auf, im Bewußtsein, ihre Pflicht gethan und zum Besten des Kantons gewirkt zu haben.

Das Sonderregiment begann nun und wurde immer gesönderter und herrschsüchtiger. Der Regierung war Alles entzogen, was sich auf das geistige Wohl ihrer Mitbürger bezog und sie hatte sich nur noch mit materiellen Staatszwecken zu befassen. Ihre Oberaufsicht über das Konfessionelle „wurde bald zu einem bloßen Nimbus und konnte von der geringen Anzahl Unbefangener nicht mit der gehörigen Kraft behauptet werden," und die Bescheerung des Art. 2 der Verfassung wurde „Herrschaftsgierigen ein erwünschter Anlaß immer mehr Gewalt an sich zu ziehen und tiefer in das Wesen der Landesherrlichkeit einzugreifen," ja sie wurde „zur Wurzel eines Parteiwesens, das den Kanton St. Gallen bei den wichtigsten Anlässen nachtheilig lähmte. Thurgau und die paritätischen Kantone haben diese Anordnung angestaunt, ohne den mindesten Reiz zur Nachahmung zu fühlen" **).

Auf den katholischen Theil des Großen Rathes, also die Mehrheit desselben, übte der Administrationsrath einen entscheidenden Einfluß aus, und in diese Behörde wurden sämmtliche fünf (1813 auf 1814 sogar sechs) katholische Regierungsräthe gewählt, von welchen einzig Müller-Friedberg (seit 1815) beharrlich ablehnte. Denselben war es daher leicht, im Kleinen Rathe den Beschlüssen des Administrationsrathes unbedingte Anerkennung und Genehmigung zu verschaffen, indem hiezu blos die Abwesenheit oder die Gefälligkeit eines evangelischen Mitgliedes erforderlich war. „So war das Befinden der Regierung gelähmt, ihre Gewalt gebrochen, Macht und Einheit des Kantons untergraben, die Emancipation der katholischen Konfession oder vielmehr einer katholischen Partei entschieden" ***).

Das Schicksal des allgemeinen Erziehungswesens traf auch die höhere katholische Schule, welche zwar schon Anfangs vom gemeinsamen Erziehungswesen getrennt war, nun aber gänzlich aus den Händen der Regierung in die der katholischen Behörden wanderte. Mit diesem Uebergange sank sie plötzlich; denn das theologische Studium, welches man unpassender Weise einführte, vertrieb Philosophie und Physik†), und die Anstalt wurde nach und nach zu einem mönchischen Abbilde der alten Klosterschule, bis ihr die Dreißigerjahre einen leider viel zu kurzen Aufschwung gaben.

*) Die Rede des Präsidenten und der Bericht des Aktuars sind zugleich im Drucke erschienen. St. Gallen 1816.

**) Müll.-Friedb. Ann. III, S. 179.

***) Ebd. S. 252.

†) Ebd. S. 152.

3. Auflösung des Bischthums Konstanz *).

Seit dem frühesten Mittelalter gehörte der nördliche und größere Theil des jetzigen Kantons St. Gallen zum Bischthum Konstanz (früher Windisch), während das Bischthum Chur im Rheinthale bis zum Hirschensprung und im Linthgebiete bis zum Steinerbach herab reichte. Außerdem gehörten in der Schweiz zu Konstanz die Katholiken der Kantone Appenzell, Thurgau, Schaffhausen, Zürich, Aargau, Luzern, Zug, Unterwalden, Uri, Schwiz und Glarus, sowie das rechte Aarenufer von Solothurn, welche zusammen 239,000 Kommunikanten zählten. Das Verhältniß der Aebte von St. Gallen zu diesem Bischthum und beider zur helvetischen Republik haben wir bereits kennen gelernt. Nach der Gründung des Kantons St. Gallen war die von der helvetischen Regierung angeordnete Wiedervereinigung der ehemals konstanzischen Gebietstheile desselben mit dem Bischthum am Bodensee in Kraft geblieben und die milde Stabführung des Bischofs Karl Theodor von Dalberg (seit 1802 Erzbischof von Mainz, seit 1806 aber von Regensburg und durch Napoleon (1810) Großherzog von Frankfurt und Primas des Rheinbundes), sowie seines Generalvikars in Konstanz, des edeln Ignaz Heinrich von Wessenberg, verbreitete Frieden, Duldung und Aufklärung im ganzen Bischthum. Die musterhafte Verwaltung Wessenbergs wäre der beste Weg gewesen, aus der starren Hierarchie der früheren Jahrhunderte, welche überall Hand in Hand mit den weltlichen Machthabern Freiheit und Bildung niederdrückte, endlich einmal in das Sonnenlicht einer neuen frohen Zeit der Humanität im schönsten Sinne zu gelangen. Aber seitdem Napoleons Unstern aufgegangen, hob die Reaktion in kirchlichen wie in politischen Dingen wieder keck ihr Haupt empor. Schon im Voraus mußte gewirkt werden, wollte man zur rechten Zeit machtgebietend auftreten. Das auf seine Wiederauferstehung hoffende Papstthum wirkte daher schon frühe darauf hin, sich neue Provinzen zu erobern. Die Schweiz, ein unabhängiges Ländchen im Norden der Alpen, wurde hiezu ausersehen, und der in diesem Ländchen überall auftauchende Sondergeist, das überall bemerkbare Streben nach der Wiederherstellung alter Zustände und alter kleiner Selbstherrlichkeiten kam den Planen Roms trefflich zu Statten. Gelang es, die Schweiz von ihrem tausendjährigen Verbande mit der deutschen katholischen Kirche, also namentlich mit dem Bischthume Konstanz, in welchem damals ein freier Geist wehte, loszureißen, so war sie leicht zu einem römischen Vorposten nördlich von den Alpen umzugestalten. Die treffliche Berechnung dieses Planes hat sich durch die ganze seitherige Geschichte leider nur zu gut

---

*) Müller-Friedb. Annalen III, S. 254 ff. Die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken im Kanton St. Gallen. (Vom Sohne des Verfassers für die „Annalen" bearbeitet.) Snell, Ludw., Gesch. der kirchl. Vorgänge und Zustände in der kath. Schweiz v. d. helvet. Revolut. bis 1830 (Mannheim 1850). — Kant.-Arch. Abth. A und B, Rubr. 135.

bewährt. Kluger Weise begann der Nuntius die Ausführung dieses Planes damit, daß er die Häupter der drei Urkantone, namentlich Landschreiber Lusser von Uri und Alois Reding von Schwiz, und mehrere einflußreiche Personen des ehemaligen katholischen Vororts Luzern, z. B. den Schultheißen Rüttimann, den gewesenen helvetischen Minister Meyer und die Chorherren Widmer und Gügler, für den lockenden Plan eines „schweizerischen Nationalbischthums" gewann. Die schöne Idee überwog die Bedenken einer zu ihrer Ausführung erforderlichen Trennung von dem beliebten Bischthum Konstanz, und Niemand sah ein, daß sie nur eine Vorspiegelung war. Denn die Verbindung mit Konstanz war noch das alleinige Hinderniß, die Schweiz in eine römische Provinz zu verwandeln, seitdem die Bischthümer Chur, Lausanne und Basel in Folge der Revolutionsereignisse von ihren Erzbischthümern in Deutschland und Frankreich getrennt worden waren. Wider ihren Willen und entgegen den Vorschriften der Tridentinischen Kirchenversammlung, welche für jedes Bischthum die Verbindung mit einem Erzbischthum (Metropolitanverband) forderte, wurden jene Bischthümer als „unmittelbare" unter Rom gestellt und durch den Nuntius überwacht, der die Stelle eines Erzbischofs vertrat. Dieses Verhältniß sollte nun auch auf den schweizerischen Antheil des Bischthums Konstanz ausgedehnt werden.

Das erwähnte Einwirken auf die drei Urkantone gelang nur zu gut. Die Regierung von Uri erließ im Namen derselben ein Kreisschreiben, datirt vom 30. Januar 1813, an die Konstanzischen Diöcesanstände, des Inhalts, die drei Kantone wünschen auf den Fall der Erledigung des bischöflichen Stuhls Absönderung der schweizerischen Gebietstheile vom Bischthume Konstanz. Auf der bei Anlaß der Tagsatzung in Zürich, im Juni desselben Jahres stattfindenden Konferenz der Diöcesanstände wiederholten die drei Kantone ihren Wunsch, namentlich darauf sich stützend, das Schicksal des Bischthums sei im Falle der Erledigung desselben ein ungewisses und die Gefahr nahe, daß ein Nachfolger des Bischofs das Zutrauen der Angehörigen nicht genießen würde. Damit war Wessenberg gemeint, gegen welchen nun maßlose Verfolgungen von Seiten der Hierarchie begannen. Die Gesandten von Luzern (welches noch nicht wieder aristokratisirt war) und St. Gallen traten entschieden gegen eine Vermehrung der schweizerischen Bischthümer und gegen die Zutheilung von Kantonen wider deren Willen an solche auf. Trotzdem wurde von der Mehrheit eine Kommission bestellt, auf deren Antrag sämmtliche betheiligte Kantone mit Ausnahme der fest bleibenden Luzern und Aargau (auch St. Gallen hatte sich bethören lassen) sich herbeiließen, den Bischof um seine Mitwirkung zur Fürsorge für die Errichtung neuer bischöflicher Gewalt und Würde im Schooße der Nation zu ersuchen, worauf er höchst würdig und wohlwollend antwortete: er sei dem Vorhaben der schweizerischen Stände nicht entgegen, wenn es auf dem Wege der gesetzlichen Ordnung und der Eintracht in's Werk gesetzt werde, — zugleich aber auch seinen Schmerz über die

Trennungsabsichten nicht verbergen konnte. Nun arbeitete der Nuntius kühn weiter, namentlich da die Kriegsstürme der Schweiz immer näher rückten, und bewirkte, daß die Gesandten von 10 Diöcesanständen (Luzern, Zug und Aargau hielten nicht mit) am 19. November eine Abordnung (Müller-Friedberg, Alois Reding und Grimm von Solothurn) an den in Folge der Kriegsereignisse flüchtigen und in Zürich anwesenden Dalberg sandten und ihn um seine schriftliche Einwilligung zur Trennung der Schweiz von Konstanz baten. Der würdige Greis erklärte schriftlich, er werde die Frage der Trennung dem Papste zur Entscheidung vorlegen und sich der letztern unterziehen, wünsche aber lebenslänglich seinen Beruf in Betreff der schweizerischen Kantone zu erfüllen. Sonderbarerweise (und offenbar nur in Folge der Einflüsterungen des Nuntius) durch diese Antwort nicht befriedigt, wollten sich die zehn Kantone eben selbst an den Papst wenden, als die Mediationsverfassung gestürzt wurde und die Reaktion überall hereinbrach. Nach deren Siege ging Luzern, in welchem der oben genannte Rüttimann an die Spitze der wiederhergestellten Stadtherrschaft getreten war, sofort zu den zehn nachgiebigen Diöcesanständen über, und elf solche sandten nun am 16. April 1814 das beschlossene, aber wesentlich geänderte Schreiben nach Rom ab. Aargau und Zug allein hatten die Theilnahme an diesem Treiben verweigert. Der Papst ertheilte auf das Schreiben, welches nicht eine sofortige Trennung, sondern nur die Bewilligung einer eventuellen Ablösung von Konstanz nach kanonischen Vorschriften und rechtlichem Verfahren verlangte, eine willfährige Antwort und verhieß, durch seinen Nuntius Alles vorzubereiten, was auf die Behandlung der Sache Bezug habe. Der Nuntius Testaferrata (zu deutsch: Eisenkopf!) konnte aber das Ziel seiner Bestrebungen kaum erwarten und erklärte in seinem Begleitschreiben, mit welchem er am letzten Tage des Jahres 1814 das erwähnte päpstliche Breve an die Kantone übermittelte: er habe ein apostolisches Breve über die „bereits vollzogene" Trennung der Schweiz vom Bischthume Konstanz bereits an den Bischof Dalberg abgesandt und der Papst habe durch ein anderes einstweilen zu seinem apostolischen Vikar für die abgesönderten Kantone den Propst von Beromünster (Kantons Luzern), Franz Bernhard Göldlin von Tiefenau ernannt. Schon am 1. Januar 1815 erließ dann Testaferrata ein Kreisschreiben an die Geistlichkeit der Konstanzer Diöcesanstände, worin er freudevoll die Trennung verkündete, welche „aus mehr zu beweinenden als wieder anzuführenden Ursachen herbeigeführt worden sei" (womit nur die freisinnige Verwaltung Wessenbergs gemeint sein konnte), und den Propst Göldlin als Vikar ausrief, der denn auch wenige Tage später bereits eingesetzt und beeidigt wurde. Bei allen diesen Verfügungen, die sich Schlag auf Schlag folgten, wurde keine Regierung um ihre Einwilligung gefragt und so war eine Viertelsmillion katholischer Seelen ohne Weiteres verschachert, ohne etwas dagegen thun zu können. Die für das römische System gewonnenen Kantone, Luzern und die Urstände, ließen sich Alles gefallen, obwohl Ersteres

bekannte, daß ihm nicht einmal das die Ernennung Göldlins betreffende päpstliche Breve und ebensowenig eine Rückäußerung des Bischofs von Konstanz zugekommen sei. Dagegen beschwerten sich die übrigen Kantone, an ihrer Spitze das von dem freisinnigen und edeln Priester Vock geleitete Aargau, laut und kräftig gegen den unerhörten Gewaltakt des geistlichen Despotismus, welchen freilich die Meisten unter ihnen selbst herbeiführen geholfen hatten. Der Nuntius rechtfertigte sich durch grundlose Behauptungen (so z. B., der Bischof Dalberg habe sich dem Trennungsdekrete unterworfen), durch die Vorgabe, das Breve könne „wegen seines Inhaltes den Ständen nicht mitgetheilt werden," und durch Anrufung des gefälschten Kirchenrechts der Isidorischen Dekretalen, und drohte den Widersetzlichen mit der — Exkommunikation! Trotzdem fügte sich Aargau nicht sogleich. Der Bischof Dalberg aber zeigte in einem Schreiben an das Domkapitel in Konstanz den Empfang des Trennungsbreves an, in welchem die Absicht ausgesprochen sei, „in diesen Gegenden nachher neue Bischthümer zu errichten," sowie, daß er in seiner Antwort an den Papst die Zerstückelung des Bischthums als unberechtigt gerügt habe (wodurch also die Behauptung des Nuntius Lügen gestraft wurde). Daraus erhellt nun klar, daß ein Nationalbischthum niemals in der Absicht Roms gelegen hatte, dieses vielmehr nur eine unmittelbare Provinz gründen wollte, die es durch seinen „Eisenkopf" auch wirklich gründete. Das Domkapitel von Konstanz veröffentlichte das bischöfliche Schreiben mit einer Protestation gegen die Verfügungen des Nuntius, durch ein an die Tagsatzung, die Diöcesanstände und die gesammte Geistlichkeit gerichtetes Cirkular (unterzeichnet von Dr. Anton Reininger und datirt vom 31. Januar 1815) und verlangte darin kräftig die Wiederherstellung des vorigen Zustandes. In gleichem Sinne schrieb das Domkapitel auch an den Papst, der sich aber, wie schon früher im Trennungsbreve, auf seine apostolische Machtfülle berief und die Schritte des Kapitels als ketzerisch und verdammlich erklärte. In Folge der falschen Vorgabe des Nuntius, als habe sich Dalberg dem päpstlichen Willen unterworfen (worüber nirgends eine Beglaubigung vorliegt), anerkannten dann nicht nur die meisten Kantone, darunter ohne eine Miene des Widerstandes auch St. Gallen, den apostolischen Vikar, sondern elf Kantone, mit denen nur Zürich und Aargau sich nicht vereinigten, vergaßen sich soweit, ohne alle gemeinsame Berathung, ein von der Geistlichkeit Luzerns entworfenes, sklavisch-demütiges Dankschreiben mit Lobeserhebungen auf den Nuntius und den neuen apostolischen Vikar an den Papst zu erlassen (datirt vom 24. Mai 1815), in dessen Schluß nur noch schüchtern die Erwartung ausgesprochen wurde, daß die alten Rechte der Schweizer in geistlichen Dingen bei Gründung eines neuen Bischthums keine Aenderung erleiden werden.

Die päpstliche Antwort vom 29. Juli war denn, wie sich gebührte, auch ein Muster hierarchischer Anmaßung, ganz im Sinne Gregors VII., und anerkannte ausdrücklich nur jene Rechte in kirchlichen Dingen, welche die Stände

durch die Verfügung kirchlicher Gesetze oder durch die Freigebigkeit der Päpste genießen. Rom hatte gesprochen und — die Regierungen der freien Schweiz schwiegen! Nun folgten unerquickliche und fruchtlose Unterhandlungen. Die Konferenz der Diöcesanstände entwarf mit dem Nuntius den Plan eines Nationalbischthums mit dem Sitze in Luzern, was aber nur Schein war und keine Folgen hatte; denn gleichzeitig hatte derselbe Nuntius mit Solothurn einen Plan entworfen, nach welchem dieses als Sitz des Bischthums Basel erkoren wurde, wozu indessen Bern lieber sein Pruntrut erhoben gesehen hätte. Aargau dagegen projektirte ein aus sämmtlichen bisher den Bischthümern Konstanz und Basel zugehörigen Kantonen bestehendes Bischthum mit dem alten Namen Windisch, was jedoch keinen Anklang fand. Die Urkantone ihrerseits wünschten, unter vorzüglicher Betreibung durch Reding, ein s. g. demokratisches Bischthum und wirklich erhielt der Abt Konrad Tanner von Einsiedeln die Ernennung zum Bischofe eines solchen, welche aber das Klosterkapitel ablehnte. Unter diesen Wirren starb der gebeugte Dalberg am 10. Februar 1817. Ueber die Wahl Wessenbergs als Bischthumsverweser entspann sich ein höchst widerlicher Streit zwischen dem die Anerkennung verweigernden Rom und dem festbleibenden Großherzog von Baden. Bis gegen die Dreißiger-Jahre hin ging es, ehe endlich die schweizerischen Bischthumsverhältnisse geregelt wurden. Luzern, Aargau, Zug und Thurgau kamen zum Bischthum Basel, die Urkantone, Glarus, Appenzell und Zürich zu Chur; die Schicksale St. Gallens wird das folgende Kapitel darstellen.

4. Errichtung eines Doppelbischthums Chur-St. Gallen.

Die Verwaltung der schweizerischen Gebietstheile des zerrissenen Bischthums Konstanz durch den Generalvikar Göldlin, welcher überall die durch Wessenberg geschaffenen zweckmäßigen Reformen abschaffte, wirkte auch auf den Kanton St. Gallen, der in der Trennungsfrage so wenig Selbständigkeit bewiesen hatte, im Sinne des kirchlichen Rückschrittes. Noch immer sollte das todtgeglaubte Stift St. Gallen in der Person seines letzten Abtes als Gespenst spuken. Schon am 12. Juni 1816 schrieb der Papst an die katholischen Mitglieder des Großen und Kleinen Rathes, indem er sich über die Aufhebung des Stiftes und die Einziehung seiner Güter beschwerte und sich für die Herstellung desselben mit seiner geistlichen Gerichtsbarkeit verwendete, welcher, wie er bemerkte, auch andere Theile des frühern Bischthums Konstanz unterworfen werden könnten. In gleichem Sinne wandte er sich auch an die Tagsatzung in Zürich und suchte dieselbe zur Einwirkung auf den Kanton St. Gallen zu bereden. Pankraz selbst erschien in Zürich, um seine Sache zu betreiben und traf einst unvermutet bei einem Gastmahle des preußischen Gesandten mit dem St. Gallischen Abgeordneten Müller-Friedberg zusammen,

mit welchem er sich dann freundlich und lebhaft unterhielt. Dies verursachte großes Aufsehen unter den Gästen, und der Syndik Desarts von Genf machte die Bemerkung: «ce sont des vieux amis, qui se retrouvent dans un autre monde» *).

Müller-Friedberg besprach sich indessen in Zürich selbst mit dem Ueberbringer des päpstlichen Breve, dem Internuntius Cherubini, welcher sich dahin äußerte, es könnte in St. Gallen ein kleines bischöfliches Stift nach der Art Fulda's errichtet werden, sein Sitz brauche nicht in St. Gallen, sondern könnte in Neu-St. Johann, Wil oder Rorschach sein und es könnten demselben vielleicht Thurgau oder gar alle konstanzischen Kantone unterworfen werden. Einige katholische Kantone waren geneigt, die Wiederherstellung des Stiftes St. Gallen als solchen zu befürworten. Die Tagsatzung aber beschloß am 16. Juli „in Betrachtung aller Ereignisse, welche sich seit 1798 in Betreff des Klosters St. Gallen zugetragen haben, und gegründet auf die Bundesverfassung und den Entscheid des Wiener-Kongresses, die vom römischen Hofe gegen den Kanton St. Gallen verlangte Intervention abzulehnen." Es half nichts, daß der Papst am 5. April 1817 ein neues Breve desselben Inhalts erließ, nichts, daß der Abt Pankraz am 12. Juni aus Arth ein Umlaufschreiben der Regierung gegen jenes Breve an die Mitstände mit seinen Bemerkungen darüber verbreitete (welche von gewandter Hand gehörig beleuchtet wurden), nichts, daß man auch die Tagsatzung wieder mit Breven behelligte; sondern letztere beschloß in Bern am 21. Juli 1817, unter denselben Erwägungen wie im vorigen Jahre, „die verlangte eidgenössische Verwendung bestimmt abzulehnen." Im folgenden Jahre, am 12. März 1818, wandte sich Pankraz dringend an Müller-Friedberg, und machte es ihm zur Gewissenspflicht, für die Herstellung des Stiftes zu wirken, worauf Jener höflich ablehnend antwortete, dann nochmals am 5. April, während er zugleich seine Pension nicht beziehen wollte. Erst 1819 nahm er diese wieder in Anspruch, verwendete sie zu frommen Stiftungen, anerkannte 1820 unter Bedingungen die ihn betreffenden Beschlüsse des Wienerkongresses, verordnete in seinem Testamente verschiedene neue fromme und milde Vergabungen und starb endlich im Kloster Muri, wo er seit dem 1. Juni 1321 weilte, am 9. Juli 1829, 76 Jahre alt **).

Während dieser letzten Schritte des Abtes Pankraz waren auch für St. Gallen die Verhandlungen, betreffend dessen künftige bischthümliche Zugehörigkeit, weiter geführt worden. Da ein beträchtlicher Theil des Kantons dem Bischthume Chur einverleibt war, so lag der Gedanke nahe, auch den Rest mit diesem zu verbinden. Die erste Andeutung eines solchen Planes finden wir in

---

*) Müller-Friedb. Ann. III, S. 126.

**) Müller-Friedb. a. a. O. S. 130. Weidmann, Gesch. S. 234. Lebensgeschichte Pankratius Vorster's, Fürstabts zu St. Gallen (von Karl Wegelin, Extrabeil. z. 7. Hefte der St. Gall. Jahrb., eigens gedruckt 1830).

einem Schreiben, welches der Präsident des katholischen Theiles Bündens, Caderas, im März 1815 an den Landammann Müller-Friedberg richtete und diesen anfragte, ob St. Gallen zu einer Vereinigung mit dem Bisthume Chur geneigt wäre. Der Landammann antwortete: schon im Jahre 1813 habe ein bündnerischer Gesandter den fraglichen Plan mit ihm berathen, man habe aber in St. Gallen mit dem Geiste der Churer Curia keine Sympathie gefühlt, und fühle sie vermutlich noch immer nicht (denn dieser Geist war damals allgemein als ein fanatisch-römischer bekannt); die Sache solle indessen in Berathung gezogen werden. Die Unterhandlungen hierüber wurden zwischen den genannten Würdenträgern fortgeführt, neben welchen sich auch Dr. Joh. Peter Mirer aus Obersaxen in Graubünden (der spätere erste Bischof von St. Gallen) warm der Sache annahm; denn es war den katholischen Bündnern daran gelegen, das Bisthum Chur, welches durch die Kriegsereignisse seine Besitzungen in Tirol und Vorarlberg verloren und durch einen Brand im Hofe zu Chur großen Schaden erlitten hatte, durch die Vereinigung schweizerischer Kantone mit demselben zu entschädigen, nicht minder auch, wie Mirer am 30. September 1815 schrieb, „sich von den obskuren Hierarchen aus Tirol und Vorarlberg allmälig zu emancipiren.“ Dr. Mirer entwarf bereits Ende 1815, auf Einladung Müller-Friedbergs, die Grundsätze, auf welche eine Vereinigung gebaut werden würde und welche das St. Gallische Standeshaupt in möglichst freisinnigem Geiste geregelt zu sehen wünschte. Da nun in der Folge die Unterhandlungen mit den Konstanzischen Diöcesanständen wieder aufgenommen wurden, ruhten diejenigen mit Chur einige Zeit. Nachdem sich jedoch erstere zerschlagen, beschloß das katholische Großrathskollegium am 18. Juni 1817, den Papst um Erhebung des ehemaligen St. Gallischen Ordinariates zu einem Bisthum für den Kanton zu ersuchen. Dies Gesuch fand aber in Rom wegen der Ansprüche des Abtes Schwierigkeiten. Auf der andern Seite bat Aargau wiederholt, St. Gallen möchte, gleich Thurgau, dem Bisthume Basel beitreten, welches sich eben neu organisirte. So schwankten die Verhältnisse, als am 16. September 1819 der apostolische Vikar Göldlin starb, und ein päpstliches Breve vom 9. Oktober die Diöcesankantone unter die einstweilige Verwaltung der Bischofs von Chur, Karl Rudolf Grafen von Buol-Schauenstein, stellte. St. Gallen bekomplimentirte denselben am 9. November, auf den Wunsch des Administrationsrathes, welcher das Breve zuerst erhalten hatte.

Die Zuvorkommenheit, mit welcher St. Gallen die Churer-Verwaltung anerkannte, hatte wol ihren Grund in der beständigen Furcht vor einer allfälligen Wiederherstellung des Abtes. An der Stelle der paritätischen Regierung unterhandelte aber stetsfort der katholische Administrationsrath mit dem Nuntius Nasalli, dem nunmehrigen geistlichen Diktator der katholischen Schweiz, welcher zuerst auf die Uebertragung eines St. Gallischen Bisthums an Pankraz hindeutete. Die Verhandlungen schwankten aber fortwährend zwischen

einer Vereinigung mit Chur und einem eigenen Bischthume. Es wurde ein Entwurf für ein eigenes Bischthum mit klösterlichen Formen (im April 1821) aufgestellt, welcher sehr viel über Messen und Metten, namentlich aber über die Besoldungen des Bischofs und des Kapitels, dagegen gar nichts über die wichtigen Verhältnisse des Bischthums zum Staate und zur Geistlichkeit enthielt. Die sich gegen solchen Zeitverlurst beschwerende niedere Geistlichkeit wurde nicht berücksichtigt; und der katholische Große Rath genehmigte am 15. Juni das Machwerk, ließ es aber bald wieder fallen, um ein neues zu entwerfen. Der Nuntius seinerseits rieth im Namen des Papstes zur Vereinigung mit Chur, wozu sich endlich der Administrationsrath, der sich in den Verhandlungen den Titel eines „katholischen Senates" beilegte, geneigt zeigte und auf dieser Grundlage weiter verhandelte, und zwar nun auch mit dem Churer Bischofe. Der Nuntius zeichnete sich dabei St. Gallen gegenüber durch Eigensinn aus und stellte demselben Bedingungen, welche es Bünden gegenüber herabsetzen mußten. Ein Entwurf von 23 Artikeln wurde am 18. Okt. 1822 vom katholischen Großen Rathe gutgeheißen, nach Rom gesandt, dort mit Bemerkungen versehen und dann, als „artikulirter Antrag" vom 1. Mai 1823, vom Administrationsrathe dem katholischen Kollegium vorgelegt, welches beschloß, der Antrag bedürfe keiner Sanktion des allgemeinen Großen Rathes. Nachdem derselbe mit demütig flehendem Schreiben wieder nach Rom gewandert, verkündete endlich Nasalli am 19. Juli ein vom 3. datirtes Breve, durch welches der Papst den „Antrag" genehmigte, und der Internuntius G h i z z i theilte am 8. Oktober die Abschrift der Bulle vom 2. Juli mit, kraft welcher Pius VII. die Vereinigung der Kathedralen von St. G a l l e n und C h u r zu einem D o p p e l b i s c h t h u m aussprach. Obschon die neue Einrichtung die nach der Verfassung erforderliche Genehmigung des Großen Rathes nie erhalten hatte, also ungesetzlich war, ertheilte ihr der Kleine Rath am 14. April 1824 das hoheitliche Placet, indem es ihm räthlich schien, „eine so ausdrückliche Antheilnahme und Gutheißung der obersten Staatsgewalt auszuweichen, damit ihre Rechte in kirchlichen Dingen in ihrer vollen Integrität verbleiben und zu allen Zeiten als solche behauptet werden mögen" *). Der schon am 22. mit dem Internuntius Ghizzi nach St. Gallen kommende Fürstbischof Karl Rudolf traf mit dem Administrationsrathe die nötigen Vorkehrungen zur Einführung der Bulle. Nach dieser war der katholische Theil des Kantons St. Gallen zu einem Bischthum erhoben und existirte gleich selbständig mit dem Bischthume Chur unter einem einzigen Bischofe, dem von Chur und St. Gallen, der dem römischen Stuhle unmittelbar untergeben sein sollte, und die (protestantische!) Stadt St. Gallen war zu einer bischöflichen Stadt erhoben. Die Regierung hatte keinen Einfluß auf die Bischofswahl **). Die Bulle machte in

*) Amtsbericht des Kl. R. Juni 1823, S. 14.

**) Die übrigen Bestimmungen betreffend, verweisen wir auf die Bulle selbst, welche in besonderm Abdrucke erschienen ist. Vrgl. Müller=Friedb. Ann. III, S. 289 ff. Snell a. a. O. S. 170 ff.

der „bischöflichen Stadt" so großes Aufsehen, daß sich der Stadtrath bei der Regierung gegen diese Benennung und deren allfällige Folgen verwahren zu müssen glaubte und sich, wie auch sämmtliche evangelische Kapitel, an den Centralrath dieser Behörde um Schutz wandte, so daß sich der Kleine Rath veranlaßt sah, sich von dem Nuntius eine die Protestanten beruhigende Erklärung ertheilen zu lassen, in seinem „Vollziehungsdekrete" für die Bulle, vom 21. Juni 1824, die Rechte der evangelischen Konfession ausdrücklich zu wahren und beim Großen Rathe einen diesfälligen Beschluß hervorzurufen. Die unheilvolle Schöpfung rief schon im ersten Jahre ihres Bestehens einen Streit zwischen dem Bischofe und dem Administrationsrathe hervor, indem Jener, dem nach dem Wortlaute der Bulle alle Rechte des ehemaligen Abtes zukamen, die Kollaturen ansprach, die doch die St. Gallische Behörde seit 1813 besaß. Dieser Streit erlebte keinen Abschluß. Auf der andern Seite protestirte die Regierung Bündens, ohne deren Wissen und Willen die neue Einrichtung zu Stande gekommen, bei dem Bischofe und bei St. Gallen gegen dieselbe; ja sogar das Corpus catholicum Bündens mißbilligte sie und die Gesandtschaft dieses Kantons vertrat diese Gesinnungen, im Gegensatz zum lauwarmen Benehmen der St. Gallischen Regierung, kräftig auf der Tagsatzung *).

Die weitere Geschichte des Bischthums Chur-St. Gallen während der Restaurationsperiode zeigt uns nur langwierige und widerwärtige Zänkereien, einen finstern unduldsamen Geist und das allmälige Hinschwinden dieses Institutes, dessen gänzlichen Fall eine spätere Periode mit ansah **).

Das Bischthum Konstanz, dessen Zersplitterung zu all den erzählten bischthümlichen Wirren Anlaß gegeben, erlebte im Jahre 1827 seine gänzliche Auflösung mittelst Kundmachung des edlen Wessenberg vom 21. Oktober; an seine Stelle trat das Erzbischthum Freiburg (für Baden und Hohenzollern) und das Bischthum Rottenburg (für Württemberg).

5. Die Bewegung von 1830 im Bereiche der Behörden.

Wenn man nur die Ereignisse, nicht aber die inneren Ursachen derselben betrachtet, so könnte man glauben, die neuere Geschichte der Schweiz sei ein Miniatur-Abbild derjenigen Frankreichs. Allerdings folgte die helvetische Revolution von 1798 der französischen von 1789, die Reaktion von 1814 der gleichzeitigen im westlichen Nachbarlande und die Volksbewegung von 1830 der Julirevolution. Es ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß die Schweiz

*) Näheres s. bei Snell a. a. O. S. 175 ff.

**) S. Müll.-Friedb. Ann. III, S. 302 ff. Vergl. noch: Erzähler von 1824, Nr. 44, 45 u. 46 und die Flugschrift: Bemerk. üb. d. in diesen Nrn. eingerückten Beiträge z. Gesch. d. neuen Bischth.-Einricht. im Kant. St. Gall. Chur 1825. (Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 27.)

bereits im 17. und im Anfang des 18. Jahrhunderts eine Menge revolutionärer Bewegungen erlebte, die ganz den Stempel der Neuzeit trugen, indem sie die moderne staatsbürgerliche Gleichheit zum letzten Ziele hatten, daß lange vor der französischen Revolution in Genf Barrikaden gebaut wurden und daß endlich die Dreißiger-Bewegung in der Schweiz schon lange vorbereitet war, als die Kämpfe des Juli losbrachen. So haben die schweizerischen Revolutions- und Reaktionsereignisse mehr innere Begründung als äußere Veranlassung und ihre Begründung liegt eben in dem mächtigen Gesetze des Fortschrittes, das in der ganzen Natur vorherrscht.

Im Kanton St. Gallen waren schon die demokratischen Regungen, wie wir sie in den bisherigen Abschnitten dieses Buches kennen gelernt, eine Vorbereitung auf den endlichen Sieg der demokratischen Ideen. Nach der Reaktion von 1814 mußte sich, den damit verbundenen Vorfällen zufolge, eine Opposition gegen das Regierungssystem der Restaurationszeit bilden. Baumgartner *) sagt: „Im Großen Rathe St. Gallens von 1815 bis 1830 waren, wie überall und in allen repräsentativen Behörden, zwei Elemente im Gegensatz: das der Macht und jenes ihrer Kritik; das des bloßen Nimbus und jenes der Wesenheit; das des Alters und jenes frischer Männlichkeit; das der Stabilität und jenes der Entwicklung; das der Unkultur und jenes der Bildung. Das erste dieser sich bestreitenden Elemente war so ziemlich in Mehrheit.“ Die Regierung, in welcher höchst selten Personalveränderungen vorkamen, ergab sich einem gewissen Schlendrian und hatte sehr geringen Anhang. Die Opposition gegen sie begann zuerst deutlich bemerkbar zu werden, nachdem das oben (S. 175) erwähnte Großraths-Reglement die Wirksamkeit der staatswirthschaftlichen Kommission zu beschränken gesucht hatte. Letztere konnte sich mit Recht nicht darein fügen, blos fromme Wünsche äußern zu dürfen, deren Erfüllung dann dem souveränen Gutdünken der Regierung anheim gestellt war, und ihr Bericht vom 14. Dezember 1826 (über das Jahr 1825), der erste seit jenem Reglemente, war daher gänzlich von dem entschlossenen, wenn auch ruhig geäußerten Willen durchdrungen, der Kommission ihre Stellung dem Kleinen Rathe gegenüber zu wahren **). Der Verfasser dieses Berichtes war — der Sohn des allmächtigen Staatshauptes, des Landammanns Müller-Friedberg. (Wir haben ihn oben als Gesetzgeber kennen gelernt.) Er befand sich sowohl im öffentlichen Leben als im Privatverkehr in Opposition gegen das Regierungssystem seines Vaters, für dessen wahrscheinlichen Nachfolger ihn Viele hielten ***), welche Erwartung er aber durch seine Entfernung aus dem Kanton im Jahre 1830 vereitelte.

Die staatswirthschaftliche Kommission war in ihrem Kampfe gegen die Regierung siegreich. Ihre Forderungen, die auf eine weitergehende Beachtung

*) Erlebnisse rc. S. 131.

**) Staatswirthsch. Bericht über d. J. 1825 im K. A. Baumg. a. a. O. S. 135 ff.

***) Baumg. Erleb. S. 92.

ihrer jedesmaligen Anträge hinausgingen, wurden, — und damit beginnt eigentlich das Sinken des Restaurationssystems in unserm Kanton, — am 18. Juni 1827 durch neue Abänderungen im Großrathsreglemente vollständig erfüllt. Die Kommission des folgenden Jahres wirkte auf dieselbe Weise, und am 4. Dezember 1827 wurde auf ihren Antrag die jährliche Vorlegung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Staates eingeführt, welchem Beschlusse dann die Regierung am 23. Juni 1828 zum ersten Male entsprach.

Schon dies war ein kleiner Schritt zur Oeffentlichkeit des Staatshaushaltes, dem bald noch weitere und bedeutendere folgten; denn „Oeffentlichkeit" war die Losung, welche von da an die Partei des Fortschrittes auf ihre Fahnen geschrieben hatte. Wie alles Andere, waren bisher auch die Staatsrechnungen geheim. Als daher Baumgartner *) einst die Uebersicht einer solchen in die „Neue Zürcher-Zeitung" sandte, verursachte dies der Regierung einen vorübergehenden Aerger, und als der Nämliche auch im Großen Rath, dessen Mitglied er war, Aeußerungen that, welche das System der Heimlichkeit anzugreifen schienen, nahm der Kleine Rath am 7. Juli 1828 einen Antrag seines Mitgliedes Gmür zu Protokoll, welcher in geschraubten Worten diejenigen Staatsbeamten, welche zugleich Mitglieder des Großen Rathes waren, an die der Regierung schuldige Achtung mahnte **). Dem Betreffenden aber wurde keine amtliche Mittheilung von diesem Beschlusse gemacht, und sein Verhältniß zur Regierung erlitt keine Störung.

Ein weiterer Schritt zur Oeffentlichkeit des Staatslebens ging abermals von Baumgartner aus. Er gab am Ende des Jahres 1829 die „Verhandlungen des Großen Rathes des Kantons St. Gallen vom Dezember 1828 bis Ende 1829" anonym heraus. Auf Anregung des durch diese Veröffentlichung bestürzten Müller-Friedberg berieth die Regierung, was da zu thun sei, und beschloß, nachdem der Verleger sich geweigert, den Herausgeber zu nennen, am 7. Januar 1830, von einer Untersuchung in Sachen abzustehen, für die Zukunft aber es dem Großen Rathe anheim zu stellen, inwieweit dieser eine Veröffentlichung seiner Verhandlungen zugeben wolle ***). Demgemäß brachte die Regierung die Sache am 14. Juni 1830 vor den Großen Rath mittels einer Botschaft, in welcher sich Müller-Friedberg entschieden gegen jede „unziemliche" Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Großen Rathes aussprach, dabei Baumgartners Buch entschuldigte, aber keinen bestimmten Antrag brachte, sondern nur einige unmaßgebliche Vorschläge für ein allfälliges Dekret, welche die Nennung der Sprechenden im Großen Rathe untersagt, diejenige des Herausgebers der Verhandlungen aber geboten wissen wollten,

*) Erlebn. S. 141.

**) Ebd. S. 148. Prot. des Kl. R.

***) Ebd. S. 152. 153. Prot. des Kl. R.

alles unter Androhung von Bußen. Einige Tage vor der Versammlung des Großen Rathes, am 9. Juni, brachte der „Freimütige“, redigirt von dem damaligen Kantons- und Stiftsarchivar Dr. Anton Henne (geb. 1798 in Sargans), einen Aufruf an die Großrathsmitglieder, ihm, der bei den Verhandlungen der Behörde nicht anwesend sein dürfe, zuverläßige Notizen, Berichte und Meinungen frei mitzutheilen, und sprach ein Einsender in demselben Blatte offene „Erwartungen an den Großen Rath“ aus, was Müller-Friedberg veranlaßte, sich brieflich gegen Baumgartner dahin zu äußern, Henne habe sich damit gewiß nichts Gutes geschaffen *). Der Freimütige aber begann, als die Sitzung des Großen Rathes eröffnet wurde, ungescheut die Berichterstattung über die Verhandlungen, wie sie ihm mit den Namen der Sprechenden von einigen Mitgliedern mitgetheilt wurden. Ueber die Veröffentlichung der Verhandlungen beschloß indessen der Große Rath nichts, sondern wies das Gutachten des Kleinen Rathes an eine Kommission, deren Bericht jedoch durch die bald darauf eintretende Verfassungsrevision überflüssig wurde; sie versammelte sich auch niemals. Dieselbe Sommer-Sitzung des Großen Rathes wurde noch durch einige andere Vorfälle interessant. Zum ersten Male seit dem Bestande der Restaurationsverfassung wagte es die Behörde, ein Mitglied der Regierung nicht mehr zu wählen. Bei der verfassungsgemäßen theilweisen Erneuerung des Kleinen Rathes wurde nämlich der 80jährige Regierungsrath Melchior Kubli (geb. 1750 in Netstall, 1768 glarnerischer Landschreiber, 1775 Rathsherr, 1797 Abgeordneter nach St. Gallen, s. oben S. 58, 1798 helvetischer Senator, 1808 Bürger von Quinten am Wallensee, 1813 im St. Galler Großen und 1815 im Kleinen Rathe, ein Demokrat von altem Schrot und Korn) am 17. Juni durch den noch jungen Appellationsrichter Dr. Stadler von Flawil ersetzt. Am gleichen Tage verbat sich der als Präsident des Appellationsgerichts in Austritt kommende Müller-Friedberg Sohn jede fernere Wahl, obwohl er in der Blüte der Jahre stand und die schönsten Aussichten für seine politische Laufbahn hatte. Im evangelischen Großrathskollegium aber brachte am 18. der Centralrath den Vorschlag einer evangelischen Kantonsschule, wobei Bez.-Ger.-Präsident Gonzenbach von St. Gallen den schönen Gedanken einer zu hoffenden Vereinigung mit dem katholischen Theile zu einer gemeinsamen Anstalt aussprach. Die bald folgenden Stürme ließen aber den an eine Kommission gewiesenen Vorschlag natürlich nicht aufkommen. Zu Gesandten für die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1830, die letzte vor der Vernichtung der Aristokratie, wurden am 21. Landammann Müller-Friedberg, Präsident Gonzenbach und Staatsschreiber Baumgartner gewählt, da der Kanton St. Gallen sonderbarer Weise seit 1826 (wo man dem Gesandtschaftssekretär Dr. Stadler, weil er in den Großen Rath gewählt worden war, den Charakter eines dritten

*) Baumg. Erlebn. S. 158.

Gesandten verlieh) angefangen hatte, sich durch drei Abgeordnete in der Bundesstadt vertreten zu lassen. Der nun zum 13ten Male mit dieser Würde bekleidete erste Gesandte nahm die Wahl an, obschon er bei einem Alter von 76 Jahren schwach und unbehülflich geworden war; denn geistig fühlte er sich noch frisch. Den büreaukratischen Geist der Regierung zeigte die in derselben lautgewordene Ansicht, daß Baumgartner hätte Urlaub nehmen sollen, um als Gesandter nach Bern zu reisen und ein hiedurch hervorgerufener Beschluß, daß Staatsbeamte für Abwesenheiten um Bewilligung nachsuchen sollten. Müller-Friedberg aber zeigte in Bern in der That, daß er sich überlebt hatte, indem er nicht nur im Tagsatzungssaale bei der Begrüßung vor Schwäche umstürzte, sondern noch darauf eine Rede hielt, in welcher er sich mit allzugroßer Schärfe gegen die Bestrebungen der Neuzeit äußerte *). Denn diese hatten bereits angefangen, aller Orten deutlich hervorzubrechen, und beide Parteien, die konservative und die liberale, bekämpften sich heftig, schriftlich und mündlich, so namentlich auch an dem mit der Tagsatzung zusammenfallenden eidgenössischen Freischießen in Bern, wo feurige Redner in Ermangelung einer Bühne auf den Tisch stiegen, wie z. B. der kräftige Sidler von Zug, und der letzte aristokratische Bundespräsident, Schultheiß Fischer, um populär zu scheinen, sich in anspruchlosem Aufzuge unter die Volksmenge mischte **). Aber der lange erwartete Sturm brach nur zu bald los; Algeriens glänzende Eroberung konnte den Sturz der verrotteten Bourbonen nicht aufhalten, und so traf in Bern, während die Tagsatzung das Strafgesetzbuch für die französischen Schweizerregimenter verhandelte, nach dreitägigem Schweigen der Berichte, die zündende Nachricht von der glorreichen Julirevolution ein, die jene Regimenter vernichtete, dem französischen Volke aber einen neuen Despoten gab. Die Wirkung dieser Nachricht war verschieden. Mit den Aristokraten vereinigten sich in der Verdammung des Ereignisses anfangs zahlreiche Liberale, sowohl aus Mißtrauen in die Beharrlichkeit der Franzosen, als in der Beglaubigung, durch Gewalt werde der Freiheit nicht gedient, zum großen Theile auch aus Sympathie für die in heldenmütigem Kampfe hingeschlachteten Schweizergarden. Diese Liberalen wurden jedoch durch die sich rasch folgenden Zeitereignisse bald eines Bessern belehrt.

In der Schweiz hatte indessen bereits vor der Julirevolution eine neue Zeit begonnen. In Appenzell-Innerroden (welches schon 1829 den Reigen eröffnet und darauf Landammann Suters Andenken wiederhergestellt hatte) und Tessin waren die Verfassungen zeitgemäß verbessert, in Luzern eine Verbesserung beschlossen worden, in Waadt und Schwiz gärte es bedenklich. Es ist mithin leicht möglich, daß auch in den übrigen Kantonen die Verbesserung ohne den Eintritt der französischen Umwälzung gelungen wäre, jedenfalls aber dann viel langsamer. Auch im Kanton St. Gallen war, wie

*) Baumg. Erlebn. S. 112.
**) Baumg. Erlebn. S. 113.

wir bereits gesehen, Stoff genug zu einer Bewegung vorhanden, sie hätte sich jedoch, allem Anscheine nach, eher in friedlicher Weise gestalten können, als in manch' anderen Kantonen, wären die kriegerischen Vorfälle des Jahres nicht ein Anstoß zu kräftigerm Vorschreiten gewesen. Denn das Volk des Kantons hatte, vermöge seiner Zusammensetzung, zu wenig gemeinsame Interessen, um eine einheitliche Bewegung zu unternehmen; es litt ja noch unter den Folgen der Ereignisse von 1814, welche seine Zersplitterung gar zu deutlich an den Tag gelegt hatten. Die Regierung, welche sich freilich in ihrem büreaukratischen Sinne stets blutwenig um das Volk bekümmert hatte, fand den Zustand des Kantons vortrefflich und sah die Zukunft voller Rosen *), während die Männer des Fortschrittes ganz anders urtheilten **). Die Vertreter der Büreaukratie sahen in dem Streben nach Verbesserungen blos Störungen der Ruhe und Versuche zur Befriedigung persönlichen Ehrgeizes, da sie die Zeit und ihre Forderungen durchaus nicht verstanden. So hell Müller-Friedberg in kirchlichen Dingen dachte, so fest er gegen geistliche Anmaßungen stand, so unempfänglich war er für die Ideeen der Demokratie, so blind gegen den Geist der neuen Zeit.

Dieser letztere fing indessen an, im Kanton St. Gallen sich anzusiedeln, und zwar kleidete er sich hier zuerst in das Gewand der etwas modificirten demokratischen Regungen von 1798, 1802 und 1814, und vermälte sich so mit dem allerdings noch weit im Rückstande befindlichen Geist der Bevölkerung. Diese wollte freilich etwas ganz Anderes mit einer Verfassungsrevision als die Gebildeten, denen es um vernunftgemäßen Fortschritt zu thun war, während das Volk nur nach materiellen Erleichterungen und Aufhebung büreaukratischer Bevormundung trachtete. So ging jeder Theil seinen eigenen Weg, das Volk einer- und die Gebildeten andererseits, — daher auch die spätere Spaltung zwischen Beiden, die manches in der Folge Vorgefallene erklären dürfte. Nachdem im nahen Thurgau eine Volksversammlung zu Weinfelden unter der Leitung des kräftigen Pfarrers Bornhauser am 22. Oktober einen Verfassungsrath verlangt, begann im Kanton St. Gallen ein Geplänkel mit politischen Flugschriften. Die erste solche schrieb Baumgartner am 24. Oktober unter dem Titel: Wünsche und Anträge eines St. Gallischen Bürgers für Verbesserung der Staatseinrichtungen dieses Kantons in 47 Punkten. Darin schlug er u. A. vor: Aufhebung der konfessionellen Trennung, direkte Wahl des Großen Rathes durch die Kreise, bis auf 20 indirekte Mitglieder, Verkürzung der Amtsdauern, Souveränität des Volkes ***). Die Regierenden nahmen diese Schrift höchst übel auf †). Anfangs Novembers folgte ihr eine zweite Broschüre: Bemerkungen zu den Wünschen und Anträgen 2c., wol von

*) Müll.-Friedb. Ann. III, S. 207.

**) Baumg. Erlebn. S. 187.

***) Baumg. Erlebn. S. 189 ff.

†) Müll.-Friedb. Ann. III, S. 208 ff.

einem evangelischen Geistlichen, welche der erstern im Wesentlichen beistimmte und u. A. die Beamten und Richter vom Großen Rathe ausgeschlossen wissen wollte, während Baumgartner fortfuhr, seine Gedanken und Ansichten über die Verfassungsänderung in der „Appenzeller-Zeitung" niederzulegen *), welche damals von der Bewegungspartei in der ganzen deutschen Schweiz als Organ benutzt wurde und sich wegen ihrer derben und rücksichtlosen Sprache manche Verfolgung und Befehdung zuzog, und in deren Druckerei jene beiden Schriftchen erschienen waren. Eine dritte Flugschrift, von Dr. Henne und Advokat Curti, aber namenlos erschienen unter dem Titel: Noten und etwas Text dazu zur zeitgemäßen Umwandlung einiger Punkte der St. Gallischen Staatseinrichtung, wollte Aufhebung aller Vorrechte, Einlösung der Kollaturen durch den Staat, Eintheilung des Kantons in 5 Bezirke und 14 Kreise nach den alten Landschaften, einen Kantonsrath von 160 Mitgliedern, davon 110 durch die Kreise und 50 von den 110 gewählt würden, Oeffentlichkeit der Verhandlungen, einen Staatsrath als vollziehende Behörde, ein Kantonsehegericht, Aufhebung der Weggelder, einen Kassationshof. Gegen alle drei Flugschriften aber zog am 26. November (Konradstag) eine vierte, unter dem Titel: Rufende Stimme in der Wüste an das St. Gallische Kantons Volk, von einem katholischen Geistlichen (wol Pfarrer Popp in Häggenschwil) verfaßt, wutentbrannt vom reaktionären Standpunkt aus los, wurde aber von einer fünften: Würdigung des Büchleins: die Stimme in der Wüste &c. (in Einsiedeln gedruckt) gehörig zurechtgewiesen**). So folgten sich noch mehrere andere Büchlein, jedoch meist von untergeordneter Bedeutung.

Inzwischen hatte aber das Haupt der Regierung, Müller-Friedberg, noch vor dem Erscheinen der Flugschrift Baumgartners, veranlaßt durch deren Ankündigung und in der Absicht, die Bewegung von oben herab zu lenken***), den Kleinen Rath am 28. Oktober zu einer außerordentlichen Sitzung versammelt, in welcher die Behörde beschloß, den Großen Rath auf den 8. November einzuberufen, was bei einem Theile des Volkes einen sehr günstigen Eindruck hervorbrachte. Mit dem an die gesetzgebende Behörde zu bringenden Antrage ging es jedoch nicht leicht, und die Regierung pflog weitläufige Verhandlungen, ehe sie sich zu einem solchen vereinigen konnte, der dahin lautete: Es soll zu möglichst wünschbarer Verbesserung der Kantonsverfassung vom 31. August 1814 eine Durchsicht und Prüfung derselben vorgenommen, sodann vorgeschlagen und berathen werden, welche Verbesserungen in die Verfassung zu bringen seien †). Diesem Vorschlage ließ die Regierung den Antrag folgen, eine aus 19 Mitgliedern bestehende Kommission zu bestellen, in welche zwei Mitglieder des Großen Rathes aus jedem Bezirk und drei Mitglieder

*) Erlebn. S. 205 ff.

**) S. Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 9, Nr. 3–8.

***) Ann. III, S. 210 ff. Baumg. Erlebn. S. 210 ff.

†) Botschaft v. 4. Nov. im K. A.

des Kleinen Rathes gewählt werden sollten. Die büreaukratische Regierung der Restaurationszeit konnte sich selbst nicht besser kennzeichnen, als mit diesem Antrage, der sowohl den gefürchteten Ausdruck: Verfassungsrevision, als die Wahl einer volksthümlichen Behörde zu Durchführung einer solchen, sorgfältig vermied.

Der Große Rath versammelte sich also am 8. November*) unter dem Vorsitze des Landammanns Fels, beschloß nach einiger Diskussion: sogleich einzutreten, und dann beinahe einstimmig: eine Revision der Verfassung vorzunehmen. Als es sich aber um die Art und Weise der Vornahme einer solchen handelte, zersplitterten sich die Meinungen, wobei der greise Alt-Regierungsrath Kubli fest für freie, ungebundene Wahl der Kommission (dem beengenden Antrage der Regierung gegenüber) auftrat, — bis endlich die Büreaukratie siegte und der Antrag des Kleinen Rathes mit 74 gegen 61 Stimmen angenommen wurde.

In der Sitzung vom 9. November stellte Baumgartner den Antrag, den nach Beendigung der Berathungen durch den Großen Rath genehmigten Entwurf der revidirten Verfassung zur Sanktion an das Volk zu bringen, und durch die Kommission begutachten zu lassen, in welcher Weise diese Sanktion einzuholen sei. Nach zäher Diskussion, an deren Ende sogar Müller-Friedberg den Forderungen der Demokratie nachgab, wurde beschlossen: die Kommission solle 1. die Verbesserungen in der Verfassung begutachten und mit ihrem Berichte im Entwurfe vorlegen, 2. begutachten, wie die Sanktion des Volkes einzuholen und dann einzuführen sei, 3. den Entwurf und Bericht durch den Kleinen Rath 14 Tage vor der Versammlung des nachherigen Großen Rathes den Mitgliedern im Drucke vorlegen lassen und 4. ihren Auftrag mit möglichster Beschleunigung erledigen. In die Verfassungskommission wurden am 9. und 10. die 19 Mitglieder, an ihrer Spitze Landammann Fels, gewählt, meist hervorragende Männer (Baumgartner für Rheinthal**). Beide Müller-Friedberg waren übergangen. Noch in der gleichen Sitzung fand die letzte Wahl in den Kleinen Rath unter der alten Verfassung statt, indem der verstorbene Regierungsrath Custer den jungen Appellationsrichter Dr. Wilhelm Näff (den jetzigen Bundesrath) zum Nachfolger erhielt, und zum Schlusse anerkannte der Große Rath den neuen französischen König, Ludwig Philipp von Orleans.

6. Die Bewegung von 1830 unter dem Volke.

Das Volk des Kantons hatte im bisherigen Verlaufe der Verfassungs-

*) Verhandl. d. G. R. d. Kant. St. Gall. Ord. Vers. im Juni u. außerord. im Nov. 1830. (B. Baumgartner.) 2 Hefte. St. Gallen 1830 (Auszug daraus in den Erlebn. S. 214 ff.) Verhandl. im St. Gall. außerord. G. R. am 8., 9. u. 10. d. Winterm. 1830 üb. d. Verfass.-Abänd. u. Sankt. durch d. Volk. V. Dr. Henne. St. G. 1830. Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 9, Nr. 2.

**) Baumg. Erlebn. S. 223.

bewegung noch nicht viel von sich hören lassen, und dieselbe hatte sich daher noch ganz auf die Rathssääle und auf Zeitungen und Flugschriften beschränkt. Volksversammlungen, wie in anderen Kantonen, hatten noch keine stattgefunden und in der Feder war das eigentliche Volk noch gar wenig geübt. Indessen konnte man bald unterscheiden, daß es unter demselben, soweit es sich nicht gänzlich stabil verhielt, zwei verschiedene Richtungen gab. Die erste derselben war die entschieden demokratische, der wir im Verlaufe der Geschichte des Kantons schon öfter begegneten. Sie war es, die in den Jahren 1798, 1799 und 1802 die einzelnen kleinen Landschaften als Republiken organisirt, und die im Jahre 1814 dieses Verfahren, dem erschütterten Kanton gegenüber, auf's Neue versucht hatte. An ihrer Spitze standen entschlossene und fanatische Volksmänner, während die Gebildeten sich meist ferne von ihr hielten. Die andere Richtung dagegen war die gemäßigte; ihr lag an der Regierungsform wenig, sofern diese republikanisch blieb; viel mehr war ihr um Ruhe und friedlichen Fortschritt zu thun. Mit mehr oder weniger entschieden ausgesprochenen Ansichten gehörten die gebildeten Männer hiezu, während es hinwieder nicht an Solchen fehlte, die sich bedeutend der demokratischen Richtung näherten, ohne jedoch deren Fanatismus und extreme Wünsche zu theilen.

Ueber die Gebrechen der St. Gallischen Verfassung waren die Gebildetern so ziemlich einig. Was sie verlangten, bestand wesentlich in Folgendem:

Eine andere Wahlart des Großen Rathes, namentlich Beseitigung der korrupten Wahlkollegien; eine würdigere Stellung des Großen Rathes, der Regierung gegenüber; schärfere Kontrole der Staatsverwaltung; Oeffentlichkeit der Verhandlungen; Preßfreiheit; Trennung der Gewalten; eine andere Wahlart der Kreis- und Bezirksgerichte mit Beseitigung jedes officiellen Einflusses der Regierung auf diese Wahlen; das Petitionsrecht; dann Beschränkung der Macht des katholischen Administrationsrathes in politischen und kirchlichen Dingen, und dafür Stärkung der Staatsgewalt; Entreißung der Kollaturen aus den Händen des katholischen Administrationsrathes; größere Unterstützung der Schulen aus dem allgemeinen Fond; gemeinsames Erziehungswesen unter direkter Aufsicht des Staates; Beseitigung des Doppelbischthums Chur-St. Gallen, namentlich des ultramontanen Einflusses von Chur her. Ueber die letzteren fünf Punkte war auch die größere Zahl der katholischen Geistlichen einverstanden, namentlich die ältere Klasse derselben. Die Gebildetern hatten aber kein Organ, um durch dasselbe auf das Volk zu wirken.

Dieses hatte allerdings andere Motive, sich der Bewegung von 1830 anzuschließen. Der gemeine Bürger regte sich nur da und dann, wo er direkt berührt oder verletzt wurde. Seine Wünsche beschränkten sich auf einen sehr engen, oft spießbürgerlichen Gesichtskreis. So z. B. auf das Mißverhältniß der direkten und indirekten Abgaben, namentlich auf den Salzpreis; auf die in so weit freie Niederlassung von Nichtkantonsbürgern, als sie nur vom Gemeinderathe ausgehen konnte; auf die in Vieler Augen lästige Gewerbefreiheit

(Hausirwesen); auf die Begünstigung der Kirchen- und Gemeindematadoren von Seite der Regierung in streitigen Gemeindeangelegenheiten; auf angeblich zu große Kosten für „Schelmen und Spitzbuben" in den Zuchthäusern &c. Die Gebildetern, nachdem sie gesehen hatten, daß die Demagogen sich der Schwächen des Volkes bemächtigten, mußten hie und da sich ebenfalls demagogischer Künste bedienen, um die Masse in Bewegung und Fluß zu bringen.

Die Revisionskommission wurde von ihrem Präsidenten Fels, nach dem Rathe Baumgartners, auf den 24. November einberufen. Fast überall erschien diese Frist als zu kurz. Dies sprachen auch einige Mitglieder der Kommission, sowie ein Ausschuß von Abgeordneten der Toggenburgischen Gemeinden schriftlich aus. Daß man über die im Volke herrschenden Ansichten noch so ziemlich im Unklaren war, erhellt daraus, daß Henne im „Freimütigen", auf mehrseitige Gesuche, zur Einsendung allfälliger Volkswünsche an ihn aufforderte und dieselben dann vom 24. November an in kleinen Lieferungen erscheinen ließ; es traten darunter bald förmliche Verfassungsentwürfe hervor. Eifrig trat der Freimütige für den Gedanken der Volkssouveränität auf, während Baumgartner in der „Appenzeller-Zeitung" mehr zu beruhigen und zu beschwichtigen suchte, und zum Vertrauen in die Kommission mahnte*), deren Mitglied er war, der Müller-Friedberg'sche Erzähler dagegen die ganze Bewegung vornehm ignorirte.

Am 24. November versammelte sich dann die Kommission wirklich. Ihr lag, außer den schon genannten Eingaben, eine solche des Lehrers Johann Konrad Wiget in Oberuzwil, Namens der Lehrer beider Konfessionen des Bezirks Untertoggenburg, vor, welche das Gesuch enthielt, in der neuen Verfassung eine Vereinigung des Erziehungswesens beider Konfessionen zu begründen. Es ist bezeichnend und erfreulich, daß dieser Gedanke den Reigen der „Volkswünsche", wenn auch nicht in der Sammlung dieses Titels, eröffnete, und für unsere Zeit sprechend ist folgende Stelle in der bezeichneten Eingabe:

Die Schule ist für den Staat ein notwendiges Mittel zur vollständigen Erreichung seiner gesammten Zwecke. Der Staat bedarf der Schule um seinetwillen. Daraus folgt, daß der Staat der Schule auch ein bestimmtes Recht verleihe und ihr dafür Schutz und Sicherheit gewähre. Die Schule, als Anstalt zur Veredlung und Beförderung des Gemeinwohls kann diesem Zwecke erst dann sich nähern, wenn sie eigentlich Sache des Staates wird, und wir eine allgemeine politische Pädagogik erhalten, die den Staat und die Schule in Wechselwirkung betrachtet und die vom Staat den Schutz für die Schule und von dieser den Dienst für den Staat fordert. Für Katholische und Protestanten kann es nur eine politische Pädagogik geben, die auf einem und eben demselben Wege für beide Parteien in Anwendung treten kann. Die Schulen müssen, und zwar beider Konfessionen, rechtlich in das gleiche Verhältniß zum Staate zu stehen kommen. Die Schule hat es mit der allgemeinen Bildung,

*) Erlebn. S. 226 ff.

der Erkenntniß und Tugend zu thun und ist also für beide Parteien, in Beziehung auf den Staat, ebendieselbe.

Die Kommission bekümmerte sich indessen weit weniger um die Volkswünsche, als um die Rangordnung, in welcher ihre Mitglieder sitzen sollten und welche unter den Vertretern der Bezirke durch das Loos bestimmt wurde. Staatsschreiber Baumgartner übernahm das Amt des Schriftführers, und eine Kommission von drei Mitgliedern nahm die Volkswünsche in Empfang. Mit Rücksicht aber auf die ausgesprochenen Bedenken gegen die frühe Versammlung der Kommission beschloß dieselbe, sich auf den 10. Januar 1831 zu vertagen und hatte damit das Ende ihrer Wirksamkeit erreicht; denn die bereits im Zuge befindliche Volksbewegung ließ sich nicht mehr vertagen. Nur zwei Mitglieder der Kommission, und zwar gerade das älteste und das jüngste, hatten gegen die Vertagung gestimmt. Es waren: der gewesene Regierungsrath Kubli, welcher aus Groll über seine Nichtwiederwahl und aus angeborener demokratischer Gesinnung sich der Bewegungspartei angeschlossen hatte, und Baumgartner, den Jener für die demokratische Partei zu gewinnen suchte, doch ohne Erfolg. Beide sahen mit richtigem Blicke in der Fristverlängerung die Abdankung der Kommission*).

Die Partei der Bewegung gab ein erstes Lebenszeichen in der Appenzeller-Zeitung vom 27. November, in welcher ein Artikel des jungen freisinnigen katholischen Geistlichen Felix Helbling aus Rapperswil (des spätern Landammanns) in kräftiger Sprache gegen einen in der vorhergehenden Nummer enthaltenen Beschwichtigungsartikel Baumgartners, der die Behörden des Kantons für ihr bisheriges Vorgehen belobt hatte, auftrat. Es sei, schrieb Helbling, nie überflüssiger gewesen, dem Großen und Kleinen Rathe Lob zu streuen, als in unserer Zeit, da das Volk aufgeklärt genug sei, einzusehen, daß der Kleine Rath bis anhin den Großen Rath und das Volk blos bevormundschaftet habe. Der Große Rath habe durch die letzte Sitzung bewiesen, daß er auf Freilassung noch nicht genügenden Anspruch habe, das Volk aber schäme sich seiner fast und wolle nun im Gegensatze zu ihm seine Mündigkeit behaupten; es handle sich nicht um eine bloße Revision, sondern um eine Radikalreform; der Große Rath erweise sich als blos provisorisch, wenn er sich auf eine Verfassung stütze, die vom Volke nie angenommen oder beschworen worden sei; daher könne die Kommission auch kein Vertrauen erwerben, und ihre Arbeiten seien vergeblich, da sich das Volk seine Souveränitätsrechte gewiß nicht von ihr zuschneiden lassen werde; die Kommission könne nichts Besseres thun, als ihr Amt in die Hände des Großen Rathes niederlegen und dem Großen Rathe könne man erst Dank wissen, wenn er den Grundsatz bekenne, daß die neuen Verfassungen der Schweiz aus der Mitte des Volkes hervorgehen müssen. Gegen diese für jene Zeit kühne Sprache erließ der durch dieselbe verletzte Baumgartner ein Sendschreiben an die Bürger des Kantons

*) Baumg. Erlebn. S. 234.

St. Gallen mit Namensunterschrift, in welchem er sich und den Großen Rath vertheidigte*), während gleichzeitig der Freimütige ebenfalls gegen den angefochtenen Artikel Baumgartners zu Felde zog und in gleichem Sinne Korrespondenten der Appenzeller-Zeitung auftraten. Von da an zählte Baumgartner drei Parteien im Kanton: die stabile oder konservative, die sich um die Regierung schaarte und für die Müller-Friedberg grämlich den „Erzähler" schrieb, die der Reform auf Grundlage der bestehenden Ordnung, deren Häupter schon Jahre lang zur Opposition im Großen Rathe gehört hatten und für welche Baumgartner selbst die Feder führte, und diejenige „der förmlichen Umwälzung, d. h. einer Neugründung des Staates, ohne Rücksicht auf Antecedentien irgend einer Art", repräsentirt durch die Anhänger des Troxler'schen Grundsatzes, daß das Volk selbstthätig einen ersten Akt der Souveränität durch neue Konstituirung auszuüben habe, besonders stark unter der jüngern Mannschaft verbreitet und ihren Gipfelpunkt in Henne's Freimütigem findend**). Richtig war an dieser Parteieintheilung, daß bereits eine Spaltung zwischen den Gebildeten eingerissen war, indem die Entschiedeneren unter ihnen sich mehr und mehr der demokratischen Partei näherten, von deren Maßlosigkeiten sie jedoch bald abgeschreckt werden sollten, um die Gründer der repräsentativen Demokratie zu werden, — die Unentschiedenen aber sich durch den Schrecken vor der demokratischen Partei zur Feindseligkeit gegen die demokratischen Grundsätze hinreißen ließen. Eine offenbare Unrichtigkeit ist es aber, daß Henne und seine Gesinnungsgenossen eine „Umwälzung" angestrebt hätten; vielmehr rieth der Freimütige in jeder Nummer stets zu Mäßigung und Gesetzlichkeit***). Als indessen im Strome der folgenden Ereignisse Baumgartner den Kanton für die Behauptung der Grundsätze seines „Sendschreibens" unempfänglich fand, fing er an, in seinen Ansichten zu schwanken†) und sich mit der bald allgemein ausgesprochenen und in anderen Kantonen bereits festgewurzelten Idee eines Verfassungsrathes vertraut zu machen.

Unterdessen hatte das Volk begonnen, seine Ansichten ebenfalls an den Tag zu legen. Die erste stärkere Anregung zur Aeußerung des Volkswillens ging auch diesmal, wie gewöhnlich, vom Rheinthale aus. An die Spitze der Bewegungspartei trat, als demokratischer Volksführer, einer jener wunderlichen Käuze, wie sie der Kanton St. Gallen in seiner Geschichte öfter aufweist (wir erinnern z. B. an Künzle und Gallati). Es war der Schenkwirth Joseph Eichmüller von Altstätten, genannt Naglers Sepp (weil sein Vater ein Nagelschmied gewesen war), ein mißtrauischer und eigensinniger Mann ohne Bildung und eifriger Verehrer der reinen Demokratie nach appenzellischem Muster. Durch seine Beredsamkeit sammelte er die mit Geld und Geist

*) Erlebn. S. 240 ff.

**) Erlebn. S. 253 u. 254.

***) S. besond. Freim. 1830 Nr. 48 u. 49.

†) Erlebn. S. 255.

weniger begabten Leute aus dem Volke um sich und hielt so oft kleinere und geheime Zusammenkünfte, daß es ihn endlich gelüstete, auch an einer größern und öffentlichen aufzutreten. Manche Stimmen behaupteten, er habe mit dieser Rolle blos seiner Schenke größern Zulauf verschaffen wollen*). Er ging, um dies Vorhaben auszuführen, zum Kreisammann Kubli und verlangte Bewilligung oder Anordnung zu Abhaltung einer allgemeinen Versammlung, worauf der erschrockene Beamte nichts Besseres zu thun wußte, als eine Proklamation abzufassen, in welcher er am 27. November das Volk einlud, Wünsche nach Abänderungen der Verfassung ihm oder einem Großrathsmitgliede mitzutheilen, damit Ruhe und Friede erhalten bleiben. Als aber das Volk nur noch unruhiger wurde und das Gerücht auftauchte, man werde die Bürger zum Besuche einer Versammlung zwingen, wurde Eichmüller vor den Gemeinderath geladen und überreichte diesem ein schriftliches Gesuch um Veranstaltung einer Gemeindeversammlung, mit der Bemerkung, wenn diesem Gesuche entsprochen werde, „so könne er für Ruhe und Ordnung gutstehen" **). Darauf setzte der Gemeinderath auf den 5. Dezember (Sonntag) eine Gemeindeversammlung fest. Als dieser Tag erschien, verfügte sich Baumgartner mit Regierungsrath Wilhelm Näff und Erziehungsrath Karl Friedrich Custer nach Altstätten. Es zeigte sich jedoch bald, daß die Kirche für die Masse des herbeigeströmten Volkes nicht ausreiche, weshalb Kubli die Verlegung der Versammlung auf die s. g. „Breite", den Schauplatz der Landsgemeinde von 1802 (s. oben S. 130) ankündete. Und so wurde auch diese Versammlung, bei welcher man auf die gesetzlichen Erfordernisse der Stimmberechtigung keine Rücksicht nahm, plötzlich zu einer Landsgemeinde, bei welcher auch die Bühne („Stuhl") von 1802 aufgerichtet wurde. Es waren, mit Inbegriff der Besuchenden, etwa drei- bis viertausend Mann anwesend. Nach der Eröffnung durch den Kreisammann sprach Eichmüller über die Notwendigkeit einer demokratischen Organisation und erntete allgemeinen Beifall. Auch Baumgartner ergriff das Wort und mahnte zum Vertrauen in den Großen Rath und die Verfassungskommission, jedoch ohne Erfolg, so auch seine Begleiter; worauf Eichmüller nochmals sprach und den Antrag stellte, die Regierung und den Großen Rath nur noch als provisorisch zu betrachten und von ersterer die Auflösung der Verfassungskommission und die Veranstaltung der Wahl eines Verfassungsrathes zu verlangen, was Alles dann auch mit Jubel zum Beschlusse erhoben wurde ***). Wie an diesem Tage das Volk, so tagten am folgenden die Gebildeten, d. h. die „rheinthalische Gesellschaft", von der über hundert Mitglieder und bei ihnen fast ebensoviele Zuhörer, darunter auch obige drei aus St. Gallen anwesend waren, auf dem Rathhause

*) Verzeichniß der Verfassungsräthe des Kant. St. G. (v. Hungerbühler). St. G. 1831 (s. v. Eichmüller).

**) Baumg. Erlebn. S. 261.

***) Baumg. a. a. O. Freim. 1830 Nr. 49.

zu Rheineck, unter dem Vorsitze Wilhelm Näff's, dessen Bruder, der Advokat August Näff, der Versammlung eine Abhandlung über die Gebrechen der Verfassung vortrug, unter dem Titel: das Rheinthal beim Aufwachen der Eidgenossenschaft*), worin er Oeffentlichkeit des bürgerlichen Lebens und Einheit der Konfessionen als Haupterfordernisse einer neuen Verfassung nannte. Die Verhandlung darüber war freimütig und würdig, und die Versammlung beschloß, ähnlich der des Volkes, gestützt auf die Thatsache, daß die Verfassung von 1814 nicht vom Volke ausgegangen, noch angenommen worden und der bisherige Große Rath demnach keine neue Verfassung geben könne, — der Regierung den Wunsch auszusprechen: daß der Große Rath, unter Auflösung der Neunzehner-Kommission, die Bildung eines von den Kreisen unmittelbar nach der Bevölkerung gewählten Verfassungsrathes beschließen möge, welcher seine Arbeit nach deren Vollendung dem Volke zur Sanktion vorzulegen habe. Dann wurde noch auf Baumgartners Antrag und nach seinem Entwurfe eine Adresse an die Regierung unterzeichnet, mit dem Gesuche, dieselbe möge bei dem Vororte die Einberufung der Tagsatzung auf den 3. Januar 1831 verlangen, dafür die Unterstützung der übrigen Kantone nachsuchen und dann im Falle der Entsprechung als Instruktion vorschlagen: unbedingte Handhabung der Neutralität und der Unverletzbarkeit des schweizerischen Gebietes. Baumgartner erhielt mit Custer und Alt-Regierungsrath Näff den Auftrag, dieses Gesuch bei der Regierung zu unterstützen**).

Nächst dem Rheinthale war die Stimmung des Volkes am erregtesten im Bezirke Obertoggenburg, dessen Statthalter bereits am 30. November an die Regierung berichtete: es verbreite sich das Gerücht, daß die Bauern hie und da von Bezirks-Landsgemeinden sprechen, denen man später nicht nur die Verfassung, sondern auch alle Gesetze zur Bestätigung oder Abänderung vorlegen müsse. Diese „Bauern" hatten ihre Versammlungen und Besprechungen in dem Wirthshause zur Krone an der Wies, in der Gemeinde Wattwil, gegen Kappel hin, dessen Wirth, Ignaz Bernet, die Rolle eines toggenburgischen Eichmüller spielen zu wollen schien und an dem oft ins Toggenburg kommenden frühern Sternenwirthe Gebert von Gommiswald einen willigen Genossen und Verbreiter demokratischer Flugblätter fand. Beide sollen ausgestreut haben, in den Bezirken Uznach, Sargans und Rheinthal verlange man überall Landsgemeinden, und bei Bernet soll geäußert worden sein, man wolle gerade das Appenzeller Landbuch annehmen, wie denn auch auf dem Markte in Lichtensteig, wo Gebert Flugblätter verkaufte und verschenkte, häufig das Verlangen nach der Verfassung von Appenzell gehört wurde. Von Brunnadern aus wurde eine Versammlung beabsichtigt, in welcher vorzüglich auf Abschaffung der Kreisammänner und Kreisgerichte und auf Errichtung von Gemeindegerichten hätte angetragen werden sollen. Auf den Bericht des

*) Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 9, Nr. 20.

**) Freim. a. a. O. Baumg. Erlebn. S. 270 ff. Akten im K. A.

Statthalters antwortete die Regierung weitläufig mit Anweisungen zur Beschwichtigung des Volkes, die nichts mehr nützen konnten; denn die Bewegung war zu weit gediehen. So wurde von Schönenberg in der Gemeinde Wattwil aus eine Volksversammlung auf den 4. Dezember Nachmittags veranstaltet, wie der Statthalter in der vorhergehenden Nacht um 2 Uhr eilig an die Regierung schrieb. Diese Versammlung, die nicht mehr verhindert werden konnte, fand zur festgesetzten Zeit, in Gegenwart von zwei- bis dreitausend Mann, meist aus dem Landvolke, an der Wies statt. Vergeblich waren die Versuche angesehener Männer aus Lichtensteig, so z. B. des Advokaten Würth (Sohn), das Volk auf die Wege der Mäßigung zu führen; unbeschränkt wehte der demokratische Geist, und auf Antrag eines Volksredners wurde beschlossen, an die Regierung ein Gesuch um Anordnung von Kreisversammlungen, welche Ausschüsse zur Entwerfung einer Verfassung wählen sollten, zu richten, und es wurden drei Abgeordnete an die Regierung bezeichnet: Würth Vater, Buchdrucker Keller und Hauptmann Anderegg*). Gerüchte, welche Mißtrauen in diese Kommission verbreiteten, als werde sie den Willen der Versammlung nicht getreulich vollziehen, veranlaßten drei Tage später einen Zusammenlauf von über zweihundert Landleuten an der Wies, die sich aber durch die Verlesung des von der Kommission abgefaßten Entwurfs einer Eingabe an die Regierung beruhigen ließen.

Noch entschiedener als im Toggenburg trat die Bewegung, getreu den Ueberlieferungen von 1802 und 1814, im alten Lande Uznach auf, mit welchem sich jedoch diesmal die früher stets aristokratisch gesinnte Stadt Rapperswil zu demokratischem Wirken vereinigte.

In Rapperswil**) herrschte schon lange große Unzufriedenheit über die Gemeindeverwaltung, ohne daß die Regierung im Stande gewesen wäre, den diesfalls geführten Beschwerden abzuhelfen; vielmehr ergriff dieselbe meistens die Partei der Gemeindebehörden. Dazu kam ein Streit über die Einmündung der Landstraße, welche aus dem Toggenburg nach Rapperswil gebaut wurde, indem sich zwei Parteien bitter bekämpften, von denen die eine die alte und die andere eine neue Einmündung wünschte. Die großen Kosten, welche der Stadt in Folge jenes Straßenbaues durch den Entscheid der Regierung zu Gunsten einer neuen Einmündung auferlegt wurden, vermehrten die Unzufriedenheit der Bürger, namentlich der ärmeren, und man verlangte stürmisch Vorlegung der Gemeinderechnung. Die Bewegung wurde noch lebhafter nach dem Ausbruche der Julirevolution, und die hitzigsten Köpfe begannen, die Bürger öfter auf das Rathhaus zusammenzutrommeln, um jenes Verlangen zu wiederholen, das um so dringender erschien, als damals das Gemeindevermögen noch nicht ausgeschieden war, vielmehr politisches, Kirchen-, Schul-, Armen- und Genossengut eine Kasse bildeten, an welche die Niedergelassenen

*) Freim. 1830 Nr. 49. Baumg. Erlebn. S. 279 ff. Akten im K. A.

**) Das Folgende nach Privatmittheilungen.

nichts beisteuerten. Die Unzufriedenen wandten sich an den schon erwähnten Professor Felix Helbling, indem sie ihm in einem Preßprocesse, in welchen sich die Regierung auf rechtswidrige Weise einmischte und sich verleiten ließ, ihn sogar mit einem Strafprocesse zu verfolgen, ihre Unterstützung anboten, die er jedoch ausschlug. Als Derselbe aber eines Morgens die Trommel rühren und eine Versammlung auskünden hörte, um sich über die Verfassungsrevision zu besprechen, berieth er sich mit zwei Jugendfreunden, auf welche Weise verhütet werden könne, daß die Bewegung nicht in demagogische Wühlerei ausarte. Sie begaben sich zu zwei einflußreichen Männern, die verschiedenen Parteien angehörten, baten sie, sich an die Spitze der Bewegung zu stellen, wurden aber abgewiesen. Da gingen sie, schnell entschlossen, am Abende selbst auf das Rathhaus, um dafür zu sorgen, daß der Strom nicht alle Dämme durchbreche. Die Versammlung, von etwa hundert Bürgern besucht, bestellte einen Ausschuß (darunter Helbling, Major Diog, Fornaro u. A.), welcher die Volkswünsche dahin formulirte: Anerkennung der Volkssouveränität, Auflösung der Neunzehner-Kommission und Aufstellung eines vom Volke direkt gewählten Verfassungsrathes. — Am folgenden Tage, den 7. Dezember, versammelten sich in Uznach, auf Einladung des Statthalters Vettiger, sämmtliche Kantonsräthe und Bezirksrichter, sowie zwei Mitglieder jedes Gemeinderathes des Bezirks, und verweigerten allen nicht Eingeladenen, so auch dem aus Rapperswil erschienenen Major Diog, den Eintritt. Der Beschluß dieser s. g. Notablenversammlung ging dahin: man solle der Neunzehner-Kommission Zutrauen schenken, in den einzelnen Gemeinden die Volkswünsche sammeln und sie durch den Statthalter jener Kommission zustellen lassen. Diog eröffnete das Vorgefallene in Rapperswil einer am folgenden Abende zusammengetrommelten Versammlung, vor der sich der in Uznach betheiligt gewesene Kreisammann Fuchs zu rechtfertigen und die Beschlüsse der Notablenversammlung zu empfehlen suchte. Allein die versammelten Bürger genehmigten die Anträge des von ihnen gewählten Ausschusses, und das Trommeln wurde, auf Helblings Begehren, von nun an eingestellt. Ein in Jona gewählter Ausschuß schloß sich den Begehren desjenigen von Rapperswil an.

Inzwischen aber brütete der im Jahre 1814 an der Spitze des Aufstandes im Bezirke Uznach gestandene s. g. Chef Raimann in St. Gallenkappel über allerlei Planen. Trotz seiner damaligen strengen Bestrafung wollte er seine Absicht der Vereinigung des Landes Uznach mit dem Kanton Schwiz wieder aufnehmen, es jedoch diesmal klüger beginnen. Seine Trabanten, Gebert und Kägi von Gommiswald und Ricklin in Bildhaus, warben für ihn in den Gemeinden, indem sie dabei den wahren Zweck Raimann's verheimlichten. Namentlich suchte man den Major Diog als Militär zu gewinnen. Endlich wurde durch ein von den erwähnten Trabanten kolportirtes Flugblatt zu einer Volksversammlung nach St. Gallenkappel eingeladen. Am 10. Dezember war hier neben Raimann's Wirthshause zum Kreuz eine Bühne auf-

geschlagen, um welche sich das herannahende Volk allmälig sammelte. Schon waren bei 3000 Bürger anwesend, von Rapperswil nur sehr Wenige; Niemand aber wollte die Versammlung eröffnen, da die genannten Führer, weil Diog nicht erschienen war, dem Handel nicht trauten. Als das Volk bereits zu murren begann, erklärte der gerufene Ricklin aus einem Dachfenster, die Sache gehe ihn nichts an. Da begab sich Büeler von Rapperswil auf die Bühne, redete das Volk an und betete mit ihm fünf Vaterunser. Indessen erschien Diog, und nun traten die Demagogen hervor und schlugen vereint mit ihm vor, die Begehren von Rapperswil zu unterstützen und einen Ausschuß zu wählen, was die Versammlung einstimmig genehmigte und dann, ohne besondere Begeisterung, wieder auseinander ging.

Einige Zeit später tagten in Eschenbach Abgeordnete der verschiedenen Ausschüsse des Bezirks, denen Raimann erklärte: das Volk habe nun den Proceß gegen die Regierung gewonnen, die man nicht mehr anzuerkennen brauche; er schlage daher vor, für Uznach eine provisorische Regierung aufzustellen und den Major Diog zum Platzkommandanten zu ernennen. Als hierauf Helbling und Fornaro von Rapperswil erklärten, hiezu nicht Hand bieten zu wollen, verwarfen auch die übrigen Anwesenden jenen Vorschlag, und die Ausschüsse kamen von da an nicht mehr zusammen. Da nun die Demagogen ihren Plan eines Anschlusses an Schwiz nicht verwirklichen konnten, wollten sie wenigstens die neue St. Gallische Verfassung möglichst nach derjenigen von Schwiz modeln und verlegten sich zu diesem Zwecke namentlich auf die Erweckung des religiösen Fanatismus.

Die übrigen Bezirke waren weit weniger bewegt. In Untertoggenburg hielten etwa 50 Abgeordnete der Gemeinden am 10. Dezember eine Versammlung in Gonzenbach, bei welcher auch viel Volk zugegen war. Man beschloß, von Wünschen für Verbesserung der Verfassung abzusehen, da der Große Rath und mit ihm die Revisionskommission nicht kompetent sei, dagegen einen durch die Kreise gewählten Verfassungsrath zu verlangen. Der Präsident der Versammlung, Kantonsrath Scherrer von Mosnang, erhielt den Auftrag, die Abstimmungen der politischen Gemeinden über jenen Beschluß zu sammeln und mit einem Memorial an den Großen Rath zu senden *). Im Uebrigen wurde durch den Statthalter berichtet, der Bezirk sei ruhig, doch haben viele Bürger der geringern Klasse Lust, den Großen Rath persönlich zu besuchen.

In dem ganz ruhigen Bezirke Rorschach setzte die Kreisversammlung von Tablat eine Kommission nieder, in welche auffallender Weise auch Regierungsrath Falk gewählt wurde, die aber wenig Anklang fand, da sie aus fast lauter Beamten bestand und in ihrer Mitte die Forderung ausgesprochen worden sein soll, die zwei ersten Artikel der Verfassung nicht anzutasten (der Art.

*) Freim. 1830 Nr. 50.

2 war bekanntlich der konfessionelle, s. oben S. 172) *). Aus Goßau war blos eine Petition von Gemeinde-Ausschüssen eingegangen, St. Gallen bekümmerte sich ausschließlich um örtliche Interessen, und aus Sargans berichtete der Statthalter noch am 10. Dezember, daß völlige Ruhe und Vertrauen in die Verfassungskommission herrsche. Die Bußen von 1814 mochten da eben noch betäubend wirken. Aus den Bezirken dagegen, welche Volksversammlungen gesehen hatten, gingen zahlreiche Petitionen ein, die sämmtlich die Begehren um Auflösung der Kommission und Wahl eines Verfassungsrathes in den Kreisen unterstützten.

So standen die Dinge, als die Zeit der ordentlichen Wintersitzung des Großen Rathes herannahte. Die Regierung hatte nun Gelegenheit, einzusehen, daß es ihr nicht mehr möglich sei, die Bewegung nach ihrem Sinne zu lenken, und sie fühlte sich, nach den Volksversammlungen von Wattwil und Altstätten, gezwungen, der allgemein laut ausgesprochenen Meinung Gehör zu geben. Eben so wie sie fühlte sich auch ihr Staatsschreiber geschlagen und gestand sich, daß er sich von der Zukunft keinen Begriff zu machen wisse **). Er fügte sich daher ebenfalls und entwarf im Auftrage der Regierung eine Botschaft an den Großen Rath, welche mit einer geschichtlichen Erzählung der Ereignisse seit der außerordentlichen Sitzung im November begann, aus welchen hervorgehe, daß die Anordnungen des Großen Rathes die Erreichung seiner Zwecke nicht zu sichern vermögen und daher andere getroffen werden müssen, und mit den Anträgen schloß: 1. die Beschlüsse vom 6. und 9. November, betreffend die Revision der Verfassung, aufzuheben, 2. zu beschließen, „daß ein unmittelbarer, von den Bürgern in Kreisversammlungen frei aus allen Kantonsbürgern zu wählender Verfassungsrath ernannt werde, der den Auftrag erhalte, eine neue Verfassung für den Kanton St. Gallen zu entwerfen, die nachhin den Kreisversammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden solle," und 3. zu verordnen, daß bis nach Einführung der neuen Verfassung alle bestehenden Behörden in ihrem Bestande und alle bestehenden Gesetze in Kraft bleiben.

Der am 14. Dezember zusammentretende Große Rath nahm nach langer Diskussion, die sich fast blos um Formen drehte, alle drei Anträge der Regierung einstimmig an, und in den zweiten kam noch die ausdrückliche Erklärung des Volkes als eines „souveränen", dem dann die Regierung in einer Proklamation das Geschehene ankündigte ***). Eine Kommission des Großen Rathes wurde dann beauftragt, die Art und Weise der Ausführung dieser Beschlüsse zu berathen. Auf ihren Antrag setzte der Große Rath am 17. Dezember die Zahl der Mitglieder des Verfassungsrathes auf 149 fest, indem er auf 1000 Seelen (oder eine Bruchzahl von über 500) einen Abgeordneten

*) Freim. 1830 Nr. 50.

**) Baumg. Erlebn. S. 295.

***) Baumg. Erlebn. S. 298.

annahm. Demzufolge erhielt der Kreis St. Gallen, welcher im Großen Rathe 24 Vertreter gezählt hatte, deren blos 9, Altstätten 6, und die übrigen Kreise, je nach ihrer Volkszahl, 4, 3 oder 2 Vertreter, da der kleinste 1600 Seelen enthielt. Die Parität mußte berücksichtigt werden.

So war der Grundstein zu einer neuen Periode der Kanton St. Gallischen Geschichte gelegt.

7. Der Verfassungsrath von 1830 und 1831.

Nachdem die Wahl eines Verfassungsrathes beschlossen und auf den 22. Dezember angeordnet worden, trat im ganzen Kanton Ruhe ein. Nur Eichmüller und sein nächster Anhang fanden sich veranlaßt, ihr Mißtrauen gegen Alles, was von Behörden ausging, an den Tag zu legen. Der Volksmann ging so weit, am 18. Dezember ein Schreiben an den Kreisammann zu richten, in welchem er ihm feierlich anzeigte, daß die Bürger von Altstätten gegen die am 22. abzuhaltende Gemeinde „prodistiren", bis Art. 14 (des Großrathsbeschlusses über die Wahl des Verfassungsrathes) dahin abgeändert sei, „daß die provisorische Regierung, Klein und Großer Rath, und die übrigen Behörden in keiner Beziehung uns in den neuen Verfassungswerken keine Vorschriften mehr zu machen haben," u. s. w. und sich drollig unterzeichnete: Demokrat und Gemeindsführer der Gemeinde Altstätten, im Namen des Volks Joseph Eichmüller, betitelt: Naglersseph. Demokrat bis in Tod. — Am folgenden Tage hielt er in seinem Hause eine Versammlung von einigen hundert Bürgern ab *). Doch das wirkte nicht weiter. Am 22. Dezember, einem Mittwoch, fanden die Wahlen in sämmtlichen Kreisen statt. „Noch nie," sagt der Freimütige vom 26. (außerordentliche Beil. zu Nr. 52), „waren die Kreisgemeinden so zahlreich besucht; noch nie gingen die Aeußerungen so frei und volksfrisch aus dem Munde. Manch Bitteres, lange Verhaltenes wurde ausgesprochen. Seine Würde hat das Volk nirgends vergeben noch befleckt. Stürmisch war die Versammlung in Oberriet, wo man, wie in Rüti, in freier Luft bleiben wollte; noch hitziger in Balgach, wo die Rheinbewohner gar nichts von den bisherigen Angestellten wissen mochten. In Rorschach und Peterzell ging man zuerst ohne Wahlen auseinander, weil man fand, das Gesetz hätte bestimmen sollen, daß die Gewählten ihre Ernennung nicht ausschlagen dürfen, wie im Appenzellerlande der Fall sei, u. s. w." In Altstätten beherrschte Eichmüller die Versammlung unbedingt und wurde als erstes Mitglied gewählt, Kubli als zweites, Baumgartner, den der Volksmann auffallend protegirte, als drittes, August Näff als viertes u. s. w. Henne wurde als erstes Mitglied in Mels, der alte Statthalter Bernold (der Barde von Riva) in Wallenstad, Helbling in Rapperswil, und neben ihm Diog, die drei Volksführer des Uznacherlandes, Ricklin, Kägi und Raimann, in Uznach ge-

*) Baumg. Erlebn. S. 312 u. 313.

wählt u. s. w. Von den Regierungsräthen waren der Landammann Fels (in St. Gallen) und die Mitglieder Stadler (in Flawil), Falk (in Tablat) und Gmür (in Schennis) Verfassungsräthe geworden. Die Wahlen hatten einige störende Nachwirkungen. In Schennis wurde am 27. Dez. vor dem Hause und unter Leitung des Oberstlieutenants Dom. Gmür ein s. g. Freiheitsbaum errichtet, während eine Musik dazu aufspielte. Derselbe trug die Inschrift: es lebe die Freiheit, es lebe das freie Volk! Darauf wurde gezecht und gerednert. Eben sollte Gleiches in Uznach geschehen, als die Regierung am 30. beide Bäume zu entfernen befahl. Oberstlieutenant Gmür erklärte das Geschehene als eine Demonstration gegen die in Schennis vorgenommene Wahl des aus der Kriminaluntersuchung entlassenen Gemeindammanns Gallus Gmür von Amden in den Verfassungsrath, welche Wahl indessen die Regierung als ungültig erklärte *).

Der Verfassungsrath versammelte sich zum ersten Male am 7. Januar 1831 im Winterlokale des Großen Rathes (im Kantonsgerichtssaale), und zwar beinahe vollzählig **). Der im Jahre 1757 geborene Appellationsrichter Schaffhauser (Landammann der alten Landschaft im Jahre 1802, s. oben S. 127) eröffnete die Versammlung als Alterspräsident. Zum Präsidenten wurde der Landammann Fels, zu Sekretären Staatsschreiber Baumgartner und Dr. Christ. Friedr. Fels von St. Gallen, Rathsschreiber der Stadt, gewählt. Das von einer Kommission entworfene und vom Verfassungsrathe nach langer Berathung angenommene Reglement führte individuelle Zählung der Mitglieder bei Abstimmungen ein, schaffte die Titulaturen ab und schuf die Oeffentlichkeit der Sitzungen (dies gegen den Antrag der Kommission). Um die Einführung der Oeffentlichkeit zu ermöglichen, ließ die Regierung, auf schriftliches Ansuchen des Verfassungsrathes, den Sommersitzungssaal des Großen Rathes (welcher seither einziger Versammlungsort desselben geblieben ist) mittels Heizungsvorrichtungen für die Sitzungen des Verfassungsrathes in Bereitschaft setzen. Die Führer der extremen Demokraten, Eichmüller und Diog, erklärten schon in der Sitzung vom 10., daß sie sich aus der Versammlung entfernen werden, falls die Verfassung repräsentativ werde, statt reindemokratisch; denn jede Repräsentation sei eine Abdankung des souveränen Volkes und ein Schritt zur Monarchie.

Aus Abneigung gegen alle Kommissionen, und namentlich weil die Neunzehner-Kommission so verhaßt geworden war, stimmten auch sämmtliche Demokraten gegen eine größere vorberathende Kommission. Es wurden daher blos eine Redaktions- (vielmehr Punktations-) Kommission von fünf Mitgliedern (Custer, Baumgartner, Diog, Helbling und Oberstlieutenant Lutz) und eine Petitionskommission von dreien (Henne, Schaffhauser und Anderegg) bestellt.

*) Akten im K. A.

**) Henne, Verhandl. des Verfassungsr. v. Schweiz. Kant. St. Gall. St. Gall. 1831. Baumg. Erlebn. S. 327 ff.

Letztere erhielt den Auftrag, über alle Eingaben an die Behörde Bericht zu erstatten. Es lag derselben eine Menge solcher vor *), darunter auch die noch bei der Neunzehner-Kommission eingereichten. Die jüngste derselben rührte von dem Bischofe Karl Rudolf her und ersuchte um Beibehaltung der bisherigen, die Konfessionen berührenden Artikel der Verfassung.

Nachdem die Fünfer-Kommission am 11. der Versammlung einen Plan zu „allgemeinen Bestimmungen und Gewährleistungen" als Beginn ihrer Arbeiten in 17 Punkten vorgelegt, ging eine schwungvolle und mit Beifall aufgenommene aber allzu rhetorische Definition des Kantons St. Gallen, von Baumgartner redigirt (und später abgekürzt) als Artikel 1 der Verfassung aus den Berathungen hervor. Beim zweiten Punkte aber, welcher von der Volkssouveränität handelte, setzte es einen lebhaften Kampf ab zwischen den beiden Elementen der reinen Demokratie und der repräsentativen, oder mit andern Worten: der rücksichtslosen Volksherrschaft und der Beschränkung derselben durch Bildung und Fortschritt. Diog führte den Reigen der erstern Richtung, sekundirt von Jakob Göldi, Verwaltungsrath aus Sennwald (Bruder des gleichgesinnten, auch in der Behörde sitzenden phantasievollen Arztes), Ammann Graf von Rebstein, Bischof aus Grub, Eichmüller (kurz und barok) u. A. Für die letztere Richtung dagegen standen Alle ein, die es an der Zeit fanden, das wilde Roß der Demokratie beim Zügel zu fassen und es in dem Augenblicke zurückzuhalten, wo es in blindem Eifer alle Schranken überspringen will. Hier standen neben den Gemäßigten auch Männer, die man sonst als Umwälzer verschrieen, wie Helbling und Henne, dann Baumgartner, der besonnene jüngere Fels, der Volksmann Müller, Kreisammann von Mosnang, der edelgesinnte Custer, der helldenkende Steger u. A. Die Verhandlung, welche bis Nachmittags 3 Uhr gedauert hatte, wurde am 12. fortgesetzt, gelangte aber erst zur Entscheidung durch einen Antrag Henne's, welcher erklärte, in der Nacht auf einen Mittelweg verfallen zu sein, der die streitenden Ansichten versöhnen solle, und sodann den Vorschlag brachte, daß das Volk gegen diejenigen Gesetze, welche es volks- oder verfassungswidrig finde, sein Veto einlegen könne. Das Wort fiel wie ein Blitz zündend nieder und wurde der Rettungsbalken aus dem Meere der Demagogie. So viel sich auch grundsätzlich gegen dieses Verfahren sagen läßt, damals und in unserm Kanton war es eine Notwendigkeit. So ging denn auch die Mehrheit des Verfassungsrathes darauf ein, und während auf den Gängen vor dem Saale ein heftiges Gedränge zusammenströmenden Volkes bemerkbar wurde, was Eichmüller benützte, die Behörde zur Nachgiebigkeit gegen das Volk zu mahnen, beschloß dieselbe mit 75 gegen 66 (reindemokratische) Stimmen das Veto, wie es in den Art. 3 und 4 der Verfassung von 1831 formulirt ist.

---

*) Henne, Verhandl. S. 42. Henne, Volkswünsche bei Anlaß der St. Gall. Verfass. Revis. St. Gall. 1830.

Eichmüller hatte in den letzten Tagen eifrig auf die Masse des Volkes in seiner Heimat gewirkt, wo in seinem Hause Versammlungen stattfanden und Geld gesammelt wurde, um das Volk durch Aussendlinge zusammenzurufen, damit es sich massenhaft nach St. Gallen begebe und dort die Forderungen der Reindemokraten unterstütze *). Die Treiberei fand beinahe einzig in den Berggegenden der Gemeinde Altstätten Anklang. Der Auszug fand Donnerstags den 13. statt; etwa 600 Mann begaben sich, mit Stöcken versehen, an diesem Tage **) in die Hauptstadt, wo sie die Gänge des Regierungsgebäudes anfüllten. Es ist hieraus zu entnehmen, daß die Lärmer vom vorigen Tage eine Art Vorhut gewesen. Die Verhandlungen des Rathes über Gleichheit der Bürger und Vorrechte wurden durch stürmische Einlaßbegehren gestört und um 10 Uhr sogar unterbrochen. Die rohe Menge ließ immer mehr Drohungen erschallen und Einzelne daraus schrieen: der Volksmann Eichmüller werde unterdrückt, man habe sie hieher berufen und sie wollen nachsehen, woran sie seien und warum nichts geschehe. Vergeblich waren die Versicherungen rheinthalischer Abgeordneter, die (sogar Eichmüller) auf Stühle stiegen: die Hauptartikel seien bereits erledigt, das Volk könne aber nicht zugelassen werden, weil das Lokal zu klein und der große Saal noch nicht in Bereitschaft sei. Da ging Baumgartner, um ernsteren Vorfällen vorzubeugen, in den Klosterhof hinab, wo sich die Menge um ihn sammelte, und las, auf einem Stuhle stehend, derselben die am vorigen Tage beschlossenen Artikel vor. Als sich die Masse hiedurch zwar beschwichtigen ließ, aber sich nicht entfernte, redete er sie, in den Saal zurückgekehrt, vom Fenster aus an, las die Artikel nochmals vor, lud die Leute zur Abreise ein und brachte ein Hoch auf die Freiheit und den Kanton. Die Menge erwiderte dasselbe und verlief sich dann nach und nach. Der Auflauf hatte eine Stunde gedauert und figurirt seither im Munde des Volkes unter der klassischen Benennung des „Steckli-Donnerstags". Im Volke verursachte er mehr Aufsehen als im Verfassungsrathe, und in den meisten Gemeinden sammelte man Unterschriften zu Handhabung der Ordnung, zu welchem Zwecke auch Sicherheits-Ausschüsse bestellt und in diesem Sinne Eingaben an den Verfassungsrath gerichtet wurden mit dem Anerbieten, ihn zu schützen, so z. B. aus Lichtensteig ***). Der Verfassungsrath aber beschloß eine Proklamation an das Volk, welche am 14. erlassen wurde und auf Beruhigung und Belehrung desselben berechnet war †), und hielt am nämlichen Tage seine erste öffentliche Sitzung in dem nun dafür eingerichteten Sommer-Großrathssaale.

Hier gingen nun die Verhandlungen der konstituirenden Behörde ihren

*) Bericht des Vicekreisamm. v. 12. Jan.

**) Henne, Verhandl. S. 68 ff. Baumg. Erlebn. S. 349 ff. Müll.-Friedb. Ann. III, S. 221. Freim. 1831 Nr. 3.

***) Baumg. Erlebn. S. 358. Henne, Verhandl. S. 130.

†) Baumg. Erlebn. S. 354. Henne, Verhandl. S. 78.

ernsten, aber langsamen Gang, und zwar fast ununterbrochen beinahe zwei Monate hindurch; denn nachdem die am 29. Januar trotz des Abmahnens Einsichtiger abgebrochene Sitzungsperiode am 9. Februar wieder aufgenommen worden, dauerte sie bis zum 2. März fort, und zwar Tag für Tag. Die Verhandlungen boten ungemeines Interesse für das öffentliche Leben unseres Kantons dar; in die Geschichte desselben gehören aber nur diejenigen über solche Gegenstände, deren Regelung in der Folge auf die Schicksale St. Gallens einen nachhaltigen und tief fühlbaren Einfluß ausgeübt hat. Als solche Gegenstände erscheinen uns vor Allem: das Verhältniß von Kirche und Schule zum Staate und die Gebietseintheilung sammt der auf dieselbe gegründeten Organisation der Behörden.

Die Verhandlungen über religiöse Gegenstände begannen bereits am 14. Januar mit einer Diskussion über Religionsfreiheit *). Diog eröffnete sie mit dem Antrage, beim alten Artikel von 1814 zu bleiben, welcher das katholische und das evangelische Glaubensbekenntniß gewährleistete. Ihm gegenüber trat Henne auf, mit den eingreifenden Worten: „Das Urrecht des Menschen ist das Recht, ein Mensch zu sein, also das Recht, sein Inneres völlig frei entfalten zu dürfen. Daraus folgt nicht nur die Freiheit religiöser Ueberzeugung im Innern, sondern auch die der Gottesverehrung,“ und trug an, den alten Artikel nicht zu belassen. Mehrere Abgeordnete, namentlich der alten Landschaft, stützten sich darauf, man kenne im Kanton bisher nur zwei Konfessionen, und es genüge, diesen ihr Glaubensbekenntniß zu sichern; sollten sich einst mehrere zeigen, so sei es immer noch Zeit, auch für sie Maßregeln zu treffen. Der Vertreter ausschließlich katholischer Interessen in der Regierung, Gmür, fürchtete, mit der Duldung anderer Konfessionen könnte die türkische Vielweiberei und andere Gräuel einziehen. Baumgartner wollte gar keine Bestimmung über Duldung, während Henne, von Helbling u. A. unterstützt, feurig für Glaubensfreiheit zu sprechen fortfuhr, und u. A. sagte: „Die Religion ist etwas Inneres, und Der, welcher sie gestiftet hat, dachte an kein Herrschen, sondern ist gekommen, Allen zu dienen. Leider leben wir in Tagen, wo man die menschlichste aller Religionen, sogar durch Geistliche, mißbraucht sieht, das schlichte Volk zu fanatisiren. — Wir entwerfen unsere Verfassung nicht nur für uns. Heute errichtet man freilich keine Scheiterhaufen; aber wer gewährleistet uns, daß nicht eine finsterere Zeit erscheinen wird, wo man Andersdenkende verfolgt? Die Verfassung muß der Zeit vorgreifen, sie muß die Geistesfreiheit sichern; sie muß dafür sorgen, daß der Geistesdruck nie eintreten kann. Wie? wenn in späterer Zeit es Böswilligen einfallen sollte, die Juden in ihrer Gottesfeier zu hindern? Sie fänden wirklich in unserer Verfassung keinen Schutz; und warum, weil sie keiner der zwei Staatskonfessionen zugehören. Wir sind so engherzig, die Geistesfreiheit unserer eigenen Kinder

*) Henne, Verhandl. S. 83 ff.

zum Voraus in Beschlag zu nehmen; denn stellen wir den unseligen alten Artikel auf, so rauben wir ihnen das Recht, Gott nach ihrer Ueberzeugung zu ehren. Sind sie fest genug, sich selbes nicht nehmen zu lassen, so verlieren sie das hiesige Bürgerrecht und müssen auswandern. Die spätere Zeit wird unsern heutigen Beschluß in's Gericht nehmen, und wir sprechen das Urtheil über unsern eigenen innern Menschen aus. — Der da oben läßt seine Sonne scheinen über Gute und Böse, über Gerechte und Ungerechte; nur die St. Galler Sonne soll auf Niemanden scheinen, als auf Protestanten und Katholiken. Ich trage darauf an, den Artikel so aufzunehmen: „Die Verfassung sichert jede religiöse Ueberzeugung inner den Schranken des Gesetzes.“ — Aber es half nichts. Viele fanden das Volk noch nicht reif für Henne's Ansichten, und mit 119 gegen nur 20 Stimmen beschloß man, die bestehende Anerkennung zweier Konfessionen unverändert fortbestehen zu lassen.

Es folgte in der Reihe der religiösen Debatten am 21. Januar diejenige über den Loskauf der Kollaturen *), schon ein materiellerer Punkt als der vorhin besprochene. Die Katholiken der alten Schule, z. B. die Regierungsräthe Gmür und Falk, sahen die Kollaturen als ein Privatrecht an, das nicht veräußert werden könne und daher auch nicht in die Verfassung gehöre. Diog erklärte sie, vom richtigen demokratischen Standpunkte, als ein unveräußerliches Recht der Betheiligten, sich ihren Seelenarzt zu wählen, und mit ihm nahm auch Helbling Partei für das Recht der Gemeinden. Baumgartner erklärte es, Namens der Fünfer-Kommission, als ein Erforderniß der Billigkeit, die in den Händen von Klöstern oder Fremden befindlichen Kollaturen einzulösen. Henne suchte zu beweisen, daß die Besetzung der Pfründen Sache des Staates sei, da der Geistliche nicht nur für die Gemeinde da sei, sondern deren Glieder zu Staats-, ja Weltbürgern heranzubilden habe, und der Staat allein die Mittel besitze, die tüchtigsten Seelenhirten zu kennen und rücksichtslos zu wählen. — So theilte sich der Rath in drei Ansichten, von denen sich die des Privatbesitzes namentlich auch darauf stützte, daß der Loskauf der Kollaturen von keiner Seite begehrt worden sei. Nachdem man aber mit 99 gegen 37 Stimmen die Aufnahme des Streitgegenstandes in die Verfassung beschlossen, stimmten blos 10 Mitglieder für das Kollaturrecht des Staates, 125 aber für das einzig richtige der Gemeinden, wie es in Art. 21 der Verfassung ausgesprochen wurde. — Gegen diesen Beschluß glaubte sich der Doppelbischof von Chur und St. Gallen in einer Eingabe an die Behörde, vom 24. Januar, verwahren zu müssen, was eine erneuerte lebhafte Verhandlung herbeiführte und zwar eine höchst unerquickliche **), die mit der Wahl einer Dreierkommission für diese Angelegenheit endete. Die Verwahrung des Bischofs ***) fußte auf dem Grundsatze, daß alle Kollaturen ursprünglich dem

*) Henne, Verhandl. S. 157 ff.

**) Ebd. S. 187 ff.

***) Ebd. S. 213 ff.

Bischofe gehören, daß nur mit dessen Bewilligung Klöster, Gemeinden oder Privaten solche besitzen können, und nur aus dem Titel von Stiftern oder Wohlthätern der betreffenden Pfründen, und daß jeder Loskauf, Tausch u. s. w. von Pfründen unerlaubt, ja als Simonie strafbar sei; die vom Administrationsrathe bis jetzt fortgesetzte Pfründenbesetzung sei, fügte der Bischof hinzu, blos die Folge einer „zeitweiligen, freundschaftlichen Koncession", und protestirte feierlich gegen jede Behandlung dieses Gegenstandes in einer weltlichen und noch dazu paritätischen Versammlung. Der Verfassungsrath aber genehmigte einstimmig die von der Kommission entworfene Antwort, welche den beschlossenen Artikel vom Standpunkte der Volkssouveränität aus rechtfertigte.

Die wichtigen das Verhältniß zwischen Staat und Kirche betreffenden Fragen kamen sodann am 28. Januar zur Behandlung *). Schon gleich im Beginne der Diskussion schieden sich zwei grundsätzliche Parteien von einander aus, und zwar dieselben, welche sich seit jenem Augenblicke im Kanton unaufhörlich bekämpft haben, nämlich die Partei der konfessionellen Engherzigkeit, welche den Art. 2 der Verfassung von 1814 auf ihre Fahne geschrieben hatte, und jene des Fortschrittes zur höhern Einheit in Kirche und Schule. Falk und Gmür führten jene, Baumgartner, Henne und Helbling diese. Treffend sagte Baumgartner: „Unsere Bezirke hatten 1803 das Glück, in ein Ganzes umgestaltet zu werden. Schöne Anstalten blühten auf; Viel geschah; schöner Frieden waltete unter den Konfessionen. Der Staat war geachtet von Allen; von Parteien, Spaltungen wußte Niemand. Da kam das Jahr 1813 und mit ihm manches Uebel. (Die Stimme erhebend.) Das unglückliche Jahr 13 schlug Wunden, die noch jetzt tief klaffend uns entgegensehen. Eine der tiefsten ist das, was auf den Art. 2 aufgeführt war. Nicht er ist das Gefährliche, aber der Geist, den man hineinzulegen wußte; das was man aus ihm herausbaute. Man löste durch ihn, wie der Chemiker, den Staat auf, in Theile, die sich, ich fürchte es, nie wieder vereinigen werden. Diese Theile sind schlimmer als appenzellersche Roden, Ob- und Nidwalden, oder beide Glarus **); wir behielten blos den Schein, aber ohne das Wesen. In Folge dieses Artikels wurden Verordnungen erlassen, die mit der Souveränität der Nation unverträglich sind, und Gesetze, die das Recht des Volkes sichern wollten, mit Füßen getreten. Es geschahen Dinge, ich kann sie nicht besser nennen, als Staatsstreiche." Kühn wandte er sich an die katholischen Mitglieder mit der Erklärung, daß das katholische Gut, entgegen dem klaren Gesetze von 1805, dem Volke vorenthalten und die Gesetze „auf gut Jesuitisch" über den Haufen geworfen worden seien, daß die katholischen Be-

*) Henne, Verhandl. S. 235 ff.

**) Vor 1836 war der Kanton Glarus, nicht in Beziehung auf das Gebiet, wol aber auf die Personen, nach den beiden Bekenntnissen in zwei Staaten getheilt.

hörden sich angemaßt haben, „Staat zu sein.“ „Das kann und soll nimmer fortdauern,“ rief er, und weiterhin: ein Zwitterding, ein Mißbrauch seien zwei Große Räthe und Regierungen. „Neben der Landesregierung dürfen nicht zwei andere Konfessionsregierungen stehen, um sie zu äffen, oder zwei Große Räthe, zwischen welchen der eigentliche Große Rath nichts zu thun hat, als allenfalls Kettenstrafen nachzulassen und Bürgerrechte zu ertheilen,“ u. s. w. Der Verfassungsrath übertrug die Begutachtung dieser Lebensfrage des Kantons einer Kommission von 9 Mitgliedern. Diese theilte sich in eine Mehrheit von 6 (Baumgartner, Regierungsrath Stadler, Helbling, Steger, Henne und Stadtrath Steinlin) und in eine Minderheit von 3 (Regierungsrath Gmür, Regierungsrath Falk und Appellationsrath Schaffhauser). Ehe dieselbe aber ihre Gutachten vorlegen konnte, traten Ereignisse ein, welche so engen Zusammenhang mit einem andern Verhandlungsgegenstande hatten, daß dieser einer vorherigen Erwähnung bedarf.

Dieser zweite weitgreifende Gegenstand der Verhandlungen des Verfassungsrathes von 1830 und 1831 war die Gebietseintheilung und die mit ihr enge verwobene Organisation der Behörden. Die Berathung hierüber begann am 28. Januar, unmittelbar nach Bestellung der Neuner-Kommission für die Angelegenheiten von Kirche und Schule. In dieser Sitzung*) sprachen sich bei weitem die meisten Mitglieder für Beibehaltung der damaligen acht Bezirke aus; nur den großen Bezirk Sargans wünschten die Abgeordneten von Sennwald in zwei Bezirke (ob und unter dem Schollberg) getheilt zu sehen. Henne zog eine der Natur und Geschichte angemessene Eintheilung in fünf bis sechs Bezirke vor. Dr. Fels wünschte Zutheilung des Stiftseinfanges an die Stadt St. Gallen, wurde aber von Falk bekämpft. Für kleinere Bezirke sprach Niemand, und am Ende wurde mit 79 gegen 53 Stimmen Beibehaltung der bestehenden Bezirke beschlossen. Als es sich nun aber um Aufstellung, Zusammensetzung, Wahlart und Befugniß der Oberbehörden handelte, fand man es, weil gar zu große Unsicherheit über das zu Bestimmende waltete, am Platze, die Verhandlung zu vertagen und zur Begutachtung des Gegenstandes die für die konfessionellen Fragen aufgestellte Kommission durch Wahl von sechs neuen Mitgliedern zu einer Fünfzehner-Kommission zu erheben, deren Vorsitz dem Präsidenten des Verfassungsrathes übertragen wurde.

Während dieser schon erwähnten Vertagung des Verfassungsrathes, welche als das größte Unglück für den Kanton betrachtet werden muß und von den Bessergesinnten vergebens zu verhindern gesucht wurde, arbeiteten neuerdings unter dem Volke die umwälzungslustigen Elemente, und zwar wurde sowol in kirchlich-katholischem, als in reindemokratischem Sinne gehetzt. Die allgemeine Stimmung unter dem katholischen Volke (das protestantische war weit ruhiger) verlangte Beibehaltung des alten Art. 2, dann aber auch entschieden demo-

*) Henne, Verhandl. S. 246 ff. Vergl. Prot. des Verf. R.

kratische Organisation der Behörden. Es langten in diesem Sinne eine Menge Eingaben aus dem am meisten durchwühlten Bezirke Uznach an, welche theilweise sogar eine drohende Sprache führten *). Eine derselben stellte folgendes demokratische Manifest auf: '„Die Bürger der Gemeinde N. N. verlangen durch einen Artikel der Verfassung alle Beamteten durch alle Behörden des Kantons durch Bezirksversammlungen zu ernennen und zu bestellen." Ungescheut verkündeten diese und andere Eingaben wie auch öffentliche Aeußerungen das Programm der Demokraten: acht oder neun Bezirke mit ebenso vielen Landsgemeinden, deren jede die Bezirksbehörden, die Mitglieder des Großen Rathes, ein Mitglied in den Kleinen Rath und eines in das Appellationsgericht zu wählen hätte. Die Fünfzehner-Kommission, welche auf diese Weise eine demokratische Sündflut hereinbrechen sah, indem die früheren Kreisversammlungen entschieden in Ungunst gefallen waren, Bezirksversammlungen aber, nach der beizubehalten beschlossenen alten Eintheilung, den Kanton in einen Bundesstaat von acht demokratischen Ländchen zerrissen hätten, was Diog und seine Anhänger, sowie ihre Verbündeten, die Glieder der in der ehemaligen Landschaft Gaster herrschenden Familie Gmür, voran der Regierungsrath und sein Bruder, der Kreisammann Ignaz, auch in der That wollten, hielt es für das Beste, in ihren Arbeiten auf die Gebietseintheilung zurückzukommen und brachte daher den Entwurf einer solchen zu Stande. Sie schlug, um jene demagogischen Plane zu vereiteln, die Bildung von 16 Bezirken vor (wovon drei, nämlich Rheineck, Altstätten und Oberriet auf das Rheinthal kamen), alle nach Hauptorten benannt, mit Ausnahme von „Thurthal" (jetzt Obertoggenburg). Außer dem Rheinthale und der Stadt St. Gallen, welche unverändert blieb, bildete jeder dieser Bezirke die Hälfte eines der alten acht. Doch, ehe es zur Vorlage kam, erschienen, auf die Gerüchte von diesem Eintheilungsvorschlage hin, neue Eingaben aus dem Uznacherlande, welche die Beibehaltung der alten Bezirke forderten. Auch andere Gegenden des Kantons, z. B. Grabs, lieferten Beschwerden über das lange Zögern in den Arbeiten des Verfassungsrathes und über „aristokratische Prinzipien", die in demselben diskutirt worden seien. Das Volk, hieß es, wolle „des Souveräns versichert sein." Man hörte, der alte Artikel 2 werde ertrotzt werden, und es wurden unter dem katholischen Volke Unterschriften gesammelt mit der Anfrage: ob man Lust habe, lutherisch zu werden und den katholischen Fond den Lutherischen an den Hals zu werfen. Baumgartner schrieb einen beruhigenden Brief an den katholischen Verwaltungsrath seiner Vaterstadt, worin er die Notwendigkeit eines gemeinsamen Erziehungswesens darzulegen suchte, erhielt aber eine abfertigende Antwort **). Nachrichten von erneuten Aufgeboten in Altstätten zu Zügen nach St. Gallen veranlaßten die Sendung eines Beamten der Kanzlei dorthin, der aber nur von andauernden Wühlereien, doch auch von bedeutender Abnahme

*) Baumg. Erlebn. S. 444 ff. Henne, Verhandl. S. 252 ff.
**) Baumg. Erlebn. S. 442 ff.

des Anhanges Eichmüllers berichtete. All' dies schreckte zwar die Freisinnigen nicht, hielt aber die Mehrheit des Verfassungsrathes von einem wesentlichen Fortschritte ab. Am 9. Februar war zur Wiedereröffnung des Verfassungsrathes eine Masse Volkes aus den katholischen Gegenden herbeigeströmt und füllte die Treppen und Gänge des Regierungsgebäudes, die Tribüne, ja sogar die Zwischenräume im Saale selbst dicht an*); und wilde Ausrufungen aus dem Publikum störten die freisinnigen Redner, alles Erscheinungen, auf die sich die Verfechter des Alten siegesgewiß stützen konnten. Die für das Konfessionelle bestellte Neuner-Kommission brachte zwei Gutachten, gemäß ihrer schon erwähnten Scheidung in eine Mehrheit und eine Minderheit**). Dasjenige der Mehrheit enthielt folgende sechs (hier etwas kürzer gefaßte) Punkte:

1. Der Staat hat das Recht der Oberaufsicht in alle äußerlich- (quoad externa) kirchlichen Anordnungen und Einrichtungen. Ohne seine Genehmigung dürfen weder allgemeine Verordnungen ꝛc. in kirchlichen Dingen erlassen, noch bestehende kirchliche Einrichtungen verändert oder neue eingeführt werden. Dem Staate liegt entgegen die Pflicht ob, die Kirche und die Kirchendiener, wie auch letztere und die übrigen Bürger, so weit sie in ihren bürgerlichen Rechten durch kirchliche Behörden beeinträchtigt werden könnten, zu schützen.

2. Für Besorgung kirchlicher Angelegenheiten kann jeder Konfessionstheil seinen eigenen Kirchenrath ernennen, der unter den Staatsbehörden steht.

3. Die Verfassung gewährleistet das Eigenthum jedes Konfessionstheils, der es selbst unter Aufsicht des Staates verwaltet und verwendet.

4. Für den Entscheid der Ehestreitigkeiten anerkennt die Verfassung den eigenen konfessionellen Gerichtsstand, in so weit es die Lösung des Ehebandes in kirchlicher Hinsicht betrifft; für alle übrigen Eheverhältnisse gilt der ordentliche bürgerliche Gerichtsstand.

5. Die Verfassung gewährleistet das Recht der Eingehung gemischter Ehen.

6. Die Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens ist Sache des Staates. Die vollziehende Behörde ernennt einen gemeinsamen, nach der Parität bestellten Erziehungsrath.

Für die Durchführung der gemeinsamen Erziehung waren mehrere Eingaben an den Verfassungsrath gerichtet worden, so, nach der schon (S. 198) erwähnten J. K. Wiget'schen, von Lehrern in Wattwil (für sie J. J. Wiget), von Diakon Peter Ehrenzeller in St. Gallen, von Lehrern in Obertoggenburg, von evangelischen Geistlichen daselbst, von den Gemeindevorstehern in Thal, von Bürgern in Altstätten u. s. w., aber auch viele in entgegengesetztem Sinne.

Die Minderheit dagegen trug einfach auf Bestätigung des Artikels 2 der Verfassung von 1814 an. Als ihr zuversichtlicher Führer trat Regierungsrath Gmür auf, mit der sophistischen Folgerung: „Sagen die sechs Artikel der Kommissionsmehrheit nur was der alte zweite, so bedürfen wir ihrer nicht;

*) Baumg. Erlebn. S. 453 ff.
**) Henne, Verhandl. S. 261 ff.

sagen sie mehr, so trauen wir ihnen nicht." (Redner für die 6 Artikel hatten nämlich das Erstere behauptet.) Ferner rief er aus: „Wozu ein paritätischer Erziehungsrath? Will man die Schulen vermischen? Dazu werden wir unsern Fond nicht hergeben. Oder sollen sie gesöndert fortdauern? Nun dann bleibe auch der Erziehungsrath gesöndert u. s. w." Neben ihm und seinen Kommissionsgenossen kämpfte in der Diskussion der Demokrat Diog, der dem Staate durchaus keine Rechte über die Kirche, die etwas Höheres sei, zuerkannte, und andere Katholiken, aber kein einziger Protestant. Für die Mehrheit standen, außer den Kommissionsgliedern, ein: Custer, Koller (von Bützenswil), August Näff, Rauch (von Kirchberg) &c. Letzterer, ein anspruchloser Hammerschmied, erklärte schlicht und kräftig: „Unsere Verfassung stellt als Grundsatz auf: Gleichheit der Rechte und Pflichten. Warum sollen wir also unsern lieben Kleinen, die am nächsten am Ziele sind, weil sie keine Vorrechte kennen, durch eine Scheidewand der Parität Trennungen in ihre jugendlichen Gemüter einzuflößen suchen?"

Für die vier ersten Artikel der Mehrheit stimmten nach Schluß der Diskussion 54 bis 57, dagegen 77 bis 79 Mitglieder. Der 5. Artikel wurde verschoben, der 6. aber fiel wie obige, mit 46 gegen 81 Stimmen. Endlich wurde der alte Art. 2 mit 81 gegen 50 Stimmen zum neuen verhängnißvollen Art. 22 erhoben. Die boshafte Appenzeller-Zeitung sagte hiezu: dieser Beschluß laute, in die St. Gallische Amtssprache übersetzt, also: Die neue Verfassung des Kantons St. Gallen gewährleistet dem Herrn Regierungsrath Gmür, Präsidenten des katholischen Administrationsrathes, auch ferner das alte Recht, in kirchlichen Dingen wie bis anhin nach Willkür zu schalten, gegenüber dem Herrn Bischof zwar nur die erbärmliche Rolle eines verachteten Laienbruders zu spielen, gegenüber dem Staate aber sich in voller äbtischer Pracht als infulirter Quasi-Ordinarius fortan zu produziren, seine Persönlichkeit als den Inbegriff aller kirchlichen Hoheit in St. Gallischen Landen und Beschützerin des wahren katholischen Glaubens beweihrauchen zu lassen, ingleichen die katholischen Fonds zum Segen und Heil des Landes so zu verwalten, daß Schule und Armenanstalten auch ohne dessen Beihülfe sich fortschleppen können &c. Am folgenden Tage nahm die Behörde dafür den 5. Mehrheitsartikel (der die gemischten Ehen gewährleistet wollte) mit 91 gegen 44 Stimmen als Art. 9 der Verfassung an.

All' dies war vorangegangen, als die Gebietseintheilung von Neuem Gegenstand der Verhandlungen wurde, was die Fünfzehner-Kommission damit rechtfertigte, daß die neu aufzustellenden Behörden eng in die Gebietseintheilung eingreifen. Verzweifelt wehrten sich die Demokraten für die alte Eintheilung, aber mit „Landsgemeinden." Die Abgeordneten aus dem Sarganserlande wollten dagegen nichts von Bezirksversammlungen wissen, ebenso die Anhänger des Repräsentativsystems aus anderen Gegenden, namentlich der Stadt. Endlich siegte am 12. Februar, um einestheils die Demokraten

mit der Verfassung zu versöhnen, anderntheils ihre Landsgemeinden zu vermeiden, die namentlich von Henne verfochtene Idee der Bezirksgemeinden, indem der Verfassungsrath mit 113 gegen 20 Stimmen die Abhaltung größerer Versammlungen für Wahlen und mit 95 gegen 35 Stimmen die Eintheilung in 15 (die jetzigen) Bezirke beschloß (Rheinthal nämlich wurde in zwei, statt in drei Bezirke zerlegt). Da Viele von der letztern Mehrheit die 15 Bezirke blos deshalb angenommen hatten, damit keine Landsgemeinden aufkommen, und sie daher blos für Wahlen wünschten, nicht aber als Amtsbezirke, wofür sie die alten acht vorzogen, entspannen sich weitere Verhandlungen, aus welchen dann aber doch die Erklärung der neuen Bezirke als „Amts-, Wahl- und Gerichtsbezirke" hervorging. Die Namen der Bezirke wurden am 14. und 15. Februar großentheils abgeändert, indem die meisten Landschafts- statt Ortsbenennungen erhielten. Der bis dahin neutral gebliebene Stiftseinfang in St. Gallen wurde der Gemeinde und dem Bezirke Tablat zugetheilt, worüber sich Müller-Friedberg, der über solche Kleinlichkeit erhabene Staatsmann, äußert: Daß die ehemals stiftischen, nun (d. h. 1803) der Kantonsregierung heimgefallenen Gebäude von der Stadt, wovon sie topographisch einen Haupttheil ausmachen, getrennt werden, dürfte verschiedenen Ansichten unterliegen; daß sie aber einer Rustikal- (Land-) gemeinde, mit welcher sie in gar keiner Berührung stehen, einverleibt wurden, das möchte doch schwer sein, einem verständigen, nicht durch die verkehrteste Orthodoxie verrückten Mann zu demonstriren *).

Indessen hat dieser Ausgang des Kampfes den Kanton aus den Händen der Demagogen gerettet und der reindemokratischen Partei den Todesstoß versetzt. Zu spät kamen nun noch Eingaben aus dem bisher ruhigen Sarganserlande, welche, nach dem nämlichen Muster wie die Uznachischen, reine Demokratie verlangten **). In gebildeteren Kreisen aber griff eine entschiedene Reaktion gegen diese „faule Demokrätelei", wie sie Baumgartner nennt ***), um sich, wozu der Genannte sein Möglichstes beitrug. Eingaben aus Altstätten, Obertoggenburg, Rapperswil und Jona, Gaster, St. Gallen waren namentlich gegen das Veto gerichtet, gegen welches auch Flugschriften erschienen, zum „Veto gegen das Veto" aufrufend. Die seit dem Neujahr 1831 bestehende St. Galler- und die Appenzeller-Zeitung kämpften ebenfalls gegen dasselbe, letztere wahrscheinlich von Baumgartner bedient †).

Ernste Kämpfe gab es im Verfassungsrathe keine mehr (wir verweisen bezüglich der weiteren Verhandlungen und Beschlüsse, um dieses Buch nicht über alle Gebühr auszudehnen, auf die öfter angeführten Schriften von Henne und Baumgartner), aber viele Aeußerungen der Ungeduld. So hatte in der

*) Annalen III, S. 48 ff.

**) Henne, Verhandl. S. 348.

***) Erlebn. S. 474.

†) Ebd. S. 482 ff.

Sitzung vom 14. Februar das Mitglied Seiz von Berneck, ein Ultrademokrat, beantragt, die Diskussion abzukürzen, damit nicht am Ende die Bauern kommen und im Saale rufen: Schlagit die Herra z'todt*)! Der Präsident erwiederte, er wünsche selbst nichts sehnlicher, als das Ende der Verhandlungen; übrigens sei er versichert, daß, wenn die Verfassung verworfen werde, man in 14 Tagen eine andere, bessere besitzen werde. Von der langen Dauer der Verhandlungen war der Verfassungsrath in der zweiten Hälfte des Februar bereits sehr ermüdet und abgespannt. So war z. B. die Sitzung vom 21. von blos 86 Mitgliedern besucht, so daß der Rath beschloß, die auch am folgenden Tage noch fehlenden Abgeordneten besonders einzuladen. Es war weder der Behörde noch dem Volke mehr behaglich. Den bereits in Menge gefaßten Beschlüssen fehlte es durchaus an systematischer Zusammenstellung; auch war man noch nicht im Klaren über die Art und Weise, wie die Verfassung veröffentlicht, in Abstimmung gebracht und eingeführt werden sollte. In dieser kritischen Lage hielt es Baumgartner**) für das Beste, eine Versammlung von einem Dutzend der einflußreichsten Verfassungsräthe zu veranstalten, und zwar sowohl von der repräsentativen wie von der demokratischen Partei. Dieselbe fand am Abende des 21. Februar im Löwen statt, wurde von Stadler, Helbling, Henne, Diog u. A. besucht und fand es nötig, daß in der nächsten Sitzung zwei Fünfer-Kommissionen bestellt werden sollten, deren eine die noch mangelnden Theile der Verfassung nachzutragen, die andere die erforderlichen Dekrete über die Einführung der Verfassung zu entwerfen hätte. Am folgenden Tage fehlten in der Sitzung nur noch 39 Mitglieder. Auf Anregung des von Baumgartner unterrichteten Präsidenten und auf die Nachricht von Aufwiegelungen und beabsichtigten Zuzügen aus dem Sarganserlande ernannte der Verfassungsrath zwei Kommissionen nach dem Plane der erwähnten Versammlung. In die eine kamen: Baumgartner, Diog, Stadler, Helbling und Henne, in die andere: Dr. Fels, Regierungsrath Gmür, Anderegg, Wegelin und Major Good***). Noch einmal spukte im Verfassungsrathe der Konfessionsgeist, als es sich um Feststellung der s. g. Parität bei Wahlen handelte. Die protestantischen Mitglieder, wol aus Besorgniß über die Folgen des von den konservativen Katholiken ertrotzten Art. 22, verlangten Bestellung des Großen Rathes nach der 1814 eingeführten konventionellen Parität (66 gegen 84), Custer sogar zur Hälfte nach beiden Konfessionen. Auch Baumgartner unterstützte diese Begehren, weil er die Beibehaltung der alten Parität als eine notwendige Folge der Beibehaltung der konfessionellen Trennung ansah. August Näff wollte gar keine Berücksichtigung der Parität. Die Katholiken hingegen, liberale wie konservative, sprachen für Parität nach

*) Henne, Verhandl. S. 340.
**) Baumg. Erlebn. S. 518 ff.
***) Henne, Verhandl. S. 400.

der Volkszahl und errangen mit 80 gegen 40 Stimmen den Sieg*). Beide Konfessionen hatten sich gegenseitig mit Verwerfung der Verfassung gedroht, und nach der Abstimmung rief Custer aus: „Dieser unduldsame, unbillige und unchristliche Beschluß wird üble Folgen haben," wozu Baumgartner bemerkt: „Sie sind nicht eingetreten."

Ein wesentlicher Fortschritt lag in den am 24. Februar gefaßten repräsentativ-demokratischen Beschlüssen: daß sich der Große Rath selbst einberufen könne, und daß seine Sitzungen öffentlich sein sollen. Beides hatte die rasch und fleißig arbeitende erste der beiden neuen Fünfer-Kommissionen beantragt, und die Verhandlungen schienen einem baldigen Abschlusse entgegenzugehen, als ein neuer Tumult sie unerwartet unterbrach.

Die Ungeduld über die lange Dauer der Berathungen im Verfassungsrathe hatte sich nach und nach eines bedeutenden Theiles der Bevölkerung bemächtigt, und zwar sowohl wackerer Bürger, die aber nicht fähig waren, die obwaltenden Schwierigkeiten, mit denen eine ganz neue Verfassung zu kämpfen hatte, zu würdigen, als jener unverbesserlichen Schaar der Ultrademokraten. Durch Werkzeuge der Letzteren war das Volk in den Bezirken Uznach, Obertoggenburg und Rheinthal in große Aufregung versetzt worden. Aus Obertoggenburg berichtete der Statthalter am 21. Februar an die Regierung, es werde sich aus dortigem und anderen Bezirken in jener Woche „ein bedeutender Volkshaufe nach St. Gallen begeben, um vom Verfassungsrathe Verfügungen zu ertrotzen, wie solche schon früher hie und da von dem irregeleiteten Volke gewünscht und ausgesprochen wurden;" die Zahl der Volksmasse werde sich aus den Bezirken Sargans und Rheinthal vergrößern, auf drei- bis viertausend steigen und ihre Begehren auf eine reindemokratische Verfassung hinauslaufen. Am 23. berichtete derselbe Statthalter weiter: die letzten Nachrichten, Volksaufläufe betreffend, erscheinen nun als übertrieben; wohl sei der „berüchtigte" Gebert (s. oben S. 202) im obern Theile des Bezirks gewesen, habe aber wenig Gehör gefunden; von einem Zuge nach St. Gallen habe man gestern in Neßlau nichts wissen wollen und die als Anführer eines solchen Bezeichneten haben selbst darüber gelacht; doch sei ihm ebendaher ein Brief zugekommen, nach welchem in einigen Gegenden, namentlich in Schlatt und Ennatbühl, verabredet worden sei, sich in der folgenden Nacht um ein Uhr an einem bestimmten Platze zu sammeln und nach St. Gallen zu ziehen; auch seien Boten zu diesem Zwecke nach Gams und Grabs abgegangen. Die Regierung traf daraufhin die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, so daß jeder tumultuarische Versuch an dem Ordnungssinn der Behörden und Bürger St. Gallens gescheitert wäre. Letztere fanden sich in großer Anzahl am 24., auf welchen Tag man Unruhen befürchtete, auf der Tribüne des Verfassungsrathes ein, wo auch der Zug aus dem Toggenburg, aber auf blos etwa 70 Mann

*) Henne, Verhandl. S. 408—415. Baumg. Erlebn. S. 530 ff.

aus Hemberg und Umgegend zusammengeschrumpft, Posten gefaßt hatte, und der ganze Raum von Menschen dicht angefüllt war. Der Verfassungsrath verhandelte eben über die Erläuterung der Gesetze durch den Großen Rath, und Diog, der indessen viel nachgiebiger und mäßiger geworden war, sprach bescheiden den Wunsch aus, daß die Erläuterung dem Volke als Gesetzgeber zustehen möchte, erklärte sich aber durch Henne's Bemerkung, daß auch gegen Erläuterungen das Veto ergriffen werden könne, beruhigt. Schon während dies gesprochen wurde, vernahm man von der Tribüne Murren und laute Stimmen, und gleich darauf rief ein Joseph Brunner von Wattwil, wohnhaft in Peterzell *), heftig in den Saal hinaus: Mir wend Freiheit und kei Zwang! Freiheit wemmer, das ist afe z' lang gange! Brüllend stimmten Andere ein und schrieen: Freiheit muoß use! die Hundsdonnere! mir wend Freiheit! Ein gewisser Bösch, Schwiegersohn des anwesenden Verfassungsrathes Looser von Peterzell, ließ Diog hochleben, was seine Kameraden brüllend wiederholten. Die anders Gesinnten auf der Bühne warfen sich aber auf die Lärmer und wollten sie entfernen, wobei auch einige Verfassungsräthe Hand anlegten.

Indessen erhob sich Diog, der sich wieder in seinem Elemente fühlen mußte, und maßte sich an, mit den Lärmern zu unterhandeln, wurde aber von Baumgartner zurechtgewiesen und fügte sich. Endlich gelangte nach einer Viertelstunde der Präsident zum Worte und verwies den Lärm ruhig und freundlich. Aber mitten aus dem stillgewordenen Volke unterbrach Brunner die Bemerkung des Präsidenten, daß man die Verfassung ja verwerfen könne, wenn sie nicht gefalle, mit den Worten: Das ist Alles nichts! Dann kostet's noch mehr! Da wurde er auf Baumgartners Aufforderung nebst einigen Spießgesellen von ordnungliebenden Bürgern gepackt und geprügelt, bis die Tribüne in Staubwolken eingehüllt war und mehrere Lärmer sich flüchteten oder hinausgeworfen wurden. Nun demütigte sich Brunner, wurde auf sein inständigstes Bitten und auf Versprechen, still zu sein, mit einer Nachsicht, die gewiß nicht überall Billigung finden dürfte, auf der Tribüne gelassen, und endlich trat Ruhe ein, so daß der siegreiche Verfassungsrath weiter verhandeln konnte. Die Lärmer verschwanden allmälig spurlos. Am folgenden Tage erklärte Looser auf heftige, durch das Protokoll veranlaßte Interpellationen, daß er nichts von der Sache wisse und Untersuchung wünsche, und der greise Statthalter Steger betheuerte unter Thränen den ruhigen und treuen Geist des Toggenburger Volkes, aus dem nur einige Verführte sich zu Unruhen verleiten ließen. Der Rath beschloß, durch drei Mitglieder bei der Regierung eine Untersuchung zu verlangen. Letztere gab sofort den Statthaltern der betheiligten Bezirke die geeigneten Weisungen, wobei namentlich auf den „berüchtigten" Gebert und auf Brunner aufmerksam gemacht wurde. Man ver-

*) Henne, Verhandl. S. 418 ff. Baumg. Erlebn. S. 544 ff.

nahm, daß in Gommiswald an einer Gemeinde am 23. die Leute zum Zuge nach St. Gallen bearbeitet worden seien, doch ohne Erfolg, und daß die mit Brunner Einverstandenen den Plan gehabt hätten, auf ein gegebenes Zeichen in den Saal zu dringen.

Im Rheinthale führte der Amtsschreiber Künzler als Kommissär die Untersuchung, da man dort die Fäden der Bewegung vom 12. Januar bis 24. Februar zu finden hoffte. In Altstätten tobte Eichmüller gegen den Kommissär: die Untersuchung müsse aufhören, sie sei am unrechten Orte. Das Veto lasse er nicht, bis sein Leib zu Asche werde; auch die Insurrektionskosten von 1814 müssen zurück. Als Künzler abfahren wollte, wurde er von Eichmüllers Genossen angehalten, doch ohne daß sie einen Angriff gewagt hätten *). Wahrscheinlich wollten sie ihm die Akten abnehmen, wie aus späteren Gerüchten hervorgeht, nach welchen sich die Aufregung bereits wieder gelegt hatte. In den übrigen Bezirken hatte die Untersuchung, die übrigens nicht mit dem erforderlichen Ernste geführt worden zu sein scheint, ebenso wenig namhafte Erfolge wie im Rheinthale. Niemand wurde gerichtlich belangt, und der „berüchtigte" Gebert trat sogar in öffentlichen Blättern mit der Erklärung auf, daß man ihn nicht zur Verantwortung gezogen habe, daß er aber mit den tumultuirenden Toggenburgern nicht im Einverständnisse gewesen sei.

Der Verfassungsrath rückte indessen ruhig dem Ende seiner Aufgabe entgegen. Der letzte wichtigere Gegenstand derselben war das Veto und dessen nähere Gestaltung **). Die letzten Punkte der Verhandlungen waren: die Beeidigung des Volkes und der Behörden, die Revision der Verfassung und endlich noch die Aufstellung einer Kassationsbehörde, durch Petitionen der Advokaten Curti und Weber noch in den letzten Tagen dringend gewünscht, und in der Behörde besonders von Henne und Wegelin vertheidigt ***), und zuerst blos mit 73 gegen 46 (ohne absolute Mehrheit), am 1. März aber mit 99 gegen 27 Stimmen angenommen. Am gleichen Tage wurde die am 27. (Fastnachtssonntag) von Baumgartner in 12 Abschnitte gebrachte und endgültig redigirte Verfassung †), aus 143 Artikeln bestehend, kurz nach 3 Uhr vom Rathe einhellig genehmigt. In der 39. und letzten Sitzung des Verfassungsrathes, am 2. März, berieth die Behörde, welche bis dahin 133 Beschlüsse gefaßt hatte ††), das Dekret, betreffend Abstimmung über die Verfassung und Einführung derselben, wobei sie den Antrag der zweiten Fünfer-Kommission, die bei der Abstimmung Abwesenden nicht zu zählen,

---

*) Künzlers Bericht vom 5. März 1831 im K. A.

**) Baumg. Erlebn. S. 566 ff. Henne, Verhandl. S. 427 ff. Die Souveränität und das Veto des St. Gall. Volkes (von Verf.-Rath Advokat Good). St. Gall. 1831.

***) Henne, Verhandl. S. 441 ff.

†) Erlebn. S. 579 ff.

††) Protok. des Verf.-R. im K. A.

in Hinsicht auf die erkünstelte große Aufregung, verwarf und mit 73 gegen 51 Stimmen dieselben als Annehmende zu zählen beschloß, ebenso nach Baumgartners Antrag, daß zur Annahme $^{3}/_{5}$ der Stimmen erforderlich seien. Eine von Baumgartner, Stadler und Fels entworfene Schluß-Proklamation an das Volk *) wurde am nämlichen Tage in einer Abendsitzung um 6 Uhr in ernster und feierlicher Stimmung verlesen und genehmigt, ebenso das genannte Dekret. Der Regierung drückte der Verfassungsrath durch ein Schreiben seinen Dank für die oft bewiesene Unterstützung aus. Bewegt sprach der greise Präsident einige Schlußworte **), nach denen eine auf der Bühne befindliche (angeblich von Eichmüller bestellte) Altstätter Blechmusik mit harmonischen Klängen einfiel. Baumgartner, Schaffhauser und Henne dankten dann noch dem Präsidium und dem Büreau, und unter wiederholter Musik und Klatschen der Tribüne trennte sich um halb acht Uhr der denkwürdige Verfassungsrath der Jahre 1830 und 1831.

8. Annahme der Verfassung von 1831.

Der Verfassungsrath hatte das Seinige gethan; nun war es an dem Volke, zu dem Werke seiner Behörde sein Ja oder Nein zu sagen. Das zuletzt erwähnte Dekret des Verfassungsrathes setzte fest, daß die Kreisversammlungen zur Abstimmung über den Verfassungsentwurf am 23. März, Vormittags 9 Uhr, an den Kreishauptorten in der Kirche oder auf dem Gemeindehause stattfinden und durch den Kreisammann eröffnet werden sollten. Würde die Verfassung verworfen werden (die Erfordernisse zur Annahme sind schon genannt worden), so sollte sich der Verfassungsrath nochmals versammeln, um die nöthigen Abänderungen vorzunehmen. Ein zweiter Abschnitt des Dekretes setzte für den Fall der Annahme die Art und Weise der Einführung der Verfassung fest. Die ersten Bezirksgemeinden sollten durch die Bezirksstatthalter oder durch Kreisammänner eröffnet, die Zeit ihrer Abhaltung aber durch die Regierung bestimmt werden.

Die Aufregung unter dem Volke vergrößerte sich wieder, je näher der Tag der Abstimmung heranrückte. Die Unzufriedenheit mit dem Entwurfe war groß und wurde namentlich von den Demagogen genährt. Die Anhänger des Repräsentativsystems aber, so sehr sie die Mängel des Entwurfes einsehen mochten, erblickten in dessen Annahme den einzigen Ausweg aus den Wirren des Augenblicks, deren Vergrößerung und Verlängerung im Falle der Verwerfung unvermeidlich schien.

Mit den Demokraten verbanden sich zum Zwecke der Verwerfung die wol nicht zahlreichen Aristokraten ***), um wie jene im Trüben zu fischen. Groß

*) Baumg. Erlebn. S. 589.
**) Henne, Verhandl. S. 450.
***) Freim. 1831, Nr. 11.

war die Thätigkeit der Ersteren, die kein Mittel unversucht ließen, ihren Sieg herbeizuführen, dennoch aber nur jämmerliche Ergebnisse erzielten. Namentlich in Altstätten bewirkte die dort geführte Untersuchung große Erbitterung. Gegen den Gemeinderath wurden Drohschriften verbreitet und einem Gegner des Veto, dem Arzte Geißer, die Fenster eingeworfen. So wüteten die Verblendeten für eine Bestimmung der nämlichen Verfassung, der sie den Untergang geschworen hatten. Sie gingen soweit, alle ihre Gegner „Aristokraten" zu nennen, und bei der Waffenschau auf der Breite benahm sich die junge Mannschaft höchst störrisch gegen die inspicirenden Offiziere aus St. Gallen; ja ein Soldat bemerkte dem Offizier, der sein Gewehr zu lang fand: er werde doch damit einen Aristokraten treffen *). Mahnungen Baumgartners **) zur Annahme der Verfassung wurden aus dem Rheinthale beantwortet: man sei hiezu geneigt, wenn der Verfassungsrath die Abänderung treffe, daß alle Gesetze dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wie nicht minder alle Verordnungen und die Bestimmungen über Gehalte der Beamten. Aus dem Bezirke Uznach gingen emsige Aufwiegler ins Rheinthal, Obertoggenburg und Oberland, um für Verwerfung des vollendeten Werkes zu wühlen, wol Solche, die bei rein demokratischer Organisation eher Aussicht gehabt hätten, zu Stellen im Staate zu gelangen, als bei Durchführung der repräsentativen Staatsformen. Die gegenseitigen Absender solcher Kouriere sollen Diog, Eichmüller und Bernet an der Wies gewesen sein. Zur Verständigung unter ihnen sollte eine neue Volksversammlung dienen, wozu man aus allen unruhigen Bezirken Theilnehmer einlud. Die Versammlung, die am 14. März an der Wies bei Wattwil abgehalten wurde, war sehr schwach besucht, so daß man sich bewogen fand, eine zweite auf den 18. festzusetzen; welche aber nur von etwa 300 „Turbulenten" (wie Zeitungen sie nannten) besucht wurde, sich namentlich gegen die Zählung der Abwesenden aussprach, und sich über die mangelhafte Verbreitung des Entwurfes beklagte (die Regierung hatte 7000 Exemplare verbreiten lassen). Gebert, Raimann und Kägi waren anwesend. Die Führer erklärten dem Volke, sie können jetzt nichts eröffnen, werden aber den Gemeinden mittheilen, was man am 23. annehmen und verwerfen solle, und machten sich aus dem Staube; das Volk aber, unter dem sich Brunner wie in St. Gallen geberdete, lief murrend auseinander. Eine noch kleinere Versammlung in Olensbach soll zum Theile aus schlechten Subjekten bestanden haben ***). Boten von der Versammlung an der Wies sollen in anderen Bezirken manigfache Aufreizungen versucht haben. In Gonzenbach fielen Unruhen und Widersetzlichkeiten bei der ärztlichen Untersuchung der Militär-Mannschaft aus Bützenswil und Mosnang vor.

---

*) Freim. 1831, Nr. 11.

**) Erlebn. S. 596 ff.

***) Baumg. Erlebn. S. 598 ff. Akten im K. A.

So standen die Sachen, als der theils bang, theils trotzig erwartete Tag der Abstimmung, der 23. März, erschien. Hören wir über die Begegnisse dieses Tages zwei Verfassungsräthe, welche die Kreisgemeinden ihrer Heimat, und zwar wol die zwei bewegtesten, besuchten.

Im Sarganserlande war gegen dessen Repräsentanten im Verfassungsrathe, Dr. Henne, schon während der Sitzungen dieser Behörde, durch Lügen und Verdrehungen *) großes Mißtrauen verbreitet worden, weil er weder für die „reine" Demokratie, noch für den alten Art. 2, sondern vielmehr gegen beides gewirkt hatte. Aufklärungen, welche in das Ländchen kamen, wirkten zwar beruhigend **); dennoch aber wurde Henne gewarnt, die Kreisgemeinde nicht zu besuchen. Ein Gespenst aus vergangener Zeit hatte aufs Neue Unruhe gesäet, es war der alte Statthalter Joh. Bapt. Gallati, der seine Nichtwahl in den Verfassungsrath, die er Henne zuschrieb, nicht verschmerzen konnte, und dem es plötzlich eingefallen war, wieder einmal eine Rolle zu spielen ***). Durch Helfershelfer bearbeitete er die Gemeinden zu seinen Zwecken. Furchtlos erschien Henne am 23. Die Kirche in Mels füllte sich mit 645 Männern, darunter viele Nichtstimmfähige. Nachdem Kreisammann Oberli die Verfassung hatte verlesen und an die anwesenden Verfassungsräthe die Einladung ergehen lassen, sich auszusprechen, trat Henne auf die Kanzel, wurde aber in seiner Rede für die Verfassung bald mit heftigem Lärm unterbrochen. Wilde Ausrufungen richteten sich gegen die neue Gebietseintheilung und das freie Niederlassungsrecht und wurden sogar zu Drohungen. Henne mußte aufhören zu sprechen, und ebenso ging es dem Advokaten Good, den man schweigen hieß, ähnlich auch einigen Anderen. Darauf trat Gallati vor und griff die Verfassung Punkt für Punkt an. Man verlangte stürmisch Abstimmung über das Dekret des Verfassungsrathes, und erst nach fortgesetztem Tumult von 4½ Stunde gelangte man zur Abstimmung, bei der sich blos 61 Bürger für Annahme zählen ließen.

Aehnlich wie Henne, war Baumgartnern †) gerathen worden, bei der Abstimmung in Altstätten nicht zu erscheinen, widrigenfalls er „verschlagen" würde. Eichmüller führte ein Schreckensregiment in der Gemeinde, demzufolge Niemand wagen durfte, den „Aristokraten" Baumgartner in sein Haus aufzunehmen. Dennoch erschien er, „heitern und rüstigen Sinnes," wie er sagt, war aber vor Auflauerungen und Mißhandlungen nicht sicher, namentlich als er sich mit Freunden auf's Land begab, wo man ihn mit Mühe vor Nachstellungen retten konnte. Am Abstimmungstage wurde er in der Kirche auf Veranstaltung seiner Freunde gleich von Hunderten starker junger

*) Freim. 1831. Außerord. Beil. zu Nr. 6.
**) Freim. 1831 Nr. 9.
***) Ebd. Nr. 13.
†) Erlebn. S. 601 ff.

Männer zur Sicherheit umgeben. Da die Kirche von 8 bis 900 Stimmenden angefüllt war, verlangten Lärmer Verlegung der Versammlung in's Freie. Vergebens waren die Gegenvorstellungen des Kreisammanns und Eichmüllers Beschwichtigungen. Es kam zu solchem Lärm und Gewühl, daß Staub aufflog, sogar zu einer Balgerei, so daß die ruhigen Bürger sich nach und nach entfernten und die Versammlung sich unverrichteter Dinge auflöste. Eine von den Lärmern erzwungene Versammlung im Freien, Nachmittags, die jedoch nur von 2 bis 300 besucht war, vertagte sich auf Eichmüllers Antrag. Die Aufregung dauerte fort und Niemand, der den herrschenden Ideen nicht huldigte, war sicher vor Angriffen. Die Abstimmung fand dann am 26. statt, wobei schrankenloser Terrorismus gegen die Annehmenden waltete.

Bedeutende Unordnung herrschte auch in der Versammlung von Alt-St. Johann im Toggenburg, wo Verfassungsräthe schweigen geheißen wurden und man ordnungswidrig den Art. 8 des Abstimmungsdekretes (welcher die Abwesenden als annehmend zu zählen vorschrieb) verwarf. Vom Toggenburg aus, wo man an mehreren Orten bei der Abstimmung die Verfassung lächerlich machte, verbreitete sich auch in den neuen Bezirk Werdenberg starke Aufregung, die man mit Verdächtigungen gegen die Verfassungsräthe eifrig nährte. So wurde z. B. verbreitet, Letztere hätten Geld empfangen, um das Volk zur Annahme zu bestimmen. In Sennwald leitete der evangelische Pfarrer Steiger (später Staatsschreiber, Regierungsrath und Landammann), ein ebenso feuriger, als ehrgeiziger Demokrat, die Verwerfung der Verfassung, wobei die beiden Verfassungsräthe Göldi nicht zum Worte kommen konnten und ihnen mit Thätlichkeiten gedroht wurde.

Aehnliches fiel auch in anderen Gegenden des Kantons vor. Fassen wir nun das gesammte Ergebniß zusammen. Angenommen, und zwar mit Ruhe, wurde die Verfassung, d. h. von den Anwesenden, in der Stadt und alten Landschaft St. Gallen (Häggenswil, Steinach, Untereggen und Wil ausgenommen), und durchweg in Untertoggenburg. Verworfen wurde sie fast überall in den alten Bezirken Sargans (außer Grabs), Uznach (außer Eschenbach und Rapperswil), Rheinthal (außer Rheineck und Berneck) und Obertoggenburg (außer Peterzell, obschon hier der mehrerwähnte Brunner tobte). Einstimmige Annahme erfolgte in den Kreisen Rorschach, Berneck und Eschenbach; nur eine Stimme verwarf in Kirchberg und Oberbüren; einstimmige Verwerfung durch die Anwesenden fand in Schennis statt. Nachträgliche Gemeinden mußten, da die vom 23. wegen Unordnungen sich aufgelöst hatten, gehalten werden in den Kreisen Balgach, Altstätten, Sennwald, Wallenstad (welches am 23. wegen verletzter Formalitäten nicht eingetreten war und am 29. aus Furcht vor Aufhebung des Fuhr-Monopols verwarf), Schennis, Kaltbrunn und Häggenswil (dessen erste Abstimmung die Regierung kassirte, weil man auch über den Art. 8 abgemehrt hatte), alle vom 26. bis 29. März.

Das amtliche Resultat der Abstimmung *) erzeigt

32,973 Stimmfähige, darunter

11,091 an den Gemeinden Verwerfende; diesen gegenüber blos

9,190 an den Gemeinden Annehmende, so daß die Verfassung von den Anwesenden mit beinahe 2000 Stimmen Mehrheit verworfen war. Blos in Folge des verhängnißvollen Art. 8 im Abstimmungsdekrete erhielten die Annehmenden mit Hülfe

12,692 von den Gemeinden Abwesender eine Anzahl von

21,882 Stimmen, so daß die zur Annahme erforderlichen drei Fünftel aller Stimmfähigen (19,782) um 2100 Stimmen überschritten waren.

Dies Ergebniß gereichte sowohl den Ultrademokraten im Kanton, als den Konservativen der übrigen Schweiz zur großen Freude. Für die neue Verfassung war es eine Zangengeburt, die jedoch in Betracht der damaligen Zeitverhältnisse, namentlich der bedrohten Lage aller Gebildeten und Gemäßigten des Kantons, als eine absolute Notwendigkeit angesehen werden mußte. Trotz der nun entschiedenen Annahme waren aber die Gemüter keineswegs beruhigt. Bald hier, bald dort wurden Tadelreden gegen die neue Verfassung laut. Um die Annahme amtlich und öffentlich zu erklären, wurde am 29. März der Verfassungsrath auf den 7. April einberufen. Der das Rheinthal in steter Aufregung erhaltende Eichmüller und sein Genosse, Kreisrichter Steiger (der spätere Bezirksammann), welche sich in der Presse als Demagogen manche, zum Theil (namentlich in der Appenzeller-Zeitung) allerdings sehr ehrenrührige, Angriffe gefallen lassen mußten, erklärten am 2. April dem Kreisammann ihren Austritt aus dem Verfassungsrathe und protestirten gegen jede Versammlung dieser Behörde, ehe sie ersetzt seien. Der Kreisammann meldete dies der Regierung mit der Bemerkung, er sehe mit bangem Herzen der Zukunft entgegen, und berichtete am 5. sogar, es seien Gerüchte im Umlauf, als wolle eine nicht unbedeutende Anzahl Altstätter künftigen Donnerstag bewaffnet nach St. Gallen ziehen und es müsse Blut fließen; Eichmüller solle am vorherigen Tage in den Bergen gestürmt haben und habe eben voll Galle ihm (dem Kreisammann) erklärt, er werde nicht in den Verfassungsrath, wol aber auf die Tribüne gehen. — Verfassungsrath Bösch in Neu-St. Johann verlangte schriftlich **), als Versöhnungsmittel mit den Demokraten, einen dreifachen Nachtrag zur Verfassung, nach welchem 1) die Abwesenden nicht gezählt, 2) die Gesetze, gleich der Verfassung, dem Volke zur Abstimmung vorgelegt und 3) dem Volke ein unbeschränktes Wahlrecht aller Behörden und Beamten zugesichert werden sollte.

*) Henne, Verhandl. S. 453 ff. Baumg. Erlebn. S. 613 ff. Prot. des Verf.-R. im K. A.

**) Baumg. Erlebn. S. 618. An wen, wird nicht gesagt.

Doch, all' das half nichts. Der Verfassungsrath hielt am 7. April seine 40ste Sitzung, in welcher er die 44 Kreisprotokolle eröffnete und dann mit den Stimmen aller Anwesenden (130) gegen die einzige Raimanns von St. Gallenkappel (der uns aus den Jahren 1814 und 1830 als Beförderer der Trennung Uznachs von St. Gallen bekannt ist) die Verfassung als angenommen erklärte. Eichmüller war anwesend und stimmte mit zur Annahme. In der 41sten Sitzung, den 8. April, erließ der Verfassungsrath folgende von einer Fünfer-Kommission entworfene Aktenstücke: 1) das Dekret über unverzügliche Einführung der Verfassung, 2) das Abschiedsschreiben an die Regierung *) und 3) die Eidesformeln für das Volk und für alle von diesem und dem Großen Rathe zu wählenden Behörden und Beamten, worauf der Präsident den Rath mit einer kurzen und herzlichen Abschiedsrede entließ. Mittags nach 12 Uhr trennten sich die Mitglieder und machten einer neuen Periode der Kantonsgeschichte Platz.

*) Baumg. Erlebn. S. 620.

Fünfter Zeitraum.

Die Regenerationszeit.

Von der Anerkennung der Volkssouveränität im Kanton, 1831, bis zu deren Einführung in den schweizerischen Bund 1848.

---

1. Die Dreißiger-Verfassungen der Schweiz im Allgemeinen und diejenige des Kantons St. Gallen im Besondern.

Die Jahre 1830 und 1831 waren die denkwürdige Zeit, in welcher der Freiheitssinn der Schweizer, der 1798 durch fremde Gewalt aus jahrhundertelangem Schlafe aufgerüttelt, 1803 und 1814 aber durch ebenso fremde Einflüsse niedergeschlagen worden war, endlich einmal durch eigene Kraft für immer erwachte. Jene Jahre haben zwar unserm Vaterlande keine neue Bundesverfassung gebracht, wenn auch die Anstrengungen für Erkämpfung einer solchen nicht fehlten; ebenso wenig brachten sie allen Kantonen Verbesserung ihrer Zustände; aber sie haben nichtsdestoweniger im größten Theile der Schweiz eine so gewaltige Umwälzung hervorgebracht, daß hiedurch der großartige Aufschwung der freisinnigen Ideeen und des materiellen Wohlstandes begründet wurde, in welchem wir die Schweiz gegenwärtig begriffen sehen. Es begann zwar mit den genannten Jahren ein langer und scheinbar nicht enden wollender Parteikampf, ein Kampf zwischen den gegenseitig aufeinander eifersüchtigen Lagern der Kirche und des Staates in einem, und zwischen der gestürzten Aristokratie, die sich wieder aufzuschwingen versuchte, und der eben an's Ruder gelangten Demokratie in einem andern Theile der Schweiz. Es fehlte auch nicht an Verquickungen und Vermischungen beider Parteistellungen in verschiedenen Kantonen.

Zwei Gefahren schreckten gegen das Ende des Jahres 1830 den noch in den Händen einer rein aristokratischen Regierung befindlichen Vorort Bern (200 Mitglieder des Großen Rathes wählte die Stadt, und blos 99 das Land); nämlich der nach der Julirevolution allgemein befürchtete europäische Krieg von Außen und die demokratische Bewegung in fast sämmtlichen größeren Kantonen von Innen. Bern mußte zu seinem Mißvergnügen sehen, daß sein Regierungssystem von Tag zu Tag in der öffentlichen Meinung sank und die Strömung der Zeit unverkennbar einer Totaländerung der bisherigen schweizerischen Staatsformen entgegen ging, — und als, bei den schwierigen Zeitverhältnissen, von mehreren Seiten, zuerst von der Regierung Appenzell-

Außerrodens, eine außerordentliche Tagsatzung verlangt wurde, mußte der Vorort darin das Bestreben erkennen, die Zusammenberufung derselben dem mit 1831 antretenden Vororte Luzern zu übertragen, der bereits in freisinniger Umgestaltung begriffen war. Daher bearbeitete Bern die Regierungen der westlichen Schweiz zu seinen Gunsten, schrieb am 7. Dezember eine außerordentliche Tagsatzung auf den 23. Dezember aus, also noch unter seiner Amtsführung, und konnte sich in diesem Kreisschreiben nicht enthalten, „die sich immer erneuernden Angriffe auf Verfassungen und Gesetze, die Verdächtigungen schweizerischer Obrigkeiten, das rastlose Streben nach Umwälzung und Zerstörung“ zu beklagen *). Die „demokratischen“ Urstände, welche 1653 die schweizerische Demokratie hatten erdrücken geholfen, waren gleicherweise der neuen Demokratie von 1830 gram, weil dieselbe das den wahren Volksinteressen angemessene und dem willkürlichen Magnatenthum gründlich abgeneigte Repräsentativsystem zur Grundlage gewählt hatte. Diese Gesinnung trat besonders bei Schwiz hervor, welches die gewohnte Vorberathung der Waldstätten in Beckenried mit dem Antrage beschickte, darauf zu dringen, daß der Vorort bei Bern verbleibe, jedoch mit diesem bundeswidrigen Antrage bei den übrigen Urständen kein Glück machte **). Ganz anders sprach sich das eben regenerirte Zürich aus, welches die Freiheit jedes Kantons, seine Verfassung ohne Einmischung der Bundesgewalt zu ändern und den einfachen Uebergang des Vorortes an Luzern mit dem Beginne des Jahres 1831, ohne Rücksicht auf dessen Verfassungsänderung, offen verfocht ***). Die Tagsatzung trat zusammen und beschloß am 24. Dezember beinahe einstimmig (Uri hatte die Rolle von Schwiz übernommen, und dieses, wie Bern, sich gefügt) die Verlegung des Vorortes nach Luzern, ferner, in Bezug auf die ausländischen Ereignisse, völlige Neutralität, und in Bezug auf die inländischen Anerkennung der freien Befugniß der Kantone, ihre Verfassungen abzuändern, soweit dies ohne Verletzung des Bundesvertrages geschehen könne. Nach ihrer am 5. Januar stattgefundenen Uebersiedlung in die neue Bundesstadt Luzern traf die Tagsatzung geeignete Maßregeln zur Aufrechterhaltung der schweizerischen Neutralität, indem sie das Heer eintheilte und einen Oberbefehlshaber (Guiguer aus Waadt) sammt einem Stabschef (Dufour aus Genf) ernannte †).

Während und nach dieser außerordentlichen Tagsatzung, die sich erst am 7. Mai vertagte, gingen nun die Verfassungs-Aenderungen in den bedeutendsten Kantonen vor sich. Der Schauplatz derselben war meist die Ebene der Schweiz zwischen den beiden herrlichen Spiegeln Leman und Bodam; die Gebirgskan-

*) Baumgartner, die Schweiz in ihren Kämpfen u. Umgestaltungen von 1830 bis 1850. I. S. 74 ff.

**) Ebd. S. 78 ff.

***) Ebd. S. 81.

†) Absch. d. außerord. Tagſ. v. 23. Christm. 1830 bis 7. Mai 1831, S. 2 ff. 36, 41, 99.

tone wurden beinahe gar nicht von den Ereignissen jener Jahre berührt, einzig Schwiz ausgenommen, welches, Dank der Halsstarrigkeit des früher alleinherrschenden „alten Landes", beinahe auf die Dauer in zwei Halbkantone zerrissen worden wäre. Appenzell brachte in den inneren Roden nur eine geringfügige, in den äußeren gar keine Revision zu Stande. Jenseits der Alpen war Tessin in Erkämpfung einer volksthümlichen Verfassung allen übrigen Bundesgliedern vorangeschritten. Waadt, Freiburg, Bern, Solothurn, Luzern, Aargau, Zürich, Schaffhausen und Thurgau änderten auf ähnliche Weise wie St. Gallen, mit mehr oder weniger Unruhe und Aufregung, ihre der Restaurationsperiode entstammenden Zustände, indem sie die Volkssouveränität anerkannten und, meist durch Verfassungsräthe, neue Grundgesetze aufstellten, aber sich nicht alle zur Aufhebung der Stadtvorrechte entschließen konnten, die an manchen Orten erst bei Anlaß späterer Revisionen fielen. Am durchgreifendsten und kräftigsten war die demokratische Umgestaltung im Kanton Thurgau. Bezeichnend war die Verbindung der Aristokratie und der Ultrademokratie gegen den aufgeklärten Liberalismus in Luzern. Mit Waffengewalt siegte die Volkspartei in Aargau, und mit Waffengewalt wurde sie unterdrückt in Wallis, wo, gleich den übrigen von den Alpen umschlossenen Bergkantonen, keine Aenderung der Verfassung stattfand. Die letzte Verfassungsannahme war, bei dem zähen Widerstande der Aristokratie, diejenige in Bern, wo dann aber am 31. Juli 1831 27,800 Bürger die neue Verfassung annahmen und blos 2000 sie verwarfen.

Soweit waren die Ereignisse im Schweizerlande im Jahre 1831 gediehen. An einigen Orten aber dauerte die 1830 begonnene Bewegung, unter erschütternden Vorfällen, noch über die nächsten Jahre hinaus und verursachte im Bunde so tiefgehende Verwicklungen und heillose Zustände, daß durch dieselben ein heilsamer Fortschritt im Ganzen und Großen auf Jahrzehnte hinaus vereitelt wurde. Jene erschütternden Vorfälle waren: die schon berührte Trennung von Schwiz in das innere und äußere Land, die durch den Starrsinn der Stadtregierung unheilbar gewordene Trennung von Basel in Stadt und Land, die durch brutale Gewalt und eidgenössische Schmach unterdrückte Erhebung der Republikaner von Neuenburg, die schwarze Pulververschwörung der Berner-Aristokraten, die Vereitelung des gemäßigten Bundesentwurfs von 1832 und die Entstehung des unheilvollen Sarnerbundes, — Ereignisse, deren Einwirkung auf den Kanton St. Gallen die nächste Zeit nach dessen neuer Konstituirung zeigen wird.

Die am 23. März und den folgenden Tagen angenommene und das Datum vom 1. März tragende Verfassung des Kantons St. Gallen *) enthielt in ihren 12 Abschnitten und 143 Artikeln folgende Hauptbestimmungen:

*) St. Gall. Ges. Samml. von 1803—1839 S. 20 ff.

I. Abschn. Allgemeine Bestimmungen und Gewährleistungen. Das Volk des Kantons ist souverän, es übt in Folge dessen das Gesetzgebungsrecht selbst aus und jedes Gesetz unterliegt seiner Genehmigung, welche es dadurch ausübt, daß es einem Gesetze die Anerkennung verweigern kann. Die Verfassung verbannt alle Vorrechte, sowie die Unveräußerlichkeit der Liegenschaften, sichert den Zehent- und Grundzinsloskauf, den Loskauf der Kollaturen durch die Gemeinden, die Ausübung des katholischen und evangelischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes, das Recht der Eingehung gemischter Ehen, die Preßfreiheit, das Petitionsrecht, die Oeffentlichkeit des Staatshaushaltes und der Verhandlungen der obersten Behörde und der Gerichte. Personen und Eigenthum sind unverletzlich, die Gewerbeausübung und Niederlassung frei, die Militärpflicht allgemein, die Annahme von Aemtern durch Volkswahlen unter gewissen Bedingungen verbindlich, Aemter mit fremden Orden, Titeln und Besoldungen unvereinbar, der Unterhalt der Straßen Staatssache, Münze, Maß und Gewicht gleichförmig, die Willkür der Gerichte verbannt, Militärkapitulationen mit fremden Mächten untersagt. Der Art. 2 der Verfassung von 1814 ist als Art. 22 in diesen ersten Abschnitt übergegangen (s. oben S. 172 und 217).

II. Abschn. Politischer Stand der Bürger. (Bestimmungen über Erwerbung, Verlurst und Ausübung des Bürgerrechtes, Bedingungen der Stimmfähigkeit und des Niederlassungsrechtes.)

III. Abschn. Gebietseintheilung. Der Kanton ist in 15 Bezirke abgetheilt: 1) St. Gallen (die Stadt mit ihrem Gebiete, den Stifseinfang ausgenommen); 2) Tablat, aus den Gemeinden Tablat (mit dem Stiftseinfange), Wittenbach, Häggenswil und Muhlen; 3) Rorschach, aus den weiter östlich liegenden Theilen des frühern Bezirks dieses Namens; 4) Unterrheinthal (das Rheinthal von Thal bis Balgach und Diepoldsau); 5) Oberrheinthal (das übrige Rheinthal mit Rüthi und Lienz); 6) Werdenberg (der frühere Bezirk Sargans unterhalb des Schollbergs); 7) Sargans (oberhalb des Schollbergs); 8) Gaster (die frühere Landschaft dieses Namens von Amden und Wesen an); 9) Seebezirk (die frühere Landschaft Uznach mit der Stadt Rapperswil und ihrem Gebiete); 10) Obertoggenburg (von Wildhaus bis Kappel); 11) Neutoggenburg (der Rest des frühern Obertoggenburgs); 12) Alttoggenburg (aus Mosnang, Bütschwil, Kirchberg und Lütisburg); 13) Untertoggenburg (der Rest des frühern gleichnamigen Bezirks); 14) Wil (die westliche Hälfte des frühern Bezirks Goßau bis und mit Ober- und Niederbüren); 15) Goßau (der Rest des frühern Bezirks dieses Namens mit Gaiserwald und Straubenzell). Jeder Bezirk wird in politische Gemeinden getheilt, deren Anzahl und Umfang das Gesetz vermehren oder vermindern kann. Eine politische Gemeinde kann aus mehreren Ortsgemeinden bestehen, welche das Gesetz bezeichnet.

IV. Abschn. Bestand und Befugnisse der Behörden. Die

oberste Behörde des Kantons ist der Große Rath. Er besteht aus 150 Mitgliedern, wovon der Bezirk St. Gallen 15 ernennt, darunter drei Kantonsbürger aus anderen Gemeinden und unter diesen wenigstens einen Katholiken. Die übrigen 135 Mitglieder werden im Verhältnisse zur kantonsbürgerlichen Bevölkerung und mit Berücksichtigung der Parität auf die 14 übrigen Bezirke vertheilt. (Blos katholische Mitglieder hatten nach diesem zu wählen: Tablat, Rorschach, Sargans, Gaster, Seebezirk, Wil und Goßau; Werdenberg blos ein katholisches, Alttoggenburg blos ein evangelisches, Ober- und Neutoggenburg blos je zwei katholische, die übrigen in gleichmäßigerer Vertheilung.) Der Große Rath versammelt sich ordentlicher Weise jährlich zweimal, im Juni und November, außerordentlicher Weise: so oft es sein Präsident nothwendig erachtet, wenn 30 Mitglieder es bei Letzterm verlangen und auf Einberufung durch den Kleinen Rath. Er gibt sich sein Reglement, bestellt seine Kanzlei und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder, vertagt sich oder löst sich auf nach eigenem Gutfinden, ernennt den Staatsschreiber und den Kantonskassier und bestellt das Verhörrichteramt (was die übrigen Befugnisse betrifft, sehe man die Verfassung selbst nach). Ein Kleiner Rath von 7 Mitgliedern übt die vollziehende Gewalt aus, erstattet dem Großen Rath Bericht und Rechnungen über die Staatsverwaltung und ernennt die untergeordneten Behörden und Beamten. (Im Uebrigen wird auf die Verfassung verwiesen.) In jedem Bezirke übt ein Bezirksammann die Verrichtungen der vollziehenden Gewalt aus. Jede politische Gemeinde hat einen Gemeinderath von 5 bis 15 Mitgliedern, dessen Vorsteher den Titel Ammann führt, jede Ortsgemeinde einen Verwaltungsrath. Ein Kantonsgericht von 11 Mitgliedern und 6 Suppleanten ist die höchste gerichtliche Instanz. Erste Instanz für Kriminalfälle ist ein Kriminalgericht von 5 Mitgliedern und 4 Suppleanten. In jedem Bezirke besteht ein Bezirksgericht von 7 Mitgliedern und 4 Suppleanten zur Behandlung der bürgerlichen und korrektionellen Rechtsfälle und ein oder zwei Untergerichte von 5 Mitgliedern und 3 Suppleanten. Für letztinstanzlich abgesprochene Fälle, wo über Verletzung gesetzlicher Formen oder eines bestehenden Gesetzes Klage geführt wird, besteht, ohne Kosten für den Staat, eine Kassationsbehörde von 5 Mitgliedern und 2 Suppleanten. Jede politische Gemeinde hat einen Vermittler.

V. Abschn. Wahlart der Behörden. Den Großen Rath wählen die Bezirksgemeinden, d. h. die Versammlungen sämmtlicher stimmfähigen Bürger eines Bezirks, den Präsidenten des Großen Rathes wählt letzterer ganz frei, ebenso den Kleinen Rath aus seiner Mitte und aus dessen Mitgliedern den Präsidenten desselben, der den Titel Landammann führt, dann das Kantons-, das Kriminalgericht und die Kassationsbehörde. — Den Bezirksammann, das Bezirksgericht und das Untergericht wählt die Bezirksgemeinde (wo zwei Untergerichte zu wählen sind, in zwei nach den betreffenden Gemein-

den getrennten Abtheilungen). Die Bezirksgemeinden finden am ersten, die Wahlen der Gemeinderäthe und der Vermittler durch die politischen Gemeindeversammlungen am zweiten und die Wahlen der Verwaltungsräthe durch die betreffenden Genossenschaften am dritten Sonntag im Mai statt. Die Gerichte wählen ihre Präsidenten und Schreiber selbst.

VI. Abschn. Amtsantritt und Amtsdauer der Behörden. Der Große Rath tritt sein Amt am 1. Juni, die übrigen Behörden am 1. Juli an. Der Große Rath und die Bezirksammänner, die Gemeinde- und Verwaltungsräthe bleiben 2 Jahre, die Vermittler 1 Jahr, der Kleine Rath, die Bezirks- und Untergerichte 4 Jahre, die oberen Gerichte 6 Jahre im Amt, der Präsident des Großen Rathes von einer ordentlichen Sitzung zur andern, der Landammann ein halbes Jahr. Die beiden Letzteren sind für die zwei folgenden Amtsdauern nicht wählbar. Mitglieder des Kleinen Rathes, die in den Großen nicht mehr gewählt werden, müssen aus ersterm austreten.

VII. Abschn. Grundsätze über Parität in den Behörden. In den Kantonalbehörden erhält die in Mehrheit befindliche Konfession ein Mitglied mehr als die andere. In den konfessionell gemischten Bezirken werden die Gerichte und Gemeindebehörden im Verhältniß der dort befindlichen Kantonsbürger jeder Konfession gewählt.

VIII. Abschn. Wählbarkeitsbedingnisse und Ausschließungsgründe. Wahlfähig in die Behörden sind alle stimmfähigen Bürger und zwar in den Kleinen Rath, das Kantonsgericht und die Kassationsbehörde vom 30. und in die übrigen Behörden vom 25. Jahre an, eingebürgerte Ausländer fünf Jahre nach Erwerbung des Kantonsbürgerrechts. Nahe Verwandtschaft (Genaueres s. in der Verfassung) darf nicht zwischen Mitgliedern derselben Behörde stattfinden.

IX. Abschn. Vorschriften über Trennung der Gewalten. Mitglieder des Kleinen Rathes sind vom Präsidium des Großen ausgeschlossen, sowie von der Mitgliedschaft jeder andern Behörde. Der Bezirksammann darf weder einer administrativen Behörde in seinem Bezirke, noch einem Gericht angehören, letzteres auch der Vermittler nicht.

X. Abschn. Pflichteid und Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten.

XI. Abschn. Anerkennung der Gesetze durch das Volk. Alle Gesetze treten 45 Tage nach ihrer Erlassung in Kraft, sofern nicht binnen dieser Frist die Anerkennung verweigert wird. Sobald 50 Bürger einer politischen Gemeinde es verlangen, muß eine Gemeindeversammlung abgehalten werden. Beschließt in derselben die Mehrheit, keine Einwendung gegen das fragliche Gesetz zu machen, so ist dasselbe als von der Gemeinde anerkannt anzusehen. Wird dagegen Einwendung beschlossen, so wird dies den Oberbehörden durch Protokollauszug angezeigt. Beträgt die Zahl derjenigen, die gegen

das Gesetz gestimmt haben, eine Stimme über die Hälfte aller stimmfähigen Bürger des Kantons, so fällt das Gesetz.

XII. Abschn. Beschwörung und Revision der Verfassung. Die angenommene Verfassung wird vom Volke an den ersten Bezirksgemeinden beschworen. An den folgenden leistet immer die nachrückende jüngere Bürgerschaft den Eid. Nach sechs Jahren kann eine Revision der Verfassung vorgenommen werden, sofern sich die Mehrheit der Bürger dafür ausspricht.

Es war vorauszusehen, daß die Einführung dieses Verfassungswerkes in's öffentliche Leben, bei dem bedeutenden Widerstande, den seine eigentlich nur erzwungene Annahme gefunden hatte, auf große Schwierigkeiten stoßen würde. Nicht nur wurde an vielen Orten gegen die Wahl mißbeliebig gewordener Verfassungsräthe in den Großen Rath gearbeitet; auch gegen die Leistung des Bürgereides zeigte sich vielfacher Widerwille.

Die Wahl der ersten gesetzgebenden Behörde, sowie der Stellvertreter der vollziehenden Gewalt in den Bezirken (der Bezirksammänner), nach Vorschrift der neuen Verfassung, fand am 24. April statt. Baumgartner sagt: der 22. Dezember 1830 (Wahl des Verfassungsrathes) sei ein Tag der freudigen, jugendlichen Hoffnung, der 23. März 1831 (Annahme der Verfassung) ein Tag der Verstimmung und des Gefühls unerreichter Erwartungen, und der 24. April ein Tag der Sammlung und rüstigen Ermannens gewesen *). Es blieb eben keine andere Wahl, als die, das einmal Angenommene fortzubauen, wollte man das neu geordnete Gemeinwesen nicht versumpfen lassen. Von den Bezirksgemeinden des ersten großen Volkstages müssen diejenigen zumeist interessiren, an welchen die bedeutendsten Gegner der neuen Verfassung theilzunehmen hatten. Als Solche müssen wir betrachten: Eichmüller (in Oberrheinthal), Gallati (in Sargans) und Diog (im Seebezirke).

Die erste Bezirksgemeinde auf der Breite in Altstätten war ohne Würde**) und erntete keinen Beifall im Volke. Bei der Eidesleistung schwur nur ein kleiner Theil (ein Bericht sagt: kaum der zehnte Mann***), Bezirksammann wurde, nach eigener langer Rede, der Demokrat Steiger (Eichmüller's Genosse im Verfassungsrathe und in der Heimat). In den Großen Rath wurden Eichmüller und beinahe lauter Anhänger desselben gewählt, aber auch der gewesene Regierungsrath Matthias Näff und sein Sohn, Dr. Wilhelm Näff, der anwesende Baumgartner dagegen nicht nur übergangen sondern sogar fortwährend verhöhnt, ohne daß diesem Treiben vom Vorstande der Versammlung gesteuert worden wäre.

In Mels wurde die erste Sarganser-Bezirksgemeinde hart an der Seez unter den Weißpappeln gehalten, so daß das Rauschen des Flusses die Reden

*) Erlebn. S. 626.
**) Ebd. S. 628.
***) Freim. 1831 Nr. 18.

verschlang. Auch hier leisteten Wenige den Eid. Gallati beherrschte selbst und durch seinen Helfer Paul Meeli die Versammlung. Der Vorstand derselben, Statthalter Bernold, wurde zum Bezirksammann gewählt. Bei den Großrathswahlen nahm man ängstliche Rücksicht auf die alten Kreise. Gallati wurde auf eifrige Empfehlung von Freunden und trotz der unerschrockenen Abmahnung eines Sargansers gegen den Urheber des Unglücks von 1814 (wo der Bezirk durch seine Schuld 25,000 Gulden hatte bezahlen müssen) mit großem Mehr gewählt und sagte darauf: 1814 habe man seinen Namen an den Galgen gethan; jetzt aber sei der Strick gebrochen. Jedoch vergebens empfahl er den Meeli und entschuldigte dessen Mangel an Bildung mit den Worten: es handle sich ja nicht um die Wahl eines Schulmeisters. Natürlich wurde Dr. Henne, sowie die beiden Verfassungsräthe Good von Mels übergangen.

Im Seebezirke wurde die Bezirksgemeinde zu Eschenbach, wie ein Bericht sagt, „bei einer ganz unserer neuen Verfassung gleichen", d. h. einer gemischten und zweifelhaften Witterung abgehalten Diog betrat nach der Eröffnung die Bühne und „perorirte in Soldateska-Würde, mit emporgesträubtem Haar und donnernder Kommandostimme sein bereits bekanntes Lieblingsthema von Volkssouveränität u. s. w." Dafür wurde er neben Raimann, Kägi u. A. gewählt. Der freisinnige junge Advokat Ferdinand Curti von Rapperswil war am Sprechen verhindert und Helbling in der Wahl übergangen worden. Ein Bericht im Freim. (Nr. 18) sagt: Wer noch nicht an das Verderbniß und die Schmach glaubt, welche durch die Landsgemeinden über unsern allbedrohten Kanton kommen, der hätte der unsrigen (nun bleibend schmählichen Andenkens) beiwohnen sollen*).

Der Eid wurde an den meisten Bezirksgemeinden von nur Wenigen geleistet; am wenigsten Widerwillen fand er in St. Gallen und Goßau. Ruhig und würdig verlief die Bezirksgemeinde von Neutoggenburg unter der imponirenden Leitung des greisen Steger, der im Jahre 1802 auf der nämlichen Bühne als Landammann des Toggenburgs gestanden hatte. Ruhig war der Verlauf auch an den meisten übrigen Gemeinden. St. Gallen ehrte mit seinen an Nicht-Ortsbürger fallenden drei Stellen den Landammann Müller-Friedberg, den Staatsschreiber Baumgartner und den Obersten Forrer, den Abgott der St. Gallischen Wehrmänner. Hier, in der Hauptstadt des Kantons, zeigte sich auch der bereitwilligste Anschluß an die neue Ordnung der Dinge. Die St. Galler-Zeitung (Beilage zu Nr. 17) begleitete im Verzeichnisse der Gewählten die hervorragendsten Gegner der Verfassung: Steiger und Eichmüller von Altstätten, Pfarrer Steiger in Sennwald, Tam-

*) Vergl. das am Schlusse des Buches beigelegte Gedicht im Rapperswiler-Dialekt, das als eine Probe moderner politischer Volkspoesie der Aufbewahrung werth sein dürfte und dessen nicht sehr feinen Ton der vernünftige Leser der leidenschaftlichen Aufregung jener Zeit zu Gute halten wird.

bourmajor Joos von Ragaz, Statthalter Gallati, Kreisammann Jgnaz und Regierungsrath Dominikus Gmür von Schennis, Ammann Fäh von Benken, Diog, Raimann, Kägi und Regierungsrath Reutti von Wil mit Ausrufszeichen und Gedankenstrichen, aber nicht (wie Baumgartner *) meint) mit einer absichtlich abstufenden Anzahl, sondern mit so vielen, als nach dem Namen eben Platz hatten. Und damit begannen jene verhängnißvollen Wahlberichte über die Bezirksgemeinden, die von da an alle zwei Jahre den Kanton in furchtbare Aufregung, und, je nach der Partei, in Jubel oder Zorn versetzten.

Im neuen Großen Rathe, der ohne Zweifel der reaktionärste unter allen seit Einführung der Verfassung von 1831 und gar nicht geeignet war, eine demokratische Verfassung in's Leben einzuführen, saßen 67 Mitglieder des alten Großen Rathes und 60 des Verfassungsrathes, darunter 28, die in beiden früheren Behörden Platz gefunden hatten. Auch waren sämmtliche Mitglieder des Kleinen Rathes gewählt worden.

Der alte Große Rath trat zum letzten Male am 5. Mai zusammen, um Amtsbericht und Rechnungen der Regierung über das letzte Jahr entgegen zu nehmen. Am folgenden Tage legte er seine Gewalt und Befugnisse in einer Abschiedsproklamation an das Volk nieder und löste sich auf.

Am 10. Mai versammelte sich der neu gewählte Große Rath, wurde von einer Abordnung der Regierung eröffnet, leistete unter dem Geläute aller Glocken den Eid und bestellte das Büreau genau aus den nämlichen Personen wie der Verfassungsrath. Zwei Fünfer-Kommissionen wurden bestellt, die eine (darunter Müller-Friedberg) für die Entwerfung eines Reglements, in welchem bei der Berathung Titulaturen, Degen und Dreispitz, Beschränkung der Redefreiheit und die Ehrenwache abgeschafft wurden, — die andere (Berichterstatter Dr. Fels) zur Begutachtung der Amtsgehalte, welche dann, dem allgemeinen Streben der Zeit nach Wohlfeilheit der Staatsverwaltung gemäß, zum größten Theile sehr bedeutend herabgesetzt wurden. Baumgartner sagt: Redner für Geld wären damals kaum um Geld zu finden gewesen.

Der Charakter der neuen Behörde sprach sich am deutlichsten aus in der Wahl der neuen Regierung. Wie der Verfassungsrath im ungestümen Drängen nach einer neuen Zeit, nach gewaltigen Reformen gewählt worden war und dieses Streben in riesigen Kämpfen kundgegeben hatte, so war der neue Große Rath das Produkt des Strebens nach Ruhe, Stillstand und Wiederherstellung des alten Schlendrians nach einer Zeit starker Aufregung. Die hervorragendsten Kämpfer des Verfassungsrathes, die Männer des kräftigen und eingreifenden Fortschrittes waren fast sämmtlich jenem Streben zum Opfer gefallen und an ihre Stelle manche Anhänger der alten Ordnung der Dinge getreten, die dafür zu sorgen Willens waren, daß der begonnene Fortschritt nicht weitergeführt werde.

*) Erlebn. S. 631.

Am 13. Mai wurde die Wahl des Kleinen Rathes vorgenommen, wobei nur drei Kantonsräthe abwesend waren. Erstes Mitglied wurde, wie nicht wol anders zu erwarten war, der schon lange mit wesentlichen Verrichtungen eines Regierungsrathes betraute und als mäßiger Fortschrittsmann bekannte Staatsschreiber Baumgartner. Die sechs übrigen Stellen aber erhielten, ächt konservativ, die sechs Regierungsräthe: Fels, Gmür, Stadler, Falk (nach Ablehnung des Appellationsrichters Wirth), Näff und Reutti; somit umfaßte die neue Regierung blos drei jüngere Kräfte (Baumgartner, Stadler und Näff) neben vier Veteranen, die sämmtlich schon in der Mediationsperiode die Geschicke des Kantons hatten lenken geholfen. Da die alte Regierung neun Mitglieder gezählt hatte, so mußten, nach Baumgartners Eintritt, drei derselben wegfallen. Der Lenker St. Gallens in der Mediations- und Restaurationsperiode, Müller-Friedberg, konnte, nachdem die Wahl des ersten Mitgliedes nicht auf ihn gefallen, Ehrenhalber nicht wohl bei einer spätern berücksichtigt werden und mußte daher seinen Platz seinem frühern Schützlinge überlassen. Seine Uebergehung ist, bei der großen Anzahl von Anhängern des alten Zustandes im Großen Rathe, sicher nicht dem Streben nach Fortschritt, sondern dem allgemeinen Gefühle zuzuschreiben, daß der 77-jährige Staatsmann weder mit seinen veralteten Anschauungen in die anbrechende neue Periode, noch mit seiner Kränklichkeit und Altersschwäche in eine neue Verwaltung mit vermehrten Anforderungen hineinpasse. Er schlug auch, dies selbst fühlend und wirklich lebenssatt, die am 5. August auf ihn fallende Wahl zum Mitgliede und Präsidenten des katholischen Administrationsrathes, von welcher Stelle Regierungsrath Gmür nach langjähriger Bekleidung abtrat, entschieden aus. Bald darauf zog er sich nach Konstanz zurück, wo sich sein Sohn aufhielt, schrieb hier seine „Annalen" und entschlief sanft, 81½ Jahr alt, am 22. Juli 1836*). Von den zwei übrigen nicht wieder gewählten Regierungsräthen war Mayer Bezirksammann von St. Gallen geworden und Saylern erhielt am 14. Mai die Ehrenstelle eines Präsidenten des Kantonsgerichts, welche er 24 Jahre lang bekleidete. An die drei austretenden Regierungsräthe erließ der Große Rath eine Dankadresse. Landammann wurde für das erste Halbjahr Fels (der Präsident des letzten alten und des ersten neuen Großen Rathes und des Verfassungsrathes), und an dessen Stelle Statthalter Steger Präsident des Großen Rathes. Der nämliche Konservatismus wie beim Kleinen Rathe herrschte auch bei der Bestellung des Kantonsgerichts, in welches unter 11 Mitgliedern 8 gewesene Appellationsrichter gelangten**). Dagegen erhielt das Kriminalgericht

*) Sein Leben ist im „Neujahrsblatt des wissenschaftl. Vereins in St. Gallen," auf das Jahr 1837, ausführlich beschrieben. Vergl. Annalen IV, S. 469 ff. u. Erzähler 1836 Nr. 62 u. 63.

**) Baumg. Erlebn. S. 633 ff. Freim. 1831 Nr. 20. St. Gall. Zeit. 1831 Nr. 20. Prot. des Gr. R.

am 17. Mai eine fast ganz neue Bestellung (Präsident blieb Daniel Meyer von St. Gallen).

Schon am 14. Mai Abends trat der neue Kleine Rath sein Amt an und erließ die Anzeige hievon an die Mitstände. Am 16. aber begannen die gesönderten Verhandlungen der katholischen und am 17. die der evangelischen Großrathsmitglieder zur Vorbereitung ihrer besonderen Organisationen, deren Beendigung jedoch erst später zu Stande kam, wie die folgenden Abschnitte dieser Geschichte zeigen werden.

Die innere Einrichtung der Bezirks- und Gemeindebehörden, sowie der sämmtlichen Gerichte wurde vom Großen Rathe am 27. Juli 1831 durch das s. g. Organisationsgesetz *) geregelt, welches am 29. September in Kraft trat. Um dasselbe zu vollziehen und somit alle durch die neue Verfassung aufgestellten Behörden in's Leben zu rufen, wurden am 9. Oktober die Bezirksgemeinden zur Wahl der Bezirks- und Untergerichte, am 16. die Bürgerversammlungen der politischen Gemeinden zur Wahl der Gemeinderäthe und der Vermittler und am 23. die Genossenversammlungen der Ortsgemeinden zur Wahl der Verwaltungsräthe abgehalten **). Diese sämmtlichen Behörden wurden am 30. Oktober von den Bezirksammännern beeidigt und begannen sofort ihre Amtsverrichtungen. Den Schluß der neuen Wahlen bildete diejenige der Kassationsbehörde, welche am 15. November durch den Großen Rath bestellt wurde und zu ihrem Präsidenten Dr. Henne erhielt.

So war denn das Gebäude der neuen Organisation des Kantons vollendet, und zwar für eine Periode von drei Jahrzehnten, während welcher der Kanton sowohl, als die ganze Schweiz Stürme durchzumachen hatten, wie sie wol selten ein so kleines Land in so kurzer Zeit erlebt hat. Diese Stürme, im engern wie im weitern Kreise, sollen durch die folgenden Darstellungen vor das Auge des Lesers geführt werden.

2. Versuche zur Verbesserung der Bundesverfassung im Beginne der Dreißiger-Jahre.

Die Verbesserung der Kantonsverfassungen, soweit eine solche im Beginne der Dreißiger-Jahre unter den damaligen Verhältnissen gelingen konnte, war vollendet. Begreiflicher Weise mußte nun aber die Ueberzeugung Platz greifen, daß den Umgestaltungen der Kantone, wenn dieselben dauerhaft sein sollten, auch eine solche des Bundes in ähnlichem Sinne folgen müsse. Die Thatlosigkeit der Tagsatzung und die geringen Ergebnisse ihrer Verhandlungen trugen dazu bei, daß diesem gemeineidgenössischen Institute eine gründliche Umbildung gewünscht wurde. Schon vor den Revisionen der Kantonsverfassungen hatte ein Theil der Presse (zuerst durch Zschokke in Aarau 1824) die

*) St. Gall. Ges. Samml. 1803—39 S. 64 ff.

**) Amtl. Bekanntmach. 1831—32 S. 215 ff.

Wünschbarkeit einer Abänderung des Bundesvertrages ausgesprochen; um so eher war jetzt Anlaß hiezu vorhanden. Namentlich erwartete man, nachdem der Vorort an Luzern übergegangen, von dessen freisinniger Regierung, die sich den Bundesangelegenheiten mit großem Eifer hingab, einen Schritt zur Einleitung einer Bundesrevision. In Genf erschien sogar, und zwar auffallender Weise von ehemaligen Offizieren der aufgelösten Schweizerregimenter in Frankreich, ein Entwurf zu einer völlig centralisirten Verfassung der Schweiz, welcher aber selbst bei den eine Bundesreform anstrebenden Liberalen Besorgnisse vor einer Militärdiktatur wach werden ließ. So folgten noch mehrere Entwürfe von Unberufenen und Unerfahrenen. Eine gediegene Schrift aber erschien in dieser Angelegenheit von dem Führer der liberalen Partei Luzerns, dem gründlichen und immer ruhigen Juristen Dr. Kasimir Pfyffer, unter dem Titel: Zuruf an den eidgenössischen Vorort Luzern bei Uebernahme der Leitung der Bundesangelegenheiten. Dieser Zuruf wollte Das vollendet wissen, was in den Jahren 1798 und 1803 angestrebt, aber nicht erreicht worden war, er wünschte der Schweiz die Gestalt eines Bundesstaates zu geben an der Stelle des bisherigen Staatenbundes, wie ihn die Aristokratie gepflegt hatte. Beschränkung der Kantonsverfassungen auf reine und repräsentative Demokratieen, eine Bundesversammlung nach der Volkszahl gewählt, ein von derselben aus ihrer Mitte bestelltes Bundeskomité und ein Bundesgericht (auch Kassationshof gegenüber kantonalen Gerichten) waren die Hauptmomente des Entwurfes. Das Volk war jedoch zu dieser Zeit noch zu sehr mit den Kantonsverfassungen beschäftigt, um an die Bundesverfassung zu denken, so daß sich nur die begeistertsten Anhänger und die erbittertsten Feinde einer Revision mit dem „Zuruf" beschäftigten. Der Verfasser mußte sich gegen Vorwürfe helvetischer Einheitstendenzen vertheidigen und erklären, daß er blos für Militär, Postwesen, Münze, Maß und Gewicht und dgl. Centralisation verlange. Andere Entwürfe folgten nach, und die Bundesrevision wurde eine Lieblingsidee der gebildeteren Liberalen. An der helvetischen Gesellschaft in Schinznach, im Mai 1831, verabredeten sich Keller von Zürich, Kasimir Pfyffer, Sidler von Zug und Munzinger von Solothurn, dahin zu wirken, daß auf der nächsten Tagsatzung die Bundesrevision zur Sprache gebracht werde. Die neue Idee fand den meisten Anklang im Norden und Osten der Schweiz, Bern und die Westschweiz waren gleichgültig, die Urschweiz und Bünden sogar feindlich dagegen gestimmt. Die erste amtliche Stimme, die sich der Sache annahm, war diejenige des Kantons Thurgau in einem Schreiben an den Vorort vom 25. Mai, welches, wenn auch nur in allgemeinen Ausdrücken, eine Bundesrevision unterstützte. St. Gallen gab, sich hierin bereitwillig anschließend, seine Instruktion auf die ordentliche Tagsatzung im Juli 1831 bezüglich der Bundesrevision dahin ab: der dermalige Bundesvertrag, das Produkt aller unter dem Schutze fremder Bayonnette und Diplomaten wieder erstandenen Familien-, Städte- und Kantonal-Prätendent-

schaften, genüge den Bedürfnissen der dermaligen Eidgenossenschaft nicht mehr. Die Gesandtschaft erhält darin die Weisung: „im Fall von anderen Ständen Anträge zu einer Revision des Bundesvertrags vom Jahr 1815 bei der Tagsatzung gemacht würden, solche mit der hiesigen Standesstimme auf das Wärmste zu unterstützen *).“

Der Vorort blieb jedoch kalt gegen die angeregte Idee, und sein Vorstand, Schultheiß Amrhyn, eröffnete am 4. Juli die erste Tagsatzung, an welcher Gesandte der regenerirten Kantone theilnahmen. Es waren jedoch damals deren erst sieben, mit denen einzig Appenzell-Außerroden einig ging. Am 19. August kam der Antrag Thurgau's zur Sprache, wobei die Gesandten von Luzern, Zürich, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau die Ueberzeugung aussprachen, daß der Fünfzehner-Bundesvertrag sich als unzulänglich erwiesen habe, und wenigstens eine vorläufige Berathung über den Gegenstand wünschten. Im Besondern wurde von Zürich im Falle einer Bundesrevision die Aufstellung eines Bundesrathes für außerordentliche Zeitumstände, die Gewährleistung freier Niederlassung und freien Verkehrs, eine zweckmäßigere Repräsentation in der Tagsatzung (d. h. doppeltes Stimmrecht für die größeren Kantone, wie es die Mediationsakte aufgestellt hatte) u. s. w., von Freiburg Centralisation im Münzwesen, Maß und Gewicht, Post- und Zollwesen, von St. Gallen zweckmäßigere Vorschriften über Zusammensetzung und Verrichtungen der Tagsatzung und über Bildung der leitenden Bundesbehörde u. s. w. gewünscht. Dagegen wollten folgende Stände die Angelegenheit noch nicht behandelt wissen: Zug, Appenzell, Graubünden, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf. Gegen jede Revision endlich traten entschieden auf: Uri, Schwiz, Unterwalden und Wallis. Glarus und Basel waren ohne Instruktion und Bern erklärte, in einem Zustande des Ueberganges zu sein. Endlich beschlossen, nach langem Reden und Zögern, getreu dem Charakter des Fünfzehner-Vertrags, zwölf Stände: die Frage über Bundesrevision falle ad referendum et instruendum in den Abschied. Dabei verwahrte sich Uri feierlich gegen eine Revision **).

Auf der nämlichen Tagsatzung kam die Frage der Gewährleistung der neuen Kantonsverfassungen zur Sprache. Sämmtliche Verfassungen erhielten die eidgenössische Gewährleistung, die von St. Gallen am 19. Juli mit einer Mehrheit von 16 Stimmen, denen sich, nach seiner neuen Organisation, auch Bern anschloß. Zürich stimmte für Anerkennung, hatte aber keine Instruktion für Gewährleistung. Aus letzterm Grunde enthielten sich Uri, Schwiz, Unterwalden und Wallis der Abstimmung. Auf eine Erklärung von Wallis, in welcher dieser Stand die neuen Verfassungen nur unter der Bedingung gewährleisten wollte, daß sie durch Gesetze den Mißbräuchen der Presse Einhalt thun und von den Kantonen, deren Verfassungen nicht verändert worden, die Zu-

*) St. Gall. Tagf.-Instr. v. 11. Juni 1831.

**) Absch. der ord. Tagf. v. 1831 S. 74 ff. Baumg., die Schweiz I, S. 174 ff.

sicherung des Bestandes solcher Gesetze verlangte, trat St. Gallen (Baumgartner war erster Gesandter, Oberstlieutenannt Steinmann zweiter) mit der verdienten Erwiederung gegenüber, daß der Verfassung von Wallis ebenfalls die fernere Gewährleistung verweigert werden könnte, wenn dieser Kanton die neuen Verfassungen nicht anerkenne*). Von Schwiz wurde die St. Gallische Verfassung erst nach Beseitigung der Wirren in jenem Kanton, am 7. April 1834, gewährleistet**).

Die traurigen Ereignisse in den Kantonen Schwiz, wo das s. g. altgefreite Land, Basel, wo die Stadt, und Neuenburg, wo der Fürst (der König von Preußen) und der Adel veraltete Vorrechte gegen den Geist der Neuzeit gewaltsam und halsstarrig aufrecht erhalten zu müssen glaubten, verhinderten für das Jahr 1831 eine weitere Behandlung der Bundesrevisionsfrage. Es erfolgte eine tiefe Zerrissenheit: die äußeren Bezirke trennten sich vom alten Lande Schwiz, die Baseler Landschaft von der Stadt, ja Neuenburg wollte gar aus der Eidgenossenschaft scheiden. Inzwischen war die Frage der Bundesrevision von einem am 25. September 1831 in Langenthal gebildeten „schweizerischen Schutzvereine" in die Hand genommen worden, jedoch ohne bedeutende Erfolge. Die Lage des Vaterlandes aber war so bedenklich geworden, daß auch in den Regierungskreisen jene Frage wieder auftauchte. So kam es, daß während der im Frühlinge 1832 wieder in Luzern versammelten Tagsatzung die Gesandten der sieben neu konstituirten Kantone der deutschen Schweiz: Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau im Gespräche zu dem Schlusse gelangten, daß eine Vereinigung zu gemeinsamem Handeln für die von ihnen angestrebten Zwecke notwendig sei. Ihre Verhandlungen fanden, unter der Leitung des neuen Bundespräsidenten, Schultheiß Eduard Pfyffer, in der Wohnung des Berner Gesandten statt und verbreiteten sich über die beiden Fragen der Bundesrevision und der Gewährleistung der neuen Kantonsverfassungen. Bezüglich des erstern Punktes arbeitete ein engerer Ausschuß, bestehend aus Baumgartner (er war wieder erster Gesandter von St. Gallen, Dr. Chr. Fr. Fels zweiter), Karl Schnell von Burgdorf (dem damaligen Führer der Berner Liberalen) und Kasimir Pfyffer einen Entwurf einer schweizerischen Bundesverfassung aus, welcher eine Tagsatzung von 60 Abgeordneten (je zwei, drei oder vier, der Größe entsprechend, auf den Kanton), die ohne Instruktion zu stimmen hätten, Centralisation des Post-, Münz- und Zollwesens, einen „Bundesrath", bestehend aus dem „Landammann der Schweiz" und vier Mitgliedern, ein Bundesgericht, freie Niederlassung und Gewerbsausübung u. s. w. forderte***).

Bezüglich der Gewährleistung der neuen Kantonsverfassungen entwarfen

*) Absch. a. a. O. S. 80 ff. Baumg. a. a. O. S. 187.

**) Akten im Kant.-Arch.

***) Entwurf e. schweiz. Bundesverf. V. e. Gesellsch. Eidgenossen. Zürich 1832. Baumg., d. Schweiz I, S. 280 ff.

die sieben Gesandten das s. g. Siebener-Konkordat über Garantie der Verfassungen vom 17. März 1832*), worin sich die beitretenden Kantone verpflichteten, sowohl die dem Volke jedes Kantons nach seiner Verfassung zustehenden Rechte und Freiheiten, als die verfassungsgemäß aufgestellten Behörden jedes Kantons und ihre verfassungsmäßigen Befugnisse aufrecht zu erhalten, in ihrem Gebiete entstehende Zerwürfnisse durch ein gemeinsames Schiedsgericht zu schlichten und einander mit bewaffneter Macht Schutz zu leisten. Nach Revision des Bundesvertrags sollte dieses Konkordat außer Kraft treten. Bei seiner Verbreitung durch die Presse machte es ungemeines Aufsehen. Seine Schöpfer vertheidigten sich öffentlich gegen den ihnen gemachten Vorwurf einer bundeswidrigen Verbindung, indem sie dasselbe als einen Ausfluß aus dem Bundesvertrage selbst erklärten, der die Kantone verpflichte, einander auf Ansuchen Hilfe zu leisten. Die Großen Räthe der betheiligten Kantone genehmigten das Konkordat, dessen Original im Luzerner Archiv niedergelegt wurde und für welches Bern in der französischen Schweiz wirkte, mit großen Mehrheiten, derjenige von St. Gallen am 3. Mai mit 84 gegen 43 Stimmen, und ohne daß vom Veto in anderen Gemeinden als in Weesen und Amden Gebrauch gemacht wurde. Mit Kreisschreiben vom 1. Juni theilte der Vorort Luzern das Konkordat allen noch nicht beigetretenen Ständen mit und lud sie, unter Vertheidigung der Tendenzen desselben, zum Beitritte ein, was jedoch keinen Erfolg hatte, vielmehr eine protestirende Erklärung der Stände Uri, Schwiz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg hervorrief, welche das Konkordat als bundeswidrig erklärten. Dasselbe hatte indessen keine weiteren Folgen. Der Kanton Zürich schied aus ihm 1839 und Luzern 1841, beide in Folge reaktionärer Regierungsveränderungen. Durch die Bundesverfassung von 1848 ist es natürlich außer Kraft getreten.

Der Bundesentwurf der sieben Gesandtschaften war verschollen**). Neue Berathungen unter mehreren Gesandtschaften während der außerordentlichen Tagsatzung im Juni 1832 waren fruchtlos. Dagegen hatte sich jetzt das Volk, nach nunmehriger Vereinigung der Kantonsverfassungen, der Sache der Bundesrevision angenommen. In den nördlichen und östlichen Kantonen fanden Versammlungen statt und wurden Adressen an die Tagsatzung abgesandt, so aus dem Kanton Zürich ein Folioband mit 9819 Unterschriften. Dieselben wollten theils die Tagsatzung, theils eine Revisionskommission, theils einen schweizerischen Verfassungsrath mit dem Werke einer neuen Konstituirung des Bundes beauftragen, ließen sich aber wenig über die Art und Weise hören, wie sie die Ausführung einer solchen Arbeit wünschten. Auch entstanden in vielen Kantonen neue Zweige des „Schutzvereines".

---

*) St. Gall. Ges.-Samml. v. 1803—1839. S. 44. Baumg., d. Schweiz I, S. 282 ff.

**) Baumg., die Schweiz I, S. 330 ff.

In St. Gallen*) hatte der „Freimütige“ schon im Herbste 1831 zur Bildung von Vereinen aufgefordert. Ohne Erfolg blieb eine Zusammenkunft am 9. Januar 1832, weil Baumgartner von keinem Vereine wissen wollte. Am 4. Juni erließen sechs Kantonsräthe (an ihrer Spitze Pfarrer Steiger) und ein katholischer Geistlicher eine von Dr. Henne verfaßte kurze Adresse an den Vorort zu Handen der Tagsatzung, worin sie sich mit einer am 23. Mai in Richterswil unterzeichneten Adresse zu Gunsten einer Bundesrevision einverstanden erklärten. Eine neue Zusammenkunft fand am 8. Juli im Löwen zu St. Gallen statt und beschloß eine Volksversammlung, welche Dr. Henne, Diakon P. Ehrenzeller und Erziehungsrath Custer auf den 12. Juli Abends 5 Uhr in das Gasthaus zur Kurzenburg auf dem Rosenberge einluden. Die Versammlung wurde, da so viele Besucher aus den Kantonen St. Gallen und Appenzell eintrafen, daß das Haus sie nicht faßte und sie sich auf der Wiese hinter demselben aufstellen mußten, nach 6 Uhr von Dr. Henne aus einem Fenster herab mit einem Vortrage eröffnet, der in ausführlicher historischer Auseinandersetzung und in kräftigen Zügen die Lage der Schweiz schilderte und als Zweck der Versammlung die Unterzeichnung eines Gesuches an die Tagsatzung um Bundesrevision und die Beitrittserklärung zu einem schweizerischen Vereine für denselben Zweck angab. Nachdem noch die zwei anderen Einladenden zu der in stiller Würde horchenden Versammlung gesprochen, wurde die genannte Adresse unterzeichnet und erhielt an diesem und den folgenden Tagen 373 Unterschriften. Sie sprach sich für Revision durch eine theils von der Tagsatzung, theils von den Kantonen zu wählende Kommission aus. In Folge dieser Versammlung wurde dann, am 19. September, der „St. Gallische Vaterländische Verein“, als Abtheilung des schweizerischen Schutzvereins, gegründet, der auch gemeinnützige Gegenstände zu behandeln sich vornahm.

Endlich nahm auch die Tagsatzung in ihrer ordentlichen Sitzung am 16. und 17. Juli die schwebende Frage wieder auf. Es zeigten sich bei der Verhandlung über dieselbe dreierlei Meinungen. Die eine wollte hauptsächlich stärkere Repräsentation für die größeren Kantone in der Tagsatzung, die zweite Verbesserung des Bundesvertrages auf bisheriger Grundlage, die dritte Beibehaltung des Alten. St. Gallen stand mit Zürich, Aargau und Thurgau in der ersten Reihe. Am 17. Juli wurde mit 13 Stimmen beschlossen: es solle der Bundesvertrag von 1815 einer Revision unterworfen und zu diesem Zwecke von der Tagsatzung eine Kommission von 15 Mitgliedern ernannt werden, welche ihre Arbeiten gleich nach der ordentlichen Tagsatzung zu beginnen habe; das Resultat ihrer Arbeiten sei sämmtlichen Ständen mitzutheilen**). Nach diesem Beschlusse kann es nicht Erstaunen erregen, daß am 12. August bei einer

*) Die Versammlung auf dem Rosenberge bei St. Gallen am 12. d. Heum. 1832 und d. Adresse an die Tagsatzung. (Von Dr. Henne). St. Gallen 1832.

**) Absch. d. ord. Tags. v. 1832, S. 115 ff. Baumg., die Schweiz I, S. 332 ff.

feierlichen und erhebenden Wallfahrt der Tagsatzung auf das Rütli gerade die Gesandten der Urkantone als entschiedene Feinde jeder Bundesrevision ausblieben. In die erwähnte Kommission wurde auch Baumgartner gewählt. Am 29. Oktober versammelte sich dieselbe in Luzern *) unter Schultheiß Eduard Pfyffers Vorsitz. Es zeigte sich in ihr die nämliche Meinungsverschiedenheit wie in der Tagsatzung; nur wurde weit ruhiger und mäßiger und mit großer Gründlichkeit verhandelt. Die Partei der Mitte, welche nur das Bestehende etwas verbessern, aber in keine durchgreifende Veränderung eintreten wollte, beherrschte die Verhandlungen und zog bald Mitglieder der bundesstaatlichen Reform, bald Anhänger des Alten zu sich herüber. So wurde, und zwar am Jahrestag des Rütlischwures, mit 9 gegen 4 Stimmen (Hirzel, Sidler, Baumgartner und Tanner), die Beibehaltung des gleichen Stimmrechtes der Kantone an der Tagsatzung beschlossen. Die Instruktionen wurden nur für gewisse Fälle beibehalten, sonst freie Stimmgebung der Gesandten gestattet. Einstimmig wurde die Aufstellung eines Bundesrathes aus einem Landammann der Schweiz und vier Mitgliedern, an der Stelle der Vororte, beliebt. Luzern sollte zur beständigen Bundesstadt erhoben werden. Ein Bundesgericht fand keinen Widerspruch. Baumgartner redigirte nach den Kommissionsbeschlüssen den Entwurf einer „Bundesurkunde", wie man das Werk nannte, da die Anhänger des Alten von keiner „Bundesverfassung" und die des Neuen von keinem „Bundesvertrage" etwas wissen wollten. Man entwarf auch einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes nach dem neuen Entwurfe, und stellte die für Bundesrevision eingegangenen Adressen zusammen, welche über 26,000 Unterschriften zählten. Am 15. Dezember wurden die Berathungen geschlossen und der Entwurf von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet. Nur der abwesende Royalist Chambrier von Neuenburg verweigerte später seine Unterschrift und erklärte das Werk als „den Ruin des föderativen Systems und der Freiheit der schweizerischen Stände". Den Bericht, der den Entwurf beleuchten sollte, verfaßte der Genfer Rossi (ursprünglich italienischer Flüchtling, später französischer Graf und Pair, 1848 als päpstlicher Minister in Rom ermordet) und gab damit dem Entwurfe den üblich gewordenen Titel: Pacte Rossi. Am 16. Dezember versandte der Vorort den Entwurf mit einem warmen Empfehlungsschreiben an die Kantone, und die Kommission löste sich am 20. auf. Außer dem schon Erwähnten enthielt der Entwurf: Regelung der Garantie künftiger Kantonsverfassungen, Aufsicht über alle Verkommnisse der Kantone unter sich und mit dem Auslande, Verkehrsfreiheit, freie Niederlassung, Hebung der Heimatlosigkeit, Regelung des Zollwesens, Centralisation des Militär-, Post- und Münzwesens, von Maß und Gewicht (nach dem Decimalsystem), des Pulververkaufs u. s. w. Nach Verbreitung des Entwurfes in allen schweizerischen

*) Baumg. a. a. O S. 350 ff.

Sprachen ging der Vorort mit Anfang 1833 an Zürich über. Zweierlei Feinde fand der Entwurf im Lande, nämlich die beiden äußersten Parteien, die radikale und die aristokratisch-ultramontane. An die Spitze der erstern stellte sich der Philosoph Dr. Troxler. Seine Anhänger bestanden mit ihm auf einem „schweizerischen Verfassungsrathe". In diesem Sinne sprachen sich am 28. Februar 1833 im vaterländischen Vereine zu St. Gallen drei Männer entschieden aus: Dr. Henne, M. Hungerbühler und Dr. Weber, zogen kräftig gegen den Entwurf los, der u. A. ein Werk des „Behördenvolkes", ein „höllisches Büchlein" rc. genannt wurde und erklärten einen schweizerischen Verfassungsrath für das einzig Richtige*). Die reaktionären Gegner des Entwurfes dagegen sahen in demselben, wegen Weglassung der Gewährleistung der Klöster, den Ruin der Religion.

Indessen hatten sich die Gesandten derjenigen Kantone, welche beharrlich gegen eine Bundesrevision, vorzüglich aber gegen die Zulassung von Basel-Landschaft und Außer-Schwiz als Bundesglieder in die Tagsatzung opponirten, nämlich Uri, Inner-Schwiz, Unterwalden, Basel-Stadt und Neuenburg, schon im Jahre 1832 in Altdorf, Brunnen und Sarnen versammelt und verbanden sich zu dem Zwecke, die Tagsatzung im Falle jener Zulassung nicht mehr zu besuchen. Es ist dies der berüchtigte „Sarnerbund". Seit dem 6. März 1833 in Schwiz versammelt, und zwar jetzt mit vorübergehendem Beitritte von Wallis, das sich aber passiv verhielt, blieben sie wirklich von der am 11. eröffneten Tagsatzung weg, als der Gesandte von Baselland in derselben erschien, und am 27. folgte auch Zug ihrem Beispiele. In ihrem Lager wurde auf gleiche Weise gegen den Bundesentwurf losgezogen wie im Troxler'schen. Die Tagsatzung aber, in eine weitere Revisionskommission von je einem Gesandten für jeden noch theilnehmenden Kanton verwandelt, berieth den Bundesentwurf und verstümmelte ihn**) in sehr wesentlichen Punkten, so daß er in manchem schlimmer wurde als der Fünfzehner-Vertrag. Während dieser Zeit nahm auch der Gesandte von Außer-Schwiz seinen Tagsatzungssitz ein. Den neuen Entwurf empfahl der Vorort Zürich den Ständen, denen er ihn am 17. Mai mittheilte, als das unter den obwaltenden Umständen Erreichbare. Die Großen Räthe der meisten größeren und neu regenerirten Kantone (Tessin und Waadt ausgenommen), auch einiger mittlerer und nicht regenerirter, nahmen den Entwurf an. In St. Gallen, wo bei den Großrathswahlen vom Mai 1833 die liberale Partei einen Sieg errungen hatte, wie später niemals wieder, kämpften im Großen Rathe Dr. Henne und Dr. Weber vom unitarischen, Landammann Reutti und Pfarrer Steiger vom föderalistischen Standpunkte gegen den Entwurf, den Baumgartner vertheidigte. (Alle fünf waren Mitglieder der vorberathenden Kommission.)

*) Votum dreier St. Galler über den neuen Bundesentwurf der Tagsatz.-Kommission vom 15. d. Christm. 1832 St. Gallen 1833.

**) Baumg., d. Schweiz I, S. 393 ff.

Nachdem sich in einigen Abstimmungen die reglementarische absolute Mehrheit der sämmtlichen Mitglieder nicht ergeben, erklärten sich endlich am 19. Juni 78 gegen 51 Stimmen für die Annahme des Entwurfes, unter der Bedingung, daß noch elf andere ganze Stände sich gleichmäßig für die Annahme erklären würden *). Während der ordentlichen Tagsatzung vom Juli, an welcher sich die Sarner-Kantone noch immer nicht betheiligten, erfolgte die Volsabstimmung über den Entwurf. Nachdem im Kanton Luzern das Volk, in Folge von Opposition gegen die damalige Regierung, mit großer Mehrheit verworfen hatte, nahmen nur noch wenige Kantone an, wie Basel-Land und Thurgau; andere verwarfen entweder, oder ließen gar nicht abstimmen, wie z. B. St. Gallen. Es war eine Zeit allgemeiner Verwirrung, und diese wurde denn auch von den Sarner-Ständen dazu benützt, von Schwiz aus unter Oberst Abyberg am 31. Juli das außerschwizerische Küßnach, und von Basel aus unter Oberst Vischer am 3. August die Landschaft verrätherisch zu überfallen. Die Städter wurden aber am „Oehrli" und an der „Griengrube" von den Landschaftern kräftig zurückgeschlagen. In Folge dieser Ereignisse wurden die Kantone Basel und Schwiz mit eidgenössischen Truppen besetzt. Nun fügte sich der Sarnerbund, dessen Auflösung die Tagsatzung am 12. August beschloß **), worauf ihr auch seine Gesandten nach und nach wieder beitraten. Am 27. September entließ dieselbe die eidgenössischen Obersten Abyberg und Vischer aus dem Generalstabe, und zwar mit Zustimmung von Uri, Unterwalden und Wallis. Zürich, Bern, Thurgau und Waadt hatten noch strengere Maßregeln verlangt ***). Basel's Trennung blieb bestehen und wurde von der Tagsatzung förmlich genehmigt. Schwiz aber vereinigte sich wieder durch einen Vertrag beider Theile vom 28. August auf Grundlage völliger Rechtsgleichheit, und Neuenburgs beabsichtigte Trennung von der Schweiz wurde von der Tagsatzung am 29. Juli 1834 abgewiesen, da dieselbe kein Fürstenthum, sondern nur einen Kanton Neuenburg anerkennen wollte, und der König von Preußen verweigerte jedes Einschreiten gegen die Schweiz wegen jener Abweisung. Die Tagsatzung war Siegerin; aber sie benützte ihren Sieg leider nicht zur frischen Schöpfung einer neuen volksthümlichen und freisinnigen Bundesverfassung. Sie arbeitete zwar in der Folge noch öfter an Entwürfen für eine solche herum, doch ohne Erfolg. Während des Freischießens in Zürich, welches mit der Tagsatzung zusammenfiel, verlangte am 20. Juli 1834 eine Volksversammlung an der Sihl, welche der St. Galler Dr. Henne präsidirte, von der Tagsatzung eine centrale Bundesleitung. Nach und nach tauchte das Verlangen der entschiedenen Liberalen nach einem schweizerischen Verfassungsrathe wieder auf und der freisinnige Große Rath von St. Gallen beschloß am 18. November gleichen Jahres, auf

*) Prot. des Gr. R.

**) Absch. d. ord. Tagf. v. 1833, S. 67.

***) Ders. Absch. S. 78. 79.

Baumgartners Antrag, unterstützt durch Helbling, Henne, Weber, Gruber, Näff u. A., und bekämpft von Pfarrer Steiger, Dr. Fels u. A., der Kleine Rath sei beauftragt, den Vorort zu ersuchen, den Ständen die unverweilte Aufstellung eines eidgenössischen Verfassungsrathes nach der Volkszahl vorzuschlagen und zu empfehlen, — verstümmelte diesen Beschluß aber durch einen zweiten Artikel: der Kleine Rath werde den Wunsch aussprechen, daß dieser Verfassungsrath einberufen werde, sobald sich die Mehrheit der Kantone, deren Bevölkerung zugleich die Mehrheit der schweizerischen bilde, dafür ausgesprochen habe. Durch Zürich's Zögern wurde St. Gallen's Begehren vereitelt. So war die Sache auf die lange Bank geschoben und eine Bundesrevision kam erst 14 Jahre später zu Stande.

3. Die Kirchen- und Schulreformen im Beginne der Dreißiger-Jahre *).

Der dreißigjährige kirchliche Kampf im Kanton St. Gallen begann nicht mit Feindseligkeiten zwischen Kirche und Staat, sondern mit Streitigkeiten innerhalb der Kirche selbst**). Die alten Parteiungen zwischen strengkirchlich und freier Gesinnten, genährt durch das gewaltige Streben nach Fortschritt in der katholischen Kirche Deutschlands während der Zwanziger-Jahre, verursachten auch im Kanton St. Gallen eine Spaltung der katholischen Geistlichkeit. Unter den Gliedern der letztern, welche aufrichtig und ungescheut dem Fortschritte huldigten, trat zuerst ein gewesener Kapitular des Stiftes St. Gallen auf, der greise Dekan Dominik Schmied in St. Fiden, welcher schon am Neujahrstage 1831 in einem Schreiben an den bischöflichen Generalvikar, Aemilian Hafner, seinen ehemaligen Klostergenossen, offen seine religiöse Ueberzeugung darlegte***). Von eben so freisinnigem Geiste war die s. g. Regiunkel Rapperswil im katholischen Landkapitel Uznach (welches den nunmehrigen Seebezirk, jedoch mit Kaltbrunn statt Gommiswald, umfaßt) in ihrer Mehrheit beseelt. An ihrer Spitze standen die drei unter sich befreundeten, hellsinnigen Geistlichen: Stadtpfarrer Christoph Fuchs von und in Rapperswil, Alois Fuchs aus Schwiz, Spitalpfarrer und Professor in Rapperswil, und Felix Helbling (den wir schon als Theilnehmer am Verfassungskampfe kennen lernten). So trat diese Regiunkel, als es sich um die neue Organisation des katholischen Kantonstheils handelte, für die Errichtung eines katholischen Erziehungsrathes neben einem Kirchen- und einem Oekonomierathe in die Schranken (bisher hatte der in konfessionellen Dingen allmächtige Administra-

*) Dr. A. Henne, Gesch. Darstell. d. kirchl. Vorgänge u. Zustände in der kath. Schweiz von 1830 bis auf uns. Tage. Mannh. 1851.

Baumgartner, die Schweiz., Bd. II. Vergl. auch: Magazin für kathol. Geistl., II. Bd. 4. Heft (Juli und Aug.) u. 5. Heft (Sept. und Okt.) 1832. Erzähler, 1831 Nr. 44, Beil., 1832 Nr. 9, Beil. und folgende Blätter.

**) Baumg. a. a. O. S. 38.

***) Henne a. a. O. S. 15 ff.

tionsrath nebenbei auch das Erziehungswesen besorgt), wofür auch die weltlichen Liberalen damaliger Zeit kämpften; sie verlangte dies am 26. Juli beim katholischen Großrathskollegium und sandte dieses Verlangen auch der bischöflichen Curia und den übrigen Kapiteln zu. Von der Curia am 5. August hierüber stolz zurechtgewiesen: die Ordnung der katholischen Angelegenheiten sei Sache des Bischofs und nicht untergeordneter Geistlicher, antwortete die Regiunkel am 9. August kühn, indem sie u. A. erklärte: es gebe Punkte, worin alle Geistlichen gleich seien: „Mit den ausgezeichnetsten heiligen Vätern und den besten Kanonisten erkennen wir in der Kirche Gottes eine Hierarchie, aber keine Monarchie, und wie eine bürgerliche, gibt es auch eine kirchliche Freiheit.“ Der Bischof aber hatte unterdessen am 1. August dem katholischen Großrathskollegium seine Freude über die Aufnahme der beiden ersten Artikel der Verfassung von 1814 in die neue Verfassung ausgedrückt und zugleich die Abschließung eines Konkordates zwischen dem Staate und der katholischen Kirche gewünscht, worauf aber das Kollegium, das sich nicht wohl als Organ des „Staates“ betrachten konnte, nicht eintrat. Das nämliche Schreiben *) theilte der Bischof mit Cirkular vom 24. August der Geistlichkeit aller Kapitel mit und lud dieselbe ein, ihre Ansichten, Wünsche und Vorschläge in Bezug auf das abzuschließende Konkordat und die daraus folgende Organisation des Bischthums kund zu geben. In Folge dieser Einladung beschloß das Kapitel Uznach am 15. September, und zwar einstimmig bis auf ein Mitglied, vom Bischofe die Versammlung einer Diöcesan-Synode zu verlangen, wie solche in früheren Zeiten des Christenthums abgehalten worden, und wie sie auch die Kirchenversammlung von Trient vorgeschrieben habe. Dieser Wunsch wurde den übrigen Kapiteln mitgetheilt und Dekan Schmied ersucht, eine Konferenz von Kapitelsabgeordneten zusammenzuberufen. Es geschah, und zwar mit Umgehung des Bischofs, der am 8. Oktober von Chur nach St. Gallen kam, am 9. durch ein Kreisschreiben des Generalvikars den Dekanen sein Mißfallen über die beabsichtigte Versammlung zu verstehen gab und sie aufforderte, von derselben abzustehen. Dies wirkte jedoch nur bei den zwei Dekanen von Rheinthal und Sargans, und die Konferenz wurde am 11. Oktober in Bruggen bei St. Gallen unter Schmieds Vorsitz und in Gegenwart von 20 Abgeordneten aus sieben Kapiteln abgehalten. Einzig das Kapitel Sargans, wo der oben (S. 187) erwähnte Dr. J. P. Mirer Dekan war, ließ sich nicht vertreten **), ertheilte jedoch schriftlich seine Zustimmung zu den gefaßten Beschlüssen, welche einstimmig auf den Wunsch hinausliefen, es möchte vom Bischof eine Diöcesan-Synode einberufen werden. Es wurde dann eine Kommission von einem Mitgliede aus jedem Kapitel bestellt, mit der Vollmacht, den Bischof zu geneigter Entsprechung zu stimmen und, im Falle seiner Weigerung, über die zu ergreifenden Mittel ein Gutachten abzu-

*) Erz. 1831 Nr. 50 Beil.

**) Freim. 1831 Nr. 46.

geben. Aus dieser Kommission wurde ein Dreierausschuß, bestehend in den Dekanen Schmied, Blattmann (in Bernhardzell) und Ochsner (in Henau), enthoben mit der Aufgabe, auf gütlichem Wege die Erreichung des gewünschten Zieles zu versuchen.

Auf das mit Eingabe vom 13. Oktober*) ausgedrückte Verlangen der Bruggener Konferenz antwortete am 24. Oktober der Generalvikar: der Bischof habe das Schreiben mit Bezeugung seiner Zufriedenheit gelesen, werde aber seine Gesinnungen den Dekanen mit der Zeit mündlich eröffnen; nur möchten sie ihn nicht drängen, da er gerade sehr beschäftigt sei. Das am 3. November versammelte Kapitel Uznach zeigte sich über diese Antwort entrüstet und erklärte sich bei dem Dreierausschusse für gemeinsames Handeln aller Kapitel. In diesem Sinne schrieb auch Letzterer an den Bischof, und dieser erließ am 16. November einen Bescheid, in welchem er erklärte: Es stehe einzig dem Bischofe zu, im Namen der Kirche mit dem Staate Verträge einzugehen; bei einem solchen Vertrage (Konkordate) sei aber noch nie eine Synode einberufen worden, die er daher bestimmt ablehnen müsse; er sei jedoch nicht durchaus gegen das Institut der Synoden, vielmehr sei er bereit, zu gelegener Zeit, die er zu bestimmen habe, seine Geistlichkeit nach ihrem Wunsche zu einer Synode zu versammeln, wozu jetzt die Zeiten allzu aufgeregt seien. Nach dem Neujahre werde er indessen die Dekane zu einer vertraulichen Unterredung über die Angelegenheiten und Bedürfnisse seiner Diöcese einladen**). Der Dreierausschuß, welcher in seiner Gutmütigkeit diese Antwort für eine Zusage der Synode hielt, erließ, ohne Mittheilung an die Kapitel, am 22. November eine Dankadresse an den Bischof, zog sich aber hiedurch die herbsten Vorwürfe des Kapitels Uznach zu, wie er denn auch bald in der Presse mit dem Bischofe zusammengeworfen wurde. Einige andere Kapitel äußerten sich im gleichen Sinne gegen das Dankschreiben. Dies veranlaßte die Mitglieder des Dreierausschusses, am 16. Januar 1832 ihre Stellen in beiden Kommissionen niederzulegen***). Um der hiedurch entstehenden Spaltung im Schoße der Geistlichkeit zu begegnen, rief das Kapitel Untertoggenburg die Abgeordneten der Kapitel auf den 27. und 28. Februar (nach dem Rathe Professor Höfliger's in St. Gallen in seinem entschiedenen „Aufruf an die katholische Geistlichkeit des Kantons St. Gallen: privatim zur Berathung der kirchlichen Angelegenheit schnell zusammen zu kommen" u. s. w. †) nach Lichtensteig zusammen. Pfarrer Brägger in Kaltbrunn führte den Vorsitz in der Versammlung, bei der 15 Abgeordnete erschienen, blos das Kapitel St. Gallen (dasjenige Schmied's) nicht vertreten war (selbst der den Reformbestrebungen abgeneigte Mirer aus Sargans war anwesend) und „in

*) Erz. 1831 Nr. 45 Beil.
**) Erz. 1831 Nr. 48 Beil.
***) Erz. 1832 Nr. 6 Beil.
†) S. Gallen 1832. (Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 27 Nr. 66.)

Allem ein Geist der Eintracht und Liebe lebte und webte." Der Konvent (wie er sich nannte) erklärte sich als eine Fortsetzung desjenigen von Bruggen, beschloß auf gleichem Wege fortzufahren und bestellte eine Kommission von 9 Mitgliedern, nämlich eines aus jedem Kapitel und eines durch freie Wahl. Letztere traf den abwesenden Helbling*). Ehe aber die Kommission zusammentreten konnte, erklärte der Bischof in einem lateinisch abgefaßten drohenden Erlasse vom 16. März, den man damals „Fulminatorium" nannte, die Versammlung von Lichtensteig als „unregelmäßig, ungültig und gänzlich ohne Kraft"; ferner: alle ihre Beschlüsse seien aufgehoben, er werde weder Abgeordnete noch Briefe derselben empfangen und verbiete solche Gesammtkapitel. Zugleich lud der hochgebietende Herr die Dekane zu der erwähnten Konferenz ein. Das Kapitel Uznach beschloß am 23. März, sein Dekan habe an den Grundsätzen der beiden Konvente festzuhalten, verwahrte sich gegen die Ansichten des Bischofs und bekräftigte dies mit 21 Unterschriften**). Die Dekane und bischöflichen Kommissäre kamen am 27. März in St. Gallen zusammen, aber ohne ein Resultat zu erzielen. Sie bestanden auf der Synode, der Bischof aber auf seinem Erlasse vom 16. November 1831; er stellte ihnen jedoch Reformen in Aussicht und lud sie zu Vorarbeiten für solche ein. Es wurde dies mittels eines „Recesses" vom 10. Mai bekannt gemacht***). Das Kapitel Uznach ließ sich am 17. hierüber vernehmen und zwar durchweg mit Mißtrauen in die Absichten des Bischofs. Die Mehrheit des Kapitels Rheinthal forderte sogar am 7. Juni den dortigen Dekan Pfister, der den Reformbestrebungen beharrlichen Widerstand leistete, zur Resignation auf†), deren Eingabe jedoch die Curia verhinderte. Der Widerstand der übrigen Kapitel aber erschlaffte nach und nach, namentlich als Dekan Schmied sich dem bischöflichen Recesse fügte und Dekan Mirer in Sargans gänzlich zur Curia übertrat, diese aber eine Visitation im Bischthum vornehmen ließ. Bald war das Kapitel Uznach allein noch von dem im Jahre 1831 unter der St. Gallischen katholischen Geistlichkeit erwachten Reformeifer beseelt, wozu das traurige Schicksal eines seiner Mitglieder nicht wenig beitragen mochte. Es war dies der schon erwähnte Professor Alois Fuchs, eine phantasiereiche und durchaus edle und achtungswerthe, dem von ihr unternommenen Kampfe aber nicht gewachsene Natur††). Schon zu Weihnachten 1830 hatte Fuchs durch seine begeisterte Predigt: „die ewige Fortdauer des Christenthums und sein Verhältniß zu den neuesten Weltereignissen," wie Henne sagt, den kirchlichen Kampf im Kanton St. Gallen eröffnet. Auf Anrathen seines Freundes

*) Erz. 1832 Beil. Nr. 24. 26.

**) Erz. 1832 Beil. Nr. 46.

***) Freim. 1832 Nr. 41.

†) Erz. 1832 Beil. Nr. 62.

††) Baumgartner a. a. O. S. 45 ff. Henne a. a. O. S. 32 ff. 52 ff. 70 ff. Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 29.

und Namensvetters (obschon sie nicht verwandt waren), Christoph Fuchs, hielt er in Rapperswil am dritten Sonntage nach Ostern, den 13. Mai 1832, vor einer großen und ergriffenen Zuhörermenge seinen anderthalbstündigen Vortrag: „Ohne Christus kein Heil für die Menschheit in Kirche und Staat" (nach Evang. Joh. 15, 1—7), nach dessen Beendigung ihn die übrige Geistlichkeit wie im Triumphe durch das Städtchen begleitete. Am Tage darauf hielt sich der gewesene Verfassungsrath Diog, den wir als Ultrademokraten kennen gelernt, ein sittlich ziemlich zerfallener Mensch, der nicht einmal in der Kirche gegenwärtig gewesen, für berufen, den Prediger bei dem Verwaltungsrathe von Rapperswil, als örtlicher Kirchenbehörde, wegen angeblich unkatholischer Aeußerungen zu verklagen und Anzeige hierüber an den Bischof zu verlangen. Die Behörde hatte soviel Takt, dieses anmaßende Ansinnen abzuweisen, und eine Anzahl der geachtetsten Bürger unterschrieb eine Dankadresse an den Angeklagten. Nachdem aber indessen Christoph Fuchs, von allzu großem Feuereifer beseelt, des Freundes Predigt, ohne andere wohlmeinende Freunde zu berathen, ausgeschmückt, erweitert und mit Beilagen versehen, die der Sache nur schaden mußten, im Drucke herausgegeben, erhielt Alois Fuchs am 22. Januar 1833 eine unerwartete Vorladung auf den 29. vor die bischöfliche Curia, welche zu dieser Inquisitionsmaßregel im Kapuzinerkloster zu Rapperswil angespornt wurde, als Generalvikar Hafner dort einen Besuch machte und alle Fanatiker um sich versammelt sah. Nach dieser Vorladung sollte sich Alois Fuchs vor der Curia über „seine Predigt" verantworten. Eine von ihm eingegebene schriftliche Vorstellung, daß man ihm die Predigt und deren fehlbare Stellen näher bezeichnen möge, wurde nicht angenommen und die Vorladung unter lieblosen Drohungen auf den 15. Februar wiederholt. Alois Fuchs stellte sich auf diesen Tag, begleitet von Christoph, welchem aber die nachgesuchte Gegenwart bei der Verantwortung abgeschlagen wurde. Vier bigotte, 70—80 jährige, ehemalige St. Galler-Mönche (darunter der Bruder Landammann Müller-Friedbergs), die einst zur Oppositionspartei gegen Abt Beda gehört hatten, nebst dem humanern Zürcher aus Zug, bildeten das Inquisitions-Tribunal und quälten den harmlosen Priester wegen acht aus dem Zusammenhange jener Predigt herausgerissener Sätze, welche die alte repräsentative Kirchenverfassung gegenüber der Despotie des Papstthums, und Reformen gegenüber der in der Kirche eingerissenen Stagnation vertheidigten, und dafür mit den furchtbarsten Schmähworten überhäuft wurden, volle acht Tage lang mit Aufforderungen zum Widerrufe. Aber es war umsonst, und der Gepeinigte verließ, innerlich zerrissen und verwundet, mit einer schriftlichen Protestation gegen seine Behandlung und der Appellation an ein Schiedsgericht, die bischöfliche Residenz. Die Akten des Verfahrens wurden nach Chur gesandt. Das unerschütterliche Kapitel Uznach aber, am 5. März in Schmerikon versammelt, nahm sich seines Mitgliedes an und verwahrte sich in einem Schreiben an die Curia gegen jede ähnliche

Behandlung von Priestern. Doch umsonst; das bischöfliche Ordinariat erließ schon am 8. März sein Urtheil, durch welches die angefeindete Predigt als unkirchlich verboten und der Angeklagte bis zu seiner Rechtfertigung oder Sinnesänderung in allen priesterlichen Amtsübungen eingestellt wurde. Das Schreiben von Uznach sandte die Curia ohne Antwort zurück, worauf das Kapitel am 17. April entrüstet erklärte, Fuchsens Predigt sei ganz nach aller seiner Mitglieder Herzen und Sinne gehalten worden. Von Rapperswil aus gingen hierauf, von verschiedenen Parteien, Adressen an die Curia und an die Regierung ab, welche letztere um Abwehr gegen Eingriffe ersterer in die Rechte des Staates ersucht wurde. Von verschiedenen Orten folgten weitere Petitionen. Auch der Suspendirte wandte sich um Schutz an die Regierung. Selbst aus anderen Kantonen erschienen Adressen zu Alois Fuchsens Gunsten in St. Gallen; ja die berühmte helvetische Gesellschaft, deren Blütezeit damals war, beehrte ihn am 9. Mai mit ihrem Vorsitze für das Jahr 1834. Die Verwaltungsbehörde von Rapperswil aber gerieth mit der Curia wegen Bestellung eines Vikars für Fuchs durch letztere in Streit. Die Regierung schützte indessen am 22. April den Verurtheilten bei seinem Pfründegehalte, wogegen sich Gmür und Reutti zu Protokoll erklärten (Baumgartner war abwesend) *), während zahlreiche Flugschriften für und gegen ihn auftauchten. Die Sache wurde im Juni auch bei dem neuen, entschieden liberalen Großen Rathe anhängig, welcher am 11. eine Kommission von 9 Mitgliedern, an der Spitze Baumgartner, Henne und Helbling, zur Berathung dieser und ähnlicher Angelegenheiten aufstellte; dieselbe gelangte jedoch mit ihrem ausführlichen, von Henne abgefaßten Berichte (der u. A. mit den Anträgen schloß, die Gemeinde Rapperswil bei ihrem Kollaturrechte zu schützen und Fuchsens Suspension aufzuheben) der nachfolgenden wichtigen Ereignisse wegen erst nach langer Zeit vor die Behörde, wie weiter unten erwähnt werden soll **). Alois Fuchs fand indessen eine Versorgung in der Stelle eines Stiftsbibliothekars, welche ihm der nun liberale Administrationsrath bei der Neubestellung aller katholischen Beamtungen übertrug, was, um des Gewählten willen, den bisherigen Inhaber jener Stelle, den gelehrten Weidmann (dessen Werk über die beiden letzten Fürstäbte in diesem Buche öfter angeführt worden ist und von dem später die Geschichte jener berühmten Bibliothek erschien), wenig schmerzte. Der Bibliothek-Adjunkt Karl Greith, ein junger Geistlicher von streng römischer Richtung ***), der zu gleicher Zeit auch die Stelle eines

*) Protok. des Kl. R.

**) Henne a. a. O. S. 75. Gärtner (schweiz. Kirchen- u. Schulzeitg.), St. Gallen 1833 Nr. 7 ff.

***) Vergl. Greith (Karl), Allg. Grundzüge der Entwickl. und Reform d. Kirche zur Beurtheilung der neuesten kirchl. Ereignisse im Bischthum St. Gallen in d. Schweiz, u. in eigenen Angelegenh. Mit Vorrede v. Franz Geiger. Luz. 1834. (Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 29 Nr. 12.)

Subregens am Priesterseminar bekleidete, verlor diese beiden Stellen, weil sie nach der neuen Organisation nicht mehr existirten, fühlte aber nichtsdestoweniger seinen Ehrgeiz auf's Tiefste verletzt und wurde später das mächtige Haupt der für klerikale Interessen kämpfenden Partei. Fuchsens neue Wirksamkeit dauerte nicht lange. Seine angefochtene Schrift wurde vom Papste Gregor XVI., der am 24. Juli den Bischof von Abhaltung einer Diöcesan-Synode abgemahnt hatte, am 17. September nebst anderen verdammt. Nach Versicherung seiner katholischen Gesinnung und Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses wurde er am 7. April 1835 wieder in seine Priesterwürde eingesetzt, verlor jedoch 1836 die Bibliothek zu Gunsten Weidmann's und kehrte dann in seine Heimat Schwiz zurück, wo er 1842 auf Verlangen des Papstes seine „Irrthümer" feierlich widerrufen und sich dem Urtheile Roms unterwerfen mußte *). Aehnliche Schicksale hatte sein Freund Christoph Fuchs. Auf Verwendung Schultheiß Eduard Pfyffers nach Luzern, statt des zu seinen Gunsten etwas gewaltsam entfernten Römlings Widmer, als Professor der Theologie berufen, wurde er erst nach langem boshaftem Zögern aus dem St. Gallischen Bischthumsverbande entlassen (nämlich erst nach des Bischofs Tode) und fand auch dann noch Widerstand bei der Aufnahme in das Bischthum Basel, dessen Bischof Salzmann allen Schülern Fuchsens zum Voraus die geistlichen Weihen versagte. Luzern mußte die Lehranstalt einstellen, bis Fuchs im September 1834 sich zum Widerrufe herbeiließ; bald darauf aber wurde er ein Hauptführer der ultramontanen Partei und ging später moralisch, ökonomisch und physisch zu Grunde **). Der dritte Führer des Kapitels Uznach, Felix Helbling, verließ den geistlichen Beruf ganz, wie weiter unten erzählt werden wird. So sah sich das denkwürdige Kapitel Uznach verwaist. Die Curia (deren Rathgeber Greith gewesen sein soll) wußte es einzuschüchtern (es hieß, das ganze Kapitel solle auf einmal suspendirt werden) und einzelne Mitglieder herüberzuziehen, so daß im Oktober 1833 die Mehrheit mit dem Dekan Rothlin eine Erklärung unterzeichnete, in welcher die von der Curia verdammten Sätze Fuchsens ebenfalls verworfen wurden ***). Ein Vorbehalt zu Gunsten der Synode konnte von keiner Bedeutung mehr sein. Bald war im Uznachischen kein freisinniger Geistlicher mehr zu finden, der den Mut gehabt hätte, Alois Fuchsens Schicksal zu theilen.

Die liberale Partei unter dem St. Gallischen Klerus war nach kräftigem, aber nur zu kurzem Anlaufe gegen das kolossale Gebäude des Ultramontanismus dem unter der römischen Kirchenverfassung mit ihrem Stande verknüpften unausweichlichen Schicksale erlegen und ermattet zurückgesunken. Der

*) Baumg. a. a. O. S. 154. 155.

**) Ebd.

***) Henne a. a. O. S. 75. Freim. 1833 Nr. 81. 86. 89.

Sieg bürgerlicher Freiheit im Anfange der Dreißiger-Jahre wäre indessen nur ein halber gewesen, wenn ihm nicht der Sieg kirchlicher Freiheit nachgefolgt wäre. Dies fühlte die für des römischen Kirchenthums unbedingte Autorität arbeitende Partei, und suchte den Kampf für kirchliche Freiheit dadurch abzuschlagen, daß sie, die zur Zeit der Restauration das schweizerische Aristokraten- und Magnatenthum blindlings verehrt hatte, die Sache der bürgerlichen Freiheit und der Demokratie nun ebenfalls zu der ihrigen machte und die Sache der römischen Kirchenherrschaft, die ihr in Allem das Erste war, mit dem blendenden Namen kirchlicher Freiheit belegte.

Diese Begriffsfälschung konnte die liberale Partei, welche das Panner bürgerlicher Freiheit zuerst vorangetragen, nicht dulden. Sie erhob sich daher im Frühlinge 1833 mit aller Macht und nahm das Panner kirchlicher Freiheit aus der sterbenden Hand der dahinsinkenden liberalen Geistlichkeit; und wo diese stehen geblieben, da fuhr nun die liberale Weltlichkeit fort. Der große Sieg des Liberalismus im Mai 1833 war daher die Eröffnung des Kampfes zwischen Staat und Kirche, des Kampfes für eine freie Kirche und eine freie Schule im freien Staate. Um den Verlauf dieses Kampfes zu überblicken, muß bei der ersten Organisation der Konfessionen nach Annahme der Verfassung von 1831 angeknüpft werden.

Die beiden Konfessionen gemeinsamen Beziehungen zum Staate wurden durch das „Gesetz über die gesönderte Besorgung der Angelegenheiten beider Konfessionen" *) geregelt, in dessen Berathung der Große Rath am 25. November 1831 eintrat und sie mit etwelcher Bitterkeit pflog. Von Seite beider Konfessionen fürchteten manche Mitglieder Beeinträchtigungen und Versuche zu einer Verschmelzung derselben. Der bezügliche Entwurf, welcher, in Ausführung des Art. 22 der Verfassung, jedem der beiden Konfessionstheile die Entwerfung seiner eigenen Organisation durch das betreffende Großrathskollegium überließ, die Genehmigung des Staates für konfessionelle Verordnungen und die Ertheilung des landesherrlichen Placets für kirchliche klarer ausschied, als das bisherige Gesetz, und die Besorgung des Erziehungswesens durch die Konfessionen unter genaue Aufsicht des Staates stellte, wurde am 29. November zum Gesetze erhoben**) und trat am 26. Januar 1832 in Kraft.

Schon bald nach der Annahme der Verfassung, namentlich aber nach derjenigen des konfessionellen Gesetzes, beschäftigte sich die Presse mit Vorschlägen für eine neue Organisation des katholischen Konfessionstheils. Obschon es nicht an Stimmen fehlte, welche trotz der Verfassung eine gemeinsame Erziehungsbehörde durchsetzen zu können glaubten, war doch dies unter den obwaltenden Umständen nicht ausführbar, und die liberalen Katholiken, an ihrer Spitze der „Freimütige", begnügten sich, in dem ihnen

---

*) S. Gall. Ges.-Samml. 1803—39. S. 267 ff.
**) Erzähler 1831, Beil. zu Nr. 48.

gestatteten Kreise soviel möglich für eine freisinnige Einrichtung der Kirche und Schule zu wirken. Ihr hauptsächlichstes Bestreben ging daher auf einen möglichst unabhängigen Erziehungsrath, dem neben dem Schulwesen auch die dem Gebiete der Wissenschaften angehörige Stiftsbibliothek zur Besorgung übertragen werden sollte. Da indessen der Große Rath von 1831, wie oben gezeigt wurde, eine starke Hinneigung zum Stabilismus hatte, welche in der abgesonderten katholischen Versammlung, wo Niemand als Baumgartner, Kantonsrichter Wirth und Oberst Gmür für Beschränkung der Allgewalt des Administrationsrathes sich zu erheben wagte, noch stärker hervortreten mußte, so kam eine neue Organisation erst gegen das Ende der Amtsdauer zu Stande. Diese Organisation, das Werk einer konservativen Mehrheit, welche die nach einem freien Schulwesen rufenden Stimmen von Geistlichen und Weltlichen, wie von Gemeinden ignorirte, trägt das Datum vom 4. März 1833. Sie übertrug die in Art. 22 der Verfassung genannten Angelegenheiten des katholischen Konfessionstheils dreien Behörden: dem katholischen Großrathskollegium, welches aus den jeweiligen katholischen Mitgliedern des Großen Rathes bestehen sollte, einem katholischen Administrationsrathe und einem katholischen Erziehungsrathe. Das zum ersten Male unter diesem Titel erscheinende „Kollegium“ wählte die beiden Vollziehungsbehörden, schloß aber ihre Mitglieder von seinem Vorsitze aus. Administrations- und Erziehungsrath erstatteten Berichte und Rechnungen an das Kollegium, dem sie verantwortlich waren. Dem Administrationsrathe war außer dem Oekonomischen und dem Kirchlichen auch die Bibliothek zugeschieden; er zählte 9, der Erziehungsrath 7 Mitglieder, welche in beiden Behörden je nach zwei Jahren zur Hälfte austraten. Jedes Mitglied der einen Behörde war von der andern, jedes Mitglied des Kleinen Rathes von beiden ausgeschlossen. In den Erziehungsrath konnten auch Nichtkantonsbürger gewählt werden *).

Weit weniger, als die katholische, gab die evangelische Organisation zu thun, die jedoch erst im Februar 1834 zu Stande kam und als Behörden aufstellte: das evangelische Großrathskollegium, eine Synode, bestehend aus allen angestellten Geistlichen und 6 vom Kollegium zu wählenden weltlichen Mitgliedern, einen Centralrath von 7 Mitgliedern als oberste Rekurs- und Verwaltungsbehörde, einen Kirchenrath, zugleich oberstes Ehegericht, von 7 Mitgliedern, drei Dekane, einen Erziehungsrath von 9 Mitgliedern und für jeden der 6 Schulbezirke einen Bezirksschulrath. Central-, Kirchen- und Erziehungsrath waren vom evangelischen Kollegium zu bestellen **).

Der in das Jahr 1833 fallenden Erneuerung des Großen Rathes vor-

*) St. Gall. Ges.-Samml. 1803—39. S. 281.
**) Ebd. S. 421.

gängig, fanden am 19. April, bei Anlaß der Wahl des Bezirksmilitärgerichts Rheinthal (welche nach der Verfassung der versammelten dienstpflichtigen Mannschaft des Militärbezirks zukam) in Berneck Unruhen statt, veranlaßt durch das unzulässige Begehren der Vorlegung des Militärstrafgesetzbuches zur Annahme oder Verwerfung, wodurch die Verhandlungen abgebrochen wurden. Als die Verhaftung der muthmaßlichen Anstifter in Altstätten durch Zusammenrottungen von Hunderten verhindert wurde, erließ die Regierung eine Proklamation und bot am 23. vier Kompagnien Infanterie mit Spezialwaffen und Geschütz auf, die, um die Behörden zu schützen, in Altstätten einzogen und Ruhe schafften, wobei sich der Bezirksammann Steiger wacker benahm. Der einberufene Große Rath bestätigte am 26. die getroffenen Maßregeln und Anfangs Mai konnten die Truppen wieder abziehen. Man klagte offen Eichmüllern der Mitschuld bei jenen Unruhen an, er läugnete jedoch allen Antheil *). Wie man später erfuhr, war der nachherige Oberst Ritter der Hauptanstifter, neben dem die Untersuchung noch andere Schuldige herausstellte. Der Große Rath aber schlug im November 1833 den ganzen Prozeß nieder. Die Meuterei war indessen auch in andere Bezirke verpflanzt, und soll beinahe auch im Militärbezirk Rapperswil ausgebrochen sein. Die Rolle Eichmüllers und anderer reinen (?) Demokraten (Diog, Kägi, Raimann u. s. w.) war jedoch ausgespielt und ihre Partei gelangte nie mehr zu irgendwelchem Einflusse. Sie wurden auch bei den nun folgenden Wahlen vom 5. Mai 1833, die an allen Bezirksgemeinden in Ordnung vor sich gingen, gleich den übrigen Gegnern der neuen Verfassung (wie z. B. Gallati) verdienter Maßen übergangen und die im Jahre 1831 fallen Gelassenen statt ihrer zu Ehren gezogen. So wurden Baumgartner und Henne in ihren Heimatbezirken für den Undank von 1831 entschädigt, Ersterer aber auch noch in St. Gallen und Letzterer in Werdenberg gewählt, im Oberrheinthal auch eine neue tüchtige Kraft, der Advokat Dr. Weber, Helbling in St. Gallen für Baumgartner, der in der Heimat annahm. Die Behörde, welche 99 neue Mitglieder zählte, ergänzte am 4. Juni den Kleinen Rath, aus welchem Regierungsrath Gmür, da er die Wahl in den Großen Rath ausgeschlagen hatte, ausschied. Nachdem die zuerst an seine Stelle Gewählten, Advokat Good und Kantonsgerichtspräsident Saylern, Letzterer auf das Gesuch der bedeutendsten Juristen, sich dem Gerichte nicht zu entziehen, abgelehnt hatten, konkurrirten Helbling und Henne durch acht Wahlgänge miteinander, bis Ersterer die Mehrheit erhielt und damit, das erste Beispiel dieser Art in der Schweiz, die geistliche Amtsthätigkeit ganz aufgab, um einer der tüchtigsten Administratoren in weltlichen Dingen zu werden.

Im katholischen Kollegium wurden in Folge der neuen Organisation der

*) Freim. 1833. Nr. 33. 34. Protok. des Gr. u. Kl. R.

Administrations- und der Erziehungsrath neu gewählt und zwar in der Mehrheit freisinnig. In letztere Behörde kamen die drei liberalen Vorkämpfer Henne (als Präsident), Hungerbühler und Dr. Weber. In der allgemeinen, wie in der katholischen Versammlung waltete ein Geist der Frische und des Freisinns, wie er seither im Kanton St. Gallen nicht mehr erlebt worden ist. Die evangelische Abtheilung nennen wir nicht, weil sie niemals Anlaß zu Kämpfen bot, sondern ruhig und harmlos ihrer Aufgabe lebte.

Nachdem auf diese Weise dem Stabilismus von 1831 ein radikales Ende gemacht worden, hielten die Führer im Kampfe für Licht und Freiheit die Zeit für gekommen, welche ihren kühnen Ideen Bahn brechen sollte. Das Hauptaugenmerk wurde auf das Kirchen- und Schulwesen gerichtet, weshalb auch gleich in der Mitte des Jahres, am 3. Juli, ein neues Blatt erschien, das in dem Kampfe für freie Kirche und Schule das Panner vorantrug. Es war dies: „Der Gärtner, eine schweizerische allgemeine Kirchen- und Schulzeitung für das Volk, herausgegeben im Vereine mit Mehreren von Dr. Henne, Mitglied des Erziehungsrathes katholischer Konfession in St. Gallen."

Wie der „Gärtner" zum Organ, so wurde ein damals erschienenes Buch gleichsam zum Grundgesetze der freisinnigen Bestrebungen in Kirche und Schule. Es war dies die durch Christoph Fuchs (noch in seiner bessern Periode) neu herausgegebene Schrift des Luzerners Felix Balthasar: „De Helvetiorum juribus circa sacra oder kurzer historischer Entwurf der Freiheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidgenossen in sog. geistlichen Dingen" (zuerst erschienen 1768). Von da an wurden diese „Rechte des Staates in kirchlichen Dingen" das Losungswort der freisinnigen Partei, und in damaliger Zeit konnte es auch wirklich kein anderes geben. Diese Rechte waren das einzige Schutzmittel gegen die heillosen Konsequenzen, welche geistliche Machthaber aus den finstern Artikeln 8 und 22 der Verfassung von 1831 (oder 1 und 2 derjenigen von 1814) ziehen konnten. So lange der einzelne Bürger, war er geistlich oder weltlich, innerhalb den engen Kreis einer von zwei bestimmten Konfessionen gebannt war und es für ihn kein Mittel gab, seiner Ueberzeugung frei zu folgen, mußte der Staat notgedrungen zu Mitteln greifen, den Einzelnen gegen die Willkür seiner Konfession zu schützen; er mußte das Leben und Treiben dieser beiden Kirchengemeinschaften, denen jeder Bürger anzugehören verpflichtet war, beaufsichtigen. Die Freiheit der Kirche gegenüber dem Staate mußte durch die Freiheit des Einzelnen gegenüber der Kirche ein Gegengewicht erhalten. Nur wenn der Bürger der Kirche gegenüber frei ist, kann auch die Kirche dem Staate gegenüber frei erklärt werden.

Der erste Ausfluß dieser Tendenz war die Ernennung der bei Anlaß der Alois Fuchs'schen Angelegenheit erwähnten Neuner-Kommission am 11. Juni, welche außer dieser Sache auch zu prüfen haben sollte, „ob, in wie weit und auf welche Weise die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen zu wahren

seien," worauf Landammann Reutti die Wahl in jene Kommission ausschlug. In gleicher Sitzung wurde unter anderen Petitionen für Alois Fuchs auch eine solche aus dem Seebezirke vorgelegt, welche nebenbei die Beeidigung fremder, im Kanton angestellter Geistlicher verlangte. Es war dies Verlangen in dem erwähnten „Gesetze über die gesönderte Besorgung der Angelegenheiten beider Konfessionen" begründet, welches in Art. 15 die Beeidigung der nicht kantonsbürgerlichen Geistlichen für Beobachtung der Landesgesetze vorschrieb. Deswegen erließ auch der Kleine Rath am 8. Juni 1833 eine Verordnung, welche über diese Beeidigung das Nähere festsetzte *). Bei Anlaß jener Petition nun beschloß der Große Rath: es sei der Kleine Rath einzuladen, auch die Beeidigung schon früher angestellter fremder Geistlicher nachzuholen **). Ein Antrag, diese Maßregel auf sämmtliche Geistliche auszudehnen, war in der Minderheit geblieben ***). Unter den „kantonsfremden Geistlichen" war aber auch der Bischof von Chur und St. Gallen inbegriffen, auf den, wie auf einige Glieder seiner Curia, jener Beschluß wol hauptsächlich gezielt haben mag. Demgemäß ordnete die Regierung am 2. Oktober die Beeidigung des Bischofs an; er war aber bereits krank und verschied im Klostergebäude St. Gallens am 23. Oktober; der Moschusgeruch, der bis in das naheliegende Zimmer des Administrationsrathes drang, war einigen anwesenden Mitgliedern desselben das Signal zu dem nun beginnenden jahrzehntelangen Kampfe für die Freiheit des Kantons St. Gallen von kurialistischer Willkür. Karl Rudolf Graf von Buol-Schauenstein, der 86. Bischof von Chur, hatte diesem Bisthume 40 und dem von St. Gallen 9 Jahre lang vorgestanden und 73 Jahre gelebt. Baumgartner nennt ihn: einen ritterlichen Charakter, untadelhaft in den Sitten, streng in der Lehre, dem heiligen Stuhle unbedingt ergeben, doch nach Weise der geistlichen Reichsfürsten mehr nur die Autorität handhabend, als durch eigene Pastoralthätigkeit heilsam wirkend †). Ein Trauerwagen trug am 25. den Entseelten unter zahlreichem Geleite von St. Gallen durch das Rheinthal zur Ruhestätte seiner Vorfahren in der alten Domkirche zu Chur. Noch am nämlichen Abend rief Baumgartner einige Mitglieder des Großen Rathes zu einer Konferenz im Erziehungsrathszimmer zusammen und verabredete mit ihnen einen Antrag zur Aufhebung des Doppelbischthums. Am 28. versammelte sich dann auf seine Einladung (er war Präsident) das katholische Großrathskollegium und vernahm von ihm, daß es sich um das Doppelbischthum handle, dessen Gründungsbulle keinen rechtlichen Bestand habe, weil sie vom Großen Rathe (s. oben S. 188) niemals bestätigt

*) St. Gall. Ges.-Samml. von 1803—1839, S. 272.

**) Protok. des Gr. R.

***) Baumg. a. a. O. S. 49.

†) Die Schweiz, II, S. 50. Vergl. Fetz, Joh. Frz.; Gedenkblätter an Carl Rudolph Graf v. Buol-Schauenstein, Fürstbischof v. Chur u. St. Gallen. Lindau 1853.

worden. Henne stellte darauf die Anträge: 1) die bischthümlich Angelegenheiten des katholischen Kantonstheils mit Beachtung der Bedürfnisse des katholischen Volkes umzugestalten und neu zu gründen, und zwar ohne alle Rücksicht auf den aus der Bulle von 1823 hervorgegangenen Zustand, welche Bulle, wegen Abgang der ausdrücklich vorgeschriebenen Staatssanktion, als nicht bestehend angesehen werde, 2) den Administrationsrath mit Anträgen für die neue Gestaltung der bischthümlichen Verhältnisse zu beauftragen, 3) bis zur Entscheidung hierüber jede Unterhandlung zu diesem Zwecke zu sistiren, 4) als Grundbedingungen für die künftige Gestaltung jener Verhältnisse die Aufnahme des katholischen Kantonstheils in einen Metropolitanverband und die Gewährleistung der durch unwidersprechliche Kirchensatzungen gebotenen Einführung der Synode festzusetzen, 5) die bischthümlichen Verhältnisse mit möglichster Rücksicht auf weise Oekonomie zu ordnen und dem katholischen Kollegium die Ausmittelung und Bestimmung der hiezu erforderlichen Fonds vorzubehalten, — welchen Anträgen Baumgartner noch folgende beifügte: 6) sogleich für ununterbrochene Leitung der kirchlichen Angelegenheiten Vorsorge zu treffen, zu welchem Ende das provisorisch in Funktion bleibende Domkapitel aus einem Dreiervorschlage des Administrationsrathes einen Bischthumsverweser ernennen werde und 7) für katholisch St. Gallen einstweilen von keiner Seite eine Bischofswahl zuzugeben. Einzig Reutti wagte gegen die Anträge als Redner aufzutreten, die dann, lebhaft unterstützt von Helbling und Weber, mit ungeheurer Mehrheit (der erste mit 71 gegen 8 Stimmen) angenommen wurden. Man theilte sie dem Domkapitel, der Regierung, dem Nuntius und dem Kanton Graubünden mit *).

Während der ordentlichen Sitzung des Großen Rathes nahm das katholische Kollegium am 19. November Abends die Anträge des Administrationsrathes über die neue Einrichtung des Priesterseminars an, welche die wenigen Ultramontanen unter Reutti vergebens der Curia anheimgeben wollten, — und ging dann auf die Bestellung eines Bischthumsverwesers über. Der Administrationsrath hatte nämlich dem Domkapitel drei Kämpfer für die Synode: Christoph Fuchs, Brägger und Blattmann vorgeschlagen, dieses aber ohne Rücksicht darauf den Domherrn (und nunmehr auch Erziehungsrath) Joh. Nep. Zürcher zum „Kapitelsvikar" gewählt, wogegen der Administrationsrath protestirt hatte. Nun beschloß das Kollegium mit großen Mehrheiten: 1) Auflösung des provisorischen Domkapitels (mit 55 gegen 25 Stimmen), 2) Ungültigerklärung der Wahl Zürchers (60 gegen 20 Stimmen; mit jedem der folgenden Beschlüsse wuchs die Mehrheit und nahm die Minderheit ab bis auf 2 Stimmen), 3) ein Gesuch an die Regierung, sowohl die Kundmachung der Wahl Zürchers zum Kapitelsvikar, als auch Zürchern selbst jede Aus-

*) St. Gall. Ges.-Samml. Bd. V, S. 165. Protok. des kathol. Gr. R. Koll. Henne a. a. O. S. 79. Freim. 1833. Nr. 87. Gärtner Nr. 10.

übung seiner Funktionen zu untersagen, 4) die Wahl eines Bischthumsverwesers durch das Kollegium, mit Vorbehalt der Bestätigung durch den Papst, und zweier dem Administrationsrath genehmen geistlichen Räthe durch den Bischthumsverweser, 5) Einziehung des bischöflichen Archivs, 6) der Grundzinse, Liegenschaften u. s. w., 7) Ausscheidung des bischöflichen Privatvermögens von dem des Bischthums, 8) Entlassung des bischöflichen Aktuars a Porta als Verwalter des bischöflichen Fondes und aus der Kantonsgeistlichkeit, 9) Rückforderung aller Schlüssel der bischöflichen Wohnung, 10) Besoldung des Aktuars bis Abschluß der Rechnung, 11) Pensionirung der Domkapitularen, die nicht Pfarrer sind, 12) Vollzug durch den Administrationsrath*).

Am 20. Abends wählte das Kollegium, was zwar etwas sonderbar scheinen muß, aber für den damaligen Zeitpunkt wegen der bestehenden Kirchenverfassung für eine politische Notwendigkeit gehalten wurde, denselben Zürcher, dessen Wahl als „Kapitelsvikar" es für ungültig erklärt hatte, zum „Bischthumsverweser" (mit 41 Stimmen). Der Gewählte betitelte sich: Vikar der Diöcese St. Gallen, was das katholische Kollegium am 29. November zugab **). Inzwischen war vom Nuntius de Angelis (welcher sich „Erzbischof von Karthago" nannte) eine lange Protestation vom 22. November gegen den Beschluß des Kollegiums vom 28. Oktober (über die Bulle) angelangt, die geradezu zum Widerrufe aufforderte. Der Administrationsrath antwortete, aus Auftrag des Kollegiums vom 29. November, am 6. Dezember treffend mit Hinweisung auf die Erfordernisse des Staatswohls, ohne in etwas nachzugeben, und ersuchte um die Bestätigung Zürchers als Bischthumsverweser durch den heiligen Stuhl ***). Von der Regierung dagegen wurde jene Protestation, gleich einer solchen des Domkapitels gegen die Beschlüsse des Kollegiums vom 29. Oktober und 19. November, abgewiesen und das Kapitel zum Gehorsam angehalten. Das bischöfliche Archiv mußte am 11. Dezember mit amtlicher Hilfe bei dem gewesenen Generalvikar Hafner abgeholt werden. Der neue Bischthumsverweser aber, der wegen des sich selbst gegebenen Titels mit der Nuntiatur viel zu kämpfen hatte und sich nur durch außerordentliche Klugheit halten konnte, umgab sich mit einem liberalen geistlichen Rathe, indem er zu dessen Mitgliedern die Dekane Schmied und Blattmann und zu Ersatzmännern den Rektor der Kantonsschule, Dr. Federer, und den Pfarrer Müller in Goldach ernannte, welcher Letztere bald darauf zum Regens des Priesterseminars gewählt wurde.

Der nämliche Kampf zwischen kirchlicher Willkür und kirchlicher Freiheit, an welchem St. Gallen krankte, war auch in anderen Kantonen entbrannt, namentlich in Luzern und Aargau. Diese, wie noch weitere, fühlten noch im-

*) St. Gall. Ges.-Samml. Bd. V, S. 171. Protok. des kath. Gr. R. Koll.
**) Henne a. a. O. S. 80 ff. Freim. 1833 Nr. 93. Protok. des kath. Koll.
***) Gärtn. 1834 Nr. 38.

mer die Nachwehen der Auflösung des Bisthums Konstanz. Ueberall regte sich in einem bedeutenden Theile der niedern Geistlichkeit das Gefühl der Selbstständigkeit gegenüber den höheren Kirchenmächten, denen sie, nach den bis dahin herrschenden Kirchengesetzen, blindlings unterworfen sein sollten. Andererseits aber erwachte, hervorgerufen durch die politischen Reformen der Dreißiger-Jahre, in den weltlichen Organen das Bedürfniß einer Ausdehnung dieser Reformen auf das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, namentlich mit Rücksicht auf die unwürdige Bevormundung der katholischen Schweiz durch den römischen Nuntius, welcher noch immer, aller kirchlichen Ordnung zuwider, die Funktionen eines schweizerischen Erzbischofs ausübte. Jenes Ringen der Geistlichkeit nach freierer Bewegung trat, wie oben erzählt wurde, zuerst im Kanton St. Gallen hervor, erhielt aber eine allgemeinere Bedeutung durch eine Zusammenkunft von Geistlichen der Kantone St. Gallen, Aargau, Luzern und Solothurn während der Versammlung der helvetischen Gesellschaft in Schinznach, im Mai 1833. Ihrer 21 unterzeichneten dort eine Vereinigungsurkunde zur Förderung der innern und äußern Entwickelung des wahren katholischen Kirchenlebens, der Synoden und der Rechte des Staates in kirchlichen Dingen, und wählten einen Ausschuß zur Anordnung jährlicher Zusammenkünfte und Verbreitung zeitgemäßer Schriften*).

Von weltlicher Seite dagegen gab der Kanton Luzern den Anstoß zu gemeinsamem Handeln der freisinnigen Kantone auch in katholisch-kirchlichen Dingen. Schultheiß Eduard Pfyffer war der Begründer dieses Gedankens und ihn unterstützte namentlich Christoph Fuchs. Der Erstere wirkte sowohl brieflich als persönlich hiefür und trat zu diesem Zwecke namentlich mit dem seine Ansichten völlig theilenden Baumgartner in Verbindung**). Im eigenen Kanton Luzern bewirkte er, daß der Große Rath am 23. November 1833 die Regierung beauftragte, die Kantone des Bisthums Basel bei Anlaß der Auflösung des Doppelbisthums Chur-St. Gallen zu einer Konferenz einzuladen, wo St. Gallen angeschlossen und auf Herstellung eines Metropolitan-Verbandes Bedacht genommen werden könne***).

Demgemäß erließ Luzern, nachdem es von obigem Beschlusse am 4. Dezember den Baseler Bisthums-Kantonen, sowie St. Gallen und Graubünden Kenntniß gegeben, am 30. eine Einladung an dieselben zu einer Konferenz in Baden. Außer Zug und Graubünden ergriffen die eingeladenen Kantone den Antrag Luzerns mit lebhafter Theilnahme, besonders Aargau und St. Gallen, wo der Administrationsrath die Konferenz auf alle katholischen und paritätischen Kantone der Schweiz ausgedehnt und in Luzern als dem katholischen Vororte abgehalten wissen wollte. Am festgesetzten Tage, den 20. Januar

*) Henne a. a. O. S. 64. 65. Gärtn. 1833 S. 6.

**) Baumg. a. a. O. S. 55 ff.

***) Henne a. a. O. S. 82 ff.

1834, wurde die Konferenz in Baden von Abgeordneten aus sieben Kantonen eröffnet, nämlich aus Luzern, Bern, Solothurn, Baselland, St. Gallen, Aargau und Thurgau. Es waren mithin dieselben Kantone, welche das Garantie-Konkordat abgeschlossen, nur trat statt Zürich, welches in katholischen Dingen höchst wenig interessirt war, das erst seither entstandene Baselland ein. Aus St. Gallen erschienen: für den Staat Baumgartner und für den katholischen Konfessionstheil der Administrationsraths- und Kantonsgerichtspräsident Clemens Saylern. Zug und Graubünden entschuldigten sich, daß sie wegen Mangel an Kompetenz die Konferenz nicht beschicken könnten, ersuchten aber um Mittheilung des Protokolls derselben. Schon am 21. Januar faßte die Konferenz, welcher Schultheiß Pfyffer vorsaß, den Beschluß: „Die kontrahirenden Kantone &c. verpflichten sich gegenseitig, die bisherigen Immediatbischthümer (d. h. die unmittelbar unter Rom stehenden), denen sie angehören, einem Metropoliten (Erzbischof) zu unterstellen und werden zu dem Ende Seine päpstliche Heiligkeit ersuchen, das Bischthum Basel (als eine der ältesten Diöcesen, zugleich auch die am reichsten ausgestattete und die größte der Schweiz) zum Range eines schweizerischen Erzbischthums zu erheben und diesem die übrigen erwähnten Immediatbischthümer einzuverleiben. Auf den Fall, daß dies nicht erzielt werden sollte, bleibt den kontrahirenden Ständen die Ausmittelung desjenigen auswärtigen Erzbischthums, an welches sie sich anschließen würden &c., vorbehalten*). „Im Uebrigen beschloß die Konferenz, auf den Antrag eines engern Ausschusses (Pfyffer, Baumgartner und Lützelschwab aus Aargau): 1. die Abhaltung von Synoden unter Aufsicht des Staates, 2. Aufrechthaltung der den Bischöfen zukommenden Gerichtsbarkeit gegenüber dem Nuntius, 3. gegenseitige Verpflichtung zur Handhabung des Placets gegen päpstliche und bischöfliche Erlasse und Urtheile kirchlicher Oberen, 4. Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen auf das Sakramentalische des Ehebandes und Vorbehalt der bürgerlichen Gerichte für alle übrigen Verhältnisse, 5. Gewährleistung der gemischten Ehen, 6. Ertheilung der Ehedispensen durch die Bischöfe, 7. Erwirkung einer Verminderung der Feiertage oder Verlegung auf Sonntage und der Fasttage, 8. Aufsicht der Kantone über die Priesterseminarien und die Prüfungen der Geistlichen; Gleichstellung der Kloster- mit der Weltgeistlichkeit hinsichtlich des Antritts von Pfründen und Aushilfe in der Seelsorge, 9. Forderung des Eides der Treue von den Geistlichen und Verweigerung von Anstellungen für die Eidverweigernden, 10. Unzulässigkeit der Abtretung von Kollaturen an geistliche Behörden, 11. Unstatthaftigkeit der Einsprachen kirchlicher Obern gegen Besetzung von Lehrstellen durch Staatsbehörden, 12. Stellung

*) Amtl. Bekanntmach. der im Januar 1834 zu Baden beschloss. Konferenz-Artikel &c. Aarau 1835. Prot. üb. d. Verhandl. auf der Konferenz zu Baden &c. 1834 im K.-Arch.

der Klöster unter die Bischöfe (von denen sie bisher eximirt waren), 13. Berechtigung der Kantone, die Klöster zu Beiträgen für Schul-, religiöse und milde Zwecke in Anspruch zu nehmen, 14. solidarische Verbindlichkeit der Kantone zum Schutze bei Angriffen auf die landesherrlichen Rechte in Kirchensachen. Nach Redaktion des Metropolitanbeschlusses und der 14 Artikel über die Staatsrechte in kirchlichen Dingen löste sich die Konferenz am 27. Januar auf. Das Protokoll derselben wurde am 14. Februar von Luzern den eingeladenen Kantonen mitgetheilt; denn die gefaßten Beschlüsse mußten den kompetenten Behörden zur Bestätigung unterbreitet werden.

Inzwischen war der katholische Administrationsrath auf dem eingeschlagenen Wege der kirchlichen Reformen weiter geschritten und betrat zu diesem Zwecke nun seinerseits das Gebiet der von den kirchlichen Obern verpönten Synoden. Schon am 17. November 1833 hatte er die geistlichen Kapitel zur Eingabe ihrer Gutachten in der Bischthumssache eingeladen und versammelte nun am 28. Januar 1834 die Abgeordneten derselben zur Besprechung über diesen Gegenstand in St. Gallen*). Es erschienen ihrer 17, welche der Aelteste unter ihnen, Blattmann, mit einer Citation aus dem Philosophen Bacon begrüßte. Die Versammlung wählte Brägger zum Präsidenten, verdankte die Einladung, sprach ihre Freude aus, daß sich der Staat der Herstellung des Metropolitanverbandes und der Synoden annehme, verhieß sich demselben freudig und willig anzuschließen, empfahl aber immerhin Berücksichtigung und Schonung der kirchenrechtlichen, vom heiligen Stuhle festgehaltenen Normen, beglückwünschte kluger Weise den Diöcesanvikar Zürcher, „daß er vom Domkapitel vor dessen Auflösung gewählt und vom Staate bestätigt worden sei," und wählte einen Ausschuß zur Berathung des vorliegenden Stoffes mit der weltlichen Behörde**). Diese Zurückhaltung der Geistlichkeit ist sehr begreiflich, da man ihr unter den bestehenden Kirchenverhältnissen nicht zumuten konnte, an dem vom katholischen Kollegium gewagten Kampfe theilzunehmen.

Das katholische Kollegium aber wies am 12. Februar, auf Vorschlag einer Kommission, welche bezügliche Anträge des Administrations- und des Erziehungsrathes zu prüfen hatte, in Vollziehung des Gesetzes von 1805 (s. oben S. 144) aus dem katholischen Fond 100,000 Gulden zur Gründung und Vermehrung der katholischen Primarschulfonde und am 14. ebenso 50,000 Gulden zu besserer Dotirung zu gering fundirter geistlicher Pfründen an***). Bald darauf ließ sich, wie zu erwarten stand, Rom gegen die wichtigen Beschlüsse vom Herbste des vorigen Jahres vernehmen, und zwar durch eine Note des Kardinal-Staatssekretärs Bernetti vom 22. März, welche das Kollegium der Anmaßung in kirchlichen Dingen und des Angriffes gegen die

*) Henne a. a. O. S. 102.
**) Gärtner 1. Jahrg. Nr. 30 und 22. Freim. 1834 Nr. 12.
***) Prot. des kath. Gr. R. Koll. Gärtn. 1. Jahrg. Nr. 19. 20.

Rechte des Papstes beschuldigte und ihm zumutete, von der eingeschlagenen Bahn zurückzutreten*). Statt auf diese Weise zum Kreuze zu kriechen, untersagte der Administrationsrath am 10. April dem aufgelösten Domkapitel das unberechtigte Tragen seiner Kleidung und Ausschmückung bei kirchlichen Handlungen und Festen, und am folgenden Tage nahm das katholische Kollegium die Artikel der Badener-Konferenz, trotz der Opposition Falk's und Reutti's, mit 61 gegen 19 Stimmen an, indem es: 1. den Beitritt zu einem schweizerischen Metropolitanverbande aussprach und 2. die Artikel über die Staatsrechte in Kirchensachen dem Großen Rathe zur Annahme empfahl. Letzterer nahm dann am 5. Juni wirklich, mit 93 gegen 17 Stimmen, derselben Opposition gegenüber wie das Kollegium, den Metropolitanartikel, und mit 86 gegen 22, worunter auch einige Protestanten, wie Pfarrer Steiger, welcher die Artikel als Gesetz dem Volke vorlegen wollte, Staatsschreiber Gonzenbach &c., die 14 Artikel über die Staatsrechte an. Das katholische Kollegium aber, von Baumgartner am 3. Juni mit einer zuversichtlichen Rede eröffnet, löste an demselben Tage mit 39 gegen 14 Stimmen das Frauenkloster St. Wiborada in St. Georgen auf, welches schon durch ein Dekret vom 3. Mai 1809 aufgehoben worden, wo aber die einsweilen dort belassene Frauenkorporation, aus fünf Greisinnen bestehend, sich ökonomisch nicht mehr hatte halten können; die Nonnen wurden pensionirt**).

Mit gleicher Thatkraft wie das katholische Kollegium und der Administrationsrath verfuhr auch der neue katholische Erziehungsrath vom Jahre 1833. Schon gleich nach seinem Amtsantritte hatte er, am 28. Juni 1833, denselben dem evangelischen Erziehungsrathe mit den Worten angezeigt: „Wenn es uns einerseits tief schmerzt, daß ein Verfassungsartikel uns in diese gesönderte Stellung setzt, statt daß wir heute, vereint als Brüder, Hand anlegen könnten an das große Werk der Jugendbildung, der Pflege und Großziehung der schönsten Blüten im Volke — vereint uns später freuen dürften am Emporschießen einer Saat, die einem höhern Leben entgegenwallte, — so trösten wir uns, den Umständen nachgebend, und Volksgefühle schonend, auch wo sie nicht die unseren sind, in dem Gedanken, daß, wenn auch die Besorgung gesöndert, doch unser Zweck der eine bleibt; daß die Zeit unferne ist, wo die vereinte Pflege nicht mehr blos frommer Wunsch sein wird, und daß wir an Ihnen treue Mithelfer und Handbieter finden werden zu Allem, was des Volkes Herz und Gemüt warm, sein Auge offen und seinen Sinn wahrhaft frei zu machen geeignet ist.“ Der evangelische Erziehungsrath antwortete am 30. Juni: „Ihre Ansichten über den 22. Artikel der Verfassung theilten und theilen wir, beruhigen uns aber dennoch mit der Ueberzeugung, daß sich, bei vorhandener Einigkeit des Geistes und des edeln Strebens, der Berührungs-

---

*) Gärtn. 2. Jahrg. Nr. 11. 12.
**) Prot. des Gr. R. u. des kath. Gr R. Koll.

punkte nicht wenige darbieten dürften, wie solche auch bisher von uns öfters aufgesucht und gerne festgehalten wurden. Es ist die schroffe Absönderung der Kinder, besonders in kleinen und armen Gemeinden, ein unchristlicher, unschweizerischer und dabei doppelt kostspieliger Unsinn — und eine niedrige Aufgabe für Behörden bliebe es, blos dahin zu arbeiten, um nur in kein Zerwürfniß zu gerathen *)." Der katholische Erziehungsrath bewirkte die Abgabe des Archives des gemeinsamen Erziehungsrathes von 1800—1816 in das Kantonsarchiv und ging dann rüstig an sein Werk der Reform des Erziehungswesens. Seine erste umfangreichere Sorge galt der höhern katholischen Lehranstalt. Das katholische Kollegium hatte die Reorganisation derselben beschlossen, und zwar noch in seinem konservativen Bestande am 27. Februar 1833. Am 5. August schrieb der Erziehungsrath demgemäß die sämmtlichen Lehrstellen an jener Anstalt aus und traf dann verschiedene neue Wahlen, während die besseren älteren Professoren beibehalten wurden. An die Stelle des veralteten Klassen- trat nach und nach das Fächersystem. Als Rektor der Anstalt wurde der früher von derselben verdrängte freisinnige katholische Priester Federer (damals in Baden im Aargau) berufen und am 2. November feierlich in sein schönes Amt eingesetzt, das er zehn Jahre lang musterhaft bekleidete. Der Erziehungsrath wollte indessen die Reorganisation der Anstalt nicht vollenden, ohne seiner Lieblingsidee eines gemeinsamen Erziehungsrathes wenigstens dadurch Rechnung zu tragen, daß er einen Versuch machte, mit dem evangelischen Konfessionstheile und dem Kanton Thurgau, von welchem schon im März 1832 die Anregung hiezu ausgegangen war, eine gemeinsame Kantonsschule nebst Lehrerseminar zu gründen, was zwar noch bei der Centralkommission des abgetretenen Administrationsrathes entschiedenen Anklang gefunden hatte, und dann vom neuen Erziehungsrathe in Konferenzen behandelt worden war, leider aber mißlang. Indessen arbeitete der Erziehungsrath an einer neuen Organisation des gesammten katholischen Schulwesens im Kanton, entwarf Statuten zu einem Hilfsvereine für Lehrer und deren Witwen und Waisen und ordnete eine Visitation aller Schulen an, wie sie seit 1808 nicht mehr vorgekommen war. Es war eine Zeit des thatkräftigen Schaffens unbekümmert um jede kleinliche Formenreiterei**). Im Jahre 1834 ging der Erziehungsrath dann wieder an die „Kantonsschule", wie die höhere Lehranstalt jetzt betitelt wurde, ernannte noch mehrere neue Professoren an dieselbe, darunter seinen Präsidenten Dr. Henne am 24. September 1834 zum Professor der Geschichte und Erdkunde auf acht Jahre, und eröffnete am 16. Oktober (Gallustag) die total neugeborene Anstalt, an der ein segensreiches Wirken tüchtiger und eifriger Lehrer und ein ächtes Familienleben unter den

*) Gärtn. 1. Jahrg. Nr. 2.

**) Vergl.: der Henne'sche Erzieh.-Rath u. d. kathol. Kantonsschule v. 1833 bis 1834 (Pamphlet von Greith). St. Gall. 1841.

begeisterten Schülern begann, wie es wol schwerlich je wieder aufkommen wird. Für das niedere Schulwesen bewilligte das katholische Kollegium durch Beschluß vom 2. September auf Webers Antrag neue 150,000 Gulden aus dem katholischen Fond, so daß nun den Primarschulen 250,000 Gulden bestimmt waren, von denen das Kollegium am 5. September zum Voraus an die bedürftigsten Schulen 50,000, die übrigen 200,000 aber an alle Gemeinden nach der Zahl ihrer katholischen Bewohner zu vertheilen beschloß. Nach Henne's verworfenem Antrage hätte die Gesammtsumme blos den armen Gemeinden zufallen sollen*). Die neue Organisation des katholischen Schulwesens aber wurde am 20. November vom Kollegium und am 22. vom Großen Rathe angenommen, nachdem der Letztere sie zuerst in etwas verletzender Art, wegen der mißbeliebigen Bildung der Schulfonde und daraus folgender zu hoher Besteuerung zurückgewiesen hatte**). Diese Organisation erklärte alle katholischen Primarschulen für obligatorisch, aber unentgeltlich, und umfaßte auch die neu begründete Kantonsschule sammt Lehrerseminar und Lyceum, welch letzteres jedoch nicht zu Stande gekommen ist. An die Stelle Professor Henne's wurde am 19. November ein Ausländer, der Elsäßer Laurenz Schmitt, früher Professor am katholischen Gymnasium, der bei der reaktionären Partei gut angeschrieben war, dem freisinnigen katholischen Pfarrer Schlumpf gegenüber, mit kleiner Mehrheit zum Mitgliede und dann auch zum Präsidenten des Erziehungsrathes gewählt.

4. Die kirchlich-politische Reaktion in der Mitte der Dreißiger-Jahre.

Die Annahme der Badener-Konferenzbeschlüsse, sowie die ganze Tendenz des zwischen Kirche und Staat im Kanton St. Gallen begonnenen Kampfes, mußte zu einer gesetzlichen Vorschrift führen, durch welche das gegenseitige Verhältniß jener beiden bedeutendsten menschlichen Vereine geregelt wurde. Es war die schon erwähnte, am 11. Juni 1833 ernannte Kommission des Großen Rathes, welche mit dem Entwurfe derartiger Vorschriften beauftragt war und, nachdem ihre übrigen Arbeiten zu keinem Abschlusse gelangt, endlich am 22. April 1834 eine Arbeit vollendete, die, von Baumgartner verfaßt, den Titel führte: Allgemeine Vorschriften über die Verhältnisse der Kirche zum Staat, als Grundlinien für die Behandlung kirchlicher Dinge sowohl von Seite der Staatsbehörden als der verfassungsmäßigen weltlichen Behörden beider Konfessionen. Die Kommission, welche, wie schon obiger Titel zeigt, kein Gesetz, sondern nur eine Art von Verordnung zu liefern beabsichtigte, war hiebei, wie die Einleitung sagt, „von der Ueberzeugung geleitet, daß das Wohl der kirchlichen Gesellschaften im Staate nur insofern fest begründet sei und nach anerkannter Pflicht von Seite des Staates begründet werden könne, als

*) Prot. des kath. Gr. R. Koll. Freim. 1834 Nr. 71. 72.
**) Ges.-Samml. v. 1803—1839 S. 353.

sie im Verhältnisse zu den weltlichen Behörden sich denjenigen allgemeinen und besonderen Vorschriften unterziehen, die zur Handhabung öffentlicher Ordnung und Förderung des bürgerlichen Gemeinwohls notwendig sind *)." Noch ehe aber dieser Entwurf zur Vorlage im Großen Rathe gelangte, begann unter dem Volke des Kantons der erste jener Religionsstürme, welche seit jener Zeit das Land so oft in Allarm gebracht haben. Die im Staate, der Kirche und der Schule theils begonnenen, theils blos angestrebten Fortschritte riefen von Seite der Gegner derselben eine mächtige Reaktion hervor, deren Anhänger sich unter dem nach der Verfassungsannahme von 1831 kaum ruhig gewordenen und in den politisch-kirchlichen Fragen meist indifferenten Volke sehr schnell vermehrten. Im Grunde hat das eigentliche Volk keine Politik, als die: so wenig Steuern als möglich zu entrichten. Gelingt es aber den Wortführern irgend einer Partei, die Religion in Verbindung mit der Politik des Geldsackes zu bringen, so ist ein Volk, namentlich ein katholisches, sehr schnell in politischen Eifer versetzt. So hatte auch im Kanton St. Gallen eine Partei, welche größtentheils aus den Gegnern der neuen Verfassung und aus denen der angestrebten Fortschritte in Kirche und Schule bestand, eine Partei, die sich selbst die konservative nannte, von ihren Gegnern aber nach und nach den Namen der ultramontanen erhielt, eine Agitation begonnen, welche zunächst in der „alten Landschaft" ihren Schauplatz hatte, weil das dortige Volk, mehr als das der übrigen Landestheile, einer streng katholisch-kirchlichen Richtung angehörte. Es fehlte nicht an Stoff zu dieser Agitation. Die Beseitigung der päpstlichen Bulle, die Badener-Artikel und die Neuerungen im Schulwesen, welche wieder neue Steuern mit sich brachten, boten dessen hinlänglich dar. Während die Freunde des Fortschrittes sich in sorgloser Ruhe wiegten, als ob jene Agitation nicht existirte oder wenigstens keinen Erfolg haben könnte, wurde unter dem Volke gehetzt und gewühlt. Man sammelte von Haus zu Haus Unterschriften gegen die ketzerischen Neuerungen; für abwesende andersgesinnte Männer unterschrieben die Frauen, so auch allerlei nicht einmal stimmfähige Leute. Der Hauptheerd war Oberegg in der Gemeinde Muhlen, wo schon am 29. Januar 1834 bei Anlaß der Badener-Konferenz eine ultramontane Versammlung stattgefunden hatte und nun am 21. und 29. Oktober gl. J. zwei Bittschriften an den katholischen und an den allgemeinen Großen Rath entworfen und von da aus überall hingetragen wurden. Es war darin die Zumutung einer Zurücknahme aller bisherigen kirchlichen und bischthümlichen Beschlüsse ausgesprochen **). Beide Behörden schritten aber, die erstere am 7. November mit 66 und die letztere am 14. mit 122 gegen (an beiden Orten) 5 Stimmen, über jene Bittschriften zur Tagesordnung. Im gemeinsamen Großen Rathe kam an letztgenanntem

*) Kant. Arch., Abth. B. R. 134. F. 4. Nr. 2. Baumg., d. Schweiz II, S. 156.
**) Henne a. a. O. S. 133 ff.

Tage auch der Bericht der mehrerwähnten Kommission vom 11. Juni 1833 zur Sprache. Zuerst wurde die „erste Abtheilung" desselben behandelt; sie betraf Alois Fuchsens Sache und der hierüber gebrachte, aber mit der Zeit wegen der Bischthumsvorgänge modificirte Antrag: die jetzige katholisch-kirchliche Oberbehörde im Kanton sei einzuladen, der Fuchsischen Sache alle Theilnahme zuzuwenden, und im geeigneten Momente eine Revision der Suspensions-Procedur anzubahnen, — wurde einstimmig angenommen. Mehr zu sprechen gab die zweite Abtheilung des Kommissionsberichtes, der man den übelgewählten, weil allzuviel Aufsehen erregenden Titel „über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen" beigelegt hatte. Die Mehrheit der Kommission hatte den Entwurf von Bestimmungen über diese Rechte blos als „Beschluß" betrachtet, eine Minderheit von drei Mitgliedern ihm dagegen den Charakter eines „Gesetzes" verleihen wollen. Was seinen Inhalt betrifft, so schloß er sich ziemlich streng an die Badener-Beschlüsse an und führte dieselben gewissermaßen, mit den Verhältnissen des Kantons angemessenen Zusätzen, in 33 Artikeln weiter aus (er ist s. Z. gedruckt erschienen, jedoch nur noch selten zu finden). In der Verhandlung darüber traten neben den Kirchlich-Konservativen auch mehrere Liberale theils aus formellen Gründen, theils aus demokratischer Gesinnung für die Erlassung des Entwurfes als „Gesetz" auf, darunter vorzüglich Helbling, Pfarrer Steiger, Stadler und Göldi, während die übrigen Liberalen, unter ihnen Baumgartner, Henne, Weber, Good, Fels, Wirth u. A. nur eine Annahme des Entwurfes als „Beschluß" für passend hielten. Die erstere Ansicht überwog durch ihre demokratische Färbung, und mit 70 gegen 48 Stimmen erhob der Große Rath den Entwurf zum „Gesetze über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen", als welches er dann, nach einigen Abänderungen, mit 96 gegen 18 Stimmen angenommen wurde. Dies war nun ein willkommener Anlaß für die sich vorbereitende Reaktion im katholischen Kantonstheile. Versammlungen, an denen mehrere Geistliche der „alten Landschaft" eifrig Antheil nahmen, wurden in Niederhelfenswil am 9. und in Muhlen am 10. Dezember gehalten. An letzterer war besonders der Pfarrer Gallus Popp in Häggenswil, ein Hauptanhänger der Curia in ihrem Streite mit der liberalen Geistlichkeit und ein Hauptgegner der Fortschritts-Bestrebungen im Kanton, thätig. Seine Unterschrift eröffnete das Begehren um eine Vetogemeinde gegen das neue Gesetz, wie es heißt, nach dem Wunsche des Gemeindammanns Huber in Eigen. Zugleich erschien die Ankündigung einer neuen Zeitung, welche unter dem Titel: „der Wahrheitsfreund", die „katholische Wahrheit" im Auge zu haben versprach*). Vergebens wiesen die liberalen Blätter nach, daß das Gesetz mit den entsprechenden aller Staaten, sogar mit päpstlichen Konkordaten übereinstimme und in der ganzen Geschichte seine Begründung finde. Bekehrte und gleichgebliebene

*) Freim. 1834 Nr. 100.

Geistliche wirkten außerhalb der alten Landschaft auch im Seebezirke gegen das Gesetz, wo neben dem Pfarrer Lütinger in Rapperswil auch der unermüdliche Diog (wie in Altstätten Eichmüller), fortwährend in diesem Sinne thätig war, ebenso der gewesene Regierungsrath Gmür im Gaster, wo auch der Abt von Einsiedeln wirkte. In Bütschwil wurde der ruhige Kaplan Brunner am 8. Dezember nach Verlesung des Gesetzes von der Kanzel, weil er dasselbe, zum Sprechen genötigt, für der Kirche ungefährlich erklärte, von einigen Fanatikern offen beschimpft und bedroht, von anderen weinerlich gebeten, „ihnen den katholischen Glauben zu lassen." Es folgten nun Vetogemeinden, eine nach der andern. In der Gemeinde Tablat, welche damals 716 Stimmfähige zählte, ergriffen in der Kirche zu St. Fiden, an deren Thüre Niemand Stimmfähigkeitsscheine abforderte, mithin Alles freien Zutritt hatte, am 21. Dezember, 742 gegen 10 Stimmen das Veto. Die unter den Letzteren befindlichen Bürger Helbling, Henne und Advokat Gruber wurden beschimpft. Aehnlich erging es anderen Liberalen in anderen Gegenden des Kantons. In Weesen, welches ebenfalls vetirte, soll der Pfarrer die Großrathsmitglieder für eidbrüchig erklärt haben. Zu gleicher Zeit verzweigten sich die im aargauischen Freiamte zur Abwehr alles Fortschrittes, namentlich aber als Opposition gegen die liberalen Schutzvereine entstandenen und in den Kantonen Solothurn und Luzern sehr verbreiteten s. g. katholischen Vereine auch nach dem Kanton St. Gallen, wo am 29. Dezember eine Versammlung derselben in der Kirche zu Goßau, etwa 3000 Mann stark, die Statuten genehmigte und einen Kantonalausschuß aus den Pfarrern Popp und Keller (Kaplan in Lichtensteig), dem für das Veto sehr thätigen Ammann Schwizer in Goßau u. A. bestellte, unter welchem sich Bezirks- und Gemeindeausschüsse bildeten. Chorherr Geigers in Luzern „Schreiben an einige Mitglieder des katholischen Vereins" wurde im Kantone emsig verbreitet. Mehrere Geistliche, die 1832 vorangestanden, gehörten nun ebenfalls zu den Feinden des Gesetzes. Andere, welche für dasselbe waren, mußten dennoch vetiren, wenn sie sich nicht thätlicher Mißhandlung aussetzen wollten. Pfarrer Schlumpf in Goßau hatte dagegen den Mut, beinahe allein offen für Annahme zu stimmen. Mehrere Gemeinden mußten wegen Unregelmäßigkeiten kassirt und nochmals abgehalten werden.

Das Endergebniß der Vetobewegung war, daß bis zum gesetzlichen Termine derselben, dem 26. Januar 1835, 14,355 Stimmen das Gesetz angenommen (nämlich im Sinne der Veto-Bestimmungen), dagegen 18,421 dasselbe verworfen hatten, eine Mehrheit, wie sie die ultramontane Partei später nie wieder errungen hat. Keine Vetogemeinde war abgehalten worden, oder zählte doch wenigstens nicht, in sämmtlichen evangelischen und den meisten paritätischen; Verwerfung mit großer Mehrheit, oft mit Einstimmigkeit, erfolgte in sämmtlichen katholischen Gemeinden und in sämmtlichen paritätischen,

deren Mehrheit katholisch war, so daß verhältnißmäßig nur sehr wenige Katholiken des Kantons zu den Annehmenden zählten.

Die Bischthumsfrage im Kanton St. Gallen konnte inzwischen nicht unberührt bleiben. Mit der Aufhebung des Doppelbischthums war man in einen provisorischen Zustand hineingerathen, der auf irgend eine Weise gelöst werden mußte. Der die ganze gegen das Doppelbischthum unternommene Bewegung leitende Baumgartner hatte sich, für die Zukunft stets eine starke Regierung voraussetzend, zu Gunsten der Errichtung eines eigenen Bischthums entschieden, wogegen damals im katholischen Kollegium einzig Dr. Weder opponirte. So kam es denn, daß die erwähnte Kommission der Kapitelsdeputirten, am 11. Juni 1834 in Bernhardzell versammelt, dem Drange der Umstände folgend, einstimmig einen Entwurf von sieben Artikeln*) den Kapiteln zur Prüfung vorzulegen beschloß. Nach demselben sollte der katholische Theil St. Gallens ein eigenes, unabhängiges Bischthum unter schweizerisch-erzbischöflichem Verbande, mit einem Presbyterium aus vier geistlichen Räthen und vier bischöflichen Ehrenräthen (den 4 ältesten Dekanen), bilden. Zur ersten Bischofswahl sollten Ausschüsse der Kapitel sechs Vorschläge treffen, aus denen der Administrationsrath drei, und aus diesen das katholische Kollegium den Bischof wählen sollte. Zu jeder folgenden Wahl sollten die geistlichen Räthe dem Administrationsrathe fünf Vorschläge einreichen u. s. w. Eine Konferenz der Kapitelsdeputirten, die am 12. August in St. Gallen stattfand, nahm jene sieben Artikel nur theilweise an, da einige Kapitel nicht vertreten waren, und beschränkte sich auf den Wunsch eines eigenen Bischthums unter schweizerischem Provinzialverbande mit einfach bestelltem geistlichem Rathe und mit Einfluß des Klerus bei den Wahlen. Nach Empfang dieser Wünsche mittels ausführlichen Schreibens entwarf der Administrationsrath am 1. September seine Anträge über die neue Gestaltung der bischthümlichen Verhältnisse**), welchen er einen historischen Bericht über seine Thätigkeit in diesem Punkte voranschickte, und darin seinen Vorschlag zu einem eigenen St. Gallischen Bischthume damit begründete, daß „für die ächt religiöse vaterländische Tendenz eines Generalvikars, der von einem fremden Bischof zugesendet oder wol gar aufgedrungen würde,“ keine Garantie gegeben werden könnte. Die Anträge selbst gingen dahin: es solle für die katholischen Gemeinden und Bewohner des Kantons St. Gallen die Einrichtung eines eigenen Bischthums nachgesucht und der katholische Administrationsrath beauftragt werden, hierüber mit dem Papste oder Nuntius in Unterhandlungen zu treten und, unter Vorbehalt der Genehmigung des katholischen Kollegiums und der Sanktion des Staates, ein Konkordat abzuschließen, wobei sich das Kollegium vorbehalte, s. Z. die Einverleibung des Bischthums in einen Metropolitanverband zu verlangen und auf Einführung von Synoden zu dringen. Der

*) Gärtn. 1. Jahrg. Nr. 37. Henne a. a. O. S. 129.

**) Gärtn. 2. Jahrg. Nr. 13. Henne a. a. O. S. 130 ff.

Hauptinhalt der hierauf angegebenen Unterhandlungspunkte war: ein selbstständiges Bischthum für den Kanton mit der Residenz in St. Gallen, ein geistlicher Rath an der Seite des Bischofs, aus 4 Mitgliedern, deren erstes Generalvikar sein sollte und die drei übrigen Pfründen bekleiden könnten. Der Bischof würde die geistlichen Räthe wählen, selbst aber vom katholischen Kollegium aus drei Kandidaten der Kapitelausschüsse und dreien des Administrationsrathes gewählt und dem apostolischen Stuhle zur kanonischen Einsetzung präsentirt werden. Der zu wählende Bischof sollte acht Jahre lang eine geistliche Würde im Kanton bekleidet haben und einen jährlichen Gehalt von 3000 Gulden beziehen, der Generalvikar einen solchen von 1200 Gulden. Zu Gunsten des Bischthums sollte aus dem katholischen Vermögen ein Kapital von 160,000 Gulden deponirt werden. — Das katholische Kollegium beauftragte am 6. September eine Kommission mit gutachtlicher Beleuchtung der Vorschläge des Administrationsrathes, welche von derselben dahin abgeändert wurden, daß der Bischof auf vierfachen Vorschlag des katholischen Kollegiums von einem aus 30 von den Kapiteln ernannten Gliedern der Kantonsgeistlichkeit bestehenden Wahlkollegium, mit Beiziehung der geistlichen Räthe und unter Vorsitz des Generalvikars, gewählt werden sollte. Das Kollegium nahm in seiner nächsten ordentlichen Sitzung, am 7. November, diese Anträge mit der genannten Abänderung fast einstimmig an, und erließ in derselben Sitzungsperiode verschiedene kirchliche Verordnungen im Geiste des Fortschrittes; so am 4. November diejenige „über Verwaltung und Sicherung der Güter der katholischen Kirchen, Pfründen, Schulen, Stipendien, Klöster, Landkapitel und der geistlichen und frommen Stiftungen und über Ablegung und Abnahme der diesfälligen Rechnungen", am 6. diejenigen über „Anstellung katholischer Priester auf geistliche Pfründen im Kanton und über Absetzung von Bepfründeten", die das gesammte Pfründwesen unter die Gewalt der katholischen Volksvertretung stellte und u. A. die Ausschreibung aller erledigten Pfründen zu freier Bewerbung einführte. So entstand ferner am gleichen 6. die Verordnung „über bessere Dotirung der zu gering fundirten Pfarrpfründen", worin die Verwendung jener am 14. Februar bewilligten 50,000 Gulden enthalten war; am 11. wurde die Seelsorgeraushilfe durch Kapuziner in den katholischen Pfarreien geregelt und diesen Ordensmännern eine Prüfung auferlegt, und am 14. erhielten die zehn noch im Kanton bestehenden Frauenklöster eine Verordnung, in welcher die Anzahl der Nonnen in jedem Stift auf ein Maximum beschränkt, die Aufnahme von Laienschwestern untersagt, für die aufzunehmenden Novizen das zurückgelegte 23. Altersjahr vorgeschrieben und über die Dauer der Gelübde „zeitgemäße Verfügungen" des Kollegiums vorbehalten wurden, bei welchem Anlasse sich **Baumgartner** äußerte, es wäre eine Landeswohlthat, alle Frauenklöster im Kanton aufzuheben und aus ihrem Vermögen von ungefähr 700,000 Gulden Mädchenbildungsanstalten zu grün-

den, welchen Gedanken D. Weber in einen Antrag brachte, der aber nicht durchdrang *).

Unterdessen hatte der Kleine Rath auf die erwähnte Note des Kardinals Bernetti vom 22. März (oben S. 264), die jedoch erst am 14. August vom Nuntius eingesandt worden war, am 22. September durch Baumgartners Hand würdig und kräftig geantwortet, und auf des Nuntius unverschämte Replik vom 6. November erfolgte am letzten Tage des Jahres 1834 eine ihn ebenso derb heimschickende Duplik, auf welche der päpstliche Prokonsul, wofür er sich hielt, für gut fand, sich am 20. Januar 1835 zu entschuldigen **).

Nachdem inzwischen die ultramontane Reaktion ihren beschriebenen Sieg erfochten, regelte das katholische Kollegium am 16. Februar 1835 die Vertheilung jener zu Gunsten des Schulwesens bewilligten Summen, wie auch die Unterstützung talentvoller aber armer Studirender durch Stipendien, mußte aber die Kränkung erleben, daß der Große Rath am 20. Februar der Klosterfrauen-Verordnung, wegen des Artikels über die Gelübde, der gegen die katholischen Kirchensatzungen sei, welche (angeblich) blos lebenslängliche Gelübde kennen, sowie wegen Bestimmungen über das Erziehungswesen der Klöster, wodurch diese Korporationen in ihrer Freiheit beschränkt würden, die Anerkennung verweigerte, und zwar auf Antrag zweier Protestanten (!), des Pfarrers Steiger und des Regierungsraths Steinmann (der seit dem 29. November 1832 die Stelle des ausgetretenen Landammanns Hermann Fels einnahm), welche mithin die katholischen Kirchensatzungen wahrscheinlich besser kannten, als Katholiken, deren Kirche mehreren weiblichen Orden den Austritt aus dem Kloster nach Abfluß bestimmter Zeiträume gestattet. Erst nachdem das Kollegium nachgegeben und wenigstens den mißbeliebigen Gelübdeartikel gestrichen hatte, genehmigte der Große Rath am 24. Februar die Verordnung mit 97 gegen 33 Stimmen, worunter sich neben den Ultramontanen auch Steiger befand, auf welchen sich ein in derselben Sitzung herumgesandter Hexameter bezog: „Pfaffen sind Pfaffen, sind Pfaffen in Rom und sind Pfaffen in Zürich ***).“

Diese Vorfälle waren bereits Anzeichen der auch in den freisinnigen Großen Rath eindringenden Reaktion, obschon derselbe noch am 23. Februar den Antrag auf Erlassung eines Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse mit Gelächter begrüßt hatte. Dagegen schritt die Reaktion im Volke desto schneller vorwärts. Die am 1. und 8. März vorgenommenen Wahlen der katholischen Schulräthe (gemäß der neuen Schulorganisation) fielen fast überall auf Ultramontane und durch die s. g. katholischen Vereine wirkten der Abt von Einsiedeln und andere kirchliche Größen eifrig auf das katholische Volk. Dabei wurde nicht

*) Prot. des kath. G. R. Koll. Henne a. a. O. S. 134 ff.
**) Kant. Arch. B R. 135 F. 7.
***) Henne a. a. O. S. 137. Freim. 1835 Nr. 17. Prot d. G. R. St. Gall., Ges.-Samml. Bd. VI, S. 30 ff.

versäumt, auf die im Mai 1835 eintreffenden Wahlen in den Großen Rath durch Versammlungen bei Zeiten Einfluß zu üben.

In der Bischthumsfrage hatte ein freisinniger katholischer Geistlicher die Flugschrift: „Der katholische St. Galler am Schlusse des Jahres 1834" erscheinen lassen, in welcher er mit gedrängten Zügen alles seit 1832 im Kanton in kirchlicher Beziehung Geschehene darstellte, dann nachwies, daß nicht alles Römische katholisch sei, das Verhalten des Nuntius geißelte und die Ungültigkeit der Doppelbischthumsbulle bewies. Der Administrationsrath fuhr nun in seinen Bestrebungen hinsichtlich des Bischthums fort und ordnete an den Nuntius de Angelis die ehemaligen Gesandten bei der Badener Konferenz, Baumgartner und Sahlern ab, welche in Luzern von Jenem am 18. März mit diplomatischer Höflichkeit empfangen wurden und ihm die Wünsche des katholischen St. Gallens genehm zu machen suchten, aber nichts ausrichteten, da der Papst gesonnen war, die Bulle von 1823 so lange aufrecht zu erhalten, bis die Beschlüsse von 1833 widerrufen wären. In diesem Sinne schrieb der Nuntius auch am 21. März an den Administrationsrath, ohne den neuen Bischthumsentwurf nur zu berücksichtigen. Die Abgeordneten kamen in ihrem Berichte zu dem Schlusse, daß man unter obwaltenden Umständen auf ein eigenes Bischthum verzichten und sich an dasjenige von Basel anzuschließen suchen müsse *).

Ein neuer Bischof war indessen an die Stelle des verstorbenen Karl Rudolf noch nicht ernannt worden, da der Papst dem Churer Kapitel ohne Zuzug des St. Gallischen, in Gemäßheit der Bulle, keine Wahl gestattet hatte. Er machte daher von dem ihm nach den kirchlichen Satzungen zustehenden Rechte Gebrauch und ernannte den Domherrn Johann Georg Bossi, der bis dahin als „Kapitelsvikar" das Bischthum Chur versehen hatte, zum Bischofe von Chur und St. Gallen, was der Nuntius am 8. April dem Administrationsrathe und dem „Kapitelsvikar" Zürcher in St. Gallen anzeigte **); Letzterm auch, daß mit der kanonischen Einsetzung des neuen Bischofs die Verwaltung des Bischthums auf denselben übergehe und jede Gewalt des „Kapitelsvikars" erlösche, worein sich Zürcher mit Schreiben vom 13. April bereitwillig fügte. Dem Administrationsrathe wurde zu verstehen gegeben, daß dem Papste die Befugniß vorbehalten bleibe, in den bestehenden Verhältnissen zwischen den beiden Diöcesen Chur und St. Gallen neue Bestimmungen zu treffen, welche zum Wohle der Kirche und der Gläubigen gedeihlich erachtet würden. — Die Regierung Graubündens anerkannte die Wahl nicht; trotzdem installirte das Kapitel den neuen Bischof feierlich und der Große Rath fügte sich, doch nicht ohne eine Verwahrung gegen den fernern Bestand des Doppelbischthums. In St. Gallen protestirte der Administrationsrath gegen die Wahl Bossi's und wandte sich an die Regierung, die am

*) Baumg., d. Schweiz II, S. 158 ff.
**) Schweiz. Kirchenzeit 1835 Nr. 21.

15. April jener Wahl ihr Placet zu verweigern verhieß, ohne jedoch weitere Schritte zu thun. Am 24. April versammelte sich das katholische Kollegium auf den Ruf seines Präsidenten Gruber sehr zahlreich. Falk und Reutti mahnten, wie gewohnt, zur Unterwerfung unter den heiligen Stuhl, dessen Anmaßungen gegenüber Henne mit historischen Nachweisungen die Freiheit der Kirche verfocht. Entgegen diesen Expektorationen beider Parteien fragte Helbling trocken: ob man sich das Doppelbischthum aufzwingen lassen müsse oder nicht? Baumgartner geißelte die Volksfeinde, die Sarnerbündler, die unter dem Vorwande der Religionsgefahr das Volk aufwühlen, um die „Alten" wieder an's Rudeř zu bringen, während sie 1816 Rom gegenüber die Wiederherstellung des Stiftes St. Gallen bekämpft hatten. Weber erklärte es für eine ewige Schande, wenn man sich als Sklaven Rom fügen wollte. Baumgartner führte noch an, wie Bossi in pfäffisch-alberner Weise ein Unterwaldner Schulbüchlein verboten habe, weil darin Christus in seiner Jugend als „fleißiges Kind" geschildert war. Unter dem Summen der wol 500 Mann starken Zuhörerschaft auf der Bühne hatte die Verhandlung begonnen, unter lautloser Stille (seit Henne's Rede) endete sie. Das Kollegium nahm die drei Anträge des Administrationsrathes an: 1. das Doppelbischthum als ungültig nicht anzuerkennen und gegen Bossi's Wahl, sowie gegen die jedes andern Doppelbischofs, zu protestiren (62 gegen 19 Stimmen), 2. die Regierung einzuladen, auch von Seite des Kantons zu protestiren und die sanktionirten Beschlüsse geltend zu machen (57 gegen 24) und dafür zu sorgen, daß entweder der Bischthumsverweser bis Austrag der Sache anerkannt oder die kanonischen Hindernisse dagegen ausgesprochen werden mögen (49 gegen 32) und 3. den Administrationsrath zu Unterhandlungen über Anschluß des Kantons an das Bischthum Basel zu ermächtigen (mit 67 gegen 14 Stimmen *). Man sieht beim zweiten Beschlusse, wie auch hier die Reaktion stufenweise um sich griff. Die Regierung, an welche das im zweiten Beschlusse enthaltene Gesuch abging, weigerte sich am 1. Mai, demselben zu entsprechen, indem sie dies als überflüssig ansah und bei ihrem Beschlusse vom 15. April zu bleiben vorzog **).

Indessen war die verfassungsgemäße Erneuerungswahl des Großen Rathes herangerückt. Die Treibereien bei Anlaß des Veto's, sowie die Bischthums-Streitigkeiten und der Widerstand gegen die Kirchen- und Schulreformen hatten das Ihrige gethan, und so kam es, daß am Wahltage, den 3. Mai, die ultramontane Partei, wenn auch im allgemeinen Großen Rathe eine schwache liberale Mehrheit erschien, doch im katholischen Kollegium zwei Drittel der Sitze einnahm. Henne, Helbling, Weber, Gruber, Oberst Gmür und andere liberale Führer wurden beseitigt, dafür aber die sämmtlichen hervorragenden

*) Prot. des kath. Gr. R. Koll. Henne a. a. O. S. 140 ff. Freim. 1835 Nr. 34. Gärtner ?. Jahrg. Nr 43. Baumg. a. a. O. S. 160.

**) Prot. des Kl. R.

Fanatiker für das Veto und die katholischen Vereine, meist Männer ohne viel Verdienst und Bildung, neben ihnen Diog und Alt-Regierungsrath Gmür, die Kämpfer für den Art. 22, gewählt. Die Ultramontanen hatten in der alten Landschaft (in Tablat Pfarrer Popp), in Alttoggenburg (fünf Pfarrer und hinter ihnen vier Weltliche!), im Gaster (drei Gmür, darunter der noch jugendliche Leonhard, Redaktor des „Wahrheitsfreundes") und im Seebezirk (Diog an der Spitze!) vollständig, in Sargans theilweise gesiegt. Aus Werdenberg erschien an der Spitze Pfarrer Steiger, der Repräsentant protestantischer Engherzigkeit. Der neue Große Rath zählte beinahe drei Fünftel neue Mitglieder, darunter viele aus der Periode von 1831—33. Von den Katholiken waren über zwei Drittel gefallen. Beachtenswerthe neue liberale Elemente waren die schon früher genannten Juristen Curti und Hungerbühler (Letzterer war seit Kurzem Staatsschreiber). Der „Freimütige" setzte über das Wahl-Bulletin eine Eule und wies auf die ultramontanen Häupter mit Händen hin. Der „Wahrheitsfreund" aber, welcher im Berichte über die Kollegiumssitzung vom 24. April Baumgartnern u. A. mit Hohn überschüttet hatte, begrüßte den — zur Geltung gelangten Volkswillen.

Die Regierung, deren erste Erneuerungswahl in dieses Jahr fiel, wurde in der ersten ordentlichen Sitzung des Großen Rathes, nachdem dieser am 1. Juni den nachträglich in St. Gallen gewählten Gruber zum Präsidenten ernannt, am 2. Juni in ihren sämmtlichen Mitgliedern (statt Helblings, welcher zum katholischen Kantonsschulinspektor ernannt worden, saß seit dem 25. Februar der frühere Staatsschreiber Bernold, Sohn des Barden von Riva) bestätigt, und zwar ohne ernstliche Opposition der Ultramontanen (außer gegen Baumgartner), da sie in Falk und Reutti schon hinlänglich repräsentirt waren. Mit Bernold konkurrirte der nachträglich in Neutoggenburg gewählte Oberst Gmür.

So wenig die dem Fortschritte feindliche Partei im gemeinsamen Großen Rathe ausrichtete, so sehr entschädigte sie sich dafür im katholischen Kollegium. Während sich der Große Rath versammelte, erschien am 1. Juni ein Domherr aus Chur und verlangte vom Bischthumsverweser Zürcher Einstellung seiner Amtsthätigkeit. Der Regierung überbrachte er ein Schreiben des „Bischofs Johann Georg" vom 30. Mai, in welchem dieser seine Wahl „für die lange verwaiste Kirche von St. Gallen" anzeigte, deren Verwaltung er gleich seinem Vorfahren Karl Rudolf zu übernehmen gedenke. Die Regierung antwortete sofort, indem sie diese Anzeige „höchst befremdlich und unerwartet" nannte und darauf hinwies, daß ein Doppelbischthum von Chur und St. Gallen faktisch nicht mehr bestehe, und zu einer Reorganisation der bischthümlichen Verhältnisse bereits Schritte gethan worden seien, daher es ihre Pflicht sei, den gegenwärtigen kirchlichen Zustand aufrecht zu erhalten und sie jedem Akte geistlicher Gerichtsbarkeit des Bischofs entgegentreten werde. Das gleiche Datum trug ein Schreiben des Nuntius an den Administrationsrath, worin

Ersterer gegen die Verwahrung des katholischen Kollegiums hinsichtlich der Wahl Bossi's protestirte. Damit waren die Hauptverhandlungen des neuen katholischen Kollegiums gegeben. Dasselbe mußte, der katholischen Organisation gemäß, zuerst den Administrationsrath und den Erziehungsrath, jeden der größern Hälfte nach, neu bestellen. In erstere Behörde kamen u. A. Alt-Regierungsrath Gmür und Pfarrer Popp; Gmür erhielt denn auch seine frühere langjährige Stelle als Präsident wieder. In den Erziehungsrath wurden ebenfalls nur Ultramontane gewählt und Schmitt erhielt wieder den Vorsitz darin. Nun kam, am 12. Juni Abends, die Bischthumsfrage, vor gedrängt angefüllter Tribüne, zur Verhandlung. Die Botschaft des Administrationsrathes vom 5. Juni zeigte an, daß derselbe das Schreiben des neuen Bischofs, vom 28. Mai, am 4. Juni mit Untersagung aller geistlichen Gerichtsbarkeit im Kanton beantwortet habe (wie der Kleine Rath) und stellte die Anträge: 1. in die Note des Nuntius nicht einzutreten, 2. den Bescheid an Bossi gut zu heißen. Auf Seite der Liberalen kämpfen hiefür, mit unendlicher Ueberlegenheit von Geist, Wissenschaft und Erfahrung, Baumgartner in gründlicher und kräftiger, Dr. Bärlocher in derb humoristischer, Hungerbühler und Curti in juristisch überzeugender, Federer (der Rektor, in seiner Heimat Unterrheinthal gewählt) in ächt vaterländisch-priesterlicher Weise, während auf der andern Seite, trotz überwiegender Mehrheit, nur das nämliche Gerede über Zutrauen in den heiligen Vater stets wiederholt wurde. Die Verhandlung dauerte, vor immer gleich stark besetzter Bühne, deren Publikum sich bei Reden ultramontaner Häupter bisweilen zum Scharren hinreißen ließ, — bis Morgens drei Uhr. Da ergaben sich für die Anträge Reutti's: 1. die Protestation vom 24. April zurückzunehmen, 2. Bossi als provisorischen apostolischen Vikar anzuerkennen und 3. mit dem Nuntius für ein eigenes Bischthum in Unterhandlungen zu treten, — 48 Stimmen, für Baumgartners: die kirchliche Selbstständigkeit festzuhalten, sich auf's Neue gegen Doppelbischthum und fremde Gerichtsbarkeit zu verwahren, aber von Rom einen einstweiligen apostolischen Vikar zu verlangen und über ein eigenes Bischthum die Verhandlungen zu beginnen, — 23 Stimmen, für Diog's extremen Antrag: alle früheren Beschlüsse zurückzunehmen und Bossi als Bischof anzuerkennen, — blos eine, nämlich seine eigene. Soviel wenigstens hatten 30 Gebildete gegenüber 60 Fanatisirten gewonnen, daß keine absolute Zurücknahme und blinde Unterwerfung erzielt wurde, vielmehr ein Rom geradezu widerstrebender Beschluß zu Stande kam*). Der „Wahrheitsfreund" hielt den Beschluß natürlich „nicht für genügend", und gab die Hoffnung nicht auf, „den Baum zu fällen."

Die Beschlüsse der Nachtsitzung vom 12. auf den 13. Juni befriedigten indessen nirgends. Der Nuntius sandte am 30. Juni das Schreiben des

*) Prot. des kath. Gr. R. Koll. Freim. 1835 Nr. 48. Henne a. a. O. S. 181.

Administrationsrathes, worin ihm das Beschlossene angezeigt wurde, gereizt zurück und fand dasselbe beleidigend, sowohl für den katholischen Großen Rath, als für den heiligen Stuhl. Anderseits verweigerte der Kleine Rath unter demselben Datum jeden Vollzug der gefaßten Beschlüsse. Bossi aber ließ sich sofort, obschon ihn auch Graubündens Großer Rath blos als Bischof von Chur anerkennen wollte, am 5. Juli in Einsiedeln, unter Assistenz der Aebte von Einsiedeln und Pfävers, vom Nuntius als Bischof von Chur und St. Gallen konsekriren. Auf der Rückreise wurde er in Alt-St. Johann und Wildhaus (Zwinglis Heimat!) mit Schießen und Läuten empfangen und spendete den Segen (worüber die Regierung eine genaue, wenn auch erfolglose Untersuchung anordnete), in Ragaz aber begrüßten ihn bündner'sche Abgeordnete mit der Eröffnung, daß, wenn er in Widerspruch mit den dortigen Beschlüssen die Residenz beziehen sollte, die Regierung dies mit bewaffneter Hand zu verhindern beschlossen habe*). Den Abt von Pfävers leitete die Regierung St. Gallens wegen Widersetzlichkeit gegen Anordnungen des Staates den Gerichten ein, wo er aber nur in die Kosten verfällt wurde. Als darauf bekannt wurde, daß der Papst mittels Rundschreibens an die Geistlichkeit vom 15. Mai die Badener-Konferenz-Artikel verdammt habe, erließ die Regierung am 15. Juli ein Kreisschreiben an sämmtliche katholische Dekanate, worin sie dieselben ermahnte, sich nicht nur jeder Kundmachung jenes päpstlichen Erlasses zu enthalten, sondern sich auch zu hüten, der Veröffentlichung eines Aktes Vorschub zu leisten, der mit dem obrigkeitlichen Placet nicht versehen sei**).

Anders verfuhr der neue katholische Administrationsrath, dessen Präsident Gmür schon am 19. Juli auf seinem Schlosse Warteck ein langes schicksalreiches Leben beschlossen hatte, und den nun der liberale Wirth präsidirte. Vier seiner Mitglieder (Popp, Karrer, Albertis und Lüchinger) beschlossen, am 23. Juli, in Erwägung der bestehenden Hindernisse gegen die neue Umgestaltung der bischthümlichen Verhältnisse, beim katholischen Kollegium die Zurücknahme der Beschlüsse vom 28. Oktober und 19. November 1833, vom 24. April und 13. Juni 1835 zu beantragen, wogegen sich die vier liberalen Mitglieder (der präsidirende und daher stimmlose Wirth, Rikenmann, Rorschach (Geistlicher) und Zurburg) ernst verwahrten, als „dem Wohl des katholischen Konfessionstheils und der Ehre, Würde und Unabhängigkeit des Kantons entgegen." Obwohl 101 Geistliche sich in einer Eingabe an das Kollegium vom 25., 29. und 31. Juli entschieden gegen das Doppelbischthum und für ein eigenes aussprachen***), nahm dennoch das am 4. August außerordentlich versammelte Kollegium, sein eigenes Vorgehen vom 13. Juni mit Schmach bedeckend, gegenüber dem Antrage Curti's auf

*) Baumg., d. Schweiz II, S. 162.

**) Freim. 1835 Nr. 58. Prot. d. Kl. R.

***) Gärtn., 3. Jahrg. Nr. 6

Zurückweisung, und demjenigen Goods auf Einschreiten der Regierung und des Großen Rathes von Staatswegen, nach elfstündiger Berathung (von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends) den Antrag der administrationsräthlichen Mehrheit, unter Vorbehalt von Abänderungen, mit 52 gegen 34 Stimmen an, vor noch zahlreicherm Publikum als am 12. Juni und unter unerhört heftiger Erregung der Parteien. Am 5. August trat man, nach 3stündigem Streite über das Protokoll, in artikelweise Berathung der administrationsräthlichen Anträge ein, beschloß in Artikel 1 die unbedingte Aufhebung der früheren Beschlüsse mit 49 gegen 27 Stimmen, beauftragte am 6. in Artikel 2 den Administrationsrath mit Unterhandlungen für ein eigenes Bischthum und Betreibung eines diesfälligen Konkordates, und in Artikel 3 mit den notwendigen Einleitungen, daß bis zum Abschlusse der Unterhandlungen das Bischthum durch einen aus der St. Gallischen Geistlichkeit zu wählenden und durch Bischof Bossi zu delegirenden Generalvikar verwaltet werde, worauf man endlich noch in Artikel 4 die Einholung der Sanktion des Staates beschloß*). In den Verhandlungen wurde abermals von liberaler Seite (und diesmal rein umsonst) aller Geist, alle Gelehrsamkeit, alle Ueberzeugungskraft und alle Nachgiebigkeit aufgeboten; aber die Mehrheit, unter Popps Diktat, beschloß blindlings und ohne im Mindesten Vernunft anzunehmen, das Gegentheil von dem, was sie in der Nacht des 13. Juni anerkannt hatte, nämlich das unverholene und unveränderte Doppelbischthum, wenn auch mit der Aussicht, dasselbe, nachdem man es feierlich anerkannt, durch unterthänige Kriecherei aufgelöst sehen zu können. So hatte denn auch der Administrationsrath wirklich die Genugthuung, auf seine Anzeige vom 14. August an den Nuntius, von diesem schon am 28. September die willkommene Nachricht zu vernehmen, Seine Heiligkeit habe „die besonderen Umstände dieser katholischen Bevölkerung in Ueberlegung zu ziehen geruht, und, mit dem Wunsche, einen Beweis ihres besondern Wohlwollens und ihrer väterlichen Sorgfalt für dieselbe zu geben, den Nuntius bevollmächtigt, mit den katholischen Behörden von St. Gallen für die Trennung der beiden Diöcesen in Unterhandlung einzutreten u. s. w." Die Regierung dagegen verweigerte am 19. August die außerordentliche Einberufung des Großen Rathes zur Sanktion jener Beschlüsse, und ihr Haupt, Baumgartner, nannte am 18. in seinem „Erzähler" das waltende Treiben „den zweiten Küßnachter Zug", und „einen jede zweckmäßige Staatsordnung untergrabenden, Priesterherrschaft auf dem Fundamente mißbrauchten Volkswillens begründenden Pfaffenzug gegen alle Kantone".

Bevor indessen der Große Rath ordentlicher Weise zusammentrat, tauchten die mit der Bischthumsfrage so eng zusammenhängenden Badener-Kon-

*) Prot. des kath. Gr. R. Koll. Freim. 1835 Nr. 63. Gärtn. 3. Jahrg. Nr. 7—10 (in beiden sehr ausführlich). Erzähler 1835 Nr. 63 (kürzer als in obigen Zeitschriften).

ferenzartikel nochmals auf. Die päpstliche Verdammung derselben hatte ihre Annahme in den betheiligten Kantonen nicht nur unterbrochen, sondern auch an verschiedenen Orten, namentlich im Kanton Luzern, Entzweiungen unter der Geistlichkeit, wie unter dem Volke, veranlaßt. Die Regierung von Luzern trug daher bereits am 10. Juli bei den Badener-Konferenzständen auf eine neue Konferenz an, die sich sowohl mit der päpstlichen Verdammung, als mit der gleichförmigen Durchführung und Vollziehung der Badener-Artikel zu befassen hätte*). Die Regierung St. Gallens beauftragte darauf den an der Tagsatzung in Bern abwesenden Baumgartner mit dem Besuche jener Konferenz, welche Luzern auf den 7. September nach seiner Hauptstadt einlud. Baumgartner begab sich dahin, und es wurde, unter Schultheiß Schnyders Vorsitze, vom 7. bis 11. September beschlossen: allen katholischen und paritätischen Kantonen den Vorschlag zu machen, das Bischthum Basel zum Erzbischthum zu erheben und hiefür Unterhandlungen mit Rom zu eröffnen; über die 14 Badener-Artikel wurde theils Vollzug, theils weitere Unterhandlung verfügt, jedoch nichts Erhebliches zu Tage gefördert. In der nächsten Zeit genehmigten alle betheiligten Kantone die Konferenzbeschlüsse, Solothurn ausgenommen, welches über sie zur Tagesordnung schritt, und St. Gallen, wo denselben keine weitere Folge gegeben wurde.

Jene rückschreitenden und kriechenden Beschlüsse des ultramontanen katholischen Kollegiums riefen allgemeine Entrüstung hervor, die sich noch mehrte, als Bossi's Vikar in St. Gallen, der alte Aemilian Hafner, einen wegen unlauterer Sachen suspendirten und gerichtlich bestraften Geistlichen wieder in sein Amt einsetzte. Am 9. November aber versammelte sich der noch nicht an Rom verkaufte allgemeine Große Rath und beschloß am 12. Abends, nach achtstündiger würdevoller Verhandlung, mit 87 gegen 49 Stimmen, den Beschlüssen des katholischen Kollegiums vom 4. bis 6. August die Sanktion des Staates zu verweigern. Der Kleine Rath hatte dies in einer einläßlichen und vorzüglichen Botschaft beantragt und begründet. Die Gegenwehr der Römischgesinnten und ihrer geistlichen Führer war schwach gegenüber Baumgartners scharfer Geißel, die er, der im August abwesend war, über ihren Häuptern schwang. Mit Kreisschreiben vom 13. November ermahnte dann der Kleine Rath die katholischen Dekanate zur Verhütung jeder Ausübung von Gerichtsbarkeit im Namen eines gesetzlich nie bestandenen Doppelbischthums und zur Beachtung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und ersuchte die Regierung von Graubünden, Bossi das Sigill des Doppelbischthums abzufordern, worauf dieselbe die St. Gallische Regierung wegen des Großrathsbeschlusses vom 12. November beglückwünschte und Bossi den Gebrauch seines Sigills und die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit im Kanton

*) Kant. Arch. B. R. 135 F. 3. Baumg., d. Schweiz II, S. 163 ff. Henne a. a. O. S. 189 ff. Gärtn. 3 Jahrg. Nr. 13.

St. Gallen untersagte. Die St. Gallische Regierung ihrerseits erließ an den Administrationsrath (dessen Präsident nun Johann Nep. Saylern, konservativer Bruder des frühern Präsidenten, war) die Einladung, darüber zu wachen, daß kein Geistlicher des Kantons sich in amtliche Beziehungen mit Bossi einlasse. Da jedoch trotzdem Bossi's Sigill mit dem Titel beider Diöcesen auf Akten im Kanton erschien, that die Regierung bei Graubünden Schritte bezüglich Wegnahme desselben, worauf Graubünden allen Postverkehr zwischen dem Bischof und dem Kanton St. Gallen untersagte. St. Gallen that ein Gleiches mittels Verordnung des Kleinen Rathes vom 7. März 1836 *). Das katholische Kollegium aber hatte, nachdem der Große Rath jenen seine Sanktion verweigernden Beschluß gefaßt, am 17. November 1835 dem Administrationsrathe den Auftrag ertheilt, vom Nuntius die Aufstellung einer provisorischen oberhirtlichen Leitung der Diöcese St. Gallens in der Person eines einheimischen Weltpriesters zu begehren, welchem apostolischen Vikar die Behörde zum Voraus einen Gehalt aussetzte und die Wahl zweier geistlicher Räthe und eines Sekretärs aus der Kantonsgeistlichkeit vorschrieb **).

Endlich ließ sich der Papst durch die Demut des St. Gallischen katholischen Kollegiums rühren. Mit Note vom 26. April 1836 zeigte der Nuntius (noch immer der s. g. Erzbischof von Karthago) dem Administrationsrathe an, er habe die Bitte dieser Behörde um Trennung der beiden Diöcesen und Ernennung eines apostolischen Vikars für St. Gallen Seiner Heiligkeit unterlegt. Letztere habe sich bei der Wahl des Bischofs (Bossi's) für beide Diöcesen ausdrücklich vorbehalten, in der Folge jene Maßregeln zu treffen, welche sie den Sach- und Ortsverhältnissen rc. am angemessensten erachten würde. Da nun die Beschlüsse vom 28. Oktober und 19. November 1833 wirklich widerrufen worden und die katholischen Behörden nichts unterlassen haben, den gerechten Begehren Seiner Heiligkeit ein Genüge zu leisten, so habe der heilige Vater die Trennung der Diöcese St. Gallen von jener von Chur zu gewähren und den Nuntius zu ermächtigen geruht, die besagte Bischthums-Trennung auszusprechen und für die Diöcese St. Gallen einen apostolischen Vikar zu ernennen. Der Ernannte sei Johann Peter Mirer, Pfarrer und Dekan in Sargans. — In der Anzeige an den Letztern vom gleichen Datum heißt es: Seine Heiligkeit habe geruht, die durch die päpstliche Bulle vom 2. Juli 1823 verbundenen Diöcesen von Chur und St. Gallen mittels Konsistorial-Dekret vom 23. März 1836 aus eigener Willensbestimmung und apostolischer Gewalt wieder zu lösen. — Das Ende vom Liede war also, daß der päpstliche Absolutismus, so entgegen er auch dem Geiste des Christenthums ist, unter welcher Form immer, doch siegen mußte.

Nachdem am 16. Mai die Regierung Graubündens Bossi als Bischof

---

*) Prot. des Kl. R. Henne a. a. O. S. 238. Freim. 1836 Nr. 21 (Inserate).
**) Prot. des kath. Gr. R. Koll.

von Chur anerkannt, beschloß am 7. Juni das katholische Kollegium, daß das vom Papste verordnete apostolische Vikariat eintreten solle, und der Große Rath sanktionirte diesen Beschluß am 14. Juni.

Der neue apostolische Vikar, dessen Persönlichkeit allgemeine Achtung genoß und Beruhigung gewährte, langte am 6. Juli in St. Gallen an und erließ am 7. sein Antrittsschreiben an die Geistlichkeit. Schon am 9. aber zeigte er denjenigen Geistlichen, welche (während der bischthumslosen Zwischenperiode) ohne kanonische Einsetzung das Hirtenamt übernommen hatten, an, daß sie sich durch eine Bitte und das Versprechen von Besserung die Lossprechung von kirchlichen Strafen zu erwirken haben*). Es gehörte dies zum herrschenden System. Zu seinen geistlichen Räthen ernannte der apostolische Vikar den Pfarr-Rektor Theodor Wick und den Seminar-Regens Müller und zu Suppleanten derselben die Pfarrer Rudolf Good in Mörswil und Franz Joseph Höfliger in St. Gallen**). So endete für einige Zeit der dreijährige heiße Bischthumskampf.

5. Bestätigung der Kantonsverfassung und Regelung ihrer Revision.

Die Zerrissenheit der Schweiz in der ersten Hälfte der Dreißiger-Jahre, wie wir sie bei Anlaß der mißlungenen Bundesrevision und des Sarnerbundes gesehen, veranlaßte die umliegenden fremden Mächte, ihren Uebermut gegen unser Vaterland auf eine bis dahin unerhörte Weise zu zeigen, was besonders mit Rücksicht auf die, in Folge der unterdrückter Revolutionen in Frankreich, Deutschland, Polen und Italien, in der Schweiz Asyl suchenden Flüchtlinge geschah. Namentlich zeichnete sich durch solchen Uebermut der französische Gesandte Montebello aus. Die jammervolle Schwäche, welche die alternde Tagsatzung bei diesem Anlasse an den Tag legte, rief im Schweizerlande überall Entrüstung hervor, und die Freisinnigen suchten ihrem Unwillen in Vereinen und Volksversammlungen Luft zu machen. So hatten sich die früher genannten Schutzvereine schon 1835 zu einem Nationalvereine verbunden, welcher das rein schweizerisch-vaterländische Element vertrat, während Diejenigen, welche mehr oder weniger mit den ausländischen Revolutionen sympathisirten oder gar gemeinsame Sache zu machen wünschten, sich der „Jungen Schweiz" anschlossen, die wieder einen Bestandtheil des „Jungen Europa" ausmachte, gleich dem „Jungen Deutschland, Italien, Polen" u. s. w. In diese erregte Zeit fiel die sehr belebte Versammlung der helvetischen Gesellschaft in Rapperswil am 9. Mai 1836, wo von St. Gallern Henne und Curti mit Kraft für die liberalen Grundsätze auftraten. Die erste größere Volksversammlung damaliger Tage fand ebenfalls in unserm Kanton statt, dessen Vertreter auf der Tagsatzung, Baumgartner, durch sein kräf-

*) Gärtner 4. Jahrg. Nr. 28.
**) Kant. Arch. B, R. 135 F. 7.

tiges und entschieden freisinniges Auftreten allgemeinen Beifall erntete. Vorbereitet wurde diese Versammlung Sonntags den 31. Juli von den in St. Gallen anwesenden Mitgliedern des Nationalvereins, welche am 1. August im „Schweizerhause“ bei St. Gallen eine Zusammenkunft von 74 entschlossenen Ostschweizern veranstalteten und am 3. August einen Aufruf ergehen ließen, welcher in Anbetracht der dem Vaterlande drohenden Schmach zu einer Volksversammlung in Flawil am 7. August Mittags einlud und von Dr. Weder, Wartmann, Curti, Hungerbühler, Dr. Henne, Dr. Erpf, Rektor Federer, Landammann Näff, Inspektor Helbling, Steinlin und Major Wild unterzeichnet war*). Die Versammlung fand am bezeichneten Orte und zur festgesetzten Zeit statt und wurde trotz des ungünstigen Wetters von 8 bis 10,000 Männern aus den Kantonen St. Gallen, Appenzell, Glarus, Thurgau und Zürich besucht. Den Vorsitz führte Näff und als Redner traten auf: Hungerbühler, Curti, Henne u. m. A. Beschlossen wurde zuerst eine Adresse an die Tagsatzung, in welcher die Versammlung 1. gegen die Eingriffe der ausländischen Diplomatie feierlich protestirte, 2. dem Vorort und der Mehrheit der Tagsatzung ihre ernste Entrüstung über deren unschweizerisches Handeln aussprach und beide aufforderte, so lange sie noch an der Spitze des Vaterlandes stehen, die Unabhängigkeit und Freiheit desselben würdiger zu wahren, und 3. die Ansicht äußerte, daß die Tagsatzung sich beim jetzigen Bestande des Bundes nicht in die Fremdenpolizei der Kantone einzumischen habe. Es unterzeichneten diese Adresse außer den obigen Einladenden mehrere Bürger der übrigen vertretenen Kantone. Darauf folgte der Beschluß: sobald ausgemittelt sei, daß die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung sich für eine Revision der Bundesverfassung ausgesprochen habe, die nationale Rekonstituirung der Schweiz durch einen nach der Volkszahl gewählten Verfassungsrath zu verlangen. (Für diesen hatten sich an der Tagsatzung bereits die Gesandten von Zürich, Bern, Luzern, Baselland, St. Gallen, Aargau und Thurgau ausgesprochen, welche drei Fünftel der schweizerischen Bevölkerung vertraten.) Endlich erließ die Versammlung noch einen Aufruf an das Schweizervolk, welcher vorige zwei Beschlüsse zusammenfaßte und bekannt machte. Die Haltung der Versammlung war ruhig und würdig und alle Theilnehmer harrten aus bis an's Ende, wo im Rößli der der Tagsatzung beiwohnende und daher abwesende Baumgartner stürmisch gefeiert wurde. Der „Wahrheitsfreund“ führte gegen die Versammlung einen erbitterten Federkrieg, und man sprach von einer beabsichtigten ultramontanen Gegenversammlung, die aber unterblieb. Von mehreren anderen Volksversammlungen außerhalb unseres Kantons hatte für diesen das meiste Interesse diejenige in Wiedikon bei Zürich am 21. August, welche von wenigstens 24,000 Männern

*) Freim. 1836 Nr. 63. 64. 66. Ehrenzeller, St. Gall. Jahrbücher 1835—1841. S. 417 ff.

besucht war, wo aber die St. Galler und Glarner, als Dr. Henne von den gemäßigten Zürcher Lenkern verhindert wurde, die Bundesrevision durch einen Verfassungsrath in Anregung zu bringen, ihre Fahnen ergriffen und abzogen*). Ueber die Adresse von Flawil sprachen sich in der Tagsatzung am 30. August auf Antrag des Gesandten von Zürich, welcher darin eine reine Beschimpfung erblickte, 17 Stände für „Tagesordnung und Entfernung dieser Petition von den Akten" aus, während Luzern, Appenzell, St. Gallen und Aargau für Notiznahme zu Protokoll stimmten und für Tessin das Protokoll offen blieb**).

Während dieser Ereignisse war der Parteienkampf im Kanton St. Gallen, der in den Behörden nun für einige Zeit ruhte, in den Zeitungen desto heftiger geworden, und es befehdeten sich namentlich der „Freimütige" Henne's und der „Wahrheitsfreund" Pfarrer Popps rastlos und rücksichtslos, jener mehr mit beißendem Witz und schlagender Satyre, dieser mehr mit plumper, ungeschlachter Schimpferei. Es geht dies besonders aus den ersten Nummern dieser Blätter vom Jahre 1837 hervor, vor dessen Beginn der „Gärtner", der unter den obwaltenden Umständen an einer glücklichen Saat verzweifeln mußte, eingegangen war. Mit dem „Freimütigen" ging in Ganzen die „St. Galler-Zeitung" einig, die jedoch mit mehr Vorliebe materielle, als politisch-religiöse Fragen behandelte, während der „Erzähler" sich meist im Gebiete der höhern Politik und Diplomatie bewegte. Anlaß zu politischem Kampfe boten übrigens gleich im Beginne des Jahres 1837 zwei Dinge: die Abstimmung über Revision der Verfassung von 1831 gemäß Artikel 143 dieser letztern, da die dort vorgesehenen sechs Jahre jetzt verflossen waren, und dann die verfassungsgemäß im Mai wieder eintreffenden Wahlen in den Großen Rath. Zu Gunsten einer Revision der Verfassung sprach man sich zuerst im Sarganserlande aus; aber die Behandlung dieser Frage ruhte fast gänzlich, bis sich der Große Rath im Mai außerordentlicher Weise versammelte, und mit Beschluß vom 11. die Abstimmung über die Revision regelte. Es sollte hienach am 2. April über die zwei Doppelfragen abgestimmt werden, ob das Volk eine Revision der Verfassung vornehmen lassen wolle oder nicht, und ob diese dem neu zu wählenden Großen Rathe oder einem besonders hiezu zu ernennenden Verfassungsrathe übertragen werden solle. Es ließen sich nun bald von ultramontaner Seite Stimmen für eine Verfassungsrevision vernehmen, und zwar warfen sich diese auf das Feld der „reinen Demokratie". Die im Jahre 1831 geschlagenen Anhänger dieser letztern hatten sich nämlich, wie aus verschiedenen Vorfällen deutlich zu ersehen war, ganz der Partei angeschlossen, welche für völlige Freiheit (d. h. unbedingte Herrschaft) der katholischen Kirche kämpfte, und so kam es nach und nach, daß die ultramontane Partei, welche vor 1830 eine Stütze der aristokratischen Regierungen gewesen

*) Freim. 1836 Nr. 69. Erzähler 1836, S. 297.

**) Absch. d. ord. Tags. v. 1836, S. 285.

war, zugleich die ultrademokratische wurde und das vernünftige Repräsentativsystem, dem die Freisinnigen anhingen, zu stürzen suchte. Der Wahrheitsfreund*) sprach sich für Ersetzung des Veto durch eine Abstimmung des Volkes über Annahme oder Verwerfung aller Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen, und Ersetzung der konfessionellen Großrathskollegien durch von jeder Konfession besonders gewählte Kirchen- und Schulbehörden, für Abänderung der Gebietseintheilung und Abschaffung der Kassationsbehörde aus. Ein nach Baumgartner**) aus dem Kanton Schwiz herübergekommenes, aber wahrscheinlich von Diog, dem nie ruhenden bösen Geiste der Dreißiger-Jahre, verfaßtes Flugblatt ohne Datum und Unterschrift klagte über Untergrabung der Religion, Unterdrückung des Rechtes, Kirchenraub 2c. von Seite der Liberalen und über Unfreiheit der Abgeordneten im Großen Rathe, und schlug vor, die Abgeordneten sich an den Hauptorten der Bezirke versammeln zu lassen, um die von der Regierung eingesandten Gesetzesvorschläge dort zu prüfen und anzunehmen oder zu verwerfen. Die Revision der Verfassung, welche jenes Flugblatt als eine gebieterische Notwendigkeit erklärte, sollte nach demselben durch eine Versammlung von je einem mit Instruktionen versehenen Abgeordneten jedes Bezirks am Hauptorte vorgenommen, dann die Arbeiten dieser Abgeordneten in jedem Bezirke von einem „Prüfungsrathe“ geprüft und, nach Genehmigung durch drei Fünftel derselben, der Sanktion des Volkes vorgelegt werden. Die Freisinnigen aber sprachen sich einstimmig gegen eine Revision im damaligen Zeitpunkte aus, den sie, der allzugroßen Bitterkeit der Parteien wegen, hiefür nicht geeignet erachteten, obschon sie gerne eine Gelegenheit ergriffen hätten, den Artikel 22 der Verfassung los zu werden. Bezüglich der zweiten in Abstimmung zu bringenden Frage dagegen gab es Anhänger des Großen und eines Verfassungsrathes in beiden Lagern. Bei der Abstimmung, welche am 2. April erfolgte und daher keinen langen Streit gestattete, ergab sich lange nicht in allen ultramontanen Gemeinden eine Mehrheit für Revision; ja viele Gemeinden und darunter eine Menge ganz katholischer, waren einstimmig dagegen. Im Ganzen stimmten 16,902 Bürger gegen, 9677 für Revision, 19,533 für Vornahme derselben durch den Großen Rath, 6622 durch einen Verfassungsrath. Hiemit war die Verfassung, welche 1831 von der Mehrheit der stimmenden Bürger verworfen worden, 1837 durch eine größere Mehrheit derselben förmlich bestätigt. In mehreren Gemeinden fielen Unregelmäßigkeiten vor, welche die Regierung rügte. So wurden z. B. in Kirchberg Drohungen gegen Bürger ausgestoßen, die der Revision abgeneigt waren ***). In einer Gemeinde des Bezirks Gaster wurde das genannte Flugblatt verlesen, gegen dessen Verfasser und Verbreiter, wegen der darin enthaltenen Schmähungen gegen die Kantonsbehörden, eine

*) 1837 Nr. 12 u. 13.

**) Die Schwiz II, S. 246. Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 6 Nr. 31.

***) Amtsb. des Kl. R. über d. J. 1837, S. 41.

Untersuchung angehoben wurde, die zwar den Verfasser nicht zu Tage förderte, aber einige Großrathsmitglieder als Mitschuldige blosstellte.

Der Abstimmung über die Verfassungsrevision folgte die Erneuerungswahl des Großen Rathes auf dem Fuße nach, und der 7. Mai 1837 brachte den Freisinnigen eine ebenso glänzende Mehrheit, wie der 2. April, und zwar nicht nur im allgemeinen, sondern diesmal auch wieder im katholischen Großen Rathe. Von früher beseitigten hervorragenden Mitgliedern wurden Helbling in Unterrheinthal, Henne in Sargans, Weber bei einer Nachwahl in St. Gallen zu Ehren gezogen. Gaster hatte eigenthümlicher Weise politische Extreme beider Parteien (Bezirksammann Ignaz Gmür und Leonhard Gmür neben Oberst Gmür und Dr. Glaus) gewählt, Sargans beinahe lauter Mitglieder von 1833. Eine neue Kraft war Leonhard Bernold von Wallenstadt, Bruder des Regierungsraths. Sogar in Goßau wurden mehrere Freisinnige gewählt. Rorschach dagegen gab dem wieder gewählten Pfarrer Popp den ihm weit überlegenen Greith, damals Pfarrer in Mörswil, an die Seite, und damit der ultramontanen Partei einen neuen geistlichen Führer. In den ersten Sitzungen des katholischen Kollegiums, welches seinen frühern Präsidenten Gruber wieder einsetzte, am 6. und 8. Juni, wurde die austretende liberale Minderheit des Administrations- und des Erziehungsrathes, mit Ausnahme einer Stelle in letzterm, wieder durch Liberale ersetzt, ohne daß die Ultramontanen Gegenkandidaten stellten; Präsident ersterer Behörde wurde Jos. Hoffmann von Rorschach.

Bald nach diesen Wahlen hatte der Kanton St. Gallen Veranlassung zu militärischen Rüstungen. Ein Mahnruf der Regierung von Glarus, wo sich der katholische Theil der Einführung der auf Gleichberechtigung der Bürger beruhenden neuen Verfassung widersetzte, hatte die Sendung eines St. Gallischen Truppencorps von 710 Mann zur Folge, das jedoch, da die glarnerischen Ereignisse eine günstigere Wendung nahmen, bald nach seiner Sammlung in Schennis, am 22. August 1837, wieder den Rückmarsch antreten konnte. Ebenso ging es im folgenden Jahre mit einem Aufgebot von 789 Mann, die vom Vororte requirirt worden waren, um im Kanton Schwiz die gestörte Ruhe herzustellen*).

Da die Verfassung von 1831 hinsichtlich ihrer Revision nicht weiter sorgte als auf sechs Jahre hinaus, so war es nach der am 2. April 1837 stattgehabten Abstimmung an der Zeit, für künftige Revisionen, oder Versuche solcher, bleibende Vorschriften aufzustellen. Die Regierung bearbeitete daher, einem Auftrage des Großen Rathes vom 14. Juni Folge gebend, im Oktober den Entwurf eines Beschlusses über das Verfahren bei einer Verfassungsrevision, nach welchem eine solche zu jeder beliebigen Zeit sollte stattfinden können, sobald die absolute Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Großen

*) Amtsber. des Kl. R. üb. d. J. 1837 S. 9, u. üb. d. J. 1838 S. 8.

Rathes dieselbe beschließen würde. Im Falle dies geschähe, sollte der Große Rath die Revision vornehmen und deren Art und Weise bestimmen, wobei es ihm frei stünde, die ganze Verfassung umzuarbeiten oder sich auf eine theilweise Revision zu beschränken. Die beschlossenen Abänderungen sollten dann dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Das Beispiel des Kantons Zürich hatte die Regierung hiebei geleitet. Der Entwurf wurde vom Großen Rathe am 16. November einer Kommission, bestehend aus Pfarrer Steiger, Dr. Weber, Hungerbühler, Dr. Henne und Dr. Fels, überwiesen. Dieselbe bearbeitete jedoch einen ganz neuen Entwurf, indem sie der Ansicht war, die Möglichkeit einer Revision durch den Großen Rath zu jeder Zeit lasse Ueberstürzungen besorgen, und der Große Rath habe nach der Verfassung keinen Beruf zur Revision. Der „Erzähler" Baumgartners (dessen Einfluß die meisten Kommissionsglieder wol scheuten und daher brechen wollten) bekämpfte diesen Entwurf, der aber in der Sitzung vom 8. Juni 1838 nach wenigen Abänderungen mit 135 gegen 3 Stimmen (Baumgartner, Stadler und Henne *)) angenommen wurde. Zwei wesentliche Anträge: der von Pfarrer Keller in Jonswil (einem Gesinnungsgenossen Popps und stets als dessen Haupthelfer genannt), die künftigen Verfassungsräthe in den politischen Gemeinden wählen zu lassen, und der von Dr. Henne: nach der Verwerfung eines Verfassungsentwurfes sogleich eine zweite Revision anzubahnen, waren verworfen worden. Nach dem nunmehrigen Großrathsbeschlusse (den man gewöhnlich: Revisionsstatut nannte) sollte die Revisionsfrage vor das Volk gebracht werden: a. wenn 10,000 stimmfähige Bürger dies verlangen, b. von sechs zu sechs Jahren, wenn inzwischen keine Revision stattgefunden, und c. wenn der Große Rath die Frage vor das Volk bringe. Das bei der Abstimmung in den Gemeiden einzuhaltende Verfahren war im Ganzen dasjenige, welches bei der Abstimmung vom 2. April 1837 stattgefunden hatte, nämlich das mit den zwei Doppelfragen. Der Beschluß erhielt seine Sanktion durch die Abstimmung vom 29. Juli, welche im ganzen Kanton 21,749 Stimmen für Annahme und 3619 für Verwerfung ergab **). Noch vor der Berathung des Beschlusses hatte der Große Rath (am 5. Juni) an die Stelle des aus sämmtlichen Behörden zurücktretenden Veteranen Reutti den Staatsschreiber Matthias Hungerbühler zum Regierungsrathe gewählt, wodurch die jüngeren und tüchtigeren Kräfte in dieser Behörde wieder um eine vermehrt wurden. Als Staatsschreiber folgte dem Gewählten der politische Theolog Pfarrer Steiger, der damit die geistliche Laufbahn verließ.

Einen freundlichen Kontrast gegen die trockenen Debatten dieses Jahres bildete das in St. Gallen auf dem „großen Brühl" vom 1. bis 8. Juli stattfindende eidgenössische Freischießen, das vom herrlichsten Wetter begün-

*) Freim. 1838 Nr. 24. Erzähler 1838 Nr. 47. Prot. des Gr. R.

**) Kant. Arch. B. R. 1. B. F. 11. Baumg., d. Schweiz II, S. 248

stigt war *). Die ersten Staats- und Volksmänner des Kantons betheiligten sich an den Begrüßungs- und Tafelreden, in denen des traurigen Zustandes der Bundesrevision freimütig gedacht wurde. Viel Aufsehen verursachte am fünften Tage des Festes der Einzug der Thurgauer Schützen unter Anführung des Prinzen Ludwig Napoleon (mit deutscher Grußrede), dem zwei Jahre vorher das Attentat von Straßburg und zwei Jahre nachher dasjenige von Boulogne so jämmerlich mißlang, dafür aber zehn Jahre später dasjenige von Paris um so besser, und der wenige Monate nach dem Schützenfeste durch das Begehren seiner Auslieferung von Seite des damals noch glücklichern Nebenbuhlers Ludwig Philipp die Schweiz in große Verlegenheiten brachte, jedoch sich zur rechten Zeit entfernte. Ein anderer Prätendent, dessen Schicksale aber gerade die umgekehrten waren, der im Jahre 1809 entthronte unglückliche König Gustav IV. von Schweden war am 7. Februar 1837 im Gasthofe zum Rößli in St. Gallen gestorben **). Eine ungeheure Masse Menschen wohnte dem Schützenfeste in bester Ordnung und Haltung von Anfang bis Ende bei.

Während die eben erwähnten Debatten über Verfassungsrevision den Kanton beschäftigten und das eidgenössische Freischießen ihn mit Jubel erfüllte, hatten aber auch kirchliche Kämpfe, ohne die der Kanton nun einmal nicht existiren zu können schien, denselben schon wieder zu entzünden begonnen. Der folgende Abschnitt soll ihren Verlauf darstellen.

6. Die kirchlichen Kämpfe am Ende der Dreißiger-Jahre und die Lage des Kantons in diesem Jahrzehnte.

Im Kloster Pfävers ***) war schon seit längerer Zeit, vorzüglich in Folge des Eindringens freisinniger Ideeen (wozu u. A. gebildete Badgäste das Ihrige beitrugen) die Disciplin immer lockerer geworden. Der letzte Abt Placidus Pfister von Tuggen in der March, gewählt im Jahre 1819, dessen Wappen im Vorzimmer der Prälatur gerade die letzte Lücke in der Reihenfolge der Schilder seiner Vorgänger ausfüllte, und dessen Gutmütigkeit mit derjenigen des Abtes Beda verglichen worden ist, war der ökonomischen Leitung des Stiftes nicht gewachsen, und so kam es, daß die Finanzen desselben in immer größern Zerfall geriethen, der sich auch im Archiv und in der Bibliothek des Klosters deutlich zeigte. Aufrichtige Bemühungen des Abtes, der Disciplin wieder aufzuhelfen, blieben erfolglos. So entstanden Zwistigkeiten unter den Kapitularen, von denen der Dekan Steiner und der Pater Joseph Eisenring (der Entomolog) nebst Anderen eine Partei bildeten,

*) Ehrenzeller, St. Gall. Jahrb. 1835—41. S. 473 ff. Freim. 1838 Nr. 27 u. ff.

**) Ehrenzeller, St. Gall. Jahrb. 1835—1841. S. 547.

***) Kaiser (Dr. J. A.), die Heilquelle zu Pfäfers und Hof Ragaz sammt Umgebungen. St. Gall. 1843. S. 21 ff. Baumg., d. Schweiz II, S. 256 ff. Henne a. a. O. S. 238 u. 258 ff. Kant.-Arch. B R. 153 F. 2.

welche die Auflösung des Klosters anstrebte. Eisenring hatte sich schon früher an die Regierung und an den Administrationsrath um Abhilfe gegen die übeln Zustände des Stiftes gewendet, aber ohne Erfolg. Er wiederholte diesen Versuch, in Gemeinschaft mit seinen Gesinnungsgenossen, am 24. Oktober 1835 und sandte der Regierung einen Vortrag, den der Dekan Steiner unter dem Titel: „Ernste Bedenken über den Fortbestand des Klosters Pfävers" vier Tage vorher im General-Kapitel gehalten hatte, und der in schwülstiger Sprache den Zerfall des Klosters schilderte und den Wunsch nach dessen Auflösung deutlich hervorblicken ließ, wenn dies auch nicht ausdrücklich gesagt wurde. Es erhellt aus diesem Vortrage zur Genüge, wie in den Pfäverser Mönchen die Gewalt der eingedrungenen Ideeen der Neuzeit mit dem Roste des Klosterlebens kämpfte. Die Regierung trat übrigens nicht auf jene Eingabe ein und überließ die Verhandlungen über das hinsterbende Stift dem Publikum und der Presse, die mit Heißhunger über den willkommenen pikanten Stoff herfielen. So geschah denn nichts, bis im Jahre 1836 Abt und Kapitel den Administrationsrath um Einsetzung einer weltlichen Verwaltung über das Stift und zugleich (ein trauriges Zeichen völliger Rathlosigkeit in ökonomischen Dingen!) um Mittheilung eines Formulars zu Führung der Klosterrechnungen ersuchten. Das katholische Kollegium, entgegen einem aus seiner Mitte gefallenen Antrage auf Aufhebung des Klosters, wofür nur zwei Mitglieder stimmten, entsprach am 16. Juni dem Begehren, und der Administrationsrath sandte im Herbste Hofstetter von Uznach als Administrator nach Pfävers. Das Kloster hatte damals ein reines Vermögen von ungefähr 400,000 Gulden und einen Personalbestand von 19 Kapitularen und 3 Laienbrüdern aufzuweisen. Die Verhältnisse wurden nun einigermaßen geordnet; aber es war nicht dies, was die auflösungslustigen Mönche wünschten. Die Zwistigkeiten erneuerten sich vielmehr, und Klagen wurden laut, bald über Bevormundung, bald über den Fortbestand des Klosters, so daß der Abt die Einsendungen der Mönche in öffentliche Blätter verbieten mußte und sogar auf dem Punkte war, Einen derselben wegen solcher gerichtlich zu belangen, ihm dann aber verzieh. Unter diesen Umständen hielt es der Abt für das Beste, das Kapitel (am 22. August 1837) zur Prüfung der Rechnung des Administrators und zur Berathung über Sein oder Nichtsein des Klosters zu versammeln, und erklärte da die Auflösung für das bei obwaltenden Verhältnissen Wünschbarste, wollte jedoch einen nochmaligen Versuch wagen, den waltenden Uebelständen abzuhelfen. Es kam zu keinem Beschlusse, die „Versuche" des Abtes fruchteten nichts, und so wußte dieser nichts Anderes zu thun, als (am 10. September) abzudanken, was aber das am 26. versammelte Kapitel nicht annahm. Er hatte sich indessen zum Nuntius begeben, der ihn aber unwillig anwies, gegen die widerspenstigen Mönche einzuschreiten. Nach seiner Rückkehr wandte er sich in Ragaz an Landammann Baumgartner und wünschte Einschreiten der weltlichen Behörden zum Zwecke der Auflösung des

Stiftes. Der Angesprochene lehnte dies ab, worauf sich der Abgewiesene an den Papst wandte. Aber ohne eine Antwort zu erwarten, beschloß das vom Abte am 9. Januar 1838 versammelte Kapitel, nicht ohne großen Widerstand, den Papst um Säkularisation, und im Falle von deren Gewährung den Administrationsrath um Pensionirung der Kapitularen und um Sorge für gewissenhafte Verwendung des Klostervermögens zu frommen Zwecken zu ersuchen. Das Gesuch an den Papst wies der Nuntius barsch zurück. Ganz anders aber verfuhren die weltlichen Behörden. Unter den Freisinnigen war die Auflösung von Pfävers schon längst ein Lieblingswunsch gewesen, da man in der Verwendung von dessen Vermögen zu gemeinnützigen, frommen und milden Zwecken einen größern Nutzen für das öffentliche Wohl sah, als in dem Fortbestande einer ökonomisch und disciplinarisch ruinirten Anstalt. So hatte Baumgartner im „Erzähler" schon am Tage der ersten Berathung des Klosters über dessen Auflösung, an jenem 22. August 1837, gesagt: ein dort faktisch erstorbener Orden und ein Gott und Menschen unnützes Leben werde bald den legalen Fallpunkt finden. „Ein guter Fond und wackere Männer müssen aus der Erstarrungsperiode bei so allgemeiner Aufschwungszeit für ihr Vaterland lebendig gemacht werden*)." In sehr derber Sprache behauptete ein Theil der Presse: Rom werde die Aufhebung von Pfävers nur unter der Bedingung zugeben, daß dessen Vermögen zu einem eigenen Bischthum verwendet werde**).

Ohne die vom Pfäverser Kapitel gestellte Bedingung der Säkularisation durch Rom abzuwarten, entwarf der Administrationsrath einen Antrag auf Aufhebung des Klosters und Pensionirung der Mönche, indem er dies für eine ausschließlich den katholischen Konfessionstheil betreffende Angelegenheit hielt. Dies war jedoch nicht was die dem Klosterleben überhaupt abgeneigte Partei wollte, die aus den Protestanten und einem Theile der Katholiken bestand. Kaum hatte sich der Große Rath im Februar außerordentlicher Weise versammelt, so schlug Pfarrer Steiger am 5. vor, zu berathen, wie die Rechte und Interessen des Staates bei Säkularisationen von Klöstern im Kanton zu handhaben seien. Am folgenden Tage wurde die Berichterstattung hierüber einer Kommission von 7 Mitgliedern (Baumgartner, Steiger, Hungerbühler, Fels, Wirth, Näff und Pfarrer Greith) übertragen, und Abends trat das katholische Kollegium auf den Antrag des Administrationsrathes ein***). Die ultramontanen Mitglieder beriefen sich darauf, daß kein Begehren um Auflösung des Klosters vorliege, und Falk trug auf Herstellung desselben an. Das Kollegium jedoch, nachdem es den Antrag Hungerbühlers, die Aufhebung dem Staate zu überlassen, verworfen, beschloß nach Curti's, von Baumgartner lebhaft unterstütztem Antrage, mit 45 gegen

*) Erzähl. 1837 Nr. 67.

**) St. Gall.-Zeit. 1838 Nr. 5.

***) Freim. 1838 Nr. 6.

30 Stimmen, die Auflösung des Klosters, und am 7., entgegen Webers Antrag auf Ueberlassung aller übrigen Bestimmungen an den Großen Rath, die Liquidation des Klostervermögens durch den Administrationsrath. Als Henne Verfügungen über den Pfäverserfond zu Gunsten des Sarganserlandes verlangte und der Präsident Gruber ihn dafür derb tadelte, brach ein Tumult auf der Bühne und im Saale aus, den Henne verlassen hatte. Nach wieder eingetretener Stille wurden dann noch die übrigen Bestimmungen getroffen (Nichtverkauf des Bades, Uebertragung der Kollaturen an die Gemeinden, Pensionirung der Mönche u. s. w.).

Als hiefür durch Beschluß des katholischen Kollegiums vom 9. die Sanktion des Staates begehrt wurde*), trug die Regierung an, die Auflösung und die Pensionirung zu genehmigen, die hoheitlichen Rechte des Staates bei Auflösung von Klöstern zu verwahren und den Entscheid über die weiteren Bestandtheile des katholischen Beschlusses einzustellen. Der Große Rath trat am 17. Februar hierüber ein. Pfarrer Steiger wollte die Sanktion nur ertheilen, wenn das Klostervermögen durch die Regierung zu allgemeinen wohlthätigen Zwecken verwendet werde, was er damit begründete, daß herrenloses Gut nach allgemeinen staats- und erbrechtlichen Grundsätzen Staatseigenthum sei. Baumgartner bekämpfte diese Ansicht, trug aber am Ende doch Auflösung durch den Staat und Verschub der Liquidation an, womit sich dann Steiger vereinigte. Henne verlangte Verwendung des Ueberschusses vom Klostervermögen, nach Dotirung der Pfründen, zu Gunsten des Schulwesens. Der Große Rath verwarf an diesem Tage blos den Regierungsantrag mit 65 gegen 61 Stimmen und verschob die weitere Berathung. Am 20. erstattete die Kommission für die Rechte des Staates bei Klösteraufhebungen Bericht, wobei blos Greith eine Minderheit bildete, der Große Rath aber, nach dem Antrage der Mehrheit, mit 81 gegen 43 Stimmen den Grundsatz aussprach: Der Ueberschuß des Vermögens säkularisirter Klosterkorporationen, welcher nach Auslösung der auf demselben haftenden Verpflichtungen und Lasten übrig bleibt, wird als Eigenthum des Staates erklärt, und es soll dasselbe zu allgemeinen frommen und milden Zwecken verwendet werden. — Sofort trat der Große Rath auch auf die Pfäverser-Angelegenheit ein und beschloß mit 86 gegen 30 Stimmen: 1. die Aufhebung des Klosters Pfävers, 2. die Pensionirung der Klostergeistlichen und Laienbrüder, 3. die Nichtveräußerung der Heilquelle, 4. die Verwendung des Ueberschusses des Klostervermögens vorzugsweise zu Schulzwecken, mit besonderer Berücksichtigung des Bezirkes Sargans**).

Die Regierung ging nun rasch an die Vollziehung des Beschlusses, den sie am 22. Februar dem Kloster mittheilte, wofür Abt und Kapitel am 1.

*) Prot. des kath. Gr. R. Koll.

**) Prot. des Gr. R.

März verbindlich dankten. Die Aufhebung soll im Kloster lustig gefeiert worden sein. In St. Gallen aber langte eine Protestation des Nuntius (des „Erzbischofs von Karthago") aus Schwiz vom 19. Februar gegen die Aufhebung des Klosters an, welche jedoch die Regierung entschieden abwies. Am 7. März ließ sich letztere das Kloster vom Administrationsrathe übergeben und beauftragte den Kantonsarchivar Ehrenzeller mit den dringendsten Anordnungen als Regierungskommissär. Am 1. April mußten die Mönche das Kloster verlassen, wogegen ihrer drei Protestation einlegten, sie aber, bis auf den Jüngsten, Alois Zweisig aus Uri, zurückzogen. Alle legten weltgeistliche Kleidung an und zerstreuten sich nach verschiedenen Gegenden. Ein Streit St. Gallens mit Graubünden, welches die in seinem Gebiete liegenden Klostergüter mit Sequester belegte, worauf St. Gallen Gleiches mit dem bündnerschen Staatsgute vornahm, endete durch Verzichtleistung Graubündens auf jede Ansprache. Die Kollatur der dem Kloster Pfävers ehemals zugehörigen Pfründen übertrug der Große Rath am 6. Juni der Regierung, welche Archiv und Bibliothek des Klosters ihren gleichnamigen Anstalten einverleibte. Das Klostergebäude wurde im Jahre 1847 für die vom Staate am 14. November 1845 gegründete, unterhaltene und mit Klosterliegenschaften dotirte Heil- und Pflege-Anstalt St. Pirminsberg eingerichtet, deren Erfolge zu Gunsten Geisteskranker anerkannt sind. Das Bad Pfävers aber fuhr die Regierung in gleicher Weise zu bewirthschaften fort, wie dies früher das Kloster gethan hatte.

Während auf dem kirchlichen Gebiete der evangelische Konfessionstheil zu keinen Reibungen Anlaß bot, außer daß die Oberbehörden desselben im J. 1837 der Regierung zumuteten, Sektirer mit Polizeigewalt zur Taufe ihrer Kinder und zu deren Sendung in den kirchlichen Unterricht zu zwingen*), hatten sich die Parteien in dem seit dem Mai 1837 wieder zur Mehrheit liberalen katholischen Kollegium in mehreren äußerst interessanten, das Kirchen- und Schulwesen umfassenden Kämpfen gemessen. Am 9. und 10. November desselben Jahres urtheilte das katholische Kollegium über den Amtsbericht des in Mehrheit ultramontanen Administrationsrathes, auf Antrag einer in Mehrheit liberalen Kommission, in einer Weise, wie sie seit dem Bestande des Kantons nicht erhört worden war. Mit einer knappen Mehrheit von meist 37 oder 38 gegen 34 oder 35 Stimmen nahm das Kollegium u. A. folgende Anträge jener Kommission an: Auftrag an den Administrationsrath zu Anträgen über Regelung der bischthümlichen Verhältnisse (einem solchen zu Unterhandlungen über ein eigenes Bischthum entgegen), Tadel übermäßiger Lobspendung an die geistlichen Oberbehörden, Mißbilligung, daß die Bestimmung der Frauenklöster-Verordnung, welche diesen Anstalten keine auswärtigen Beichtiger gestattete, nicht vollzogen wurde; Weisung an den Administrationsrath zu endlicher Herausgabe der 50,000 Gulden für bessere Dotirung von

---

*) Amtsb. des Kl. R. üb. d. J. 1837 S. 48

Pfründen, Mißbilligung ungleicher Behandlung und Verweigerung rechtlicher Schutzmittel in Untersuchungsfällen, namentlich über Bepfründete; Verfügungen zum Behufe zweckmäßigerer Vermehrung und freierer Benützung der Stiftsbibliothek; Bezeichnung der Behandlung und Entfernung des Alois Fuchs von der Bibliothekarstelle (s. oben S. 254), als eines „Akts der Willkür", und volleste Mißbilligung und Rüge des stattgehabten Verfahrens, u. s. w.*) Nach dieser bittern Pille mußten die Römischgesinnten am 23. noch hören, wie Good von Mels bei Berathung des Vorschlags für Kirchengeräthschaften „das Unwesen mit den komödienartigen Kleidungen, die Stangen-, Fahnen- und Muttergottesträger" ꝛc. rügte, „was zum wahren Ekel sei", und Baumgartner es lächerlich fand, Kunst- und Alterthumssinn mit „Döcklisinn" (St. Galler Ausdruck für Spielzeug und Puppen) zu verwechseln, und fragte: wer denn läugnen wolle, wie viel bei uns zur wahren Komödie geworden**)?

Was in den Jahren 1832 und 1833, wie wir oben gesehen, den Geistlichen so furchtbar verübelt worden, dazu veranlaßte sie der apostolische Vikar nun selbst, indem er die Kapitel mit Kreisschreiben auf den 16. Januar 1838 zur Sendung von Abgeordneten an eine geistliche Konferenz in Lichtensteig einlud, um daselbst die nun einige Zeit ruhend gebliebene Bischthumssache und andere geistliche Angelegenheiten zu berathen. Die Konferenz, die am 16. und 17. Januar unter dem Vorsitze des gewesenen Bischthumsvikars Zürcher (Pfarrer Greith war Aktuar) stattfand, sprach sich, mit Ausnahme des Kapitels Uznach, für ein eigenes Bischthum, mit einem einfachen geistlichen Rathe, nach dem anspruchlosen Plane von 1834 aus. Für den Fall aber, daß dies nicht zu erringen wäre, äußerten sich blos drei Kapitel zu Gunsten des Anschlusses an ein anderes Bischthum.

Die Behörden dagegen nahmen sich der Bischthumssache erst später wieder an. Am 24. November 1838 (mit Ende dieses Jahres ging der „Freimütige" ein, um sich mit der „St. Galler-Zeitung" zu gemeinsamem Wirken zu verbinden) bestellte das katholische Großrathskollegium eine Kommission von fünf Mitgliedern (Baumgartner, Falk, Pfarrer Greith, Bezirksammann Saylern und Pfarrer Keller) zur Regulirung der bischthümlichen Verhältnisse. Doch, ehe dieselbe Bericht erstatten konnte, trat schon wieder die Wahlschlacht dazwischen, die alle zwei Jahre den Kanton heimsuchte. Der Große Rath von 1837 auf 1839 schloß seine Laufbahn würdig mit Erlassung des „Gesetzes über die Kriminalstrafen" vom 24. November 1838 (in Kraft getreten am 7. Februar 1839***), durch welches die Ausstellung am Pranger und an der Schandsäule, die Brandmarkung, die öffentliche Auspeitschung und die Ketten-

*) Prot. des kath. Gr. R. Koll.

**) Freim. 1837 Nr. 49.

***) Eine völlige Revision des Kriminal-Gesetzbuches war verschoben worden, wie auch die Vollendung eines an die Hand genommenen korrektionellen.

strafe abgeschafft wurden und an ihre Stelle die nach einem neuen (dem Auburn'schen) System eingerichtete Zuchthausstrafe (mit Einzelzellen, gemeinsamen Arbeitssälen und dem Gebote strengen Stillschweigens) trat, freilich aber die Todes- und die Prügelstrafe, trotz der Bemühungen mehrerer Menschenfreunde, nicht verdrängt werden konnten*). In Folge dieser Reformen wurde das prachtvolle neue Zuchthaus bei St. Jakob errichtet und Anfangs 1839 vollendet, dessen Einrichtung und Erfolge in der Schweiz und dem Auslande ungetheilten Beifall fanden**). Namentlich hat dasselbe Vieles zur seltenern Anwendung der Todesstrafe beigetragen; diese wurde am 29. November 1843 zum letzten Male (d. h. bis heute, 1862) vollzogen, und zwar an dem Mörder Peter Waßer von Gams, vor etwa 10,000 Zuschauern. Das alte Zuchthaus im aufgehobenen Kloster St. Leonhard wurde in ein Arbeitshaus für korrektionelle Sträflinge umgewandelt, das Strafgebäude für die Kettensträflinge aber, der s. g. Schellenwerkerthurm, abgebrochen.

Lange Stille ging den Maiwahlen des Jahres 1839 voraus. Erst im April begannen Stimmen über dieselben laut zu werden, in welchem Monat sich der Große Rath (am 19.) außerordentlicher Weise versammelte, um den am 10. in seinem Amtszimmer an einem Schlagflusse verschiedenen Regierungsrath Daniel Steinmann zu ersetzen. Die Wahl fiel auf den Gemeindammann von St. Gallen, Dr. Christ. Friedr. Fels. Die Wahlagitation ging indessen fort, namentlich im Bezirke Gaster, um der dort allmächtigen Familie Gmür ihre Alleinherrschaft zu entreißen. Im Bezirke Goßau versammelte sich der bereits nach eigenem Geständnisse erschlaffte s. g. katholische Verein. Der „Wahrheitsfreund" suchte das katholische Volk durch Hinweisung auf das Schicksal des Pfäverser Klostergutes aufzuregen und denunzirte demselben die Namen der katholischen Kantonsräthe, welche zur Anhandnahme jenes Gutes durch den Staat gestimmt, statt es der katholischen Konfession zu überlassen. Diesem Blatte galt es vorzüglich, das „Advokatenregiment" zu stürzen. Ein ultramontanes Flugblatt machte ebenfalls hauptsächlich auf Pfävers aufmerksam und warnte vor einem „Straußischen Großen Rathe", da eben damals die Angelegenheit des Dr. Strauß den Nachbarkanton Zürich erschütterte. Ein liberales Flugblatt wies auf die Verdienste der liberalen Regierung und auf die Fortschritte im Schulwesen hin und verlangte „Ruhe vor der Religionshetzerei". Bald erschienen aber einige Anzeichen, die für die Freisinnigen nichts Gutes verkündeten. Im Bezirke Sargans machte die von der Regierung über den Bezirksammann Fridolin Good wegen „Untüchtigkeit" verhängte Suspension, viel böses Blut. In der Hauptstadt aber kam es zu einem bittern Federkriege zwischen den beiden liberalen Blättern, der St. Galler-Zeitung und dem Erzähler, welcher begonnen hatte,

*) St. Gall. Ges.-Samml. v. 1803—1839 S. 833.

**) Mooser, W. Fr.; die Pönitentiar-Anstalt St. Jakob bei St. Gallen. Mit 8 Taf. St. Gallen 1851.

mit den Konservativen sehr glimpflich umzugehen und den Liberalen da und dort einen Tadel zukommen zu lassen, und nun gar den an die Stelle des Regierungsrathes Fels zum Präsidenten der Kassationsbehörde gewählten Dr. Weber den „intrigantesten Advokaten" nannte*), so daß schon damals eine Spannung zwischen Baumgartner und den übrigen liberalen Führern, mit denen er schon längst nicht mehr gemeinsame Sache machte, zu erkennen war.

Die Wahlen fanden am 5. Mai statt und fielen zwar für den allgemeinen Großen Rath in der Mehrheit liberal aus; im katholischen Kollegium dagegen wurde die liberale Partei zu einer noch kleinern Minderheit herabgedrückt, als im Jahre 1835. Von hervorragenden Liberalen waren beseitigt: Dr. Weber, Rektor Federer, Dr. Henne, Helbling, Regierungsrath Bernold, Oberst Gmür, Dr. Glaus, der schlichte und verständige Pulvermüller Löhrer von Gaiserwald u. A. Es wirkte bei den Liberalen übel, daß Baumgartner, entgegen seiner bisherigen Gewohnheit, seine Wahl in St. Gallen sofort annahm und nach Oberrheinthal seine Nichtannahme erklärte, was die dortigen Liberalen entmutigte und die Wahl Webers, sowohl dort, als durch Nachwahl in St. Gallen vereitelte. Im Bezirke Tablat, der sich, wie Goßau, von Jahr zu Jahr vom Liberalismus entfernte, wurden die zwei geistlichen Führer Greith und Popp wieder gewählt. Rorschach, Gaster und Seebezirk hatten ganz, die übrigen katholischen Bezirke fast ganz ultramontan gewählt.

In der ersten Sitzung des neuen Großen Rathes am 4. Juni wurden die bisherigen Mitglieder der Regierung bestätigt; für Bernold aber, der aus dem Großen Rathe entfernt worden, wurde mit 78 Stimmen gegen 66, die sich auf den konservativen Saylern vereinigten, Ferd. Curti gewählt.

Im katholischen Kollegium, welches den Pfarrer Greith zu seinem Präsidenten und Leonhard Gmür zu demjenigen des nun fast ganz ultramontanen Administrationsrathes gewählt hatte, kam die Bischthumsangelegenheit am 14. Juni zur Sprache. Die erwähnte Fünfer-Kommission hatte sich in eine Mehrheit von vier Mitgliedern (darunter zwei Geistliche und zwei „Uebergeistliche" wie sich Baumgartner ausdrückt) und in eine Minderheit getheilt, welch letztere einzig aus Baumgartner bestand**). Die Mehrheit, deren Gutachten Pfarrer Greith vortrug, beantragte, sich auf die früheren Beschlüsse des katholischen Kollegiums, von 1817, 1834 und 1835 und auf die „Konvenienz", wie auf die Wünsche des apostolischen Vikariates und der Geistlichkeit, stützend: es solle für den Kanton die Errichtung eines eigenen Bischthums nachgesucht und der Administrationsrath beauftragt werden, hierüber in Unterhandlungen einzutreten und ein Konkordat abzuschließen. Die Minderheit (Baumgartner) trat in kraftvoller Sprache gegen die Absicht auf, dem

*) Erz. 1839 Nr. 34. St. Gall.-Zeit. Nr. 35.

**) Bericht und Schlußanträge der Majorität und Minorität der v. kathol. Gr. R. Koll. niedergес. Fünfer-Kom. üb Regul. d. bisthüml. Verhältn. St. Gall. 1839.

Kanton ein eigenes Bischthum aufzuladen, wollte den Beschluß von 1834 nur unter der (nun aber nicht vorhandenen) Bedingung eines schweizerischen Erzbischthums gelten lassen, führte als Gründe gegen ein eigenes Bischthum an: die Nichteinwilligung des päpstlichen Stuhls in die Gründung eines einfachen, den St. Gallischen Verhältnissen angepaßten Bischthums, die Unzulässigkeit des St. Galler Fonds zur Errichtung eines Bischthums, wie es wahrscheinlich aus den Unterhandlungen hervorginge, die Unselbstständigkeit kleiner Bischthümer, die Voraussetzung, daß die Errichtung eines eigenen Bischthums im paritätischen Kanton St. Gallen nur eine Quelle vielfachen Haders mit der Staats- d. h. Volksgewalt wäre u. s. w., und beantragte: es sei eine Unterhandlung mit den Kantonen des Bischthums Basel zum Zwecke der Einverleibung des katholischen Theils von St. Gallen in jenes Bischthum unter Errichtung eines St. Gallischen Generalvikariates zu eröffnen. Das katholische Kollegium beschloß mit großer Mehrheit, die Bischthumssache auf den September zu vertagen. Inzwischen verfaßte Baumgartner, zu näherer Begründnng seiner Ansicht, eine Flugschrift unter dem Titel: Die Bisthümelei. Das versprochene Wort von J. B. (St. Gallen 1839), worin er, nach meisterhafter Darstellung der historischen Vorgänge, die Bestrebungen für ein eigenes Bischthum schonungslos geißelte. Wir führen daraus nur einige Stellen an: „Ein St. Gallischer Bischof kann nur entweder eine Null oder ein Friedensstörer sein. Das erstere ist nicht zu wünschen, das Andere nicht zu dulden“. (S. 17.) „Es stellt sich auf unwidersprechliche Weise heraus, daß ökonomische Rücksichten entschieden gegen die Gründung eines eigenen Bischthums und für das Anschließen an Basel sprechen. (S. 25.) Die Nuntien, als geistliche Personen, haben der Schweiz noch kein Heil, wohl aber viel Unraths gebracht. Der Verfasser sähe es daher von Herzen gerne, wenn in der Schweiz überall keine Nuntiatur mehr bestände, und wenn ihre Katholiken einzig von Bischöfen und Erzbischöfen, die päpstlichen Rechte vorbehalten, regiert würden. (Ebd.) — Heute fromm, morgen zutäppisch, übermorgen usurpatorisch! Diese drei Stadien kirchlichen Einflusses hat noch jedes Ländchen durchlaufen, welches in würdiger kirchlicher Gesinnung, bauend und trauend auf ein erstes Wort, sich mit wankenden Kräften und ungenügenden Stützen in die Arme geistlicher Oberherrschaft geworfen hat“ (S. 38) u. s. w. Trotz des damals ausgebrochenen „Zürcherputsches“ gab Baumgartner jenes Schriftchen von Zürich aus in die Oeffentlichkeit, „damit die St. Gallerischen Geistlichen aus den blutigen Erfahrungen Zürichs lernen, wohin fanatisirende Mißleitung des Volkes führt.“ — In ähnlicher Weise schrieb Hungerbühler: das eigene Bisthum für die katholischen St. Galler (1839). Aber umsonst! Nachdem der „Wahrheitsfreund“ dem Zürcher-Aufruhr, als einem „Siege des Volkes“ zugejubelt und indirekt zur Nachahmung aufgefordert*), nachdem derselbe Baumgartners Schrift mit Schimpf und Hohn

*) Artikel Alttoggenburg in Nr. 37.

überschüttet, konnte eine vernünftige Ansicht nicht mehr hoffen durchzudringen. Am 23. September versammelte sich das katholische Kollegium, mitten in der Aufregung über die Zürcher Ereignisse, trat, nach mehrstündiger Diskussion, mit 54 gegen 30 Stimmen auf den Mehrheitsantrag ein, erhob denselben am 24. zum Beschlusse, und fügte demselben noch einen Artikel bei, nach welchem, falls die Ergebnisse der Unterhandlungen unbefriedigend sein sollten, eine Unterhandlung für den Anschluß an Basel vorbehalten wurde *).

Inzwischen hatte sich die ultramontane Partei hinsichtlich der Auflösung des Klosters Pfävers durch den Staat, wie dies schon aus der Agitation auf die Wahlen von 1839 hervorging, nicht beruhigen können. Es war eine Petition an das katholische Kollegium in Umlauf gebracht worden, welche dasselbe ersuchte: 1. zur Wahrung der Rechte der katholischen Korporation bei dem Großen Rathe für die Zurücknahme des Beschlusses vom 20. Februar 1838 sich auf das Nachdrücklichste zu verwenden und 2. sich zu bemühen, im Falle der Nichterhörung die Wiedererlangung der durch jenen Beschluß dem katholischen Volke entzogenen Rechte zu bewirken. Das katholische Kollegium hatte diese Petition, welche mit den Unterschriften von 11,000 Bürgern aus 69 Gemeinden des Kantons bedeckt war, einer Kommission überwiesen und auf deren Antrag am 11. Juni 1839 (nach indessen stattgefundenen neuen Wahlen) beschlossen: an den allgemeinen Großen Rath das Gesuch zu stellen, entweder den Beschluß vom 20. Februar, betreffend das Vermögen aufgehobener Klöster, zurückzunehmen oder denselben als Gesetz dem Veto zu unterstellen. Der Administrationsrath, mit Eingabe dieses Gesuches beauftragt, übermittelte dasselbe am 3. Oktober 1839 an den Großen Rath mit einem dasselbe begründenden Schreiben **), worin er sich namentlich auf das Beispiel der früher aufgehobenen Klöster (St. Gallen, Schennis und St. Wiborada), deren kirchliches Vermögen dem katholischen Konfessionstheile überliefert worden, und auf den konfessionellen Charakter der Klöster berief. Dieses Gesuch, mit welchem gleichzeitig gegen Ende Oktobers eine Petition von 14,500 Katholiken des Kantons den Großen Rath ersuchte, „die Schlußnahme vom 20. Februar 1838: „„aufgehobenes Klostergut sei Staatsgut““ zurückzunehmen," — wurde vom Großen Rathe am 19. November nach zehnstündiger Verhandlung, in Folge einer ausgezeichneten Rede **Baumgartners**, welche dessen Schwanengesang genannt werden kann, mit 76 gegen 62 Stimmen abgewiesen, indem derselbe vorzog, bei dem Beschlusse vom 20. Februar 1838 zu verbleiben. Am folgenden Tage beschloß der Große Rath, es solle zu Gunsten des Bezirkes Sargans von dem Vermögensbestande des säkularisirten Klosters

---

*) Prot. des kath. Gr. R. Koll.

**) Gesuch des kathol. Adm. R. an den Gr. R. des Kant. St. Gall. um Zurücknahme f. Beschl. v. 20. Februar 1838 u. s. w. Vom 3. Oktober 1839. St. Gall. 1839.

Pfävers eine Summe von 50,000 Gulden für Schulzwecke ausgeschieden werden *).

Da hiemit in der Geschichte des Kantons St. Gallen unverkennbar ein Wendepunkt eintrat, indem die nächste Zeit die bisherige unentwegt liberale Politik desselben empfindlich erschütterte, so scheint es passend, hier das Wichtigste von dem aufzuzählen, was im ersten Jahrzehnt der Herrschaft der Verfassung von 1831 auf anderen als politischen Gebieten in unserm Kanton vorfiel. Im Allgemeinen war dieses Jahrzehnt der Dreißiger-Jahre eine Periode rüstigen Schaffens und Arbeitens. Trotz mannigfacher Kämpfe im Innern des katholischen Konfessionstheiles befand sich das Volk wohl und war der Kanton glücklich, so daß der Kleine Rath in seinem ersten gedruckten Amtsberichte, demjenigen über das Jahr 1834, sagen konnte: „Den Zustand des Kantons im Allgemeinen anlangend, können wir das verwichene Jahr als eines der gedeihlichen und glücklichen preisen. Die vielfach angebahnten Verbesserungen im größern und engern Kreise faßten Fuß und wurden fortgesetzt, Bildung und Wohlstand waren in sichtbarer Zunahme begriffen, der Verkehr unter den verschiedenen Kantonstheilen äufnete sich zusehends und aus ihm erblüht ihre allmälige engere Verbrüderung und Verbindung zu einem wohlgeschlossenen und selbstständigen Ganzen, das große Ziel, welches Behörden und Bürger stetsfort vor Augen behalten sollen."

Entsprechend der neuen, auf Souveränität des Volkes gegründeten Verfassung, war die Regierung ernstlich darauf bedacht, die Büreaukratie der Restaurationsperiode abzuschaffen und an ihre Stelle eine volksthümlichere Regierungsweise zu setzen, zugleich auch den Geschäftsgang zu vereinfachen und eine Masse von Verhandlungen und Schreibereien zu ersparen. Zu diesem Zwecke hob der Kleine Rath im Jahre 1833 die bis dahin bestandenen schwerfälligen vier Kommissionen (des Aeußern und Kriegswesens, des Innern, der Justiz und Polizei und der Finanzen), welchen je zwei oder drei seiner Mitglieder angehört hatten, auf, und führte durch ein neues Reglement das s. g. Departementalsystem ein, nach welchem seine Geschäfte in ebenso viele Abtheilungen (Departemente) zerfielen, als er Mitglieder zählte und jede dieser Abtheilungen durch ein Mitglied besorgt wurde, das in wichtigen Fällen Gutachten an die Behörde brachte, in minder wichtigen aber selbst entschied. Die Vertheilung der Geschäfte unter diese sieben Departemente (Aeußeres, Inneres, Vormundschafts- und Armenwesen, Finanzen, Domänen, Justiz und Polizei) wurde, nach einer Probezeit von einigen Jahren, in der sie sich im Allgemeinen vollkommen bewährt hatte, im Jahre 1839 etwas revidirt und bei diesem Anlasse an die Stelle des Domänen- ein Baudepartement gesetzt. Die Ursache hievon waren ohne Zweifel die in diesem Jahrzehnt sehr eifrig betriebenen Straßenbauten. Dieselben begannen einen

*) St. Gall.-Ztg. 1839 Nr. 93 u. 94. Prot. des Gr. R.

bedeutenden Aufschwung zu nehmen, als es der Regierung im Jahre 1831 gelungen war, den tüchtigen österreichischen Techniker Alois Negrelli für die Stelle eines kantonalen Straßen- und Wasserbau-Inspektors zu gewinnen, die derselbe jedoch erst Ende 1832 antreten konnte. Ein großer Theil der Staatsstraßen befand sich damals in einem Zustande des Verfalles. Zuerst wurde die Straße durch die „alte Landschaft" verbessert und dann das Augenmerk auf diejenige durch das Rheinthal gerichtet, deren Verbesserung sich jedoch die Unbeweglichkeit der Gemeindebehörden hindernd entgegenstellte. Im Jahre 1832 wurde mit einer technischen Aufnahme der Straßen im Kanton begonnen und am 27. November 1833 erließ der Große Rath, in Vollziehung des Artikels 23 der Verfassung, welcher den Unterhalt der Haupt- und Handelsstraßen dem Staate überbunden hatte, das „Gesetz über die Haupt- und Handelsstraßen und die Einziehung der Weg- und Brückengelder" (in Kraft getreten 30. Januar 1834*). Die Regierung vollzog dasselbe sogleich und ordnete überall Korrektionen an. Letztere wurden, namentlich im Toggenburg, sofort zur Hand genommen. Nach dem erwähnten Gesetze übernahm der Staat die ihm übertragenen Straßen (zusammen beinahe 66 Stunden lang) am 30. Januar 1835, ließ dieselben sämmtlich besichtigen und untersuchen und ging rüstig an die erforderlichen Bauten und Verbesserungen. Im Jahre 1835 noch wurde die Hummelwaldstraße und diejenigen von Goßau bis Wildhaus und bis Wil, 1836 diejenige von Gams an den Rhein vollendet, in demselben Jahre der Abbruch der lästigen Stadtthore in St. Gallen begonnen, 1837 überall die bequemen Stunden- und Achtelsstundensteine eingesetzt, 1839 die neue Straße von St. Fiden über Rorschach nach Staad begonnen, die Straßenstrecke durch Buchs, wegen des dortigen Brandes am 12. Oktober, neu gebaut, ein höchst willkommener neuer Weg von Ragaz längs der Tamina in das bis dahin so schwer zugängliche Bad Pfävers hergestellt und längs desselben 1840 die wohlthätige Quelle in den Hof Ragaz herausgeleitet, wo sie am 31. Mai zum ersten Male sprudelte und zu einem Volksfeste Anlaß gab. Sogar an Eisenbahnen dachte die Regierung und ließ 1838 die Linien von Ragaz bis Wallenstad und von Weesen bis Schmerikon ausstecken. Von Hochbauten ist bereits früher die neue Strafanstalt erwähnt worden, auf deren Vollendung in würdiger Weise, schon im Oktober 1840, diejenige des neuen Zeughauses, eines imposanten Anbaus an das Regierungsgebäude, folgte.

Auf dem Gebiete der Civil-Gesetzgebung waren im Jahrzehnt der Dreißiger-Jahre die wichtigsten Schöpfungen das Vormundschafts-Gesetz vom 29. November 1833 (in Kraft getreten am 13. Februar 1834 **) und das Hypothekargesetz vom 19. November 1831 (in Kraft getreten

---

*) St. Gall. Ges.-Samml. 1803—1839 S. 1269.

**) Ebd. S. 543.

am 26. Januar 1832 *), die im Ganzen beide wohlthätige Wirkungen hatten, indem namentlich jenes durch das Institut der Waisenämter (Kommissionen der Gemeinderäthe zu Besorgung des Vormundschaftswesens) und der Schirmkästen (feuerfeste Aufbewahrungsorte des Waisenvermögens) die Interessen der Bevormundeten kräftig wahrte. Die schon früher angebahnte Schöpfung eines bürgerlichen Gesetzbuches wurde wieder verschoben, und blieb dies bis auf den heutigen Tag. Im Finanzwesen wurde im Jahre 1833, in Folge des Steuergesetzes vom 24. Februar (26. April) 1832 **) eine allgemeine Steuerrevision vorgenommen, schon am 5. Juni 1839 aber eine neue beschlossen, welche 31,977 Steuerpflichtige mit einem Steuerkapital von 59,658,908 Gulden (wovon 6,478,242 auf die Genossengemeinden kamen) und einer Einkommenssteuer von 6052 Gulden ergab. Im Gemeindewesen fühlte man, bei einem Bestande von 91 politischen, 132 Orts-, 147 Pfarr- und 253 Schulgemeinden, großen Mangel an tüchtigen Gemeindebeamten. Noch sind erwähnenswerth: die Einbürgerung der Heimatlosen (welche Ende 1831: 847 Köpfe gezählt hatten) durch das Gesetz vom 20. Februar (23. April) 1835 ***), und ihre Vertheilung unter die Ortsgemeinden, wovon nur die Alten, Gebrechlichen und Kriminalisirten ausgenommen und als „Geduldete" beibehalten wurden, deren es 1836 noch 179 gab, — die bleibende Trennung der Staatsarchive im Jahre 1834, in ein Kantonsarchiv, welches dem Staate allein, und in das Stiftsarchiv, welches sonderbarer Weise dem Staate und der katholischen Korporation gemeinsam verblieb, — die Volkszählung, welche die Eidgenossenschaft 1836 anordnete und der Kanton am 13. Februar 1837 vollzog und welche 99,678 katholische und 59,175 evangelische, zusammen 158,853 Einwohner, und darunter 37,093 Stimmfähige ergab, — und die Einführung von Prämien für Hornvieh und Pferde im Jahre 1840, um die Zucht dieser Thiere zu veredeln. Weiteres anzuführen, gestattet der Raum und der Zweck dieses Buches nicht. Zum Schlusse sei noch eines nicht vom Staate ausgehenden Volksfestes erwähnt, nämlich des in St. Gallen am Festtage Johannes des Täufers (als Schutzpatron Johannes Gutenberg's), 1840 gefeierten, doch leider vom Wetter nicht begünstigten vierten Jahrhundertfestes der Erfindung der Buchdruckerkunst, wobei auf dem offenen Brühl eine Presse arbeitete und so dem Volke die größte Eroberung des Menschengeistes vor Augen brachte.

7. Spaltung der liberalen Partei im Anfange der Vierziger-Jahre und Reaktion im katholischen Schulwesen.

Das Ende der Dreißiger- und der Anfang der Vierziger-Jahre zeichnet sich in der Geschichte des Kantons St. Gallen trauriger Weise dadurch aus,

*) St. Gall. Ges.-Samml. 1803—1839, S. 614.

**) Ebd. S. 1325.

***) Ebd. S. 519.

daß in dieser Zeit die Sinnesänderung eines Mannes den Abfall einer Menge mehr oder weniger hervorragender Persönlichkeiten von der liberalen Sache und den Uebergang derselben zur gegnerischen Fahne herbeiführte. Jener eine Mann, der das Schicksal des Kantons auf diese Weise zu lenken vermochte, war Baumgartner. Daß er in mehreren Punkten mit der liberalen Partei, deren Führer er in der Hauptsache so lange Zeit gewesen, nicht einig ging, hat diese Geschichte schon bei manchen Anlässen zu zeigen Gelegenheit gehabt. Wir haben gesehen, wie er im Jahre 1830 zwar dem Grundsatze der Oeffentlichkeit zuerst Bahn brach, dann aber, getrennt von den übrigen Liberalen, sich gegen einen kantonalen Verfassungsrath sträubte, wie er im Anfange der Dreißiger-Jahre zwar entschieden mit den Liberalen gegen geistliche Uebergriffe Front machte, aber, getrennt von ihnen, den Bundesverfassungsentwurf vertheidigte und einen schweizerischen Verfassungsrath bekämpfte. So trennte ihn auch von seinen Gesinnungsgenossen 1836 sein Entwurf eines Preßgesetzes, von dem Diese nichts wissen wollten*) und 1837 sein Entwurf betreffend die Art und Weise einer Verfassungsrevision. Trotz alledem kämpfte Baumgartner noch während des ganzen Jahres 1839, wie wir im Bischthumskampfe gesehen, gegen die ultramontane Partei, und wurde auch von dieser heftig angefeindet. Sein Erzähler zeigt sowohl dies, als seine Spannung mit den Liberalen, deren Führer Hungerbühler, Curti und Weber ihn zu verdunkeln drohten und auch, bei ihrem Anhang unterm Volke, Aussicht dazu hatten. Noch während desselben Jahres (1839) wuchs die erwähnte Spannung immer mehr, namentlich als Baumgartners „Erzähler" gegen die „Advokatendespotie" loszog und dafür auf der andern Seite sein lange liegen gebliebenes, die Preßfreiheit beschränkendes Preßgesetz vom Großen Rathe, in dem er es selbst nicht mehr vertheidigte, am 8. Juni 1839, nach dem Antrage von Fels, dem sich Baumgartner selbst anschloß, aus der Tagesordnung entfernt wurde. Baumgartner verhielt sich dann seit Beginn des Jahres 1840 passiv, indem er die reaktionären Bewegungen in Luzern, Solothurn, Tessin, Wallis und Aargau, sämmtlich durch den Zürcherputsch hervorgerufen, beobachtete, und verzweifelte in Folge dessen an einem Siege des Liberalismus in der Schweiz. Anlaß zu seinem völliger Bruche mit der liberalen und zu seinem gänzlichen Uebergange zur konservativen Partei gaben aber besonders zwei Streitgegenstände, nämlich das kaufmännische Direktorium in St. Gallen und die Klöster des Kantons Aargau.

In den Handels- und Gewerbestädten St. Gallen, Zürich, Basel und Schaffhausen gab es seit langer Zeit öffentliche Organe, welche sich unter Vorwissen des Staates den Schutz und die Förderung von Handels-Interessen im Namen des Handelsstandes und für denselben zur Aufgabe machten,

*) Einige Betracht. üb. das Wesen der Preßfreiheit, veranl. durch den v. Kl. R. entworf. Ges.-Vorschl. gegen d. Mißbr. d. Presse. St. Gall. 1836.

und die man Handels-Direktorien nannte. Dieselben besorgten in Basel, Zürich und St. Gallen zugleich das Postwesen und gelangten durch dieses und durch ihnen zukommende zollähnliche Gebühren zu Fonden, die gleich anderen Stiftungsfonden 1798 von der helvetischen Republik angesprochen wurden, in der Folge in Basel ganz, in Zürich theilweise, dem Staate zufielen und in Schaffhausen als Fond des Handelsstandes unter Aufsicht des Staates anerkannt wurden. Der St. Gallische Direktorialfond dagegen wurde nicht weiter angefochten. Nachdem das Postwesen zufolge eines Großrathsbeschlusses vom 11. November 1835, im Oktober 1836 vom Direktorium an den Staat übergegangen, wurde zuerst am 10. Januar 1838 im Kleinen Rathe die Frage behandelt, ob für den Kanton eine Handelskammer zu errichten und ob über Ursprung, Wesen und Zweck des kaufmännischen Direktoriums eine Untersuchung anzuordnen sei, doch ohne Resultat. Im Großen Rathe dagegen stellte am 16. Juni 1838 Curti den Antrag: zu untersuchen, welches die Beschaffenheit des in Handen des kaufmännischen Direktoriums liegenden Fondes sei, und ob dem Staate auf denselben Rechte zukommen könnten, und welche? Der Antrag wurde von den Stadtbürgern und von Dr. Henne bekämpft, von Baumgartner und Weber dagegen unterstützt, dann mit Mehrheit erheblich erklärt und der Kleine Rath mit der bezüglichen Untersuchung beauftragt *). Die Sache ruhte nun längere Zeit, während welcher die Regierung Untersuchungen vornahm, jedoch nicht im Archive des Direktoriums selbst. Ihr Bericht mußte daher mangelhaft ausfallen und stellte den Großen Rath nicht zufrieden, der deshalb am 3. Juni 1840 eine Kommission von sieben Mitgliedern niedersetzte, in welche gewählt wurden: Staatsschreiber Steiger, Regierungsrath Curti, Landammann Baumgartner, Pfarrer Greith, Regierungsrath Hungerbühler, Bezirksammann Saylern und Fürsprech Müller. Sie erhielt den Auftrag: die notwendig erachteten Erhebungen aus dem Archive des kaufmännischen Direktoriums vorzunehmen und zu benützen. Als dies das Direktorium nicht zugeben wollte, stellte die Kommission, mit einziger Ausnahme Baumgartners, in ihrem Berichte vom 9. November den Zwischenantrag an den Großen Rath: der Kleine Rath sei in Handhabung des Großrathsbeschlusses vom 3. Juni 1840 aufzufordern, der großräthlichen Kommission, sofern wider alles Erwarten der Widerstand gegen Eröffnung des Archivs von Seite des Direktoriums fortgesetzt werden sollte, mit geeigneten Exekutionsmaßnahmen an die Hand zu gehen **). Baumgartner dagegen beantragte, mit Bericht vom gleichen Datum, Verschiebung jeder weitern Verhandlung über die Archiveröffnung und Behandlung der Hauptsache, Berathung über die künftige Stellung des Direktoriums und die Errichtung einer Kantonshandelskammer und gleichzeitig über künftige Verwal-

*) Freim. 1838 Nr. 26.
**) Major. Bericht in Angel. des St. Gall. Direktor. St. Gall. 1841.

tung und Verwendung des kaufmännischen Fondes ꝛc.*). In seiner Sitzung vom 18. November nahm der Große Rath mit 79 gegen 46 Stimmen den Antrag der Kommissionsmehrheit an. Es ließ daher die Regierung, als das Direktorium ihrer Aufforderung, mit welcher sie jenen Beschluß zu vollziehen suchte, keine Folge leistete, am 14. Dezember 1840 das mehrerwähnte Archiv durch einen Kommissär gewaltsam eröffnen, was einen Volksauflauf veranlaßte, der jedoch keine ernsthaftere Gestalt annahm, als daß der bei der Eröffnung behülfliche Schlosser ein wenig verfolgt und bedroht wurde. Aus Auftrag der großräthlichen Kommission untersuchte nun ein Ausschuß von drei Mitgliedern derselben während des Jahres 1841 das kaufmännische Archiv, stieß jedoch wegen Unvollständigkeit desselben auf so große Schwierigkeiten, daß die Kommission sich veranlaßt sah, in ihrem erst am 4. Mai 1842 abgegebenen Berichte den Antrag zu stellen: der Kleine Rath sei zu beauftragen, behufs Erledigung der Direktorialangelegenheit, auf dem Wege der Minne, die erforderlichen Unterhandlungen mit dem kaufmännischen Direktorium einzuleiten und zu pflegen und diesfalls, unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes, wenn thunlich, eine gütliche Uebereinkunft abzuschließen. Der Große Rath nahm am 10. Juni diesen Antrag an. Auf der in Folge dessen abgehaltenen Konferenz suchten die Abgeordneten der Regierung einen Vergleich herbeizuführen, durch welchen dem Staate zu Erbauung eines Postgebäudes in St. Gallen und zu Aufstellung einer kantonalen Handelskommission ein Theil des Direktorialfondes abgegeben würde. Das Direktorium ging aber auf keine Vergleichsvorschläge ein, worauf der Große Rath, auf den Bericht des Kleinen, am 22. November die Angelegenheit des Direktoriums wieder an die Siebener-Kommission zurückwies. Diese spaltete sich in dreierlei Ansichten. Drei Mitglieder (dieselben, welche den Dreier-Ausschuß gebildet hatten), Steiger, Curti und Hungerbühler beantragten**): Erklärung des Direktorialfondes als öffentliches Post- und Handelsstift, welches zur Hälfte dem Staate und zur Hälfte der Ortsgemeinde St. Gallen zuerkannt werden solle. Drei andere Mitglieder: Baumgartner, Saylern und Müller, waren der Ansicht***): der Staat habe an den Direktorialfond keinerlei Ansprüche zu erheben. Ein Mitglied endlich, Pfarrer Greith, stellte den Mittelantrag†): Der Staat solle die vom kaufmännischen Direktorium bisher ausgeübten Verrichtungen übernehmen, welche die kaufmännische Korporation an den Staat auszulösen habe, und die Auslösungssumme solle für die Dotirung einer

---

*) Minor.-Bericht in Sachen des kaufm. Fondes. St. Gall. 1841.

**) Das St. Gall. Post- u. Handelsstift. Bericht und Schlußanträge dreier Mitglieder ꝛc. St. Gall. 1843.

***) Bericht u. Gutachten in Angel. des kaufm. Fondes zu St. Gall. ꝛc. St. Gall. 1843.

†) Bericht u. Antrag an den Gr. R. in der Angel. des kaufm. Direkt. v. C. Greith, Pfarrer. St. Gall. 1843.

Handelskammer erhalten und verwendet werden, worauf die kaufmännische Korporation als eine Privatkorporation gewährleistet werde u. s. w. Der Große Rath trat hierüber erst im November 1843 ein und beschloß am 24., nach zweitägiger Verhandlung, in welcher sich die Enttäuschung über die Erfolglosigkeit der Sache allerseits geltend machte, mit 88 gegen 44 Stimmen: der Staat habe an den Direktorialfond keinerlei Ansprüche zu erheben (Antrag von Baumgartner, Saylern und Müller *).

Wie es so kommen konnte, das können einzig die inzwischen eingetretenen politischen Ereignisse erklären. Der gänzlich erfolglose Direktorialhandel hat vorzüglich deswegen große Wichtigkeit für die Geschichte des Kantons St. Gallen, weil er die Sinnesänderung Baumgartners und die gleichzeitige Spaltung der liberalen Partei in das rechte Licht setzen hilft. Die Stellung, welche Baumgartner im Jahre 1840 in der Direktorialfrage eingenommen, nämlich die zu Gunsten des Fondes, war bald, den Parteihäuptern gegenüber, eine isolirte geworden. Denn nachdem das ultramontane Organ, der „Wahrheitsfreund", im Anfange der Berathungen über die Sache, den Direktorialfond mit dem Pfäverser Klosterfonde zusammengestellt und jenen in gleicher Gefahr erblickt hatte wie diesen (Nr. 45), wandte er sich bald, mit unverholener Schadenfreude über die Konsequenz der Staatshoheit im Angriff auf Korporationsgüter, beißend gegen den Erzähler (Nr. 48 und 50), gleich der St. Galler-Zeitung, welche konsequent für die Rechte des Staates an den Fond kämpfte. Daß dann später die konservative Partei einig für das Direktorium auftrat, während sich die liberale spaltete, davon mag die Erklärung wol einzig in dem Aargauer-Klosterhandel liegen.

Im Kanton Aargau war am 5. Januar 1841 eine neue Verfassung, welche, entgegen den Forderungen der ultramontanen Partei, keine konfessionelle Trennung aufstellte, vom Volke mit etwa 16,000 gegen etwa 11,000 Stimmen angenommen worden. Gegen diese erklärte Volksmehrheit entstand im s. g. Freiamte ein bewaffneter Aufruhr, zum Zwecke der Nichtanerkennung der neuen Verfassung. Es ist eine bewiesene Thatsache, daß mehrere Klöster, namentlich Muri, Bremgarten und Hermetswil, diesen Aufruhr begünstigten, der aber von den Regierungstruppen in einem dritten Vilmerger-Gefechte mit Blutvergießen unterdrückt wurde. Der Große Rath des Kantons ließ sich hiedurch bestimmen, am 13. Januar, auf Kellers Antrag, die Aufhebung aller Klöster im Kanton zu beschließen (es waren ihrer acht, nämlich vier Männer-Klöster [Benediktiner in Muri, Cistercienser in Wettingen, Kapuziner in Baden und Bremgarten] und vier Frauen-Klöster: Fahr, Maria Krönung in Baden, Gnadenthal und Hermetswil), wofür 115 Mitglieder stimmten. Dieser verhängnißvolle Schritt war die Veranlassung einer

*) Ueber den Direktorialhandel im Ganzen vergl. Kant. Arch. B. R. 128 II, F. 8. Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 12 u. 13.

am 19. Januar in Brunnen stattfindenden Konferenz der Urkantone, aus der sich später der s. g. Sonderbund entwickelte. In St. Gallen aber begann am 22. Januar Baumgartner im „Erzähler", wo er in früheren Jahren ausdrücklich zur Aufhebung der schweizerischen Klöster aufgefordert*), in jüngster Zeit aber die Aargauer Nachrichten ohne Urtheil gebracht hatte, auf einmal, den Klosterbeschluß anzugreifen (S. 30), jedoch erst aus streng rechtlichen Gründen, indem er daneben die Aufhebung eines Klosters als einen Gewinn für den Staat, als einen Segen für die umliegende Gegend anerkannte. In diesem Sinne trat Baumgartner auch im Großen Rathe auf, der sich auf das Begehren von 46 konservativen Mitgliedern am 13. Februar versammelt hatte, um (wie dieselben verlangten) gegen den Kanton Aargau wegen Verletzung des Artikels 12 der Bundesakte von 1815 einzuschreiten. Der Große Rath beschloß an jenem Tage: 1. mit 75 gegen 64 Stimmen: das Verlangen um Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung wegen der Klösteraufhebung im Aargau nicht zu stellen, 2. den Kleinen Rath mit dem Entwurf einer eventuellen Instruktion zu beauftragen, und 3. (was Baumgartner mit den Konservativen bewirkte) mit 71 gegen 65 Stimmen: der stattgehabten Ausschreibung der politischen Flüchtlinge des Kantons Aargau keine weitere Folge zu geben. Für die Tagsatzung wurde dann am 18. und 19. Februar eine Instruktion beschlossen, welche Zurücknahme der Klösteraufhebung in Bezug auf jene Stifte, denen nichts zur Last gelegt werden könne, und Einstellung aller weiteren Liquidationsmaßnahmen verlangte, — mithin einen Sieg der Ansicht Baumgartners und eine völlige Spaltung der Liberalen bedeutete**). So kam es, daß in der Tagsatzung am 2. April eine Mehrheit möglich wurde, welche die Aufhebung sämmtlicher Klöster als bundeswidrig erklärte***).

So standen die Dinge, als der Wahlmonat des Jahres 1841 heranrückte. Kurz vorher erschien im Drucke Pfarrer Greiths Rede, die er zu Gunsten der Aargauer Klöster im Großen Rathe am 13. Februar gehalten hatte, unter dem aufreizenden Titel: die Gewaltschritte gegen die Katholiken und Klöster im Aargau. Bald folgte ein s. g. Maibüchlein von ultramontaner Seite, betitelt: der hoffnungsvolle 2. Mai 1841 oder Nikolaus von Flüe an die freien Wahlmänner des Kantons St. Gallen, — dessen Inhalt jedoch blos in allgemeinen, nichtssagenden Phrasen bestand. Ein anderes gleichge-

*) Am 27. Nov. 1835 hatte Baumgartner im „Erzähler" geschrieben: „So lange die Kantone die meuterischen Klöster und den römischen Nuntius dulden, wird Ruhe und wirklicher Friede (den faulen Frieden verschmähen wir) nimmer bestehen können. Thue man daher seine Pflicht, hebe man die Klöster auf, und verweise man den Nuntius des Landes (Nr. 95, S. 402)."

**) Prot. des Gr. R.

***) Absch. d. außerord. Tags. v. März und April 1841, S. 80.

sinntes: der erste Maisonntag, ein großer Entscheidungstag für das katholische St. Galler Volk, behandelte, unter schrankenlosen Verleumdungen der Freisinnigen, vorzugsweise die Aargauerangelegenheit und die Bischthumssache. Ein „Sendschreiben" im Tagblatt der Stadt St. Gallen zog ebenfalls, doch vom Direktorial-Standpunkt aus, gegen die „Radikalen" los.

Die Wahlen wurden am 2. Mai vorgenommen und hatten im Ganzen dasselbe Ergebniß wie zwei Jahre vorher, nämlich eine liberale Mehrheit im allgemeinen und eine ultramontane im katholischen Großen Rathe. Auffallend ist, daß Baumgartners Erzähler eine Abnahme der „kirchlichen Partei" verkündete und deren „Ungestüm, Umtriebe und Wahllisten" ernst rügte. Der Bezirk St. Gallen warf die Gegner des Direktoriums (Hungerbühler und Weder) weg und wählte lauter Vertheidiger des Fondes, Baumgartner an der Spitze. Die ganz katholischen Bezirke wählten ganz ultramontan, Gaster ausgenommen, wo Präsident Zweifel und Oberst Gmür wieder zu Ehren kamen, und Sargans, wo nur vier Liberale Gnade fanden: Perrett, Bezirksammann Good, Broder und Dr. Zink, dagegen die übrigen Liberalen: Egger, Oberli, Bernold, Natsch, Bislin und Huber wegfielen. Weder und Hungerbühler wurden in Untertoggenburg gewählt, Letzterer auch in Werdenberg, wo immer noch Staatsschreiber Steiger, wie schon als Pfarrer, an der Spitze stand. Der Seebezirk wählte wieder mehrere Liberale, als deren Haupt Oberst Breny galt, der, wie die St. Galler-Zeitung meinte, mit dem katholischen Verein, der ihn mißbrauchen wollte, auf eine eklatante Weise gebrochen hatte. Im Oberrheinthal setzte dasselbe Blatt große Hoffnungen auf den neugewählten Amtsschreiber Zündt, den Talent und Bildung, wie es meinte, nur der liberalen Fraktion angehören ließen. Pfarrer Popp war von Tablat nach Alttoggenburg (Kirchberg) gezogen, wo die Bezirksgemeinde wegen eines grauenhaften Tumultes, der bei der Wahl des Bezirksammanns ausbrach, von diesem (Heuberger) aufgelöst werden mußte. Die Wahlen fanden darauf in diesem Bezirke am 23. Mai statt, nachdem vorher das Büchlein: Ein anderer Maisonntag, ein kleiner Entschädigungstag für das katholische St. Galler Volk, insbesondere für den Bezirk Alttoggenburg — erschienen war, eine Parodie des „ersten Maisonntags" in liberalem Sinne. Die Wahlen fielen aber durch und durch ultramontan aus. Der liberale Heuberger wurde als Bezirksammann weggeworfen, und Popp eröffnete die Reihe der Kantonsräthe. Das Gesammtergebniß wurde jedoch dadurch nicht verändert, da man die Wahlen in Alttoggenburg von vorne herein nicht anders erwartet hatte.

Der im Juni zusammengetretene Große Rath behandelte auf's Neue die Tagsatzungsinstruktionen in der Aargauer-Angelegenheit, in der sich, außer dem septembrisirten Zürich und dem Baumgartner'schen St. Gallen, nun auch das neulich zum Ultramontanismus übergegangene Siegwart-Leu'sche Luzern zu den Klosterkantonen gesellt hatte. Am 18. Juni beschloß der Große

Rath, nach 8½ stündiger Diskussion zwar, nach dem Antrage der Regierung, den Beschluß der Tagsatzung vom 2. April aufrecht zu erhalten; aber der Antrag Falks auf Wiederherstellung aller Klöster, wofür sich höchstens 36 Stimmen aussprachen, sowie ein Zusatz Baumgartners und Gonzenbachs: auf Grundlage der St. Gallischen Instruktion vom 18. Februar eine baldige Erledigung der Angelegenheit anzustreben, wurde mit 78 gegen 57 Stimmen verworfen *), womit die genannte Instruktion eigentlich desavouirt, die unheilvolle Spaltung unter den Freisinnigen aber nicht gehoben war, wie denn auch, trotz deren Mehrheit, Baumgartner und Wegelin wieder zu Gesandten gewählt wurden.

Obschon sich Aargau entgegenkommend anerbot, die aufgehobenen Frauenklöster, mit Ausnahme des am Aufruhre betheiligten Hermetswil, also ihrer drei, wiederherzustellen, konnte doch die altersschwache Tagsatzung zu keinem Entscheide gelangen, und zerfiel in unzählige Anträge und Vorschläge. Für eine außerordentliche Sitzung der Tagsatzung mußte der St. Gallische Große Rath eine neue Instruktion berathen. Die Regierung beantragte: Erklärung der Befriedigung mit der von Aargau angebotenen Wiederherstellung dreier Frauenklöster und Entfernung der Klösterangelegenheit aus Abschied und Traktanden. Der am 12. Oktober außerordentlich zusammentretende Große Rath wurde mit einer zeitgemäßen Rede des Präsidenten, Staatsschreiber Steiger, eröffnet**) und gleich darauf durch ein von demselben Tage datirtes Schreiben Baumgartners überrascht, womit derselbe, der sich nun gänzlich von der liberalen Partei losgesagt und seinen „Erzähler" zum Klöster-Organ gemacht hatte, die Stelle eines Mitgliedes des Kleinen Rathes in die Hände der Wahlbehörde zurücklegte***). Als Grund gab er an, daß er „im Kleinen Rathe jene Bedingungen nicht mehr erfüllt finde, die er als unerläßlich ansehe für gedeihliches Wirken in dieser Regierungsbehörde." Dies wirkte auf den Großen Rath. Mehrere als Liberale Geltende, namentlich Protestanten, fielen von dem billigen Antrage des Kleinen Rathes ab, und nach dreitägiger Diskussion wurde am 14. Oktober, an welchem man von Morgens 8 Uhr bis Abends 10 Uhr verhandelte, zuerst der Antrag des Kleinen Rathes mit 77 gegen 57, dann derjenige Stadlers auf Herstellung aller vier Frauenklöster, mit Vollmacht, sich für Aargau's Vorschlag aussprechen zu können, mit 74 gegen 63 Stimmen verworfen, und hierauf der Antrag Baumgartners auf Herstellung aller Klöster im Grundsatze mit 76 gegen 66 und derjenige von Fels auf Vollmacht zum Anschlusse an diejenigen Kantone, die dem obigen Grundsatze am nächsten stehen, mit 80 gegen 59 Stimmen angenommen, wobei noch mit 73 gegen 67 Stimmen der Aargauische Antrag ausgeschlossen, der Antrag Steigers aber, auf Ausschluß des

*) Prot. des Gr. R. St. Gall.-Zeit. 1841 Nr. 49 Beil.

**) St. Gall.-Zeit. 1841 Nr. 82.

***) Erzähl. 1841 Nr. 82 Nachläufer.

Klosters Muri, mit 77 gegen 63 Stimmen verworfen wurde. So war also die liberale Mehrheit im Großen Rathe rein verschwunden, und die Instruktion der Gesandtschaft St. Gallens lautete dahin: 1. für Wiederherstellung aller Klöster als die einzige dem Bundesrechte völlig genugthuende Maßregel sich auszusprechen und nach Kräften zu verwenden und 2. wenn diese Ansicht keine Mehrheit erhielte, zu denjenigen Anträgen zu stimmen, für welche sich die meisten Voten anderer Kantone vereinigen lassen, doch mit Ausschluß des Antrages von Aargau auf Herstellung dreier Frauenklöster u. s. w. Die noch nachträglich eingegebene Entlassung Baumgartners von der Stelle eines ersten Gesandten wurde nicht angenommen, seine Entlassung aus der Regierung aber verschoben*). Der „Erzähler" erklärte, der dreitägige Kampf sei zu Ende im Interesse der legalen Ordnung in der Schweiz. An der Tagsatzung erklärte sich am 2. November für keinen einzigen Antrag eine Mehrheit der Stände**). Der im November wieder ordentlicher Weise zusammentretende Große Rath St. Gallens sprach seiner Gesandtschaft am 11. die Anerkennung für ihr umsichtiges und instruktionsgetreues Benehmen aus und ersuchte am 12. durch eine Abordnung von drei Mitgliedern Baumgartnern um Zurückziehung seiner Entlassung aus dem Kleinen Rathe. Als derselbe aber schriftlich auf seiner Entlassung beharrte, wurde am 16. an seine Stelle der konservative Kantonsrichter Joh. Bapt. Müller mit 75 von 142 Stimmen zum Regierungsrathe gewählt. Von liberaler Seite hatte es Gruber im fünften Wahlgange auf 53 Stimmen gebracht. An Baumgartner erließ der Große Rath gleichzeitig eine Dankadresse. Der Ausgetretene widmete sich nun der Advokatie, schrieb im Februar 1842 seine Flugschrift: Die Schweiz im Jahre 1842, worin er gegen alle Extreme auftrat und eine vermittelnde Stellung einzunehmen suchte, die jedoch eher zu Gunsten des Konservativismus ausfiel, und begründete vom 1. Oktober 1842 an ein eigenes Blatt, die „Schweizer-Zeitung", in welcher er entschieden gegen seine früheren Gesinnungsgenossen Partei nahm. Der „Erzähler", den er um die Zeit seines Austrittes aus der Regierung aufgegeben hatte, ging allmälig wieder zur liberalen Fahne zurück und kam dann in die Hände des Staatsschreibers Steiger. Baumgartner wurde indessen 1842 wieder zum ersten Tagsatzungsgesandten ernannt; dieses Jahr brachte jedoch in der Aargauersache keine Aenderungen hervor, außer, daß Zürich seit seinen neuen Wahlen im Mai wieder auf die liberale Seite getreten war. Auch im Kanton St. Gallen ging das Jahr 1842 ruhig vorüber. Blos im katholischen Konfessionstheile entbrannte ein Federkampf über die Frage der Beaufsichtigung der Organisation der katholischen Schul- und Kirchengemeinden, welches Geschäft der Administrationsrath von sich abzuwälzen und der Regierung zu überlassen

*) Prot. des Gr. R. Erzähler 1841 Nr. 83.
**) Absch. d. ord. Tags. v. 1841. II. Theil (Okt. bis Nov.) S. 28–30.

wünschte, worüber zwischen diesen beiden Behörden schon seit dem Jahre 1836 Streit gewaltet hatte, indem sich der Kleine Rath blos mit der Oberaufsicht befassen wollte. Dieser Streit hatte zu keinem Ergebnisse geführt, weßhalb der Administrationsrath am 9. April 1839 an den Großen Rath gelangt war, mit dem Gesuche, sich dahin auszusprechen: das Organisationsgesetz des Staates habe auch auf die konfessionellen Genossenschaften Anwendung, welche Erklärung aber der Große Rath am 21. November ablehnte und die Regierung einlud, über die Organisation der Kirch- und Schulgemeinden ꝛc. einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, wenn sie es nötig finde. Der Kleine Rath that dies, indem er in seinem Vorschlage vom April 1840 die Organisation der konfessionellen Genossenschaften der unmittelbaren Aufsicht des Staates, das Verwaltungswesen derselben aber der Aufsicht der konfessionellen Behörden unterstellte*), ferner den Genossenschaften selbst möglichste Freiheit gewährte und das Stimmrecht in denselben auf alle Kantonsbürger der betreffenden Konfession ausdehnte. Der Große Rath nahm jedoch am 17. Februar 1841, auf den Antrag einer Kommission, von diesem Gesetzesvorschlage Umgang, verwarf aber den weitern Antrag, den konfessionellen Oberbehörden die Ordnung der Angelegenheiten jener Genossenschaften ausdrücklich zu überlassen**). Trotzdem mußten diese geordnet werden, und deßhalb entwarf der Administrationsrath, gemäß Auftrags des katholischen Kollegiums vom Februar 1841, im Mai 1842 einen „Verordnungsvorschlag betreffend die Organisation der katholischen Genossenschaften", in welchem er diese Korporationen ausschließlich unter seine Obhut stellen und dieselben sogar durch von ihm gewählte „Bezirkskommissäre" beaufsichtigen lassen wollte, wogegen sich Hungerbühler in einer Flugschrift***) sehr entschieden äußerte und das Recht des Staates, sämmtliche Korporationen zu beaufsichtigen, feurig vertheidigte. Jener Vorschlag aber wurde im Juni an eine Kommission gewiesen und im Februar 1843 mit wenigen Abänderungen (die Bezirkskommissäre fielen doch weg) angenommen. Am 7. Juni 1844 wurde die neue Verordnung auf Verlangen des Großen Rathes revidirt, der ihr dann am 12. desselben Monats die Sanktion ertheilte, da sich eine Mehrheit fand, die, entgegen den Befürchtungen der Regierung, als würde eine solche Organisation Reibungen zwischen Staat und Kirche herbeiführen, den Grundsatz aussprach, daß die Organisirung der konfessionellen Genossenschaften fortan der Autonomie der Konfessionen überlassen sein solle†).

*) Ges.-Vorschl. betr. d. Organ. d. Pfarreien und Schulgenossensch., Apr. 1840. Botsch. des Kl. R. z. Ges.-Vorschl. üb. d. Organisation ꝛc. v. 6. Mai 1840.

**) Prot. des Gr. R.

***) Der neueste Versuch zur Desorganisation des Kantons St. Gallen. Ein Wort zur Beleucht. der vom kath. Adm.-R. entworf. Organ.-Verordn. ꝛc. St. Gallen 1842.

†) Amtsber. des Kl. R. üb. d. J. 1844 S. 26. Prot. des kath. Gr. R. Koll.

Das Jahr 1843 war wieder ein Wahljahr. Das St. Galler Tagblatt suchte neuerdings die Direktorial-Angelegenheit zur Wahlagitation zu benützen. Ein ganz wütendes Flugblatt warnte vor dem „Dornstrauch des Radikalismus“ und verleumdete diese Richtung als „nichtchristlich“. Ein anderes, im Seebezirk erschienenes Flugblatt machte eine Erklärung von Oberst Breny bekannt, mit welcher derselbe nach den Maiwahlen 1841 kräftig gegen den „Wahrheitsfreund“ aufgetreten war, seither aber sich ganz der ultramontanen Partei angeschlossen hatte. Der „Wahrheitsfreund“ rief die „Radikalen“ vor die Schranken des Volksgerichts. Der „Erzähler“ aber wirkte wieder entschieden im Geiste des Freisinns. Die Wahlen am 7. Mai veränderten dann das Ergebniß von 1841 um etwas Weniges zu Gunsten der liberalen Partei. In den ganz oder größtentheils katholischen Bezirken wurden blos sieben liberale Katholiken gewählt, so in Sargans Oberli und Bernold (Oberst), während dagegen dort Bezirksammann Good, Egger und die Gemeindammänner Broder und Perrett nicht mehr zu den Liberalen gezählt wurden. St. Gallen wählte wieder ganz direktorialisch, setzte jedoch Baumgartner von der ersten an die dritte Stelle und gesellte ihm den Regierungsrath Müller bei. Die Mehrheit der Liberalen war klein, sie hatten gar zu großen Abfall erlitten. Von neu gewählten Bezirksammännern verdienen Erwähnung: Zündt in Oberrheinthal und Guldin in Sargans, Beide streng konservativ.

Bei der Integralerneuerung des Kleinen Rathes, am 7. Juni, wurde Baumgartner mit 77 Stimmen wieder erstes Mitglied; sein Nachfolger Müller mußte ihm wieder weichen und wurde vom katholischen Kollegium mit dem Vorsitze des Erziehungsrathes entschädigt; die übrigen Mitglieder aber wurden sämmtlich bestätigt. Im Verlaufe der Junisitzung kam die Aargauer Klosterfrage wieder zur Behandlung, und zwar am 14. Von der zur Berathung der Instruktion bestellten Kommission beantragte die Mehrheit (Stadler, Steiger und Näff): Annahme des Aargauischen Anerbietens, nötigenfalls auch Herstellung des Klosters Hermetswil, — Baumgartner aber: die alte Instruktion, und endlich Wegelin: alle Koncessionen mit Ausnahme des Aargauischen Anerbietens. Nachdem die ersten beiden jener Anträge verworfen worden, nahm der Große Rath den Antrag von Hoffmann und Mettler: in erster Linie Herstellung von Hermetswil und in zweiter Befriedigung mit Aargau's Antrag — bei dem sich 69 und 69 Stimmen gegenüberstanden, durch Entscheid des Präsidenten (Steiger) an. Da gegen die Abstimmung Beschwerde erhoben wurde, beschloß die Behörde, wieder mit Stichentscheid, nicht auf dieselbe zurückzukommen. Als dies aber nochmals verlangt wurde und gleichzeitig der konservative Gemeindammann Kunkler von St. Gallen herbeigeholt worden war, erhielt das Zurückkommen 70 gegen 69 Stimmen; man brach jedoch ab. Am 16. beschloß der Große Rath, auf sämmtliche Anträge zurückzukommen. In drei Abstimmungen wurden nun dieselben verworfen, bis auf denjenigen Wegelins, der 73 gegen 72 Stimmen erhielt. Derselbe

lautete: Wiederherstellung aller Klöster im Grundsatze gemäß Artikel 12 der Bundesakte; aber, bei der Unmöglichkeit von dessen Durchführung: Entscheidung für diejenigen Anträge, für welche sich die meisten Stimmen anderer Stände vereinigen lassen, doch mit Ausschluß des Aargauischen Anerbietens*). Dies weckte den ganzen Zorn der klosterfreundlichen Partei, und das heftigste Organ derselben, die Siegwart'sche Staatszeitung in Luzern, predigte einen neuen borromäischen Bund unter denselben Kantonen, welche nachher wirklich den Sonderbund bildeten**). Auch Baumgartners Schweizer-Zeitung (Nr. 183) rief den für glückliche Lösung der Klosterfrage nach Einsiedeln wallfahrenden Freiämtlern verständlich genug zu: Hilf dir selbst, und der Himmel wird dir helfen.

In der Tagsatzung zu Luzern erhielt am 18. August wieder kein Antrag eine Mehrheit. Als deshalb der Gesandte von Aargau erklärte, heimzuberichten, behielt sich St. Gallen (Fels) das Protokoll offen. Am 31. berichtete dann Aargau: am 29. habe sein Großer Rath beschlossen: alle vier Frauenklöster wieder einzusetzen, in der Voraussetzung, daß dadurch die Klösterangelegenheit aus Abschied und Traktanden entfernt werde. Sofort vereinigten sich St. Gallen, Graubünden und Genf mit den 9½ Ständen, die bisher schon zu Aargau's Anerbieten gestimmt hatten, dahin: die Befriedigung mit dem neuen Beschlusse Aargau's und die Entfernung der Sache aus Abschied und Traktanden auszusprechen, was mithin durch eine Mehrheit von 12½ Stimme beschlossen war. Hiegegen gaben Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug eine Protestation zu Protokoll, welcher sich Appenzell-Innerroden, Freiburg, Wallis, Neuenburg und Basel-Stadt anschlossen. Gegenverwahrungen hiegegen gaben Zürich und Waadt ein, denen u. A. auch St. Gallen beitrat***). So war die Aargauer-Angelegenheit endlich erledigt; aber sie gebar den Sonderbund, dessen Leben noch nicht so bald erlöschen sollte. Der St. Gallische Große Rath, welcher am 13. November zusammentrat und den kräftigsten Führer der Liberalen, Dr. Weber, zum Präsidenten wählte, genehmigte am 16. mit 78 gegen 53 Stimmen das Verfahren der St. Gallischen Tagsatzungsgesandtschaft und sprach ihr mit 68 gegen 60 Stimmen Dank und Anerkennung aus.

Gegen Ende des Jahres kam, gemäß dem Revisions-Statute von 1838 und einem Großrathsbeschlusse vom 17. November 1843, die Frage wieder an die Abstimmung des Volkes, ob die Verfassung revidirt werden solle; denn seit der Abstimmung von 1837 waren sechs Jahre verflossen. Diese Frage nun wurde am 10. Dezember 1843 von 26,455 Stimmen verneint und von blos 423 bejaht. Eine Mehrheit für Revision ergab sich einzig in den Gemeinden Häggenswil und Jonswil; in allen anderen war die Zahl der

*) Prot. des Gr. R. Erzähl. 1843 Nr. 48 u. 49.
**) Erzähl. 1843 Nr. 52.
***) Absch. d. ord. Tagf. v. 1843, S. 226—248.

Revisionslustigen höchst gering. Bei der zweiten Frage, durch wen die Revision, wenn beschlossen, vorgenommen werden solle, gaben 9763 Stimmen (meist konservative) einem Verfassungsrathe und 16,165 (meist liberale) dem Großen Rathe den Vorzug. Es hatte mithin sowohl letzterer, als die Verfassung von 1831 ein glänzendes Zutrauensvotum erhalten. Es fiel auf, daß der „Wahrheitsfreund", welcher bis dahin nicht müde geworden war, für eine Abänderung der Verfassung in dem Sinne zu kämpfen, daß jede Konfession für sich ihre Vertreter im Großen Rathe wählen solle, wie auch Baumgartners „Schweizer-Zeitung" sich gegen eine Revision aussprachen und eine solche auf „geeignetere Zeit" und zwar mit Hilfe von 10,000 stimmfähigen Bürgern (nach dem Revisionsstatut) in Aussicht stellten.

In die nämliche Zeit, welche die traurige Spaltung der Freisinnigen durch den Direktorial- und den Klösterhandel sah, fiel auch, jener Erscheinung ganz entsprechend, eine vollständige Reaktion im Erziehungswesen des katholischen Kantonstheiles. Es muß jedoch in Bezug auf diesen Zweig des öffentlichen Lebens, welcher in unserm Kanton mit den politischen Ereignissen weit enger zusammenhängt als in anderen schweizerischen Ständen, auf frühere Jahre zurückgegangen werden, um die ganze Stufenfolge jener Reaktion zu veranschaulichen. Dieselbe begann sich, nach den reaktionären Wahlen von 1835, in Angriffen auf die freisinnige Schulorganisation von 1834 zu äußern, welche begonnen hatte schöne Früchte zu tragen. Am 17. Juni 1836 bestellte das katholische Kollegium eine Kommission von 9 Mitgliedern, darunter einige außerhalb seiner Mitte, welche den Entwurf des Erziehungsrathes zu einer Primarschulordnung prüfen und daneben (was 32 gegen 25 Stimmen erhielt) auch andere „nothwendig findende" Abänderungen in der allgemeinen Schulorganisation vorschlagen sollte. Die Kommission that letzteres, indem sie namentlich die vorgeschriebene Erstellung der Schulfonde um zehn Jahre weiter hinausschob, als die Organisation gewollt hatte, und dann vorschlug, das Lehrerseminar von der Kantonsschule zu trennen, das als Bestandtheil dieser beschlossene Lyceum zurückzunehmen, die Kantonsrealschule durch Bezirksrealschulen zu ersetzen, die Stelle des Kantonsschulinspektors nach sechs Jahren aufzuheben und die Besoldungen der Professoren herabzusetzen. Berichterstatter dieser Kommission war der aus dem Schwabenlande berufene unschweizerisch und unfrei gesinnte, doch pädagogisch tüchtige Seminardirektor Wurst. Im Namen einer liberalen Minderheit beantragte dagegen Rektor Federer, in die Abänderungen der Organisation nicht einzutreten, sondern nur die Primarschulordnung zu genehmigen *), und schrieb seine Broschüre: das katholische Schulwesen im Kanton St. Gallen, worin er seine Ansichten

*) Bericht der Neuner-Kommission an das kathol. Gr. R. Koll. üb. d. Entwurf d. Schulordn. u. üb. nothwend. findende Abänd. in d. Organis. v. 1834 u. Beschl. Antr. üb. letzt. v. 12. Nov. 1836. Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 62 Nr. 16.

gegenüber denen der Kommissionsmehrheit vertheidigte. Trotzdem beschloß das katholische Kollegium, an welches Petitionen mit ungefähr 5000 Unterschriften, darunter viele theils mit Kreuzen, theils von fremder Hand, um Abänderung der Schulorganisation, eingelangt waren, am 2. März 1837, in die Schulorganisation einzutreten; aber nach einem heftigen Kampfe, in dem Baumgartner und Federer für die liberalen Schöpfungen auftraten, wurden am 4. März die Vorschläge jener Kommission mit 53 gegen 17 Stimmen verworfen und am 10. allfällige Anträge in dieser Sache dem Erziehungsrathe überwiesen*). Die liberalen Wahlen von 1837 verhinderten neues Zurückkommen auf jene Abänderungen in der Organisation. Ueber die angegriffene Kantonsschule aber mußte der konservative Erziehungsrath im Juni 1837 **) sagen: sie habe „den Ruf ihrer Wissenschaftlichkeit sich erhalten und noch fester begründet", sie besitze „an ihren Lehrern meistens Männer, welche mit sehr genauer Kenntniß ihres Fachs und erprobter Lehrfähigkeit den regesten Eifer und wahre Liebe für die Bildung unserer Jugend verbinden", sie „berechtige das Vaterland zu schönen Hoffnungen" u. s. w. In jener Novembersitzung von 1837, welche durch das Mißtrauensvotum gegen den Administrationsrath bedeutend geworden (s. oben S. 292), wurde die Schulordnung wieder berathen und größtentheils angenommen, die erneuerten Angriffe auf die Organisation aber energisch abgewiesen. Am 15. November erfochten dagegen Baumgartner und Curti, gegenüber Hungerbühler, Henne, Helbling und Bernold, mit 39 gegen 37 Stimmen, den illiberalen Beschluß: die Lehrer nach Ablauf ihres Patents einer Wiederwahl zu unterwerfen***). Der aus dem Erziehungsrathe tretende Präsident Schmitt wurde in beiden Eigenschaften durch Pfarrer Zürcher ersetzt. Schon im Juni 1838 kam jedoch Jener wieder in den Erziehungsrath (an die Stelle des in die Regierung gewählten Hungerbühler) und das katholische Kollegium ließ sich verleiten, auf Pfarrer Greiths Antrag (in Abwesenheit von 13 liberalen Mitgliedern) dem Rektor Federer ein gewisses Religionshandbuch aufzudrängen, das ihm unwillkommen war. Zu bemerken ist hier, daß der Erziehungsrath gerade damals den Unterricht dieses Schulmannes „geistvoll, belehrend und das Gemüt ansprechend" nannte. Dagegen verwarf das katholische Kollegium am 11. die Trennung des Lehrerseminars von der Kantonsschule, und vereinigte die beiden Anstalten gänzlich. Bald darauf verließ der Direktor Wurst St. Gallen.

In derselben Zeit waren vielfach Wünsche nach einer gemeinsamen Kantonsschule aufgetaucht. Schon am 9. Januar 1838 hatten sich die zu diesem Zwecke von beiden Erziehungsräthen ernannten Kommissionen zur Berathung

*) Prot. des kathol. Gr. R. Koll.

**) Amtsbericht des Erz.-R. d. Kant. St. Gall. kathol. Konf. üb. das Schuljahr 1835—1836. St. Gall. 1837.

***) Prot. des kath. Gr. R. Koll. Freim. 1837 Nr. 47.

eines von der katholischen Kommission verfaßten Entwurfes versammelt *). Der Zusammentritt war veranlaßt worden durch Schritte des evangelischen Erziehungsrathes für Gründung einer höhern Lehranstalt, zu welchem Zwecke er mit dem katholischen Erziehungsrathe in Verbindung getreten war. Die genannte katholische Kommission bestand aus Baumgartner, Federer, Hungerbühler (Berichterstatter), Bezirksammann Saylern und Kassationsrichter Wirth, die evangelische aus Regierungsrath Näff, Archivar Ehrenzeller, Pfarrer Bärlocher, Erziehungsrathspräsident Seifert und Fürsprech Weber. Der Entwurf umfaßte ein Lehrerseminar, eine Industrieschule, ein Gymnasium und ein Lyceum, stellte die Anstalt unter eine „Direktionskommission der Kantonsschule", welche aus drei vom katholischen und zwei vom evangelischen Erziehungsrathe gewählten Mitgliedern bestehen sollte, und wollte die Kosten der Schule durch zwei Fonde bestreiten, einen katholischen von 420,000 und einen evangelischen von 280,000 Gulden. Der Entwurf, dessen Behandlung das katholische Kollegium am 21. November 1838 auf so lange verschob, bis evangelischer Seits eine Erklärung der Bereitwilligkeit erfolgen sollte, wurde vom evangelischen Kollegium berathen, aber aus dem Grunde beseitigt, weil es dem evangelischen Konfessionstheile nicht möglich sei, eine Dotation von dem angegebenen Betrage herbeizuschaffen. Daraufhin trat denn das katholische Kollegium gar nicht in den Entwurf ein.

Nachdem der katholische Erziehungsrath durch die Wahlen von 1839 (nach welchen das katholische Kollegium am 15. November die Stelle des Kantonal-Schulinspektors aufhob und am 19. Februar 1841 die im Jahre 1835 eingeführten Beschränkungen der Frauenklöster in der Aufnahme von Mitgliedern größtentheils wieder beseitigte) eine noch größere ultramontane Mehrheit erhalten, als er vorher schon hatte, wurde er endlich durch die Wahlen von 1841 vollständig jener Partei anheimgegeben und dadurch der Richtung von 1834 und dem Lehrerpersonale der Kantonsschule feindlich. Nachdem er schon vorher nicht blos die beiden gelehrten Professoren Kurz und Vorberg ohne Grund nach Ablauf ihres Patentes durch andere Bewerber ersetzt, sondern auch sonst in steten Reibungen mit den Professoren gelebt, wandte er sich im Jahre 1840 gegen Professor Dr. Henne, gegen den schon seit einer Reihe von Jahren sowohl der „Wahrheitsfreund" als gewisse Wahl-Flugschriften und ein Antragsteller im katholischen Kollegium, der im November 1840 den Angegriffenen ächt mittelalterlich einen „Irrlehrer" nannte**), höchst gehässig aufgetreten waren, und untersagte ihm, nach einer lange hingeschleppten Untersuchung, wegen angeblicher Aeußerungen über den

*) Erzähler 1838 S. 15. Freimüth. Gedanken üb. Erricht. v. allg. Schulanstalten für d. Kant. St. Gallen. 1837. Das Projekt einer parität. Kantonsschule des Kant. St. Gall. 1839 Entwurf u. Uebereink. betr. d. Erricht. e. gemeins. Kantonssch. Wegelin, Misc.-Samml Bd. 63, Nr. 16. 17. 18.

**) Prot. des kath. Gr. R. Koll.

Cölibat, Nichtachtung des Lehrplans und Widerspruchs seiner „Schweizerchronik“ (1. Buch 1840) mit den Lehren der Kirche, am 31. August 1841 den Unterricht in der Mythologie, der biblischen Geschichte u. s. w., worauf Henne am 26. September seinen Abschied nahm*). Das Meiste hatte hiezu der Präsident des Erziehungsrathes, Pfarrer Greith, beigetragen, der diese Stelle seit Schmitt's Tod (November 1840) bekleidete. Auf Henne folgte in der gewaltsamen Entfernungsmethode der gelehrte Hattemer, und den Schluß machte im Jahre 1844 die Nichtwiederwahl des edeln Rektor Federer. Kurz hatte in Aarau, Borberg und Henne in Bern (Letzterer an der Hochschule als Professor der Geschichte), Hattemer in Biel und Federer als Pfarrer in Ragaz (wohin die Regierung an der Stelle des Klosters Pfävers wählte) einen neuen Wirkungskreis gefunden. So war die katholische Kantonsschule, die in den Dreißiger-Jahren eine Muster-Anstalt gewesen, in den Vierziger-Jahren ein Werkzeug der ultramontanen Partei geworden.

8. Ende des Bischthumskampfes im Kanton St. Gallen **).

Die Geschichte des Bischthums St. Gallen hat sieben Gestaltungsperioden durchgemacht, nämlich diejenigen: 1. der Aufhebung des St. Gallischen Ordinariates 1800 (S. 114), 2. der Auflösung des Bischthums Konstanz 1815 (S. 181 ff.), 3. der Errichtung des Doppelbischthums Chur-St. Gallen 1823 (S. 186 ff.), 4. der Aufhebung des Doppelbischthums 1833 (S. 260 ff.), 5. der Errichtung des apostolischen Vikariates 1836 (S. 281), 6. der Errichtung des Bischthums St. Gallen durch den Beschluß von 1839 (S. 295 ff.), und 7. der Einrichtung des beschlossenen Bischthums 1844–1847. Letztere Periode hat uns noch zu beschäftigen.

Der Administrationsrath***) hatte den oben (S. 297) erwähnten Beschluß des katholischen Kollegiums vom 24. September 1839 in urkundlicher Fertigung nebst den Unterhandlungspunkten vom 7. November 1834 sofort an den Nuntius gesandt und mit dem Gesuche begleitet, bei dem Papste zur Erreichung der Absichten des Kollegiums mitzuwirken. Er hatte zugleich aus seiner Mitte zwei Unterhandlungskommissarien abgeordnet, den Präsidenten Leonhard Gmür und den Bezirksammann Joh. Nep. Saylern, welche am 15. Dezember in Schwiz mit dem Nuntius Ghizzi die Verhandlungen eröffneten, und ihm die Lage, Wünsche und Bedürfnisse, wie die schwachen Geldmittel des katholischen Kantonstheils darstellten. Der Beschluß des Kollegiums mit dem Entwurfe von 1834 war inzwischen an den Papst ge-

*) Dr. Henne's Vertreibung von der kathol. Kantonsschule in St. Gallen am 31. Aug. 1841 durch den Greithischen Erziehungsrath. St. Gallen 1841. Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 63 Nr. 21.

**) Kant.-Arch. B. R. 135 F. 11. Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 30.

***) Das Bisthum St. Gallen u. seine Reorganisation. Bericht u. Antr. des kath. Adm.-R. v. 26. Sept. 1844. St Gallen. S. 53 ff.

langt, welcher in seiner Antwort, die der Nuntius den Abgeordneten am 18. Mai 1840 mittheilte, die bestimmte Erklärung abgab, er werde zu dem vorbehaltenen Anschlusse an das Bischthum Basel niemals seine Einwilligung geben, sondern beharre auf der Erstellung eines eigenen Bischthums St. Gallen. Zugleich eröffnete der Nuntius, der Entwurf von 1834 biete durch seine Abweichungen von den kanonischen Vorschriften und der Kirchendisciplin sehr große, theilweise sogar unübersteigliche Schwierigkeiten dar. Diese Schwierigkeiten wurden folgendermaßen angegeben: 1. handle es sich nicht um Errichtung eines neuen Bischthums, da ein solches schon durch die (rechtlich ungültige!) Bulle von 1823 erstellt worden sei, sondern nur um dessen „Reorganisation"; 2. sei die im Entwurfe von 1834 aufgestellte Wahlart des Bischofs völlig unzulässig, und 3. die in demselben festgesetzten Einkünfte des Bischofs unzureichend. Werde der Entwurf umgestaltet nach den Gesetzen der Kirche, so verhieß der Nuntius seine Mitwirkung zur Gründung einer neuen Ordnung der Dinge. In einer zweiten Konferenz, im Juli 1840, hatten die Abgeordneten doch den Mut, die Berufung auf die Bulle von 1823 als unzulässig zu erklären, da dieselbe gesetzlich ungültig sei, sowie: daß sie dem katholischen Kollegium das freie Verfügungsrecht vorbehalten und auf eine Verständigung nur in soweit eingehen würden, als die ganze Einrichtung einfach und prunklos, mit Beachtung der verfassungs= und gesetzmäßigen Verhältnisse des Kantons u. s. w., erstellt werden könne. Sie gaben dann dem Nuntius Vorschläge für die Art der Bischofswahl ein. Da ein Wechsel in der Person des Nuntius eintrat, ehe jene Vorschläge von Rom beantwortet wurden, so verzögerte sich die Angelegenheit, weßhalb der Administrationsrath, auf eine Anregung im katholischen Kollegium während der Novembersitzung 1841, am 2. Dezember dem neuen Nuntius d'Andrea die Beförderung der Sache nachdrücklich empfahl. Derselbe verhieß im Januar 1842 seine Verwendung beim Papste und eröffnete noch im gleichen Monate die Antwort des Papstes auf die Vorschläge der Abgeordneten, die aber sehr ungünstig ausfiel, da der römische Oberhirt die vorgeschlagene Anzahl der Kapitularen für zu gering hielt und für den Fall, daß eine Vermehrung die Geldmittel des Kantons übersteigen sollte, sich selbst die Wahl des Bischofs vorbehielt. Eine dritte Konferenz, im Februar 1842, bei welcher der geistliche Geschäftsträger von einem Vorschlagsrechte weltlicher Behörden oder gar einer Mitwirkung der Landgeistlichkeit bei der Wahl des Bischofs nichts wissen wollte, „indem dadurch in die hierarchische katholische Kirchenverfassung ein ihr fremdes demokratisches Element hineingezogen würde," — führte zu neuen Vorschlägen bezüglich der Wahlart, welche der Papst endlich, nach Mittheilung des Nuntius vom 2. Juli, im Wesentlichen genehmigte. So wurde denn in einer vierten Konferenz, am 21. Juli, den Abgeordneten eröffnet, daß zwar für die erste Bischofswahl dem katholischen Kollegium ein Vorschlagsrecht eingeräumt, jedoch für künftige Fälle verweigert werde; doch sollte

der Bischof der obersten katholischen Staatsbehörde keine persona ingrata (unangenehme Person) sein. Der Administrationsrath reichte demzufolge am 21. August 1843 dem Nuntius einen Entwurf zu einem Regulativ über Ausübung des dem katholischen Kollegium zustehenden Exklusiv-Rechtes ein und erklärte, daß, wenn dies nicht zugesichert werde, die Unterhandlungen für ein eigenes Bischthum eingestellt werden dürften. Nachdem das katholische Kollegium im November den Administrationsrath beauftragt hatte, die Sache zu Ende zu führen, reichte letzterer, welcher eine unbedingte Ueberlassung der Besetzung des bischöflichen Stuhles an den Papst weder im Wunsche des Klerus noch im Willen des katholischen Kollegiums fand, am 12. März 1844 dem Nuntius einen neuen Entwurf über Formation des Kapitels, Wahl des Bischofs und Dotation des Bischthums ein, welchem der Papst, laut Schreiben des Nuntius vom 8. Mai, endlich, die Modifikation einiger Artikel vorbehalten, seine Zustimmung ertheilte.

Die Anregung eines schweizerischen erzbischöflichen Verbandes hatten die Abgeordneten bei diesen Verhandlungen unterlassen, weil sie deren Unfruchtbarkeit voraus sahen, und die von ihnen versuchte Aufnahme einer Gewährleistung von Diöcesan-Synoden in den Entwurf wurde von Rom als überflüssig betrachtet. Ueber das Geschehene erstattete nun der Administrationsrath am 26. September 1844 dem katholischen Kollegium Bericht und legte ihm einen Beschlusses-Vorschlag über die Regulirung der bischthümlichen Verhältnisse der Diöcese St. Gallen vor, nach welchem für die erste Bischofswahl das katholische Kollegium dem heiligen Stuhle einen Vorschlag von fünf Geistlichen, zur Wahl des Bischofs aus denselben einreichen und jede künftige Wahl dem Kathedralkapitel zustehen, doch keine dem katholischen Kollegium unangenehme Person treffen sollte. Gegen Bericht und Antrag des Administrationsrathes richtete Hungerbühler seine Schrift: „das St. Gallische Offizialat und die Bisthümelei" (St. Gallen 1844), worin er den neuen Entwurf gründlich zergliederte, ihn als verwerflich, ungenügend und den St. Gallischen Verhältnissen unangemessen darlegte, das Gesetz vom 8. Mai 1805 als unübersteigliche Mauer gegen ein eigenes Bischthum nachwies und am Schlusse neben anderen Aktenstücken Baumgartners „Bisthümelei" und Minderheitsgutachten von 1839 folgen ließ.

Das katholische Kollegium berieth über den neuen Bischthumsentwurf am 21., 22. und 23. Oktober 1844, am letzten Tage dreizehn Stunden lang, wobei Baumgartner, der Verfasser der „Bisthümelei", mit unerwartetem Eifer den Bischthumsentwurf vertheidigte und sich sogar durch das Anrufen jener Schrift nicht abschrecken ließ, während auf der andern Seite Hungerbühler, Weber, Curti, Gruber, Hoffmann und Bernold mit all' ihrer Kraft gegen das Hereinbrechen der Hierarchie ankämpften. Am erwähnten letzten Tage wurde dann der Entwurf mit 58 gegen 13 Stimmen angenommen und erhielt als „Uebereinkunft des katholischen Großrathskollegiums des Kantons

St. Gallen mit dem heiligen Stuhle über Reorganisation des Bisthums St. Gallen" am 30. Oktober in Luzern die Unterschriften des Nuntius und der St. Gallischen Bevollmächtigten Gmür und Saylern. In derselben Woche, am 24., hatte der Große Rath in Luzern die Jesuiten dorthin berufen, wo sie in der Folge so viel Jammer, Zwist und Blutvergießen verursachten.

Die „Uebereinkunft" (Konkordat) sollte nun der Sanktion des Staates unterstellt werden. Da es dem Kleinen Rathe unmöglich gewesen, in so kurzer Zeit den Bischthumsentwurf zu berathen, so beschloß der Große Rath am 13. November Vertagung auf eine außerordentliche Sitzung im Februar und wählte am 14. eine Kommission zur Vorberathung (neben der Regierung); sie bestand aus: Stadler, Curti, Näff, Baumgartner, Müller, Steiger und Hoffmann. Inzwischen hatte im Kanton wieder eine ungeheure Aufregung unter dem katholischen Volke Platz gegriffen. Für und gegen das Bischthum wurde dasselbe bearbeitet, und die Presse beider Parteien befehdete sich gegenseitig mit schrankenloser Leidenschaftlichkeit. Petitionen gingen an den Großen Rath in Menge, und zwar für Sanktion des Bischthumskonkordats vom apostolischen Vikar, von sämmtlichen Landkapiteln mit Ausnahme von Sargans, und aus fast sämmtlichen katholischen Gemeinden fast aller Bezirke, — gegen dasselbe aber vom Landkapitel Sargans, welches den günstigen Zustand der katholischen Kirche unter der liberalen Regierung mit Anerkennung schilderte *); sowie von den meisten Gemeinden des Bezirks Gaster und mehreren des Bezirks Sargans, des Seebezirks und des Rheinthals. Flugschriften zu Gunsten des Bischthums erschienen von Fürsprech Müller und von zwei ungenannten Großrathsmitgliedern. Nachdem das Jahr 1845 angebrochen war, trug der Kleine Rath in sehr einläßlicher Botschaft **) beim Großen Rathe an: der „Uebereinkunft" des katholischen Kollegiums, mit Rücksicht auf durch dieselbe verletzte Bestimmungen des konfessionellen Gesetzes von 1832, die Sanktion nicht zu ertheilen. Genau das Nämliche beantragte die Mehrheit der am 14. November 1844 ernannten Großrathskommission ***), bestehend aus fünf Mitgliedern derselben. Die Minderheit dagegen, aus Baumgartner und Müller bestehend †), trug auf Sanktion an. Vor erdrückender Zuhörermenge trat der Große Rath, nach Anhörung jener Berichte, am 20. Februar in die Berathung über die Bischthumsangelegenheit ein, welche von Morgens 8 Uhr bis Abends 10 Uhr besprochen wurde. Gegen ein eigenes Bischthum überhaupt sprach Hungerbühler mit überlegener Gewandtheit ††),

*) St. Gall.-Zeit. 1844 Nr. 102.

**) Bericht des Kl. R. an den Gr. R. des Kant. St. Gall. üb. Sanktion des Bisthumskonkordats v. 30. Okt. 1844 u. s. w. St. Gall. 1845.

***) Bericht der rc. Großrathskommission über Sanktion des „Bisthumskonkordates" rc. Majoritätsgutachten. St. Gall. 1845.

†) Kommiss.-Bericht an d. Gr. R. üb. Sankt. d. Bisth.-Konf., erstattet v. e. Minderheit rc. St. Gall. 1845.

††) Votum des Hrn. R.-R. Hungerbühler in der St. Gall. Bisthumsangelegenh. abgegeben 20. Febr. 1845. Lichtensteig.

blos gegen den vorliegenden Entwurf: Curti, Näff, Stadler und Hoffmann, für den Entwurf mit dem meisten Beifalle seiner Anhänger: Pfarrer Greith. Dr. Weber schwieg, stimmte aber nebst Bernold und vier kernigen Toggenburgern für Hungerbühlers Antrag: das eigene Bischthum als mit der politischen Einheit und Wohlfahrt des Kantons nicht verträglich zu erklären. Mit 80 gegen 67 Stimmen wurde dann dem Bischthums-Entwurfe die Sanktion verweigert. Diesem Beschlusse stand würdig zur Seite der vom 21., wo mit 80 gegen 64 Stimmen die Instruktion an die Tagsatzung beschlossen wurde: den Kanton Luzern zur Zurücknahme seiner Berufung der Jesuiten einzuladen. Am 22. beschloß sodann das katholische Kollegium, es solle durch den Administrationsrath dem heiligen Stuhle von der Verweigerung der Sanktion Kenntniß gegeben und der Papst um Wiedereröffnung der Unterhandlungen angegangen werden, — und bevollmächtigte den Administrationsrath zu diesen Unterhandlungen im Sinne der Hebung der waltenden Anstände und mit möglichster Beförderung *).

Dies war geschehen, als im Mai 1845 die Großrathswahlen wieder heranrückten. Den rastlosen Bemühungen des „Wahrheitsfreundes" und seiner Gesinnungsgenossen in der Presse (z. B. des „freien Wortes"), die Gegner des Bischthums herabzuwürdigen, dann der heraufbeschworenen Religionsgefahr und der Furcht, die allen Aengstlichen durch die Freischaarenzüge vom 8. Dezember 1844 und vom 31. März und 1. April 1845 nach Luzern und deren entsetzliche Folgen eingeflößt wurde, und endlich einem schamlosen Machwerke, betitelt: „die Maiwahlen, ein ernstes Wort an das katholische St. Gallervolk", bekannt unter dem Namen des „Maibüchleins" **), gelang es, zu bewirken, daß am 4. Mai genau 75 Liberale und 75 Ultramontane in den Großen Rath gewählt wurden. Letztere hätten sogar die Mehrheit erhalten, wenn es nicht im Bezirke St. Gallen den Liberalen gelungen wäre, alle bisherigen konservativen Vertreter dieses Bezirks (er zählte solche beider Konfessionen) zu beseitigen. Dafür wurden in den ganz oder größtentheils katholischen Bezirken alle liberalen Katholiken ohne Ausnahme weggeworfen. Unter den 75 Konservativen befand sich ein einziger Protestant: Häne aus Kirchberg, den die Alttoggenburger den Stadtbürgern, die sie wählen sollten, vorgezogen hatten. Baumgartner war zum ersten Male nicht mehr in St. Gallen, sondern in Tablat und Oberrheinthal gewählt. Unter den 75 Liberalen befanden sich blos 16 Katholiken. Eine seltene Anerkennung fand Oberst Gmür, den alle drei liberalen toggenburgischen Bezirke gewählt hatten.

Diese sonderbare und unerhörte Parteienstellung hatte zur Folge, daß der Große Rath, welcher sich am 2. Juni versammelte, zwei Tage lang keine Präsidentenwahl zu Stande brachte, indem Jeder der mit sehr geringer Mehr-

*) Prot. des kath. Gr. R. Koll.

**) Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 7 Nr. 3. 4.

heit hiezu Berufenen, ausschlug, um seine Stimme bei Wahlen nicht verloren gehen zu lassen. Deshalb sah sich die Behörde am 5. Juni genötigt, zu beschließen, daß der Präsident bei Wahlen und Verhandlungen in offener und geheimer Abstimmung Stimmrecht habe und bei gleicher Vertheilung der Stimmen das Loos entscheiden solle. Dann wurde durch dieses Oberst Brenn zum Präsidenten gewählt. Das katholische Kollegium hatte Baumgartner am 3. Juni mit einer Rede eröffnet („die St. Gallischen Katholiken, was sie sind und was sie wollen"), die seinen nunmehrigen Standpunkt deutlich bezeichnete.

Die Bischthumsangelegenheit ruhte indessen bis zum November. Am 7. dieses Monats schloß das katholische Kollegium durch seine Abgeordneten Baumgartner und Leonhard Gmür in Luzern mit dem Nuntius d'Andrea im Namen des Papstes eine Uebereinkunft, nach welcher das Kapitel des selbstständigen Bischthums St. Gallen aus fünf residirenden und acht auswärtigen Domherren und drei Vikarien bestehen, für die erste Bischofswahl das katholische Kollegium dem heiligen Stuhle fünf Geistliche vorschlagen und jede künftige Wahl vom Kathedralkapitel vorgenommen werden solle, aber keine dem katholischen Kollegium unangenehme Person treffen dürfe; kurz, es war beinahe das nämliche Konkordat wie das von 1844, und wurde vom katholischen Kollegium am 14. November ohne Weiteres mit 73 gegen 15 Stimmen genehmigt. Der Große Rath beschloß am 18., entgegen dem Antrage des Kleinen Rathes, der die Sache auf den Dezember verschieben wollte, nach dem Antrage von Fels, dem Oberst Gmür und alle Konservativen beistimmten, mit 77 gegen 72 liberale Stimmen: noch in der November-Sitzung in die Sanktion des Konkordates einzutreten. Am 21. beantragte dann der Kleine Rath zuerst Berathung über die Rechte des Staates bei der Bischofswahl; der Große Rath gelangte aber zu keinem Beschlusse und unterbrach die Verhandlung. Inzwischen beschloß das katholische Kollegium, auf Baumgartners Antrag, die Bischofswahl, bevor für dieselbe die päpstliche Konfirmation eingeführt werde, dem Placet des Staates zu unterstellen, und hierauf ertheilte der Große Rath, der sich Abends wieder versammelte, dem Bischthumskonkordate, nach dem Antrage der Regierung, mit 145 gegen 5 Stimmen die Sanktion. Die fünf Beharrlichen waren: Hungerbühler, Weber, Bernold, Wälli und Pfändler.

Vom Papste wurde dann das Bischthumskonkordat ebenfalls genehmigt und das katholische Kollegium versammelte sich am 11. März 1846 und schlug für die Bischofswahl folgende fünf Personen vor: den apostolischen Vikar Mirer, und die Pfarrer Greith, Keller, Good und Popp, mithin lauter Anhänger der ultramontanen Richtung. Der Papst wählte, wie zu erwarten war, den apostolischen Vikar Mirer zum Bischofe, was der Kardinal-Staatssekretär Ghizzi am 11. Oktober nach St. Gallen berichtete.

Die ultramontanen Blätter konnten sich nicht enthalten, ihrem Jubel über die Nachricht die gehässigsten Ausfälle auf die Liberalen beizumischen.

Am 11. März 1847 faßte das katholische Kollegium die erforderlichen Beschlüsse für Ausführung des Bischthumskonkordats, worin auch der Beschluß des Großen Rathes hinsichtlich des Placets enthalten war. Der Große Rath ertheilte denselben am nämlichen Tage mit 71 gegen 69 Stimmen seine Sanktion. Der päpstlichen Bulle vom 12. April 1847, die von dem neuen Papste Pius IX. erlassen worden, um das St. Gallische Bischthum zu ordnen, ertheilte die Regierung am 14. Mai ihr Placet. Endlich wurde am 26. Juni der neue Bischof Johannes Petrus von der Regierung auf die Verfassung beeidigt und am 29. vom Nuntius Macciotti („Erzbischof von Kolossus") mit großen Feierlichkeiten in der St. Gallischen Kathedralkirche eingesetzt. Das hierauf in dem feenhaft verzierten Museum der katholischen Kantonsschule abgehaltene Bankett, woran Klerus und Regierung, letztere mit dem Degen an der Seite, Theil nahmen, lateinische Toaste und solche in den drei Sprachen der Schweiz ausgebracht wurden und der Champagner in Strömen floß, soll den katholischen Fond fabelhafte Summen gekostet haben. Am 30. erhielt endlich die Regierung auch den Verbalproceß über die Leistung des kanonischen Eides durch den Bischof, worin die Worte weggelassen waren, die ihn „zur Verfolgung der Ketzer" verpflichteten*).

Damit endeten für einmal die Kämpfe, welche der Kanton St. Gallen mit Bezug auf sein Bischthum durchzumachen gehabt. Die Parteikämpfe überhaupt aber, in so innigem Zusammenhange auch dieselben mit den Bischthumskämpfen gestanden, dauerten noch rastlos fort und führten gerade im Jahre der Bischofsweihe zu einer Katastrophe, welche die furchtbarsten Folgen für den Kanton und für die Schweiz hätte herbeiführen können, wenn sie anders geendet hätte, als es die in der Geschichte waltende Vorsehung lenkte.

9. Der Sonderbund und seine Auflösung.

Wie dieses Buch schon oben gezeigt hat, entstand der s. g. Sonderbund, der würdige Nachfolger des frühern Sarnerbundes, in Folge der aargauischen Klösteraufhebung. Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, welche Befugniß den betreffenden Kantonen zustand, gegen eine hinlänglich gerechtfertigte und am Ende durch eine Mehrheit der schweizerischen Kantone wenigstens theilweise genehmigte Maßregel eines souveränen Standes fortwährend zu protestiren und einiger Klöster wegen, die um das gemeine Wohl keinerlei Verdienste besaßen, das ganze Vaterland in einen Bruderkrieg zu stürzen. Der Sonderbund bestand zuerst nur aus den schon zur Reformationszeit so genannten „fünf Orten" (den alten vier Waldstätten nebst Zug), die so oft in der Schweizergeschichte als Kämpen des römischen Katholizismus auf-

*) Amtsb. des Kl. R. üb. d. J. 1847, S. 40.

getreten waren. Diese fünf Orte hielten besondere Konferenzen, bald am Sitzungsorte der Tagsatzung, bald an besonderen Orten in ihrem Gebiete*). Nach dem brudermörderischen Blutbade am Trient im Mai 1844 trat auch Wallis den Konferenzen bei, in denen stets der früher ultraradikale, seit dem Umschwunge in Luzern 1841 aber bekehrte Schultheiß Siegwart-Müller den Vorsitz führte. Freiburg beschickte sie auf Einladung ebenfalls, und erließ mit den sechs übrigen Ständen am 10. August 1844 eine erneuerte Protestation gegen die Klösterbeschlüsse der Tagsatzung vom 31. August 1843 und vom 8. August 1844 (welcher jenen bestätigte), enthielt sich jedoch der Theilnahme an den weiteren Verhandlungen vom nämlichen Datum, welche die Wahl einer Dreier-Kommission (Siegwart, Schmid von Uri und Abyberg von Schwiz) zur Folge hatten, um die erforderlichen Schritte „zur Wahrung der Rechte der katholischen Konfession und zur Aufrechterhaltung des Bundesvertrages“ zu berathen. In Folge einer Militärkonferenz der fünf Orte für sich wurde am Ende des Jahres 1844 ein förmlicher „Kriegsrath“ für dieselben aufgestellt, welcher über eine allfällige Vertheidigung der „fünf Orte“, im Falle eines gegen sie unternommenen Krieges, die erforderlichen Vertheidigungsmaßregeln berieth. Nachdem sich im Jahre 1845 sämmtliche sieben Kantone definitiv den Konferenzen angeschlossen und im Dezember ein jährliches Dankfest für die Siege über die Freischaaren im Kanton Luzern angeordnet hatten, wurde ein Kriegsrath für alle sieben Stände aufgestellt und die Streitkräfte derselben organisirt. Der Kriegsrath hielt zahlreiche Sitzungen in Luzern und Brunnen, namentlich nach dem Beginne des Jahres 1847, und ordnete vollständig die Truppen der sieben Stände, deren Oberbefehl er dem Obersten Joh. Ulr. von Salis-Soglio, einem bündnerischen Protestanten, übertrug. Der Sonderbund zog jedoch erst nach der Berufung der Jesuiten an die Lehranstalten Luzerns, und nach den Freischaarenzügen die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich. Bald wurde von da an die Auflösung des Sonderbundes und die Entfernung der Jesuiten aus der Schweiz das Losungswort der liberalen Partei; denn in den Jesuiten sah diese die gefährlichsten Feinde des Fortschrittes in Staat und Kirche und des schweizerischen Bundes insbesondere, und im Sonderbunde das größte Hemmniß der schon so lange vergebens angestrebten Revision des Bundesvertrages. Zur Erfüllung jener beiden Forderungen fehlten jedoch immer noch die zwölf Stimmen, ohne welche ein Beschluß der Tagsatzung nicht möglich war. Der Widerstand gegen die Beihilfe hiezu kostete den konservativen Regierungen von Waadt 1845 und von Genf 1846 ihre Existenz. So wurden die Aussichten für die Vereinigung von zwölf Stimmen immer günstiger, und nahten ihrer Erfüllung, als sich auch Graubünden dafür entschied und nun Aller

*) In den Archiven des Standes Wallis zu Sitten befindl. Samml. auf den Sonderbund bezügl. Akten, — abgeschrieben im Jänner und Horn. 1848 auf Veranstalten der eidg. Repräsentanten im Kanton Wallis. XI Aktenstücke.

Augen nach St. Gallen hinschauten, da es von keinem andern Kantone wahrscheinlich war, daß er die zwölfte Stimme abgeben würde.

Hier hatte seit 1845 die an Zahl gleiche Vertretung beider Parteien in der obersten Behörde jeden Beschluß politischer Natur unmöglich gemacht. Eine seltsame Laune des Schicksals hatte während der ganzen Amtsdauer des Großen Rathes diesem nur konservative Präsidenten gegeben, da entweder das Loos eigensinnig für solche entschied, oder einzelne Liberale abwesend waren. Einem Beschlusse der Tagsatzung vom 20. März 1846 gab der Große Rath durch das Gesetz vom 17. November Folge, durch welches die Bildung von Freischaaren verboten wurde, wobei sich die sonderbare Erscheinung ergab, daß die Liberalen das Gesetz erlassen wollten, die meisten Konservativen aber nicht. Ob nun Jene einfach dem Bundesbeschlusse gehorchten oder ungesetzliches Beginnen überhaupt mißbilligten, und ob Diese das Gesetz zu mild fanden oder Fälle voraussahen, wo auch der Sonderbund Freischaaren brauchen könnte, darüber stritt man sich ohne Ergebniß *). Inzwischen hatte der Kanton den Veteranen seiner liberalen Führer, den kräftigen Gruber verloren, der am 11. September 1846, 60 Jahre alt, im Bade Pfävers schweren Körperleiden erlag.

Nun nahte das Jahr 1847 heran, dessen Eintritt überall mit der größten Spannung erwartet wurde; denn es brachte einen St. Gallischen Wahlkampf, der auf die Geschicke der Eidgenossenschaft in dieser oder jener Weise einwirken mußte. Die Theurung und Hungersnot, welche, in Folge Mißrathens der Kartoffelernte und der von deutschen Nachbarländern verhängten Getreidesperre, im Kanton ausbrach, wobei die Regierung mit größter Mühe bedeutende Quantitäten Korn und Mais in den Kanton ziehen, und dadurch diesem große Wohlthaten erweisen konnte, vermochte die Leidenschaft der Parteien nicht zu zügeln. Im Gegentheile brach dieselbe mit größerer Wut als je vorher aus; denn es galt die Existenz der Schweiz auf der einen, die des Sonderbundes auf der andern Seite. Es verdient die Thatsache erwähnt zu werden, die zwar nicht auf den Wahlkampf wirkte, aber doch für die damaligen Zustände sprechend ist, daß die ultramontane Partei dem Protestanten Häne aus Kirchberg, der standhaft mit ihr gestimmt hatte, eine prachtvoll eingebundene Luther'sche Bibel zum Geschenke machte, sie, deren Gesinnungsgenossen dasselbe Buch verfolgten und verbrannten **). Als der Wahltag herannahte, regnete es wieder Flugblätter und Flugschriften und leidenschaftliche Zeitungsnummern. Namentlich suchte hierin das „freie Wort" sogar den „Wahrheitsfreund" zu überbieten. St. Gallische Kaufleute hatten sich veranlaßt gesehen, einigen Oberrheinthaler-Arbeitern, die sich durch Wühlerei und Verleumdung

---

*) Erzähler 1846 Nr. 93.

**) In den Dreißiger-Jahren verbrannte der Pfarrer von Grub, Bezirks Rorschach, eigenhändig sogar mehrere katholisch approbirte Bibeln, nach der Uebersetzung von Leander van Eß.

liberaler Ehrenmänner auszeichneten, den Verdienst zu entziehen; da richtete jenes Blatt Aufrufe an die „konservativen Oberrheinthaler“, die an Fanatismus alles bisher Gehörte überboten. Es war allem Anscheine nach ganz besonders auf den großen und wichtigen Bezirk Oberrheinthal abgesehen. Von liberaler Seite erschien „ein Dutzend Nüsse, zur Magenstärkung für die St. Gallischen Bürger vor den Bezirksgemeinden im Mai 1847 und zwar auch für solche, die keine Zähne mehr haben.“ Die Wahlen des „Schicksalskantons“, wie man St. Gallen mit Recht nun nannte, fielen auf den 2. Mai. Allgemeine Spannung ergriff die Gemüter. Das Wirken auf Oberrheinthal hatte so großen Erfolg gehabt, daß dieser Bezirk nicht nur alle seine katholischen, sondern auch alle seine evangelischen Großrathsstellen, diejenige des Landammanns Näff ausgenommen, mit Konservativen besetzte und zwar die evangelischen, aus Mangel an eigenen Leuten, mit Persönlichkeiten aus der Stadt St. Gallen und dem Toggenburg, die dem Volke im Oberrheinthal schwerlich bekannt waren. Es sollte dies ein Ersatz für den im Bezirk St. Gallen (dessen Wahlen von nun an entschieden liberal blieben) erlittenen Verlurst sein und hätte der konservativen Partei auch wirklich die Mehrheit gebracht, wenn nicht ein unscheinbarer Bezirk, dessen Wahlen erst zu allerletzt in St. Gallen bekannt wurden, der Sache eine andere Wendung gegeben hätte. Es war dies der Bezirk Gaster, welcher seine sämmtlichen sechs Großrathsstellen mit Liberalen besetzte, unter denen sich natürlich auch Oberst Gmür befand. Der Große Rath zählte nun 77 Liberale, und zwar diesmal entschiedene, gegenüber 73 Konservativen (darunter 5 Protestanten). Von diesen Wahlen an theilte sich der Kanton, bis zur Aufhebung der Verfassung von 1831, in drei Gruppen von Bezirken, nämlich:

a. konsequent ultramontane Bezirke: Tablat, Rorschach, Alttoggenburg, Wil und Goßau, die in der Regel nie mehr Liberale wählten;

b. konsequent liberale Bezirke: St. Gallen, Unterrheinthal, Werdenberg, Ober-, Neu- und Untertoggenburg, die in der Regel nie mehr Konservative wählten und

c. f. g. Schicksalsbezirke: Gaster (das jene Benennung zuerst erhielt), Seebezirk, Sargans und Oberrheinthal, die bald liberal, bald ultramontan und bald gemischt wählten.

Es ist sehr begreiflich, daß der Bezirk Gaster nun den ganzen Zorn der unterlegenen Partei auf sich zog. Der Regierung ging aus demselben ein Gesuch um Kassation der Bezirksgemeinde, mit 726 Unterschriften ein, welches die Verfasser durch Behauptungen von Bestechung, moralischem und physischem Zwang, Doppelzählungen, unbefugter Theilnahme Unberechtigter und anderen Ungesetzlichkeiten zu begründen suchten. Es wurde aber durch ein Gegengesuch von Liberalen Schritt vor Schritt widerlegt und gleich einem ähnlichen Kassationsgesuche von Liberalen des Oberrheinthals, von der Regierung abgewiesen. Selbst im Großen Rathe, welcher sich am 7. Juni versammelte

und jene Bestimmung vom 5. Juni 1845, welche dem Präsidenten das Stimmrecht ertheilte, nicht mehr anzuwenden brauchte, wurde keine Stimme für Kassation laut. Das Präsidium erhielt Staatsschreiber Steiger. In den Kleinen Rath gelangten, mit Uebergehung Baumgartners, die bisherigen Mitglieder nebst Dr. Weber als fünftem der Reihe. Auch Falk wurde am Schlusse mit Hilfe der Liberalen bestätigt. Baumgartner wurde vom katholischen Kollegium, welches keine einzige liberale Wahl traf, mit der Stelle eines Präsidenten des Administrationsrathes entschädigt. — Unter den übrigen Verhandlungsgegenständen des Großen Rathes war der wichtigste die Tagsatzungsinstruktion, da es die zwölfte Stimme gegen Sonderbund und Jesuiten und für eine Bundesrevision galt. Bezüglich letzterer beschloß der Große Rath am 11. Juni, auf Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit, mit 77 gegen 69 Stimmen, die Gesandtschaft werde zu jedem Verfahren Hand bieten, wodurch eine Revision des Bundesvertrages erzielt werden könne. Die Minderheit hatte, bei dermaliger Lage der öffentlichen Angelegenheiten, den Gegenstand aus Abschied und Traktanden entfernen wollen. Um das Ziel einer Bundesrevision zu erreichen, war jedoch die Auflösung des Sonderbundes unumgänglich notwendig. In dieser Angelegenheit sprachen am 12. Juni Näff, Fels, Curti, Weber, Stadler und Hungerbühler für den Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit: die Gesandtschaft dahin zu instruiren: der Sonderbund sei mit den Bestimmungen des Bundesvertrages von 1815 unvereinbar und demgemäß als aufgelöst erklärt, und die betreffenden Kantone seien für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich. Für den Antrag der Minderheit, daß die Gesandtschaft jenem Antrage an der Tagsatzung nicht beizustimmen habe, sprachen dagegen: Falk, Müller, Greith, Leonhard Gmür, Rikenmann und Breny. Mit 76 gegen 71 Stimmen wurde indessen das Erstere beschlossen. Ebenso wurde am 14. Juni die Gesandtschaft mit 71 gegen 69 Stimmen ermächtigt, von den Ständen, welche Jesuiten aufgenommen, deren Entfernung zu fordern und für einen Bundesbeschluß zu stimmen, durch welchen der Jesuitenorden in keinem Kanton der Schweiz mehr aufgenommen werden dürfe. Ebenso fruchtlos wie für Entfernung der Jesuiten-Angelegenheit aus Abschied und Traktanden, stimmte die konservative Partei auch für Wiederherstellung der aargauischen Klöster *).

Am 5. Juli wurde die Tagsatzung, welche von St. Gallen Näff und Steiger besuchten, durch den gewesenen Freischaarenführer und nunmehrigen Regierungs- und Vorortspräsidenten Ulrich Ochsenbein in Bern eröffnet. Mit den nun gesammelten zwölf Stimmen: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau,

*) Prot. des Gr. R. Die nun folgende, mit dem 1. Juli beginnende Amtsdauer der Regierung war die erste, für welche nicht mehr die abtretende, sondern die neu antretende Regierung die untergeordneten Beamtenstellen besetzte.

Tessin, Waadt und Genf sammt zwei nicht zählenden halben: Baselland und Appenzell-Außerroden, — beschloß die Bundesbehörde am 20. Juli, der Sonderbund sei bundeswidrig und aufgehoben; die an demselben betheiligten Kantone seien für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich, und die Tagsatzung behalte sich die erforderlichen Maßnahmen vor, um demselben Nachachtung zu verschaffen*). Zu anderen Anträgen oder auch gar nicht stimmten Neuenburg, Basel-Stadt und Appenzell-Innerroden. Der Kampf der St. Gallischen Parteien schien sich nun über die ganze Schweiz verbreitet zu haben, so leidenschaftlich wurde in sämmtlichen Kantonen für und gegen Sonderbund und Jesuiten geredet, geschrieben und gearbeitet. Ungescheut fuhr der Sonderbund fort sich zu rüsten, nahm Geld- und Waffensendungen aus dem Auslande an, deren eine aber in Tessin abgefaßt wurde, und erklärte der Tagsatzung geradezu, sich an die Beschlüsse der „zwölf Stände" nicht zu kehren. Die Tagsatzung ging aber weiter; nachdem sie am 16. August mit dreizehn Stimmen (zum ersten Male seit ihrer Trennung standen Basel-Stadt und Land in politischen Dingen beieinander) die Bundesrevision durch eine besondere Kommission von 14 Mitgliedern beschlossen**), erklärte sie am 3. September mit den oben erwähnten zwölf und zwei halben Stimmen die Unverträglichkeit des Jesuitenordens mit Ruhe und Ordnung im Lande und forderte Luzern, Schwiz, Freiburg und Wallis auf, die Mitglieder desselben zu entfernen***). In den Sonderbundskantonen aber wurde das wenig gebildete Volk von theils ehrgeizigen, theils heuchlerischen Führern in einem Grade aufgehetzt und fanatisirt, daß oberflächliche Beurtheilung wähnen konnte, die Begeisterung der alten Schweizer für ihre Unabhängigkeit sei wiedergekehrt.

Am 9. September vertagte sich die Tagsatzung, die in ihrem Alter noch einmal frisch aufgelebt hatte, auf den 18. Oktober. Die Sonderbundsstände hatten geradezu Auflösung verlangt. Es handelte sich nun für mehrere Gesandtschaften noch darum, in ihren Kantonen die nötigen Vollmachten zur Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses vom 20. Juli einzuholen. Zu diesen gehörte auch St. Gallen. Nur bezüglich dieses Kantons und Graubündens zweifelte man noch an der Ertheilung jener Vollmachten. In St. Gallen suchte Baumgartner, der sich nun zum ersten Male öffentlich zu Gunsten der Jesuiten aussprach, durch seine Flugschrift: „Die Jesuitenfrage und die Instruktion von St. Gallen" †) zu wirken. Die hervorragenden Häupter der ultramontanen Partei und jüngere Leute, die Solche zu werden Lust hatten, verkehrten fleißig mit den Sonderbundskantonen, wo sie Vereinsversammlungen und Konferenzen verschiedener Art besuchten. Die Stimmung des

*) Absch. d. ord. Tags. v. 1847, I. Theil S. 96. 97.
**) Ebd. S. 82.
***) Ebd. S. 222.
†) Rorschach 1847. Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 7 Nr. 24.

Volkes beider Parteien wurde immer aufgeregter; man befürchtete sogar Aufruhr.

Die St. Gallische Gesandtschaft wurde in der Kantonshauptstadt am Abend ihrer Heimkehr festlich empfangen. Nachdem auf der andern Seite am 29. September der Bischof zu Gebeten für „Erhaltung des Friedens" aufgefordert*), erließ die Regierung am 6. Oktober eine Proklamation**), in welcher sie dem Volke die Beschlüsse der Tagsatzung anzeigte und ins rechte Licht setzte, sich energisch gegen die Aufregung des Volkes, welches durch unwahre Vorgaben getäuscht und mißbraucht werde, aussprach, und versicherte, alle Mittel zu ergreifen, um Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und die Herrschaft des Gesetzes gegenüber kundgegebenen Aufruhrsgelüsten zu schützen. Zugleich bewilligte der Kleine Rath, da die Stimmung unter dem Volke immer bedenklicher wurde, die Errichtung einer Bürgerwache in St. Gallen und Umgebung und berief vorläufig drei Jägerkompagnien ohne Rücksicht auf die politische Farbe. An den Großen Rath, der auf den 11. Oktober einberufen wurde, um die Instruktion zur Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse zu berathen, gingen 16,000 Unterschriften aus den meisten katholischen Gemeinden ein, und zwar nach einem gedruckten Formulare, welches mit der Ueberschrift: „zur Erhaltung des Friedens" die Instruktion verlangte, daß die „sieben angefeindeten Kantone" bei ihren bürgerlichen und religiösen Freiheiten geschützt, daß alle Gewaltmaßnahmen gegen dieselben unterlassen und der Landfriede eingehalten werde. Eine selbstständige Petition zu gleichem Zwecke ging aus St. Gallen ein, von 20 mehr oder weniger dem Pietismus angehörigen Bürgern unterzeichnet. Zwölf Bürger von Widnau zogen nachher ihre Unterschriften von erstgenannter Petition zurück und der Gemeinderath von Ragaz zeigte an, daß die dortige politische Gemeinde am 10. Oktober die unter ihren Bürgern gesammelten Unterschriften als erschlichen erklärt und desavouirt habe.

Der Große Rath trat am 11. Oktober zusammen. Die Instruktion, welche ihm der Kleine Rath in ausführlicher Botschaft***) vorschlug, lautete: die Tagsatzung habe vor Allem in einer Proklamation die Unverträglichkeit des Sonderbundes mit dem allgemeinen Bunde darzustellen und dann eidgenössische Repräsentanten in die sieben Kantone abzuordnen, um Beruhigung und Anerkennung der Bundesautorität zu erzielen. Auf den Fall aber, daß diese Schritte nicht zum erwünschten Ziele führen oder vereitelt werden sollten, habe die Gesandtschaft auch zu Anwendung von Waffengewalt Hand zu bieten und zu Allem mitzuwirken, was geeignet erscheine, die Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses und einen dauerhaften Frieden herbeizuführen. Auch sei

*) Wahrheitsfr. 1847 Vorl. zu Nr. 43.

**) Prot. des Kl. R. Zu finden im Erzähler 1847 Nr. 81.

***) Botsch. des Kl. R. an den Gr. R. betr. die Instruktion in Angelegenheiten des Sonderbundes (10. Okt. 1847). Wegelin, Misc.-Samml. Bd. 7 Nr. 31.

die Gesandtschaft zu jeder Maßregel zu stimmen ermächtigt, welche Erhaltung gefährdeter oder Wiederherstellung gestörter Ruhe und Ordnung erzielen könne.

Zuerst wurde der Bericht der Gesandtschaft genehmigt. Mehrere konservative Redner, wie Baumgartner, Müller, Breny, Zündt, Rikenmann u. A. griffen dann die Regierung — wegen ihrer Proklamation vom 6. Oktober, wegen der St. Galler Bürgerwache und der Einberufung von Militär an, und Baumgartner beantragte Zurücknahme dieser Maßregeln, Mißbilligung der Proklamation und Forderung an die Nachbarkantone Zürich, Thurgau und Appenzell A. R., ihre Truppenaufgebote zurückzuziehen. Alle diese Anträge wurden aber, nach einer von Morgens 9 Uhr bis Abends halb 8 Uhr dauernden Verhandlung und kräftiger Vertheidigung der Regierung von Seiten der liberalen Mitglieder, mit 76—77 gegen 71—73 Stimmen, der letzte mit 77 gegen blos 44 Stimmen, verworfen. Am 12. Oktober wurde die Instruktion in Berathung gezogen, wobei namentlich Falk, Greith und Müller gegen Gewaltmaßregeln sprachen, Hungerbühler und Steiger aber für die Instruktionsvorschläge der Regierung; man brach jedoch um 3½ Uhr ab. Am 13. Oktober wurde fortgefahren. Nach einer Verhandlung, in welcher vorzüglich Näff, Curti und Hoffmann gegen Baumgartner kämpften, und welche von Morgens 8 Uhr bis Mitternacht dauerte, wurde mit 76 gegen 73 Stimmen Eintreten in den Vorschlag des Kleinen Rathes beschlossen, dann dessen einzelne Artikel mit ungefähr gleichem Stimmenverhältniß unverändert angenommen, der ultramontane Antrag, den Papst Pius IX. um Vermittlung im schweizerischen Streite anzugehen, verworfen, und die Sitzung gegen 3 Uhr Morgens geschlossen; es war die längste, welche St. Gallen je gesehen, sie hatte 19 Stunden gedauert*).

Da unterdessen am 12. Oktober auch der Große Rath von Graubünden mit 38 gegen 27 Stimmen auf Vollzug des Tagsatzungsbeschlusses instruirt hatte, so waren die zwölf Stimmen, deren es hiezu bedurfte, vollzählig.

Die am 18. Oktober wieder zusammentretende Tagsatzung beschloß mit 12²/₂ Stimmen eine Proklamation an das Volk der Sonderbundsstände und Absendung von je zwei Repräsentanten verschiedener Konfession in jeden derselben. Darunter waren zwei St. Galler: Näff, der nach Luzern, und Hoffmann, der nach Uri abgeordnet wurde**). In den Sonderbundskantonen wurden aber weder die Repräsentanten amtlich angehört, noch die Bekanntmachung der Proklamation gestattet.

Nun brach der Sturm im Kanton St. Gallen los***). Hier hatte die

---

*) Prot. des Gr. R.

**) Absch. d. ord. Tagſ. v. 1847, II. Theil S. 39. 40.

***) Kant. Arch. B. R. 1a F. 7. Bericht des Kl. R. an den Gr. R. üb. das Truppenaufgebot im Okt. 1847 (v. 3. Nov.). Bericht des Kl. R. (wie oben), Fortsetzung (v. 20. Dez.). Bericht u. Antr. des Kl. R. an den Gr. R. üb. d. aufrühr. Beweg. in d. Gem. Bütschwil rc. am 21.—23. Okt. 1847 (vom Mai

Regierung schon am 14. und 15. Oktober zwei der einberufenen Jägerkompagnien entlassen, weil kein Grund vorlag, Ruhestörungen zu befürchten. Aber bereits am 18. fand sie sich veranlaßt, das ganze Bundeskontingent auf das Piket zu stellen, theils weil Aehnliches in den Nachbarkantonen geschehen war, theils weil bemerkt wurde, daß Militärpflichtige sich anschickten, den Kanton zu verlassen. Statt der noch zurückgebliebenen Jäger- wurde dann eine Artilleriekompagnie zu einem Unterrichtskurse einberufen. Am 19. Oktober wurde die Regierung auf zuverlässige Weise benachrichtigt, von Schwiz aus sei eine Besetzung der March angeordnet und den 20., es sei ein schwizerisches Bataillon in Lachen eingerückt, es sei der Landsturm aufgeboten, und unter der Bevölkerung des Seebezirks und Gasters zeige sich große Beunruhigung. Es wurden daher am 20. zwei Bataillone Infanterie, eine Kompagnie Kavallerie und eine Kompagnie Scharfschützen aufgeboten, deren Oberbefehl der Kantonsoberst Rüst von Risegg erhielt, und die sämmtlichen Nachbarkantone zu bundesgemäßem Aufsehen aufgefordert, was Alles auch dem Kanton Schwiz angezeigt wurde. Zugleich sprach die Regierung in einer Proklamation an das Volk die Erwartung aus, dasselbe werde sie durch ruhige Haltung unterstützen. Am 21. Abends spät erfuhr sie dann, in Bütschwil (so wird „Bützenswil" jetzt immer geschrieben), wo die zwei aufgebotenen Kompagnien Wiget und Baumberger sich versammeln sollten, haben Bürger und Soldaten den Sonderbund und die Jesuiten hoch leben lassen und über 80 Soldaten aus Kirchberg und Jonswil den Gehorsam verweigert und sich entfernt; auch seien dem Bezirkskommandanten Steine nachgeworfen worden. Weitere amtliche Berichte sagten, es werde in Alttoggenburg und Wil von Zügen nach St. Gallen, vom Sturze der Regierung und von der Verweigerung und Verhinderung des Truppenausmarsches gesprochen. Sofort wurden drei Infanteriekompagnien im Toggenburg aufgeboten, dann Zürich ersucht, Truppen gegen den Seebezirk, Thurgau: solche gegen Alttoggenburg und Wil rücken zu lassen, und die organisirte Sicherheitswache der Stadt St. Gallen zum aktiven Dienste berufen, um das Zeughaus und Regierungsgebäude zu bewachen. Das half. Am 23. wurde berichtet, daß jene zwei Kompagnien sich in Bütschwil beinahe vollzählig eingefunden und das Volk sich dabei ruhig verhalten habe.

Inzwischen aber waren am 21. von der aufgebotenen Kompagnie Peter auf dem Sammelplatze in Mels blos etwa 30 Mann zur Inspektion erschienen, und ein sich herbeidrängender tobender Volkshaufe, namentlich aus Wangsern bestehend, reizte die Soldaten auf, verhöhnte und bedrohte den Kommandanten Bernold in so arger Weise, daß er sich genötigt sah, die

---

1848). Kurz. Beleucht. des Ber. und der Antr. des Kl. R. üb. d. aufrühr. Beweg. im Okt. 1847. Nebst e. Bitte an d. Gr. R. St. Gall. Juli 1848. Beiträge z. Ber. des Kl. R. betr. d. Ereign. vom Okt. 1847. V. J. Guldin, Bez.-Amm. v. Sargans. St. Gall. 1848.

Inspektion einzustellen und sich einstweilen nach Trübbach zurückzuziehen. Am andern Tage fanden sich etwas mehr Soldaten der Kompagnie Peter ein, und der Bezirksammann Guldin suchte die Ruhe herzustellen, doch ohne viel Erfolg. Es waren wieder bedeutende Volkshaufen da, welche die Soldaten am Abmarsche zu verhindern suchten. Dem Hauptmann Peter gelang es durch seine Energie, mit gezücktem Säbel den Abmarsch der versammelten Wehrmänner zu erzwingen nnd sie nach Trübbach abzuführen.

Gleichzeitig fanden sich im Militärbezirke Rapperswil die Soldaten der Kompagnien Kuster (in Gommiswald) und Büeler (in Schmerikon) kaum zur Hälfte ein. Jene vervollständigten sich jedoch am folgenden Tage; diese aber blieben lärmend in Schmerikon, wo sie den Sonderbund hoch leben ließen und Bürger sich geweigert haben sollen, Militär einzuquartieren. Auf die Nachricht hievon sandte die Regierung den Obersten Gmür und den Kassationsrichter Steger von Lichtensteig in den Seebezirk, um Volk und Soldaten zum Gehorsam zurückzuführen, und erließ ein Kreisschreiben an die Gemeinderäthe der Bezirke, in welchen bisher Unruhen vorgefallen waren. Auf die Nachricht, daß im Seebezirke die Aufregung zugenommen, daß die Kompagnien Kuster und Büeler, angelockt durch das sogleich dorthin berichtete Beispiel von Bütschwil, den Ausmarsch und den Eid verweigert und sich größtentheils aufgelöst haben, sowie, daß ein Theil der Mannschaft in Gommiswald von ihren Eltern abgeholt, ein anderer am 23. früh durch Wühler, die laut den Sturz der Regierung verlangten, auseinandergesprengt und liberale Offiziere, so namentlich Lieutenant Hämmerlin, wie auch Soldaten mißhandelt worden, so daß vollständige Anarchie zu besorgen sei, bot die Regierung weitere Truppen auf, von denen eine Scharfschützenkompagnie in den Seebezirk beordert wurde. Zugleich ersuchte sie den Vorort, die aufgebotenen Truppen in eidgenössischen Dienst und Sold zu nehmen, was die Tagsatzung am 24. bewilligte. In der Nacht vom 23. auf den 24. erging indessen im Seebezirk und Gaster das Gerücht, es werde am Morgen in fast allen dortigen Gemeinden Sturm geläutet werden, um das Volk zum Aufstande herbeizurufen und die Truppen auseinanderzusprengen; der Aufstand sei förmlich durch eine Konferenz von Parteihäuptern organisirt worden; Personen und Eigenthum ruhiger Bürger seien ernstlich bedroht. Zuvorkommende Anerbietungen der Nachbarkantone Glarus und Zürich, ihre Truppen in die gefährdeten Gegenden einrücken zu lassen, wurden nicht benützt, da die Regierung es vorzog, die Bewegung mit eigenen Kräften zu bemeistern. Es bildeten sich, um ihr hierin an die Hand zu gehen, in vielen Gemeinden Sicherheitswachen. Dann wurden vier weitere Kompagnien aus dem Toggenburg nach dem Seebezirke beordert und ein Untersuchungskommissariat (Steger, Amtskläger Zingg und Verhörrichter Real) aufgestellt, um gegen dortige Angeschuldigte einzuschreiten.

Inzwischen waren auch aus dem Bezirke Sargans wieder beunruhigen-

dere Berichte eingegangen. So hieß es, daß herumgebotene Gerüchte von Gehorsamsverweigerungen in anderen Bezirken, namentlich im Seebezirk, eine Anzahl Flumser-Soldaten, die sich geweigert hatten, mit der Kompagnie Peter abzumarschiren, am 23. bewogen haben, heimzukehren, und daß liberale Personen und deren Eigenthum schwer bedroht werden. Auf dieses sandte die Regierung den Kantonsrath Jos. Hoffmann als Kommissär nach dem Bezirke Sargans, um im Verein mit dem Kommandanten Bernold die Ruhe herzustellen, wozu ihnen Truppen aus dem Bezirke Werdenberg zur Verfügung gestellt wurden, und gegen die Urheber der Meuterei eine Untersuchung anzuheben. Der Kommissär, dem noch Bezirksammann Rohrer beigegeben wurde, ließ die Werdenberger-Truppen wirklich einmarschiren und nach Mels, Wangs und Sargans verlegen, worauf die Ruhe vollständig hergestellt wurde und die Flumser Soldaten ihrer Kompagnie nachfolgten.

Im Militärbezirke Wil nahm die anfangs nicht unbedeutende Gärung unterdessen ebenfalls ab, in Folge der freundnachbarlichen Waffenhilfe, welche die Kantone Thurgau und Appenzell A. R. anboten, da die im Toggenburg und im Bezirke Wil stationirten Truppen nach dem Seebezirke hatten instradirt werden müssen, und der Thätigkeit der von der Regierung abgesandten Kommissarien Grob (Postdirektor) und Züblin (Bezirksammann in St. Gallen). Dagegen war es noch nicht so weit im Seebezirke, wo für den im eidgenössischen Dienste befindlichen Obersten Gmür Präsident Zweifel von Maseltrangen als Kommissär aufgestellt wurde. Bei der großen Aufregung unter dem Volke, der theilweisen Unzuverlässigkeit der Truppen und der Mutlosigkeit des Obersten Rüst wurde am 24. die Verhaftung des Gemeindammanns Eichmann von Ernetswil, von dem ein aufreizender Brief aufgefangen worden, zur rechten Zeit unterlassen, was Eichmann zu seiner Flucht benützte. Die Stimmung des Volkes war immer noch sehr gereizt, und das benachbarte Toggenburg rüstete sich gegen Einfälle des Landsturms aus dem Seebezirke. Nachdem aber die Artilleriekompagnie Zollikofer nach Uznach beordert worden und die erwähnten Toggenburger-Kompagnien dort angelangt waren, bildeten sich die beiden meuterischen Kompagnien, mittels Rückkehr der Ausreißer, wieder, und gelang endlich die Herstellung der Ruhe so weit, daß die im Seebezirke aufgestellten 2700 Mann Truppen am 28. ohne Störung in Uznach beeidigt werden konnten. Diesem unterzogen sich dann auch die übrigen Truppen im Kanton, und das Kontingent desselben marschirte am 1. November zum größten Theile in bester Ordnung über die Grenze.

Unterdessen war nämlich die Lage der Dinge immer kriegerischer geworden. Schon am 21. Oktober hatten die Gesandtschaften der zwölf Stände in geheimer Sitzung den Obersten Dufour von Genf zum Oberbefehlshaber und den Obersten Frey-Herose von Aarau zum Chef des Stabes gewählt. Nachdem dann am 18. eine Vermittlungskonferenz mit den Sonderbunds-

gesandten in Bern sich zerschlagen, und in der Tagsatzung sich für Luzerns Antrag auf Entwaffnung blos die Sondesbundsstände und ihr getreues Neuenburg erklärt hatten, verließen die Sonderbundsgesandten am 29. Bern*), und darauf beschloß am 4. November die Tagsatzung mit den zwölf und zwei halben Stimmen, während Neuenburg, Basel-Stadt und Appenzell-Innerroden sich der Theilnahme enthielten, den Vollzug des Beschlusses vom 20. Juli gegen den Sonderbund**), und erließ darüber eine Proklamation an die schweizerische Armee und eine Erklärung an die schweizerische Nation.

Der Verlauf des Sonderbundskrieges gehört in die allgemeine Geschichte der Schweiz. Hier führen wir nur an, was davon den Kanton St. Gallen besonders nahe angeht. Die Armee des Sonderbundes zählte 37,418 Mann reguläre Truppen und gegen 48,000 Mann Landsturm, zusammen beinahe 85,000 Mann; die eidgenössische dagegen 98,861 Mann in 102 Bataillonen und den entsprechenden Spezialwaffen und war in sechs Divisionen und eine Reservedivision von Bern eingetheilt, wozu noch die Artillerie- und die Kavallerie-Reserve kamen. Die St. Gallischen Truppen gehörten folgenden Abtheilungen der eidgenössischen Armee an:

IV. Division (Kommandant Oberst Ziegler).

Artillerie:

½ Parkkompagnie Nr. 42 (Fierz) 58 Mann

Infanterie und Scharfschützen:

2. Brigade (Oberst König von Ennenda).

1 Scharfschützenkompagnie Nr. 31 (Custer) 109 „

3. Brigade (Oberst Müller von Rheinfelden).

1 Infanteriebataillon Nr. 31 (Martignoni) 790 „

V. Division (Kommandant Oberst Gmür).

Kavallerie:

1 Dragonerkompagnie Nr. 9 (Meßmer) 64 „

Artillerie:

1 Zwölfpfünder-Haubitzenbatterie Nr. 19 (Zollikofer) 122 „

1 Parkkompagnie Nr. 42 (Kunkler) 57 „

Infanterie und Scharfschützen:

1. Brigade (Oberst Blumer von Schwanden).

2. Brigade (Oberst Isler von Kaltenbach).

1 Scharfschützenkompagnie Nr. 37 (Baumann) 125 „

1 Infanteriebataillon Nr. 63 (Hilti) 790 „

3. Brigade (Oberst Ritter von Altstätten).

1 Infanteriebataillon Nr. 21 (Bernold) 790 „

Uebertrag 2905 Mann

*) Absch. d. ord. Tagf. v. 1847, II. Th. S. 61 u. Beil. B.

**) Ebdas. S. 63 ff.

Uebertrag: 2905 Mann.

Reserve:

Artillerie:

1 Sechspfünder-Kanonenbatterie (Näf) 183 „

Infanterie:

2. Brigade (Oberstlieutenant Bringolf).

1 Infanteriebataillon Nr. 95 (Schnell) 790 „

Truppen außer der Linie:

1 Scharfschützenkompagnie (Bösch) 117 „

1 Infanteriebataillon (Brändlin) 556 „

1 Infanteriebataillon (Rohrer) 518 „

VI. Division (Kommandant Oberst Luvini).

3. Brigade (Oberst Müller von Zug).

1 Infanteriebataillon Nr. 52 (Fäh) 790 „

Artillerie-Reserve (Kommandant Oberstlieutenant Denzler von Zürich).

8. Brigade (Major Reding von Frauenfeld).

1 Sechspfünder-Kanonenbatterie (Heylandt) 122 „

Kavallerie-Reserve (Kommandant Oberstlieutenant Linden von Bern).

1. Brigade (Major Rieter von Winterthur).

1 Dragonerkompagnie Nr. 4 (Wagner) 64 „

Total: 6045 Mann

St. Gallische Truppen*).

Das St. Gallische Bataillon Hilti langte am 1. November in Zürich an**), und zwar vollzählig, und ihm folgten auch die übrigen Truppen unseres Kantons in der Annäherung an die Grenzen des Sonderbundes. Gmürs Division, 6 Infanterie-, 1 Kavallerie- und 2 Artilleriebrigaden umfassend, lehnte sich rechts bei Maschwanden an die Reuß und von da über den Albis den Grenzen von Zug und Schwiz nach bis an den Zürchersee bei Richterswil, dann von Rapperswil der Linth nach aufwärts bis in den Kanton Glarus und in diesem bis an den Tödi. Der Kampf begann für sie den 7. November

*) Bestand u. Eintheil. der eidg. Armee während d. Trupp.-Aufstell. v. 1847—48. Bern 1848. Hier scheint jedoch nur die reglementarische Stärke der Truppenkörper berücksichtigt worden zu sein. Nach dem Amtsberichte der St. Galler Regierung über das Jahr 1847 (S. 4) betrug die Stärke der im Sonderbundskriege verwendeten Truppen unseres Kantons 6845 Mann, worunter aber auch Corps inbegriffen sind, die schon vor Beginn des Krieges wieder entlassen wurden.

**) Henne, Dr. A., der Sonderbund und dessen Auflösung durch die Tagsatz. im Nov. 1847. Schaffh. 1848. (Nach Originalmittheil. aus den Kanzleien der Division Gmür u. A.) S. 71 ff.

spät, als die Schwizer die Sihlbrücke abbrannten und dafür von Appenzeller-Scharfschützen angegriffen wurden. Die St. Galler Scharfschützen von der Kompagnie Custer, die in Sins lag, erfuhren Jenes an der Reußbrücke von Luzerner Soldaten, mit denen sie ins Gespräch kamen, und, ähnlich den alten Schweizern bei Kappel, mit ihnen Branntwein und Cigarren theilten und letztere ihnen über die Verrammelung hin anzündeten. Die nämliche Kompagnie half am 12. November den sonderbündischen Ueberfall von Muri abwehren und zog mit den sämmtlichen in der Nähe liegenden Truppen, darunter auch die St. Galler-Batterie Heylandt, in malerischem Zuge über die Reuß in das Freiamt, wo sich die Truppen des Sonderbundes nicht hatten festsetzen können. Gmürs Division war zur Einnahme Zugs und nach dieser zum Vordringen nach Luzern mit derjenigen Ziegler's bestimmt, während die in und um Uznach, zur Bewachung der dortigen, an den erzählten aufrührerischen Bewegungen betheiligten Gegend liegende Brigade Keller in die March einrücken sollte. Gmür öffnete dann mit seinen Truppen bei Steinhausen, nachdem Oberst Ritter gegen Blickensdorf recognoscirt und die Haubizenbatterie Zollikofer dasselbe beschossen hatte, die Straße in den Kanton Zug, dessen Behörden sofort eine Kapitulation verlangten. Die Division setzte sich nun gegen Zug in Bewegung, meist in der Stille, nur die Brigade Bernold mit klingendem Spiele. Nach Beseitigung mancher Hindernisse erreichten die Truppen Zug und wurden mit Jubel empfangen. Beim Vorrücken gegen Luzern verursachte ein undeutlicher Befehl des Brigadechefs Müller von Zieglers Division, daß das St. Gallische Bataillon Martignoni am 23. November zu spät kam, als die Schlacht bei Gislikon schon vorüber war. Unterdessen operirte die Brigade Bernold gegen den Kanton Schwiz. Diejenige Ritters aber kam am 23. am Rooterberge mit Schwizern ins Gefecht, wobei sich die Batterie Heylandt und das Bataillon Hilti auszeichneten, und namentlich das Feuer der erstern den Feind zum Rückzuge über Meierskappel zwang, worauf derselbe von Ritter verfolgt wurde und eine Stellung um die andere aufgeben mußte. Dies waren die bedeutendsten Betheiligungen der St. Gallischen Truppen am Kampfe gegen den Sonderbund.

Während dessen mußte im Kanton St. Gallen die Regierung nach dem Erscheinen eines „Manifestes“ der Sonderbundsstände, welches sich gegen die Bundesbehörden höchst unanständig äußerte, am 1. November auf Befehl des Generals Dufour und des Divisionskommandanten Gmür die Verbreitung desselben im Kanton verbieten, und ebenso am 7. November diejenige des „schwyzerischen Volksblattes“, welches das St. Gallische Volk zu offenem Aufruhr und zum Umsturze der öffentlichen Ordnung aufgefordert hatte. Nachdem sie ferner schon am 6. November die Presse vor ungebührenden Mittheilungen über die Stellung der Truppen gewarnt, verfügte sie am 9. die Aufhebung alles Verkehrs mit den Sonderbundskantonen und strengere Ueberwachung der Presse. Am 23. November inspizirte die Regierung die

stattliche Bürgergarde der Stadt St. Gallen und ließ ihr durch Landammann Näff das Banner der frühern St. Gallischen „Legion" überreichen. Die Regierungskommissariate in den im Oktober unruhigen Bezirken wurden erst nach und nach wieder aufgehoben, und die Truppen im Bezirke Sargans noch den ganzen November hindurch belassen, da noch beunruhigende Gerüchte umliefen. Ruhestörungen in Amden wurden durch Bezirksammann Klauser von Wattwil und solche im Oberrheinthal, wo sie mit massenhaften Wallfahrten nach Rankwil in Vorarlberg verbunden waren, durch Dr. Weber beschwichtigt. Die Bürgergarden, deren sich noch an mehreren Orten gebildet hatten, wurden, die in St. Gallen ausgenommen, bald wieder aufgelöst.

Bis zum Ende des Novembers waren sämmtliche Sonderbundskantone unterworfen. Freiburg hatte schon am 12., Zug am 21., Luzern, nach der Schlacht bei Gislikon und der schmählichen Flucht Siegwarts und seiner Genossen, am 24., die Urkantone und Wallis in den nächsten Tagen darauf kapitulirt. In allen diesen Kantonen wurden neue Regierungen in liberalem Sinne aufgestellt, von denen sich jedoch die wenigsten längere Zeit erhielten, die von Luzern allein bis auf unsere Tage. Unter den nach der Unterwerfung der Sonderbundskantone in dieselben gesandten eidgenössischen Repräsentanten befanden sich zwei St. Galler: Hoffmann für Zug und Hungerbühler für Schwiz.

In der Sitzung des St. Gallischen Großen Rathes vom 29. Dezember wurde der Regierung, mit 69 gegen 47 Stimmen, für ihr festes Einschreiten zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Kanton, Dank und Anerkennung ausgesprochen. Es waren die Ereignisse des Oktobers und Novembers 1847 auch in der That ein Prüfstein für die Energie einer Regierung gewesen; denn es konnte keinem Zweifel unterliegen, und ist auch im Ernste noch nie geläugnet worden, daß ein siegreiches Vorschreiten jenes Aufruhrs dem Kanton St. Gallen eine (wie Unterrichtete wissen wollen) schon seit dem Bischthums-Bankette bereit gehaltene Regierung von entgegengesetzter Gesinnung aufgedrängt, denselben, wenn auch vielleicht nicht formell, doch im Geiste zu einem Gliede des Sonderbundes gemacht und dadurch eine Verbesserung der Bundesverfassung gänzlich verhindert hätte. Die Regierung hat daher in jener Zeit offenbar den Kanton und die Schweiz vor tiefer Zerrüttung bewahrt.

10. Revision der Bundesverfassung.

Nach dem Eintritte des Jahres 1848 war die Tagsatzung durch das Eintreffen neuer Gesandten aus den gewesenen Sonderbundsständen eine völlig andere geworden. Da die Jesuiten sich entweder selbst entfernt hatten oder von den betheiligten Kantonen entfernt worden waren, erklärte die Tagsatzung am 31. Januar die Angelegenheit der Entfernung dieses Ordens aus der Schweiz für erledigt. Die Schritte aber, welche benachbarte Mächte zu Gunsten des Sonderbundes gegen die Schweiz zu thun im Begriffe gewesen

waren, wurden durch die im Februar und März rings um die Schweiz herum ausbrechenden Revolutionen vereitelt, die dem alten Systeme überall ein schnelles Ende bereiteten. Auch in unserm Lande stürzte das Volk von Neuenburg am 1. März seine reaktionäre fürstliche Regierung.

Nachdem die Truppen des Kantons St. Gallen im Laufe des Januars und am 1. März vom Schauplatze des Sonderbundskrieges zurückgekehrt waren, wo sie nur drei Mann durch Krankheit, Keinen auf dem Felde verloren, hatte auch St. Gallen einen Wiederhall der europäischen Revolution aufzuweisen, der jedoch mehr ins Komische auslief. Es hatte sich nämlich im März das Gerücht verbreitet, daß eine Masse brodloser Arbeiter aus Frankreich und Deutschland, im Vereine mit flüchtigen Polen, im Anzuge sei, um in Süddeutschland einzufallen und da wahrscheinlich im Sinne des Kommunismus zu hausen. Zur Abwehr gegen eine solche alle Besitzenden mit Schrecken erfüllende Bande baten die Bürger von Friedrichshafen in St. Gallen um Verabfolgung von Kanonen. Die Regierung bewilligte die Abgabe von zwei alten Geschützen dorthin; als dies aber in der Stadt St. Gallen bekannt wurde, liefen über hundert Einwohner derselben den 25. März Nachts in den Klosterhof, wo die Kanonen zur Abfahrt bereit standen, lärmten hier, rissen die Postknechte von den angespannten Pferden und beschimpften die Regierung. Es gelang jedoch dem Einschreiten der Behörden, den Tumult zu stillen und die Abfahrt der Kanonen zu bewirken, die dann aber nicht gebraucht wurden, da die gefürchtete Bande nur in den Köpfen der Furchtsamen existirte *).

Zu der italienischen Revolution kam St. Gallen in Beziehung durch militärische Flüchtlinge, zuerst österreichische in Folge des lombardischen Aufstandes und dann italienische, in Folge von dessen Unterdrückung, wobei zwei Rheinthaler, welche italienischen Soldaten in österreichischem Dienste zur Flucht über den Rhein geholfen hatten, in Bregenz gefangen gesetzt wurden **), sodann auch durch die Absendung eines Bataillons (Fäh) am 27. September zu den Schweizertruppen an der gefährdeten Grenze des Kantons Tessin, von wo es am 22. Dezember wieder zurückkehrte. Beklagenswerthe Folgen der auswärtigen Revolutionen überhaupt waren die hartnäckige Getreidesperre von Seiten Oesterreichs und eine den Handel und die Industrie empfindlich treffende Geldkrise.

Sonderbund und Jesuiten waren glücklich aus den öffentlichen Verhandlungen im Schweizerlande entfernt; nun galt es noch die Durchführung der beschlossenen Bundesrevision. Die von der Tagsatzung am 16. August 1847 ernannte Revisionskommission hatte indessen den Entwurf einer Bundesverfassung ausgearbeitet. Da die auf den 15. Mai 1848 wieder zusammenbe-

*) Akten im K. A. Amtsber. d. Kl. R. über 1848. Erzähler 1848 Nr. 25.
**) Erz. 1848 Nr. 38.

rufene Tagsatzung denselben zu berathen hatte, so mußten die Gesandten hiefür instruirt werden. Vorzüglich zu diesem Zwecke versammelte sich der St. Gallische Große Rath am 1. Mai 1848 außerordentlicher Weise. Nachdem er beschlossen hatte, sofort einzutreten, stellte er eine Kommission von sieben Mitgliedern auf. Die Berathung kam am 2. Mai noch zu keinem Ziele. Am 3. Mai wurde sowohl Hungerbühlers Antrag auf einen eidgenössischen Verfassungsrath, als derjenige Falks auf bloße Verbesserung des Bundesvertrages von 1815 verworfen, und beschlossen, auf den Entwurf der Tagsatzungskommission einzutreten. Es wurde dann mit 69 gegen 68 Stimmen das Zweikammersystem festgehalten und der Antrag des Kleinen Rathes auf eine oberste Bundesbehörde von nur einem Rathe verworfen, dagegen der weitere Regierungsantrag auf Ausschließung der gleichen Stimmberechtigung aller Kantone, wie auch des Stimmenverhältnisses der Mediationsverfassung gutgeheißen. Ferner wurden der Instruktion die Aufträge an die Gesandtschaft beigefügt, dafür zu stimmen, daß die Geistlichen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen, und daß die unbedingte Religions- und Gewissensfreiheit gewährleistet werde.

Die Tagsatzung berieth den Entwurf vom 15. Mai an, verwarf u. A. den Verfassungsrath, für den nur Bern, Genf und Basel-Stadt stimmten*), sprach sich mit einer Mehrheit von 16 Stimmen für das Zweikammersystem aus**), und nahm am 27. Juni, nach vollständiger Durchberathung des Entwurfes, denselben unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kantone an. Gegen die Annahme hatte sowohl Bern gestimmt, welches größere Einheit, als auch die Urkantone und Innerroden, welche weniger Centralisation wollten***).

Im Kanton St. Gallen hatten, während dieser Berathungen, die entschiedensten Liberalen, namentlich Katholiken, mehr mit Bern sympathisirt, welches stets für einen schweizerischen Verfassungsrath kämpfte, der schon in den Dreißiger-Jahren das Ideal der Liberalen gewesen war, und sich dadurch wesentlich dem Einheitssysteme genähert. Die übrigen Liberalen, namentlich die Protestanten, hatten sich für die Vermittelung des föderalen und des unitaren Systems ausgesprochen, wie es denn auch zu Stande kam. Die Konservativen endlich waren immer dem alten Bundesvertrage anhänglicher gewesen, als einer jeden Neuerung.

Der St. Gallische Große Rath genehmigte am 1. August, auf Antrag

*) Absch. d. ord. Tagf. d. J. 1847. IV. Theil, v. 11. Mai bis 27. Brachm. 1848. S. 39 u. 286.

**) Ebd. S. 46. Für das frühere Repräsentationsverhältniß stimmten: Uri, Unterwalden, Schaffhausen, Appenzell und Basel-Stadt, für das Einkammersystem (aber mit verschiedenen Modifikationen): Zürich, Bern, Glarus, Zug, Graubünden, Aargau, Thurgau und Wallis, für das Zweikammersystem endlich, außer den übrigen, auch noch die letztgenannten Kantone, Aargau ausgenommen.

***) Ebd. S. 286.

der Regierung, den Bundesverfassungsentwurf, unter Vorbehalt der Annahme durch das Volk, und instruirte die Gesandtschaft, für die Annahme der neuen Verfassung zu stimmen, wenn sich die Mehrheit des Volkes und der Kantone dafür ausgesprochen habe. Dies wurde mit 113 gegen 17 Stimmen beschlossen.

Gemäß Anordnung des Großen Rathes vom 2. August wurde am 20. desselben Monats die Volksabstimmung über den Bundesentwurf vorgenommen. Das Ergebniß des Tages war, daß 16,893 Bürger den Entwurf angenommen und 8072 denselben verworfen hatten. Eine Mehrheit für Verwerfung ergab sich blos in den ultramontansten Gemeinden (die größte in Muhlen, Mörswil, Eggersriet, Oberriet, Amden, Bütschwil, Kirchberg und Goßau), während mehrere Gemeinden von sehr konservativer Färbung mit Mehrheit annahmen, so z. B. Häggenswil, Steinach, Mels und Mosnang*).

Nachdem sich die Tagsatzung überzeugt hatte, daß die neue Verfassung die Mehrheit der Stimmen des Schweizervolkes erhalten, erklärte sie dieselbe am 12. September 1848 mit 16 Stimmen als angenommen, während keine Stimme sich dagegen erklärte, und machte hiedurch ihrem fünfundvierzigjährigen Dasein ein Ende, aber nicht, um wieder aufzuleben wie der im gleichen Jahre scheinbar zu Grabe gegangene deutsche Bundestag**).

Inzwischen hatte der St. Gallische Große Rath die Zeit des alten Bundes dadurch abgeschlossen, daß er am 2. und 3. August, auf Bericht und Antrag der Regierung, über die aufrührerischen Bewegungen des Oktobers 1847 mit 76 gegen 60 Stimmen Amnestie aussprach, doch, entgegen dem Antrage auf unbedingte Amnestie, unter gewissen Bedingungen, nach welchen die in Spezialuntersuchung gewesenen Beamten drei Jahre lang im Aktivbürgerrechte suspendirt wurden, alle in Untersuchung gelegenen Personen die Procedurkosten zu vergüten hatten, jedem Betheiligten unbenommen blieb, sich inner vier Wochen richterlicher Beurtheilung zu unterstellen, und dem Kleinen Rathe vorbehalten, gegen betheiligte Geistliche, Offiziere und Unteroffiziere die Entziehung des Placets, beziehungsweise die Entlassung vom betreffenden Grade auszusprechen***). Mit diesem Beschlusse hing zusammen die Angelegenheit des Pfarrers und Domherrn Niklaus Frey (aus dem Aargau) in Altstätten, welchem die Regierung am 26. Februar wegen Einmischung in die Politik, aufreizender Predigten und Anführung jener auffallenden Wallfahrt nach Vorarlberg das Placet entzogen hatte. Gegen diese Maßregel hatte der Administrationsrath nach Auftrag des katholischen Kollegiums vom 3. März einen Rekurs vom 5. Juni eingereicht†), worin er die Beobachtung der kon-

*) Amtsber. des Kl. R. üb. d. J. 1848 S. 34. Erzähler 1848 Nr. 68.

**) Absch. d. ord. Tags. v. 1848, II. Theil S. 70. 71.

***) Prot. des Gr. R.

†) Rekurs des kathol. Gr. R. Koll. gegen unbefugte Pfründentsetzungen ab Seite des Kl. R., dem Gr. R. des Kant. St. Gall. eingereicht vom kathol. Adm.-R. St. Gallen 1848. Weg., Misc.-Samml. Bd. 8 Nr. 7.

fessionellen Verordnungen durch den Kleinen Rath und die Aufhebung jener Placetentziehung verlangte. Der Große Rath schritt aber darüber am 3. August mit 76 gegen 48 Stimmen zur Tagesordnung.

Wenige Tage darauf, am 10. August, trat das vom Großen Rathe am 9. Juni desselben Jahres erlassene „Gesetz über den Erwerb der Kollaturen durch die Pfarrgemeinden"*) in Kraft, welches die im Jahre 1813 an den Administrationsrath und die im Jahre 1838 vom Kloster Pfävers auf den Kleinen Rath übertragenen Kollaturen unentgeldlich den Pfarrgemeinden übergab, die der Kathedralkirche ausgenommen, und den Loskauf der übrigen Kollaturen durch die Gemeinden erleichterte. Es wurde gegen dieses dem gesunden Menschenverstande entsprechende Gesetz kein Veto ergriffen. Gleichzeitig erstattete das Comité des Vereins, der sich während des Sonderbundskrieges zur Linderung der Kriegsnoth gebildet hatte, am 9. August Bericht über die eingegangenen Gaben, welche beinahe 11,000 Gulden erreicht hatten, womit 624 Haushaltungen, 403 Eltern von Wehrmännern und 700 Wehrmänner selbst unterstützt worden waren.

Mit der Annahme der Bundesverfassung vom Jahre 1848 war gerade ein halbes Jahrhundert verflossen seit dem Zusammensturze jener alten Vorrechtsherrschaft, die jedes Nationalbewußtsein im schweizerischen Volke erstickt hatte und nur einen Bund der Herren, nicht aber einen solchen des Volkes kannte. Fünfzig Jahre waren erforderlich gewesen, um aus jenem Chaos von Bündnissen und Unterthanschaften das Schweizervolk durch Uebergänge und Stürme verschiedener Art in einen neuen, geordneten und gerechten Bund hinüberzuführen. Vier verschiedene, deutlich von einander abstechende Formen hatte jene Uebergangszeit nacheinander angenommen. Von 1798 bis 1803 dauerte der durch die Revolution im Westen unserm Lande wider dessen Willen aufgedrängte Zustand einer zwar schön ausgedachten, aber dem Charakter jener Zeit und unseres Volkes nicht anpassenden, abstrakten Staatseinheit, — von 1803 bis 1813 der durch den Besieger der westlichen Revolution unserm Lande auf dessen Begehren gegebene Zustand einer charakterlosen Modifikation des alten Föderativsystems, mit theilweiser Wiederherstellung der gestürzten Vorrechte und ohne eine starke und wahrhaft verbindende Centralleitung, — von 1814 bis 1830 der durch die Besieger des Mediators unserm Lande, auf Verlangen der früheren Machthaber desselben und ohne Zustimmung des Volkes, aufgezwungene Zustand der rücksichtlosen Wiederherstellung eines möglichst starken Maßes der gestürzten Vorrechte, — von 1831 bis 1848 endlich der durch das Schweizervolk selbst herbeigeführte Zustand eines fortdauernden Kampfes desselben gegen die sämmtlichen noch vorhandenen und in zähem Todeskampfe sich windenden Ueberreste der Vorrechtsherrschaft in den Kan-

*) St. Gall. Ges.-Samml. Bd. IX, S. 433. Vergl. Die Collaturen u. die Rechte des Volkes. St. Gallen 1848. Weg., Misc.-Samml. Bd. 8 Nr. 8.

tonen und im Bunde. In der helvetischen Zeit war die Schweiz ein Anhang zur französischen Republik, in der Mediationszeit ein Vasallenstaat des Despoten, der die Revolution erdrückt hatte, um von der Reaktion selbst erdrückt zu werden, in der Restaurationszeit ein demütiges, willenloses und faules Bestandtheilchen der faulen heiligen Allianz jener vielen Despoten, die den Einen erdrückt hatten, und in der Regenerationszeit eine Verkörperung zahmer und furchtsamer Opposition gegen die Despotie jener Allianz. Trotz der vielen und starken Rückschritte, die bezüglich der schweizerischen Verfassung in den drei ersten jener Perioden zu bemerken sind, lassen sich dennoch in den bezeichneten fünfzig Jahren nicht unwesentliche Fortschritte im Ganzen und Großen entdecken. Das Jahr 1803 befreite uns nämlich von den das Land aussaugenden fremden Truppen und von den verzehrenden Parteikämpfen, Bürgerkriegen und Landeszersplitterungen, das Jahr 1814 von der direkten und dem Volke drückend fühlbaren Vormundschaft und Diktatur eines fremden Staates, das Jahr 1831 von der widersinnigen Geburts- und Beamtenaristokratie, das Jahr 1848 endlich von den wuchernden Sonderbünden, dem Preußenregimente in Neuenburg und der faulen Instruktions-, Stimmengleichheits- und Volksignorirungswirthschaft der Tagsatzungen. So ist mit dem Jahre 1848 wahrlich ein neuer Tag über unserm Vaterlande angebrochen, wie nie vorher einer schöner geleuchtet hat, und wir dürfen mit Recht stolz sein auf jenes Jahr, das aus uns zum ersten Male ein wahres Volk und einen wahren Staat gemacht hat.

Sechster Zeitraum.

Die Revisionszeit.

Von der Revision der Bundesverfassung, 1848, bis zu jener der Kantonsverfassung, 1861.

---

1. Die Bundesverfassung von 1848 und ihre Einführung.

Siebenzehn Jahre lang hatte das schweizerische Volk zu kämpfen, bis es eine Bundesverfassung errang, die mit den im Jahre 1831 in der Mehrzahl der Kantone siegreichen Ideen der Volkssouveränität und Volksrepräsentation im Einklange stand. Erst nach Beendigung eines innern Krieges und unter dem betäubenden Lärm der die Schweiz rings umtobenden Revolution kam ein Werk zu Stande, das, soweit möglich, allen Parteien und allen Landestheilen gerecht wurde, in das sich seitdem alle hineingelebt haben und das vor den früheren schweizerischen Verfassungen den großen Vorzug hat, daß es weder vom revolutionären Auslande wie die helvetische Verfassung, noch vom imperialistischen wie die Mediationsakte, noch vom reaktionären wie der Fünfzehner-Vertrag aufgedrungen worden, sondern vom Schweizervolke sich selbst, ohne Rücksicht auf das staunende Ausland, aus eigener Machtvollkommenheit gegeben worden ist. Die Bundesverfassung von 1848 hat keine Staatseinheit im vollen Sinne aufgestellt, wie die verschiedenen Verfassungen der helvetischen Republik von 1798 bis 1803. Sie ist aber weiter gegangen, als die Verfassungen der Mediation 1803 und der Restauration 1815; denn sie hob das in der Stimmengleichheit an der Tagsatzung liegende Vorrecht der kleineren Kantone auf, gab dem schweizerischen Volke eine Repräsentation nach der Seelenzahl und legte jene Staatsverwaltungszweige, in denen die Zersplitterung des Landes unter den beiden vorhergehenden Verfassungen am grellsten hervorgetreten war, in die Hände des Bundes. Kurz, sie ist für die gesammte Schweiz das geworden, was die Verfassungen von 1831 und ihre Nachfolgerinnen für die einzelnen Kantone geworden waren.

Die Bundesverfassung vom 12. September 1848 erklärte in ihrem ersten Abschnitte im Wesentlichen Folgendes: der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt. Die Kantone sind souverän, so weit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt keine

Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte u. s. w. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet und ihre Verfassungen, letztere, wenn sie nichts Bundeswidriges enthalten, die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichern, vom Volke angenommen worden sind und auf Verlangen der Volksmehrheit revidirt werden können. Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt, ebenso Militärkapitulationen und stehende Truppen. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig (Artikel 18). Dem Bunde kommen zu: der Verkehr mit dem Auslande, das Militärwesen in der Hauptsache, die Errichtung öffentlicher Werke, einer Universität und polytechnischen Schule, das Zollwesen (Artikel 23 ff.), das Postwesen (Artikel 33 ff.), das Münzwesen (Artikel 36), die Einführung gleichen Maßes und Gewichtes, Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers. Alle christlichen Schweizer genießen freie Niederlassung. Jeder Schweizerbürger kann die politischen Rechte ausüben, wo er niedergelassen ist (Artikel 42). Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden. Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden.

Im zweiten Abschnitte (von Artikel 60 an) stellt die Bundesverfassung die Bundesbehörden auf. Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, die aus dem Nationalrathe und dem Ständerathe besteht. Der Nationalrath besteht aus den Abgeordneten des schweizerischen Volkes, welche dasselbe im Verhältnisse von einem Mitgliede auf 20,000 Seelen, auf die Dauer von drei Jahren wählt, nach deren Verfluß Gesammterneuerung stattfindet. Der Ständerath besteht aus 44 Mitgliedern, indem jeder Kanton zwei und jeder Halbkanton ein Mitglied wählt. Den beiden Räthen steht die Gesetzgebung, die Wahl der weiteren Bundesbehörden und der obersten Militärpersonen, die Revision der Bundesverfassung u. s. w. zu. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich. Die Mitglieder derselben stimmen ohne Instruktionen. Gemeinsam verhandeln sie nur bei Wahlen u. s. w. (Artikel 80). Ihre Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die oberste vollziehende und leitende Behörde ist ein Bundesrath von sieben Mitgliedern, welche die Bundesversammlung auf drei Jahre wählt (Artikel 83 ff.). Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrathe (Artikel 93). Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht von elf Mitgliedern aufgestellt, dem für Beurtheilung von Straffällen Schwurgerichte beigegeben werden (Artikel 94 ff.). Der dritte Abschnitt (Artikel 111—114) ordnet das Verfahren bei einer Revision der Bundesverfassung.

Um nach Annahme der Bundesverfassung die Wahlen in die von derselben aufgestellten Behörden anzuordnen, versammelte sich der St. Gallische Große Rath gemäß Beschlusses der Tagsatzung vom 14. September außer-

ordentlicher Weise am 28. und setzte, auf den Antrag einer hiezu niedergesetzten Kommission, mit Beschluß vom 29. die Art und Weise der Wahl der dem Kanton zugeschiedenen acht Mitglieder des schweizerischen Nationalrathes fest. Grundsätzlich wurde für diese Wahlen die Abstimmung mittels Wahlzetteln in den politischen Gemeinden beschlossen und der Kanton für diese Wahlen mit 72 gegen 67 Stimmen, welche acht Wahlkreise wollten, in vier dergleichen eingetheilt, deren jeder zwei Nationalräthe zu wählen haben sollte. Der Große Rath entsandte dann in den Ständerath, vorläufig mit einer Amtsdauer von einem Jahre, den Landammann Näff und den Staatsschreiber Steiger.

Die Wahlen in den Nationalrath wurden im Kanton St. Gallen am 15. Oktober vorgenommen. In allen vier Wahlkreisen siegte die liberale Partei mit großer Mehrheit; alle acht Gewählten gehörten ihr an. Die neue Bundesversammlung, bestehend aus 111 National- und 44 Ständeräthen, trat am 6. November in Bern zusammen, wählte am 16. in den neuen Bundesrath: Furrer aus Zürich, Ochsenbein aus Bern, Druey aus Waadt, Munzinger aus Solothurn, Franscini aus Tessin, Frey-Herose aus Aargau und Näff aus St. Gallen (für welchen der dortige Große Rath am 8. Januar 1849 den Staatsschreiber Steiger in die Regierung und an dessen Stelle am 13. den Rathsschreiber Helbling [frühern Regierungsrath] zum Staatsschreiber wählte). Darauf wurde das Bundesgericht bestellt und am 28. Bern zur Bundesstadt erhoben. Am 20. November war der Vorort Bern von der Leitung der Bundesangelegenheiten abgetreten und hatte diese dem Bundesrathe überlassen.

So sah das anbrechende neue Jahr 1849 eine vollständig konstituirte neue Schweiz.

Wie für alle übrigen Kantone, so bot auch für den unsrigen die Revision der Bundesverfassung Anlaß zu manchen durch den Inhalt der letztern gebotenen wichtigen Verhandlungen und Geschäften. Es bestanden diese in dem Uebergange der den Kantonen durch die Bundesverfassung abgenommenen Souveränitätsrechte an den Bund. Im Postwesen arbeitete die neue eidgenössische Verwaltung schon vor Beendigung des Jahres 1848. Die St. Gallische Postkommission mußte aber noch bis Ende Juni 1849 in Funktion bleiben, da die neue Organisation vieler Vorbereitungen bedurfte. Ein Vertrag des Kantons mit dem Bundesrathe regelte die Auslösung des Postregals. Das Postmaterial des Kantons wurde größtentheils von der Eidgenossenschaft übernommen, um den Preis von nicht ganz 30,000 Gulden. Der Bund bezahlte von da an unserm Kanton gleich den übrigen jährliche Post-Auslösungssummen, die aber geringer ausfielen, als man anfangs gehofft hatte.

Nachdem in der Nacht vom 31. Januar auf den 1. Februar 1850 alle Zollschranken im Innern der Schweiz gefallen waren, schloß der Kanton St. Gallen am 10. April einen Zollauslösungsvertrag mit dem Bunde, nach welchem er von diesem eine jährliche Auslösungssumme von 118,000 alten

Schweizerfranken erhielt. Weitschichtige Verhandlungen mit früher fustberechtigten Gemeinden, namentlich aber ein Proceß mit der Stadt St. Gallen wegen der dortigen Kaufhausgebühren nahmen den Kanton lange Zeit in Anspruch. Nicht minder that dies das Münzwesen. Der Kanton St. Gallen hatte sich seit Einführung der Bundesverfassung mit allen Kräften dafür verwendet, daß der mit dem früher im Kanton eingeführten und durch die Verfassung von 1831 sanktionirten süddeutschen Guldenfuße im Einklange stehende alte (seit 1798 eingeführte) Schweizerfranken als schweizerische Münzeinheit erklärt werde. Das Bundesgesetz vom 8. Mai 1850 erhob aber den französischen Franken zum neuen schweizerischen und verursachte hiedurch dem Kanton St. Gallen einen Verlurst von 100,000 Gulden an Scheidemünzen. Ein Münzkonkordat unseres Kantons mit Schaffhausen, Thurgau und Appenzell-Außerroden, welches 33 Gulden gleich 70 neuen Schweizerfranken setzte, regelte den Uebergang vom alten zum neuen Münzsysteme und wurde vom Großen Rathe am 21. Februar 1852 genehmigt. Am 17. Mai desselben Jahres wurde dann der neue Münzfuß mittels Einzugs aller alten Münzen zur Einschmelzung, und Verbreitung der neuen eidgenössischen, im Kanton eingeführt. Bei diesem Anlaße ließ die St. Gallische Regierung eine Sammlung aller schweizerischen Münzen und Medaillen, deren man habhaft werden konnte, anlegen. Ein weiterer Gegenstand der Centralisation, wenn auch hier nicht vollständiger, im Schooße des Bundes war das Militärwesen. In Folge der neuen schweizerischen Organisation dieses Faches mußte auch St. Gallen ein neues Militärgesetz erlassen, was am 9. März 1852 durch den Großen Rath geschah, worauf dasselbe am 6. Mai unbeanstandet in Kraft trat. Es wurden durch dieses Gesetz drei Militärbezirke geschaffen, auf welche die zu stellende Mannschaft gleichmäßig vertheilt werden konnte, eine jährliche Offiziersschule, sowie centralisirte Rekruten- und Wiederholungskurse eingeführt, ein Oberinstruktor aufgestellt, die Verpflegung der Mannschaft in den Kursen durch den Staat angeordnet und dem Manne seine Waffe anvertraut, an die ihm der Staat einen Beitrag leistet. Auch die militärische Rechtspflege wurde in Folge eidgenössischer Vorschriften neu organisirt. Die früheren Militärgerichte des Kantons und die der sieben Militärbezirke wurden durch ein einziges Kantons-Kriegsgericht, mit Zuzug von Geschworenen, und ein Kassationsgericht in Militärsachen ersetzt, welche beide die Regierung wählt. Das ebenfalls durch eidgenössische Gesetze erlassene Verbot von Anwerbungen in auswärtige s. g. Schweizerregimenter gab, namentlich in den Jahren 1851 und 1852 Anlaß zu einem eigentlichen Kampfe mit Falschwerbern, deren faules Handwerk durch Mangel an Verdienst und die Nähe des Werbdepots in Feldkirch begünstigt wurde, aber meistens richterliche Bestrafung zur Folge hatte. Zur Einführung in das neue schweizerische Bundesleben mag endlich auch noch die Volkszählung gerechnet werden, welche, in Folge des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1849, im März 1850 in der ganzen Schweiz

vorgenommen wurde, und welche für den Kanton St. Gallen eine Bevölkerung von 169,625 Seelen, darunter 105,370 Katholiken, 64,192 Protestanten und 63 Israeliten, ergab.

So gewöhnte man sich durch die Gemeinsamkeit so vieler Staatsverwaltungszweige immer mehr an die Anschauung der Schweiz als eines dauerhaft geeinigten Vaterlandes.

2. Versuche einer Revision der Kantonsverfassung von liberaler Seite.

Der Bundesvertrag von 1815 war neben den Kantonsverfassungen von 1831 alt geworden; deshalb begannen die Versuche, ihn zu revidiren, gleich nach dem Entstehen der letzteren. Ebenso erging es aber auch den Dreißiger-Kantonsverfassungen. Ein großer Theil derselben war schon längere oder auch kürzere Zeit vor der Revision der Bundesverfassung, und ein Theil seit derselben abgeändert worden, so daß im Jahre 1849 die Verfassung des Kantons St. Gallen beinahe noch das einzige von 1831 datirende Kantonsgrundgesetz war. Sie war eben auch neben der neuen Bundesurkunde alt geworden, wie früher der Fünfzehner-Bund neben ihr. Ein ernsthafter Versuch war bisher noch nicht gemacht worden, die St. Gallische Verfassung von 1831 zu revidiren. Große Lust hiezu hatte zu verschiedenen Malen die konservative Partei gehabt; aber sie fand die Zeit niemals passend, um eine Revision ernstlich zu versuchen. Der liberalen Partei war ebenfalls an der Dreißiger-Verfassung Manches zuwider, namentlich der Art. 22; allein sie mußte fürchten, bei einer Revision etwas noch Schlimmeres zu erhalten, und war deshalb einer solchen immer abgeneigt. Nun hatten aber der Sonderbundskrieg und die neue Bundesverfassung so Vieles geändert, und zwar zum Vortheile der liberalen Grundsätze, daß die Anhänger dieser letzteren die Zeit für gekommen hielten, die einer Verfassungsrevision nach ihrem Sinne günstig sein dürfte. Im Jahre 1849 waren nun seit der Abstimmung von 1843 wieder sechs Jahre verflossen, so daß, nach dem Statute von 1838, wieder eine Abstimmung über die Frage der Verfassungsrevision vorgenommen werden mußte. Dieses Jahr war aber auch zugleich ein Wahljahr für den Großen Rath, und zwar ein solches, dessen Ergebnisse die Hoffnungen der liberalen Partei bedeutend zu erhöhen geeignet waren.

Der Wahlkampf beschränkte sich wieder vorzüglich auf die Schicksalsbezirke, auf welche mehrere Flugschriften wirkten, so z. B. „ein Wort der Wahrheit an die Bürger des Seebezirks" und „die zu Tage gekommenen Aktenstücke des Herrn Bezirksammann Zündt mit Anmerkungen." Von den Zeitungen verhielt sich der „Erzähler" ruhig, die übrigen aber traten ziemlich heftig auf, namentlich der „St. Gallerbote" und der „Wahrheitsfreund".

Die Wahlen vom 6. Mai waren so ausschließlich wie noch nie. Kein Bezirk wählte Männer beider Parteien. Da von den Schicksalsbezirken diesmal nicht nur Gaster, sondern auch Sargans, mit Bernold und Oberli an der

Spitze (die auch im Toggenburg gewählt wurden) und Oberrheinthal (wo Bezirksammann Zündt dem liberalen Haselbach erlag), Dr. Weder und Oberst Ritter voran, liberal wählten, so zählte diese Partei im neuen Großen Rathe 103 Mitglieder, gegenüber 47 Konservativen, die daher im katholischen Kollegium nur eine knappe Mehrheit hatten. In St. Gallen wurden zum ersten Male zwei Nichtkantonsbürger gewählt, die Oberstlieutenants Konrad Bruderer von Trogen (in St. Gallen) und Albert Brändlin von Stäfa (in Jona).

Sofort begann nun die Revision das politische Tagesgespräch zu werden. Der Große Rath setzte am 8. Juni die Abstimmung über diesen wichtigen Gegenstand auf den 8. Juli fest, und die Presse bemächtigte sich der Sache zu unausgesetzter Besprechung. Für eine Verfassungsrevision traten vorzüglich die liberalen Katholiken in ihrem Organe, dem „St. Gallerboten", auf und verlangten vor Allem Aufhebung des konfessionellen Sonderregiments und Vertheilung des katholischen Fondes; Besorgung der konfessionellen Angelegenheiten durch zwei vom Großen Rathe zu wählende „Kirchenräthe" beider Konfessionen und gemeinsames Erziehungswesen unter Leitung des Staates, doch mit Beibehaltung der konfessionellen Schulen. Ihnen gegenüber trat zuerst der Dekan und Stadtpfarrer J. G. Wirth in St. Gallen mit der Flugschrift auf: die Frage der Verfassungsrevision mit besonderer Beziehung auf den Art. 22, und bekämpfte die Revision vom Standpunkte der Selbstständigkeit der evangelischen Konfession, indem er sich nicht nur gegen die Auflösung der kirchlichen Autonomie, sondern auch gegen das gemeinsame Erziehungswesen erklärte. Erst in den letzten Tagen vor der Abstimmung trat diesem Standpunkte auch Steigers „Erzähler" bei, während von katholischer Seite, und zwar ebenfalls vom Standpunkte der konfessionellen Unabhängigkeit im Kirchen- und Schulwesen, der „Wahrheitsfreund" ein Flugblatt verbreitete, unter dem Titel: Keine Verfassungsrevision! Eine Stimme zur Warnung und Belehrung für das St. Gallische Volk.

Nach Allem, was in diesen Tagen geschrieben wurde, muß angenommen werden, daß die obschwebende Frage noch zu wenig durchdacht und durchgearbeitet war, als daß eine reife und unbefangene Entscheidung derselben möglich gewesen wäre. Das Volk aber war in seiner Mehrheit nicht nur für die konfessionelle Selbstständigkeit, sondern auch gegen jede schnelle, zeit- und geldraubende Neuerung eingenommen. So kam es, daß bei der Abstimmung vom 8. Juli für eine Verfassungsrevision blos 11,351, gegen eine solche aber 15,842 Bürger stimmten. Für den Fall einer Revision wollten 11,676 Bürger dieselbe einem Verfassungsrathe, 14,785 aber dem Großen Rathe übertragen. Die katholisch-liberalen Gemeinden stimmten in Mehrheit für, die katholisch-konservativen in Mehrheit gegen die Revision, ebenso die paritätischen Gemeinden je nach der vorherrschenden Partei. Von den in Mehrheit evangelischen Gemeinden hatten Rheineck, Grabs, Sevelen, Neßlau, Brunnadern, Mogels-

berg und Ganterswil ein Mehr gegen, die übrigen ein solches für Revision aufzuweisen. Bei der zweiten Frage stimmten die Liberalen beider Konfessionen fast sämmtlich für den ihnen günstigen Großen Rath, die Ultramontanen für einen Verfassungsrath. Der „St. Gallerbote" brachte das Ergebniß der Abstimmung in schwarzem Rande und erntete unedeln Hohn von Seite der ultramontanen Blätter und des „Erzählers".

Das letztgenannte Blatt befand sich übrigens in der nämlichen Gesellschaft, als es sich darum handelte, gegen die nach dem allgemeinen Unterliegen der europäischen Revolution im Sommer 1849 in der Schweiz ein Asyl suchenden unglücklichen Flüchtlinge loszuziehen, während die liberale Presse ihre Sympathie mit der besiegten Sache und deren Vertretern nicht verhehlte.

Der erste Besuch von größeren Mengen politischer Flüchtlinge im Kanton St. Gallen fand im Juli 1849 statt. Am 5. dieses Monats zeigte der Bundesrath den Kantonen an, daß die auf schweizerisches Gebiet übergetretenen badischen Flüchtlinge auf acht Stunden internirt und unter die Kantone vertheilt werden sollen. Trotz einer Anzeige der Regierung von Thurgau, daß die dort einmarschirten Flüchtlinge nur zum Theile in den Kanton St. Gallen instradirt werden sollten, hatte Letzterer beinahe die ganze Kolonne von 800 Mann, die das Thurgau betreten hatte und über Häggenswil und Muhlen am 11. und 12. eingerückt war, in seinem Gebiete aufzunehmen; außer denselben fanden noch über 300 Vereinzelte ihren Weg aus dem Thurgau nach St. Gallen, und am 14. und 15. empfing unser Kanton über Wil noch mehr als 200 Mann der „deutsch-polnischen Legion". Weitere Bescheerungen mußte die Regierung energisch ablehnen, da sie an 1255 Flüchtlingen, von denen sie 1139 verpflegen mußte, mehr als genug zu tragen hatte. Nur eine kleine Schaar von etwa 300 nahm der Kanton Appenzell seinem Nachbar ab. St. Gallen brachte seine Gäste in der Reitschule und dem „Bindhause" zu St. Gallen, in einer improvisirten Kaserne in Rapperswil und im Gredhause zu Steinach unter, konnte sie aber später in St. Gallen zusammenziehen, wo man ihnen auch im Arbeitshause zu St. Leonhard ein Spital einräumte. Wie einerseits eine strenge Disciplin gegenüber den Unglücklichen nötig wurde, so wetteiferte auf der andern Seite die Wohlthätigkeit der Bürger in Bekleidung der meist in einem erbärmlichen Zustande ihres Aeußern angekommenen Kämpfer des Volksheeres, so daß kein Einziger derselben ohne gute Kleidung entlassen werden mußte. Ohne irgend einen Zwang auszuüben, mußte doch die Regierung darauf bedacht sein, die Zahl der Flüchtlinge zu vermindern; sie that dies durch Erwirkungen von Erlaubniß zur Heimkehr, durch Verabreichung von Reisegeldern, durch Aufmunterung des Flüchtlings-Comité u. s. w., so daß die Zahl wirklich stufenweise sank, der Kanton am Ende des Jahres nur noch 7 Flüchtlinge zu erhalten hatte, die seit dem November von denselben bezogene Militärkaserne im Januar 1850 geschlossen und im Februar die

Unterhaltung der Uebriggebliebenen auf öffentliche Kosten aufgegeben werden konnte *).

Eine Veränderung in der St. Gallischen Kantonsregierung veranlaßte in dieser Zeit der Tod eines der verdientesten Staatsmänner des Kantons, des schon lange kränklichen Landammanns Joh. Stadler aus Flawil, welcher am 27. August 1849, erst 52 Jahre alt, verschied. An seine Stelle wählte der Große Rath am 23. September den Kantonsrath Weber von Lichtensteig und nach dessen Ablehnung den Nationalrath Dr. Eduard Erpf von St. Gallen, einen Anhänger des entschiedenen Liberalismus und der Verfassungsrevision.

Die entschiedenere Fraktion der liberalen Partei, als deren Haupt allgemein Dr. Weder galt, hatte sich durch die Niederlage, welche sie bei der Abstimmung über die Verfassungsrevision erlitten, nicht entmutigen lassen. Im Gegentheile suchte sie, so lange noch Hoffnung dafür vorhanden war, ihr Ziel einer Verbesserung der Kantonsverfassung zu erreichen, und dies mußte geschehen, ehe der Mai 1851 möglicherweise wieder andere Wahlen in den Großen Rath brachte. — Nachdem der Frühling 1850 dem Lande das schon seit mehreren Jahren vorbereitete und berathene, von Curti bearbeitete tüchtige Gesetz über den Civilproceß**) gebracht hatte, dessen wohlthätige Wirkungen sich später in der Abnahme der Processe deutlich zeigten, entstand im Sommer desselben Jahres gegen ein vom Großen Rathe am 10. Juni erlassenes äußerst strenges Feuerpolizei-Gesetz eine starke Agitation, in Folge deren in den meisten Gemeinden, von über 10,000 Bürgern, das Veto gegen jenes Gesetz ergriffen wurde, doch ohne Erfolg, da die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger nicht erreicht wurde. Unter der katholischen Geistlichkeit und deren Anhängern aber warf es bedeutend Staub auf, daß die Regierung den des Mißbrauchs der Kanzel zu politischen Zwecken angeklagten Pfarrer Bon. Klaus in Oberriet entsetzte und auf ein deshalb von ihm an sie erlassenes ehrverletzendes Schreiben am 3. August zur besondern Kriminaluntersuchung einleitete. Er wurde aber vom Kantonsgericht an den korrektionellen Richter gewiesen und von diesem gelinde gestraft.

Das erneuerte Erscheinen der Verfassungsrevisionsfrage auf der politischen Schaubühne des Kantons St. Gallen wurde veranlaßt durch einen Antrag des Obersten Ritter von Altstätten im Großen Rath am 10. Juni, welcher dahin ging, „in Betracht, daß die Bestimmungen der neuen Bundesverfassung und die besonderen Verhältnisse des Kantons St. Gallen eine Revision der Verfassung erfordern, — sei die Frage an den Entscheid des Volkes zu bringen, ob es eine Revision der Verfassung vornehmen lassen wolle." Daraufhin ließ eine Vereinigung von 77 liberalen Mitgliedern des

---

*) Amtsber. d. Kl. R. üb. d. J. 1849, S. 21 ff.

**) St. Gall. Ges.-Samml. Bd. X, S. 357.

Großen Rathes am 11. September im „St. Gallerboten" *) „einige Vorschläge für die Revision der Verfassung des Kantons St. Gallen" erscheinen. Die hauptsächlichsten dieser Vorschläge waren: Das Erziehungswesen ist Sache des Staates. Die katholische Kantonsschule wird zur allgemeinen Kantonslehranstalt erhoben. Die rein kirchlichen Angelegenheiten besorgen die kirchlichen Behörden unter Aufsicht und Sanktion des Staates. Die kirchlichen Angelegenheiten gemischter Natur besorgt der Kleine Rath. Für die Verwaltung der katholischen Fonde (Kantonsschul-, Bibliothek-, Bischthums-, Kathedral- und Priesterseminarfond) bestellt der Kleine Rath eine Verwaltungsbehörde aus katholischen Mitgliedern. Das übrige Vermögen der katholischen Korporation soll nach Vorschrift der Stiftungsgesetze unter die katholischen Gemeinden vertheilt werden. Der Staat liefert der militärpflichtigen Mannschaft die Uniform und die Waffen unentgeltlich. Der Kanton ist in 13 Bezirke getheilt (nach dieser Eintheilung wäre St. Gallen durch die Gemeinden Tablat und Straubenzell vergrößert, der übrige Bezirk Tablat an Rorschach, Ober- und Niederbüren an Goßau, Kirchberg an Wil, Lütisburg an Untertoggenburg, Mosnang und Bütschwil an Neutoggenburg gefallen). Der Große Rath besteht aus 113 Mitgliedern; die Bezirksgemeinden wählen dieselben, und zwar auf 1500 Seelen ein Mitglied. Das Kantonsgericht wird auf neun Mitglieder herabgesetzt, in jedem Bezirke nur ein Untergericht aufgestellt, die übrigen Behörden aber unverändert gelassen. Die Schweizerbürger aus anderen Kantonen sind in den Bezirks- und politischen Gemeinden stimm- und wahlfähig. Wenn die Mehrheit der stimmfähigen Bürger im Kanton gegen ein Gesetz gestimmt hat, so ist dasselbe verworfen.

Bald nach dem Erscheinen der genannten Revisionsvorschläge begann der Streit darüber. Für dieselben standen ein die „drei Boten", nämlich die drei Zeitungen: St. Gallerbote, Toggenburgerbote und Bote am Rhein. Gegen dieselben kämpften: der „Erzähler" vom Standpunkte des protestantischen und der „Wahrheitsfreund" nebst der gesammten ultramontanen Partei vom Standpunkte des katholischen Sonderregimentes. Am thätigsten betheiligten sich jedoch Curti's St. Gallerbote und Steigers Erzähler am Kampfe, und verstiegen sich bis zu persönlichen Angriffen. So wurde der Erzähler von seinem Gegner des Bundes mit der ultramontanen Partei beschuldigt, verwahrte sich aber aus allen Kräften gegen diesen Vorwurf. Seine Gründe gegen die Verfassungsrevision waren auch in der That ganz andere als die jener Partei. Er legte sie in den „Bedenken gegen die Verfassungsrevision" (St. Gallen 1850) folgendermaßen dar: Im St. Gallischen Volke liege kein dringendes Bedürfniß zur Verfassungsumänderung vor. Wer diese verlange, das seien nur die radikalen Katholiken, um den katholischen Administrations- und Erziehungsrath wegzubringen. Bei einer Vereinigung des Erzie-

*) Nr. 73.

hungswesens aber sei die evangelische Konfession stets in der Minderheit, und die katholische Mehrheit könne möglicher Weise „jesuitisch" werden (S. 14), da man sich auf Volksmehrheiten nicht verlassen, noch weniger solche durch Gebietseintheilungen leiten könne u. s. w.

Als dieser Kampf im heißesten Feuer brannte, versammelte sich der Große Rath im November und behandelte am 14. den Antrag Ritters, welcher dahin vervollständigt worden war, daß die Abstimmung am 19. Januar 1851 stattfinden und der Kleine Rath den Beschluß des Großen mittels Proklamation zur Kenntniß des Volkes bringen solle. Die Berathung darüber dauerte den 14. und 15. hindurch; es sprachen für den Antrag Ritters, also für Revision: Rohrer, Huber von Wallenstad (der sich zu sehr in das religiöse Gebiet verstieg und für Aufklärung in diesem sprach), Curti, Hungerbühler, Aepli (Kantonsrichter und Ständerath, der zwar nicht zu den 77 gehörte und das rein kirchliche Gebiet unberührt lassen wollte) und Dr. Weder; gegen denselben: Baumgartner und Breny (welche Beiden sich zwar für eine Revision erklärten, aber nur nach Aufhebung des Revisionsstatutes und durch einen genau nach der Volkszahl gewählten Verfassungsrath), dann absolut gegen Revision: Fels, Greith, Müller, Steiger, Leonhard Gmür u. A. Der Große Rath aber erhob am 15. den Antrag Ritters in unveränderter Fassung mit 84 gegen 54 Stimmen (unter letzteren nur sechs Protestanten und keine liberalen Katholiken) zum Beschlusse.

Nun wurde der Zeitungskampf mit erneuertem Eifer weitergeführt und ihm trat noch ein Broschürenkampf an die Seite. Es erschienen: die „Gedanken über die Revisionstreiberei von einem Obertoggenburger" (sehr heftig vom protestantischen Standpunkte), die „Eröffnungsrede an der Versammlung der Rheinthalischen Gesellschaft in Thal am 8. Dezember 1850 von deren Präsidenten Karl Völker auf Herbrugg" (ehemaligem deutschen Flüchtling aus den Dreißiger-Jahren, aber in Altstätten eingebürgert), worin vom protestantischen Standpunkte die Revision befürwortet und Steigers „Bedenken" widerlegt wurden, eine „öffentliche Erklärung" der meisten Repräsentanten des Bezirks St. Gallen, für Revision, die „Ansichten über die Revision der Verfassung von Dr. Weder" (St. Gallen 1851), worin die Vorschläge der 77 näher erläutert und empfohlen wurden, namentlich vom ökonomischen Standpunkte, der „Revisionskampf in St. Gallen" (von einem unbekannten Verfasser, welcher den Grund des Mißlingens der Revision 1849 und des wahrscheinlichen neuen Mißlingens 1851 in dem Großrathsbeschlusse von 1838 sah, der das Vermögen des Klosters Pfävers als Staatsgut erklärte, und die Liberalen aufforderte, das Klostergut zu Schul- und Armenanstalten für die Katholiken zu verwenden), dann von ultramontaner Seite ein jeden Anstand mit Füßen tretendes Büchlein: „die St. Gallische Verfassungsrevision in vier Kapiteln und einem Zustupf leicht faßlich an's Licht

gestellt" u. s. w. (verfaßt von Seminardirektor Buchegger, aber anonym erschienen und das „Viermannenbüchlein" genannt, weil darin ein Bauer viermal abgebildet wurde, wie er nach und nach unter den auf dem Volke ruhenden Lasten zusammensinkt), wogegen Oberst Bernold eine „offene Erwiderung" erscheinen ließ, — dann „über das Eigenthum am Fonde der katholischen Kantonsschule" von J. J. Müller, gegen Webers Schrift gerichtet, — die „Ansichten über die Verfassungsrevision, zugleich als Antwort auf die Bedenken Steigers" von A. O. Aepli, das „letzte Warnwort an das evangelische Volk" von Dekan Wirth (gegen Revision, wie 1849) und mehrere unbedeutendere Flugschriften. Unter den gleichzeitigen Aeußerungen der periodischen Presse verdient erwähnt zu werden, daß der „Erzähler" *) betheuerte, er werde ebenfalls eifrig für Revision wirken, wenn den Evangelischen die Zusicherung gegeben werde, daß in die Verfassung folgende Bestimmungen aufgenommen werden: 1. das Bischthum aufzuheben und nie wieder einzuführen, 2. gleiche Vertretung beider Konfessionen in allen Behörden, und 3. Umwandlung eines Klosters in eine Zwangsarbeitsanstalt für Müßiggänger und liederliche Personen, eines andern in eine Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder und der übrigen in Waisenanstalten (wozu er aber die Bemerkung setzte: dies u. A. werde wol versprochen, aber nicht gehalten werden, also kurz, keine Revision!). Er vergaß dabei, daß er selbst zur Einführung des Bischthums Hand geboten, die Aufhebung der Klöster, außer Pfävers, verhindern geholfen, und daß eine gleiche Vertretung beider Konfessionen eben eine ungleiche Vertretung des Volkes wäre, was ihm der „St. Gallerbote" **) deutlich zeigte.

Die Proklamation der Regierung, wie sie der Große Rath beschlossen hatte, erschien am 8. Januar 1851. Steiger, obschon Landammann, unterzeichnete sie nicht. Sie wies auf das dringende Bedürfniß einer Revision hin, gestützt auf das mangelhafte Repräsentationsverhältniß der bestehenden Verfassung, auf die in derselben begründete konfessionelle Spaltung und auf die Pflicht des Staates, für das Erziehungswesen zu sorgen und die konfessionellen Genossenschaften zu überwachen und zu leiten.

Man ließ es indessen nicht bei der schriftlichen Belehrung bewenden; auch die mündliche wurde versucht. An den zwei dem Abstimmungstage vorhergehenden Sonntagen wurden Volksversammlungen abgehalten. Am 5. Januar 1851 wurde die Versammlung des untertoggenburgischen Unterhaltungsvereins in Degersheim zu einer solchen, und am gleichen Tage versammelten sich etwa 1500 Bürger in Balgach. Der 12. Januar sah über 3000 Bürger in Kappel, und auf den nämlichen Tag hatte der genannte untertoggenburgische Verein zwei Versammlungen veranstaltet, eine in Mogels-

*) Nr. 103 vom 24. Dez.
**) Nr. 104.

berg, an der etwa 500 Bürger theilnahmen, und eine in Oberuzwil, wo mehr Volks- als Staatsmänner vor 14—1500 Bürgern auftraten*).

So nahte der 19. Januar heran. Das Ergebniß war demjenigen von 1849, obschon diesmal von beiden Seiten mehr gearbeitet worden war, und auch mehr Bürger sich an der Abstimmung betheiligten, ziemlich ähnlich. Es stimmten 13,609 Bürger für und 19,659 gegen eine Revision, 18,356 für einen Verfassungsrath und 14,042 für den Großen Rath. Durchschnittlich waren die Revisionsfreunde für diesen, die Revisionsgegner für jenen. Die Protestanten, obwohl sie die Hauptgegner der Revision zu ihren Glaubensgenossen zählten, stimmten mit überwiegender Mehrheit für Revision. Grabs war die einzige Gemeinde ihrer Konfession, die ein gegnerisches Mehr aufzuweisen hatte. Aber die ultramontanen Stimmen waren eben dies Mal so stark, daß sie mit der evangelischen Minderheit die Mehrheit errangen. Der „Erzähler" nannte den Tag einen „schönen" und der „Wahrheitsfreund" wand ihm einen Kranz. Erstere Zeitung hatte jedoch in diesem Kampfe ihr Schwanenlied gesungen; in der Mitte des Jahres 1852 hörte sie auf zu erscheinen. Ihr früherer Redaktor, Baumgartner, ließ nach Beendigung des Revisionskampfes seine Ansichten darüber in seinem „St. Gallerspiegel" erscheinen**), verurtheilte darin unbedingt die Bezirksgemeinden, den Zwang zum Gemeindebesuche und das Veto, schilderte die St. Gallischen Parteiverhältnisse, deren Auflösung er wünschte, und sprach sich für Abänderung des Revisionsstatutes im Sinne der Wahl des Verfassungsrathes in den politischen Gemeinden und der Ermöglichung einer Partialrevision (S. 58, 59) aus, sowie für den Ausschluß des Kleinen Rathes und seiner Beamten aus dem Großen, dagegen für Beibehaltung der Parität in allen Behörden, und der konfessionellen Trennung in ökonomischen und kirchlichen Dingen, dann für die Befugniß des Staates zur Errichtung von Unterrichtsanstalten aus eigenen Mitteln, neben den fortbestehenden konfessionellen Anstalten, sowie für Verminderung der Bezirke auf neun, Aufhebung der Bezirksgemeinden, alles Amtszwanges u. s. w.

Am 19. Februar 1851 trat der Große Rath außerordentlicher Weise zusammen, vorzüglich um zwei Stellen in der Regierung neu zu besetzen. Es war nämlich Dr. Erpf am 22. Januar in der Blüte seiner Jahre gestorben und am 28. hatte Dr. Weber seinen Austritt erklärt, indem er schrieb: „Die letzte Volksabstimmung über die Frage der Verfassungsrevision hat das Ziel meiner schönsten Hoffnungen wieder in eine dunkle Zukunft versetzt." Der Große Rath wählte an die Stelle des Erstern den Kantonsrichter Aepli, an die des Letztern, mit Schmerz über seinen Rücktritt, den Staatsschreiber

*) St. Gallerbote 1851 Nr. 3. 4. 5, wo auch sämmtliche Redner für und gegen Revision genannt sind.

**) Baumgartner, St. Gallerspiegel. Ein Hauptmöbel zur nächsten Verf.-Revision. Zürich 1851.

Helbling, der mithin zum zweiten Male in die Regierung trat. Staatsschreiber wurde der Rathsschreiber Zingg, dessen bisherige Stelle dann der Kleine Rath aufhob und damit den Geschäftsgang der Kanzlei bedeutend vereinfachte.

Die Agitation auf die Maiwahlen des Jahres 1851 bot nichts Merkwürdiges dar; die Kantonsverfassung war eben alt geworden und mit ihr die Bezirksgemeinden-Einrichtung, die mehr und mehr dem Verrufe entgegenging, und zwar mit Recht, da an denselben große Minderheiten geradezu todt geschlagen wurden. Das Ergebniß des 4. Mai 1851 unterschied sich von demjenigen des Jahres 1849 nur dadurch, daß der Bezirk Sargans wieder lauter Ultramontane und der Bezirk Wil ausnahmsweise einen Liberalen, den Kantonsrichter Sailer, wählte, so daß die liberale Mehrheit um etwa 12 Köpfe gesunken war. Der „Erzähler" rechnete 59—60 Konservative und 90—91 Liberale. In Werdenberg war Steiger wegen seines Wirkens gegen die Revision, zum ersten Male seit 1831, nicht mehr gewählt worden, dafür aber in St. Gallen. Weder hatte jede Wahl abgelehnt.

Der neue Große Rath bestellte am 3. Juni die Regierung ganz aus den bisherigen Mitgliedern, welche jedoch schon am 11. August durch den Hinschied des 84jährigen, seit 1808 diese Stelle bekleidenden Regierungsraths Falk, eines ehrwürdigen und in seiner konservativen Gesinnung beharrlichen Veteranen, eine Lücke erhielten, die der Große Rath am 1. September durch seinen Präsidenten, Nationalrath Jos. Hoffmann von Rorschach, ausfüllte und zwar mit 80 Stimmen, gegenüber 56, die sich auf Baumgartner vereinigten.

In den Nationalrathswahlen vom 26. Oktober siegte die liberale Partei wieder in allen Wahlkreisen.

Auch im katholischen Großrathskollegium kam indessen eine Revision der Organisation dieses Konfessionstheils nicht zu Stande. Eine zu diesem Zwecke bestellte Kommission trug nämlich in der Novembersitzung 1851 auf Verschmelzung des Administrations- und Erziehungsrathes in eine einzige Behörde an, die in einem zweiten Entwurfe den Titel „Centralrath" erhielt*), welche Neuerung aber von Pfarrer Greith bekämpft wurde, der dagegen Ueberlassung mehrerer Befugnisse des Administrationsrathes an den Bischof verlangte. Es wurde dann zwar die Aufstellung einer einheitlichen Behörde für das Administrations- und Erziehungswesen im Grundsatze genehmigt, und der Entwurf mit dem „Centralrathe" sogar förmlich angenommen (am 14.); er trat aber nicht in Kraft; vielmehr bestellte das Kollegium im November 1852 eine neue Kommission, die jedoch keine Vorschläge mehr brachte.

---

*) Vorschl. e. Verordn. zu Abänd. der Organis. für d. kath. Konfessionstheil. Entworf. v. d. Mehrh. d. Kommiss. des kath. Gr. R. Koll. 17. Okt. 1851. — Zweiter Vorschl. e. Verordn. zu Abänd. 2c. Entworf. v. d. Kommiss. d. kath. Gr. R. Koll. 10. Nov. 1851.

Dagegen trat eine Neuerung im evangelischen Konfessionstheile ein, indem das Kollegium desselben durch eine Verordnung vom 12. November 1852, die der Große Rath am 15. genehmigte, den „Centralrath“ aufhob und dessen Befugnisse dem evangelischen Erziehungsrathe übertrug. Schon im Oktober 1850 hatte die Synode der nämlichen Konfession einen sehr wesentlich, und zwar in höchst freisinnigem Geiste verbesserten Katechismus genehmigt und ließ ihn, trotz des Widerstandes einer glaubensängstlichen Fraktion, mit Beschluß vom 30. Juni 1852, den das evangelische Kollegium am 11. November einstimmig guthieß, durch den Kirchenrath allgemein einführen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Parteien durch den Revisionskampf erschöpft waren, und daher ist es leicht erklärlich, daß von da an für einige Jahre eine ruhigere Zeit eintrat, als man sie vorher im Kanton erlebt hatte. Diese ruhigere Zeit wurde meist zu materiellen Fortschritten benützt. Im Sommer 1852 begann die Legung der Telegraphendrähte in der Schweiz, und die erste vollendete Linie, die von St. Gallen nach Zürich, wurde am 15. Juli zum ersten Male erprobt. Gleichzeitig hätten die Bestrebungen, im Kanton Eisenbahnen zu errichten, woran sich Freunde des Fortschrittes in Handel und Gewerben schon lange Jahre betheiligten, und zwar namentlich mit Rücksicht auf die Verbindung von St. Gallen und Rorschach mit Zürich und Basel einerseits und auf diejenige des Boden- und Wallensees mit dem Langensee durch eine Ueberschienung des Lukmanierpasses andrerseits*), eine ernstere Gestalt anzunehmen begonnen, und am 17. November 1852 bewilligte der Große Rath großherzig 6 Millionen für die verschiedenen kantonalen Schienenstrecken. Man hörte nun lange Zeit im Kanton St. Gallen von nichts mehr sprechen, als von Eisenbahnen, und die Politik schien gänzlich in den Hintergrund getreten zu sein. Auch auf den Bestand der Regierung hätten die Schienenwege beinahe Einfluß geübt, als zwei ihrer Mitglieder, Hungerbühler und Hoffmann, in den Verwaltungsrath der „St. Gallisch-Appenzellischen Eisenbahngesellschaft“ gewählt wurden. In einer außerordentlichen Sitzung des Großen Rathes, am 7. Januar 1853, wurde eine Botschaft der Regierung verlesen, welche jene Wahl anzeigte, worauf die Behörde beschloß, die Stelle eines Mitgliedes des Kleinen Rathes sei unverträglich mit der Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes einer Eisenbahngesellschaft. Doch schon am folgenden Tage kam man auf diesen Beschluß zurück und zog vor, für einmal über diesen Gegenstand keine Verfügung zu treffen. Hoffmann, der auf den ersten Beschluß hin seine Entlassung aus der Regierung nachgesucht hatte, zog dieses Gesuch nunmehr zurück.

Die Gesellschaften, welche nun und in der Folge Eisenbahnen im Kanton

*) Ges. üb. d. Bau u. Betrieb v. Eisenbahnen v. 15. Nov. 1845, in Kraft getr. 22. Jan. 1846.

Hungerbühler, üb. das St. Gall. Eisenbahnwesen. St. Gall. und Bern 1846. Amtsber. des Kl. R. üb. d. J. 1846 S. 81.

anzulegen strebten, waren folgende: die „St. Gallisch-Appenzellische Eisenbahngesellschaft“, unter anderem Namen gegründet am 25. Februar 1846, für die Strecke von Rorschach über St. Gallen und Wil nach Winterthur *); die „Südostbahn-Gesellschaft“ für die Strecke von Rorschach über Sargans nach Chur, zum Anschlusse an die Lukmanierbahn, und von Sargans über Wallenstad nach Rapperswil mit Verzweigung von Weesen nach Glarus**), und die „Glattthalbahn-Gesellschaft“ für die Strecke von Rapperswil über Uster nach Wallisellen zum Anschlusse an die „Nordostbahn“ (von Romanshorn über Winterthur nach Zürich).

Seit dem Aufkommen der Eisenbahnen waren die Straßen in den Hintergrund getreten. Die wichtigsten Schöpfungen in diesem Fache, seit unserer letzten Erwähnung desselben (oben S. 298) waren: die 1841 erstellte neue Straße von St. Gallen nach Vögelinsegg und deren Fortsetzung jenseits des Appenzellerlandes über den Ruppen nach Altstätten, die 1842 vollendete schöne Strecke von St. Fiden über Rorschach nach Staad, die 1843—1845 gebaute Straße in dem, wegen Verheerungen des Dorfes Wangs durch den dortigen Bergbach, auf von der Regierung angewiesenen Bauplätzen, angelegten Dörfchen Neu-Wangs, die 1849 begonnene imposante Schluchtstraße vom Heiligkreuz nach dem Kronbühl, die aber, wegen entstandener Differenzen zwischen dem Staate und dem Unternehmer, erst im Juli 1851 dem Verkehr geöffnet werden konnte.

Straßen und Eisenbahnen lehren u. A. auch das von ihnen durchschnittene Gebiet besser kennen. Der in jenen Zweigen des Bauwesens so sehr beflissene Kanton St. Gallen war daher auch bemüht, sein weitgedehntes und interessantes Gebiet der allgemeinen und genauen Anschauung in deutlichen und schönen Bildern vorzuführen. Schon 1841 hatte die topographische Aufnahme des Kantonsgebietes durch Ingenieur Eschmann begonnen, und das Resultat der Arbeiten desselben wurde durch den prachtvollen von Ziegler in Winterthur ausgeführten Druck bekannt gemacht. Im Jahre 1851 konnten bereits die vier den südlichsten Theil des Kantons, das Sarganserland darstellenden Blätter der großen topographischen Karte, ausgezeichnet durch vortreffliche Terrainzeichnung, und 1854 das ganze, durch Einfügung des Kantons Appenzell vervollständigte Prachtwerk erscheinen. Ein reducirtes Abbild desselben erschien 1852. Nach dieser großartigen Karte bearbeitete Modelleur Schöll im gleichen Maßstabe sein wirklich seines Gleichen suchendes Relief des Kantons, welches 1850 beendet, in einem mit Ansichten von bedeutenden Orten desselben und der Nachbarschaft geschmückten Zimmer des Regierungsgebäudes aufgestellt wurde und 1854 eine notwendige Ausfüllung

*) Statuten für die St. Gallisch-Appenzellische Eisenbahngesellsch. v. 27. Dez. 1852, genehm. v. Kl. R. 7. Febr. 1853.

**) Constituirungsakt u. Statuten der Gesellsch. der schweiz. Südostbahn, v. 29. Aug. 1853.

der wegen Mangels des appenzellischen Gebietes bisher vorhandenen Lücke erhielt. Der Umstand, daß ein Theil der Karte und ein solcher des Reliefs sich auf auswärtigen Industrie- und Kunstausstellungen große Anerkennung erwarben, veranlaßt hier die Erwähnung, daß der Kanton St. Gallen an der großen Industrie-Ausstellung in London 1851 durch 7 Medaillen, an derjenigen in Paris 1854 durch 22 solche für Industrie- und 2 für Kunstgegenstände und an der eidgenössischen Ausstellung in Bern 1857 durch 6 goldene, 23 silberne und 24 bronzene Medaillen geehrt wurde, die Bewohnern seines Gebietes zufielen.

Noch von keinen Maiwahlen des Kantons St. Gallen hat der Verfasser dieses Buches so gerne berichtet, wie von denjenigen des Jahres 1853. Nicht nur wurde beinahe keine Wahlagitation bemerkt, indem einzig der kurz vorher ausgebrochene, aber niedergeworfene ultramontane Aufstand in Freiburg einige Aufregung verursachte, sondern auch die Wahlen selbst, die am 1. Mai stattfanden, zeugten von einem allgemeinen Streben nach politischem Waffenstillstande, indem in mehreren, sonst sehr leidenschaftlich wählenden Bezirken gemischte Wahlen getroffen wurden. Von den streng konservativen Bezirken wählte Tablat den gemäßigten Härtsch, Goßau den Landammann Hungerbühler, und nach seiner Ablehnung die Liberalen Bersinger und Eigenmann, Wil wieder den Kantonsrichter Sailer. Von den Schicksalsbezirken wählte Oberrheinthal 11 Liberale und 3 Konservative (darunter wieder Zündt), Gaster 3 von jeder Partei, der Seebezirk 7 Liberale und 3 Konservative, nur Sargans lauter Anhänger der ultramontanen Partei. Auch liberale Bezirke wählten mehrere gemäßigte Männer.

Der neue Große Rath feierte, auf eine Anregung in der Presse hin, am 9. Juni, in Anwesenheit beinahe aller Mitglieder beider Parteien, den fünfzigjährigen Bestand des Kantons mittels eines Bankettes, wobei jeder Parteiunterschied verschwand. Die Bildnisse der Gründer des Kantons zierten den Saal, die hervorragendsten Staats- und Volksmänner beider Parteien toastirten abwechselnd und Alles schwamm in Frieden und Eintracht. Nur das Volk bedauerte, an der Feier keinen Antheil haben zu dürfen. Ein anderes Jubiläum dagegen wurde ächt volksthümlich gefeiert, nämlich das der vierhundertjährigen Erinnerung an die Aufnahme der Stadt St. Gallen als zugewandter Ort in den Bund der Eidgenossen und zwar auf Anregung des fleißigen Geschichtforschers August Näf (damals Schriftführer, jetzt Präsident des Verwaltungsrathes der Stadt). Am 23. Juni 1854 erinnerten hieran 22 Kanonenschüsse und der Klang aller Glocken der Stadt. Abends war der mit Trophäen geschmückte Saal des „Schützengartens" dicht angefüllt mit festfeiernden Bürgern und wiederhallte von Reden, Musik und Jubel *).

*) Tagbl. d. Stadt St. Gall. 1854 Nr. 141 und Beil. zu Nr. 146. St. Gall.-Ztg. Nr. 149.

Neben die Eisenbahnen trat bald als bewegende Frage, in Folge der Verheerungen des Rheins im Sommer 1853, die lange Zeit ohne Erfolg verhandelte Rheinkorrektion. Schon in seinem Berichte über das Jahr 1841*) hatte der Kleine Rath gesagt: „Der Rhein strömt auf einer Strecke von 16 Stunden an der Grenze des Kantons vorbei, in einem Bette, das durchschnittlich wol zweimal breiter ist, als die Wassermasse es erfordert, die Auen nicht eingerechnet, die jährlich den Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, und sollte blos auf St. Gallischer Seite von 24 Korporationen in Schranken gehalten werden. In diesem breiten Kiesbette wirft sich der eigentliche Strom bald rechts, bald links, und wenn er einige Jahre hindurch wie ein Alp auf einer armen Korporation gelegen, so wälzt er sich das andere Jahr, wie der Zufall es will, auf eine andere Gemeinde, die bisher mit heimlicher Freude dem Unglück der Nachbargemeinde zugesehen hat. Jede Korporation hat nur ihre Wuhrstrecke im Auge und läßt sich nur mit Mühe bereden, die alten Wuhre zu verbessern und auf die neue Regulirungslinie nach gemeinschaftlichem Plane herauszubauen." — Der Große Rath regelte diese brennende Frage nach heißem Kampfe zwischen den Rheingemeinden und den s. g. hinterliegenden, d. h. den den Strom nicht berührenden Gemeinden des Rheinthales, durch ein Gesetz vom 23. November, das aber zwischen jenen beiden Gruppen von Gemeinden bedeutende Zwietracht hervorrief, weil es den s. g. hinterliegenden Gemeinden im Falle eines Rheineinbruches Leistungen auferlegte, welche dieselben nicht schuldig zu sein glaubten. Das von jenen Gemeinden, denen sich auch die Stadt St. Gallen beigesellte, ergriffene Veto konnte aber gegen das Gesetz nicht durchdringen.

Unter der Behandlung dieser und anderer materieller Fragen, wozu auch noch die Unterstützung der durch die beiden ganze Dörfer verzehrenden Feuersbrünste von Lienz in der Nacht vom 9. auf den 10. Mai und von Kappel am 26. Juli 1854 in starkem Maße Beschädigten kam**), ging die beinahe vierjährige ruhige Zeit vorbei, und fand ihr Ende, als die Nationalrathswahlen des Herbstes 1854 die Politik wieder in den Vordergrund rückten.

3. Der liberale Wahlsieg von 1855 und seine Folgen.

So gedeihlich die auf einige Jahre im Kanton St. Gallen eingetretene Ruhe für denselben war, so unhaltbar war eine solche unter der Herrschaft der Verfassung von 1831; denn diese war beiden kämpfenden Parteien ein Dorn im Auge, aber aus so verschiedenen Gründen, daß eine Verständigung unter ihnen auf die Dauer unmöglich war, so lange das bestehende Grund-

*) S. 85.

**) Frühere, noch nicht erwähnte, große Brandunglücksfälle betrafen die Dörfer Rebstein am 7. Juli 1844 und Berneck in der Nacht vom 15. auf den 16. Mai 1848.

gesetz den Kanton beherrschte. Was jede Partei, jedoch natürlich auf verschiedene Weise, anstrebte, war ein Wahlsystem, das ihr eine Mehrheit sicherte, so gut dies möglich war. Ueberdies war das Ziel der liberalen Partei die Gemeinsamkeit des Schulwesens und das der ultramontanen die s. g. Freiheit der Kirche. Nun war das herannahende Jahr 1855 wieder das sechste seit der letzten ordentlichen Revisionsabstimmung von 1849; es mußte daher in demselben vorschriftsgemäß schon wieder eine Abstimmung über Verfassungsrevision stattfinden. Auf dieses Jahr richteten mithin beide Parteien ihre erwartungsvollen Blicke und hofften, dasselbe werde ihrem Streben irgend welche Befriedigung gewähren. Das genannte Jahr war aber auch zugleich ein Wahljahr; es mußten daher schon die Wahlen entscheiden, ob und in welcher Weise eine Verfassungsrevision in's Werk gesetzt werden könne.

Ein Vorspiel des nahenden Kampfes bildeten die Nationalrathswahlen des Jahres 1854. Es war sehr begreiflich, daß die bis dahin in diesen Wahlen stets unterlegenen Konservativen auch einmal eine Vertretung unter den Abgeordneten des Schweizervolkes beanspruchten, in welchem Sinne der „Wahrheitsfreund" am 13. Oktober ziemlich schüchtern aufzutreten begann. Es war aber auch ebenso begreiflich, daß die in ebendenselben Wahlen bisher stets siegreiche liberale Partei sich das einmal eroberte Feld nicht streitig machen lassen wollte und daher auf die von ihren Gegnern ihr zugemuteten Fusionsvorschläge nicht einging. Die Wahlen, die am 29. Oktober stattfanden, fielen dann mit großer Mehrheit zu Gunsten der liberalen Vorschläge aus, während die gemischten Vorschläge der konservativen Partei in der Minderheit blieben, darunter mit auffallend wenig Stimmen derjenige Baumgartners, dessen in der nächsten Sitzung des Großen Rathes gestellter Antrag auf Vereinfachung des Militärwesens und Reduktion der daherigen Leistungen, am 23. November verworfen und eine motivirte Tagesordnung beschlossen wurde.

Das Jahr 1855 erschien, begann aber noch ziemlich ruhig. Es war zwar in seinen ersten Wochen von einer großen Spannung zwischen beiden Parteien nicht viel zu bemerken; dagegen trat eine Erscheinung zu Tage, die schon in der ruhigen Zeit der letzten Jahre bemerkt worden war. Es war dies eine beginnende Spaltung zwischen zwei Bruchtheilen der liberalen Partei, welche sich in gewissen Fragen ziemlich scharf von einander schieden. Die eine dieser Fraktionen war die der liberalen Staatsmänner, die schon in den Dreißiger-Jahren an das Ruder gekommen waren. Als ihre Häupter betrachtete man die damaligen Mitglieder des Kleinen Rathes, und an diese schlossen sich die älteren Liberalen fast aller Landestheile an, auch die jüngeren, soweit diese keine Kenntniß von der entstehenden Spaltung hatten. Diese Fraktion schien etwas zu einseitig an den politischen Ueberlieferungen der Dreißiger-Jahre zu hangen, auf jüngere Kräfte etwas vornehm herabzuschauen und ihre Handlungen mit allzuviel Geheimnißthuerei zu umgeben,

den Fortschritt in materiellen Fragen aber viel zu wenig zu berücksichtigen. Als ihre Organe wurden das „Tagblatt der Stadt St. Gallen" und der „Toggenburgerbote" angesehen. Die andere liberale Fraktion begann man die „junge Schule" zu nennen, da sie meist aus jüngern Männern, und zwar theilweise aus sehr talentvollen und mit gründlicher Kenntniß des gesammten Staatslebens begabten, bestand, als ihren Führer und ihr Vorbild aber einen der älteren Kämpfer, den seit einigen Jahren aus dem Staatsdienste geschiedenen Dr. Weber anerkannte. Das Losungswort dieser „jungen Schule", deren Organ die „St. Galler-Zeitung" war, hieß „Fortschritt." Sie wollte diesen nicht blos in der Politik, sondern namentlich auch in der Gesetzgebung und in den materiellen Fragen durchführen, sie wollte aus dem „alten Schlendrian" der liberalen Partei herauskommen und sowohl in geistigen als in materiellen Angelegenheiten einen andern Ton anschlagen, als er bisher geklungen hatte. Seitdem im Mai 1853 einige Vertreter dieser Fraktion in den Großen Rath gelangt waren, hatten sie bei verschiedenen Gelegenheiten auf Fortschritte in der Gesetzgebung hingearbeitet, so namentlich bei Anlaß der Berichte der staatswirthschaftlichen Kommission in den Wintersitzungen von 1852 (Kantonsrichter Sailer), 1853 (Fürsprech Hoffmann) und 1854 (Verhörrichter Seifert). Diese drei Berichterstatter, von denen die zwei Letztgenannten 1853 neu in die Behörde gewählt worden waren, unterwarfen den gesammten Staatshaushalt in kräftiger und würdiger Sprache einer zugleich freimütigen und gründlichen Untersuchung und trugen auf manigfache Verbesserungen an, auf welche freilich schon in früheren Jahren der zur „alten liberalen Garde" gehörige, aber stets dem Fortschritte unbedingt ergebene Regierungsrath Curti hingearbeitet hatte. So stammen aus dieser Zeit die Anträge auf doppelte Gesetzesberathung im Großen Rathe, auf Reform der Strafrechtspflege und auf Schöpfung eines bürgerlichen Gesetzbuches. Aber diese Fortschrittsbegehren fanden nicht nur an der systematischen Opposition der konservativen Partei, sondern auch an den Vorurtheilen mehrerer Staatsmänner der ältern liberalen Schule, sowie an Arbeitsscheu und übertriebener Sparsamkeit eines Theiles des Großen Rathes, hartnäckigen Widerstand.

Den politischen Feinden gegenüber waren jedoch beide Fraktionen einig, da sie wohl wußten, daß sie durch das Gegentheil nur dem gemeinschaftlichen Gegner in die Hände gearbeitet hätten, und sie hatten auch bald Anlaß, diese Einigkeit zu erproben. Denn schon im Anfange des Februar begann die Wahl-Agitation für den Mai von ultramontaner Seite durch die Anordnung von Missionen, welche der aus dem aargauischen Klosterkriege her bekannte Pater Theodosius aus Graubünden und einige andere Mitglieder des Kapuzinerordens, unterstützt von dem Domdekan und Offizial Greith und mehreren fanatischen Landgeistlichen, an mehreren Orten im Kanton abzuhalten begannen, so auch in der Kathedralkirche, wohin wochenlang täglich das Volk aus der ganzen Nachbarschaft, von der häuslichen Arbeit weg, trotz Schnee

und Straßenkoth, massenweise strömte. Mag auch eine politische Absicht bei diesen Missionen geläugnet werden, — es ist dies dem Verfasser dieses Buches gleichgültig, er hat seine Gründe, jene Absicht als erwiesen anzusehen. Daß die Prediger die Politik berührten, daß sie u. A. über die gemischten Ehen loszogen, ist Thatsache, wie nicht weniger, daß sie auch sonst auf der Kanzel Dinge vorbrachten, die jeden Anstand und jedes sittliche Gefühl verletzten. Es fanden übrigens auch viele Konservative diese Missionen, die bis in den April, rings im Kanton herum, fortgesetzt wurden, ganz unpassend.

Riefen schon diese kirchlichen Agitationen die Liberalen zu Wachsamkeit und Einigkeit auf, so mußte dies noch mehr die Thatsache thun, daß bei der Ersatzwahl in den Nationalrath für Bundesrath Näff, am 11. März, im ersten (28.) eidgenössischen Wahlkreise des Kantons der konservative Kandidat Joh. Jos. Müller (Fürsprech) dem liberalen Oberst Ritter gegenüber eine unerwartet große Anzahl Stimmen erhielt und sogar liberale Männer den Vorschlag Ritters, obwohl dieser schon früher gewählt worden war, als ein Diktat von oben herab erklärten. Da jene Wahl kein Ergebniß gehabt hatte, wurde am 25. März, nachdem sich indessen die Liberalen durch Versammlungen etwas ermannt hatten, eine neue Abstimmung vorgenommen, und Oberst Ritter mit bedeutender Mehrheit gewählt. Die immer noch ansehnliche Minderheit für Müller, auch in liberalen Gemeinden, wurde dem Auftreten Ritters in der Rheinfrage (zu Gunsten der hinterliegenden Gemeinden) und seinem unbegreiflichen Austritte aus dem eidgenössischen Stabe zugeschrieben.

Im April darauf begann in der Presse der Federkrieg auf die Maiwahlen hin. Jede Partei rechnete sicher auf den Sieg. Die Spaltung im liberalen Lager war insofern verschwunden, als die „junge Schule“ nicht mehr gegen die Regierung als solche, oder gegen die „alte liberale Schule“ auftrat, sondern sich auf den Kampf gegen einzelne Persönlichkeiten beschränkte, deren Wirksamkeit sie für den Kanton ungeeignet fand. So richtete sich z. B. eine sehr eifrige Opposition gegen den Landammann Steiger, dem man sein Auftreten in der Revisionsfrage des Jahres 1851 nicht vergessen konnte, und gegen dessen Amtsthätigkeit man verschiedene Beschwerden zu haben glaubte. Die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen, sowohl im Punkte der politischen Gesinnung, als in dem der Amtsführung, wurden durch ein besonderes Flugblatt am Abende vor den Wahlen verbreitet.

Die Wahlen fanden am 6. Mai statt, und lieferten für die liberale Partei ein so glänzendes Resultat, wie es seit 1837 nicht mehr erlebt worden war. Nicht nur im allgemeinen Großen Rathe (wo sie auf 107 Mitglieder stieg), sondern auch im katholischen Kollegium errang dieselbe eine Mehrheit. Die liberalen und konservativen Bezirke wählten wieder ungemischt (es wurden in den letzteren alle vor zwei Jahren gewählten Liberalen, so auch Kantonsrichter Sailer, wieder beseitigt), von den Schicksalsbezirken wählten Sargans, Gaster

und Seebezirk ganz liberal, Oberrheinthal aber gemischt, (Baumgartner und Zündt neben Weber und Haselbach), doch mit gänzlichem Ausschlusse der Rheinanwohner in den Gemeinden Oberriet und Rüthi durch die den Hinterliegenden angehörende Mehrheit. In St. Gallen wurde Dr. Weber ebenfalls wieder gewählt, neben ihm aber, an der Spitze der Bezirks-Abgeordneten, auch Steiger, den seine Anhänger unter dem Volke mit lautem Zurufe ermehrten. Trotz des schlechten Wetters waren die Gemeinden stark besucht. Den hartnäckigsten Kampf setzte es an der Bezirksgemeinde in Mels ab, wo die Verhandlungen bis in die Nacht dauerten. Oberst Bernold nahm nur sehr ungerne die Wahl zum Bezirksammann an, von welcher Stelle Guldin abtreten mußte. Die konservativen Gemeinden des Bezirks rächten sich am folgenden Sonntage durch Beseitigung der liberalen Gemeindammänner. Im Oberrheinthal dagegen wählte das konservative Oberriet den an der Birksgemeinde von den „Hinterliegenden" beseitigten liberalen Fürsprech Zäch zum Gemeindammann.

Als die Zeit der ordentlichen Sommer-Sitzung des neuen Großen Rathes herannahte, wurden immer häufiger die von der siegreichen liberalen Partei zu treffenden Maßregeln besprochen. Angriffe auf die seit vierzehn Jahren ultramontan geleitete katholische Kantonsschule zeigten deutlich, daß man auf den Lieblingsgedanken der Liberalen, eine gemeinsame Kantonsschule hinsteuerte. Leider aber blieb es nicht bei der Besprechung dringender Reformen, sondern die mehrerwähnte Spaltung im liberalen Lager trat wieder aufs Neue zu Tage. Es wurden von der „jungen Schule", jedoch ohne Dr. Webers Mitwirkung, die ihr mißbeliebigen Mitglieder der Regierung, obschon dieselben durch die Wahl des Volkes einen Beweis von dessen Zutrauen erhalten hatten, in der „St. Galler-Zeitung" angegriffen; es wurde dem Einen sein etwas aristokratisches Wesen, einem Andern seine Abneigung gegen Verbesserungen im Staatsleben, einem Dritten seine konfessionelle Befangenheit vorgeworfen.

Der neue Große Rath trat am 4. Juni 1855 zusammen, wurde vom Alterspräsidenten Haltiner aus Eichberg mit schlichter Ansprache eröffnet (da der vorige Präsident, Breny, nicht wieder gewählt war) und ernannte mit 99 von 145 Stimmen Dr. Weber zum Präsidenten. Baumgartner erhielt blos 28 Stimmen. Die erste Woche der Sommer-Sitzung wurde beinahe ganz von Wahlen in Anspruch genommen. Am 5. Juni geschah die Erneuerung des Kleinen Rathes, wobei vier Mitglieder, Helbling, Curti, Fels und Hungerbühler, bestätigt, neben ihnen aber Oberst Ritter (mit 78 Stimmen, gegenüber Steigers 62), Präsident Wirth-Sand (mit 80, gegenüber Steigers 61) und Dr. Weber (mit 79, gegenüber Hoffmanns 42) gewählt wurden. Die „St. Galler-Zeitung" begrüßte eifrig „eine thatkräftige Regierung". Die neu Gewählten erbaten sich Bedenkzeit, schlugen aber am 6. sämmtlich die Wahl aus, worauf der Große Rath die drei beseitigten

Regierungsräthe Steiger (mit 77), Aepli (mit 71) und Hoffmann (mit 120 Stimmen) wieder zu Ehren zog, welche dann am 8., nach vorherigem Bedenken, ihre Stellen wieder annahmen. Nach der Neuwahl des Kantonsgerichtes erhielt Sailer die Stelle eines Präsidenten desselben, für die der altersschwache und stets kranke Clemens Saylern, der sie seit dem Bestande der Verfassung mit allgemeiner Anerkennung bekleidet hatte, nicht mehr geeignet befunden wurde.

Die von der liberalen Partei im neuen Großen Rathe zu schaffenden Reformen sollten mit der Hebung des kantonalen Krebsübels, das in dem berüchtigten Artikel 22 der Verfassung verborgen lag, begonnen werden. Dr. Weder, abgeschreckt durch die mißlungenen Revisionsversuche von 1849 und 1851, glaubte, jene Hebung durch einen Antrag bewerkstelligen zu können, den er in der ersten Sitzung, am 4. Juni, dem Großen Rathe vorlegte, und der dahin lautete: 1. es solle das Gesetz über die Besorgung der besonderen Angelegenheiten beider Konfessionen vom 26. Januar 1832 auf eine den Verhältnissen des Kantons entsprechende Weise revidirt werden; 2. es sei zu diesem Zwecke eine Kommission von 5 Mitgliedern zu bestellen, mit dem Auftrage, den daherigen Gesetzesvorschlag sofort auszuarbeiten und in gegenwärtiger Sitzung vorzulegen. — Es sollte damit dem Streben der liberalen Partei seit den Dreißiger-Jahren gewissermaßen die Krone aufgesetzt werden. Beide Anträge wurden, trotz der Opposition von Fürsprech Müller und Baumgartner, mit großer Mehrheit angenommen; nur die Kommission wurde auf sieben Mitglieder vermehrt und außer dem Antragsteller in dieselbe gewählt: Helbling, Hungerbühler, Fels, Weber, Müller und Steiger. Der Vorschlag, den diese Kommission am 13. Juni gedruckt erscheinen ließ, übertrug die Organisation der beiden Konfessionstheile den beiden konfessionellen Kollegien unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Großen Rath. Dieser sollten ebenso die konfessionellen Verordnungen und die allgemeinen Verordnungen und Verfügungen der kirchlichen Behörden unterliegen, und einem dem Kleinen Rathe übertragenen Placet alle übrigen Kundmachungen und Anordnungen kirchlicher Behörden unterworfen und ohne dasselbe ungültig sein. Die Organisation und Verwaltung der Kirchen- und Schulgenossenschaften sollte der Kleine Rath überwachen, die angestellten Geistlichen auf Verfassung und Gesetze beeidigen, ihre Wahlen dem Placet unterwerfen und dasselbe in Fällen ungesetzlichen und unwürdigen Verhaltens zu entziehen das Recht haben. Ebenso sollte die Regierung das Erziehungswesen der Konfessionen überwachen, den Lehrern an Real- und höheren Schulen das Placet ertheilen und bei Amtsverletzungen entziehen, ohne ihre Zustimmung aber keine Entsetzung von Geistlichen und Lehrern dulden. Außerdem wurde durch den Entwurf die Gründung gemeinsamer Lehranstalten gestattet und jeder Konfession zur Unterstützung des Erziehungswesens ein jährlicher Beitrag von 8500 Franken aus der Staatskasse zugesichert.

Die Berathung über diesen Entwurf begann am 13. Juni. Eine Minderheit der Kommission (Müller und Steiger) beantragte, nicht einzutreten, wofür auch Aepli und Baumgartner sprachen, indem sie sich namentlich auf die bevorstehende Verfassungsrevision beriefen. Am 14. wurde in der Verhandlung fortgefahren, welche wieder ganz an die großen konfessionellen Kämpfe früherer Jahrzehnte in demselben Saale erinnerte und das ganze reiche Rüsthaus St. Gallischer Staatstheologie ausbeutete. Ein Schreiben des Bischofes ersuchte den Großen Rath, von dem vorliegenden Entwurfe zu abstrahiren und verwahrte die Rechte und Freiheiten der Kirche. Nun traten auch die entschieden liberalen Redner auf. Hungerbühler, Helbling, Curti, Bernold, Hoffmann u. A. sprachen mit der vollen Kraft ihrer Beredsamkeit für das Gesetz, in dessen artikelweise Behandlung die Behörde dann einzutreten beschloß. Die einzelnen Artikel wurden theils an diesem Tage, theils am 15. durchberathen und dann das ganze Gesetz, ohne wesentliche Abänderungen des Entwurfes (außer daß die Staatsbeiträge für das Erziehungswesen auf 10,000 Franken erhöht wurden), mit 95 gegen 43 Stimmen angenommen*). Mit der Minderheit stimmten nur zwei Protestanten und vier liberale Katholiken aus Gaster und Seebezirk. Ein Antrag von Einem der Letztgenannten, Präsident Zweifel, auf Zurückkommen wegen der Bestimmungen über Entsetzung von Geistlichen, veranlaßte am 16. Erneuerung der kirchenrechtlichen Fehde, die mit der Annahme der Fassung endete: Ohne Zustimmung des Kleinen Rathes können keinem Geistlichen die Einkünfte seiner Pfründe entzogen werden u. s. w. Dann wurde das Gesetz nochmals mit 94 gegen 42 Stimmen angenommen, und erhielt das Datum vom 16. Juni.

Unterdessen hatte aber auch das nun wieder einmal in Mehrheit liberale katholische Kollegium seine besonderen Berathungen begonnen. Nachdem es am 5. Juni seinen Vorsitz dem Obersten Bernold übertragen, stellte Dr. Weber den Antrag auf „Abänderung der Organisation zur Besorgung der Angelegenheiten des katholischen Konfessionstheiles“. Der wesentliche Inhalt der verlangten Abänderung war: Aufstellung eines Administrationsrathes mit den Funktionen des bisherigen Administrations- und Erziehungsrathes und einer Amtsdauer von vier Jahren, und Neuwahl desselben nach Sanktion dieser Abänderung durch den Staat. Nach Anhörung des Berichts einer darüber niedergesetzten Kommission wurde der Abänderungsentwurf, gegen den einzig der Erziehungsrathspräsident (frühere Regierungsrath) Müller erhebliche Opposition machte, am 8. Juni mit 45 gegen 38 Stimmen angenommen und erhielt am 13. vom Großen Rathe, wo einzig Baumgartner, und zwar blos aus formellen Gründen, opponirte, die hoheitliche Sanktion. Am 14. Juni wurde in Folge dessen der Administrationsrath neu bestellt aus

*) Ges. üb. d. Besorg. d. besond. Angeleg. beid. Konfess. v. 16. Juni 1855, in Kraft getr. 16. Aug. St. Gall. Ges.-Samml. Bd. XIII, S. 103.

Dr. Weder, Oberst Bernold, Präsident Höfliger, Präsident Sailer, Bezirksammann Haselbach, Pfarrer Kaiser, Oberst Gmür, Fürsprech Müller und Dr. Seitz. Als Präsident erhielt Weder 49 von 89 Stimmen. Am 15. Juni aber wurde sein Antrag auf „Revision der Fundirung der katholischen Centralanstalten, vollständige Liquidation des Restes der verfügbaren Eigenthümlichkeiten der katholischen Korporation und Aushingabe der daherigen Summen an die katholischen Gemeinden", in Folge der Bemühungen der ultramontanen Partei, nicht angenommen, sondern dem Administrationsrathe zur Begutachtung überwiesen*). Der Antragsteller war hiebei von der unwiderlegbaren Ansicht ausgegangen, daß der katholische Fond, dieser Zankapfel des Kantons, ohne welchen steter Friede herrschen würde, nur durch strenge Befolgung des Gesetzes von 1805, welches Vertheilung desselben an die Gemeinden forderte, unschädlich gemacht werden könne.

Nachdem die ordentliche Sommersitzung des Großen Rathes ihr Ende erreicht hatte, brach der Kampf um das nun dem Veto des Volkes unterstellte konfessionelle Gesetz auch außerhalb der Behörde los. Es eröffnete den Reigen eine „Denkschrift des Bischofs gegen das Gesetz vom 16. Juni 1855", betitelt: „Die Rechte des Bischofs und der Geistlichkeit nach der Verfassung der katholischen Kirche"; sie datirte vom 2. Juli. Nach weitläufiger kirchenrechtlicher Begründung stellte dieselbe das Gesuch an die Regierung: diese möchte 1. einsweilen das neue Gesetz rc. nicht zur Ausführung bringen; 2. den Großen Rath veranlassen, in seiner nächsten Sitzung auf dieses Gesetz zurückzukommen, um es bei nochmaliger Berathung mit der Verfassung, den Rechten und Gesetzen der katholischen Kirche in Einklang zu bringen, die er (der Bischof) hiemit für allezeit feierlich verwahre. Die Regierung erwiderte hierauf, sie sei durch die Verfassung angewiesen, in Kraft erwachsene Gesetze zu vollziehen, werde aber nicht ermangeln, dem Großen Rathe von der Denkschrift Kenntniß zu geben, wenn sie auch die Ansicht nicht theilen könne, daß das fragliche Gesetz die Rechte der katholischen Kirche beeinträchtige. Wenn aber der Bischof diese dennoch verwahren zu müssen glaube, so müsse die Regierung die Rechte des Staates ebenso feierlich verwahren. — Als dann auch der Nuntius Bovieri beim Bundesrathe gegen das konfessionelle Gesetz protestirte und dessen Zurücknahme verlangte, erklärte die St. Gallische Regierung dem Bundesrathe einfach: diese Angelegenheit gehe den Nuntius nichts an**). Ein vom 14. Juli datirtes „St. Gallisches Veto-Büchlein gegen das neue konfessionelle Gesetz" trat in populärer Sprache und im Tone der früheren Maiwahlen- und Revisionsbüchlein auf und schloß ungefähr mit den Worten: Souveräne Bürger des Kantons St. Gallen! Wollt ihr, daß zwei Eurer ehrenwerthesten Bürgerklassen (Geistliche und Lehrer) fürderhin

*) Prot. des kath. Gr. R. Koll.

**) Amtsber. des Kl. R. üb. d. J 1855 S. 43.

als rechtloses Packvolk behandelt werden? Ihr könnt das nicht dulden; u. s. w. bis zu dem Schlußworte: Fort mit der Drucke! Von der andern Seite dagegen erschien ein „Aufruf an die liberalen stimmfähigen Bürger des Kantons St. Gallen", datirt vom 31. Juli 1855 und unterzeichnet: Mehrere Kantonsräthe, — welcher das Gesetz begründete und vertheidigte. Auch in der Presse wurde der Kampf sehr heftig geführt, und zwar zu einer Zeit, wo das Rheinthal auf's Neue von furchtbaren Stromeinbrüchen und Ueberschwemmungen heimgesucht wurde. Trotz enormer Anstrengungen von Seiten der ultramontanen Partei war das Ergebniß des Vetosturmes ein geringes. Viele katholische Gemeinden beschlossen, keinen Einwand gegen das Gesetz zu erheben, so z. B. Quarten, Kaltbrunn, Rapperswil und Wil. Es ergriffen im Ganzen 13,903 Stimmfähige in 52 Gemeinden das Veto; da aber zu dessen Wirksamkeit die absolute Mehrheit der Stimmfähigen nach der Zählung von 1831 erforderlich war, und diese Mehrheit 17,937 Stimmen betrug, so war das Gesetz angenommen. Das Volk war daher im Jahr 1855 um mehr als 4500 Stimmen weniger unter dem Einflusse der katholischen Geistlichkeit, als im Jahre 1835. (S. oben S. 270.) Auf reformirter Seite war der Vetosturm ganz wirkungslos geblieben, und vom katholischen Volke hatte sich ein guter Dritttheil des Veto enthalten. 27 Gemeinden hatten keine Vetoversammlung abgehalten und 12 Gemeinden in diesen Versammlungen beschlossen, kein Veto zu ergreifen. Das konfessionelle Gesetz trat am 16. August in Kraft.

So war dieser Sturm glücklich abgeschlagen; er hatte aber die Gemüter so in Anspruch genommen, daß diese für andere Fragen beinahe unempfänglich geworden waren. Zudem war die Meinung vielfach verbreitet, als habe das neue konfessionelle Gesetz eine Verfassungsrevision gänzlich entbehrlich gemacht, und auch die Eisenbahnen beschäftigten die Köpfe noch so vielfach, daß man die in diesem Jahre von Neuem stattfindende Abstimmung über Verfassungsrevision mit vollkommener Gleichgültigkeit herannahen sah. Der Große Rath hatte in der letzten Versammlung seiner Sommersitzung, am 16. Juni, den Antrag von Verhörrichter Seifert, auf Revision des Verfassungsstatutes von 1838, ehe über die Revision abgestimmt werde, verworfen, und dann die Abstimmung, welche der Kleine Rath am 19. August vorzunehmen beantragt hatte, auf den 28. Oktober festgesetzt. Als aber dieser Tag immer näher heranrückte, griff bei dem weitaus größten Theile der liberalen Partei die Ansicht Platz, eine totale Revision der Verfassung könne nach so großen Stürmen, wie sie dieses Jahr bei Anlaß der Wahlen und des konfessionellen Gesetzes gebracht hatte, nicht vom Guten sein, und die Anhänger dieser Ansicht warfen sich mit aller Macht auf den Gedanken der Einführung von Partialrevisionen durch ein neues Revisionsstatut, ungefähr in dem Geiste desjenigen, welches im Jahre 1837 (s. oben S. 286) die Regierung beantragt hatte, aber damit beim Großen Rath durchgefallen war. Die ultramontane

Partei dagegen fand das laufende Jahr für ihre Sache so ungünstig, daß sie dies Mal durchaus von keiner Revision, weder von einer gänzlichen, noch von einer theilweisen etwas wissen wollte. Für eine Totalrevision war mithin Niemand, als ein kleines Häufchen konsequenter Radikaler, welche der Stimmgabe von 1851 treu bleiben wollten, dann aber auch eine geringe Anzahl Ultramontaner, welche den bestehenden Großen Rath und dessen Schöpfungen, fertige wie künftige, um jeden Preis zu beseitigen wünschten. Für beide Ansichten ließen sich Stimmen in der liberalen Presse hören, während die konservative mit den ihrigen noch hinterm Berge hielt. Ultramontane Organe ließen jedoch merken, daß sie im Fall einer Revision die Wahl des Großen Rathes den politischen Gemeinden zu übertragen Lust hätten, welcher Gedanke von liberaler Seite*) heftig bekämpft wurde, wie auch ein anderer, von der ultramontanen Presse ausgesprochener: die obligatorische Abstimmung des Volkes über alle Gesetze. Erst in den letzten Tagen vor der Abstimmung sprach sich der „Wahrheitsfreund" gegen Revision aus, zugleich aber auch gegen jeden Versuch einer Partialrevision. Auf den Fall eines Revisionsbeschlusses dagegen eiferte er natürlich für einen Verfassungsrath gegenüber dem entschieden liberalen und daher verhaßten Großen Rathe. Am 28. Oktober, dem Abstimmungstage, erhoben sich dann nur 2695 Bürger beider Parteien für, 23,966 aber gegen eine Revision, woraus erhellt, daß die Gemeinden sehr schwach besucht waren, und zwar war dies namentlich von Seite der Liberalen der Fall. Eine Mehrheit für Revision ergab sich blos in Oberriet, Sennwald, Sargans, Vilters (in diesen ohne Zweifel aus Rhein-Gründen), Mels und Andwil. Bezüglich der Behörde, durch welche im Falle einer Revision dieselbe vorgenommen werden sollte, stimmten 13,062 Bürger, meist ultramontane, aber auch viele liberale, für einen Verfassungsrath und 12,068 Liberale für den Großen Rath. Viele Bürger enthielten sich in beiden Fragen der Abstimmung.

In Uebereinstimmung mit der erwähnten, unter der liberalen Partei aufgekommenen Ansicht bezüglich der Verfassungsrevision, stellte nun Bezirksammann Rohrer in der Wintersitzung des Großen Rathes, am 20. November, den Antrag: eine Kommission zu ernennen, mit dem Auftrage, zu prüfen, ob und in wie weit das Revisionsstatut von 1838 abzuändern sei, um eine partielle Revision der Verfassung vornehmen zu können. Am 21. November, wo außer den Ultramontanen auch Steiger gegen den Antrag Rohrers auftrat, wurde dieser angenommen, und der Bericht der Kommission, welche am 22. aus Weder, Hungerbühler, Baumgartner, Curti, Weber, Fürsprech Müller, Rohrer, Bernold und Höfliger bestellt wurde, auf eine außerordentliche Sitzung verwiesen. Zwei andere Vorfälle dieser Wintersitzung verdienen hier noch Erwähnung. Am 21. November beantragte Leonhard Gmür schon

*) St. Gall.-Ztg. Nr. 247.

die Niedersetzung einer Kommission zur Berathung einer Revision des konfessionellen Gesetzes, wozu jedoch vor der Hand noch keine Aussichten vorhanden waren, und am 22. erhielt die in Folge des neuen konfessionellen Gesetzes und gemäß der Abänderung vom Juni neu ausgearbeitete und am 16. vom Kollegium angenommene Organisation des katholischen Konfessionstheils die Sanktion des Großen Rathes.

Die Kommission für ein Verfassungsrevisions-Statut erstattete dem Großen Rathe in dessen außerordentlicher Sitzung am 6. März 1856 Bericht. Entgegen den von konservativer Seite gefallenen Anträgen auf Verschiebung, beschloß der Große Rath einzutreten. Die konservative Minderheit der Kommission setzte bei der Berathung durch, daß die Frage einer Revision der Verfassung nicht nur dann an den Entscheid des Volkes gebracht werden solle, wenn 10,000 stimmfähige Kantonsbürger es verlangen, sondern auch regelmäßig von zehn zu zehn Jahren, und wenn der Große Rath es selbst für notwendig erachte. Bei der Verhandlung über das Repräsentationsverhältniß in einem allfälligen Verfassungsrathe verfochten die liberalen Mitglieder, etwas kurzsichtig (wie die nächsten Wahlen beweisen sollten) das bisherige Repräsentationsverhältniß des Großen Rathes, indem sie diesem die Befugniß bestritten, ein neues einzuführen. Baumgartner, und mit ihm die meisten Ultramontanen und einige wenige Liberale, wollten die Wahl eines Verfassungsrathes genau nach der Volkszahl in den Bezirksgemeinden, Thüringer in den politischen Gemeinden, im Maßstab von einem Mitgliede auf 1500 Seelen, mit Verschmelzung der kleineren Gemeinden in die größeren, vornehmen lassen. Letztern Gedanken nannten die Liberalen damals: Kirchthurmspolitik. Als die Frage der Partialrevision an die Reihe kam, wurde der Antrag Curti's angenommen: über eine solche keine Anfrage an das Volk zu stellen, sondern diesem nur vom Großen Rathe bereits durchberathene Partialrevisionen vorzulegen. Bezüglich der Annahme einer revidirten Verfassung wurde beschlossen, die Abwesenden nicht zu zählen. Nach mehrtägiger Diskussion wurde endlich das neue Statut am 8. März mit 96 gegen 30 Stimmen angenommen. Vom Volke aber wurde dasselbe am Pfingstmontag den 12. Mai, nach dem Diktate des „Wahrheitsfreundes" und eines in aufreizender Sprache geschriebenen Flugblattes*), sowie unter Beihilfe vieler aus irgend welchen Gründen mit dem Großen Rathe unzufriedener Liberaler, an deren Spitze sich der „Bote am Rhein" stellte, mithin bei völliger Zersplitterung der liberalen Partei, mit 22,736 gegen 5497 Stimmen verworfen. Eine Mehrheit für dasselbe ergab sich blos in den Gemeinden St. Gallen, Pfävers, Wallenstad, Weesen, Rapperswil, Oberhelfenswil, Peterzell, Lütisburg, Oberuzwil, Mogelsberg und Degersheim. Das Meiste hatten zu diesem

*) Das neue St. Gall. Revisionsstatut vom 8. März 1856 u. ob man dasselbe am 12. Mai verwerfen od. annehmen soll.

auffallenden Ergebnisse, außer der ultramontanen Agitation, die beiden Gesetze über die Rheinkorrektion und über das Gemeindesteuerwesen beigetragen, durch welche sich der Große Rath manchen Orts eine Menge Gegner erworben hatte. Und doch hatte gerade dieser Große Rath auf Dr. Webers Antrag die Revision des Rheinkorrektionsgesetzes von 1854 zur Hand genommen und führte sie im Juni 1856 zu Ende, jedoch nur für kurze Zeit, da schon nach wenigen Jahren eine neue Revision stattfand*). Die Opposition gegen das Gemeindesteuergesetz ging meist aus einem kleinlichen Ortsgeiste hervor und fand hauptsächlich in der Stadt St. Gallen Nahrung, wo der Artikel 18, der die Ortsbürger und Niedergelassenen hinsichtlich der Kirchen- und Schulsteuern gleichstellte, bei Manchen der Ersteren böses Blut machte, abgesehen davon, daß ein Steuergesetz überhaupt nie viele Freunde zählt. Die Vetoversammlung gegen das Gesetz hatte jedoch keinen Erfolg. Hingegen wurde dasselbe nach wenigen Jahren wieder abgeändert, wenn auch nicht im berührten Punkte **). Auch bezüglich des Militärgesetzes von 1852, dessen Lasten ebenfalls vielen Widerwillen erregt hatten, trat der Große Rath im Juni 1856 auf Abänderungen ein, nachdem der Kleine Rath schon am 13. Mai einen hierauf bezüglichen Entwurf bearbeitet hatte.

Inzwischen waren die Eisenbahnarbeiten im Kanton, den die erste Lokomotive am 28. September 1855 bei Wil betreten hatte, soweit vorgeschritten, daß am Ostermontag, den 24. März 1856, der erste Bahnzug über die großartige, von Eisengittern zusammengefügte Sitternbrücke, unter massenhaftem Zuströmen des Volkes von nah und fern, den Bahnhof der Kantonshauptstadt erreichte, welchen Tages schönste Zierde aber ein Triumphzug der Eisenbahnarbeiter bildete. Bald darauf ging in der Verwaltung der unsern Kanton durchschneidenden Eisenbahnen eine wichtige Veränderung vor sich. Die drei in seinem Gebiete mit Koncessionen versehenen Gesellschaften, die St. Gallisch-Appenzellische, die der Südostbahn, und die der Glatthalbahn, schlossen am 14. Mai 1856 einen Vertrag mit der Réunion financière in Paris, bei der u. A. die Gebrüder Rothschild betheiligt sind, und vereinigten sich in Folge dessen am 4. September zu einer einzigen Gesellschaft, die sich Union Suisse oder „Vereinigte Schweizerbahnen" betitelte ***).

*) St. Gall. Ges.-Samml. Bd. XII, S. 258, XIII, S. 374 und XIV, S. 189.

**) Ebd. Bd. XIII, S. 291 und XIV, S. 79.

***) Fusionsvertrag der schweiz. Ostbahnen (vom 14. Mai 1856) nebst Anhängen. Fusionsvertrag zwischen d. Gesellsch. der St. Gall.-Appenzell., der Südost- und d. Glatthalbahn einers. u. der Réun. financ. in Paris anderseits. Vom 4. Sept. 1856. Statuten der Aktiengesellsch. der Verein. Schweizerbahnen. 14. April 1857.

Es kann hier anläßlich bemerkt werden, daß noch im Herbste desselben Jahres die mit unendlichen Schwierigkeiten erbaute Bahnstrecke von St. Gallen nach Rorschach, im Sommer 1858 diejenige der „Südostbahn" von Rorschach nach Chur, im Herbste 1858 ein Theil der Verästung derselben von Sargans bis

Nicht minder schön und erhebend als jenes Eisenbahnfest, aber leider vom Himmel gänzlich mit Wasser übergossen, war ein zweites Fest, das St. Gallen im Jahre 1856 schmückte, das eidgenössische Sängerfest am 13. und 14. Juli. So folgte die Harmonie auf die Disharmonie der kantonalen Kämpfe.

Einer der wichtigsten Faktoren im öffentlichen Leben des Kantons St. Gallen ist immer dessen höhere Lehranstalt gewesen; obschon eigentlich blos für den katholischen Konfessionstheil bestimmt, war sie doch stets der Mittelpunkt, um den sich die Bestrebungen drehten, welche die Errichtung einer gemeinsamen höhern Lehranstalt zum Ziele hatten. Es hat die Entwickelung dieser Anstalt verschiedene Stufen durchgemacht. Die erste Stufe war die Zeit ihrer Gründung aus dem neu errichteten katholischen Fonde (S. 149), die zweite die Zeit ihrer Reorganisation in den Dreißiger-Jahren (S. 266), die dritte die Zeit ihrer Ultramontanisirung in den Vierziger-Jahren, und die vierte die Zeit ihrer Umbildung zur gemeinsamen Kantonsschule in den Fünfziger-Jahren.

In den Vierziger-Jahren hatte die ultramontane Partei die beste Zeit und Gelegenheit, die katholische Kantonsschule, die ganz in ihrer Gewalt lag, zu einer Pflanzschule für ihre Anhänger auszubilden, und in der That sind sämmtliche Zöglinge, welche in jener Zeit diese Schule besuchten, einige wenige selbstständigere Charaktere ausgenommen, in der Folge, so wenig dies auch von wissenschaftlich gebildeten Leuten zu begreifen ist, blinde Werkzeuge jener politischen Partei geworden, deren Ziel stets war: die möglichste Auseinanderreißung der beiden Konfessionen des Kantons und Spaltung desselben in zwei halbsouveräne Nebenstaaten. Im Jahre 1851 hätte sich eine treffliche Gelegenheit dargeboten, die von der freisinnigen Partei längst gewünschte und angestrebte Umwandlung der katholischen Kantonsschule in eine gemeinsame zu bewerkstelligen, hätte nicht der Abfall eines Theiles der liberalen Protestanten von ihren katholischen Gesinnungsgenossen dies vereitelt. Die Freisinnigen gaben indessen ihren Lieblingsgedanken nicht auf; sie warteten vielmehr blos auf eine günstige Gelegenheit, um ihn zu verwirklichen; ja Einer von ihnen wollte nicht einmal dies, sondern wagte schon zu einer Zeit einen Versuch, in der allerdings wenig Aussichten zu dessen Gelingen vorhanden waren. Am 17. November 1853 nämlich stellte Curti im Großen Rathe den Antrag, eine Verständigung unter den konfessionellen Behörden zu erzielen, daß, eventuell unter Beihilfe eines Staatsbeitrages, eine gemeinsame Kantonsschule errichtet werde. Am 19. aber wurde die Berathung hierüber verschoben.

Rapperswil und deren Abzweigung von Weesen nach Glarus eröffnet, das ganze Netz aber erst im Jahre 1859, nach Beendigung der schwierigen Strecke am Felsenufer des Wallensees hin, gänzlich dem Betriebe übergeben wurde.

Endlich bahnte im Jahre 1855 das konfessionelle Gesetz den Weg zur Erreichung des heißersehnten Zieles, das den Kern der St. Gallischen Jugend einer geisttödtenden Erziehung entreißen und die jungen Bürger beider Glaubensbekenntnisse gemeinsam den Weg aus dem Vaterhause in das öffentliche Leben leiten sollte.

Der neue Administrationsrath, welcher gleich nach seinem Amtsantritte die Verwaltung der berühmten Stiftsbibliothek dem Bibliothekdirektor Greith, der als Oberhaupt der Geistlichkeit hinlängliche Beschäftigung hatte, und dem Bibliothekar Leonhard Gmür, der sich so zu sagen ganz dem „Wahrheitsfreund" widmete und dessen Amtsdauer abgelaufen war, abgenommen und dem seit einigen Monaten von Bern zurückgekehrten Historiker Dr. Henne übertragen hatte, wandte seine Aufmerksamkeit von Anfang an dem Plane einer gemeinsamen Kantonsschule zu. Schon am 14. September bestellte seine Centralkommission einen Ausschuß, bestehend in Dr. Weder, Präsident Sailer und Pfarrer Kaiser, mit dem Auftrage, Unterhandlungen über die Errichtung einer gemeinschaftlichen Kantonsschule sammt Lehrerseminar, theils mit dem evangelischen Kantonstheile, theils mit den Behörden der Stadt St. Gallen anzubahnen. Letztere besaß nämlich die einzige Lehranstalt evangelischer Konfession in unserm Kanton, die mit der katholischen Kantonsschule auf dieselbe Stufe gestellt werden und daher bei Errichtung einer gemeinsamen Anstalt in Betracht kommen konnte. Da aber jene Unterhandlungen nicht in kurzer Zeit zu Ende geführt werden konnten, so fand der Administrationsrath mit Recht für gut, die Zwischenzeit zu Verbesserungen an der bestehenden und nun ihm als gleichzeitigem Erziehungsrathe untergebenen katholischen Kantonsschule zu benützen, an der sich nach den Herbstferien, gegen das Ende des Oktobers 1855, trotz den Federkriegen des „Wahrheitsfreundes" gegen das „radikale Regiment", 250 Schüler einfanden. Außer mehreren, theilweise neuen Lehrerstellen, besetzte die Behörde das Rektorat, welches mehrere geachtete katholische Geistliche anderer Kantone, durch ultramontane Beschimpfungen und Drohungen abgeschreckt, abgelehnt hatten, am 20. Oktober mit ihrem Mitgliede, Pfarrer Kaiser in St. Fiden, an dessen Stelle am 16. November Dekan Schubiger in Neu-St. Johann zum Mitgliede des Administrationsrathes gewählt wurde. Erst nach längerm Bedenken konnte sich Pfarrer Kaiser entschließen, aus dem ihm lieb gewordenen Wirkungskreise zu scheiden, und wurde am 4. November feierlich in sein neues Amt eingeführt, das er aber nur kurze Zeit bekleiden sollte. Ein neues Leben blühte nun in der so lange verfinsterten Anstalt auf, und Lehrer und Schüler fühlten sich wieder frei von beengendem Drucke.

Es war aber noch eine andere von ultramontanen Händen geleitete Anstalt vorhanden, ohne deren Reorganisation diejenige der Kantonsschule zwecklos gewesen wäre. Domdekan Greith hatte nämlich im Jahre 1849 einen s. g. philosophischen Kurs als Privatanstalt gegründet, an welchem er

selbst die philosophischen Hauptfächer, Leonhard Gmür Aesthetik, und einige Professoren der Kantonsschule Philologie, Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaften lehrten. Ohne uns in eine Untersuchung darüber einzulassen, ob inner den scharf gezogenen Grenzen einer blos auf Autorität ruhenden Konfession eine Philosophie, d. h. eine reine Erforschung der Wahrheit überhaupt möglich sei, führen wir nur die Thatsache an, daß die Schüler dieser Anstalt fast ohne alle Ausnahme später eifrige ultramontane Parteiführer und Parteigänger geworden sind. Der neue Administrationsrath konnte dieselbe einfach aus dem Grunde nicht sich selbst überlassen, weil an ihr von ihm angestellte und ihm untergebene Lehrer in den seiner Verwaltung zugetheilten Räumlichkeiten lehrten. Nachdem Greith der Behörde die Fortsetzung der Anstalt angezeigt, räumte der Administrationsrath derselben ein passendes Lokal ein und übernahm die Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung desselben, welche die Lehrer früher aus eigenen Mitteln hatten bestreiten müssen. Zugleich erinnerte sich die Behörde, daß einst Greith im Großen Rathe den Liberalen freien Zutritt an die Anstalt zugesichert hatte, und beauftragte demgemäß den Kantonsgerichtspräsidenten Sailer mit Vorträgen über Naturrecht und den Bibliothekar Dr. Henne mit solchen über Geschichte an derselben. Diesem Schritte gegenüber hörte aber die versprochene Toleranz auf, und die Leiter des philosophischen Kurses, Greith, Gmür und Alt-Rektor Brühwiler, schrieben am 28. Oktober dem Administrationsrathe, der s. g. Lehrverein stehe nicht unter demselben und der Geschichtsunterricht Henne's könne nicht geduldet werden, jedenfalls nichts, was gegen die Lehren der katholischen Kirche verstoße. Auf diese Gehorsamsverweigerung gegen eine Behörde, der das ganze katholische Erziehungswesen unterstellt war, konnte diese nichts Anderes thun, als den ganzen Kurs aufheben und neu organisiren. Als Greith dessenungeachtet die Anstalt eröffnen wollte, verbot dies der Administrationsrath, wogegen Greith und Gmür protestirten. Es wurden dann ihre Fächer anderen Persönlichkeiten übertragen; aber die Schüler waren so sehr für die bisherigen ultramontanen Leiter der Anstalt eingenommen, daß sie sich bis auf drei von derselben entfernten. Als aber auch von diesen Dreien noch Einer abwendig gemacht wurde, stellte die Behörde den Kurs einstweilen ein.

In der Sitzung des katholischen Großrathskollegiums, am 22. November, mußten die Mitglieder und Anhänger der abgetretenen katholischen Behörden über ihr finsteres Erziehungssystem von kompetenter und sachverständiger Seite derbe Wahrheiten hören, und es kann diese Verhandlung nur mit denjenigen vom 9. und 10. November 1837 (s. oben S. 292) verglichen werden *).

Die Vorbereitungen zur Errichtung einer gemeinsamen Kantonsschule

*) Vergl. St. Galler-Zeitung 1855. Beil. zu Nr. 297 v. 16. Dez.

gingen inzwischen ihren Gang weiter*). Noch im Dezember 1855 lud der Administrationsrath die Erziehungsbehörden des evangelischen Kantonstheils und der Stadt St. Gallen zur gemeinsamen Berathung der Frage ein, ob nicht die Errichtung einer gemeinsamen höhern Lehranstalt für den Kanton endlich möglich und erreichbar wäre. Die drei Behörden wählten dann Abgeordnete an eine Konferenz, welche im Mai eine „Uebereinkunft über Errichtung einer gemeinsamen Kantonsschule“ entwarf, und gaben im Juli diesem Entwurfe ihre Zustimmung. Der Administrationsrath, veranlaßt durch die gegen die beabsichtigte Anstalt bereits begonnenen Angriffe, und durch die Eigenthümlichkeit jenes Entwurfes, beleuchtete denselben in einem Berichte vom 22. August 1856 an das katholische Kollegium, welchem im Juni Eingaben des Bischofs, der meisten Landkapitel und mehrerer Privaten aus verschiedenen Gemeinden gegen Errichtung einer gemeinsamen Kantonsschule zugekommen waren, mit einer historischen Uebersicht der ähnlichen Bestrebungen früherer Behörden und mit einer ruhigen und vorurtheilslosen Begründung der Zweckmäßigkeit einer gemeinsamen Lehranstalt. Darin war namentlich hervorgehoben der Mangel einer Industrieschule und eines Lyceums für den katholischen Kantonstheil, welche Anstalten derselbe aber aus eigenen Mitteln nicht errichten könnte, und es wurde die Absicht ausgesprochen, die bisherige Realschule an der katholischen Kantonsschule eingehen zu lassen und dagegen für die Katholiken der nächsten Umgebung von St. Gallen eine Bezirksrealschule zu gründen. Indem der Administrationsrath noch beifügte, daß das Realschulwesen des Kantons, außer der Gründung der erwähnten Bezirksrealschule, durch die Errichtung einer weitern solchen für das Rheinthal und die Verbesserung der übrigen Anstalten dieser Gattung im Kanton gehörig eingerichtet werden könnte, zeigte er, daß hiefür zwar die Einkünfte aus dem katholischen Fond nicht hinreichen, dagegen die Mittel erstellt werden können: 1. aus der Vollendung der Liquidation einiger verkaufter Liegenschaften, 2. aus dem Verkaufe der Waldungen der katholischen Korporation (700 Jucharten) für eine halbe Million Franken an den Staat, während dieselben bisher nicht die Hälfte hievon verzinst hätten, so daß das Behalten der Waldungen ein großer finanzieller Verlurst für den katholischen Kantonstheil wäre, und 3. aus der Aufhebung des Pensionates an der Kantonsschule, was Alles für Verbesserung der Erziehungsanstalten einen reinen Gewinn von 376,145 Franken abwerfen, und außer der Herstellung und Verbesserung von

*) Vergl. für das Folgende: Bericht und Antrag des kath. Adm.-R. des Kant. St. Gall. an d. kath. Gr. R. Koll. dess. üb. Erricht. e. gemeins. Kantonssch. St. Gall. 1856.

Kantonsschule u. Wälderverkauf. Gutachten geg. d. Entwurf e. Uebereink. v. Juli 1856 an d. kath. Gr. R. Koll. d. Kant. St. Gall. v. d. Adm. Räthen Höfliger, Müller und Schubiger. 28. August 1856.

Realschulen auch die Erhöhung der Gehalte der Primarlehrer ermöglichen würde.

Die projektirte Uebereinkunft zwischen dem katholischen und dem evangelischen Großrathskollegium und der Schulgenossengemeinde St. Gallen hatte folgende Hauptbestimmungen: Die „Kantonsschule des Kantons St. Gallen" umfaßt ein Gymnasium, eine Industrieschule und ein Lehrerseminar, die Industrieschule wieder eine merkantilische und eine technische Abtheilung. In den „Kantonsschulrath", dessen Amtsdauer fünf Jahre beträgt, wählt der katholische Administrationsrath drei, der Schulrath der Ortsgemeinde St. Gallen zwei Mitglieder, der evangelische Erziehungsrath eines und der Kleine Rath eines. Allen diesen Behörden erstattet der Kantonsschulrath jährlich Bericht und Rechnung über die Anstalt. An die Kosten der Anstalt trägt der Administrationsrath die Räumlichkeiten sammt Heizung für das Gymnasium und Lehrerseminar und die jährliche Summe von 33,000 Franken, der Schulrath von St. Gallen die Räumlichkeiten für die Industrieschule sammt Heizung, den Turnschopf u. s. w. und die jährliche Summe von 17,000 Franken, der evangelische Erziehungsrath jährlich 5000 und der Staat jährlich 8000 Franken bei. Der Unterricht in Religion und Kirchengeschichte wird an der Kantonsschule nach den Konfessionen gesöndert ertheilt. Das Schuljahr beginnt alljährlich im Frühling. Die Dauer des Vertrags wird auf zehn Jahre festgesetzt, u. s. w.

Inzwischen war schon seit dem Beginne der Unterhandlungen über die projektirte gemeinsame Kantonsschule eine furchtbare Agitation sowol gegen diese, als gegen den vom Administrationsrathe beabsichtigten Wälderverkauf im Gange. Dazu kam noch, daß der Administrationsrath im März den Frauenklöstern (denen das katholische Kollegium im November 1855, unter heftiger ultramontaner Gegenwehr, Beiträge von je 2000 Franken für das höhere weibliche Erziehungswesen auferlegt) mit deren Einwilligung zu besserer Besorgung ihrer ökonomischen Angelegenheiten Beistände dekretirt und solche am 16. April aus achtbaren, meist konservativen Männern (mehrere Klöster hatten selbst liberale begehrt) gewählt hatte, gegen welche Maßregel der „Wahrheitsfreund" förmlich raste. Durch allerlei Mittel wurde von ultramontaner Seite, welcher jede Schmälerung des katholischen Fondes ein Gräuel war, weil ihre Macht nur auf diesem beruhte, eine Riesenpetition von Haus zu Haus in Umlauf gebracht, um das katholische Kollegium vom Beitritte zum Kantonsschulentwurfe und vom Verkauf der Wälder abzuhalten. Die Urheber des Kantonsschulplanes wurden im „Wahrheitsfreunde" und an anderen Orten auf die maßloseste Weise beschimpft und verleumdet und des „Verlumpens" der Wälder beschuldigt, namentlich widerfuhr dies dem Dr. **Weber** im reichsten Maße*). Trotz den Belehrungen einer unabhängigen

*) Erklär. v. Dr. Weber in der St. Gall.=Zeit. 1856 Nr. 128, 129 und 137.

Presse und unabhängiger Männer im Kanton erhielt die genannte Petition, neben welcher eine ähnliche von sämmtlichen Landkapiteln der katholischen Geistlichkeit unterzeichnet wurde, 16,925 Unterschriften aus allen Bezirken des Kantons, darunter oft mehrere von der gleichen Hand, ebenso viele mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß der Schreiber nur gegen den Wälderverkauf oder nur gegen die Kantonsschule auftrete, und eine große Menge Kreuze; ja sogar die Unterschrift eines Verstorbenen soll dabei zu sehen gewesen sein, abgesehen von denjenigen vieler Nichtstimmfähigen, Frauen und Kinder. Auch der Bischof fand sich bewogen, unterm 14. Mai eine „Vorstellungsschrift" an das katholische Kollegium einzugeben*), worin er das Gesuch stellte, „von dem Entwurfe der Gründung einer gemischten Kantonsschule Umgang zu nehmen und die katholische Kantonsschule in ihrem gesönderten Bestande aufrecht zu erhalten." Außerdem wurde in derselben Zeit ein neues konservatives Organ gegründet, das „Neue Tagblatt aus der östlichen Schweiz", in welchem die „St. Galler-Zeitung" anfänglich einen „würdigern Gegner als den Wahrheitsfreund" begrüßte. Augenscheinlich wurde die ultramontane Agitation auch dadurch ermutigt, daß an die Stelle des verstorbenen Obersten Anderegg im 31. eidgenössischen Wahlkreise des Kantons am 15. Juni Fürsprech Müller mit 400 Stimmen über das absolute Mehr in den Nationalrath gewählt wurde. Es hatten viele Liberale aus Versöhnlichkeit für ihn gestimmt, während sonst die letztere Partei den Kantonsrichter Weber von Lichtensteig als Kandidaten aufgestellt hatte. Bald begann man aber auch von liberalen Petitionen zu Gunsten der gemeinsamen Kantonsschule zu hören, z. B. von solchen des evangelischen Kapitels Toggenburg und der evangelischen Kantonallehrerkonferenz.

Der Entwurf der Uebereinkunft zur Errichtung einer gemeinsamen Kantonsschule sollte in einer außerordentlichen Sitzung des Großen Rathes im September behandelt werden. In den letzten Tagen vorher, am 28. August, erschien von den Administrationsräthen Höfliger, Müller und Schubiger ein „Gutachten" gegen den Entwurf, welches mit dem Antrage schloß: über denselben, sowie über den Antrag auf Verkauf der Waldungen an den Staat, zur Tagesordnung zu schreiten. Am 6. September endlich trat auch noch Dekan Wirth gegen den Entwurf auf**). Aber schon am folgenden Tage, den 7. September, Sonntags, erklärte die Schulgenossengemeinde der Stadt St. Gallen, als einer der drei Kontrahenten, mit 293 gegen 212 Stimmen, welche verschieben wollten, ihre Zustimmung zum Entwurfe. Am 9. September that dies auch ein zweiter Kontrahent, das evangelische Großrathskollegium, mit 50 gegen 5 Stimmen

*) Zur Erhaltung der bisherigen kathol. Kantonsschule und gegen die Gründ. e. parität. Lehranstalt. St. Gallen 1856.

**) Uebereinkunft etc. mit besond. Rücks. auf St. Gallen beleuchtet von J. G. Wirth, Schulrathspräsident.

(darunter Steiger). Der dritte Kontrahent, das katholische Kollegium, dessen Entscheidung wegen der Agitation unter dem katholischen Volke und wegen der namhaften Inanspruchnahme des katholischen Fondes die größte Wichtigkeit hatte, versammelte sich, unter dem Vorsitze des Regierungsraths Hoffmann, am 9. September und hörte den Bericht des Administrationsrathes, die Gegenschrift dreier Mitglieder desselben, die Eingaben des Bischofs und der Kapitel an, am 10. September dann auch die Riesenpetition. Dann eröffnete Alt-Regierungsrath Müller, als gewesener Präsident des katholischen Erziehungsrathes gleichsam ein Prätendent auf verlorene Macht, den Angriff gegen den Entwurf. Ihm standen Fürsprech Müller, Höfliger und Baumgartner bei, während Dr. Weder, Curti und Hungerbühler mit aller Kraft die „Uebereinkunft" vertheidigten. Es wurden im Verlaufe der Verhandlung nicht weniger als 11 verschiedene Anträge gestellt, darunter motivirte und nicht motivirte auf Tagesordnung und auf Verwerfung der Uebereinkunft, von Fürsprech Müller ein solcher auf Wahl des Kantonsschulrathes nach der Parität durch den Großen Rath, was unter damaligen Verhältnissen niemals durchgedrungen wäre, ferner ein Antrag auf Abstimmung des katholischen Volkes über den zu gewärtigenden Beschluß des Kollegiums, endlich verschiedene Mittelanträge. So stellte z. B. Hungerbühler, zu größerer Beruhigung wenigstens der Aengstlichen, — von den Gegnern war nichts zu erwarten, — auf eine Anregung von Präsident Zweifel aus Maseltrangen, den Antrag auf getrennte Behandlung der Religionsunterrichts-Angelegenheiten durch zwei Sektionen des Kantonsschulrathes und auf Beibehaltung der katholischen Kantonsrealschule und des Pensionates, mit welchen Vorbehalten dann das Kollegium vor dicht besetzter Zuhörerbühne am 10. September Nachts 10½ Uhr (die Verhandlung hatte den ganzen Vormittag und Nachmittags von 2 Uhr an gedauert), nach Verwerfung aller übrigen Anträge, mit 46 gegen 44 Stimmen, die Uebereinkunft annahm, welcher der Große Rath, da nun alle drei Kontrahenten beigetreten waren, am 11., trotz den Bemühungen von ultramontaner Seite, eine Verschiebung wegen obiger Vorbehalte zu erzielen, mit 96 gegen 47 Stimmen die Sanktion ertheilte. Der Präsident, Fürsprech Hoffmann, hatte in der Eröffnungsrede die Geburt eines frischen, gesunden Knaben verkündet, den der Große Rath aus der Taufe heben solle. Am gleichen Tage wies das katholische Kollegium den Antrag des Administrationsrathes auf Veräußerung der Waldungen der katholischen Korporation um 500,000 Fr. an den Staat, zur Prüfung an eine Kommission, so auch denjenigen, den katholischen Kantonsschülern unentgeldlichen Musikunterricht durch die Lehrer an der Kantonsrealschule zuzusichern*), und hob, in notwendiger Fortführung

*) Dieser Antrag wurde am 13. Nov. gl. Jahres vom Kollegium angenommen, nicht so aber derjenige auf Veräußerung der Waldungen an den Staat, indem das Kollegium am 14. u. 18. den successiven Verkauf eines Theiles derselben an die Meistbietenden beschloß. Prot. des kath. Gr. R. Koll.

des Geschehenen, die katholische Kantonsschule auf, wogegen noch fruchtlose Oppositionsversuche gemacht wurden; der Große Rath sanktionirte dann diese Aufhebung am 12. Jubel und Freude über das gelungene Werk einer tüchtigen gemeinsamen Lehranstalt erfüllten die Freisinnigen des Kantons rings umher, wenn sich auch Viele banger Ahnungen einer Reaktion nicht erwehren konnten. Sofort wurden nun die Wahlen in den Kantonsschulrath vorgenommen. Der Administrationsrath wählte Dr. Weber, Oberst Bernold und Dekan Schubiger, die Regierung den Staatsschreiber Zingg, der evangelische Erziehungsrath seinen Präsidenten Kaufmann, der Schulrath der Stadt St. Gallen den Pfarrer Tschudi (Verfasser des „Thierlebens der Alpenwelt") und den Kaufmann Wild-Ruosch (letztern, nach einer eigenen Uebereinkunft des Schulrathes mit dem kaufmännischen Direktorium, dieses aus einem Dreiervorschlage des erstern). Am 26. September wurde der neue Kantonsschulrath vom Kleinen Rathe beeidigt und wählte darauf Dr. Weber zu seinem Präsidenten und Tschudi zum Vicepräsidenten. Am 28. Oktober hatte er bereits die „Schul- und Seminarordnung" zu Ende gebracht und inzwischen die Professoren- und Hilfslehrer-Stellen besetzt, die größtentheils gewesenen Lehrern der katholischen Kantonsschule und des Stadtgymnasiums zu Theil wurden. Zum Rektor wurde Professor Knaus aus Alt-St. Johann, zum Seminardirektor, nach Ablehnung eines Katholiken, der tüchtige Seminarlehrer Ruegg aus dem Kanton Zürich gewählt. Am 3. November wurde das Gymnasium mit 51 Schülern (38 Katholiken) und die Industrieschule mit 101 Schülern (50 Katholiken) eröffnet, am 10. November auch das Lehrerseminar mit 39 Schülern (30 Katholiken). Es begann ein tüchtiges und erfolgreiches Schulleben mit herzlichem Einverständnisse unter Lehrern und Schülern, das nur durch die unzweckmäßige aber unvermeidliche Trennung in zwei Lokalitäten geschmälert, und nur durch die fortgesetzten hämischen, anstandslosen und mit der Wahrheit nicht sehr gewissenhaft umspringenden Angriffe von ultramontaner Seite gestört wurde. Diese Angriffe spielten die nächsten Jahre hindurch die größte Rolle im St. Gallischen Staatsleben, bis sie durch neue Verfassungsrevisionsversuche zurückgedrängt wurden.

4. Reaktion gegen den liberalen Wahlsieg von 1855 und dessen Folgen.

Die Versuche einer Revision der Kantonsverfassung hatten seit der Verwerfung des Statutes von 1856 und während der darauf folgenden Agitation gegen Kantonsschule und Wälderverkauf gänzlich geruht. Im Winter von 1856 auf 1857 nahm dann der in Folge des kopflosen Neuenburger Royalistenputsches vom September 1856 drohende Krieg mit Preußen alle Gemüter in Anspruch, wobei sich die begeisterte Vaterlandsliebe des Volkes im schönsten Lichte zeigte, aber durch die nachfolgenden diplomatischen Ränke bedeutend abgekühlt wurde.

Am Ende des März 1857 versammelte sich der Große Rath außerordentlicher Weise. Das katholische Kollegium machte am 30. einen heftigen Kampf wegen des Wälderverkaufs durch, gegen den, wie auch gegen die Kantonsschule Baumgartner mit der größten Energie und Bitterkeit auftrat, und bewilligte die vom Administrationsrathe gemäß dem Beschlusse des Kollegiums vom 14. und 18. November 1856 abgeschlossenen Kaufverträge mit 47 gegen 39 Stimmen. Der Antrag Müllers auf Abstimmung des Volkes über diesen Beschluß wurde mit 49 gegen 37 Stimmen verworfen. Am 1. April wurde dann die Vertheilung der durch jenen Verkauf verfügbar gewordenen Summe von 350,000 Fr., und zwar von 74,000 Fr. an die ärmeren, und von 276,000 Fr. zu gleichen Theilen an alle Schulgenossenschaften, nach dem Antrage des Administrationsrathes, Nachts 10 Uhr genehmigt. Dagegen wurde am 2. April der Antrag des Administrationsrathes auf gänzliche Uebergabe des Stiftsarchivs an den Staat, um dem katholischen Fonde die Hälfte der Ausgaben für dasselbe zu ersparen, an eine Kommission gewiesen*) und dadurch unmöglich gemacht, weil er in der folgenden Amtsdauer des Kollegiums, in der dasselbe eine ultramontane Mehrheit erhielt, unmöglich mehr durchdringen konnte. Die ultramontane Partei geberdete sich dabei, als ob das genannte Archiv verschleudert werden sollte, während der katholische Kantonstheil bei einer Uebergabe an den Staat, dessen größern Theil er ausmacht, ja stetsfort Miteigenthümer bliebe. Der allgemeine Große Rath konnte sich bei Durchberathung des neuen von Curti ausgearbeiteten Strafgesetzbuches, welches er am 3. April annahm, leider noch nicht entschließen, die Todesstrafe abzuschaffen, sondern entzog sie blos, mit 63 gegen 57 Stimmen, der Oeffentlichkeit. Der schon einige Jahre früher von Aepli verfaßte Entwurf des Kriminalprocesses blieb dagegen noch lange auf der Tagesordnung.

Nun begann unverweilt und mit ganzer Kraft die Agitation auf die Maiwahlen von 1857. Beide Parteien befehdeten sich mit erneuerter Leidenschaftlichkeit und Rücksichtslosigkeit und erließen auch wieder Flugblätter gegen einander, unter denen sich ein von Lügen strotzendes ultramontanes: „der erste Maisonntag 1857, ein Tag der Entscheidung für das katholische St. Gallervolk" durch die grenzenloseste Verleumdung der liberalen Katholiken hervorthat. Eine weit edlere Sprache führte ein liberaler „Mahnruf an das Sarganservolk". Der ultramontanen Agitation und der blinden Verunglimpfung des Administrationsrathes und seiner Schöpfungen, namentlich der Kantonsschule und der nichts weniger als Politik treibenden Lehrer an derselben, gelang es dann, daß am 3. Mai alle Schicksalsbezirke, wenn auch nur mit geringer Mehrheit, wieder ultramontan wählten und eine liberale Mehrheit im allgemeinen Großen Rathe blos dadurch erhalten wurde, daß im Bezirk Oberrheinthal die dort gewählten Protestanten und ein Katholik dieser

*) Prot. des kath. Gr. R. Koll.

Partei angehörten. In Gaster war der Umschlag nur durch großartigen Abfall mehrerer früherer Liberalen möglich geworden. Man rechnete 73 oder 74 Ultramontane gegenüber 76 oder 77 Liberalen. Sailer war diesmal doppelt, in St. Gallen und Untertoggenburg, Curti gar nicht gewählt, erhielt dann aber des Erstern Stelle bei der Nachwahl in der Hauptstadt. In Oberrheinthal hatte die Bezirksgemeinde den liberalen Haselbach als Bezirksammann wieder durch Zündt verdrängt, die in Sargans den ultramontanen Führer Bleß an Bernolds und die in Gaster den von der liberalen Partei abgefallenen Gemeindammann Fäh von Kaltbrunn an des liberalen Ambr. Zweifels Stelle zum Bezirksammann gewählt. Der so furchtbar angefeindete Weder befand sich an der Spitze der Repräsentation des Bezirks St. Gallen.

Dieses Ergebniß war allzu günstig für die ultramontane Partei, als daß sie es nicht am Platze gefunden hätte, nun auch einmal an eine Revision der Verfassung in ihrem Sinne zu denken. Im „Neuen Taglatte" wurde eine solche bereits besprochen, und zwar im Sinne einer gesönderten Bestellung der beiden konfessionellen Großrathskollegien. Außerdem wandte sich der ganze Groll der ultramontanen Partei gegen die Stadt St. Gallen, deren s. g. Wahl-Vorrecht nach der Meinung Jener die Schuld trug, daß sie nicht geradezu die Mehrheit im Großen Rathe errungen hatte. Welcher Mittel man sich übrigens bediente, um auf das Volk zu wirken, und welche Achtung man zugleich vor demselben hatte, davon mag die Thatsache Zeugniß ablegen, daß das „Volksblatt von Gaster und Seebezirk" in allem Ernste behauptete, die Pfäverser-Quelle sei, in Folge der konservativen Wahlen im Bezirke Sargans, wieder reicher hervorgebrochen, nachdem sie voriges Jahr in Folge der liberalen Wahlen beinahe versiegt gewesen!! Das gleiche Blättchen drohte der Hauptstadt mit Verlegung des Regierungssitzes nach Goßau (!), wo eine Versammlung im „Ochsen" beschloß, die Wahlen der Stadt St. Gallen anzufechten (weil sie sechs Katholiken gewählt hatte, während ihr, nach ultramontaner Auslegung der Verfassung, blos drei Wahlen Solcher zustanden), dann: eine Verfassungsrevision, Aufhebung der gemeinsamen und Wiederherstellung der katholischen Kantonsschule zu erzielen. Im Fernern gab sich diese Partei dadurch eine starke Blöße, daß sie an die Stelle des seine Wahl in Alttoggenburg ablehnenden Alt-Kantonsrichters Wegelin den dem dortigen Volke gänzlich unbekannten aber konservativen Kaufmann Alfred Zollikofer von St. Gallen in den Großen Rath wählte, und auch dies nicht ohne besondere Wahllisten.

Der neue Große Rath versammelte sich am 2. Juni. Gleich in der ersten Sitzung griffen die Ultramontanen, Rickenmann von Rapperswil an der Spitze, die Wahlen der Stadt St. Gallen an, von welchen sie drei auf Katholiken gefallene wieder aufgehoben wissen wollten. Sie wurden aber, da der Wortlaut der Verfassung die katholischen Wahlen des Bezirks St. Gallen durchaus nicht beschränkt, mit 76 gegen 73 Stimmen abgewiesen

(Zollikofer stimmte nicht). Hierauf stellte Baumgartner einen Antrag auf Revision des Verfassungsstatutes und Leonhard Gmür noch einmal denjenigen auf Abänderung des konfessionellen Gesetzes. Der erstere Antrag, welcher sich im Grunde einzig und allein gegen das s. g. Wahl-Vorrecht der Stadt St. Gallen richtete und von keinen anderen Verfassungsverbesserungen etwas verlauten ließ, wurde mit 76 gegen 72 Stimmen abgewiesen, wobei auch Steiger wieder konsequent gegen Revision sprach. Das gleiche Schicksal erlitt Gmürs Antrag mit 76 gegen 73 Stimmen. So war die liberale Partei für einstweilen vor einer ausschließlich ultramontanen Verfassungs- und Gesetzesänderung sicher.

Im katholischen Kollegium brachte die ultramontane Partei, um den liberalen Administrationsrath zu entfernen, durch eine am 2. Juni zum Zwecke einer Revision der katholischen Organisation niedergesetzte Kommission, am 3. den Vorschlag, jene Organisation dahin abzuändern, daß die Amtsdauer des Administrationsrathes von vier Jahren auf zwei herabgesetzt werde. Diese Abänderung wurde mit 68 gegen 15 Stimmen angenommen und erhielt die Sanktion des Großen Rathes. In Folge dessen wurde am 6. Juni der Administrationsrath neu, und zwar, mit Ausnahme des gemäßigten Pfarrers Kaiser, aus lauter streng Ultramontanen bestellt*) und zu seinem Präsidenten Leonhard Gmür gewählt. Die Behörde entfernte, nach ihrer Konstituirung, Anfangs Juli, ohne alle Ursache ihren tüchtigen, durch 20 Dienstjahre erprobten, liberalen Aktuar Kühne von dessen Stelle, die dann der zeitweise Redaktor des Wahrheitsfreundes, Albert Curti, erhielt. Eine Transaktion zwischen den scharfen Extremen im allgemeinen Großen Rathe, in welchem diesmal Breny eine versöhnliche Stellung einnahm und für die Kantonsschule auftrat, brachte die Wahlen Webers und Baumgartners in den Ständerath hervor, welche letztere dem größten Theile der Liberalen unbegreiflich war.

Trotzdem, daß die ultramontane Partei weder im Großen Rathe die Mehrheit errungen, noch in demselben eine Verfassungsrevision in ihrem Sinne oder auch nur eine Abänderung des konfessionellen Gesetzes hatte erwirken können, ließ sie ihr Ziel der Alleinherrschaft im Kanton nie aus den Augen und suchte dasselbe zu erreichen durch allmälige Erfolge bei den Nationalrathswahlen, aber mehr noch durch unermüdliche Angriffe gegen die Kantonsschule und das konfessionelle Gesetz. Den Gipfel ihres Strebens bildete jedoch eine Verfassungsrevision in ihrem Sinne und das endliche Erringen eines Großen Rathes, in welchem ihr die Mehrheit angehörte. Diese sämmtlichen Mittel zum Zwecke sollten nach einander versucht werden, aber, — der Mensch denkt und Gott lenkt, — nicht mit dem mindesten bleibenden Erfolge.

---

*) Prot. des kath. Gr. R. Koll.

Die Angriffe gegen die Kantonsschule begannen mit einer Revolte von acht Lehrerseminaristen, die am 8. September 1857 mit einem Schreiben, worin sie die Unwahrheiten des „Wahrheitsfreundes" wiederholten, ihren Austritt aus dem Seminar erklärten. Der Präsident des Kantonsschulrathes schritt mit einer Untersuchung gegen dieselben ein, worin sie sich in Widersprüche über die Entstehung des Komplottes verwickelten, dann aber ihre gegen den Seminardirektor gerichteten Beschimpfungen zurücknahmen. Der Kantonsschulrath fand jedoch das Vergehen so stark, daß er die jungen Verschwörer am 14. September von der Anstalt und von der Unterstützung für jenes Schuljahr ausschloß*). Dafür ertheilte jedoch der neue Administrationsrath am 8. Oktober Jedem von ihnen ein Tüchtigkeitspatent auf zwei Jahre. Auf dieses Vorspiel folgte dann aber ein höchst überraschender Handstreich. Das katholische Großrathskollegium nämlich, vom neuen ultramontanen Administrationsrathe, der eigentlichen Regierung dieser Partei, zusammenberufen, um den Feldzug gegen die Kantonsschule zu eröffnen, faßte, nach zweitägiger Verhandlung, in der die Parteien wieder mit aller Heftigkeit aneinander prallten, das geistige Uebergewicht der Liberalen aber vor dem körperlichen der Ultramontanen den Kürzern ziehn mußte, am 25. September, auf die Anträge des Administrationsrathes und einer Kommission**), zwei inhaltschwere Beschlüsse, die beide der jungen Kantonsschule an's Mark gingen. Der eine dieser Beschlüsse enthielt folgende Punkte: 1. Lösung der Uebereinkunft über Errichtung einer gemeinsamen Kantonsschule vom 11. September 1856, im Sinne einer Wiederherstellung der katholischen Kantonsschule; 2. Eröffnung dieser Entschließung durch den Administrationsrath an die Mitkontrahenten und Unterhandlung mit denselben über Auflösung der besagten Uebereinkunft; 3. Betheiligung der katholischen Korporation bei Erstellung einer gemeinsamen Industrieschule, für den Fall, daß der Erfolg jener Unterhandlung hiedurch bedingt sein sollte; 4. Auftrag an den Administrationsrath, über den Vollzug des Obigen in der nächsten Sitzung zu berichten. Der andere Beschluß lautete (abgekürzt): 1. Aufhebung des Beschlusses des katholischen Kollegiums vom 10. September 1856 über die Aufnahme von katholischen Kantonsschülern in das katholische Pensionat; 2. Aufhebung desjenigen vom 11. September 1856, betreffend unentgeldliche Ertheilung des Musikunterrichts an katholische Kantonsschüler durch Lehrer der katholischen Kantonsrealschule; 3. Aufhebung desjenigen vom 2. April 1857, betreffend die Kostgeldzulagen aus dem katholischen Fonde für katholische Lehrerseminaristen. Nach diesen Zerstörungsbeschlüssen erklärte das katholische Kollegium die Nichtanerkennung der die Kantonsschule betreffenden Verfügungen des vorigen katholischen Kollegiums und

---

*) Bericht u. Rechn. des Kantonsschulrathes 2c. v. 26. Sept. 1856 bis 1. Nov. 1857. S. 24.

**) St. Gallens gemeinsame Kantonsschule u. d. Septemberbeschlüsse des kath. Gr. R. Koll. v. 1857. Von H. J. M. (Hungerbühler). St. Gallen 1857. S. 23 ff.

Administrationsrathes und der Verträge des letztern mit dem Kantonsschulrathe, soweit selbe Verpflichtungen enthalten, welche durch die Kantonsschul-Uebereinkunft nicht bereits übernommen worden seien, so insbesondere die Abtretung des Kadetten-Arsenals und der Kompetenzen, betreffend Unterricht und Bestellung des Kadettencorps der Kantonsrealschule, an die Kantonsschule. Zugleich wurde eine Reorganisation der s. g. Kantonsrealschule beschlossen, worin man u. A. den Anfang des Schuljahres derselben auf den 16. Oktober festsetzte, damit er nicht mit dem Anfange des Schuljahres an der Kantonsschule zusammenfalle und durch die Aufnahme von „mindestens zwei Lateinklassen" in die Anstalt die Absicht einer allmäligen Konkurrenz mit der Kantonsschule hervortreten ließ*).

Gegen obige Beschlüsse wandte sich der bestürzte Kantonsschulrath am 2. Oktober an den Kleinen Rath mit dem Gesuche, dieselben als nichtig zu erklären und den Administrationsrath anzuhalten, den Status quo zu handhaben. Nach Vernehmlassung des Administrationsrathes, der die Beschlüsse des Kollegiums zu vertheidigen suchte, beschloß die Regierung am 21. Oktober: die Beschlüsse des katholischen Großrathskollegiums vom 25. September, soweit sie die Verschließung des katholischen Pensionates für die Kantonsschüler und die Nichtbeachtung der Verträge über Abtretung von Räumlichkeiten, Lehrmitteln und Apparaten an die Kantonsschule und über Beaufsichtigung der Kantonsschüler am Pensionat betreffen, dürfen nicht vollzogen werden; dagegen möge der Administrationsrath den Kadettenunterricht für die katholische Kantonsrealschule gesöndert ertheilen lassen und die dafür dienenden Effekten zurückbeziehen**). Der Administrationsrath gehorchte mit Widerstreben, wandte sich aber inzwischen an die beiden anderen Kantonsschul-Kontrahenten, die es jedoch ablehnten, auf eine Lösung des Vertrages einzugehen. Dann berichtete er das Geschehene dem katholischen Kollegium, das in der ordentlichen Wintersitzung am 13. November mit 66 gegen 19 Stimmen beschloß: die zur Vollziehung der Septemberbeschlüsse gethanen Schritte des Administrationsrathes seien gutgeheißen, die bezeichneten Beschlüsse bestätigt und der Administrationsrath beauftragt, den Mitkontrahenten zu eröffnen, daß das katholische Kollegium auf Ende August 1858 den Rücktritt vom Kantonsschulvertrage erkläre***). Ferner beschloß das Kollegium mit 69 gegen 17 Stimmen, gegen die Regierungs-Verfügungen beim Großen Rathe Beschwerde zu führen und in angemessener Weise Aufhebung derselben zu verlangen†). Der Große Rath bestellte hiefür am 17. November eine Kommission, welche in der nächsten Sitzung berichten sollte. In Folge dessen blieben die Regierungsbeschlüsse in Kraft und die Angriffe auf die Kantonsschule

*) Prot. des kath. Gr. R. Koll.

**) Bericht u. Rechn. des Kantonsschulrathes von 1856 bis 1857 2c. S. 29 ff.

***) Rekurseingabe des Kantonsschulr. an den Kl. R. 2c. v. 19. Dez. 1857.

†) Prot. des kath. Gr. R. Koll.

einstweilen unwirksam. In dieser Zwischenzeit ersuchte der Kantonsschulrath mit Eingabe vom 19. Dezember den Kleinen Rath um Aufhebung des Beschlusses vom 13. November, mit welchem das katholische Kollegium den Rücktritt von der Uebereinkunft erklärt hatte. Der Kleine Rath lud den Administrationsrath wieder zur Vernehmlassung ein; dieser aber zögerte damit. Die übrigen Kontrahenten ersuchten sämmtlich die Regierung um Aufrechthaltung des Kantonsschulvertrages, und in diesem Sinne liefen auch mehrere Eingaben von Kantonsbürgern, namentlich aus Rorschach und Herisau ein. Nachdem die Vernehmlassung des Administrationsrathes endlich eingegangen, beschloß die Regierung am 27. Februar 1858, nach reiflicher Erwägung: der Vollzug des Beschlusses des katholischen Kollegiums, betreffend Rücktritt vom Kantonsschulvertrage, sei untersagt. Der hierauf außerordentlich versammelte Große Rath erhob, nach Anhörung eines Mehrheitsgutachtens (Hungerbühler) und eines Minderheitsberichtes (Baumgartner) der erwähnten Kommission, von denen letzterer Aufrechterhaltung der Septemberbeschlüsse verlangte, ohne Diskussion am 17. März mit 76 gegen 72 Stimmen den Antrag der Mehrheit zum Beschlusse: Erhaltung der Kantonsschule auf den Grundlagen der Uebereinkunft. Hierauf konnte das katholische Kollegium (am 18.) nur noch beschließen: gegen die Verfügung des Kleinen Rathes vom 27. Februar beim Großen Rathe Beschwerde zu führen und deren Aufhebung zu verlangen und dann den Antrag: „zur Wahrung der Rechte des katholischen Konfessionstheiles gegenüber der Schlußnahme des Großen Rathes vom 17. März Rekurs an die Bundesbehörden zu ergreifen" an eine Kommission weisen*). Nun wurde „das Vertrauen (in den Bestand der Kantonsschule) unter Lehrern und Schülern wieder hergestellt und die Entfaltung der allseitigen Wirksamkeit der Anstalt wieder möglich gemacht." Auch der Administrationsrath mußte, sobald die prinzipiellen Fragen entschieden waren, den Vertragsbestimmungen wieder nachleben**). Wirkungslos blieb daher die s. g. Rechtsverwahrung, durch welche das katholische Kollegium am 9. Juni 1858, nach einer langen Reihe von Erwägungen, sein Recht der freien Verfügung über das Pensionat und die Verträge vom Mai 1857 vertheidigte.

Während des Sturmes auf die Kantonsschule waren, im Herbste 1857, die Nationalrathswahlen wieder Gegenstand lebhafter politischer Beschäftigung beider Parteien geworden. Sie fielen diesmal, in Folge einer Spaltung im Schooße der liberalen Partei, nicht aus, wie in den früheren Wahljahren. Im 29. eidgenössischen Wahlkreise des Kantons hatte die liberale Partei neben dem bisherigen Repräsentanten Bernold an der Stelle von dessen bisherigem Kollegen, Bezirksammann Rohrer, ihren Führer Dr. Weber, wider dessen Willen, vorgeschlagen. Dies verursachte eine Ver-

---

*) Prot. des kath. Gr. R. Koll.

**) Amtsbericht des Kantonsschulr. von 1857 bis 1858. S. 23.

bindung zwischen den Anhängern Rohrers und der ultramontanen Partei, in Folge deren bei den Wahlen am 25. Oktober Rohrer, und bei der Nachwahl am 15. November Bezirksammann Guldin in Mels gewählt wurde, wobei die Gemeinden Grabs und Buchs den Ausschlag gaben. In den übrigen Wahlkreisen wurden die bisherigen Nationalräthe gewählt, also im vierten die Antipoden Hungerbühler und Müller nebeneinander. Bei Anlaß dieser Wahlen wurde, um ein festes Zusammenhalten der Liberalen zu erzielen, am 15. Oktober von einer begeisterten Versammlung zu St. Gallen im „Schützengarten" die Gründung eines „liberalen Vereins" beschlossen, der sich am 2. November förmlich konstituirte und unter dem Präsidium Dr. Webers später eine so bedeutende Rolle spielte, und dem bald auch an anderen Orten des Kantons gleichnamige Verbindungen folgten.

Dem Sturme gegen die Kantonsschule folgte ein neuer Anlauf gegen das konfessionelle Gesetz. Der Bischof von St. Gallen gab am 4. Dezember 1857 dem Großen Rathe eine wahrscheinlich von Domdekan Greith verfaßte weitläufige kirchenrechtliche Abhandlung unter dem Titel einer „Denkschrift gegen das konfessionelle Gesetz vom 16. Juni 1855" ein*), welche mit dem Gesuche schloß: das genannte Gesetz einer Revision zu unterstellen, um es mit der Verfassung und den Gesetzen der katholischen Kirche in Einklang zu bringen. Im Februar 1858 erschien gegen diese Denkschrift von dem den geistlichen Verfassern derselben in der Kenntniß des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte vollkommen gewachsenen Hungerbühler eine gründliche, mit Aktenstücken versehene Widerlegung**). Der Große Rath überwies die Denkschrift am 17. März, nach lebhafter Diskussion, einer Kommission von sieben Mitgliedern. Es hatten hiefür 75 Mitglieder gestimmt, für einfache Tagesordnung dagegen 73 Liberale. Erstes Mitglied der Kommission wurde Nationalrath Müller; bei jeder Wahl mußte abgezählt werden. Diese Kommission theilte sich in drei Ansichten. Rohrer und Breny beantragten Aufhebung der lit. c von Artikel 12 und der lit. b von Artikel 16 des konfessionellen Gesetzes (die Entziehung des Geistlichen und Lehrern ertheilten Placets in Fällen von Amtsmißbrauch und groben Amtsverletzungen enthaltend), als „nicht zweckmäßig und neben den Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch nicht notwendig"***). Baumgartner und Müller beantragten gänzliche Revision des konfessionellen Gesetzes im Sinne fast gänzlicher Unabhängigkeit der konfessionellen Behörden vom Staate†). Die übrigen Mit-

*) Die Lage der kathol. Kirche unter der Herrschaft des Staatskirchenrechtes im Kanton St. Gallen. Denkschrift ꝛc. 2. Aufl. St. Gall. 1858.

**) Das St. Gallische Staatskirchenrecht, zur Beleuchtung der Denkschrift ꝛc. St. Gallen 1858.

***) Bericht e. Minderheit der Gr. R. Komm. betr. d. Denkschrift ꝛc.

†) Komm.-Bericht d. Minderheit Baumgartner u. Müll. betr. d. Denkschr. ꝛc. St. Gallen 1858.

glieder endlich, an der Spitze Dr. Weder als Berichterstatter, stellten den Antrag: in die Revision des konfessionellen Gesetzes nicht einzutreten*). Mehrere „liberale Vereine" des Kantons petitionirten beim Großen Rathe ebenfalls um Aufrechterhaltung des bestehenden konfessionellen Gesetzes. Der Große Rath verschob aber in seiner Juni-Sitzung die Behandlung dieser Angelegenheit und nahm sie auch im November nicht vor. Dagegen stellte am 9. November Rickenmann den Antrag auf Abstimmung des Volkes über eine Verfassungsrevision am ersten Sonntage des Jahres 1859; und am 16. beantragte Breny Niedersetzung einer Kommission zur Begutachtung der Notwendigkeit einer Verfassungsrevision und einer Abänderung des Revisionsstatutes. Diesen Anträgen war indessen von der ultramontanen Partei schon früher vorgearbeitet worden. Schon im Juli 1857, nach den Wahlen, welche dieser Partei die erwartete Mehrheit im allgemeinen Großen Rathe noch nicht gebracht und nach der Ablehnung einer Kassation der Wahlen des Bezirks St. Gallen, hatten 71 Repräsentanten derjenigen 9 Bezirke, die ganz oder größtentheils ultramontan gewählt, eine Beschwerde an die schweizerische Bundesversammlung gerichtet, worin sie, unter dem Titel „verweigerter Rechtsgleichheit bei Erwählung eines Verfassungsrathes", gegen das s. g. Wahlvorrecht der Stadt St. Gallen auftraten, die Behauptung aufstellten, es herrsche im Kanton die Minderheit, wogegen die Mehrheit nicht aufkommen könne und das Gesuch stellten, die Bundesversammlung „wolle erkennen, daß der Artikel 31 des St. Gallischen Revisionsstatutes (Wahl eines Verfassungsrathes in gleicher Weise und Anzahl, wie des Großen Rathes) sich mit Artikel 4 der Bundesverfassung (Aufhebung der Vorrechte) in Widerspruch finde und daß ein allfällig zu wählender Verfassungsrath genau im Verhältnisse der Volkszahl der einzelnen Wahlbezirke, mit Aufhebung des Wahlvorrechtes von St. Gallen, zu wählen sei"**). Die St. Gallische Regierung, vom Bundesrathe über diese Beschwerde zur Vernehmlassung aufgefordert, gab diese am 26. November 1857 ein, indem sie das Unpassende der ultramontanen Behauptungen unwiderlegbar darthat***) und das Gesuch stellte, über die Beschwerde der 71 Großrathsmitglieder zur Tagesordnung zu schreiten. Dieses letztere that denn auch der Ständerath am 29. Juli 1858 und der Nationalrath am 11. Januar 1859, womit die Sache erledigt war †).

---

*) Bericht d. Mehrh. d. Abtheil. der Gr. R. Komm. üb. d. bisch. Denkschr. ꝛc. St. Gall. 1858.

**) Beschwerde von Repräsentanten der 9 St. Gall. Wahl- und Amtsbezirke ꝛc. an d. hohe Bundesversamml. üb. verweig. Rechtsgleichheit. S. 15.

***) Landamm. u. Kl. R. des Kant. St. Gall. a. d. schweiz. Bundesrath zu Handen d. schweiz. Bundesverf. in Bern. Vernehml. betr. d. Beschwerde v. 71 Gr. R. Mitgl.

†) Schreiben des Bundesr. v. 19. Jan. 1859.

Das erschienene Jahr 1859, wieder ein Wahljahr, bei dessen Eintritt noch Niemand ahnte, daß mit ihm die letzte volle Amtsdauer des Großen Rathes nach der Verfassung von 1831 beginnen werde, fand die Parteien in voller Schlachtordnung. Die ultramontane, deren Führerschaft zwischen Baumgartner und Nationalrath Müller schwankte, hatte das „Neue Tagblatt" zu ihrem Hauptorgane erkoren, welches sein Programm vom Jahre 1856: „extremen Parteibestrebungen, sowie blos persönlichen Anfeindungen und Verdächtigungen nicht als Organ zu dienen" nicht stets befolgt hatte. Der „Wahrheitsfreund" war zum Organe der ungebildetern Fraktion seiner Partei herabgesunken und unter ihm dienten als Stellvertreter dieser Richtung in den Bezirken verschiedene Lokalblättchen. Die liberale oder radikale Partei hatte als Hauptorgan die „St. Gallerzeitung" und die beiden „Boten" am Rhein und im Toggenburg, nebst einigen unbedeutenderen Blättern. An Vereinen fehlte es ebenfalls nicht. Während auf der einen Seite die „liberalen Vereine" die Sache ihrer Partei verfochten, bildeten sich auf der andern Seite Vereine ihrer politischen Gegner, und zwar unter dem lockenden Namen von „Demokratenvereinen", da diese Partei seit einiger Zeit für sich das Vorrecht in Anspruch nahm, „demokratisch" zu sein, und die noch größere Zersplitterung des Kantons in konfessionelle Nebenstaaten, sowie die allen Fortschritt hemmende Volksabstimmung über Gesetze und Großrathsbeschlüsse für „Demokratie" ausgab. Die Grundsätze dieser neuen Demokratie wurden in einem Verfassungsentwurfe der ultramontanen Partei, die hiedurch nur in ihrem begonnenen Streben nach Verfassungsrevision konsequent blieb, niedergelegt und derselbe vom „Neuen Tagblatte" im Januar 1859 veröffentlicht. Nach diesem Entwurfe sollte das Volk berechtigt sein, über Annahme und Verwerfung der Gesetze und Großrathsbeschlüsse abzustimmen und den Großen Rath abzuberufen. Im Erziehungswesen sollte aller „Zwang" aufgehoben und dem Staate vorbehalten sein, Lehranstalten zu freier Benützung zu errichten. In den Großen Rath sollten die Bezirksgemeinden auf je 1200 Seelen ein Mitglied wählen, und zwar genau nach der Parität. Die konfessionellen Großrathskollegien sollten die oberste Verordnung, Verwaltung und Aufsicht in Kirchen-, Kloster-, Ehe- und Erziehungsangelegenheiten erhalten. Die Mitglieder des Kleinen Rathes sollten vom Großen ausgeschlossen werden.

Mit immer größerm Eifer wirkte nun die ultramontane Partei für Verfassungsrevision. In der außerordentlichen Sitzung des Großen Rathes aber wurde am 18. Februar, nachdem Breny seinen Antrag, die Verfassungsrevision betreffend, zurückgezogen hatte, derjenige Rickenmanns mit 77 gegen 72 Stimmen verworfen. Am 19. Februar kam eine „Rechtsverwahrung" des katholischen Kollegiums gegen jenen Großrathsbeschluß vom 17. März 1858 zur Behandlung, welcher die gegen die Kantonsschule gerichteten Verfügungen genannten Kollegiums aufgehoben hatte. Der Große Rath aber

ging mit 75 gegen 67 Stimmen über diese Rechtsverwahrung zur Tagesordnung über, verschob dann auf's Neue die Behandlung der bischöflichen Denkschrift gegen das konfessionelle Gesetz, und trennte sich, ohne daß während seiner Amtsdauer die ultramontane Partei den geringsten Erfolg erfochten hätte, Dank dem festen Zusammenhalten der geringen liberalen Mehrheit.

Nach ihrem Unterliegen im Großrathssaale suchte die ultramontane Partei ihre Revisionslust beim Volke zur Geltung zu bringen. Es wurden Volksversammlungen abgehalten, so in Goßau am 15. März (wobei man Parallelen zwischen 1795 und 1859 zog), wo aber zahlreich anwesende Liberale, namentlich Fürsprech Näf mit seiner Rede, die Plane der Leiter vereitelten und keine Abstimmung vorgenommen wurde; auch machten zahlreiche s. g. Demokratenversammlungen Aufsehen im Lande, hatten aber nicht immer den gewünschten Erfolg. Gleichzeitig wurde mit der Sammlung der nach dem Revisionsstatute zum Begehren einer Revision erforderlichen 10,000 Unterschriften begonnen. Aber auch die liberale Partei blieb nicht unthätig. Der liberale Verein erließ am 22. März im Schützengarten ein Manifest, worin er die Gründe auseinandersetzte, warum er in dieser Zeit nicht zu einer Verfassungsrevision stimmen könne, und beschloß, in nächster Zeit ebenfalls Volksversammlungen zu veranstalten. Die klägliche Erscheinung jedoch, welche die ultramontanen Versammlungen allerorts darboten, veranlaßte den liberalen Verein zum Beschlusse vom 15. April: von Volksversammlungen zu abstrahiren, da solche nicht mehr notwendig seien. Die Freisinnigen zeigten überall eine ruhige Entschlossenheit und zierten die Beschlüsse ihrer Versammlungen fast immer durch wohlthätige Gaben an Verunglückte. Zur großen Genugthuung gereichte ihnen die glänzende zweite öffentliche Prüfung der gemeinsamen Kantonsschule im April, während der Sturm gegen dieselbe wütete.

Als der Mai herannahte, erschien auch richtig wieder ein ultramontanes „Maibüchlein", betitelt: Ein ernstes Wort auf Philipp und Jakob, oder die Maiwahlen von 1859, von einem angeblichen „Landmanne". Stadtvorrecht, „Mischschule" und Religionsgefahr waren das Alpha und Omega dieses Herzensergusses. Auf liberaler Seite veröffentlichte Dr. Weber (der die anonyme Feigheit der Maibüchleinschreiber verachtete) in ruhiger Sprache ein Schriftchen über „die Leistungen des katholischen Kantonstheils für die gemeinsame Kantonsschule und den Verkauf der Waldungen der katholischen Korporation." Gegen die boshaften Angriffe auf das Wehrwesen aber richtete Major Seifert „einige Worte über unser Militärwesen." Unter dem Volke herrschte große Gespanntheit und Gereiztheit. Noch in den letzten Tagen des April fielen Unruhen im Bezirke Gaster vor, wobei mehrere Liberale mißhandelt wurden. Man bemerkte übrigens bei diesem Anlasse, daß Leute aus dem Toggenburg, vom Volke „Bündelimannen" genannt, am Markte in Kaltbrunn erschienen waren, in der Absicht, durch zeitweilige Niederlassung im Bezirke die Reihen der liberalen Partei zu verstärken, was aber durch das

Zusammentreten mehrerer Ehrenmänner beider Parteien vereitelt wurde. Eine spätere genaue Untersuchung hat auch wirklich dargethan, daß keine derartigen Niederlassungen genommen worden waren*).

Der 1. Mai war ein schwerer und trauriger Tag für die liberale Partei. In allen vier Schicksalsbezirken siegten die Ultramontanen mit geringer Mehrheit. Dadurch, daß sie im Bezirke Oberrheinthal diesmal nicht nur die sämmtlichen katholischen, sondern auch zwei von den evangelischen Großrathsstellen mit Konservativen besetzten, und zwar letztere (ähnlich wie im Mai 1847) mit zwei aristokratisch gesinnten Bürgern der Stadt St. Gallen, die in dieser keinen Klang hatten, gelang es ihnen, zum ersten Male seit 1831, eine Mehrheit im Großen Rathe zu erringen. Man zählte ihrer 77 gegenüber 73 Liberalen. Und doch wurde damals ausgerechnet, daß an den 15 Bezirksgemeinden 19,635 Liberale und nur 16,315 Konservative gestimmt hatten, so daß jenes Resultat nur durch die gänzliche Unterdrückung der großen liberalen Minderheiten in den vier Schicksalsbezirken möglich geworden war. Landammann Curti hatte sich, des Staatsdienstes müde, jede Wahl verbeten. Im Seebezirke wurde Breny wegen seines Auftretens für die Kantonsschule weggeworfen und der liberale Bezirksammann Morger durch den ultramontanen Alt-Gemeindammann Hoffstetter von Uznach ersetzt. Dafür mußte im Bezirke Werdenberg der schwankende Rohrer das Bezirksamt dem entschieden liberalen Kommandanten Hilti abtreten und mit seinen meisten Anhängern aus dem Großen Rathe scheiden. Auch die Richterwahlen fielen in den Schicksalsbezirken gänzlich im Sinne der Sieger aus, während früher die Liberalen, wenn sie siegten, in denselben sehr oft ihre Gegner berücksichtigt hatten. Die widerwärtigste Erscheinung des übrigens auch in Beziehung auf das Wetter schmutzigen ersten Maitages 1859 war aber, daß von Seite beider Parteien den Gegnern Bestechung und unsaubere Wahlumtriebe vorgeworfen wurden. Von liberaler Seite wurde Kassation der Bezirksgemeinde von Oberrheinthal verlangt, aber nicht beliebt. In einem Bezirke des Landes mußte eine nachträgliche Bezirksgemeinde stattfinden, weil ein am 1. Mai dort in den Großen Rath gewählter katholischer Geistlicher wegen seines Privatlebens von seinem Amte hatte abtreten müssen.

Nachdem inzwischen die zu einer Verfassungsrevision erforderlichen 10,000 Unterschriften mit Not auf 11,793 (in der Stadt St. Gallen blos 37, in den meisten Gemeinden von Werdenberg, Ober-, Neu- und Untertoggenburg gar keine) gebracht und der Regierung eingesandt worden, nahte die Zeit der Versammlung des Großen Rathes heran. Veranlaßt durch eine Anregung in der „St. Galler-Zeitung" erließ einige Tage vorher der liberale Verein der Stadt St. Gallen, in seiner sehr stark besuchten Versammlung vom 3. Juni, eine Adresse an die freisinnigen Mitglieder des Großen Rathes,

---

*) Kant.-Arch., Akten über die Wahlumtriebe im Gaster 1859.

in welcher dargethan wurde, daß die ultramontane Partei bei der in diesem Jahre verfassungsgemäß eintretenden Neuwahl der Regierung blos über vier katholische und zwei evangelische Mitglieder zu verfügen habe, mithin, wenn die liberalen Mitglieder evangelischer Konfession von der ultramontanen Partei keine Wahl annehmen, letztere nicht im Stande sei, eine Regierung zu wählen, ohne den Liberalen Koncessionen zu machen, mithin keine konservative Regierung gewählt werden könne.

Ergreifend war die Abschiedsfeier, welche wenige Tage darauf dem aus dem Staatsleben scheidenden Vorstande des Militärdepartements, Landammann Curti, bereitet wurde. 186 Offiziere aller Waffen und aus allen Landestheilen verfügten sich in Uniform am 5. Juni in den Kantonsgerichtssaal, wo Oberst Gmür an ihrer Spitze in warmen Worten dem Gefeierten die tiefgefühlte Anerkennung für sein treues Wirken aussprach, worauf Curti in begeisterter Rede dankte. An einem darauf folgenden Bankett überreichte ihm Oberst Bernold mit feuriger Ansprache eine künstlerisch ausgestattete Dankurkunde*).

Der neue Große Rath versammelte sich am 6. Juni zu seiner Sommersitzung. Präsident wurde im sechsten Wahlgange mit 77 Stimmen Baumgartner. Am 7. wurde die Regierung bestellt aus: 1. Baumgartner (im vierten Wahlgange mit 75 Stimmen), 2. Steiger (mit 89), 3. Alt-Regierungsrath Müller (mit 76), 4. Aepli (mit 141), 5. Höfliger (mit 76), 6. Fels (mit 109), und 7. Staatsschreiber Zingg (im siebenten Wahlgange mit 77 Stimmen). Sämmtlichen Mitgliedern katholischer Konfession wurde von liberaler Seite beharrlich Hungerbühler entgegengestellt. Das Geheimniß dieses Wahlergebnisses soll darin liegen, daß Regierungsrath Steiger über die Adresse des liberalen Vereins äußerst erbittert war und demzufolge von der ultramontanen Partei leicht zur Annahme einer Wahl bewogen werden konnte, so daß hiedurch das Gelingen des Planes des liberalen Vereins schon zum Voraus unmöglich gemacht war. Nachher wurde von den evangelischen Mitgliedern die Wahl wenigstens eines liberalen Katholiken verlangt, die aber, nach dem Willen der ultramontanen Partei, keinen der bisherigen Regierungsräthe treffen durfte. Alle Neugewählten erbaten sich Bedenkzeit, erklärten aber am 8. ihre Annahme, worauf Baumgartner zum Landammann, und Bezirksrichter und Administrationsrath Bösch (ein in Tablat niedergelassener Toggenburger von der jüngern ultramontanen Richtung) zum Staatsschreiber (mit 76 Stimmen gegenüber Helbling) gewählt wurde. Außer dem freiwillig abgetretenen Curti waren mithin alle liberalen Katholiken, Helbling, Hoffmann und Hungerbühler, aus dem Kleinen Rathe entfernt, und so bestand nun eine aus drei Ultramontanen, einem liberalen Katholiken und drei gemäßigten Protestanten zusammengesetzte

---

*) St. Gall.-Zeit. 1859 S. 526. 530. 569.

neue Regierung. Die Betrübniß über dieses Resultat, in welchem die meisten Freisinnigen des Kantons ein Zerwürfniß der liberalen Partei und ein Aufgeben ihrer Grundsätze sahen, veranlaßte den Führer derselben, Dr. Weder, seine Stelle als Mitglied und Präsident des Kantonsschulrathes niederzulegen*). Die nun dem Untergange geweihte Regierung hatte in ihrem Amtsberichte vom 25. Mai eine interessante Uebersicht ihres Wirkens und desjenigen ihrer Vorgängerinnen seit dem Bestehen der Verfassung von 1831 entworfen, aus welcher folgende Punkte der Erwähnung würdig sind: Das steuerbare Vermögen des Kantons hatte im Jahre 1831: 28,512,000 Gulden oder 60,479,000 neue Franken betragen; am 30. Juni 1858 hatte es die Summe von 146,429,400 neuen Franken erreicht, mithin in 27 Jahren um 86 Millionen zugenommen. Das Staatsvermögen war im nämlichen Zeitraume (jedoch bis Ende 1858 gerechnet) von 1,147,380 Fr. 85 Rp. auf 4,603,237 Fr. 51 Rp. angewachsen, die Brandversicherungskasse von 111,335 Fr. 16 Rp. auf 434,560 Fr. 57 Rp., obschon diese allein durch die größeren Brandfälle von Buchs, Algentshausen, Niederbüren, Züberwangen, Berneck, Lenggenwil, Oberbüren, Lienz, Kappel und Oedwil eine Einbuße von 864,367 Fr. 70 Rp. erlitten hatte. Der Werth der Staatswaldungen war in dem berührten Zeitraume von 116,666 Fr. 67 Rp. auf 453,974 Fr. 28 Rp. gestiegen und ihr Umfang betrug Ende 1858 über 1263 Jucharten. Für Anlage und Bau der Straßen waren in den nämlichen 27 Jahren aus der Staatskasse 1,505,053 Fr. 29 Rp., für das Rheinwuhrwesen 341,833 Fr. 71 Rp. ausgegeben worden. Die Heil- und Pflegeanstalt St. Pirminsberg wies am Ende des Jahres 1858 einen Kapitalbestand von 448,511 Fr. 57 Rp. nach. Ferner hatte der Staat für den Neubau des Zeughauses über 180,000 und für den der Pönitentiar-Strafanstalt über 190,000 Fr. verwendet. Der Werth der Zeughauseffekten hatte sich in jenen 27 Jahren um beinahe 700,000 Fr. vermehrt und betrug am Ende derselben nicht viel weniger als eine Million. Andere Leistungen dieser Periode sind bereits schon früher erwähnt worden.

Eine der ersten Arbeiten des neuen Großen Rathes, nach den verfassungsmäßigen Wahlen, und nach der Festsetzung der Abstimmung über Verfassungsrevision (am 9. Juni) auf den 23. Oktober, war die s. g. Revision des konfessionellen Gesetzes. Die Verhandlung hierüber begann am 10. Juni; am 11. beschlossen 76 gegen 67 Stimmen, einzutreten, und zwar, mit 74 gegen 68 Stimmen, auf Grundlage des Minderheitsgutachtens Rohrer und Breny. Nach mehrtägiger Diskussion, in welcher die verschiedenen kirchenrechtlichen Ansichten von jeder Seite mit einem Eifer verfochten wurden, als ob dieser Streit im Kanton St. Gallen neu wäre, wurde am 15. Juni das

*) S. dessen „öffentliche Erklärung" in Nr. 144, 145 und 146 der „St. Galler-Zeitung" vom Juni 1859.

neue konfessionelle Gesetz mit 74 gegen 59 Stimmen angenommen. In der Hauptsache hielt dasselbe die Oberhoheit des Staates aufrecht; die Placetentziehungen fielen weg, an die Stelle des Placets für Geistliche trat eine „hoheitliche Anerkennung" und die Garantie der gemischten Schulen wurde aufgegeben *).

Da die ultramontane Partei niemals hoffen konnte, die Mehrheit des Volkes durch ihre Grundsätze zu gewinnen, so war sie in dieser Zeit eifrig darauf bedacht, dies durch Erleichterung der auf dem Volke ruhenden Lasten zu versuchen. Daraufhin zielten denn auch zwei während der Sommersitzung des Großen Rathes gestellte Anträge, nämlich derjenige Baumgartners: den Gesetzesvorschlag der Regierung vom 13. Mai 1856 über Abänderungen des Militärgesetzes mit dem Auftrage an dieselbe zurückzuweisen, die Frage möglichster Erleichterung in diesem Fache zu berathen, und derjenige Brumanns von Jona: den Salzpreis herabzusetzen. Beide wurden dem Kleinen Rathe überwiesen, doch ohne daß sich dabei die Parteien streng ausschieden. Auf ganz praktische Weise aber suchte die genannte Partei dadurch die Liberalen zu schwächen, daß sie ein neues „Gesetz über Stimmfähigkeit an den Bezirksgemeinden und politischen Bürgerversammlungen" **) durchsetzte, worin die Hauptsache war, daß in Artikel 9 die niedergelassenen Schweizerbürger, eine große Stütze der liberalen Partei, nun erst nach zwei Jahren stimmberechtigt wurden, statt, wie bisher, schon nach einem Jahre. Ja, es mußte dies von liberaler Seite noch als ein Gewinn betrachtet werden, da die extremsten Ultramontanen das Stimmrecht der Schweizerbrüder noch mehr hatten beschränken wollen.

So ging die erste Sitzung des ersten ultramontanen Großen Rathes im Kanton St. Gallen zu Ende, und zwar zu einer Zeit, während welcher im südlichen Nachbarlande unserer Schweiz ein blutiger Krieg wütete, der eine durch ihre Freiheitsbestrebungen seit beinahe tausend Jahren berühmte Gegend von der verhaßten Fremdherrschaft befreite und ihrem wahren Vaterlande zurückgab. Mit diesem Kriege kam unser Kanton in Berührung durch die Theilnahme einer Schaar seiner Wehrmänner an dem Feldzuge zum Schutze der schweizerischen Südgrenze und durch den Aufenthalt einer Abtheilung flüchtiger Oesterreicher in Neu-St. Johann, von wo sie nach Vorarlberg abgeliefert wurden. Im Kanton selbst trat die bisherige Regierung am letzten Tage des Monats Juni ab und ihre Nachfolgerin besetzte in den ersten Tagen des Juli die Beamtungen, deren Wahl ihr zustand, und zwar, durch den Einfluß der vier liberalen Mitglieder, fast durchweg mit den bisherigen Inhabern derselben. Nur an die Stelle des dermaligen Kantons-

*) Ges. üb. d. Besorg. d. besond. Angeleg. beid. Konfess. v. 15. Juni 1859, in Kraft getr. 18. Aug. St. Gall. Ges.-Samml. Bd. XIV, S. 233.

**) Vom 18. Juni 1859, in Kraft getr. 18. Aug. St. Gall. Ges.-Samml. Bd. XIV, S. 239.

archivars wurde Alt-Landammann Helbling, nach dessen Ablehnung aber wieder Jener gewählt. In der Presse und unter dem Volke dauerte der Krieg zwischen den Parteien mit steigender Heftigkeit fort. Ein Hauptgegenstand desselben war immer noch die Kantonsschule. Der Administrationsrath*) glaubte die Beschlüsse des katholischen Kollegiums vom September 1857 dadurch vollziehen zu müssen, daß er mit den übrigen Kontrahenten über die Auflösung der „Uebereinkunft" und über Erstellung einer gemeinsamen Industrieschule unterhandelte. Er stellte zu diesem Zwecke am 1. Juli 1859 an den evangelischen Erziehungsrath und an den Schulrath der Stadt, und zwar bereits zum dritten Male, das Ansinnen, auf den „einem gerechten Volksgericht längst verfallenen Vertrag" zurückzukommen. Der evangelische Erziehungsrath aber lehnte am 24. August die Einladung zu einer Konferenz für Abänderung des Kantonsschulvertrages gänzlich ab und der städtische Schulrath erklärte sich am 31. August blos bereit, über Modifikationen in der Organisation der Kantonsschule in einer Konferenz zu unterhandeln. Die Gedanken des Administrationsrathes über diese Antworten enthält die angeführte Botschaft desselben. — An die Stelle des nunmehrigen Regierungsrathes Zingg, welcher als solcher laut der „Uebereinkunft" nicht mehr Mitglied des Kantonsschulrathes sein konnte, wählte der Kleine Rath am 8. Juli den Alt-Landammann Hungerbühler in jene Behörde, von welcher derselbe am 27. September zu ihrem Präsidenten gewählt wurde. Dagegen unterließ der Administrationsrath die Wahl eines Mitgliedes in den Kantonsschulrath an Dr. Webers Stelle, so daß diese Behörde sich an die Regierung wenden mußte, um ihre Ergänzung zu bewirken. Erst nach drei Reklamationen wählte der Administrationsrath nach einander zwei Mitglieder in den Kantonsschulrath, die aber die Wahl nicht annahmen, obschon der Kleine Rath ihnen zu lieb den Eid für die Kantonsschulräthe abgeändert hatte, was ärgerliche Verhandlungen in den Zeitungen veranlaßte, von denen die konservativen die Anstalt stetsfort verhöhnten und beschimpften. Eine vierte Reklamation vom 10. Februar 1860 blieb wieder ohne Erfolg, bis der Administrationsrath, nachdem zwei weitere Gewählte ebenfalls ausgeschlagen hatten, auf eine fünfte Reklamation endlich am 12. September 1860 den Bezirksammann Zündt von Altstädten wählte, der sich dann zur Annahme entschloß. Zugleich erließ aber der Administrationsrath die Erklärung, daß aus dieser Wahl nicht abgeleitet werden dürfe, als hätte er die Anstalt anerkannt, wovon jedoch die Regierung keine Notiz nahm. Ebenso litt die Kantonsschule dadurch, daß, seit der Erledigung der katholischen Religionslehrerstelle im Frühling 1859, der Terrorismus der Curia keinem Geistlichen gestattete, diese Stelle anzunehmen, so daß dieselbe bis zum Jahre 1862 blos provisorisch

*) Botsch. des Adm.-R. v. 5. Sept. 1859 üb. Einstell. d. kath. Kantonsrealschule rc. St. G.-Ztg. 1859 Nr. 219.

versehen wurde. Eine weitere Störung erlitt die Anstalt durch eine Verordnung des katholischen Großrathskollegiums vom 12. September 1859, welche, mit 57 gegen 16 Stimmen angenommen, die katholische Kantonsrealschule und das mit derselben verbundene Pensionat „bis auf Weiteres“ einstellte und die dadurch für einstweilen verfügbar werdenden Ersparnisse der katholischen Fonde zur Heranbildung katholischer Primarlehrer und zur Unterstützung von Landrealschulen bestimmte, dagegen für St. Gallen, Tablat und Umgebung eine Realschule gründete, deren Kosten durch „Schulgelder“ gedeckt werden sollten*). Ein weiterer Beschluß vom gleichen Datum errichtete einen „Seminarkurs für katholische Lehramtskandidaten.“ Gegen letztern rekurrirte aber der Kantonsschulrath unterm 8. Oktober an den Kleinen Rath und kündete am 10. selbst die Eröffnung des Pensionates für die Kantonsschüler an. Der Kleine Rath beantragte hierauf beim Großen Rathe, das Pensionat sei für die zur Zeit in demselben befindlichen katholischen Kantonsschüler bis zum Ende des laufenden Schuljahres fortzuerhalten, und ein besonderes katholisches Lehrerseminar aus dem katholischen Kantonsschulfonde nicht zu errichten**). Der Große Rath trat aber während seiner noch übrigen Amtsdauer nicht hierauf ein, und so begann für das Pensionat ein Provisorium ohne Grundlage, das die Kantonsschüler in vielen Beziehungen beeinträchtigte. Hiezu kam später noch die Gründung eines Sonderseminars, welches, da der Administrationsrath kein solches errichten durfte, ehe dies der Staat bewilligt hatte, durch den Realschulrath von Altstätten errichtet wurde, dem der Administrationsrath einen Beitrag leistete, und in welches einige Zöglinge des gemeinsamen Seminars übergingen. Das letztere erlitt zudem einen großen Verlurst durch den Abgang des Direktors Rüegg, welcher im August 1860 dieselbe Stelle im Kanton Bern erhielt, und hatte demnach auch wieder einen provisorischen Zustand zu erdulden, bis am 11. März 1861 es der Behörde gelang, den Seminardirektor Zuberbühler (aus Trogen), damals in Chur, in gleicher Stellung für St. Gallen zu gewinnen. Veranlaßt durch mehrere an der Kantonsschule waltende Uebelstände, schaffte eine großherzige Geldsammlung unter den Freisinnigen des Kantons, wozu auch gutdenkende Konservative beitrugen, die Mittel herbei, den vorgesehenen dritten Kurs am Seminar in's Leben zu rufen, arme Seminaristen besser zu unterstützen und auch für die stark besuchte Industrieschule mehr Lehrer anzustellen***). Indessen hatte der Administrationsrath, weil der Große Rath die Verordnung vom 12. September nicht sanktionirte, das

---

*) Prot. des kath. Gr. R. Koll.

**) Botsch. u. Beschl. Vorschl. des Kl. R. betr. d. Sanktion der Verordn. des kath. Gr. R. Koll. üb. Einstell. d. kath. Kant.-Realsch. u. des Pens. v. 12. Sept. 1859. V. 12. Nov. 1859.

***) Vierter Amtsber. des Kant.-Schulr. üb. d. gemeins. Kantonssch. v. 1. Mai 1860 bis Ende April 1862. St. Gallen 1861. S. 9 ff. 24 ff.

Pensionat fortbestehen lassen und die Kantonsrealschule reduciren müssen, was das katholische Kollegium am 13. November 1860 guthieß.

Die Verfassungsrevision war von der ultramontanen Partei seit ihrem Wahlsiege nicht mehr so eifrig betrieben worden wie früher. Dagegen erklärten sich nun die Freisinnigen, seit sie sich in der Minderheit befanden, und seitdem der Sturm gegen die Kantonsschule immer rücksichtsloser geworden, namentlich aber seit den Beschlüssen des katholischen Kollegiums vom 12. September 1859, entschieden für Revision. Diese Stimmung verstärkte sich, als das katholische Kollegium, noch in derselben Sitzung, fast alle seine und des Administrationsrathes bisherige Befugnisse in Bezug auf das Priesterseminar, Prüfungen der Geistlichen, Bestellung der Pfründen, Stipendienertheilung u. s. w. der bischöflichen Curia überantwortete, wozu Dr. Weder meinte: je ärger man es treibe, desto besser sei es für die liberale Sache. Der Große Rath jedoch, dem die Regierung vorschlug, die betreffende Verordnung nicht zu genehmigen, verschob seine Sanktion derselben*). Bezüglich der Behörde, der die zu beschließende Verfassungsrevision übertragen werden sollte, sprachen sich die Liberalen natürlich für einen Verfassungsrath aus. Die Ultramontanen, die recht wohl wußten, daß ihnen die Mehrheit des Volkes nicht gehöre und daß sie daher eine Abstimmung nicht wagen dürfen, bei der dies an den Tag komme, fielen von ihrem Großen Rathe ab und erklärten sich ebenfalls für einen Verfassungsrath, wie ein „konservatives Central-Comité" am 4. Oktober seinen Getreuen bekannt machte. Der liberale Verein von St. Gallen proklamirte seinerseits am 14. Oktober die Verfassungsrevision durch einen Verfassungsrath. So trat die eigenthümliche Erscheinung ein, daß das St. Gallische Volk, wie im Jahre 1855 fast einstimmig gegen, so im Jahre 1859 fast einstimmig für Revision, und zwar durch einen Verfassungsrath, stimmte. Am Abstimmungstage, den 23. Oktober, ließen sich für Revision 26,086, gegen dieselbe 3569, für einen Verfassungsrath 26,185, für den Großen Rath 3948 Bürger zählen. Eine Mehrheit gegen Revision ergab sich in Thal, Marbach, Eichberg, Sevelen, Neßlau und Wattwil, eine Mehrheit für den Großen Rath in Oberriet, Mels, Flums, Amden und Benken. Jenes bewirkten wol die konsequenten protestantischen Revisionsgegner von 1849 und 1851 und diejenigen Bürger, welche die Stimmgabe von 1855 festhalten, — dieses die konsequenten Ultramontanen, die ihrem Großen Rathe nicht untreu werden wollten.

Das erste liberale Programm für die Verfassungsrevision stellte die

*) Prot. des kath. Gr. R. Koll. Verordn. des kathol. Gr. R. Koll. über das Priesterseminar und das Pfrundwesen. Vom 14. Sept. 1859. Botsch. und Beschl.-Vorschl. betr. d. Verordn. des kath. Gr. R. Koll. üb. d. Priest.-Sem. u. d. Pfrundwes. vom 14. Sept. 1859. Vom 14. Nov. 1859. Am 8. Juni 1860 beschloß das Kollegium, jene Verordnung zurückzuziehen und nochmals in Berathung zu nehmen, die dann am 16. Nov. erfolgte.

„St. Galler-Zeitung" auf*), indem sie für vollständige Glaubensfreiheit in jeder Beziehung in die Schranken trat. Die Ultramontanen dagegen wollten, außer der Ersetzung des Veto durch die Volksabstimmung über Gesetze und Großrathsbeschlüsse und der Aufhebung des s. g. Stadtvorrechtes, keine Aenderungen in der Verfassung vornehmen; das war von vorn herein festgesetzt.

Laut einer Verordnung des Kleinen Rathes vom 2. November sollten sich die Bezirksgemeinden am 27. November versammeln, um, nach dem Revisionsstatute von 1838, den Verfassungsrath in gleicher Weise und Anzahl, wie den Großen Rath, zu bestellen. Die größte Agitation auf diese Wahlen hin war im Bezirke Sargans zu bemerken, wo die von Männern beider Parteien beabsichtigten gemischten Wahlen vorzüglich durch eine aus beiden Geschlechtern bestehende Versammlung in der Kirche zu Flums am 20. November, an welcher auch Nationalrath Müller auftrat, vereitelt wurden. In entschlossener Stimmung besprach der liberale Verein in St. Gallen am 25. November die Wahlen. — Das Resultat derselben war für die liberale Partei völlig gleich niederschlagend, wie dasjenige vom ersten Maisonntag desselben Jahres. Sie fielen in allen Bezirken in gleichem Sinne aus wie damals. Nur der Bezirk St. Gallen ersetzte die Regierungsräthe Steiger, Fels und Zingg, welche sich theilweise jede Wahl verbeten hatten, durch jüngere entschieden freisinnige Männer und brachte bei einer spätern Nachwahl den im Seebezirke weggeworfenen Breny in die Behörde. Im Oberrheinthal wurden diesmal drei konservative Bürger der Stadt St. Gallen als Vertreter der dortigen Protestanten gewählt. Es konnten diese jedoch in ihrer Vaterstadt so vielen Widerwillen gegen diese ihre Mission bemerken, daß zwei derselben ihre Wahl ablehnten und nur der gewesene Verhörrichter, nunmehrige Stiftsarchivar und Großrathspräsident Eugen Gonzenbach annahm, obschon auch er zuerst abgelehnt haben soll. Die zwei bei der Ablehnung Verharrenden wurden am 11. Dezember von der Bezirksgemeinde Oberrheinthals durch Alt-Bezirksammann Rohrer von Werdenberg und einen im ganzen Kanton völlig unbekannten Krämer Kuhn in Bruggen ersetzt. Der vierte Dezember aber brachte der liberalen Partei den Trost, daß im dritten eidgenössischen Wahlkreise, an die Stelle des verstorbenen Nationalraths Schubiger, Alt-Landammann Curti mit großer Mehrheit, gegenüber Rickenmann, in die eidgenössische volksvertretende Behörde gewählt wurde.

Der neue Verfassungsrath wurde am 19. Dezember 1859 durch eine Abordnung der Regierung eröffnet. Als Alterspräsident begann Bezirksammann Schwizer von Goßau die Verhandlungen. Die Versammlung wählte zu Sekretären: Nationalrath Müller und Kantonsrichter Schwen-

*) Als besondere Flugschrift erschienen: Bürgerthum u. Konfession. Freiheit und Autorität. Ein Beitrag zur Verfassungsrevision. St. Gallen 1859.

dener, und zum Präsidenten, mit 76 Stimmen, Landammann Baumgartner. Eine in Mehrheit ultramontane Kommission hatte ein Reglement auszuarbeiten, in welchem u. A. die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder von 90 (wie im Großen Rathe bis dahin) auf die absolute Mehrheit (76) herabgesetzt wurde. Erst am 22. wurde die Berathung des Reglements beendigt und dasselbe angenommen, dann das provisorische Büreau bestätigt und eine Kommission von 25 Mitgliedern zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes gewählt, in welcher neben 13 Ultramontanen und 9 Protestanten (darunter der schwankende Rohrer und der konservative Gonzenbach) nur drei liberale Katholiken (Hoffmann, Hungerbühler und Sailer) Platz fanden. Dr. Weder blieb neben ganz obskuren Leuten in der Minderheit. Der Kommission wurde ein Termin bis Ende Februars 1860 gesetzt, dann die Vornahme einer Volkszählung angeordnet und die vorbereitende Sitzung der Behörde geschlossen. Die Volkszählung wurde vom 23. bis 28. Januar 1860 vorgenommen und zeigte u. A., daß das so wütend angegriffene s. g. Wahlvorrecht der Stadt St. Gallen dieser nur noch ein Mitglied des Großen Rathes zu viel gab. Sie wies eine Seelenzahl von 179,100 nach, worunter sich 109,757 Katholiken, 69,236 Protestanten und 107 Israeliten befanden. Die Verfassungskommission versammelte sich schon am zweiten Tage des neuen Jahres. Während ihrer Verhandlungen besprach sich die Presse lebhaft über die neu zu schaffende Verfassung, und die Wünsche beider Parteien lagen nach und nach offen da. Es zeigte sich bald, daß eigentlich blos die Liberalen ein neues Werk wollten. Ihre Hauptforderungen waren: Aenderung des Wahlsystems für den Großen Rath und Erklärung des Erziehungswesens als Staatssache. Bezüglich letzterer Frage erschien eine gediegene Flugschrift von Seminardirektor Rüegg*). Was die ultramontane Partei wollte, ist schon früher gezeigt worden.

Im Februar 1860 veröffentlichte eine „Versammlung liberaler Verfassungsräthe" in der „St. Galler-Zeitung" einige „unmaßgebliche Vorschläge für die Verfassungsrevision." Die wichtigsten Punkte dieser Veröffentlichung waren: Wahl des Großen Rathes in den politischen Gemeinden nach der Parität, wobei 14 kleinere Gemeinden mit benachbarten größeren oder sonst zu ihnen passenden zu je einer Wahlgemeinde vereinigt werden sollten, von denen jede auf 1200 Seelen ein Mitglied zu wählen hätte; Beibehaltung der Bezirksgemeinden für die Bezirks- und Untergerichte und die Bezirksammänner; Erklärung der Aufsicht, Leitung und Hebung des Erziehungswesens als Sache des Staates und Wahl eines Erziehungsrathes von 11 Mitgliedern durch den Großen Rath; Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten und der konfessionellen gemischter Natur durch die Konfessionen unter

*) Die St. Galler Erziehungsfrage u. ihre Lösung. Ein Beitrag zur Verf.-Rev. von 1860. St. Gallen 1860.

Aufsicht und Sanktion des Staates, und Beibehaltung der konfessionellen Großrathskollegien; Ausrüstung der Militärpflichtigen gegen einen billigen Beitrag durch den Staat und Abänderung des Veto in dem Sinne, daß die Mehrheit der Stimmfähigen des Kantons ein Gesetz verwerfen könnte.

Während die Berathungen der in Mehrheit ultramontanen Verfassungskommission einen höchst schleppenden Verlauf nahmen und z. B. bei der Behandlung der konfessionellen und Erziehungsangelegenheiten nicht weniger als acht Ansichten sich geltend machten, brachte das Fastenmandat des Bischofs ungeheures Aufsehen hervor, da in demselben die Leser „schlechter" (d. h. antikatholischer) Bücher, Schriften und Zeitungen mit dem Verlurste der Seligkeit bedroht wurden, — ein Zeichen, was für eine Preßfreiheit man von dieser Seite zu erwarten hatte.

Die Verfassungskommission beendete ihren Entwurf am 2. März; es war derselbe, wie zu erwarten, ein rein ultramontanes Werk, das nicht die geringste Rücksicht auf die Wünsche der liberalen Partei nahm *). Der verhängnißvolle Artikel 22 war in demselben nicht nur beibehalten, sondern mit noch extremerer konfessioneller Färbung versehen. Daß das Erziehungswesen Sache der Konfessionen sein solle, war noch deutlicher ausgedrückt und dem Staate nur erlaubt, aus „Staatsmitteln" höhere Lehranstalten „zu freiwilliger Benützung" zu errichten. Der zweite wichtige Streitpunkt zwischen den Parteien, die Wahlart des Großen Rathes, war in Artikel 40 und 41 so eingerichtet, daß die Bezirksgemeinden auf je 1200 Einwohner ein Mitglied wählen sollten, und zwar nach der Parität. Darnach erhielt der Große Rath 89 katholische und 57 evangelische, zusammen 146 Mitglieder. Wären nun die Wahlen wieder ausgefallen wie im Mai und November 1859, so hätte die (bei den letzten Nationalrathswahlen ein Uebergewicht von 4000 Mann zählende) liberale Mehrheit des Kantons nur 64 und die ultramontane Minderheit 82 Mitglieder (und darunter 11 Protestanten) zu wählen gehabt. Der dritte Streitpunkt, das Veto, war in Artikel 113 und folgenden durch eine obligatorische Abstimmung des Volkes über alle Gesetze und die meisten Beschlüsse des Großen Rathes ersetzt. Außer diesen Punkten waren keine nennenswerthen Veränderungen der Verfassung von 1831 in dem (letztere übrigens ganz zur Grundlage nehmenden) Entwurfe enthalten, so daß das Ganze als eine bloße Parteirevision erschien. Die Entrüstung der Freisinnigen war allgemein. Der liberale Verein beschloß am 8. März in begeisterter Versammlung, den Verfassungsentwurf als ein Unglück für den Kanton zu erklären, für dessen Verwerfung zu wirken und eine Volksversammlung abzuhalten. Auch an anderen Orten des Kantons tagten entschlossen liberale Männer.

*) Verfassung des Kant. St. Gallen. Entwurf und Minderheits-Anträge der Kommission des Verf.-Rathes. März 1860.

Der Verfassungsrath versammelte sich wieder am 20. März, um den Entwurf seiner Kommission durchzuberathen. Der eingegangenen Petitionen war, im Vergleiche zu der Unmasse von 1830 und 1831, eine sehr geringe Zahl, darunter ein Gesuch von 25 Israeliten um bürgerliche Gleichstellung im Niederlassungsrechte mit anderen Ausländern. Gleich in der ersten Versammlung gab das Veto Anlaß zu lebhafter Verhandlung. Baumgartner vertheidigte eifrig die Volksabstimmung über alle Gesetze, welche er als eine Forderung der neuern Zeit erklärte. Dieselbe erhielt dann am 22. März mit 74 gegen 67 Stimmen, welche das verbesserte Veto wollten, die Mehrheit, und wurde mit 76 gegen 65 Stimmen auch auf Großrathsbeschlüsse ausgedehnt. Am gleichen Tage strich die sich demokratisch nennende Mehrheit das Verbot der Adelstitel. Dagegen ergab sich unerwarteter Weise eine Mehrheit für vollständige Glaubensfreiheit. Am 24. kam der Artikel 22 zur Sprache. Aber nach mehrtägiger Verhandlung, in welcher beide Parteien, ihre bewährten Häupter an der Spitze, ihre Ansichten mit Begeisterung und Eifer verfochten *), kam die Versammlung noch zu keinem Resultat und vertagte sich am 28. März für die Sitzungszeit der wegen der Savoyerfrage einberufenen Bundesversammlung. Am 10. April trat der Verfassungsrath wieder zusammen, setzte die Reden über den Artikel 22 fort und kam endlich am folgenden Tage zur Abstimmung, die jedoch sehr verwickelt ausfiel. Mit 76 gegen 71 Stimmen wurde der erwähnte Vorschlag der Kommission ohne wesentliche Abänderung angenommen. Damit war nicht nur die gemeinsame Erziehung, sondern auch jede Garantie der Kantonsschule, ja die Befugniß zu freiwilliger Errichtung gemeinsamer Schulen und jede Regelung des Ehewesens durch bürgerliche Gesetzgebung verworfen und somit die früher beschlossene Glaubensfreiheit zu einer blos scheinbaren gemacht.

Am 17. April begann die Verhandlung über die Wahlart des Großen Rathes. Die Ultramontanen verfochten die Wahl in den Bezirksgemeinden, die Liberalen diejenige in den politischen Gemeinden, welche sie als das einzige Mittel betrachten mußten, aus den Uebelständen der bisherigen Wahlart herauszukommen. Erstere siegten am folgenden Tage mit 76 Stimmen, gegenüber 70, welche kleinere Wahlkreise einführen wollten. Nur die zur Wahl eines Mitgliedes erforderliche Einwohnerzahl wurde von 1200 auf 1500 erhöht. Nach diesem Maßstabe erhielt der Große Rath 73 katholische und 47 evangelische, zusammen 120 Mitglieder, unter denen, fielen die Wahlen aus wie 1859, die liberale Mehrheit 52 und die ultramontane Minderheit 68 (darunter 10 protestantische) Vertreter erhielt. Die Parität wurde somit beibehalten. Zu Gunsten der liberalen Partei wurde nur errungen, daß die

*) Da die Verhandlungen dieses Verfassungsrathes kein allgemeines Interesse erweckten und zudem erfolglos waren, so verweisen wir bezüglich der einzelnen Voten auf die gleichzeitigen Berichte der öffentlichen Blätter.

Gesammtbevölkerung die Grundlage des Wahlsystems bildete, statt blos die schweizerische, wie der Entwurf wollte.

Die Opposition der liberalen Partei im Verfassungsrathe war somit fruchtlos gewesen. All ihr Aufwand an Geist und Ueberzeugungstreue war an den gestählten Gegnern abgeprallt, die keine Aenderungen in der Verfassung wollten, als solche, die ihr Streben nach der Herrschaft im Staate begünstigten. Die weiteren Verhandlungen waren ohne Interesse und die Durchberathung des Entwurfes gelangte am 23. April zum Ende. An diesem Tage beschlossen 74 gegen 68 Stimmen, eine Proklamation über das vollendete Werk an das Volk zu erlassen. Die Liberalen stimmten dagegen, weil sie nur eine einseitige Darstellung erwarten konnten. Am 24. wurde die Generalabstimmung vorgenommen. 77 Mitglieder erhoben sich für Genehmigung, 70 für Verwerfung des Entwurfes. Mehrere Liberale waren abwesend. Ebenso genehmigten 75 gegen 71 Stimmen die „Kundmachung des Verfassungsrathes an das St. Gallische Volk", in welcher die Mehrheit ihr Werk anzupreisen suchte*). Nach dem humoristischen Antrage Hagmanns von Sevelen, einen Krebs als Wappen des Kantons einzuführen, trennte sich dieser Verfassungsrath (es befanden sich in demselben blos vier Mitglieder desjenigen von 1831: Baumgartner, Egger, Hagmann und Helbling), um sein Werk dem Gerichte des Volkes zu unterstellen. Unter dem letztern, soweit es liberal oder auch nur billig und gerecht dachte und fühlte, fanden die Beschlüsse der Mehrheit des Verfassungsrathes solchen Widerwillen, daß diejenigen Artikel, welche dazu bestimmt waren, in materieller Beziehung zu gewinnen, so Artikel 24, der die Militärlasten, und Artikel 25, der die Wuhrlasten des Bürgers erleichtern sollte, nichts verfingen. Der liberale Verein sprach sein derbes Urtheil am Abend des 1. Mai, welches Dr. Henne mit den Worten schloß: „Den Freisinnigen St. Gallens wird nun das Naturgesetz der Elastizität zu Gute kommen. Jeder Handwerker kennt diese Kraft. Mit derselben Kraft, mit welcher eine Feder zusammengedrückt worden, mit derselben Kraft springt sie wieder auf." Aber auch die unterlegene liberale Minderheit des Verfassungsrathes ließ sich vernehmen und begründete ihre Stimmgabe für ein gemeinsames Erziehungswesen und für eine gerechte Wahleintheilung, sowie gegen die Spekulationsartikel der Volksabstimmung über Gesetze und Beschlüsse, der Militär- und der Rheinwuhrlast-Erleichterung, in einer eigenen Flugschrift**), welche alle Freisinnigen mit Ausnahme Kaufmann's von Rheineck unterzeichneten. Rohrer unterschrieb ebenfalls nicht.

Die vom liberalen Vereine in St. Gallen beschlossene Volksversammlung wurde am Auffahrtstage, den 17. Mai, auf dem vordern Brühl

*) Verfassung des Kant. St. Gallen. Entwurf des Verf.-Rathes. Vom 24. April 1860.

**) Erklärung der Minderheit des Verf.-Rathes des Kant. St. Gall. an das St. Gall. Volk üb. d. Verf.-Revision. St. Gallen 1860.

daselbst abgehalten. Eine große Menschenmenge aus der Stadt und Umgegend, bei 3000 Mann, wohnte ihr bei. Sowohl angesehene Führer, als schlichte Volksmänner sprachen in kräftigen Worten zum Volke gegen den Verfassungsentwurf. Am Sonntage darauf, den 20. Mai, hielt auch die konservative Partei eine Versammlung in Goldach ab, die aber nicht zahlreich besucht war und wenig Eindruck machte. Gleichen Tages tagten in Lütisburg, wo von der ultramontanen Partei eine Volksversammlung veranstaltet war, etwa 5000 Bürger beider Parteien. Bezirksammann Wagner eröffnete dieselbe; dann sprachen Höfliger und Nationalrath Müller für, Sailer und Hungerbühler gegen den Verfassungsentwurf; letztere Beide wurden zwar vom ultramontanen Theile des Volkes verhöhnt, trugen aber durch ihre Reden den moralischen Sieg davon. Eine Abstimmung fand nicht statt, da die Leiter sie entweder fürchteten oder durch einen einbrechenden Regen an ihrer Vornahme verhindert wurden. Ebenfalls an demselben Tage feierten etwa 4000 liberale Männer einen Volkstag in Wattwil.

Noch vor der Abstimmung über Annahme oder Verwerfung des Verfassungsentwurfes wurde ein „Wink bezüglich der Abstimmung am Pfingstmontag" an alle katholischen Geistlichen vertheilt, worin diese angewiesen wurden, was sie zu thun hätten, um die Annahme des Verfassungsentwurfes zu erzielen *).

Nachdem jede Partei das Ihrige gethan hatte, um bei der bevorstehenden Abstimmung ihre Ansicht zur Geltung zu bringen, erschien endlich der dafür festgesetzte Pfingstmontag, der 28. Mai. Die Parteien schieden sich hiebei schärfer aus als je, und es konnte daher die Abstimmung als ein getreuer Maßstab für ihre Stärke angenommen werden. Von 44,977 Stimmfähigen (nach der Zählung vom Januar 1860) betheiligten sich an der Abstimmung 38,665, und von diesen stimmten 18,258 Bürger für Annahme und 20,407 für Verwerfung des Verfassungsentwurfes **). Es war derselbe somit schon von den Anwesenden verworfen und an der nach dem Revisionsstatut von 1838 zur Annahme erforderlichen absoluten Mehrheit der stimmfähigen Bürger (22,489) fehlten 4231 Stimmen ***). Die Freisinnigen feierten das Resultat durch lauten Jubel im Schützengarten und im ganzen Lande herum.

Einem höchst überflüssigen Beschlusse vom 24. April folgend, versammelte sich hierauf der gewesene Verfassungsrath noch einmal am 8. Juni Abends, um das Resultat der Volksabstimmung zu vernehmen, das von der nahen Anhöhe aus mit Kanonenschüssen begrüßt wurde, denen die überfüllte Zuhörerbühne Beifall rief, sich aber weniger dem Ordnungsrufe des Präsi-

*) Wörtlich abgedruckt in der St. Galler-Ztg. 1860 Nr. 123.

**) Amtl. Bekanntmach. des Kant. St. Gall. 1860 S. 355.

***) St. Gall. Ges.-Samml. Bd. XIV, S. 389.

denten, als der Mahnung Curti's fügte, der die Lobrede des Erstern auf den verworfenen Entwurf ernst tadelte. Kalt trennten sich die Verfassungsräthe.

So endete die Revisionsbewegung von 1859 auf 1860, welche dem Kanton St. Gallen die inhaltschwere Lehre gab, daß in demselben die Herrschaft einer blos auf konfessioneller Engherzigkeit beruhenden Partei, die unter den Bekennern der andern Konfession keinen Anhang besitzt, eine reine Unmöglichkeit sei, und daß in diesem Staate keine Verfassung zu Stande kommen könne, die die wahre Volksmehrheit nicht berücksichtigt und den Forderungen der Zeit und der Verhältnisse nicht Rechnung trägt.

5. Endliche Revision der Kantonsverfassung.

Die Verwerfung des Verfassungsprojektes von 1860 durch das Volk war ein so schwerer Schlag für die ultramontane Partei, daß sich diese von da an nie mehr zu einer einflußreichen und machtvollen Stellung emporschwingen konnte, was auch ohnehin, bei ihren auf die Interessen einer einzigen Konfession beschränkten Zwecken, auf die Dauer unmöglich ist. Die Anstrengung beider Parteien zur Erkämpfung des Sieges an jenem Volkstage war übrigens so groß gewesen, daß beide das Bedürfniß nach Ruhe fühlten und deshalb auch in ihren Organen von einer „Pacifikation des Kantons" zu reden anfingen. Während des Sommers 1860 schenkte man den Ereignissen in Süditalien, bezüglich welcher sich unsere Parteien in ihren Sympathieen strenge schieden, mehr Interesse, als dem eigenen Hausstreite. Im Kanton selbst verdunkelte die Frage der Unterstützung der Lukmanier-Bahn durch vier Millionen von Seite des Staates längere Zeit alle übrigen Streitfragen. Der Kampf der Parteien erwachte aber begreiflicher Weise wieder, als die Nationalrathswahlen auf's Neue herannahten. Da galt es für die Liberalen, die Scharte vom Mai und November 1859, und für die Ultramontanen diejenige vom 28. Mai 1860 auszuwetzen. Zum zweiten Male in diesem Jahre offenbarte sich aber die wahre Volksmehrheit. In sämmtlichen Wahlkreisen siegten am 28. Oktober und in den Nachwahlen die Kandidaten der Liberalen, und zwar erhielten dieselben im ganzen Kanton, ohne Rücksicht auf die Wahlkreise, 5539 Stimmen mehr als die der Gegner. Für Bundesrath Näff und Oberst Raschle stimmten beide Parteien. Rohrer, Guldin und Müller wurden durch Hilti, Bernold und Sailer ersetzt. Diese Wahlen riefen die Parteileidenschaft wieder wach; namentlich war die ultramontane Partei in voller Verzweiflung über ihr Unterliegen und drohte mit Rache am ersten Maisonntag 1861. In der Großrathssitzung, am 19. November, suchten die Freisinnigen die Wahl Baumgartners zum Landammann durch Stimmgabe für den konservativen Regierungsrath Müller zu verhindern, doch ohne Erfolg. In einer außerordentlichen Sitzung im März 1861 handelte der nun seinem Ende entgegengehende Große Rath noch in der Eile das neue Militärgesetz ab, das die Lasten der Dienstpflichtigen etwas erleichtern sollte, und

überwies die Frage der Freigebung des Pfäverser Quellwassers an die Regierung. Inzwischen war, auf Anordnung der eidgenössischen Behörden, am 10. Dezember 1860 eine allgemeine schweizerische Volkszählung vorgenommen worden, von der man den Kanton St. Gallen, trotz seiner erst im Anfange desselben Jahres stattgehabten Zählung, nicht ausgenommen hatte. Dieselbe ergab für unsern Kanton eine Anzahl von 180,411 Seelen, darunter 110,731 Katholiken, 69,492 Protestanten, 88 Christen anderer Konfessionen und 100 Israeliten.

Nun nahten die Maiwahlen von 1861, die letzten unter der bestehenden Verfassung, heran. Groß waren die Befürchtungen der liberalen Partei für den Fall, daß diese Wahlen ausfallen sollten, wie zwei Jahre vorher, und sie begann, sich darüber zu berathen, was für Mittel bei einem neuen Siege der Volksminderheit in den Großrathswahlen zu ergreifen seien, um dieser Unnatur ein Ende zu machen. Namentlich ließ sich Dr. Weber vernehmen, welcher in der „St. Galler-Zeitung" einen Artikel („die außerordentlichen Mittel" überschrieben) veröffentlichte*), in welchem er verlangte, daß kein evangelisches Großrathsmitglied von einer ultramontanen Mehrheit dieser Behörde eine Stelle in der Regierung annehme oder beibehalte. Zwischen diese Berathungen fiel ein Ereigniß, das ungemeines Aufsehen erregte und dem Parteikampfe neue Nahrung gab. Auf eine Notiz in der „St. Galler-Zeitung", daß ein „hochgestellter Staatsmann", einst Führer der St. Gallischen Liberalen, seinen Sohn in den Jesuitenorden habe treten lassen, erließ Landammann Baumgartner in Nr. 90 des „Neuen Tagblattes" eine Erklärung, in welcher er die Wahrheit jener Behauptung mit Bezug auf seine Person zugab und zugleich u. A. versicherte, er habe sich „über Streben und Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu so vollständig erbaut," daß sie ihm „ein Gegenstand der Anerkennung und Verehrung geworden sei." Die Entrüstung über diese Erklärung war unter der liberalen Partei eine allgemeine, nicht nur im Kanton, wo der „liberale Verein" der Hauptstadt dieselbe abdrucken und, mit Anmerkungen versehen, verbreiten ließ, sondern auch in der übrigen Schweiz, so daß Baumgartner und mehrere seiner Gesinnungsgenossen sich bewogen fanden, im „Neuen Tagblatte" beschwichtigende Worte erscheinen zu lassen, in denen sie betheuerten, keine Wiedereinführung der Jesuiten in die Schweiz zu wollen. Die Freisinnigen waren hiedurch keineswegs beruhigt. Dagegen machte auf der andern Seite die Erklärung Landammann Steigers, eine Wahl in den Großen Rath nicht mehr anzunehmen, einen guten Eindruck im liberalen Lager. Der zum Zwecke der Einwirkung auf die Maiwahlen entbrannte Kampf der Presse wurde immer erbitterter, und ein ultramontanes Blatt vergaß sich soweit, denselben einen „Kampf zwischen Recht und Dolch" zu nennen.

---

*) St. Gall.-Ztg. 1861 Nr. 82.

Die am 5. Mai stattfindenden Wahlen waren für die liberale Partei ebenso nachtheilig wie diejenigen von 1859. In allen Schicksalsbezirken siegten wieder die Ultramontanen und in Oberrheinthal verfuhren sie ausschließlicher als je. Die fünf protestantischen Großrathsstellen dieses Bezirkes erhielten Rohrer, drei konservative Stadt-St. Galler und ein unbekannter Bezirksbürger. In St. Gallen dagegen wurden die Regierungsräthe Fels und Zingg, in Folge eines durch den „liberalen Verein" verbreiteten Flugblattes, wieder, wie im letzten Verfassungsrathe übergangen. Im Ganzen zählte man 80 Ultramontane und 70 Liberale. Mit mutiger Entschlossenheit vernahm der liberale Verein in St. Gallen dieses Resultat, und der junge Gemeindammann und nunmehr auch Kantonsrath Saxer rief aus: „Unsere Köpfe brechen nicht, bis unsere Herzen brechen." Wie zum Hohne erklärte dagegen das „Neue Tagblatt", „Gerechtigkeit und Friede" seien sein Programm. In seiner von mehr als 700 Mann besuchten Versammlung vom 8. Mai, am Vorabende vor Auffahrt, sprach der liberale Verein im Schützengarten, mit dem Absingen vaterländischer Lieder beginnend und schließend, den liberalen Minderheiten in den Schicksalsbezirken für ihre mutvolle Haltung bei den letzten Wahlgemeinden seine vollste Anerkennung aus, erklärte die Annahme von Seiten der in Oberrheinthal gewählten Werdenberger und Stadt-St. Galler für einen Verrath am Vaterlande und beauftragte seinen Ausschuß, sich mit den anderen liberalen Vereinen und den übrigen freisinnigen Kantonsbürgern in Verbindung zu setzen, um vereint alle gerechten Mittel zu ergreifen, die ein Jesuitenregiment im Kanton St. Gallen zur Unmöglichkeit zu machen geeignet seien. — Unterdessen hatten jedoch die in Oberrheinthal gewählten drei Stadt-St. Galler, gleich dem erwähnten Bezirksbürger, ihre Wahl bereits abgelehnt; ebenso that dies ein in Alttoggenburg statt Zollikofers, der sich eine Wiederwahl verbeten hatte, gewählter Stadt-St. Galler. Die Berichte, die überall her über die Bezirksgemeinden einliefen, zeugten laut von der Unzweckmäßigkeit dieser Wahlkörper. Um zu berathen, wie dem nun auf die Spitze getriebenen Systeme der offenbaren Unterdrückung einer Mehrheit durch die Minderheit abgeholfen werden könnte, trat am 18. Mai im Schützengarten zu St. Gallen eine Versammlung liberaler Vertrauensmänner aus allen Bezirken zusammen, sprach dem liberalen Verein der Stadt Dank und Anerkennung für die von ihm gethanen Schritte aus, und beschloß, an die gegnerische Partei die Forderungen zu richten: daß zur Erstellung einer neuen gerechtern Wahleintheilung Hand geboten, und das Revisionsstatut von 1838 so schnell wie möglich im Sinne kleinerer Wahlkreise für den Verfassungsrath und der Ermöglichung einer Partialrevision abgeändert, sowie, daß eine Verständigung in dieser Weise von den Großrathsgliedern beider Parteien unterzeichnet und unterdessen provisorisch die Regierung ergänzt und das Kantonsgericht bestellt werde, und zwar in Mehrheit liberal. Der Ausschuß des liberalen Vereins wurde dann mit den weiteren Schritten beauftragt. Die

Lage war sehr ernst, das verhehlte sich Niemand, und auf den 3. Juni, den Tag der Versammlung des neuen Großen Rathes, war Alles fieberhaft gespannt, und man machte sich auf das Aeußerste gefaßt. In diese Zeit der bangsten Erwartung fiel die Ergänzungswahl in Oberrheinthal für die vier ablehnenden Protestanten (Rohrer allein hatte angenommen); da man aber keine konservativen Protestanten mehr fand, wählte man am 26. Mai vier gemäßigt liberale Männer, von denen nur Einer bereits im Kanton bekannt war, in Alttoggenburg dagegen einen konservativen Protestanten aus Untertoggenburg.

Während die aufregendsten und aufreizendsten Gerüchte bezüglich auf das, was am 3. Juni geschehen sollte, verbreitet wurden, und es bald hieß, die Liberalen seien militärisch organisirt, um allfällige Volksdemonstrationen von ultramontaner Seite abzuwehren, und bald, sie werden selbst zu Tausenden in der Hauptstadt erscheinen und die erwähnte Vereinbarung erzwingen, sah der Kleine Rath ein, daß die Dinge so nicht länger gehen können, daß der unnatürliche Zustand des Kantons biegen oder brechen müsse, wie die liberale Presse schon längst gesagt hatte, und daß der wahren Mehrheit ihr Recht nicht vorenthalten werden könne; er beschloß daher am 28. Mai einstimmig (blos Steiger war abwesend), dem Großen Rathe die Abänderung des Revisionsstatutes in dem Sinne vorzuschlagen, daß ein Verfassungsrath durch die politischen Gemeinden in dem Maßstabe von einem Mitgliede auf 1200 Seelen gewählt werde, daß auch eine theilweise Verfassungsrevision stattfinden könne und daß bei der Abstimmung über dieses neue Statut die Zahl der Stimmenden maßgebend sein solle *), — und zeigte das Geschehene am 29. Mai durch eine Proklamation dem Volke an. Es war genau das, was die Versammlung im Schützengarten am 18. Mai verlangt hatte. Die liberale Presse konnte sich indessen noch nicht entschließen, diesen Schritt der Regierung mit vollem Vertrauen in die Aufrichtigkeit desselben entgegen zu nehmen.

Schon am 2. Juni, Sonntags langten viele Mitglieder des Großen Rathes an und versammelten sich, die liberalen in der „Sonne" und die ultramontanen im Zimmer des Administrationsrathes. Die Ersteren nahmen einen von Weber und Curti entworfenen Beschlussesantrag an, dem zufolge nach der Annahme des neuen Revisionsstatutes ein Verfassungsrath gewählt werden sollte **), und sandten eine Deputation von fünf Mitgliedern (Aepli, Weber, Hungerbühler, Wirth-Sand und Fürsprech Hoffmann) an die ultramontanen Kantonsräthe ab, um ihnen diesen Beschluß mitzutheilen. Sie erhielten jedoch noch keine Antwort, da von den Gegnern noch zu Wenige an-

*) Botsch. u. Vorschl. des Kl. R. zu e. Beschl. des Gr. R. üb. d. Verfahr. bei Vornahme e. Revis. d. Verf. v. 28. Mai 1861.

**) St. Gall.-Zeit. 1861 Nr. 130.

wesend waren. So erschien der dritte Juni, ohne daß etwas geschehen wäre. In der Stadt waren bei 2000 Mann aller Waffengattungen auf kommende Ereignisse gerüstet und im „Schützengarten“ hielten die „Feldschützen“ beständige Wache. Der Große Rath sollte sich um 10 Uhr Vormittags versammeln. Schon vor dieser Zeit fand sich eine große Volksmenge von beiden Parteien, theilweise mit Stöcken bewaffnet, im Klosterhof ein *). Unterdessen hatte eine ultramontane Deputation (Baumgartner, Höfliger, Gmür, Wagner und Bösch) der liberalen ihre Bereitwilligkeit zu Unterhandlungen ausgesprochen, doch nicht im Auftrage ihrer Partei, sondern nur individuell. Einige davon erklärten sich im Ganzen mit einer Aenderung des Revisionsstatutes einverstanden, wünschten aber etwelche Abänderungen im liberalen Entwurfe. Auf dies gingen jedoch die Liberalen nicht ein, worauf die Ultramontanen mit einer Antwort zögerten. So wurde es Nachmittag, ohne daß der Große Rath sich versammeln konnte. Ein Theil der Volksmenge im Klosterhofe verlief sich und wurde durch andere Ankömmlinge ersetzt. Es herrschte große Aufregung. Mehrere ultramontane Individuen, welche sich auf fanatische Weise äußerten, wurden durchgeprügelt. Es gingen zudem sehr beunruhigende Gerüchte bezüglich dessen umher, was geschehen würde, falls die ultramontane Partei sich nicht zu einer Verständigung bequemen sollte. Endlich, Abends 4½ Uhr, erhielten die liberalen Abgeordneten von den ultramontanen Großrathsmitgliedern die Zusicherung zum Eintreten auf den Vorschlag des Kleinen Rathes mit Weglassung der Total- und Partialrevision durch den Großen Rath und einigen unwesentlichen Abänderungen. Von den Deputirten dieser Partei verweigerte einzig Bösch der aufgesetzten „Verständigung“ seine Unterschrift; dagegen pflichteten ihr acht andere konservative Mitglieder bei, von liberaler Seite hingegen sämmtliche Kantonsräthe. So konnte um 5 Uhr der Große Rath, dessen liberale Mitglieder auf dem Wege über den Klosterhof von der Volksmenge jubelnd begrüßt wurden, als die Glocke des Domes ertönte, endlich eröffnet werden, und wählte im sechsten Wahlgange mit 75 Stimmen Rohrer zum Präsidenten, gegenüber Weder, der 72 erhielt. Der Gewählte wurde beim Nachhausegehen von Gassenbuben beschimpft; das Volk aber zerstreute sich. Die Feldschützengesellschaft (die seit einiger Zeit, an der Stelle des veralteten Standschützenwesens, in raschem Aufblühen begriffen ist) hatte sehr viel zur Aufrechterhaltung der Ruhe beigetragen und manche Verfolgte, ohne Rücksicht auf die Partei, vor Mißhandlungen geschützt.

Am folgenden Tage berieth dann der Große Rath das Revisionsstatut nach dem Vorschlage der Regierung, und nahm es, nach einigen Abänderungen, mit 99 gegen 47 (verstockt ultramontane) Stimmen an **). Die Haupt-

---

*) Nach eigenen Beobachtungen.

**) Beschl. des Gr. R. üb. d. Verf. bei Vorn. e. Revis. d. Verf. v. 4. Juni 1861.

bestimmungen desselben waren folgende: Wenn 10,000 Bürger die Revision der Verfassung verlangen, soll das Volk abstimmen, ob eine solche stattfinden solle oder nicht, und ob durch einen Verfassungsrath oder durch den Großen Rath. Wird ein Verfassungsrath beschlossen, so soll er im Verhältnisse von einem Mitgliede auf 1200 Seelen gewählt werden, und zwar in den politischen Gemeinden, von denen die vier weniger als 600 Seelen zählenden je mit einer benachbarten Gemeinde zu einer Wahlgemeinde vereinigt werden. Auf Parität soll dabei keine Rücksicht genommen werden. Die revidirte Verfassung ist angenommen, wenn die absolute Mehrheit aller in den politischen Bürgerversammlungen stimmenden Bürger sich dafür ausgesprochen hat.

Am 5. Juni bestellte dann der Große Rath das Kantonsgericht, als dessen Präsident Sailer bestätigt wurde, und zwar aus 8 liberalen und nur 3 konservativen Mitgliedern, und am 6. wählte er an die Stelle der aus dem Großen Rathe geschiedenen Regierungsräthe Steiger, Fels und Zingg folgende Männer in den Kleinen Rath: Fürsprech Näf mit 81, Fürsprech Eduard Steiger mit 75 und Dr. Weber mit 75 Stimmen, ohne daß die ganz zerfahrenen Ultramontanen irgend einen Gegenkandidaten ihrer Partei aufstellten. Als dann Bösch, dem das Vorgefallene zuwider sein mußte, seine Entlassung von der Staatsschreiberstelle eingab, wurde Zingg wieder in sein früheres Amt eingesetzt. Es war somit an diesem Tage das Unerhörte geschehen, daß ein in Mehrheit ultramontaner Großer Rath auf einmal drei radikale Regierungsräthe wählte und daß nun ein Weber und ein Baumgartner neben einander in der obersten Vollziehungsbehörde saßen!

Mit Verordnung vom 5. Juni setzte der Kleine Rath fest, daß am 30. Juni in den Gemeinden abgestimmt werden solle: 1. über Annahme oder Verwerfung des Großrathsbeschlusses über das Verfahren bei Vornahme einer Verfassungsrevision, 2. ob gegenwärtig eine Revision der Verfassung vorgenommen werden solle, und 3. ob diese Revision, wenn sie erkannt werde, einem Verfassungsrathe oder dem Großen Rathe übertragen werden solle. In einem Erlasse vom 21. Juni empfahlen die 74 liberalen Mitglieder des Großen Rathes mit Namensunterschrift dem Volke, für das Revisionsstatut, die Verfassungsrevision und einen Verfassungsrath zu stimmen und ein Kreisschreiben des liberalen Vereins der Stadt St. Gallen an die übrigen liberalen Vereine des Kantons, vom 25. Juni, beschwichtigte alle Bedenken gegen jene Stimmgabe. In diesem Sinne stimmten dann am 30. Juni alle Liberalen und die zur Billigkeit gegen die Volksmehrheit geneigten Konservativen, in entgegengesetztem Sinne aber die verstockten Ultramontanen. Speziell ergaben sich: für das Revisionsstatut: 20,465, gegen dasselbe 11,883, für eine Verfassungsrevision 20,616, dagegen 11,283, für einen Verfassungsrath 20,431, für den Großen Rath 11,061 Stimmen*). Somit war das

*) Amtl. Bekanntmach. des Kant. St. G. 1861, S. 541 ff.

Revisionsstatut angenommen, die Verfassungsrevision beschlossen und einem Verfassungsrathe übertragen, und zwar von beinahe zwei Dritteln der anwesenden stimmfähigen Bürger. Wenn nun auch ein großer Theil der konservativen Partei zu den Vorschlägen der Billigkeit und Gerechtigkeit gestimmt hatte, wenn auch ihr Hauptorgan, das „Neue Tagblatt", seine Sprache zu mäßigen begann und z. B. den Kantonsschulrath nicht mehr wie früher „Mischschulrath", sondern „paritätischen Schulrath" nannte, so war es doch bemühend, daß über 11,000 ultramontane Bürger beharrlich nichts von einer Anerkennung der Volksmehrheit wissen wollten, sowie daß Behörden dieser Partei eine verletzende Ausschließlichkeit bei Wahlen zur Schau trugen. So ersetzte am 4. Juli der Administrationsrath den Stiftsbibliothekar Dr. Henne, nach abgelaufener Amtsdauer desselben, ohne alle einen Personalwechsel rechtfertigende Gründe durch den Verfasser des s. g. „Viermannenbüchleins" und mehrerer „Maibüchlein", den gewesenen Seminardirektor Buchegger, der damals in Schwiz eine angenehme Stellung einnahm *).

Ohne alle vorhergehende Agitation wurde am 28. Juli der Verfassungsrath, nach dem neuen Revisionsstatute, in den politischen Gemeinden gewählt. Es erhielt diese Behörde eine ganz neue, eigenthümliche Physiognomie, indem nun zum ersten Male aus allen Bezirken, wo dies möglich war, Mehrheit und Minderheit vertreten waren. In den Bezirken, wo vorher die ultramontane Partei ausschließlich gewählt hatte, waren nun die Gemeinden Wittenbach, Untereggen, Rorschach, Lütisburg, Zuzwil und Straubenzell liberal, — in den vorher ausschließlich liberalen Bezirken Diepoldsau, Gams und Jonswil ultramontan vertreten. Aus den Schicksalsbezirken sandten die Gemeinden Marbach, Rebstein, Eichberg, Rüthi, Sargans, Ragaz, Pfävers, Wallenstad, Quarten, Weesen, Schennis, Uznach, Jona und Rapperswil liberale, die übrigen ultramontane Abgeordnete, einen in Mels gewählten Liberalen ausgenommen. Im Ganzen zählte man (der Verfassungsrath hatte 151 Mitglieder) 60 mehr oder weniger ultramontane und 91 gemäßigt oder entschieden liberale Abgeordnete. Mehrere gemäßigt Konservative, die zur Verständigung des 3. Juni beigetragen hatten, wurden in ihren ultramontanen Heimatgemeinden übergangen. Die Gemeinde St. Gallen sandte ihre Großrathsmitglieder, soweit sie konnte; denn drei Vertreter hatte sie durch Aufhebung ihres s. g. Vorrechtes verloren. Von hervorragenden Männern waren

---

*) Es geschah zwei Tage, nachdem Dr. H. jene interessante deutsche Chronik, welche unsere Alten von jeher die Klingenbergische nannten, als in zwei Handschriften der Stiftsbibliothek und drei weiteren vorhanden, entdeckt und mit Parallelen aus anderen damaligen herausgegeben hatte, wie er früher eine zweite Handschrift mehrerer Boner'scher Fabeln aufgefunden und die 37 Von Arx'schen kostbaren Blätter mit Fragmenten der Gesetze des Langobardenkönigs Rotharis aus dem siebenten Jahrhundert um 16 neue vermehrt hat.

Hungerbühler in Straubenzell und Flawil, Bernold in Wallenstad, Curti in St. Gallen und Wattwil, Baumgartner in Rorschacherberg, Rickenmann in Eschenbach, Leonhard Gmür in Amden, Höfliger in Mosnang und Niederbüren, Regierungsrath Müller in Gams gewählt. Dagegen vermißte man Sailer, Oberst Gmür, Helbling, Henne, Rohrer, Bleß, Egger, den kranken Nationalrath Müller u. A.

Nun warf sich die Presse, doch nicht mit sehr großem Eifer, auf Besprechungen der zu schaffenden neuen Verfassung. Jedermann nahm aber an, es werde sich bei derselben um nichts Anderes handeln, als um eine Aenderung des Wahlsystems für den Großen Rath und eine neue Einrichtung in den konfessionellen Fragen und im Erziehungswesen. Die Ansichten der Liberalen hierüber sind bekannt; die Ultramontanen dagegen schwankten in den ihrigen, da sie einsahen, daß ihre früheren nicht mehr haltbar seien, während sie doch denen der Gegner nicht beipflichten konnten.

Am 26. August versammelte sich der dritte Verfassungsrath des Kantons St. Gallen im Saale des Großen Rathes, und wurde von einer Deputation der Regierung eröffnet, an deren Spitze Landammann Aepli in einer trefflichen Rede den „modernen Staat" dem „historischen" gegenüberstellte. Um diesen Gegensatz gleichsam persönlich darzustellen, trat nach dem Repräsentanten des modernen Staates der als Alterspräsident funktionirende, altmodisch-schlichte Bezirksammann Schwizer auf, gleichsam ein Bild des historischen Staates. Zum provisorischen Präsidenten wurde Dr. Weber, zu Sekretären Fürsprech Hoffmann und Gemeindammann Thüringer gewählt. Als aber ein Reglement angenommen war und das Büreau definitiv bestellt werden sollte, nahm Dr. Weber das Präsidium nicht mehr an und wurde am 27. in demselben durch Aepli ersetzt. Die Sekretäre dagegen blieben. Am gleichen Tage bestellte die Behörde, nachdem sie sich auf den 23. September vertagt hatte, eine Kommission von 21 Mitgliedern, welche acht Tage vor der Wiederversammlung des Verfassungsrathes den Mitgliedern desselben einen gedruckten Verfassungsentwurf zustellen sollte*).

Großen Beifall fand auf liberaler Seite bald nach der Vertagung des Verfassungsrathes ein Beschluß der evangelischen Synode vom 27. August, betreffend eine Eingabe derselben an den Verfassungsrath, in welcher sie um Aufnahme folgender Grundsätze in die neue Verfassung nachsuchte: Gewährleistung voller religiöser Freiheit, und Unabhängigkeit der Ausübung bürgerlicher Rechte vom kirchlichen Bekenntniß; Ausübung jedes religiösen Kultus

*) Diese 21 Mitglieder waren: Dr. Weber, Aepli, Regierungsrath Müller, Hungerbühler, Fürsprech Hoffmann, Präsident Gmür, Bernold, Zündt, Regierungsrath Näf, Höfliger, Nationalrath Hoffmann, Curti, Gemeindammann Eggenberger, Thüringer, Kantonsrichter Weber, Bezirksammann Ambühl, Bezirksammann Wagner, Gemeindammann Früh, Kantonsrichter Schaffhauser, Oberst Breny und Alt-Bezirksammann Haselbach.

inner den Schranken der Sittlichkeit und staatlichen Ordnung; Verwaltung jeder Kirche durch ihre eigenen Organe; Wahl der ersten konstituirenden Behörde der evangelischen Kirche durch die Kirchgemeinden nach der Volkszahl. Bezüglich des Erziehungswesens sprach sich die Synode für Ordnung desselben durch den Staat, mit Wahrung des Einflusses der evangelischen Kirche auf dasselbe aus *).

Die Verfassungskommission begann ihre Arbeiten am 2. September. Ueber ihre Berathungen wurde von verschiedenen Seiten etwas Unzufriedenheit laut, da sie den Einen zu wenig und den Anderen zu viel reformirte. Die konfessionellen und Erziehungsfragen verschob sie bis an das Ende ihrer Verhandlungen, da die Ansichten hierin zu weit aus einander gingen. Ja, die liberalen Mitglieder waren sogar unter sich über die Einrichtung der konfessionellen Verhältnisse uneinig. Endlich, am 10. September, gelangte die Kommission zu einem Entscheide, indem sie mit 14 liberalen gegen 7 konservative Stimmen, die jedoch keine erhebliche Opposition machten, das Erziehungswesen als Staatssache erklärte. Eine ganz andere Parteistellung dagegen ergab sich im kirchlichen Gebiete. Eine Fraktion der Liberalen, bestehend aus Curti, Haselbach, Hungerbühler, Nationalrath Hoffmann und Näf, wollte, den alten Traditionen der liberalen Partei folgend, dem Staate sein hergebrachtes Aufsichts- und Einspruchsrecht in kirchlichen Dingen, namentlich in solchen politisch-gemischter Natur, wahren. Ihnen gegenüber stimmten die übrigen Liberalen, nach Dr. Weders Antrag, dem Bernold und Breny nebst allen Protestanten, mit Ausnahme Näfs, beipflichteten, für freie Verwaltung der rein und gemischt kirchlichen Angelegenheiten durch von den Konfessionen besonders gewählte Behörden, welchem Vorschlage dann die ultramontanen Mitglieder überrascht und erfreut beitraten und so eine Mehrheit für denselben erwirkten. Die „St. Galler-Zeitung" begrüßte diesen Ausweg aus dem konfessionellen Labyrinthe mit Begeisterung, und die meisten liberalen Blätter sprachen ihr Einverständniß mit demselben aus. Die konservativen Blätter dagegen, so sehr sie sich über den neuen konfessionellen Artikel freuten, zeigten sich ungenügsam und wollten sogleich auch Freigebung der Schule an die Konfessionen. Unter dieser Bedingung hätte jedoch kein Liberaler mehr für Freiheit der Konfessionen in kirchlichen Sachen gestimmt. Der Entwurf, welchen nun die Verfassungskommission am 11. September veröffentlichte **), enthielt hauptsächlich folgende von der Verfassung von 1831 abweichende Artikel:

1. Glaubens- und Kultusfreiheit, nicht nur für die beiden anerkannten Kirchen, sondern auch für andere Religionsgenossenschaften inner den Schranken der Sittlichkeit und staatlichen Ordnung; Besorgung der religiösen und

---

*) Eingabe der evang. Synode an den Verf.-Rath.

**) Verfassung des Kant. St. Gallen. Entwurf u. Minderh.-Anträge der Kommiss. des Verf.-Rathes. Sept. 1861.

rein kirchlichen Angelegenheiten beider Konfessionen durch die kirchlichen Behörden derselben; eigene Organisation des katholischen Konfessionstheils für seine nicht rein kirchlichen Angelegenheiten und für Verwaltung seiner Fonde, und des evangelischen Theils für Besorgung seiner rein kirchlichen und gemischten Angelegenheiten und für Verwaltung seiner Fonde; Wahl von konstituirenden Behörden beider Konfessionen durch die Kirchgemeinden nach der Volkszahl (1 Mitglied auf 1200 Seelen); Besorgung der konfessionellen Angelegenheiten gemischter Natur durch die von beiden Theilen aufzustellenden Behörden unter Aufsicht und Sanktion des Staates; Gestattung von Abänderungen in Besorgung der matrimoniellen Angelegenheiten durch die Konfessionen mit Anerkennung des Sakramentalischen des Ehebandes der Katholiken (Artikel 6).

2. Aufsicht, Leitung und Hebung des öffentlichen Erziehungswesens durch den Staat; Errichtung einer höhern Kantonallehranstalt bis zum Ablaufe des bestehenden Vertrages über die Kantonsschule; Fortbestand der konfessionellen Primar- und Realschulen; Wahl eines Erziehungsrathes von 11 Mitgliedern durch den Großen Rath nach der Parität; Theilung desselben für Besorgung des Primarschulwesens in zwei konfessionelle Kommissionen; Wahl der Religionslehrer durch die kirchlichen Behörden (Artikel 7).

3. Wahl des Großen Rathes durch die politischen Gemeinden und zwar eines Mitgliedes auf 1200 Seelen und wenigstens eines Mitgliedes durch jede Gemeinde, Alles ohne Berücksichtigung der Parität (Artikel 40).

4. Aufstellung nur eines Untergerichtes für jeden Bezirk (Artikel 63).

5. Verminderung des Kantonsgerichtes auf 9 Mitglieder (Artikel 64).

6. Amtsdauer von drei Jahren für den Großen Rath und alle übrigen Behörden mit Ausnahme der kantonalen Gerichtsbehörden (Artikel 83).

7. Obligatorische Abstimmung des Volkes über alle Gesetze, doch ohne Verpflichtung zum Besuche der betreffenden Gemeinden (Artikel 112).

8. Ermöglichung einer Partialrevision der Verfassung (Artikel 124).

Als der neue Entwurf bekannt war, ging es an eine Kritik desselben von allen Seiten. Liberale nach dem Sinne der Dreißiger-Jahre eiferten gegen die Freiheit der Konfessionen in kirchlichen Dingen gemischter Natur, Ultramontane gegen die Staatserziehung. Mehrere, die über den Entwurf bezüglich der konfessionellen Verhältnisse sich zuerst gefreut hatten, wurden stutzig, als sie eine noch größere Freude auf ultramontaner Seite und deren Forderung einer Hingabe der Schule zu derjenigen der Kirche vernehmen mußten. In der St. Galler-Zeitung geißelte Sailer mit scharfer Satyre das „Kirchthurmskirchenrecht", wie er das System des Entwurfes gegenüber dem „Staatskirchenrecht" der Dreißiger-Jahre nannte*). Der Bischof von St. Gallen wandte sich mit einer Eingabe vom 14. September, der sich am 16.

*) St. G.-Ztg. 1861 Nr. 223 ff.

die Mitglieder des geistlichen Rathes anschlossen*), an den Verfassungsrath: 1. um vollständige Freiheit der Kirche von der Staatsgewalt, 2. um Sicherung der kirchlichen Fonde und Stiftungen, namentlich der Frauenklöster, und 3. um Unterrichtsfreiheit für Privaten und Korporationen neben der Staatserziehung. Bezüglich der übrigen Punkte des Entwurfes wurden von manchen Seiten Klagen über die Beibehaltung der Bezirksgemeinden für die Wahl der Bezirksammänner, Bezirks- und Untergerichte laut, namentlich aus dem Seebezirke, der hierin besonders traurige Erfahrungen gemacht hatte.

Der Verfassungsrath trat, wie er beschlossen hatte, am 23. September wieder zusammen. Unter den an ihn gelangten Eingaben erwähnen wir nur noch diejenige einiger kirchlichen Dissidenten der Stadt St. Gallen um Kultusfreiheit und Civilehe, diejenige von 1618 Handwerkern um Beschränkung der freien Berufsbetreibung durch Ausländer und Einführung der geheimen Abstimmung bei Wahlen, und diejenige von 138 Lehrern beider Konfessionen um Uebergabe des Schulwesens an den Staat. Auch gegen letztern Punkt erschienen Gesuche aus mehreren katholischen Gemeinden, doch mit sehr wenigen Unterschriften. Es begann nun die artikelweise Berathung des Entwurfes, die wir nur bei denjenigen Artikeln berücksichtigen werden, welche allgemeines Interesse für sich in Anspruch nahmen. Die Artikel 6 und 7 des Entwurfes wurden am 24. September wegen ihrer Wichtigkeit verschoben. An demselben Tage fand Curti mit seinem Antrage auf Verminderung der Bezirke (13 statt 15) keinen Anklang, und die seit 1831 bestehende Gebietseintheilung wurde unverändert beibehalten, sogar, auffallend genug, die Zutheilung des von dem Gebiete der Stadt St. Gallen gänzlich umgebenen Stiftseinfanges, mit dem Sitze der Kantonalbehörden, an die Gemeinde und den Bezirk Tablat. Bezüglich der Wahl des Großen Rathes versuchten am 25. September die Führer der ultramontanen Partei, Leonhard Gmür und Baumgartner voran, die Bezirksgemeinden zu retten; diese wurden aber mit 91 gegen 50 Stimmen verworfen, ebenso mit 100 gegen 30 Stimmen der Antrag Rickenmanns auf Einführung von Wahlkreisen, worauf dann der Artikel 40 des Entwurfes, der die Wahl in politischen Gemeinden feststellte, den Sieg errang. Der Kleine Rath wurde am nämlichen Tage in einen „Regierungsrath" umgetauft. Bei der Berathung über die Organisation der Gerichtsbehörden am 26. gab es einen Kampf um die Untergerichte, welchen manche Mitglieder an das Leben gehn wollten, wie auch um die Wahlart der Bezirks- und Untergerichte. Die Mehrheit behielt aber die letzteren bei, schaffte die Bezirksgemeinden gründlich ab, nahm die von der Minderheit der Kommission vorgeschlagene Wahlart an, nach welcher die Gemeinden eines jeden Bezirks, nach ihrer Bevölkerung, die Mitglieder in das

*) Was uns zum Frieden dient. Vorstellungsschrift des Tit. Bisch. der Diöz. St. Gallen an den Verf.-Rath des Kantons St. Gallen 1861.

Bezirks- und in das Untergericht wählen sollten, und gab diesen Gerichten eine Amtsdauer von 4 Jahren. Das Kantonsgericht betreffend, erlitt der Entwurf keine Abänderung. Am 27. wurde der Antrag von Kantonsrichter Schaffhauser, auf Einführung des geheimen Stimmenmehrs, den Dr. Bärlocher lebhaft unterstützte, verworfen, ebenso am 28. der Antrag Guldins, die Mitglieder der Regierung auch außerhalb des Großen Rathes zu wählen, mit 82 gegen 56 Stimmen. In Folge Abschaffung der Bezirksgemeinden wurde die Wahl der Bezirksammänner in die Gemeinden verlegt, deren Stimmgaben dann zusammengezählt werden sollten.

Nachdem der Große Rath, in einer außerordentlichen geheimen Sitzung, am 1. Oktober, den „Vereinigten Schweizerbahnen" mit 77 gegen 56 Stimmen eine Unterstützung von 2½ Millionen verabreicht hatte, fuhr der Verfassungsrath am 2. Oktober in seinen Verhandlungen fort. Die Parität wurde nach einer Diskussion, in welcher viele ältere Liberale dieses Institut retten wollten (wahrscheinlich weil eine allfällige ultramontane Mehrheit beim Bestehen der Parität keine Regierung nach ihrem Sinne zu Stande bringen könnte), die Ultramontanen aber größtentheils von demselben abfielen, — auf die Regierung und auf die Gemeindebehörden beschränkt. Nach einer sehr verwickelten Verhandlung am 3., 4. und 5. Oktober wurde das Veto abgeschafft und die Abstimmung des Volkes über die Gesetze nach der Weise eingeführt, wie sie in der neuen Verfassung enthalten ist (Artikel 108—114). Die Partialrevision wurde am 7. adoptirt. Endlich kam am 8. Oktober der Artikel 6 (konfessionelle Angelegenheiten) auf die Tagesordnung. Dem Entwurfe gegenüber verlas Hungerbühler, Namens der Minorität der Kommission, eine geistvolle Rechtfertigung des Antrages derselben, dessen Quintessenz darauf hinauslief: die Organisation der Konfessionen für die Besorgung ihrer kirchlichen Angelegenheiten und für die Verwaltung ihrer Fonde, sowie die Staatsaufsicht und die Fälle für die Sanktion durch das Gesetz festzustellen. Da die liberalen Mitglieder des Verfassungsrathes mehrere Tage hindurch, trotz häufiger Versammlungen, sich über die Regelung der konfessionellen Angelegenheiten nicht hatten einigen können, vielmehr unheilbar in eine „staatskirchliche" Fraktion (Hungerbühler) und eine „freikirchliche" (Weber) zerfallen waren, so glaubte Fürsprech Hoffmann die Streitenden durch einen Mittelantrag versöhnen zu können, welcher die Organisation der Konfessionen nicht durch die Verfassung feststellen, sondern den Mitgliedern des ersten Großen Rathes nach der neuen Verfassung, welche sich nach Konfessionen zu versammeln hätten, unter Vorbehalt der Sanktion durch den Großen Rath, übertragen wollte. Nun begann die sehr lebhafte Diskussion. Umsonst führten die drei Nationalräthe und gewesenen Regierungsräthe Curti, Hoffmann und Hungerbühler das ganze schwere Geschütz des „Staatskirchenrechtes" auf, das sie mit viel Feuer, Geist und Gelehrsamkeit vertheidigten, — Dr. Weber drang mit seinem eisernen Willen durch, namentlich von Aepli und Bernold

unterstützt, während sich die Ultramontanen mehr passiv verhielten, und der Minderheitsantrag wurde am 9. mit etwa neun Zehntheilen der Stimmen verworfen und darauf der Antrag Hoffmann mit 78 gegen 59, und der nun nach demselben abgeänderte Artikel 6 mit 118 gegen 19 (staatskirchenrechtliche) Stimmen angenommen. Am 10. Oktober wurde der Artikel 7 (Erziehungswesen) in Behandlung gezogen. Den Angriff gegen denselben, in dem die Freisinnigen nun wieder einig waren, eröffnete, in bestgemeinter Fortsetzung seiner Opposition gegen die gemeinsame Kantonsschule (s. oben S. 375), Regierungsrath Müller. Aber es muß nicht so ernst gemeint gewesen sein; denn bald beschränkten sich die Konservativen, nach Zündt's Vorgange, auf das Verlangen der Unterrichtsfreiheit neben der Staatserziehung, welche letztere sie gelten ließen, nachdem sie mit 93 gegen nur 37 Stimmen als Grundsatz angenommen war. Als es sich nun vorzüglich noch um die Unterrichtsfreiheit handelte, mit welcher viele Liberale eine die Staatsschule erdrückende Konkurrenz hereinbrechen sahen und daher dagegen eiferten, während die Konservativen dieselbe dringend verlangten, traf wieder Dr. Weder den Nagel auf den Kopf, indem er die Fassung vorschlug: „Die Freiheit des Unterrichtes ist gewährleistet unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen.“ Mit diesem Zusatze wurde dann der Erziehungsartikel, in welchem überdies noch die Wahl des Erziehungsrathes der Regierung übertragen und seine Trennung in konfessionelle Sektionen für das Primarschulwesen verworfen worden war, mit allen gegen 9 Stimmen angenommen. Dies geschah am 11. Oktober, und sofort wurde der nun durchberathene Verfassungsentwurf durch Namensaufruf, mit 129 gegen 10 Stimmen, angenommen *). Für Verwerfung stimmten von liberaler Seite einzig Dr. Bärlocher und Curti, von ultramontaner: Bösch (Alt-Staatsschreiber, jetzt Gemeindammann von Tablat), Cornel. Bösch von Jonswil, beide Eberle von Flums, Raimann (Neffe des im Jahre 1831 einzig Verwerfenden), Segmüller, Stieger und Thür. Abwesend waren 12 Mitglieder, darunter Nationalrath Hoffmann. Hungerbühler nahm an „mit Bezug auf sein Votum zu Artikel 6 und 7.“ So hatte sich in dem von Parteien zerrissenen Kanton eine unerwartete Mehrheit, aus dem Kerne beider Parteien bestehend, für die Annahme eines Werkes gefunden, welches eben Koncessionen einer jeden Partei an die andere enthielt. Die liberale Partei hatte dabei ein gerechtes Wahlsystem und die Staatserziehung, die konservative ein ausgedehntes Veto und die Unabhängigkeit der Konfessionen errungen. Alle Freunde des Friedens und des Fortschrittes freuten sich dieses Ergebnisses.

Der Verfassungsrath hatte sich ohne feierlichen Schluß getrennt, und sein Werk ging nun vor das Volksgericht. Noch selten wohl ging der Abstim-

*) Verfass. des Kant. St. Gallen. Entwurf des Verf.-Rathes. Vom 11. Oktober 1861.

mung über eine Verfassung eine so große Ruhe voraus, da beide Parteien, nach dem Vorbilde der großen Mehrheit ihrer Vertreter, entschlossen waren, das neue Werk anzunehmen *). Der Große Rath versammelte sich zum letzten Male am 11. November, um seine letzten Geschäfte abzuthun, was bis zum 14. geschah. Gleichzeitig beschloß das katholische Kollegium am 13. November, auf Antrag des Administrationsrathes, die Verordnung über Einstellung der Kantonsrealschule und des Pensionates vom 12. September 1859 und diejenige über das Priesterseminar und das Pfrundwesen vom 16. November 1860 zurückzuziehen **). Am 17. November aber stimmte das Volk in den wegen allgemeiner Erwartung der Annahme des Entwurfes schwach besuchten Gemeinden über die neue Verfassung ab und erhob sie mit 27,191 gegen 984 Stimmen zum Grundgesetze des Kantons. Die meisten Gemeinden nahmen fast oder ganz einstimmig an. Eine Mehrheit für Verwerfung ergab sich einzig in St. Gallenkappel ***).

Mit diesem Ereignisse schließt die Verfassungsperiode des Kantons St. Gallen, die mit dem Jahre 1831 begonnen hatte. Mehr durch Parteienzwist, als durch Zufriedenheit des Volkes aufrecht erhalten, hatte die Kantonsverfassung von 1831 über dreißig Jahre geherrscht, und zwar 17 unter dem alten und 13 unter dem neuen schweizerischen Bunde.

In Folge der Annahme der neuen Verfassung, welche man vor dem Schlusse des Jahres unter Dach bringen wollte, wurden schon am 1. Dezember in den politischen Gemeinden die Wahlen der Mitglieder des neuen Großen Rathes, der Bezirksammänner, der Bezirks- und Untergerichte, und, mit Ausnahme der Stadt St. Gallen (weil diese sonst allzusehr mit Wahlen überhäuft worden wäre), auch diejenigen der Gemeinderäthe und der Vermittler vorgenommen. Die Wahlen in den Großen Rath fielen an den meisten Orten auf die Mitglieder des letzten Verfassungsrathes und das Parteiverhältniß war in dieser Behörde beinahe das nämliche, wie in jener. Unter seinen 153 Mitgliedern zählte man 85, die auch im letzten Großen Rathe,

---

*) In diese Ruhezeit fiel, da nun fünf Jahre seit dem Kantonsschulvertrage verflossen waren, diesem gemäß die Erneuerung des Kantonsschulrathes. Der Stadtschulrath wählte in denselben den Vicepräsidenten Tschudi und den Obersten Gonzenbach, der evangelische Erziehungsrath den Pfarrer Meyer in Salez, der Kleine Rath den Nationalrath Hungerbühler und der Administrationsrath seinen Präsidenten Gmür, den Bezirksammann Zündt und den Pfarrer Wick in Sargans. Von allen Gewählten war allein Tschudi seit der Gründung der Kantonsschule Mitglied der Behörde gewesen. Zum Präsidenten wurde von dieser wieder Hungerbühler gewählt. Zu gleicher Zeit starb, nach langer Krankheit, am 11. November, ein früherer Führer der konservativen Partei, Nationalrath Müller, erst 46 Jahre alt, in gänzlicher Zurückgezogenheit vom politischen Schauplatze.

**) Prot. des kath. Gr. R. Koll.

***) Amtl. Bekanntmach. des Kant. St Gallen 1861 S. 939 ff.

105, die auch im letzten Verfassungsrathe, 70, die in diesen beiden Behörden, und 33, die in keiner von beiden gesessen hatten. Mehrere Gemeinden versuchten, in Folge des durch die neue Verfassung angestrebten Friedens, durch ihre Wahlen Fusionen zwischen beiden Parteien. Kleinliche Neckereien zwischen den Parteien blieben aber auch nicht aus. Die Stadt St. Gallen vervollständigte ihre Wahlen am 8. Dezember, an welchem überall die Neubestellung der Verwaltungsräthe stattfand.

Am 11. Dezember versammelte sich der neue Große Rath unter Schwizers Alterspräsidium und wählte Dr. Weber mit großer Mehrheit provisorisch, und, nach Annahme eines neuen Reglementes, am folgenden Tage auch definitiv zum Präsidenten. Mit großer Spannung wurden die Wahlen in den neuen Regierungsrath erwartet. Bezüglich dieser waren die Liberalen unter sich darüber uneinig, ob der von einem großen Theile der Partei als Unmöglichkeit betrachtete Baumgartner wieder gewählt werden solle; denn mehrere freisinnige Männer von erprobter Gesinnung huldigten der Ansicht, dem Frieden zu lieb müsse die Wahl zweier konservativer Regierungsräthe dieser Partei überlassen werden, von der nicht vorauszusetzen war, daß sie ihren Führer fallen lassen würde. Am Morgen des 12. war an allen Straßenecken St. Gallens ein Plakat angeschlagen, welches mit den Worten: „Wir wollen keinen Baumgartner" die liberalen Bürger auf den Abend in den Schützengarten einlud. Es fanden sich hier gegen 600 Mann ein, hörten, in großer Aufregung aber würdiger Haltung, mehrere gegen die Wahl Baumgartners gerichtete Reden an und sandten zwei jüngere Repräsentanten der Stadt im Großen Rathe an die in der „Sonne" versammelten liberalen Mitglieder dieser Behörde, um gegen die berührte Wahl zu wirken. Das Ergebniß dieser Bemühungen sollte der folgende Tag zeigen.

Die Wahlen in den neuen Regierungsrath wurden am 13. Dezember vorgenommen und fielen auf folgende Männer: 1. Dr. Weber mit 141 Stimmen; 2. Aepli mit 142; 3. Baumgartner im fünften Wahlgange (zwei vorhergehende mußten kassirt werden) mit 76 (seine beharrlichen Gegner portirten Leonhard Gmür); 4. Näf mit 104, und nach dessen Ablehnung Steiger mit 78; 5. Hungerbühler im vierten Wahlgange mit 76; 6. Saxer im zweiten Wahlgange mit 80 und 7. Müller mit 81 Stimmen. Von einer Aufregung in der Stadt war, trotz der nun erfolgten Wahl Baumgartners, nichts mehr zu bemerken; aber ein Theil der liberalen Presse grollte noch fortwährend. In den folgenden Tagen wurden dann auch die übrigen Behörden neu bestellt. Sailer blieb an der Spitze des Kantonsgerichts und Curti kam an diejenige der Kassationsbehörde. Die Gehalte sämmtlicher vom Großen Rathe zu wählenden Behörden und Beamten (mit Ausnahme der Kassationsbehörde, die nichts vom Staate erhält) wurden verbessert. Der Große Rath begann dann seine gesetzgeberische Thätigkeit mit neuer Regelung der Rheinkorrektionsangelegenheit, indem er die auf 8½

Million Franken veranschlagten Kosten dieses Unternehmens (vom Monstein bis an die Grenze von Graubünden oberhalb Ragaz) so vertheilte, daß 2,800,000 Franken als Beitrag der Eidgenossenschaft angenommen, 1,850,000 Franken auf die wuhrpflichtigen, ebenso viel auf die nicht wuhrpflichtigen, aber im Ueberschwemmungs- und Entsumpfungsgebiete Grund besitzenden Gemeinden, Korporationen und Privaten und 2 Millionen Franken auf den Staat verlegt wurden*).

Die übrigen neu gewählten Behörden traten ihre Amtsthätigkeit erst mit dem Beginne des Jahres 1862 an. Der Regierungsrath stellte ein neues Reglement für seine Geschäftsführung auf, welches ein „Erziehungsdepartement“ an die Stelle des frühern Departements des Vormundschafts- und Armenwesens setzte und die Geschäfte des letztern unter die übrigen Departemente vertheilte, von denen das des Aeußern in ein „politisches und Militär-Departement“ umgetauft wurde (es hatte schon seit Langem beinahe keine anderen als militärische Geschäfte zu besorgen gehabt). Dann traf die Regierung die ihr zustehenden Wahlen, deren wichtigste ohne Zweifel diejenige des Erziehungsrathes war**).

Während einer außerordentlichen Sitzung des Großen Rathes im März versammelten sich, dem Artikel 6 der neuen Verfassung gemäß, um diesen durch Aufstellung der konfessionellen Organisationen zu vollziehen, die Mitglieder der gesetzgebenden Behörde in zwei Abtheilungen nach den Konfessionen. Schnell war die evangelische Abtheilung mit ihrer Organisation zu Ende. Diese, am 11. März durchberathen***), stellte die evangelische Kirche des Kantons auf die Grundlage der Kirchgemeinden, deren Abgeordnete (wenigstens zwei aus jeder, und aus den größeren verhältnißmäßig) die Synode bilden, die dann als vollziehende Behörde einen Kirchenrath von 7 Mitgliedern wählt, der zugleich oberstes Ehegericht ist. Mehr Mühe erforderte die Geburt der katholischen Organisation, welche am 17. März vollendet war†). Sailer hatte den originellen, aber allein konsequenten Antrag gestellt, keine eigentliche Organisation aufzustellen, sondern die bisherigen Befugnisse und Besitzthümer des katholischen Konfessionstheiles zwischen dem Staate und der Curia zu theilen. Dies fand jedoch keinen Anklang, sondern es wurde, der katholischen Kirchenverfassung sehr wenig entsprechend, ein Staat im Staat

*) St. Gall. Ges.-Samml. Bd. XV, S. 192.

**) Diese Behörde wurde bestellt aus: 1. Dr. Weder, Vorstand des Erziehungsdepartements, Präsident, 2. Dr. Tschudi, Vicepräsident, 3. Leonh. Gmür, Admin.-R.-Präs., 4. Dekan Huldr. Seifert in Ebnat, 5. Dekan Fidel Schubiger, 6. Joh. Kaufmann, gewes. Präs. d. ev. Erz.-R., 7 Karl Georg Sailer, Präs. d. Kant.-Ger., 8. Joh. Georg Früh, gew. Bez.-Schulr.-Präs. in Mogelsberg, 9. Bez.-Amm. Joh. Zündt, 10. Oberst Leonh. Bernold, 11. Pfarrer Karl Meyer in Salez.

***) St. Gall. Ges.-Samml Bd. XV, S. 260.

†) Ebd. S. 272.

errichtet und, in Nachahmung der evangelischen Synode, die jedoch im Geiste ihrer Kirche begründet ist, ein von den katholischen Kirchgemeinden zu wählendes „katholisches Kollegium“ geschaffen, das einen ihm untergeordneten „Administrationsrath“ von 7 Mitgliedern zu bestellen hat*). Die Kirchgemeinden bilden aber in der katholischen Organisation nicht, wie in der evangelischen, die Grundlage, sondern sie sind machtlose, gänzlich vom Administrationsrathe und dem bischöflichen Ordinariate abhängige Geschöpfe, und können ohne Gutheißung dieser beiden Mächte sozusagen gar nichts beschließen. So war der Artikel 6 vollzogen. Sein Zwillingsbruder, der Artikel 7 (beide zusammen ersetzten ihren verstorbenen Vater, den alten Artikel 22) fand seinen Ausbau durch das am 19. März vom Großen Rathe angenommene „Gesetz über das Erziehungswesen“**). Der Erziehungsrath erhielt nach demselben, in Folge der Bemühungen der Großrathskommission, die den Vorschlag des Regierungsrathes zu prüfen hatte, etwas mehr Befugnisse, als dieser ihm hatte einräumen wollen. Jeder politische Bezirk erhielt einen Bezirksschulrath, jede Realschule und jede Schulgemeinde einen Schulrath. Die Bestimmungen über die Kantonsschule nebst Lehrerseminar wurden einem besondern Gesetze überlassen. Die mit geringer Mehrheit in Artikel 36 des Erziehungsgesetzes aufgenommene Bestimmung: daß Schulgemeinden „der gleichen Konfession“ befugt seien, sich mit Bewilligung des Erziehungsrathes zu einer Schulgemeinde zu vereinigen (wodurch also gemeinsame Primarschulen unmöglich gemacht sind), sowie die Weglassung der Kantonsschule aus demselben Gesetze erzeugten unter dem entschlossenern Theile der entschieden freisinnigen Partei eine bedeutende Aufregung, und einen hitzigen Federkampf zwischen der „St. Galler-Zeitung“, welche gegen, und Dr. Weder nebst anderen Liberalen welche für das Gesetz auftraten, während die Gegenpartei schadenfroh zusah. Endlich wurden, auf Antrieb der Gegner des Gesetzes, Gemeindeversammlungen, nach Vorschrift der Verfassung, abgehalten, und zwar in mehreren Gemeinden des Toggenburg, sowie in St. Gallen, Rorschach, Wallenstad, Rheineck und Wartau, wo sich im Ganzen 2048 Bürger für Annahme und 5052 für Verwerfung des Erziehungsgesetzes aussprachen***). Da mithin die Zahl von 10,000 verwerfenden Stimmen nicht erreicht wurde, welche nach Artikel 113 der neuen Verfassung erforderlich ist, um in sämmtlichen Gemeinden des Kantons eine Abstimmung über Annahme oder Verwerfung eines Gesetzes zu veranlassen, so trat das Erzie-

---

*) Besonders interessant ist in Art. 45 dieser Organisation die in dieselbe wie eine Faust auf ein Auge passende kirchenpolizeiliche Bestimmung, daß die erwachsene Jugend bis zum angetretenen 20. Jahre bei Buße (die an den bürgerlichen Richter wei'er gezogen werden kann) zum Besuche der Christenlehre verpflichtet ist.

**) St. Gall. Ges.-Samml. Bd. XV, S. 315.

***) St. Gall. Amtl. Bekanntmach. 1862 S. 387.

hungsgesetz am 8. Mai in Kraft. Der Mangel an Agitation, sowie das Zusammenstehen der Konservativen und derjenigen Liberalen, welche einmal Ruhe im Kanton haben wollten, hatte dieses Ergebniß herbeigeführt.

Die am Ostermontag, den 21. April, stattfindenden Wahlen in das katholische Kollegium brachten dieser Behörde nur sehr wenige liberale Mitglieder. Den Administrationsrath bestellte dieselbe nach ihrem Zusammentritte aus beinahe lauter früheren Mitgliedern und betraute Leonhard Gmür neuerdings mit dem Vorsitze desselben. Ebenso bestellte die neu gewählte evangelische Synode, die beinahe zu gleichen Theilen aus weltlichen und geistlichen Elementen zusammengesetzt war, den Kirchenrath fast ganz aus Mitgliedern früherer evangelischer Centralbehörden.

So war nun das Gebäude des Kantons nach Vorschrift der neuen Verfassung beendet. Der Verfasser freut sich, den von ihm erzählten mannigfachen Begebenheiten die großherzige That anreihen zu können, welche die schweizerische Bundesversammlung vollführte, indem sie (der Nationalrath am 23., der Ständerath am 24. Juli) dem Kanton St. Gallen zum Zwecke der Rheinkorrektion zwischen Monstein und der Tardisbrücke jene im Beschlusse des St. Gallischen Großen Rathes vom 21. Dezember 1861 vorgesehene Summe von 2,800,000 Franken und dem Kanton Graubünden zu demselben Zwecke einen Beitrag von 300,000 Franken aus der Bundeskasse bewilligte. Der bezügliche Bundesbeschluß setzte ferner fest, daß die betreffenden Arbeiten spätestens im Laufe des Jahres 1876 vollendet sein sollten und zwar nach bestimmten beigegebenen Plänen, welche der Genehmigung des Bundesrathes unterliegen und unter seiner Aufsicht ausgeführt werden müssen. Zugleich wurde der Bundesrath eingeladen, die Unterhandlungen mit der österreichischen Regierung, betreffend die Rheinkorrektion von Monstein abwärts, fortzusetzen. So ist der Grundstein gelegt zu einem Werke, das, entfernt von allen Kämpfen der Parteien, die wichtigen östlichen Grenzgegenden des Vaterlandes von ihrem schlimmsten Feinde zu befreien und wüste ungesunde Sumpfgründe in fruchtbares und heilbringendes Ackerland zu verwandeln bestimmt ist.

Bald nach dem Ende der politischen Kämpfe, die den Kanton so lange erschüttert hatten, sollte das mit jenen Kämpfen so eng verwobene Bisthum seinen Vorsteher wechseln. Nachdem das Domkapitel aus Rom die Erlaubniß erhalten, wegen zunehmender Kränklichkeit und Altersschwäche des greisen Bischofs einen Koadjutor aufzustellen und als solchen den Domdekan Dr. Karl Greith bezeichnet hatte, entschlief am frühen Morgen des 30. August der verehrte Oberhirte Dr. Johannes Petrus Mirer im 84. Jahre und wurde am 2. September in der Kathedralkirche feierlich beigesetzt, wobei sein wahrscheinlicher Nachfolger eine ergreifende Predigt in tolerantem Geiste hielt. Noch an demselben Tage wählte das Domkapitel den Koadjutor Greith zum Bischthumsverweser und erhob ihn am 11. auch auf den Stuhl

des Bischofs. Das gleichzeitig versammelte katholische Kollegium machte keinen Gebrauch von dem ihm zustehenden Rechte der Streichung von Namen auf der sechsfachen Vorschlagsliste des Domkapitels. Nur 14 Stimmen hatten dasselbe in Anwendung bringen wollen. Die ultramontane Presse triumphirte. Auf liberaler Seite konnte dagegen die staatskirchenrechtliche Fraktion (Toggenburgerbote) ihren Aerger über das Ereigniß nicht verhehlen, aber auch nicht wirksam machen, während die freikirchliche Fraktion (St. Galler-Zeitung) das Geschehene mit Gleichmuth aufnahm, indem sie die öffentliche Meinung des Jahrhunderts für mächtiger hielt, als alle Staatskirchenrechts-Maßregeln. Die Regierung, welcher der Administrationsrath umsonst ihr im Bischthumskonkordat begründetes Recht des Placet zu entziehen gesucht hatte, ertheilte dasselbe der gefallenen Wahl am 22. September.

Nachwort.

Hiemit schließt der Verfasser seine Geschichte des Kantons St. Gallen. Sie ist die erste Arbeit von Bedeutung, welche er in die Oeffentlichkeit sendet. Von seinen politischen Freunden erwartet und hofft er nachsichtige Beurtheilung, aber auch aufrichtige Offenheit über Mängel und Fehler, die sie entdecken; von den politischen Gegnern wenigstens eine loyale Kritik, die sich an die Sache hält und anerkennt, daß der Verfasser nur nach Wahrheit forschte und keine Persönlichkeit anders darstellte, als sie sich selbst in ihren Handlungen und Werken gegeben. Warum aber von politischen Freunden und Gegnern sprechen in einer Zeit, wo „Versöhnung“ das Losungswort geworden? Der Verfasser kann nicht dafür; er gehört zu den Unglücklichen, die nicht vergessen, daß sie Grundsätze haben, und die den im Kanton angebrochenen Frieden nur für einen Waffenstillstand ansehen, der notwendig war, um den frühern, altersschwach gewordenen Parteienkampf zeitgemäß zu modifiziren. Der Kanton St. Gallen darf nicht in Grundsatzlosigkeit versumpfen, er muß in dieser Friedenszeit ein neues Panner anfertigen, um das sich die Freunde der Freiheit und des Fortschrittes schaaren werden. Und auf diesem Panner sollen die Grundsätze eines neuen Liberalismus stehen, eines neuen sagen wir; denn wir wissen warum. Diese neuen liberalen Grundsätze sind zwar schon in der jüngsten Verfassung des Kantons enthalten; aber sie sind schon mehrfach durch konfessionelle Organisationen und durch die Gesetzgebung wieder eingebrochen worden. Sie heißen kurz: Freiheit in jeder Beziehung, Freiheit jeder das Gesetz und die Moralität achtenden Korporation gegenüber dem Staate; aber auch Freiheit des Einzelnen gegenüber jeder Korporation*). Wer diese Grundsätze anerkennt, der gehört der neuen liberalen Partei an; wer dies nicht thut, der mag seinen eigenen Weg gehen, wie Jeder, der die Zeit und ihren Geist nicht versteht. Und damit nehmen wir Abschied vom Leser. Gott erhalte den Kanton St. Gallen und das gesammte schweizerische Vaterland!

*) S. oben S. 258.

Zusätze.

Zu Seite 75.

Schon nach der Eingabe der Bittschrift vom 11. Februar arbeiteten die beiden Aerzte Marx Vetsch und Johann Hilti nebst Anderen nach Kräften für die Losreißung Werdenbergs von Glarus. Der letzte Landvogt dieses Standes, Johann Heinrich Freitag, der immer noch Geldstrafen aussprach und den „Fall" bezog, umgab sich, als der kräftige junge Adam Lippuner letztere Abgabe verweigerte und die Amtsdiener von seinem Hause wegjagte, mit einer Leibwache von Getreuen. Aber bald wurden in Buchs und Grabs Freiheitsbäume mit revolutionären Inschriften errichtet, worauf der Landvogt alles glarnerische Eigenthum im Schlosse heimlich nach seiner Heimat bringen ließ und sich, unter dem Scheine eines Spaziergangs, entfernte, wobei ihm der Schlosser Walter Müntener noch Spott und Hohn nachrief. Nun durften sich die wenigen Anhänger des Alten, die „Aristokraten" nicht mehr äußern, ohne von den „Patrioten" geprügelt zu werden, was aber auch Letzteren begegnete, wenn sie zufällig unter mehrere Gegner geriethen; sogar die Schulbuben theilten sich in Parteien und lieferten Prügelschlachten. Der Jubel über die Entfernung des Landvogts war grenzenlos, weshalb auch die Entgegnung der Glarner auf die erste Bittschrift bitterböse aufgenommen wurde. Immer mehr Freiheitsbäume erhoben sich, die man oft mit ungeheurer Mühe aus den entferntesten Wäldern im Gebirge herabschleppte und sie mit Freiheitsmützen krönte. Dabei wurde fleißig geschossen, gegessen, getrunken, getanzt, musizirt und gesungen, und zwar abwechselnd Psalmen und Freiheitslieder. Allerlei mutwillige Aufzüge begleiteten den allgemeinen Taumel, der übrigens auch eine sociale Seite hatte, da Viele die verkündete „Freiheit und Gleichheit" so verstanden, als ob nun die Reichen mit den Armen theilen müßten.

Was Sax betrifft, so sehnte sich auch dieses nach Freiheit, obschon es von Zürich milder behandelt worden war, als Werdenberg von Glarus. Der letzte Landvogt Wolff war aber gewaltthätig und nahm dem Fruchthändler Egli von Haag, da er selbst dies Gewerbe trieb, eine über den Rhein geschmuggelte Ladung Mais weg, was eine solche Aufregung hervorrief, daß er eine Versammlung der Unterthanen zusammen zu rufen gezwungen war, wobei dieselben ihre Freiheit verlangten, der Landvogt aber erweicht wurde, um Verzeihung bat und Die zu entschädigen versprach, die durch ihn Verlurst erlitten. Nur Egli machte hievon Gebrauch und belegte, als der Landvogt sein Wort nicht hielt, dessen Eigenthum mit Beschlag, worauf Dieser die wichtigsten Geschäfte dem Gerichte übertrug und das Ländchen verließ, dessen große

Mehrheit die neue Freiheit mit Freuden begrüßte, und in allen Dörfern Freiheitsbäume errichtete.

Gams dagegen war zur Mehrheit aristokratisch gesinnt, was sich daraus erklären läßt, daß es keinen Landvogt in seinem Gebiete hatte, und daher weniger Druck fühlte, auch verschiedene Freiheiten besaß, die anderen Unterthanenländern mangelten. Dennoch fügte sich die Gemeinde, wie oben erwähnt ist, dem Drange der Umstände ohne großes Widerstreben *).

Zu Seite 109 (Zeile 11 von unten).

Auch im Distrikte Werdenberg herrschte große Not. Die Franzosen, die nach ihrer Wiederkunft zuerst Lager bezogen hatten, wurden bei dem Herannahen der kältern Jahreszeit einquartiert, mußten aber den Tag über die Wachthütten am Rhein beziehen, wohin ihnen die Einwohner Speise und Brennholz brachten. Ein Viertel Kartoffeln kostete 3 Gulden, ein vierpfündiges Brod 15, in Wildhaus nur 14 Batzen, weshalb viele Grabser das Brod daselbst holten. Felder und Ställe wurden oft von den Soldaten geplündert. In Haag mußten 28 Haushaltungen den ganzen Winter eine Kompagnie Franzosen erhalten, in Sax ein einziges Haus einst 50 Mann und das an vermöglichen Einwohnern arme Dorf beständig acht Kompagnieen. Sennwald mußte täglich 10 bis 20 Fuder auf die Posten schaffen, was die Pferde fast zu Grunde richtete. Handel und Gewerbe stockten, die Sittlichkeit verschwand beinahe. Der rühmlich bekannte Pädagog Dr. Johann Niederer, damals Pfarrer in Sennwald, wandte sich um Hilfe nach der Westschweiz und erwirkte für mehr als 200 Kinder armer Leute aus dem Distrikte Unterkunft in Basel **).

Zu Seite 140 (Zeile 12 von oben).

Die Amtsdauer der nicht auf Lebenszeit erwählten Mitglieder des Großen Rathes betrug fünf Jahre. Der Große Rath versammelte sich jährlich am ersten Montage des Mai in St. Gallen. Die Amtsdauer des Kleinen Rathes betrug 6 Jahre; je nach 2 Jahren trat ein Drittheil aus. Der Kleine Rath wählte seinen Präsidenten jeden Monat neu ***).

Zu Seite 161 (Zeile 5 von oben).

Uznachische Abgeordnete behaupteten am 26. Mai vor dem Rathe in Schwiz, es sei der Wunsch der gesammten Landschaft Uznach, mit jenem Kanton vereinigt zu werden und zwar in denselben Verhältnissen, in welchen

*) Aus der mit einer Menge kostbarer, im Munde von Zeitgenossen mühsam gesammelter Episoden aus der Revolutionszeit ausgestatteten „Werdenberger-Chronik" v. N. Senn (Chur 1860), S. 315 ff.

**) Senn, Werd.-Chronik S. 364 ff.

***) Vermittlungsakte des Ersten Consuls der fränk. Rep., fol. Bern 1803. Verfass. für den Kant. St. Gallen nebst dem Bundessyst. des schweiz. Freistaates. Aus dem Moniteur übersetzt. St. Gallen 1803. Kantonsblatt 1803 S. 14.

die übrigen Landschaften zum „altgefreiten" Lande stehen. Zugleich sprachen sie die Erwartung aus, daß Schwiz die von ihnen ersehnte Lostrennung vom Kanton St. Gallen unterstützen werde. Die Landsgemeinde behandelte dieses Gesuch am 26. Juni, beschloß, dem Kanton Schwiz alle seine früheren Rechte und Ansprüche auf „die vormalige Grafschaft Uznach" vorzubehalten, und bevollmächtigte den Landrath, zu einer Vereinigung von Uznach mit Schwiz „die geeigneten Wege einzuschlagen." Als diese Schritte bekannt wurden und großes Aufsehen verursachten, forderte der österreichische Minister die Regierung von Schwiz auf, jenen Umtrieben ein Ende zu machen, da die Mächte den unveränderten Fortbestand des Kantons St. Gallen schützen werden. Dieser letztere beschwerte sich dringend bei der Tagsatzung und bei Schwiz gegen die Trennungsgelüste, worauf aber Letzteres keine Rücksicht nahm, vielmehr den General Aufdermaur nach Uznach sandte, um über die Bedingungen der Vereinigung mit Schwiz zu unterhandeln. Es wurde ausgemacht, Uznach habe drei Mitglieder in den „ganz gesessenen Landrath" von Schwiz abzuordnen, einen Bezirksrath von 7 oder 14 und ein Civilgericht von 7 Mitgliedern aufzustellen; es habe die Wahl, das „Sieben-Geschwornengericht" in Schwiz als Appellationsgericht anzuerkennen, wenn dort kein anderes solches aufgestellt würde; das „Neunergericht" des alten Landes Schwiz solle Uznach in allen Fällen gebrauchen, in denen es die Gesetze dieses Kantons fordern; an die Staatskosten habe es nach seiner Bevölkerung verhältnißmäßig beizutragen, ebenso an die Mannschafts- und Geldkontingente, und in allem Uebrigen die Verordnungen und Gesetze von Schwiz gleich den anderen Bezirken dieses Landes zu befolgen. Zum Schlusse erbot sich Uznach, dem alten Lande Schwiz, aus Dankbarkeit für die Aufnahme als freie Landleute, als Vergütung des frühern Kaufschillings 4000 Münzgulden baar zu bezahlen *).

Zu Seite 164 (Zeile 4 von oben).

Zugleich ergriff Schwiz noch energischere Maßregeln. Der Landrath bot 600 Mann auf, die gemustert und eingeübt wurden, und sandte einen Bevollmächtigten nach Grinau, um die Uznacher mit Rath und That zu unterstützen, und nach Glarus, um von dessen Regierung zu erwirken, daß sie ihre Ansprüche auf Uznach abtrete, wogegen Schwiz die seinigen auf Sargans aufgeben wollte **).

Zu Seite 168 (Zeile 6 von oben).

Die Vermittler traten am 28. September 1814 in Zürich mit Abgeordneten von Schwiz und St. Gallen zusammen, welche Letzteren durch historische Nachweisungen die Rechte ihrer Kantone auf Uznach zu verfechten suchten. Der Vermittlungsversuch war jedoch umsonst ***).

*) Steinauer, D., Gesch. des Freistaates Schwyz. (2 Bde. Einsiedeln 1861.) II. S. 60 ff.

**) Ebd S. 64.

***) Ebd. S. 66 ff.

Beilagen.

A. Die Präsidenten der schweizerischen Eidgenossenschaft.

1. Landammänner der Schweiz während der Mediationsperiode.

1803. Affry, Ludwig, Freiburg.
1804. Wattenwil, Rudolf v., Bern.
1805. Glutz, Peter, Solothurn.
1806. Merian, Andreas, Basel.
1807. Reinhard, Hans v., Zürich.
1808. Rüttimann, Vincenz, Luzern.
1809. Affry (2), Freiburg.
1810. Wattenwil (2), Bern.
1811. Grimm, Heinrich, Solothurn.
1812. Burkhardt, Peter, Basel.
1813. Reinhard (2), Zürich.
1814. (Derselbe provisorisch.)

2. Tagsatzungs- und Vorortspräsidenten während der Herrschaft des Bundesvertrages von 1815.

1815. Wyß, David v., Zürich.
1816. Reinhard (3), Zürich.
1817. Wattenwil (3), Bern.
1818. Mülinen, Nikolaus Friedrich v., Bern.
1819. Amrhyn, Joseph Karl, Luzern.
1820. Rüttimann (2), Luzern.
1821. Wyß (2), Zürich.
1822. Reinhard (4), Zürich.
1823. Wattenwil (4), Bern.
1824. Mülinen (2), Bern.
1825. Amrhyn (2), Luzern.
1826. Rüttimann (3), Luzern.
1827. Wyß (3), Zürich.
1828. Reinhard (5), Zürich.
1829. Wattenwil (5), Bern.
1830. Fischer, Emanuel Friedrich, Bern.
1831. Amrhyn (3), Luzern.
1832. Pfyffer, Eduard, Luzern.
1833. Heß, Johann Jakob, Zürich.
1834. Hirzel, Melchior, Zürich.
1835. Tavel, Karl v., Bern.
1836. Tscharner, Karl Friedrich v., Bern.

1837. Amrhyn (4), Luzern.
1838. Kopp, Jakob, Luzern.
1839. Heß (2), Zürich.
1840. Muralt, Hans Konrad v., Zürich.
1841. Neuhaus, Karl, Bern.
1842. Tscharner (2), Bern.
1843. Rüttimann, Rudolf, Luzern.
1844. Siegwart, Konstantin, Luzern.
1845. Mousson, Heinrich, dann Furrer, Jonas, } Zürich.
1846. Zehnder, Ulrich, Zürich.
1847. Ochsenbein, Ulrich, Bern.
1848. Funk, Alexander, Bern.

3. Bundespräsidenten seit der Annahme der Bundesverfassung von 1848.

1849. Furrer (2), Zürich.
1850. Druey, Heinrich, Waadt.
1851. Munzinger, Joseph, Solothurn.
1852. Furrer (3).
1853. Näff, Wilhelm, St. Gallen.
1854. Frey-Herose, Friedrich, Aargau.
1855. Furrer (4).
1856. Stämpfli, Jakob, Bern.
1857. Fornerod, Constantin, Waadt.
1858. Furrer (5).
1859. Stämpfli (2).
1860. Frey-Herose (2).
1861. Knüsel, Martin, Luzern.
1862. Stämpfli (3).

B. Die Abordnungen des Kantons St. Gallen in die Tagsatzung und in den Ständerath.

1. Tagsatzungsgesandte,

mit Beifügung des Datums ihrer Wahl in die Tagsatzung und des Sitzungsortes dieser letztern.

NB. Dem Datum der Wahl ist vor 1830 deshalb Monat und Tag nicht beigefügt, weil damals nur die ordentlichen jährlichen Wahlen vorkamen.

1803.	Freiburg	Müller-Friedb. (1).	Custer, Laurenz.
1804.	Bern	„ „ (2).	Steinlin, Kaspar.
1805.	Solothurn	Zollikofer, H. (1).	Gmür, Xaver.
1806.	Basel	Müller-Friedb. (3).	Custer, Friedrich (1).
1807.	Zürich	Zollikofer (2).	Büeler, Franz Jos.
1808.	Luzern	Reutti, J. Pankr. (1).	Fels, Hermann (1).

1809.		Freiburg	Müller-Friedb. (4).	Schirmer Joh. Jak. (1).
1810.		Bern	Zollikofer (3).	Zweifel, Franz Jos.
1811.		Solothurn	Reutti (2).	Schirmer (2).
1812.		Basel	Zollikofer (4).	Wirz v. Rudenz.
1813.		Zürich	Müller-Friedb. (5).	Custer, Friedrich (2).
1814. 1815.		„	Zollikofer (5).	Reutti (3).
1816.		„	Müller-Friedb. (6).	Scherer, Johann Jakob.
1817.		Bern	Zollikofer (6).	Gmür, Xaver (2).
1818.		„	Müller-Friedb. (7).	Schirmer (3).
1819.		Luzern	Zollikofer (7).	Saylern, Clem. (1).
1820.		„	Müller-Friedb. (8).	Mayer, Barth.
1821.		Zürich	Zollikofer (8).	Saylern (2).
1822.		„	Müller-Friedb. (9.)	Steinmann, Daniel (1).
1823.		Bern	Zollikofer (9).	Müller-Friedb., Sohn (1).
1824.		„	Müller-Friedb. (10).	Schirmer (4).
1825.		Luzern	Zollikofer (10).	Müller-Friedb., Sohn (2).
1826.		„	Müller-Friedb. (11).	Schirmer (5). Stadler, Joh. (1).
1827.		Zürich	Zollikofer (11).	Müller-Friedb., Sohn (3). Baumgartner, Jak. (1).
1828.		„	Müller-Friedb. (12).	Steinmann (2). Stadler (2).
1829.		Bern	Fels, Hermann (2).	Müller-Friedb., Sohn (4). Baumgartner (2).
1830.		„	Müller-Friedb. (13).	Gonzenbach, Karl Aug. Baumgartner (3).
„	Dez. 15.	Bern und Luzern	Reutti (4).	Steinmann (3).
1831.	Juni.	Luzern	Baumgartner (4).	„ (4).
1832.	Febr. 7.	„	„ (5).	Fels, Christ. Friedr. (1).
„	Mai 4.	„	„ (6).	Steinmann (5).
„	Juni.	„	„ (7).	„ (6).
„	Nov. 30.	Zürich	„ (8).	Zollikofer, Joh. Jakob.
1833.	Juni.	„	„ (9).	Gonzenbach, August.
„	Nov.	„		Wegelin, Mich. August (1) (wegen Gonzenbachs Wahl zum eidg. Staatsschreiber).
1834.	Juni.	„	„ (10).	Fels (2).
1835.	„	Bern	„ (11).	Wegelin (2).
1836.	„	„	„ (12).	Steiger, Peter (1).
„	Okt.	„	Stadler (3).	Fels (3).
1837.	Juni.	Luzern	Baumgartner (13).	Steiger (2).
1838.	„	„	Stadler (4).	„ (3).
1839.	„	Zürich	Baumgartner (14).	„ (4).
1840.	„	„	„ (15).	„ (5).
1841.	Febr. 19.	Bern	„ (16).	Wegelin (3).

1841.	Juni.	Bern	Baumgartner (17).	Wegelin (4).
1842.	"	"	" (18).	" (5).
1843.	"	Luzern	Fels (4).	Steiger (6).
1844.	"	"	Näff, Wilhelm (1).	Müller, Joh. Jos.
1845.	"	Zürich	Baumgartner (19). *).	Steiger (7) **)
1846.	"	"	" (20). *).	Rickenmann, Xav. ***)
1847.	"	Bern	Näff (2).	Steiger (8).
1848.	"	"	Hungerbühler, M.	Hoffmann, Joseph.

2. Ständeräthe,

mit Beifügung des Datums ihrer Wahl.

1848.	Sept. 30.	Näff.	Steiger (1).
1849.	Januar.	Aepli, Otto (1), statt des zum Bundesrath gewählten Näff.	
"	Juni.	Steiger (2).	Aepli (2).
"	Nov.	" (3).	Ritter, Ulr.
1850.	Juni.	Helbling, Felix (1).	Aepli (3).
"	Nov.	" " (2).	" (4).
1851.	Juni.	Curti, Ferd.	Würth, Marin (1).
"	Nov.	Würth (2).	Aepli (5).
1852.	Juni.	Aepli (6).	Würth (3).
"	Nov.	Steiger (4).	Zingg, Joh. Jakob (1).
1853.	Juni.	Aepli (7).	" " (2).
"	Nov.	Sailer, Karl Georg (1).	" " (3).
1854.	Juni.	" " (2).	" " (4).
"	Nov.	" " (3).	" " (5).
1855.	Juni.	Weber, Joh. Bapt. (1).	Sailer (4).
1856.	"	" " (2).	" (5).
1857.	"	" " (3).	Baumgartner (1).
"	Nov.	Aepli (8), statt des resignirenden Weber.	
1858.	Juni.	Baumgartner (2).	Aepli (9).
1859.	"	" (3).	" (10).
1860.	"	" (4).	" (11).
1861.	"	Aepli (12).	Höfliger, Anton (1).
"	Dez.	" (13).	" " (2).
1862.	Juni.	" (14).	" " (3).

C. Ergebnisse der Nationalrathswahlen im Kanton St. Gallen.

Der Kanton St. Gallen war bisher, so lange er 8 Wahlen in den schweizerischen Nationalrath zu treffen hatte, in 4 Wahlkreise eingetheilt.

Der erste (28. eidgenössische) Wahlkreis bestand aus den Bezirken St.

---

*) Durch das Loos gegenüber Näff.

**) Gegenüber Rickenmann.

***) Gegenüber Steiger.

Gallen, Tablat, Rorschach, Unterrheinthal und den politischen Gemeinden Rebstein und Marbach.

Der zweite (29. eidgenössische) aus dem Bezirke Oberrheinthal (ohne Rebstein und Marbach) und aus den Bezirken Werdenberg und Sargans.

Der dritte (30. eidgenössische) aus den Bezirken Gaster, Seebezirk, Obertoggenburg und den politischen Gemeinden Wattwil, Lichtensteig, Krinau, Bütschwil und Mosnang.

Der vierte (31. eidgenössische) aus den politischen Gemeinden Hemberg, St. Peterzell, Brunnadern, Oberhelfenswil, Lütisburg und Kirchberg und den Bezirken Untertoggenburg, Wil und Goßau.

NB. Die Gewählten sind durchschossen, die Wahlkreise mit römischen Zahlen bezeichnet. Denjenigen, welche die meisten Stimmen erhielten, ist deren Anzahl beigefügt.

Erste Amtsdauer 1848—1851.

1848. Okt. 15.

I. Hoffmann, Kantonsrath, 4045. Erpf 3856. Weydmann 2934. Höfliger 2821.

II. Bernold, Oberst, 5166. Dr. Weder 4897. Guldin 2967. Wegelin 2539.

III. Gmür, Oberst, 4606. Steger 4451. Rickenmann 3448. Anderegg 3409.

IV. Hungerbühler 4215. Anderegg 4138. Baumgartner 3795. Gonzenbach 3739.

1851. März 23. Wegen Erpf's Tod.

I. Ritter, Oberst, 3466. Müller, Fürsprech, 2771.

Zweite Amtsdauer 1851—1854.

1851. Okt. 26.

I. Hoffmann, R.-R., (2). 4245. Näff, Bundesrath 4125. Gonzenbach 3016. Müller, Alt.-R.-R. 2916.

II. Rohrer, Bez.-Ammann, 4552. Bernold, (2). 4415. Baumgartner 2821. Präs. Good 2654.

III. Raschle, Abr. 5092. Schubiger 4134. Höfliger 3017. Anderegg 2938.

IV. Anderegg (2). 5281. Hungerbühler (2). 5152. Baumgartner 3778. Gonzenbach 3344.

1852. Jan. 4. Wegen Näff's Wahl in den Bundesrath.

I. Ritter (2). 4397. Baumgartner 886.

Dritte Amtsdauer 1854—1857.

1854. Okt. 29.

I. Ohne Resultat.

II. Bernold (3). 3630. Rohrer 2265. Ritter 1903. Baumgartner 1792.

III. Raschle (2). 5018. Schubiger (2). 4816. Breny 1784. Anderegg 1232.

IV. Hungerbühler (3). 6353. Anderegg (3). 5309. Müller, Fürsprech 2346. Baumgartner 914.

1854. Nov. 12. Zweiter Wahlgang.

I. Hoffmann, R.-R. (3). 4202. Näff (2). 3638. Müller, Fürsprech 2675. Bärlocher, Präs. 1490.

II. Ohne Resultat.

1854. Nov. 26. Dritter Wahlgang.

II. Rohrer (2). 3548. Ritter 2377. Baumgartner 910.

1855. März 11. Wegen Näff's Wahl in den Bundesrath.
I. Ohne Resultat.
1855. März 25.
I. Ritter (3). 4022. Müller 3624.
1856. Juni 15. Wegen Anderegg's Tod.
IV. Weber 3184. Müller, Fürsprech 4481.

Vierte Amtsdauer 1857—1860.

1857. Okt. 25.
I. Näff (3). 5689. Hoffmann (4). 5642. Baumgartner 3916. Bärlocher 3644.
II. Bernold 3941. Weder 3494. Rohrer (3). 4318. Guldin 3929.
III. Raschle (3). 4793. Schubiger (3). 4785. Rickenmann 3938. Anderegg, Major 3854.
IV. Hungerbühler (4). 5189. Sailer 4842. Müller (2). 5217. Gmür, L. 4753.
1857. Nov. 8. Zweiter Wahlgang.
II. Bernold 4039. Guldin 4340.
1858. Jan. 24. Wegen Näff's Wahl in den Bundesrath.
I. Weder (2). 5219. Hösliger 3353.
1859. Dez. 4. Wegen Schubiger's Tod.
III. Curti 4743. Rickenmann 3743.

Fünfte Amtsdauer 1860—1863.

1860. Okt. 28.
I. Näff (4). 8969. Hoffmann (5). 5731. Müller, R.-R. 3328.
II. Hilti, Präs. 4185. Bernold (4). 4322. Guldin 3302. Zündt 2962.
III. Raschle, Rud., Oberstl. 8445. Curti (2) 5232. Rickenmann 3521.
IV. Hungerbühler (5). 5362. Sailer 4930. Müller, Fürspr. 4958. Hösliger 4485.
1860. Nov. 11. Zweiter Wahlgang.
IV. Sailer 5475. Müller, Fürsprech 5280.
1861. Jan. 13. Wegen Näff's Wahl in den Bundesrath.
I. Weder (3). 5696. Müller, R.-R. 3072.

D. Ergebnisse der im Kanton St. Gallen vorgenommenen Volksabstimmungen.

Gegenstand der Abstimmung.	Datum.	Annehmende.	Verwerfende.	Stimmende.
1. Verfassung von 1831	23. März 1831.	21,882*	11,091	20,281
		Anwesende 9,190		
		Abwesende 12,692		
2. Verfassungsrevision	2. Apr. 1837.	9,677	16,902*	26,579
3. Revisionsstatut	29. Juli 1838.	21,749*	3,619	25,368
4. Verfassungsrevision	10. Dez. 1843.	423	26,455*	26,878
5. Bundesverfassung	20. Aug. 1848.	16,893*	8,072	24,965
6. Verfassungsrevision	8. Juli 1849.	11,351	15,842*	27,193
7. " "	19. Jan. 1851.	13,609	19,659*	33,268
8. " "	28. Okt. 1855.	2,695	23,966*	26,661

Gegenstand der Abstimmung.	Datum.	Annehmende.	Verwerfende.	Stimmende.
9. Revisionsstatut	12. Mai 1856.	5,497	22,736*	28,233
10. Verfassungsrevision	23. Okt. 1859.	26,086*	3,569	29,655
11. Verfassungsentwurf v. 1860.	28. Mai 1860.	18,258	20,407*	38,665
12. { Revisionsstatut	30. Juni 1861.	20,465*	11,883	32,348
12. { Verfassungsrevision	30. Juni 1861.	20,616*	11,283	31,899
13. Verfassung von 1861	17. Nov. 1861.	27,191*	984	28,175.

NB. Die maßgebenden Zahlen sind mit * bezeichnet. Bei den Revisionsabstimmungen sollte es statt: Annehmende und Verwerfende eigentlich heißen: Bejahende und Verneinende.

E. Die Präsidenten des St. Gallischen Großen Rathes seit Annahme der Verfassung von 1831.

NB. Unter der Mediationsverfassung wählte der Große Rath in jeder ordentlichen Sitzung seinen Präsidenten aus den Mitgliedern des Kleinen Rathes. Unter der Verfassung von 1814 präsidirte der jeweilige regierende Landammann den Großen Rath. Da aber vor 1831 kein eigentliches parlamentarisches Leben im Kanton existirte, so geben wir hier nur die seit dieser Zeit mit dem Vorsitze des Großen Rathes betrauten Personen.

1831. Mai 10. Fels, Hermann, und nach dessen Wahl in den Kleinen Rath:

„	„ 13.	Steger, Joh. Heinr.	Nov.	Fels, Christ. Friedr. (1).
1832.	Juni.	Gonzenbach, Karl Aug.	„	Mayer, Barthol.
1833.	„	Fels, Christ. Friedr. (2).	„	Good, Franz Anton.
1834.	„	Steiger, Peter (1).	„	Fels (3).
1835.	„	Gruber, Joh. Bapt. (1).	„	Ehrenzeller, P. (1).
1836.	„	Fels (4).	„	Gruber (2).
1837.	„	Steiger (2).	„	Fels (5).
1838.	„	Weder, Joh. Bapt. (1).	„	Curti, Ferd.
1839.	„	Ehrenzeller (2).	„	Steiger (3).
1840.	„	Wegelin, Mich. Aug. (1).	„	Gruber (3).
1841.	„	Steiger (4).	„	Wegelin (2).
1842.	„	Baumgartner, Jak. (1).	„	Ehrenzeller (3).
1843.	„	Steiger (5).	„	Weder (2).
1844.	„	Müller, Joh. Jos. (1).	„	Wegelin (3).
1845.	„	Breny, Meinrad (1). *)	„	Müller (2). *)
1846.	„	Gmür, Leonh. (1). **)	„	Breny (2).
1847.	„	Steiger (6).	„	Hoffmann, Jos. (1).
1848.	„	Helbling, Felix (1).	„	Rohrer, Christ. (1).
1849.	„	Zingg, Joh. Jak. (1).	„	Helbling (2).
1850.	„	Rohrer (2).	„	Bernold, Leonh. (1).

1851. „ Hoffmann, Joseph (2), und nach dessen Wahl in den Kleinen Rath:

*) Durch das Loos gewählt.

**) Durch das Loos gegenüber Steiger.

1851. Sept. 1.	Ritter, Ulr.	Nov.	Rohrer (3).
1852. Juni.	Brenn (3).	„	Müller (3).
1853. „	Rohrer (4).	„	Sailer, K. G. J. (1).
1854. „	Müller (4).	„	Brenn (4).
1855. „	Weder (3).	„	Bernold (2).
1856. „	Hoffmann, Karl (1).	„	Zingg (2).
1857. „	Müller (5).	„	Rohrer (5).
1858. „	Brenn (5).	„	Müller (6).
1859. „	Baumgartner (2).*)	„	Gonzenbach, Eugen.
1860. „	Müller (7).	„	Gmür, Leonh. (2).
1861. „	Rohrer (6).	„	Hoffmann, Karl (2).
„ Dez. 11.	Weder (4) und nach dessen Wahl in den Regierungsrath:		
1862. März 10.	Sailer (2).		
„ Juni.	Hoffmann, Karl (3).		

F. Die Mitglieder der Regierungen des Kantons St. Gallen.

Von dessen Gründung bis auf die Gegenwart.

1. Nach den Wahlperioden,

mit Beifügung des Datums der Wahlen und Bestätigungen durch den Großen Rath.

1803. April 15. Erste Wahl des Kleinen Rathes von 9 Mitgliedern. (Amtsdauer 6 Jahre; alle 2 Jahre Erneuerung eines Drittheils.)
1. Müller-Friedberg, Karl, auf 6 Jahre
2. Zollikofer, Jul. Hieron., „ „ „
3. Reutti, Joach. Pankr., „ „ „
4. Gmür, Dom., „ 4 „
5. Germann, Pankr., „ „ „
6. Meßmer, Laur., „ „ „
7. Gschwend, Karl Heinr., „ 2 „
8. Fels, Hermann, „ „ „
9. Bolt, Joh. Kasp., „ „ „

1804. Mai 11. Girtanner, Kaspar, Appell.-Richter (für den resign. Fels).

1805. Mai 17. Partial-Erneuerung: Gschwend, Bolt, Girtanner.

1807. Mai 12. „ „ : Gmür, Germann, Meßmer.

1808. Mai 7. Falk, Pet. Alois, Appell.-R. (für den gestorb. Girtanner).
Duldi, Jos. Anton, App.-Ger.-Präs. (für den resign. Gschwend).

*) Nach Baumgartners Wahl in den Kleinen Rath wurde am 16. Juni, für allfällige Funktionen vom 1. Juli an, Rickenmann (Xaver) zum Präsidenten gewählt, der aber nicht in den Fall kam, die Verhandlungen der Behörde zu leiten.

1809. Mai 4. Part.-Ern.: Müller-Friedberg, Zollikofer, Reutti.
Fels, Hermann, Alt-Reg.-R. (zum 2. Mal, für den gestorb. Bolt).
1811. Mai 11. „ „ Falk, Dudli, Fels.
1813. Mai 7. „ „ Gmür, Meßmer, Germann.
1815. Febr. 23. Wahl eines neuen Kleinen Rathes in Folge der Verfass. v. 1814. (Amtsdauer 9 Jahre; alle 3 Jahre Erneuerung e. Drittheils.)
1. Müller-Friedberg. 2. Zollikofer. 3. Reutti. 4. Meßmer. 5. Büeler, Franz Jos., App.-Ger.-Präs. 6. Specker, Joh. Jak., Vollzieh.-Beamter. 7. Falk. 8. Kubli, Joh. Melch., gewes. Senator. 9. Dudli.
1816. Juni 21. Gmür, Dom., Alt-R.-R. (zum 2. Mal), (für den gest. Büeler).
„ „ „ Bernet, Joh. Kasp., Bez.-Ger.-Präs. (für den resign. Specker).
1818. Juni 17. Part.-Ern.: Zollikofer, Meßmer, Falk.
1821. Jan. 26. Mayer, Barthol., 2. Staatsschreiber (für den resign. Bernet).
„ Juni 13. Part.-Ern.: Reutti, Gmür, Kubli.
1824. Juni 23. „ „ : Müller-Friedberg, Mayer und Saylern, Clemens, Verhörrichter (für den gestorb. Dudli).
1826. Juni 21. Näff, Matthias (für den gestorb. Meßmer).
1827. Juni 26. Part.-Ern.: Zollikofer, Falk und Custer, Joh. Konrad, Bez.-Ger.-Präs. (für den resign. Näff).
1829. Jan. 20. Fels, Herm., Stadtrathspräs. (zum 3. Mal), (für den gestorb. Zollikofer).
1830. Juni 17. Part.-Ern.: Reutti, Gmür und Stadler, Joh. Jak., Appell.-Richter (für Kubli).
„ Nov. 10. Näff, Wilh., Appell.-R., (für den gestorb. Custer).
1831. Mai 13. Wahl eines neuen Kleinen Rathes von 7 Mitgliedern in Folge der Verfassung vom 1. März.
(Amtsdauer 4 Jahre mit Integralerneuerung.)
1. Baumgartner, Jak., Staatsschreiber. 2. Fels. 3. Gmür. 4. Stadler. 5. Falk. 6. Näff. 7. Reutti.
1832. Nov. 29. Steinmann, Daniel, Postdirektor und Kassat.-Richter (für den resign. Fels).
1833. Juni 4. Helbling, Felix, Prof. (für den austret. Gmür).
1835. Febr. 25. Bernold, Jos. Franz, Staatsschreiber (für den resign. Helbling).
„ Juni 2. Integr.-Ern.:
1. Baumgartner. 2. Stadler. 3. Falk. 4. Näff. 5. Reutti. 6. Steinmann. 7. Bernold.
1838. Juni 5. Hungerbühler, Matth., Staatsschreiber (für den resign. Reutti).
1839. April 19. Fels, Christ. Friedr., Dr., Gemeindammann und Kass.-Ger.-Präs. (für den gestorb. Steinmann).
„ Juni 4. Integr.-Ern.:
1. Baumgartner. 2. Stadler. 3. Falk. 4. Näff. 5. Hungerbühler. 6. Fels. 7. Curti, Ferdinand, Advokat (für Bernold).

1841. Nov. 16. **Müller**, Joh. Bapt., Kantonsrichter (für den resign. Baumgartner).

1843. Juni 7. Integr.-Ern.:
1. **Baumgartner** (zum 2. Mal). 2. Stadler. 3. Falk. 4. Näff. 5. Curti. 6. Fels. 7. Hungerbühler.

1847. Juni 7. Integr.-Ern.:
1. Curti. 2. Stadler. 3. Hungerbühler. 4. Näff. 5. **Weber**, Joh. Bapt., Dr. jur. (für Baumgartner). 6. Fels. 7. Falk.

1849. Jan. 8. **Steiger**, Georg Peter Friedr., Staatsschreiber (für Bundesrath Näff).

„ Sept. 21. **Erpf**, Eduard, Dr. (1839—43 Kass.-Ger.-Präs.), (für den gestorb. Stadler).

1851. Febr. 19. **Aepli**, Arn. Otto, Kantonsrichter (seit 1849), (für den gestorb. Erpf).
Helbling, Fel., Staatsschreiber (zum 2. Mal), (für den resign. Weber).

„ Juni 3. Integr.-Ern.:
1. Curti. 2. Aepli. 3. Hungerbühler. 4. Steiger. 5. Helbling. 6. Fels. 7. Falk.

„ Sept. 1. **Hoffmann**, Jos. (1843—49 Kass.-Richter), (für den gestorb. Falk).

1855. Juni 5. u. 6. Integr.-Ern.:
1. Helbling. 2. Curti. 3. Fels. 4. Hungerbühler. 5. Steiger. 6. Aepli. 7. Hoffmann.

1859. Juni 7. Integr.-Ern.:
1. **Baumgartner** (zum 3. Mal). 2. Steiger. 3. **Müller** (1843—49 wieder Kant.-Richter, zum 2. Mal). 4. Aepli. 5. **Höfliger**, Bened. Anton Wolfg., Kant.-Richter (1841—49 und seit 1855). 6. Fels. 7. **Zingg**, Joh. Jak., Staatsschreiber und Kass.-Richter (seit 1849).

1861. Juni 6. **Näf**, Jonas, Advokat (für den austret. Steiger).
Steiger, Eduard, Advokat („ „ „ Fels).
Weber, Joh. Bapt. (z. 2. Mal) („ „ „ Zingg).

1861. Dez. 13. Wahl eines neuen Regierungsrathes in Folge der Verfassung vom 17. November.
(Amtsdauer 3 Jahre mit Integralerneuerung.)
1. Weber. 2. Aepli. 3. Baumgartner. 4. Steiger. 5. **Hungerbühler** (zum 2. Mal). 6. **Saxer**, Adolf, Gemeindammann. 7. Müller.

2. Nach den Personen,

mit Beifügung der Jahre ihrer Geburt, ihrer Bekleidung der Regierungsrathsstelle und ihres Todes.

1. **Müller-Friedberg**, Karl, von Lichtensteig, geb. 1755, R.-R. 1803—1831, † 1836, 22. Juli.

2. Zollikofer, Jul. Hieron., von St. Gallen, geb. 1766, R.-R. 1803—1829, † 1829, 7. Januar.
3. Reutti, Joach. Pankr., von Wil, geb. 1767, R.-R. 1803—1838, † 1839, 5. Mai.
4. Gmür, Dom., von Schennis, geb. 1765, R.-R. 1803—1815 und 1816—1833, † 1835, 19. Juli.
5. Germann, Pankraz, von Lichtensteig, geb. 1765, R.-R. 1803—1815, † 1828, 30. Dezember.
6. Meßmer, Laurenz, von Rheineck, geb. 1768, R.-R. 1803—1826, † 1826, 7. April.
7. Gschwend, Karl Heinrich, von Altstädten, geb. 1736, helv. Reg.-Statth. 1801—1803, R.-R. 1803—1808, † 1809, 22. Juni.
8. Fels, Hermann, von St. Gallen, geb. 1766, R.-R. 1803—1804, 1809—1815 und 1829—1832, † 1838, 26. Februar.
9. Bolt, Joh. Kasp., von Krummenau und St. Gallen, geb. 1760, helv. Reg.-Statth. 1798—1801, R.-R. 1803—1808, † 1808, 28. Dezember.
10. Girtanner, Kasp., von St. Gallen, geb. 1741, R.-R. 1804—1808, † 1808, 10. Februar.
11. Falk, Peter Alois, v. St. Peterzell, geb. 1767, R.-R. 1808—1851, † 1851, 11. August.
12. Dudli, Jos. Anton, von Jonswil, geb. 1739, R.-R. 1808—1824, † 1824, 1. Mai.
13. Büeler, Franz Joseph, von Rapperswil, geb. 1751, R.-R. 1815—1816, † 1816, 4. Juni.
14. Specker, Johann Jakob, von St. Gallen, geb. 1773, R.-R. 1815—1816, † 1817, 7. Juli.
15. Kubli, Johann Melchior, von Quinten, geb. 1750, R.-R. 1815—1830, † 1835, 3. Januar.
16. Bernet, Johann Kaspar, von St. Gallen, geb. 1756, R.-R. 1816—1821, † 1821, 29. Januar.
17. Mayer, Barthol., von St. Gallen, geb. 1784, R.-R. 1821—1831, † 1838, 25. Januar.
18. Saylern, Clemens, von Wil, geb. 1783, R.-R. 1824—1831, † 1859, 4. Oktober.
19. Näff, Matthias, von Altstädten, geb. 1773, R.-R. 1826—1827, † 1853, 24. März.
20. Custer, Johann Konrad, von Rheineck, geb. 1780, R.-R. 1827—1830, † 1830, 31. August.
21. Stadler, Johann Jakob, von Flawil und St. Gallen, geb. 1797, R.-R. 1830—1849, † 1849, 28. August.
22. Näff, Wilhelm, von Altstädten, geb. 1802, R.-R. 1830—1848, Bundesrath seit 1848.
23. Baumgartner, Jakob, von Altstädten, geb. 1797, R.-R. 1831—1841, 1843—1847 und seit 1859.
24. Steinmann, Daniel, von St. Gallen, geb. 1779, R.-R. 1832—1839, † 1839, 10. April.

25. Helbling, Felix, von Rapperswil, geb. 1802, R.-R. 1833—1835 und 1851—1859.
26. Bernold, Jos. Franz, von Wallenstad, geb. 1803, R.-R. 1835—1839, † 1840, 30. Januar.
27. Hungerbühler, Matthias, von Wittenbach, geb. 1805, R.-R. 1838—1859 und seit 1862.
28. Fels, Christian Friedrich, von St. Gallen, geb. 1794, R.-R. 1839—1861, † 1862, 26. Juni.
29. Curti, Ferdinand, von Rapperswil, geb. 1804, R.-R. 1839—1859.
30. Müller, Johann Bapt., von Weesen und Rorschach, geb. 1806, R.-R. 1841—1843 und seit 1859.
31. Weder, Johann Bapt., von Oberriet, geb. 1800, R.-R. 1847—1851 und seit 1861.
32. Steiger, Georg Peter, von Flawil, geb. 1804, R.-R. 1849—1861.
33. Erpf, Eduard, von St. Gallen, geb. 1808, R.-R. 1849—1851, † 1851, 22. Januar.
34. Aepli, Arnold Otto, von St. Gallen, geb. 1816, R.-R. seit 1851.
35. Hoffmann, Joseph, von Rorschach, geb. 1809, R.-R. 1851—1859.
36. Höfliger, Bened. Anton, von Rapperswil, geb. 1811, R.-R. 1859—1861, jetzt Kantonsrichter.
37. Zingg, Johann Jakob, von Kaltbrunn, geb. 1810, R.-R. 1859—1861, jetzt Staatsschreiber.
38. Näf, Jonas, von Oberuzwil, geb. 1826, R.-R. 1861.
39. Steiger, Eduard, von Flawil, geb. 1821, R.-R. seit 1861.
40. Saxer, Adolf, von Altstädten, geb. 1831, R.-R. seit 1862.

G. Die Landammänner des Kantons St. Gallen.

NB. Vor dem Jahre 1815 gab es keine Landammänner, sondern der Vorsitz des Kleinen Rathes wechselte monatlich unter sämmtlichen Mitgliedern. Von 1815 an lösten stets Müller-Friedberg und Zollikofer als Landammänner einander ab, indem Jeder von der Mitte des einen bis zur Mitte des folgenden Jahres im Amte stand und den Andern in dessen Abwesenheit vertrat, bis Anfangs 1829 Herm. Fels an die Stelle des verstorbenen Zollikofer trat und dieselbe neben Müller-Friedberg bis 1831 bekleidete. Seit der Annahme der Verfassung von 1831 hatte dann der Kanton folgende Landammänner von halbjähriger Amtsdauer:

1831.	II. Hälfte:		Fels, Hermann.
1832.	I. Baumgartner (1).	II.	Stadler (1).
1833.	„ Reutti.	„	Baumgartner (2).
1834.	„ Stadler (2).	„	Näff (1).
1835.	„ Baumgartner (3).	„	Stadler (3).
1836.	„ Näff (2).	„	Baumgartner (4).
1837.	„ Stadler (4).	„	Näff (3).
1838.	„ Baumgartner (5).	„	Stadler (5).
1839.	„ Näff (4).	„	Baumgartner (6).
1840.	„ Stadler (6).	„	Fels, Chr. Fr. (1).

1841.	I. Baumgartner (7).	II. Stadler (7).
1842.	„ Näff (5).	„ Fels (2).
1843.	„ Stadler (8).	„ Baumgartner (8).
1844.	„ Fels (3).	„ Näff (6).
1845.	„ Stadler (9).	„ Curti (1) *).
1846.	„ Baumgartner (9) **).	„ Näff (7).
1847.	„ Stadler (10).	„ Hungerbühler (1).
1848.	„ Näff (8).	„ Stadler (11).
1849.	„ Curti (2).	„ Weder (1).
1850.	„ Fels (4).	„ Hungerbühler (2).
1851.	„ Steiger (1).	„ Helbling (1).
1852.	„ Hungerbühler (3).	„ Steiger (2).
1853.	„ Curti (3).	„ Hungerbühler (4).
1854.	„ Helbling (2).	„ Steiger (3).
1855.	„ Curti (4).	„ Helbling (3).
1856.	„ Hungerbühler (5).	„ Aepli (1).
1857.	„ Hoffmann.	„ Steiger (4).
1858.	„ Hungerbühler (6).	„ Curti (5).
1859.	„ Steiger (5).	„ Baumgartner (10).
1860.	„ Höfliger.	„ Steiger (6).
1861.	„ Baumgartner (11).	„ Aepli (2).
1862.	„ Weder (2).	„ Aepli (3).

H. Die obersten Kanzleibeamten des Kantons St. Gallen.

(1803—1830 vom Kleinen, seit 1831 vom Großen Rathe gewählt, mit dem Datum ihrer ersten Ernennung.)

1803. April 20. Zollikofer, Joh. Jakob, v. St. Gallen, Kanzleidirektor.
1815. März 2. „ „ „ erster Staatsschreiber.
1822. Febr. 1. Ledergerw, Franz Anton, v. Wil, „ „ (vorher zweiter Staatsschreiber).
1826. Mai 19. Baumgartner, Jak., v. Altstädten, „ „ (vorher Archivar u. Reg.-Sekr.).
1831. Juni 8. Bernold, Jos. Franz, v. Wallenstad, Staatsschreiber. (vorher zweiter Staatsschreiber).
1835. Febr. 27. Hungerbühler, Matth., v. Wittenbach, „ (vorher Advokat).
1838. Juni 15. Steiger, Peter, v. Flawil, „ (vorher ev. Pfarrer in Sennwald).
1849. Jan. 13. Helbling, Felix, v. Rapperswil, „ (vorher Rathsschreiber).
1851. Febr. 19. Zingg, Johann Jakob, v. Kaltbrunn, „ (vorher Rathsschreiber).

---

*) Durch das Loos gegenüber Baumgartner.
**) „ „ „ „ Näff.

1859. Juni 8. Bösch, Johann Jakob, v. Wattwil, Staatsschreiber (vorher Advokat).
1861. Juni 8. Zingg (zum zweiten Male), (inzwischen Regierungsrath).

I. Die Präsidenten der obersten Gerichtsbehörden des Kantons St. Gallen.

(Mit dem Datum ihrer ersten Ernennung durch den Großen Rath.)

1. Appellations- und (seit 1831) Kantonsgericht.

1803. Juni 14. Dudli, Joseph Anton, v. Jonswil, gewesener Obervogt in Schwarzenbach.
1808. Mai 10. Büeler, Franz Joseph, v. Rapperswil (Appellationsrichter seit 1803).
1815. Febr. 24. Germann, Pankraz, v. Lichtensteig (vorher Regierungsrath).
1828. Dez. 19. Müller-Friedberg, Karl, Sohn, v. Lichtensteig (vorher Kriminalgerichtspräsident).
1830. Juni 17. Schirmer, Johann Jakob, v. St. Gallen (Appellationsrichter seit 1810, und bis 1838 Kantonsrichter).
1831. Mai 14. Saylern, Clemens, v. Wil (vorher Regierungsrath).
1855. Juni 6. Sailer, Karl Georg Jakob, v. Wil (Kantonsrichter seit 1849).

2. Kassationsbehörde.

1831. Nov. 15. Henne, Joseph Anton, v. Sargans (Dr. und Archivar, seit 1834 Professor).
1837. Juni 10. Fels, Christian Friedrich, v. St. Gallen (Dr. und Gemeindammann, Kassationsrichter seit 1833).
1839. April 19. Weder, Johann Bapt., v. Oberriet (Dr. und Advokat), resign. 16. November.
" Nov. 20. Erpf, Eduard, v. St. Gallen (Dr., Kassationsrichter seit 19. April).
1843. Juni 9. Kunkler, Albert, v. St. Gallen (Gemeindammann).
1855. Juni 9. Weder, Johann Bapt. (zum zweiten Male).
1861. Juni 8. Hoffmann, Karl, v. St. Gallen (Advokat, Kassationsrichter seit 1855).
1861. Dez. 17. Curti, Ferdinand, v. Rapperswil (Regierungsrath 1839—59).

K. Die Präsidenten des katholischen Administrationsrathes des Kantons St. Gallen,

seit dem Bestande dieser Behörde, mit Beifügung des Datums ihres Amtsantrittes *).

1813. Gmür, Dom., v. Schennis, Regierungsrath.

*) Nach der kathol. Organisation vom 4./8. März 1833 war der auf 2 Jahre gewählte Präsident des Administrationsrathes für die folgende Amtsdauer von 2 Jahren nicht wieder wählbar. Diese Bestimmung wurde durch die Organisation vom 16./22. November 1855 aufgehoben und blieb dies auch nach der Abänderung vom 3./5. Juni 1857 und nach der neuen Organisation vom 17./19. März 1862.

Mitte 1831. Schaffhauser, Joseph, v. Andwil, Kantonsrichter.
„ 1833. Saylern, Clemens, v. Wil, Kantonsgerichtspräsident.
„ 1835. Gmür, Dom., Alt-Regierungsrath (2) und nach dessen baldigem Tode: Saylern, Joh. Nep., v. Wil, gewesener Verhörrichter.
„ 1837. Hoffmann, Joseph, v. Rorschach.
„ 1839. Gmür, Leonhard, v. Amden, Kriminalrichter.
„ 1841. Albertis, Alois, v. Rorschach.
„ 1843. Gmür, Leonhard (2).
„ 1845. Höfliger, Anton, v. Rapperswil, Kantonsrichter.
„ 1847. Baumgartner, Jakob, v. Altstädten, Alt-Landammann.
„ 1849. Mathis, Franz Sines, v. Mörswil.
„ 1851. Albertis, Alois (2),
„ 1853. Mathis, Franz Sines (2), † 1854.
„ 1854. Höfliger, Anton, Vicepräsident.
„ 1855. Weder, Johann Bapt., v. Oberriet, Alt-Landammann.
„ 1857. Gmür, Leonhard (3), seit 1859 Kantonsrichter.

L. Die Erziehungsrathspräsidenten im Kanton St. Gallen.

1. Vereinigung.
(1803—1816.)

1803—1813. Gresser, Martin, katholischer Pfarrer in St. Gallen.
1804—1816. Grob, Gregor, v. Lichtensteig.
(Beide stets abwechselnd Jahr für Jahr, bis 1813, wo Ersterer resignirte, ohne jedoch ersetzt zu werden.)

2. Trennung.
(1816—1861.)

a. Katholischer Theil.

1816. Germann, Pankraz, Präs. der Erzieh.-Rathskommission (unter dem Administrationsrath).
1829. Falk, Peter Alois, Reg.-Rath, ditto.
1831. Saylern, Johann Nep., ditto.
1832. Keller, Joh. Bapt., Professor, ditto.
1833. Henne, Joseph Anton, Präsident des Erziehungsrathes.
1834. Schmitt, Johann Laurenz, „ „ „
1837. Zürcher, Johann Nep., Pfarrer, „ „ „
1839. Schmitt, Johann Laurenz (2), „ „ „
1840. Greith, Karl, Pfarrer, „ „ „
1843. Müller, Joh. Bapt., Alt-Reg.-Rath, „ „ „
1855. Weder, Johann Bapt., Präsident des Administr.- und Erziehungsrathes.
1857. Gmür, Leonhard, „ „ „ „ „

b. Evangelischer Theil.

1816. Grob, Gregor, gewesener Präsident des gemeinsamen, nunmehr des evangelischen Erziehungsrathes.
1825. Schirmer, Johann Jakob, Appellationsrichter.

1834. **Bärlocher**, Sebastian, Pfarrer in Rheineck.
1838. **Seifert**, Huldr., Dekan in Ebnat.
1840. **Kaufmann**, Johann, damals Rathsschreiber.

3. Wiedervereinigung.
(Seit 1862.)

1862. **Weder**, Johann Bapt., Landammann, Präsident des kantonalen Erziehungsrathes.

Die Landsgemeinde zu Eschenbach.
1831. (Zu S. 236.)

S'Landsgmeinde ist ä schöni Sach,
Wer sett si nit drob freue;
Drum wämmer jetzt uf Eschebach,
Am erste Tag im Maye.

S'stoht i de Wies ä Brügi scho
Und sind au Bänk dra äne;
Drum wämmer näbe d'Brügi stoh,
Zu üsre Suferäne.

De Herr Statthalter goht uf's Grüst,
Jetzt lupfet weidli d'Chappe;
Sind still und loset, g'sehnd, er liest
E' g'schriebni Ared abe.

Jetzt d'Händ uf, mini liebä Lüt,
Er thuet jetzt mit is bätte;
Nu alli weidli abeknüt
Und keim uf Zehe trätte.

Und händer d'füsi abegschnappt,
So stönd mer uf vom Bode,
Doch lueget, wie All's inetappt,
Me cha si schier nüd rode.

Um Gottes Wille sind doch still,
Me müend der Eid jo schwere,
Wänn jede Suf'rän schrie will,
Wer chan au öppis g'höre?

Me setten alli d'Händ ufha,
Und alli händs daniede.
Es schweret üch nüd vierzig Ma,
S' sind, schint's, nüd Alli z'friede.

Doch liebi Lüt, es'chann einist goh,
Me chönned glich jo mehre;
Lönd nu de Major Diog cho,
De wird's üch scho erkläre.

Nei, hätt er's g'hört? i glaub' es schier,
Er stoht emol det obe;
Und machet Auge, wie 'ne Stier,
Was gilt's, dä wird ei's tobe.

Je nu, er schwätzt is öppis vor,
S'isch aber nüt rächt bündig;
Doch was er plaudert, das isch wohr,
Me sygid alle mündig.

Me wüsset's wohl, s'isch Mänge do,
E meineidige Fule,
Er hät si's Mul au mit'em g'noh,
Er cha gar höllisch mule.

Jetzt chunt no gar de Ferdi Curt,
Und will si's Chröpfli leere,
Mi Major Diog büt'em furt,
All's rüft: er soll si scheere.

Und mängen au us üsrer Stadt
Hät si afange rode;
Furt, furt, du Chaiben-Afikat,
Sust schlömmer di grad z'Bode.

Druf ist er furt, und hät'me g'lacht,
Und isch'me für si g'fahre;
Und hät füf Stimmezähler g'macht,
Und s'Arothe nüd g'spare.

S'Arothe isch halt doch ä Freud,
Drum will i's profitire,
I roth a de i de Chalberweid, —
G'höred er nüt, ihr Stiere?!

G'seit hann'is un bi schier versprützt,
Doch händ's mi nu usg'lachet,
Mis Arothe häd gar nüt g'nützt,
Sie händ füf andri g'machet.

Jetzt de Bezirksamma, ihr Lüt! —
Si schrie scho vo witem,
De Major Diog, — nei, de nüt, —
Aehä, ähä — es git'em.

Am Egge schriet en alte Ma
Mit eme Näbelspalter,
Nei, nei, me müend en Andre ha,
Der alti Herr Statthalter.

Der Statthalter seit halt: Nu,
I nimm üch bi de Worte,
Und alli strecked d'Händ — hu, hu!!
De Statthalter isch worde.

Jetz goht es hinter d' Großröth hi,
Und s'brülle hundert Gelle,
De wämmer, un de muß es si,
De hät's, thüend d'Stimme zähle.

De Herr Statthalter uf'em Grüst,
De wird der erst ernännet,
Und wo's dersälb do worden ist,
De Diog, wenn're kännet.

Und g'rüeft händs eim no allewil,
De Diog jetze hämmer;
S'brucht keine meh von Rapperschwil,
De Kuster, Steinach wämer.

Und eine us de Chrüzegg Alp,
De rothet a de Rayme,
Säll dick und uvernünftig Chalb,
Wo z'Kappele däheime.

Zum Chalb chunt no es Chalberglied
Wie's Seckeli zum Bändel,
Das isch de Brumä, üse Schmied,
Vo Wage bi Sant Wändel.

So hät mer g'wahlet bis as Aend,
Me hätt' chönne schaue,
Bis z'allerletzt si ufg'ha händ
No für 'nes Chalb vo Gaue.

S'hät mängen Esel Lusi g'ha,
Und mängä brüolt und g'wichlet,
Und üse Herr Bezirksamma
Au öppedie no g'stichlet.

De Weibel mit dem Grün und Wiß
Hät Gmeind' au g'hulfe führä,
Hät müeße lut bald das bald dieß
De Bure äsplizire.

Au seit mer ä bekannte Ma
Im völlige Vertrue,
Me heb d'Kantonsröth g'schriebe g'ha,
Und's eim i d'Ohre g'schrue.

Z'letzt isch no gar ä Rägä cho,
Do hät's afange wimmle
Und usenand händ's müesse goh,
Die suferäne Lümmle!

Berichtigungen.

Seite 57, Zeile 22 von oben lies: „murrten" statt „knirschten".
„ 91, Zeile 15 von unten lies: Die Zerstörung der schönen Bildhauerei, statt: Die schöne Bildhauerei.
„ 163, Zeile 13 und 14 von oben streiche die Stelle: und genug — treten ließ.
„ 173, Zeile 5 von oben lies: je ein Jahr, statt: je zwei Jahre.
„ 222, Zeile 10 von unten streiche das Wort: und (nach: gewünscht).
„ 256, 257 und 258, Seiten-Titel, lies: Wahlen von 1833, statt: Organisation der Konfessionen.
„ 361, Zeile 14 von oben lies: Bezirksgemeinde, statt Birksgemeinde.
„ 413 in der ersten Anmerkung schalte nach den Worten „Hungerbühler gewählt," ein: nach dessen Wahl in den Regierungsrath der letztere den Kantonsgerichtspräsidenten Sailer in den Kantonsschulrath abordnete und dieser seinen Vicepräsidenten Dr. Tschudi zum Präsidenten erhob.

Berichtigungen.

Seite 57, Zeile 22 von oben lies: „murrten" statt „knirschten".

„ 91, Zeile 15 von unten lies: Die Zerstörung der schönen Bildhauerei, statt: Die schöne Bildhauerei.

„ 163, Zeile 13 und 14 von oben streiche die Stelle: und genug — treten ließ.

„ 173, Zeile 5 von oben lies: je ein Jahr, statt: je zwei Jahre.

„ 222, Zeile 10 von unten streiche das Wort: und (nach: gewünscht).

„ 256, 257 und 258, Seiten-Titel, lies: Wahlen von 1833, statt: Organisation der Konfessionen.

„ 361, Zeile 14 von oben lies: Bezirksgemeinde, statt Kirchgemeinde.

„ 413 in der ersten Anmerkung schalte nach den Worten „Hungerbühler gewählt," ein: nach dessen Wahl in den Regierungsrath der letztere den Kantonsgerichtspräsidenten Sailer in den Kantonsschulrath abordnete und dieser seinen Vicepräsidenten Dr. Tschudi zum Präsidenten erhob.